Digitized by Google

8 Bor 305[a]/12

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

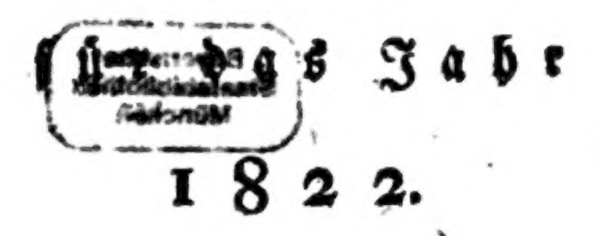

[illegible]s Jahr

1822.

Zwölfter Jahrgang.

Erstes Heft.

Januar bis Juni 1822.

...gegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum Amts-Blatt der Königl Regierung zu Marienwerder

für die Monate Januar bis Ende Juni 1822.

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
I. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.	
Die Befreiung gewisser Klassen von Einwohnern ꝛc. vom Pfarrzwange betreffend. Den 17ten Januar	51
Wegen der, von dem Herzoge von Wellington bewilligten Gratifikation für die an der Schlacht bei Waterloo Theil genommenen Herzogl. Nassauischen Truppen. Den 24ten Januar . . .	52
II. Verordnungen der Königl. Regierung.	
1) Erste Abtheilung.	
Wegen der Kirchenkollekte zum Ausbau des Schulhauses in Zduny. Den 16ten Dezember	1
Die in dem Jahre 1821 bei der Ersatz-Aushebung Statt gefundenen Berücksichtigungen betreffend. Den 22ten Dezember . .	2
Betrift die Wiederergreifung des steckbrieflich verfolgten Knechts Lipinski. Den 12. Dezember	5
Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{21}{22}$ betreffend. Den 17ten Dezember	10
Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Parochie Rehden. Den 24ten Dezember	11

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen der einzusendenden Liquidationen über Servis-Forderungen pro 1821. Den 3ten Januar	13
Daß die Dorfschaft Blonaken nach Tiefensee eingeschult ist. Den 20ten Dezember	14
Betrift das in der Stadt Graudenz eingerichtete Kommunal-Armenhaus. Den 26ten Dezember	14
Die beim Schluß des Jahres 1821 vorgelegte Uebersicht über die Fortdauer der Militair-Blinden-Unterstützung hieselbst betreffend. Den 7ten Januar	14
Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Parochie Graudenz. Den 24ten Dezember	21
Desgleichen für die evangelische Parochie Gr. Leistenau ejusd. .	25
Wegen des Verbots, Niederlagen von Zahnarzneien zu halten. Den 12ten Januar	27
Die aus einem Theile der Einsaassen des Domainen-Amts Ostrowitt gebildete Societät zur Verpflegung und Heilung der Kranken betreffend. Den 27ten Dezember	29
Daß der steckbrieflich verfolgte Mathias Fischer wieder ergriffen worden ist. Den 5ten Januar	31
Betrift den zwischen der Dorfschaft Grembocżyn und Seyde geschlossenen Schulverband. Den 7ten Januar	—
Die Ansprüche der Stadt-Kommunen auf die den Gerichts-Behörden zur Nutzung überwiesenen städtschen Grundstücke betreffend. Den 15ten Januar	33
Daß einige Personen wegen medizinischer Pfuscherei zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind. Den 8ten Januar . . .	34

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen Wiederergreifung des steckbrieflich verfolgten Diebes Paul Bonikowski. Den 12ten Januar	35
Betrift die Nachweisung der von den Königl. Ministerien ertheilten Hausir-Konzessionen. Den 18ten Januar . . .	36
Die Nachweisung der über die Grenze geschafften Personen betreffend. Den 18ten Januar.	40
Wegen Vergütigung der Fourage, die im laufe des Jahres 1822 an, auf dem Marsche befindliche vaterländische Truppen verabfolgt ist. Den 16ten Januar	43
Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Parochie Dakau. Den 22ten Januar	44
Die Emanirung einer Handausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter betreffend. Den 26ten Januar . . .	48
Wegen der, der Gensd'armerie nur am 1sten jeden Monats zu zahlenden Gehälter. Den 14ten Januar	—
Betrift die von den Einsaassen der Intendantur Riesenburg gebildete Societät zur Verpflegung und Heilung ihrer Kranken. Den 8ten Januar	49
Wegen der von den Kommunal-Behörden zu bewirkenden Versorgung des Gensd'armen-Unteroffiziers Ruh. Den 17ten Januar . . .	50
Daß mehrere Einsaassen des Amts Strasburg eine Societät zur Versorgung ihrer Kranken gebildet haben. Den 23ten Januar .	54
Betrift den bei Niedwitz gefundenen unbekannten männlichen Leichnam. Den 22ten Januar	55
Wegen der dem Entdecker der Masuchschen Mörder verheissenen Belohnung von 100 Rthlr. Den 14ten Februar . . .	63

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Die bessere Einrichtung der Wahl der Schulvorsteher betreffend. Den 9ten Februar	72
Die Anwendung der Arzneistoffe von den Apothekern beim Handverkauf betreffend. Den 14ten Februar	73
Wegen der Einpfarrung verschiedener Ortschaften zur evangelischen Parochie Gr. Leistenau. Den 16ten Februar . . .	74
Betrift die Ungültigkeits-Erklärung der dem rc. Görs, der rc. Lübeck und dem rc. Kowalewski verloren gegangenen Legitimations-Karten. Den 5ten Februar	75
Wegen der von dem Oberlehrer Hientzsch herausgegebenen Volkslieder. Den 12ten Februar	—
Den im Amtsbezirk Ostrowitt errichteten Societäts-Verband zur Aufbringung der Kosten für die in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Kranken rc. betreffend. Den 14ten Februar	—
Daß den Magisträten die Versorgung des Unteroffizier Schmidt empfohlen wird. Den 15ten Februar	76
Betrift den Einschulungs-Vertrag zwischen Bischofswerder, Vierhuben und Schmettern. Den 20ten Februar . . .	—
Wegen der einzuzahlenden Brandschadens-Beiträge pro 1821. Den 18ten Februar	84
Die steckbriefliche Verfolgung des rc. Myszkowski und rc. Brzeske betreffend. Den 6ten März	93
Wegen Behandlung der polnischen Ueberläufer. Den 19ten Februar .	96
Betrift die Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten. Den 25ten Februar	—
Die Gleichstellung der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen mit den Feld-	

Digitized by Google

No.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
	webeln und Wachtmeistern Hinsichts der Quartiere und Servisberechtigung. Den 5ten März	97
	Wegen der für das Jahr 1821 von dem Westpreuß. Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden	99
	Daß der steckbrieflich verfolgte rc. Wisnewski wieder ergriffen ist. Den 27ten Februar	105
	Die Einbringung der Kinder inhaftirter Frauen in die Straf-Anstalt zu Graudenz betreffend. Den 7ten März	113
	Betrift die Einpfarrung des Guts Borkau zur evangelischen Parochie Mewe. Den 11ten März	116
	Die Berichtigung der Stoltaxe für die evangelische Parochie Graudenz betreffend. Den 11ten März	117
	Wegen Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie. Den 12ten März	—
	Betrift die Zulassung der Medizinal-Personen zur höhern Prüfung Behufs Gestattung der Praxis. Den 11ten März	119
	Die Verhältnisse der Kriegs-Reserve-Rekruten betreffend ejusd.	120
	Wegen der gewissen Individuen gestattete einjährige freiwillige Militair-Dienstzeit. Den 22ten März	124
	Der Beitritt mehrerer Konkorreckschen Amts-Ortschaften zur allgemeinen Hülfs-Armen-Societät betreffend. Den 27ten Februar	125
	Die Ungültigkeits-Erklärung der dem rc. Gälthal, Darmstädt und Gilly verloren gegangenen Reisepäße betreffend. Den 13ten März	—
	Daß ein Leichnam an der Thornschen Weichselbrücke gefunden worden ist. Den 16ten März	126

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Das vom ꝛc. Lange herausgegebene Rechenbuch betreffend. Den 20ten März	127
Einpfarrungs-Dekret für die evangelische Parochie Rauden. Den 18ten März	138
Betrift die den unvermögenden Kommunen bewilligten Vorschüße zur Anschaffung von Feuer-Lösch-Geräthschaften. Den 26ten März .	139
Wegen des Ankaufs von Remonte-Pferden pro 1822. Den 27ten März	—
Die Bewahrung der unter den Feld-Equipagen-Stücken den Truppen angewiesenen Kranken-Decken vor dem Mottenfraße betreffend. Den 27ten März	141
Betrift die wegen der kontagiösen Augen-Entzündung entlassenen Militairs. Den 27ten März	153
Die zweite Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen betreffend. Den 9ten April . . .	156
Wegen der den Hebammen für ihre Hülfsleistungen zukommenden Vergütung. Den 28ten März	174
Den Abdruck gerichtlicher Gutachten Seitens der Kreis-Physiker und Chirurgen betreffend. Den 12ten April . . .	176
Wegen Verwaltung der Büchersammlungen bei den Kirchen und Klöstern. Den 13ten April	177
Betrift die Einforderung der Feuer-Societäts-Beiträge. Den 20ten April	178
Daß die Schulgemeinde Wompiersk ihrem Lehrer das Einkommen gesichert hat. Den 13ten März	185
Betrift die Bestätigung der Stiftungs-Urkunde der Schule zu Radosk. Den 15ten März	186

Gegen-

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Betrift die Bestätigung der Stiftungs-Urkunde der Schule zu Janowko. Den 15ten März	186
Wegen Bestätigung der Gehalts-Urkunde für den Lehrer der Schulgemeine Neuhoff. Den 25ten März . . .	—
Daß der Vertrag des Schulverbandes zwischen Sablonowo und Szyrakowo bestätigt ist. Den 22ten April	—
Wegen des fiskalischen und Privatabschoßes für die das lombardisch-Venetianische Königreich betreffende Fälle. Den 23ten April .	—
Die Heil-Quellen zu Driburg betreffend. Den 27ten April . .	191
Betrift die Sammlung authentischer Nachrichten zu einer Geschichte der Armee und der einzelnen Regimenter. Den 29ten April .	192
Daß die Urkunde für den Schulverband Lesno bestätigt ist. Den 20ten März	196
Die Bestätigung der Urkunde über die Ausstattung der Schulstelle zu Bolleszyn betreffend. Den 20ten März. . . .	—
Daß das bei Pluskowenez gelegene Vorwerk mit dem Namen „Friederickenhof" belegt ist. Den 22ten März . . .	—
Betrift die Uebereinkunft der Gutsbesitzer und Schulzen der adlichen Bauer-Dörfer Graudenzer Kreises, sich bei Verpflegung armer wahnsinniger Personen zu unterstützen. Den 12ten April . .	—
Wegen Abhaltung einer Kollekte zum Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg. Den 2ten Mai	199
Die steckbriefliche Verfolgung des Rekruten rc. Czarnowski betreffend. Den 6ten Mai	201
Betrift das Einwandern krätziger Handwerks-Gesellen. Den 12ten Mai	20[illegible]

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen des richtigen Nachweises über das Alter der dem 3ten Bataillon des 1sten Garde-Landwehr-Regiments in Conitz zugehörenden Wehrmänner. Den 13ten Mai	206
Betrift die Ungültigkeits-Erklärung der dem ꝛc. Schlotter, Mlotzdeschewski, Bock und Klein verloren gegangenen Reisepässen. Den 3ten Mai	207
Wegen der vom Januar bis März über die Grenze gebrachten Personen	208
Daß die Urkunde über das dem Schullehrer zu Slup gesicherte Einkommen bestätigt ist. Den 6ten Mai . . .	210
Betrift die zum Versuch aufgenommenen Wartegeld oder Invalidengehalt beziehenden Invaliden. Den 18ten April . . .	213
Daß sich zu Jastrow ein Schullehrer-Verein gebildet hat. Den 18ten Mai	214
Betrift den Schulverband mehrerer Ortschaften mit der Stadt Gurzno. Den 20ten Mai	—
Wegen des Remonte-Aufkaufs pro 1822. Den 4ten Juni . .	218
Wegen Eröfnung des Landkrankenhauses in Schwetz für die Provinz Westpreußen. Den 15ten Mai	235
Die den Preuß. Unterthanen auszustellenden Päße zum Eintritt in das Rußische Reich betreffend. Den 30ten Mai . .	241
Wegen Reisepäße und Wanderbücher für Handwerks-Gesellen. Den 31ten Mai	—
Betrift die schleunige Einzahlung der Brandschadensbeiträge. Den 31ten Mai	242
Daß der steckbrieflich verfolgte Musketier ꝛc. Both wieder ergriffen ist. Den 22ten Mai	243

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Daß die steckbrieflich verfolgte verehelichte Krakowska auch „die geschossene Sanne" genannt wieder ergriffen ist. Den 30ten Mai .	243
Die 2te vermehrte Auflage der Liedersammlung des Breslauschen Schullehrer-Vereins betreffend. Den 23ten Mai . . .	—
Wegen der wider den Husaren rc. Manteuffel erkannten Strafe. Den 31ten Mai	—
Das Verbot betreffend, sich mit Miethspferden stationsweise mit Uebergehung des Gebrauches der Postpferde, befördern zu lassen. Den 4ten Juni	244
Betrift die steckbriefliche Verfolgung des Rekruten rc. Kroßkowski Den 7ten Juni	245
Wegen der Uebersicht der Verwaltungs-Ergebnisse der Westpreuß. Straf-Anstalt pro 1821. Den 20ten Mai . . .	247
Die steckbriefliche Verfolgung des Unteroffizier rc Krüger betreffend. Den 19ten Juli	257
Wegen Unterstützung der Hebammen. Den 20ten Juni . .	259
Betrift die Verheirathung der Militairpersonen in der Kaiserlich-Oesterreichischen Armee. Den 11ten Juni . .	—
Daß die steckbrieflich verfolgten Verbrecher Anforge und Kirstein wieder ergriffen sind. Den 19ten Juni	261
Betrift die Bestätigung des Schulverbandes zwischen dem Vorwerke Blugowo und der Kommune Linde. Den 30ten Mai . .	—

2) Zweite Abtheilung.

Betrift den bis Ende März c. anberaumten öffentlichen Verkauf von Bau-

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
rc. Holz in den Forstrevieren der Forst-Inspection Schlochau. Den 26ten Dezember	5
Wegen Verkauf dreier Thorschreiberhäuser in der Stadt Culm. Den 17ten Dezember	7
Die in Elberfelde errichtete „Rheinisch-Westindische Kompagnie" betreffend. Den 27ten Dezember	18
Daß in Culm 3 Thorschreiberhäuser verkauft werden sollen. Den 17ten Dezember	18
Wegen der interimistischen Bestimmungen in Bezug auf die Stempel-Abgaben. Den 11ten Januar	27
Die von den Schulzen und Erbpächtern des Domainen-Amts Löbau aufgehobene ausserordentliche Prämie für die Vertilgung der Wölfe betreffend. Den 29ten Dezember	30
Wegen Einreichung der Spezialien Seitens der Unter-Behörden zur General-Nachweisung von den Jahrmärkten pro 1823. Den 21ten Januar	44
Das im Brande verloren gegangene Dienstsiegel der Intendantur Lautenburg betreffend. Den 10ten Januar . . .	49
Die Qualifikations-Nachweisung der von Ostern 1823 an zu examinirenden Feldmesser rc. betreffend. Den 4ten Februar . .	53
Wegen der als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere. Den 25ten Januar	56
Wegen Einrichtung neuer Stempel-Depots bei den Steuer-Aemtern zu Lebehnke und Rederitz. Den 1ten Februar . . .	59
Die den öffentlichen Kassen gestattete Annahme und Ausgabe verschiedener fremder Goldstücke betreffend. Den 1ten Februar . .	—

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen der bei dem Aufkauf überseeischen Salzes zur Versorgung der Ostseeischen Provinzen pro 1822 festgesetzten Bedingungen. Den 4ten Februar	60
Die Verabreichung neuer Scheidemünze Seitens der öffentlichen Kassen betreffend. Den 11ten Februar	63
Betrift die Erbverpachtung des Vorwerks Rosgarti. Den 11ten Februar	69
Wegen der Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern. Den 4ten März	98
Betrift die von der Königl. General-Kommission eigens zu besorgende Verwaltung ihres Kassen- und Rechnungs-Wesens. Den 12ten März	115
Daß die beabsichtigte Erbverpachtung des Vorwerks Rosgarti aufgehoben ist. Den 18ten März	118
Die Verbreitung der neuen Silber-Groschen betreffend. Den 27ten März	124
Wegen der diesjährigen Ausstellung der vaterländischen Fabrikate in Berlin. Den 10ten März	125
Daß die Erniedrigung der zu hohen Kassen an den Schiffsgefäßen zum 1ten Juli c. ausgesetzt ist. Den 13ten März . .	142
Die Nachweisung von dem Aufenthalt und der Beschäftigung der Feldmesser ic. betreffend. Den 11ten April . . .	160
Betrift das neue Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7ten März c. Den 11ten April.	161
Wegen der Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß der Neben Zoll-Aemter I. und Zöllnereien im diesseitigen Regierungs-Departement. Den 13ten März	181

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Betrift die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr. Den 18ten April	183
Wegen der Zerstückelung emphiteutischer Grundstücke. Den 27ten April	184
Den Chausseebau im Wege der Privat-Unternehmung betreffend. Den 23ten Mai	217
Wegen Verabfolgung der zum 1ten Juli c. fälligen Zins-Koupons von den zu Kautionen deponirten Pfandbriefen rc. Den 30ten Mai	218
Daß auf die Rückstände aller Art aus der Kompensations-Periode, Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe, bis ultimo 1822 gezahlt werden können. Den 3ten Juni	244
Wegen der zur Zeit im Umlauf bleibenden Tympfe und Sechser. Den 6ten Juni	246

III. Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Betrift die Einrichtung des Rechnungswesens Seitens der Untergerichte nach der neuen Münz-Eintheilung. Den 24ten Dezember	2
Wegen der unentgeldlichen Verwaltung des Deposital-Kuratoriums kleinerer Jurisdiktions-Behörden Seitens eines Gerichts-Eingesessenen. Den 23ten Dezember	28
Betrift das Verhalten der Untergerichte bei Arretirung der Apotheker und Bezirks-Hebammen. Den 2ten Januar	34

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Das Tableau über den hypothekarischen Schuldenzustand pro 1821 betreffend. Den 29ten Januar	55
Die den Justiz-Kommissarien für Termine am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zustehende Vergütung betreffend. Den 25ten Januar	63
Die Sammlung der Verordnungen betreffend, welche sich auf die Preuß. Hypotheken-Ordnung ꝛc. für die wiedervereinigten Provinzen beziehen. Den 12ten März	127
Wegen Aufnahme der Sträflinge weiblichen Geschlechts in die Besserungs- und Straf-Anstalt zu Graudenz Den 22ten März	142
Betrift die Wiederverleihung des durch richterliches Erkenntniß verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen. Den 2ten April	175
Desgleichen	178
Wegen Berichtigung der Aufnahme-Gebühren und Verpflegungs-Kosten für die in die Zuchthaus und Besserungs-Anstalt zu Graudenz gesendeten Sträflinge. Den 12ten April . . .	184
Die Empfehlung der Ressort-Tabelle des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks betreffend. Den 12ten April . . .	187
Die von den Untergerichten nach erfolgten Obduktionen aufzunehmenden Sektions-Protokolle betreffend. Den 7ten Mai . .	207

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen des Ankaufs von Papier und Bindfaden. Den 10ten Mai .	215
Wegen der Anwendung des §. 43. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. Den 31ten Mai . . .	242

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 1.

Marienwerder, den 4. Januar 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Kirchen-Kollekte zum Ausbau des Schulhauses in Zduny.

No. 1. 27. I. Abt. Die Königl. Ministerien der Geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben der evangelischen Gemeinde zu Zduny im Großherzogthum Posen zum völligen Ausbau ihres Schulhauses eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung bewilligt.

Sämmtliche Königliche landräthliche und Domainen-Aemter, Intendanturen, Magisträte, so wie Superintendenten und übrige evangelische Geistliche genannten Departements werden demnach angewiesen, diese Kollekte in den respektiven Geschäfts-Kreisen an einem hiezu schicklichen, von anderweitiger Kollekte befreiten, Tage zu veranlassen, den Ertrag zum 28ten Februar k. J. unserer Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst abzuführen, auch, wenn nichts einkommen sollte, uns doch jedenfalls den Ausfall gleichzeitig anzuzeigen.

Marienwerder, den 16. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
Wegen des Ankaufs von Papier und Bindfaden. Den 10ten Mai .	215
Wegen der Anwendung des §. 43. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. Den 31ten Mai . . .	242

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 1.

Marienwerder, den 4. Januar 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Kirchen-Kollekte zum Ausbau des Schulhauses in Zduny.

No. 1. 27. I. Abt. Die Königl. Ministerien der Geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben der evangelischen Gemeinde zu Zduny im Großherzogthum Posen zum völligen Ausbau ihres Schulhauses eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung bewilligt.

Sämmtliche Königliche landräthliche und Domainen-Aemter, Intendanturen, Magisträte, so wie Superintendenten und übrige evangelische Geistliche genannten Departements werden demnach angewiesen, diese Kollekte in den respektiven Geschäfts-Kreisen an einem hiezu schicklichen, von anderweitiger Kollekte befreiten, Tage zu veranlassen, den Ertrag zum 28ten Februar k. J. unserer Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst abzuführen, auch, wenn nichts einkommen sollte, uns doch jedenfalls den Ausfall gleichzeitig anzuzeigen.

Marienwerder, den 16. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die in diesem Jahr bei der Ersatz-Aushebung stattgefundenen Berücksichtigungen betreffend.

No. II. 176. I. Abt. Die Königl. Landraths-Aemter veranlassen wir hierdurch, das Verzeichniß der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung einstweilig Berücksichtigten nach Vorschrift der Instruktion vom 30. Juni 1817 §. 74. durch Aushang in den Geschäfts-Zimmern und sonst, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch ist dahin zu wirken, daß die in diesem Jahre stattgefundenen Behinderungsgründe der Einstellung zum Dienst, vor dem nächsten Aushebungs-Termin aus dem Wege geräumt sind.

Marienwerder, den 22. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. III. Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30sten September d. J. von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in Dreißig Silbergroschen, und des Silbergroschens in Pfennigen, schon mit dem 1sten Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zu Folge werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen angewiesen, vom 1sten Januar k. J. ab, bei ihren Sportel- und Depositen oder sonstigen öffentlichen-Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahmebeläge, Etats rc. nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, und die letztern bei allen Kassen-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sportel-Taxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die eines Theils nicht zahlbar sind, und andern Theils nur das Rechnungswesen erschweren, so werden die Untergerichte deshalb auf die Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westpreußen durch die Amtsblätter bekannt gemachte Werthvergleichungs-Tabelle der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, lediglich verwiesen.

Marienwerder, den 24. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Die von Staats-Schuldscheinen den 1sten Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen, werden vom 2ten Januar ejusdem ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Koupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich von den Staats-Schuldscheinen

Nr.	1 — 20,000	in der	Woche	vom	2ten bis	5ten	Januar,
=	20,001 — 50,000	=	=	=	7ten —	12ten	=
=	50,001 — 80,000	=	=	=	14ten —	19ten	=
=	80,001 bis zu Ende	=	=	=	21ten —	26ten	Januar.

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Termine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, jedoch nur insofern es die Konkurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen,

daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen, als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staats-Schuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Koupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Koupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung vom 30. März 1814 zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben-Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14. August 1814. in den Monaten Januar und Februar 1822 bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Spezial-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern,

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Koupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich konnen diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche die Koupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4ten März 1820 innerhalb der Monate Januar und Februar 1822 gegen Produktion der Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.

Beelitz. Deetz.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der sich heimlich aus dem Inquisitoriats-Gefängniß zu Thorn entfernte Knecht Lipinski, bei Culm wieder ergriffen worden ist. Der von dem Inquisitoriat in Thorn unterm 22ten m. pr. im Amtsblatt No. 47. erlassene Steckbrief wird hierdurch erledigt.

Marienwerder, den 12. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

In den Forst-Revieren der unterzeichneten Forst-Inspektion Schlochau sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer, letzteres in Klaftern, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Lizitations-Termine angesetzt, als:

a, Forst-Revier Lindenberg.

1) Belauf Fürstenau: den 3ten, 15ten und 29ten Januar, den 12ten und 27ten Februar, den 13ten und 27ten März k. J. auf der Kramsker Mühle.

2) " Lodzin: den 4ten, 16ten und 30ten Januar, den 14ten und 28ten Februar, den 14ten und 28ten März k. J. auf der Oberförsterei Lindenberg.

3) " Pollnitz: den 9ten und 23ten Januar, den 6ten und 20ten Februar, den 6ten und 20ten März a. f. auf der Unterförsterei zu Pollnitz.

4) " Babilon und Hohenkamp: den 10ten und 24ten Januar, den 7ten und 21ten Februar, den 7ten und 21ten März a. f. in der Regnitzer Mühle.

b. Forst-Revier Peterswalde.

1) Belauf Peterswalde: den 8ten und 22ten Januar, den 5ten und 19ten Februar, den 5ten und 19ten März k. J. auf der Oberförsterei Peterswalde.

2) " Neusorge: den 2ten, 16ten und 30ten Januar, den 13ten und 27ten Februar, den 13ten und 27ten März k. J. im Unterförsterhause zu Neusorge.

3) Belauf Barkriege: den 4ten und 18ten Januar, den 1sten und 15ten Februar, den 1sten, 15ten und 29ten März k. J. im Unterförsterhause zu Barkriege.

c. Forst-Revier Cammin.

1) Belauf Wittkau: den 2ten und 23ten Januar, den 13ten Februar, den 6ten und 27ten März k. J. im Unterförsterhause zu Wittkau.

2) " Wilhelmsbruch: den 9ten und 30ten Januar, den 20ten Februar, den 13ten März k. J. im Unterförsterhause Wilhelmsbruch.

3) " Gr. Lutau: den 16ten Januar, den 6ten und 27ten Februar, den 20ten März k. J. im Oberförsterhause zu Kl. Lutau.

d, Forst-Revier Eisenbrück.

1) Belauf Eisenbrück, Wüsthoff und Lopzin: den 15ten Januar, den 12ten Februar, den 12ten März k. J. Forsthause zu Eisenbrück.

2) " Röske: den 16ten Januar, den 13ten Februar und den 13ten März k. J. im Unterförsterhause zu Röske.

3) " Fortbrück: den 17ten Januar, den 14ten Februar und den 14ten März k. J im Unterförsterhause zu Fortbrück.

e, Forst-Revier Zanderbrück.

1) Belauf Zanderbrück und Eikfier: vom 1sten Januar bis ult. März k. J. an jedem Mittwoch und Sonnabend im Forsthause zu Zanderbrück.

2) " Kaltfließ: vom 7ten Januar bis ult. März k. J. an jedem Montag im Unterförsterhause zu Kaltfließ.

Kauflustige werden daher vorgeladen, sich an den genannten Orten und Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, wenn die Taxe erreicht wird.

Schlochau, den 18. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Mengering.

Vorstehende Bekanntmachung der in der Forst-Inspektion Schlochau in den nächsten Wintermonaten abzuhaltenden Holzverkaufs-Termine wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 26. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen die drei Thorschreiberhäuser in der Stadt Culm zum öffentlichen meistbietenden Verkauf in Pausch und Bogen gestellt werden, nämlich:

a) das Thorschreiberhaus am Thorner Thor an die der Kämmerei gehörige Stadtmauer in den äußern Wänden massiv von gebrannten Steinen und in den innern von ausgemauertem Bindwerk erbaut;

b) ein dergleiches am Graudenzer Thor, welches sich ebenfalls an die Stadtmauer anlehnt, in den äußern und zum Theil in den innern Wänden massiv, und

c) ein dergleiches am Wasser-Thor von derselben Beschaffenheit.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr im Lokale des Steuer-Amts zu Culm anberaumt. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufliebhaber haben sich daher an den bezeichneten Ort und Tage einzufinden. Zur Achtung machen wir jedoch gleichzeitig bekannt,

Domy trzy bramowe w mieście Chełmnie położone, ryczałtem publicznie naywięcey daiącemu sprzedane bydź maią, a wprawdzie:

a) dom Pisarza bramowégo przy bramie Toruńskiey i należącym kamlaryi murze mieyskim położony, ze wnętrznie z kamien palonych a we wnętrznie w mur pruski budowany;

b) takowy przy bramie Grudziędzkiey i murze mieyskim położony, w ze wnętrznych i części ą we wewnętrznych ścianach murowany;

c) takowy przy bramie wodnéy położony, takieyże własności.

Termin licytacyi na dzień 21go Stycznia r. 1822 z rana o godzinie 10téy w urzędzie konsumpcyinym w Chełmnie wyznaczonym został. Maiący chęc do kupienia i mogący stawić bespieczeństwo zechcą się w mieyscu i w dniu namienionym tamże znaydować. Nadmienia

daß die Zahlung des Meistgebots bei Vermeidung des nochmaligen Verkaufs auf Gefahr und Kosten des Betheiligten, innerhalb der nächsten 14 Tage nach erfolgtem Zuschlage an die Steuer-Kasse zu Culm in Preußischem Courant bewirkt werden muß.

Der Zuschlag wird zwar vorbehalten, soll aber, wenn das Gebot annehmlich erscheint, in möglichst kurzer Frist erfolgen und bis dahin bleibt jeder Meistbietende an sein Gebot gebunden.

Die auf den Grundstücken etwa ruhenden Lasten muß der Käufer übernehmen, so auch die aus dem Verkaufsgeschäft etwa entspringenden Gerichtsgebühren.

Marienwerder, d. 17. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

się także że summa licytowana pod uniknieniem powtorney przedaży na niebespieczeństwo i koszt licytanta, wprzeciągu pierwszych 14 dni po nastąpionym przybiciu do kassy konsumpcyiney w Chełmnie w kurancie pruskim zapłaconą bydź musi.

Zastrzega się wprawdzie przybicie, takowe iednakowoż, gdyby offerta przyięciu była godna, w krotkim czasie nastąpić ma, do tego zaś czasu każdy Pluslicytant do swéy offerty zostaie obowiązanym.

Na osiadłościach tychże zanotowane ciężary kupiec przeiąc powinien, niemniey koszta sądowe za interess tenże przedażny wyniknąć mogące.

Kwidzyń d. 17. Grudnia r. 1821.

Krolewsko pruska Regencya.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 1.

Marienwerder, den 4ten Januar 1822.

Das Königl Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen macht hierdurch bekannt, daß das im Culmer Kreise gelegene adliche Gut Gluchowo Nro. 20. (früher Nro. 46.) welches von der Westpreuß. Landschaft auf 34065 Rthlr. 65 gr 3 pf taxirt worden, imgleichen die Erbpachtsgerechtigkeit von dem See Bielczini zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und der letzte Bietungstermin auf den 23ten Januar 1822 vor dem zum Deputirten ernannten Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Zander im Konferenzzimmer des hiesigen Ober-Landesgerichts ansteht.

Marienwerder, den 20. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Casimirshoff, wozu

1388	Morgen	174	□Ruthen	Akker
121	—	162	—	beständige Wiesen
62	—	135	—	Feld-Wiesen
2	—	48	—	Leinstellen
2	—	78	—	Gärten
33	—	28	—	Koppeln,

gehören, soll auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 19ten Januar k. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 27. November 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wustraw soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 24ten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Innhalt des Vorwerks besteht in:

1)	419	Morgen	159	[]Ruthen	Acker,
2)	3	—	46	—	Gärten,
3)	294	—	149	—	Wiesen,
4)	154	—	161	—	Hütung, und
5)	115	—	18	—	Unland.
Summa	987	Morgen	173	[]Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 5. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Das zum Domainen-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll auf Zeitpacht ausgeboten werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 21ten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitationsbedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur, und auf dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können.

Der Flächen-Inhalt des ganzen Vorwerks beträgt

an Acker	440	Morgen	95	[]Ruthen
— Gärten	5	—	100	—
— Wiesen	95	—	30	—
— Hütung	255	—	111	—
und an Baustellen, Wege und Gewässer	19	—	16	—
also in Summa	815	Morgen	172	[]Ruthen.

Das Vorwerk soll auf 12 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 bis dahin 1834 verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, am vorbenannten Termin einzufinden, und ihre Gebotte abzugeben haben.

Cöslin, den 4. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Das zum Domainen-Amte Belgard gehörige Vorwerk Uckerhoff soll alternative auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht

	an Hof und Baustellen in	1 Morg.	162	□Ruth.
	— Garten-Land	3 —	172	—
	— Acker	347 —	132	—
	— Feld Wiesen	12 —	75	—
	— 2schnittigen Wiesen	86 —	96	—
	— 1 — —	27 —	3	—
	— Hütung und Torf-Moor	143 —	47	—
	— Gewässer und Gräben	20 —	25	—
und	— Wegen und Triften	9 —	48	—

zusammen aus 652 Morgen 40 □Ruth.

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Domainen Intendantur-Amt eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheil.

Das zum Kaufmann Jakob Levin Argeschen Nachlasse in Marienwerder in der breiten Straße No. 31. der Servis-Anlage, oder No. 11. rechter Stadt der Hypotheken Registratur belegene Wohnhaus nebst Zubehör auf 2800 Rlr. taxirt, ist zur Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 8ten Dezember 1821, den 8ten Februar und den 15ten April 1822 hieselbst anberaumt worden, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Taxe und die Bedingungen des Zuschlags sind in der Registratur nachzusehen.

Marienwerder, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Erbpächter Johann Warkentin zu Groß Paradies zugehörige Grundstück von 24 Morgen kulmisch mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist

auf Antrag eines Realgläubigers zur Subhastation gestellt und gerichtlich auf 1000 Rthlr. gewürdiget worden.

Zu dessen Verkaufe stehen hier auf dem Rathhause die Termine auf den 14ten Januar, den 16ten Februar und den 21ten März 1822 9 Uhr Morgens an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen des Kaufes bei Eröfnung der Lizitation sollen bekannt gemacht, und die Taxe in unserer Registratur täglich kann eingesehen werden.

Marienwerder, den 22ten November 1821.

Adlich Patrimonialgericht von Groß Paradies.

Der Bedarf der Eisgangs-Materialien pro 1822 für die hiesige Amts- und Stadt-Niederung, bestehend in

a) für die Amts-Niederung:
300 Schock grüne Waldfaschinen à 8 Fuß lang und 1 Fuß stark,
350 " Buhnenpfähle à 4 Fuß lang, von Kienen Holz;

b) für die Stadt-Niederung:
250 " grüne Waldfaschinen à 8 Fuß lang 1 Fuß stark,
200 " Buhnenpfähle à 4 Fuß lang, von Kienen Holz;

soll höherer Bestimmung zu Folge zur Lizitation gestellt werden.

Lieferungsfähige Personen werden aufgefordert, sich in dem Donnerstag den 10ten Januar k. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendantur-Amts Vormittags 11 Uhr anstehenden Termin zahlreich einzufinden, in welchem der Mindestfordernde nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen kann.

Marienwerder, den 29. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Die Schiffarth durch die Krapfolschleuse ist in diesem Sommer wegen eines vorgenommenen Baues unterbrochen gewesen. Da dieser Bau jetzt vollen-

det, und die Schiffarth aus der Nogat durch die Schleuse, den Krapsolkanal und den Elbingfluß nach der hiesigen Stadt wieder eröfnet worden, so bringen wir dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei der Schleuse jetzt die Einrichtung getroffen ist, daß selbige von den die Elbe, Oder und Weichsel befahrenden Schifsgefäßen bei jedem Wasserstande benutzt werden kann.

Elbing, den 14. Dezember 1821.

Der Magistrat.

Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Deutsch Konopat, im Schwetzschen Landraths-Kreise No. 84. des Land- und Hypothekenbuchs, welches gegenwärtig der Xaverius v. Koscielec Ossowke Zboinski besitzt, ernannte Spezial-Kommission benachrichtigt von diesem ihrem Auftrage alle diejenigen, welche Gerechtsame an dieses Dorf aus dem zwischen dem General-Lieutenant Michael Augustin und dem Obristen Casimir beide v. Koscielec und Ossowke Zboinski abgeschlossenen Familien-Vertrage vom 1. August 1786. und dessen Nachtrage vom 11. März 1788. zustehen.

Zur Vernehmung derselben ist ein nochmaliger Termin auf den 21ten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr zu Schwetz anberaumt, zu welchem dieselben hiemit mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Schwetz, den 6. Dezember 1821.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die ohnweit der Stadt Krojanke im Flatowschen Kreise belegene im Hypothekenbuche Volumen VII. pag. 1. seq. verzeichnete Mahlmühle Lesnick genannt nebst der dazu gehörigen Walkmühle und Mühlengute soll in Termino den 28ten

Februar, den 26ten April und den 27ten Juni k. J. auf der Gerichtsstube hieselbst, auf Antrag eines Realgläubigers, meistbietend verkauft werden.

Die Taxe davon beläuft sich auf 3172 Rthlr. 7 ggr. und kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Kreisgerichts eingesehen werden.

Kauflustige werden zu diesen Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, vorgeladen, und wird denselben bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des letzten Lizitationstermins etwa einkommende Gebote nicht reflektirt werden würde. Etwanige Erinnerungen gegen die Taxe finden bis 4 Wochen vor dem letzten Termin statt.

Zum letzten Termine werden unbekannte Realprätendenten sub pœna præclusi an Käufer und Grundstücke vorgeladen.

Krojanke, den 12ten Dezember 1821.

Das Kreisgericht.

Mein zu Rudnick eine Meile von Graudenz belegenes Erbpachts-Grundstück von 2 Hufen kulm. incl. Wiesewachs für 10 Stück Rindvieh und 4 Pferde, nebst den darauf befindlichen neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einer Famillen-Kathe von 3 Stuben; so wie auch der Fischerei in den dazu gehörigen 2 Seen von resp. 9 und 3 Hufen und des dabei befindlichen Aalfanges und Fischhägers, bin ich gesonnen aus freier Hand zu verkaufen; wozu Kauflustige hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Rudnick Amts Graudenz, den 21ten Dezember 1821.

David Domke, Erbpächter.

Ein Bursche der die Buchbinderkunst erlernen will, kann sich bei dem Buchbinder Fritsch in Marienwerder melden.

Eine sittlich gute Jungfrau, 18 Jahr alt, Tochter wohlanständiger Eltern, wünscht, um sich in ökonomischen Verhältnissen zu verbollkommnen, bei einem anständigen Familien-Verein, als Gehülfin und Freundin ein Unterkommen. Sie bedarf keines Gehalts, bittet nur um gütige Anweisung und Nachsicht, und wird bemüht sein, sich der Gewogenheit ihrer Freunde werth zu machen. Nähere Anweisung giebt der hiezu beauftragte Prediger Grützmacher zu Grunau bei Westpreuß. Friedland.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 2.

Marienwerder, den 11. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

unter No. 679. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

unter No. 680. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

unter No. 681. Allerhöchste Deklaration vom 6. Oktober 1821, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen.

unter No. 682. Allerhöchste Deklaration vom 14. Oktober 1821, betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

unter No. 683. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821, betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

No. 17. enthält:

unter No. 684. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1821, wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

unter No. 685. Bekanntmachung vom 27. November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. Oktober d. J.

No. 18. enthält:

unter No. 686. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1821, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

unter No. 687. Statut für die Kaufmannschaft von Stettin; de dato den 15ten November 1821.

No. 19. enthält:

unter No. 688. Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13ten Dezember 1821.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Arznei-Taxe betreffend.

No. 1. Die unterm 1sten Oktober – bekannt gemachten Veränderungen der Arznei-
I. Abth. Taxe pro 18 2/2 — siehe Amts-Blatt No. 44. c. ad 3. enthalten einen

Schreib- und einen Druckfehler: bei Aerugo pulverat. muß es heißen: alter Preis 4 gr. neuer Preis 3 gr. und bei der Tinctura Jodinae muß stehen: Tinctura Jodinae statt ℞. Jodinae.

Es wird dies in Gemäßheit hoher Verfügung eines Königl. Ministerii des geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 22ten pr. m. zur Berichtigung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir sämmtliche Apotheker an, die Tinctura Jodinae, so wie auch die Jodine selbst wegen ihrer heftigen Wirkungen mit aller Sorgfalt, wie ein indirektes Gift aufzubewahren.

Marienwerder, den 27. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Graudenzer Kreises in die evangelische Kirche zu Rehden.

No. 11. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religionspartei bestimmt eingepfarrt sein soll, dies aber bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Graudenzer Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so haben wir auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur bleibenden Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Rehden werden hiermit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen

1) Amts Rehden: zu Blysinken, Kreuzkrug, Ostrowo, Kleinenau, Sczumilewo, Gollembiewko,
2) aus den adlichen Ortschaften Hansgutt, Gawlowitz, die zu den Debenzschen Gütern gehörigen Pustkowien Ober- und Nieder-Boggacz und Kobilanken, Pienki Krug, Linowo, Lesnabuda, Popas, Mellno, Wygodda, Dombrowken, Boguschewo, Zaskocz, Zalesie, Orle und Orler Wald, Bialoblotty.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Rehden tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfaarbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

In Rücksicht aller, nach dinglichem Recht, an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtender Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Letzterer sowohl als die evangelische Kirche zu Rehden erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Kirchenverbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchenanstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt werden.

Stol-Taxe:

für eine Taufe		18 gr.
— eine Danksagung bei der Entbindung . .		16 —
— eine Danksagung beim Kirchengange . .		6 —
— die Ausfertigung eines Taufattestes . .		18 —
— eine Trauung	1 Rthlr.	
— die dreimalige Proklamation eines Ehepaars .		18 —
— die Eintragung ins Trauregister . . .		6 —
— die Ausfertigung eines Proklamations-Attests .		45 —
— die Berichtigung eines Kranken bei kostenfreier Abholung		18 —
— die Danksagung eines Verstorbenen . .		6 —

für eine jede Leiche	.	30 gr.
— das Einschreiben derselben ins Leichenbuch	.	6 —
— eine Parentation	.	60 —
— eine Leichenpredigt	.	1 Rthlr.
— den Lebenslauf eines Verstorbenen	.	18 —
— die Ausfertigung eines Sterbeattests	.	18 —
— den Konfirmations-Unterricht eines Kindes	.	30 —

An Personal-Dezem zur Kirchen-Kasse jährlich

von einem Eigenthümer	.	12 gr.
— — Schäfer	.	30 —
— — Einwohner und Knecht	.	6 —
— — Jungen oder Magd	.	3 —

Marienwerder, den 24. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die einzusendenden Liquidationen über Servis-Forderungen betreffend.

No. III. 35. I. Abt. Um sämmtliche Servis-Forderungen aus dem verflossenen Jahre übersehen und den Fonds abschließen zu können, ist es nöthig, daß nicht nur die diesfälligen Liquidationen pro Dezember pr. sondern auch diejenigen über etwa noch nicht in Anregung gebrachte Vergütungen für frühere Monate des schleunigsten hier eingehen.

Wir veranlassen daher sämmtliche betreffenden Behörden, die in Rede stehende Liquidationen bis spätestens den 10ten Februar c. einzureichen, widrigenfalls auf die später eingehenden Anträge auf Servis-Vergütung, beim Haupt-Abschluß, nicht wird gerücksichtigt werden können.

Marienwerder, den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Dorfschaft Blonaken Stuhmschen Kreises ist nach Tiefensee eingeschult, und der diesfällige Vertrag bestätigt worden, indem veränderte Umstände die unter dem 11ten Mai d. J. angekündigte Errichtung einer eigenen Schule in Blonaken vorläufig verhindert haben.

Marienwerder, den 20. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Stadt Graudenz ist seit dem 1sten August c. ein Armen-Haus vollständig eingerichtet, worin bereits 24 Arme untergebracht, und mit Wohnung, Speisen und Bekleidung angemessen unterhalten, auch mit ärztlicher Pflege, und auch Beschäftigung versehen werden.

Den Stadtverordneten zu Graudenz, so wie dem Magistrat daselbst, gebührt ein dankbares Anerkenntniß theils für die Aufopferungen die sie dieser menschenfreundlichen Stiftung dargebracht, theils für das Wohlwollen, womit sie die Verhältnisse, den Bedürfnissen ihrer hülfsbedürftigen Gemeindegenossen, anbequemt haben. Möge ferner ein freundlicher Sinn über diese gemeinbürgerliche Stiftung wachen, und die edle Absicht von allen Seiten befördern, mögen aber auch andere Kommunen dem gegebenen rühmlichen Beispiel folgen.

Diese sehr zweckmäßige und wohlthätige Einrichtung wird zur Nachahmung von andern Kommunen, hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 26. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die nachstehende, von den Vorstehern des Vereins zur Unterstützung von verbildeten Kriegern, uns vorgelegte Uebersicht, für das verflossene Jahr 1821, bringen wir hierdurch mit beifälliger Anerkennung dessen, was geschehen, zur Kenntniß des Publikums.

Beim Schluß des Jahres 1821. wird über die Fortdauer der Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen folgende Uebersicht vorgelegt.

1. Das gesamlete Stamm-Vermögen von 6000 Rthlr. hat keine Verminderung erlitten und es sind an Interessen davon wirklich 442 Rthlr. eingenommen. Durch das Vermächtniß des im Januar d. J. verstorbenen Herrn Cowle in Elbing wird das Stamm-Vermögen der Anstalt mit 2000 Rthlr. und was demselben zuwachst, vergrößert. Abschläglich sind hierauf schon 1000 Rthlr. gezahlt und die völlige Auseinandersetzung erfolgt im künftigen Monat. So bald dieses geschehen, wird nach dem Sinn des Erblassers und im Einverständniß mit den Testaments-Vollstrecker die Verwendung bestimmt und nach Umständen entweder besonders oder beim Schluß des künftigen Jahres bekannt gemacht werden.

2. Die bewilligten Kirchen-Collecten haben betragen:

462 Rtlr.	34 gr.	7½ pf.	aus dem Danziger und
99 —	41 —	9½ —	aus dem Marienwerderschen Regierungs-Departement.

3. An außerordentlichen Beiträgen sind uns zugekommen:

10 —	= —	= —	Von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen.
120 —	= —	= —	Vom hohen Invaliden-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii.
50 —	= —	= —	Vom kommandirenden General Hrn. v. Borstell Excellenz in Königsberg in Preußen.
110 —	= —	= —	Subscriptions-Beiträge aus der Stadt Marienwerder.
30 —	= —	= —	Von der Königl. Gensd'armerie in Danzig.
27 —	67 —	13½ —	Von der Königl. General-Militair-Casse in Berlin.
26 —	67 —	1 —	Aus dem Lehbusschen Kreise.
16 —	6 —	= —	Von der Gemeinde Kerbshorst bei Elbing.
9 —	67 —	1 —	Aus dem Nimbtschen Kreise.
9 —	30 —	= —	Vom Herrn Weihbischof von Wilrzcki in Culmsee.
6 —	65 —	= —	Von der Königl. Gensd'armerie in Marienwerder.
5 —	= —	= —	Vom Herrn Kreis-Secretair Lenz in Neustadt.
2 —	= —	= —	Vom Herrn Superintendenten Herrmann in Klein Katz.
1 —	30 —	= —	= dito Wisselling in Elbing.
1428 Rtlr.	48 gr.	14½ pf.	Seitenbetrag.

1428 Rtlr. 48 gr. 14½ pf. Uebertrag

1 — 30 — ‚ — durch die Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps vom freiwilligen Jäger Schmitt.

1 — ‚ — ‚ — Vom Waldwarth Schlück in Roggolewo durch das Königl. Landraths-Amt Szmajsen.

‚ — 60 — ‚ — Vom Magistrat in Zempelburg.

4. Wird hiezu der vorjährige Bestand mit

672 — 43 — 10 — nach der Rechnung, welche den Provinzial-Amts-Blätter in Danzig und Marienwerder Seite 18 und 23 eingerückt worden, gerechnet, so wie die

100 — ‚ — ‚ — welche aus einem Liquidations-Verfahren gerettet und von einem ungenannten Gutsbesitzer in Pommern früher cedirt worden, so beläuft sich die Einnahme auf

2204 Rtlr. 2 gr. 6½ pf.

5. Es sind daher nicht nur

121 Rtlr.	30 gr.	am	18ten Januar
116 —	30 —	‚	31ten März
117 —	30 —	‚	18ten Juny
180 —	‚ —	‚	3ten August
121 —	60 —	‚	18ten October
123 —	60 —	‚	30ten November c. zusammen

780 Rtlr. 30 gr. ausgetheilt, sondern auch

67 — 30 — zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet.

42 — 60 — sind für den ferneren musikalischen Unterricht des blinden Militair-Waisen-Knaben Meißner.

60 — ‚ — an den Dempler.

39 — ‚ — an den Gosda ausgezahlt

577 — ‚ — haben 10 Militair-Blinden zur Erwerbung von Grundstücken erhalten und

209 — 60 — sind 9 Militair-Blinden zur Verbesserung ihrer früher erworbenen Grundstücke zugeschossen.

24 — 18 — machen die Druckkosten und Copialien aus. Die Ausgaben schließen demnach auf

1800 Rtlr. 18 gr. ab und es bleiben von der Einnahme mit

2204 — 2 — 6½ pf. zur künftigjährigen Unterstützung der Militair-Blinden

403 Rtlr. 74 gr. 6½ pf. übrig.

6.

6. Zur Erwerbung von Grundstücken für 40 Militair-Blinden sind nunmehro 2524 Rtlr. 60 gr. überhaupt verausgabt, als:

1738 Rtlr.	—	—	nach der vorjährigen Rechnung für 30 Militair-Blinden. Von selbigen haben 9 in diesem Jahr Zuschüße erhalten und zwar:
78 —	—	—	Heß und Grabowski von der Schäferei
35 —	—	—	Schwarz in Groß Krebs
33 —	—	—	Brandt vom Amts Vorwerk
21 —	60	gr.	Albrecht in Litschen
12 —	=	—	Kollack von der Schäferei
10 —	=	—	Hackwitz vom Vorwerk Marienwerder
10 —	=	—	Liedke in Niederzehren
10 —	=	—	Stuzki von der Schäferei.
			Außerdem sind 10 in diesem Jahr erst zur Erwerbung von Grundstücken unterstützt mit
100 —	=	—	Kutzki in Riesenburg
95 —	=	—	Krainski vom Vorwerk Marienwerder
60 —	=	—	Habicht von der Schäferei
50 —	=	—	Kuzinski in Stangenwalde
50 —	=	—	Saniewski in Camjonken
50 —	=	—	Schmidtke) von der Schäferei
50 —	=	—	Schwede) von der Schäferei
50 —	=	—	Buschmann in Weishoff
50 —	=	—	Bürger in Rothhoff
22 —	=	—	Harwardt in Tolkemitt
2524 Rtlr.	60	gr.	wie vor.

Somit sind die Schluß-Worte unserer vorjährigen Rechenschaft nicht ohne Erfolg geblieben. Möchte uns ein gleiches Glück im künftigen Jahre nicht entgehen.

Marienwerder, den 25. Dezember 1821.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des 1ten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Höpfner, Kassen-Aufseher. Jahn. Kausch, Rechnungsführer. Roscius, erster Vorsteher. Senftleben.

Marienwerder, den 7. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben unterm 7ten November a. c. die in Elberfeld unter der Firma:

Rheinisch Westindische Compagnie

errichtete Handelsgesellschaft zu bestätigen, und das Statut derselben Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

Da der Zweck dieser Gesellschaft: „Ausfuhr vaterländischer Natur- und Kunstprodukte nach entfernten Welttheilen" eine allgemeine Theilnahme wünschen läßt, so wird dem Publiko die Existenz dieser Gesellschaft hiedurch bekannt gemacht und wegen des Inhalts der Statuten auf den durch die Staats-Zeitung Nr. 139. u. f. bewirkten vollständigen Abdruck verwiesen.

Marienwerder, den 27. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen die drei Thorschreiberhäuser in der Stadt Culm zum öffentlichen meistbietenden Verkauf in Pausch und Bogen gestellt werden, nämlich:

a) das Thorschreiberhaus am Thorner Thor an die der Kämmerei gehörige Stadtmauer in den äußern Wänden massiv von gebrannten Steinen und in den innern von ausgemauertem Bindwerk erbaut;

b) ein dergleiches am Graudenzer Thor, welches sich ebenfalls an die Stadtmauer anlehnt, in den äußern und zum Theil in den innern Wänden massiv, und

Domy trzy bramowe w mieście Chełmnie położone, ryczałtem publicznie naywięcey daiącemu sprzedane bydź maią, a wprawdzie:

a) dom Pisarza bramowégo przy bramie Toruńskiey i należącym kamlaryi murze mieyskim położony, ze wnętrznie z kamien palonych a we wnętrznie w mur praski budowany;

b) takowy przy bramie Grudziądzkiey i murze mieyskim położony, w ze wnętrznych i częścią we wewnętrznych ścianach murowany;

c) ein dergleiches am Wasser-Thor von derselben Beschaffenheit.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr im Lokale des Steuer-Amts zu Culm anberaumt. Zahlungs- und Besitzfähige Kaufliebhaber haben sich daher an den bezeichneten Ort und Tage einzufinden. Zur Achtung machen wir jedoch gleichzeitig bekannt, daß die Zahlung des Meistgebots bei Vermeidung des nochmaligen Verkaufs auf Gefahr und Kosten des Betheiligten, innerhalb der nächsten 14 Tage nach erfolgtem Zuschlage an die Steuer-Kasse zu Culm in Preußischem Courant bewirkt werden muß.

Der Zuschlag wird zwar vorbehalten, soll aber, wenn das Gebot annehmlich erscheint, in möglichst kurzer Frist erfolgen und bis dahin bleibt jeder Meistbietende an sein Gebot gebunden.

Die auf den Grundstücken etwa ruhenden Lasten muß der Käufer übernehmen, so auch die aus dem Verkaufsgeschäft etwa entspringenden Gerichtsgebühren.

Marienwerder, d. 17. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

c) takowy przy bramie wodnéy położony, takieyże własności.

Termin licytacyi na dzień 21go Stycznia r. 1822 z rana o godzinie 10téy w urzędzie konsumpcyinym w Chełmnie wyznaczonym został. Maiący chęć do kupienia i mogący stawić bespieczeństwo zechcą się w mieysću i w dniu namienionym tamże znaydować. Nadmienia się także że summa licytowana pod uniknieniem powtornéy przedaży na niebespieczeństwo i koszt licytanta, wprzeciągu pierwszych 14 dni po nastąpionym przybiciu do kassy konsumpcyiney w Chełmnie w kurancie pruskim zapłaconą być musi.

Zastrzega się wprawdzie przybicie, takowe iednakowoż, gdyby offerta przyięciu była godna, w krotkim czasie nastąpić ma, do tego zaś czasu każdy Pluslicytant do swéy offerty zostaie obowiązanym.

Na osadłościach tychże zanotowane ciężary, kupiec prziąć powinien, niemniey koszta sądowe za interessenże przedaźny wyniknąć mogące.

Kwidzyń d. 17. Grudnia r. 1821.

Krolewsko pruska Regencya.

ônal-
nik der
lichen
rden.

Der Bürger und zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher, Friedrich Voß, zu Camin ist von den Stadtverordneten daselbst zum Stadtkämmerer und Kommunal-Kassen-Rendanten erwählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts Blatts No. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 2.

Marienwerder, den 11ten Januar 1822.

Es sind uns von der höheren Behörde 2000 Rthlr. überwiesen, womit wir im Wege der öffentlichen Lizitation hiesige Stadt-Obligationen aufkaufen sollen.

Wir haben zu dem Ende auf Freitag den 25ten Januar k. J. Vormittag um 11 Uhr auf unserm Rathhause Termin angesetzt, wozu wir alle diejenigen Inhaber hiesiger Stadt Obligationen einladen, welche geneigt sind, im Wege der Lizitation ihre Obligationen mindestfordernd zu überlassen.

Der Zuschlag wird von der einzuholenden Genehmigung der Königl. vorgesetzten Regierung abhängig gemacht.

Die Zinsen pro 1821 werden dagegen vom 1. Februar k. J. ab, in einem Zeitraum von 4 Wochen von unserer Kommunal-Kasse bezahlt werden.

Marienwerder, den 6. Dezember 1821.

Der Magistrat.

Das in Marienwerder auf der Graudenzer Vorstadt sub No. 7. b. der Hypotheken-Registratur belegene, dem Landschafts-Direktor Baron von Schlein zugehörige Grundstück ist gemäß Subhastationspatent zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine sind auf den 6ten November 1821, den 7ten Januar und den 11ten März 1822 angesetzt.

Es werden demnach Kaufliebhaber zu diesen Terminen, besonders zu dem letzten, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause eingeladen.

Die Taxe welche auf 5789 Rthlr. 88 gr. abschließt, und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 8ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zur Kaufmann Länserschen Konkursmasse gehörige in Erbpacht verliehene Antheil der Rohrbunks-Wiesen, und zwar von der Tafel Nro. 3, das Kuhstück genannt, bestehend aus 4 Morgen 75 []Ruthen in kulmischem Maaße, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Bietungstermine stehen an auf den 11ten Februar, den 11ten März, und den 11ten April 1822 und besitzfähige Kauflustige werden zur Wahrnehmung derselben aufgefordert.

Die Taxe dieses Wiesenantheils beträgt 733 Rthlr. 64 gr. 8 pf. und kann in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Marienwerder, den 20. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Landgericht.

Das in der Thorner Straße hieselbst Nro. 263. belegene dem Tanzlehrer Rummel zugehörige massive Haus cum Att- et Pertinentiis dessen Werth auf 3565 Rthlr. 65 gr. bei der gerichtlichen Abschätzung ermittelt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden und ist in Gefolge dessen der Lizitationstermin auf den 20ten Februar 1822 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Wiedemann angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten hierdurch vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe und die nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Culm, den 16ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Züchnermeister Johann Gottfried Hinterlach gehörige, in der Wollweberstraße sub Nro. 33. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 661 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Hiezu steht der peremtorische Lizitationstermin den 20ten März 1822 auf unserer Gerichtsstube an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich in diesem zu melden und ihre Gebotte abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe von diesem Grundstück kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Züchnermeister Johann Gottfried Hinterlach Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich in dem obigen Lizitationstermin zu melden, ihre Forderungen zu liquidiren und zu verifiziren, und die zur nähern Begründung ihrer Ansprüche etwa in Händen habende Papiere mit zur Stelle zu bringen. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen: daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Mewe, den 30ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Literarische Anzeige.

Der Aehrenleser
auf dem
Felde der Geschichte, Literatur und Kunst.

Von dieser Zeitschrift, die mit dem ersten Oktober d. J. begonnen hat, erscheinen wöchentlich 2 Stücke. Die Tendenz derselben ist die größte Mannigfaltigkeit, indem sie sich über Alles verbreiten will, was zur Belehrung, wie zur Unterhaltung sowohl ernsterer als scherzhafter Art dienet. Sie will nicht blos auf dem niedrigen Standpunkte der gewöhnlichen Unterhaltungsblätter verweilen, sondern auch wissenschaftliche Aufsätze werden gerne in sie aufgenommen, sobald man sowohl vermöge des Inhalts als auch wegen ihrer Form erwarten darf, daß sie allgemeines Interesse erregen werden.

Bei der günstigen Aufnahme, die ihr in der kurzen Zeit seit ihrer Erscheinung bei den gebildeten Lesern geworden, kann die Redaktion um so gerechtere Erwartungen für die Folge hegen, jemehr bereits die meisten der Schwierigkeiten, mit denen ein solches Unternehmen in unserer Zeit verbunden ist, glücklich hinweggeräumt sind und jemehr sie bemüht ist, die würdigsten unter Deutschlands Schriftstellern in ihr Interesse zu ziehn. Ursprünglich aber soll sie ihre Mitarbeiter unter Preußens Schriftsteller haben und hofft daher, daß es der Zeitschrift auch aus diesem Grunde nicht an Interesse mangeln werde.

Die Versendung geschieht posttäglich an alle Buchhandlungen Preußens, und übernehmen wir bei portofreien Briefen es gerne, sie wöchentlich zweimal an diejenigen zu schicken, welche sich direkte an uns wenden wollen. Sonst wird jede zunächst gelegene Buchhandlung, bei der auch die ersten Stücke des neuen Jahres als Probeblätter eingesehen werden können, die Mühe übernehmen.

Der jährliche Preis ist 5 Reichsthaler Preuß., und dafür ohne Portoerhöhung zu beziehen.

Danzig, im Dezember 1821.

J. C. Albertische Buch- und Kunsthandlung.

Das bei Neu Stettin am großen Pilburgsee, vorzüglich bequem gelegene Gut Sannort mit 145 Schfl. Weizen und Roggen-Aussaat, Schaafzucht von 5 bis 600 Stück, Brennerei, überflüßigem Deputatholz u. s. w.; soll von Marien d. J. anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden; wozu der Bietungstermin auf den 19ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kriminalrath Klatten in Neu Stettin ansteht. Solide und vermögende Pachtlustige können die Bedingungen jederzeit beim Gutsherrn in Sannort erfahren, und schon vorher unterhandeln. Der neue Pächter muß gleich 300 Rthlr. Sicherheit erlegen. — Auch reelle Kauf- oder Erbpachtliebhaber können sich melden und jederzeit mit dem Gutsherrn unterhandeln. —

Ich bin willens meine neu erbaute, und gut eingerichtete Hackenbude, wobei ein großer Gaststall, übrige hinreichende Stallungen und eine neue verdeckte Kegelbahn befindlich, nebst dazu gehörenden Garten und 1 Morgen Wiesen, zum nächstkommenden Monat Mai d. J. auf 1, 2 oder 3 Jahre anderweit zu verpachten; und können Pachtlustige die Bedingungen zu jeder Zeit, bis zum 1. März d. J. bei mir erfahren.

Vorwerk Weishoff bei Marienwerder, den 6ten Januar 1822.

Borris.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 3.

Marienwerder, den 18. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 20. enthält:

unter No. 690. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember 1821, betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Kommissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

unter No. 691. Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15ten Dezember 1821.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Graudenzer und Culmer Kreises in die evangelische Kirche zu Graudenz.

No. I. Da die evangelischen Einsaassen verschiedener, im Graudenzer und Culmer Kreise belegenen Ortschaften der Vorschriften der §. 293. seq. Theil 2.

Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts entgegen, bisher noch zu keiner Kirche ihres Glaubens bestimmt eingepfarrt gewesen sind, so haben wir, auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärungen dieser Eingesessenen, zur bleibenden Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Graudenz werden hiemit gastweise eingepfarrt die evangelischen Einsaassen

1) Amts Graudenz: zu Kolonie Fiewo, Vorwerk Flewo, Neudorf, Buden-Neudorf, Parsken, Parsker Anbau, Brzeczin, Gellebude, Hannowo, Kablunken, Klottker Mühle, Groß und Klein Kunterstein, Linaczeck, Mockrau, Ossakrug, Piasken, Pleneken, Rondsen, Schwarzlach, Mischkekrug, Rudnik, Sackrau, Stanislowo, Groß und Klein Tarpen, Turznitz, Skrobacz, Tusch, Wygoddakrug, Wossarken;

2) Amts Engelsburg: das Vorwerk und Dorf Engelsburg, Engelsfelde, Polnisch Wangerau, Althride, Borowno, Blendowo, Einöde, Gotsch, Grabowitz, Kobilanken, Marusch, Neudorf, Nitzwalde, Pastwisko, Eulenkrug, Poggenkrug, Ruda, Skarczewo, Deutsch und Polnisch Wangerau, Weishoff, Weisheide;

3) Amts Roggenhausen: Nicponia, Ramutken, Anaberg;

4) nachfolgende adliche Güter, Vorwerke und Bauerdörfer des Graudenzer Kreises, als: Groß und Klein Ellernitz, Schadau, Cieminiak, Lissakowo, Klottken, Sarnowken, Schwirkoczin, Groß Bialachowo nebst Zubehör, Voßwinkel, Sallno, Anteniewo, Skurgiew nebst Ludwigswalde, Follux und Grünfelde;

5) aus dem Culmer Kreise: die adlichen Güter Blendowo, Adamsdorf, Striowken und Bendugen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Graudenz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der beifolgenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Schul-bauten, verbleibt es theils bei den gesetzlichen Bestimmungen, theils bei dem deshalb mit einem Theil der Eingepfarrten, laut Verhandlung vom [illegible]ten Februar c. besonders getroffenen Abkommen, dem gemäß sie statt der Baubeiträge und aller andern kirchlichen Abgaben einen fixirten Personal-Dezem zur Kirchenkasse zu zahlen sich verpflichtet haben, und zwar:

a,	vom	Gutsbesitzer und Großnachbar mit	18 gr.
b,	—	Kleinnachbar der kein Gespann hält, imgleichen vom Krüger	12 —
c,	—	Eigenkäthner mit	6 —
d,	—	geheiratheten Tagelöhner mit	4 —
e,	—	ungeheiratheten Tagelöhner mit	3 —
f,	—	Handwerker mit	6 —
g,	—	Gesellen mit	3 —
h,	—	Müller mit	18 —

§. 4.

In Rücksicht aller, nach dinglichem Recht, an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Die evangelische Kirche und der evangelische Pfarrer zu Graudenz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften um eigene Kirchenanstalten zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Stol-Taxe:

für eine Taufe: der Einwohner, Käthner und Handwerker . 30 gr.
und außerdem noch 6 gr. dem Küster;

für die Beerdigung einer Leiche
über 14 Jahr . . . . . 60 gr.
unter 14 Jahr . . . . . 30 —
— ein Aufgebot der Hufenwirth . . . . 75 —
die übrigen Einwohner . . . . 60 —
außerdem dem Küster noch jedesmal . . . 9 —
— eine Trauung dem Prediger . . . 1 Rthlr.
dem Küster . . . . . 18 —
dem Kirchendiener . . . . 6 —
dem Organisten . . . . . 60 —
dem Balgentreter . . . . 6 —
jedoch fallen die beiden letzten Posten weg, wenn das Orgelspiel nicht verlangt wird.

Für den Unterricht eines Kindes:
vom Hufenwirth . . . . . 60 —
vom Käthner und Handwerker . . . 45 —
vom Einlieger . . . . . 30 —
— eine Danksagung vom Nachbar . . . 18 —
vom Käthner . . . . . 12 —
vom Einwohner . . . . . 10 —
— einen Krankenbesuch exclusive der freien Fuhre . 1 Rthlr.
— ein Proklamations-Attest . . . . 60 —
— jedes andere Attest . . . . 30 —
— einen Sühneversuch bei Ehescheidungs-Prozessen . 1 Rthlr.

An Kalende unter den in der Verhandlung vom 13ten Februar 1821 aufgeführten Bedingungen
jährlich den 1sten März vom Großnachbar und Müller . 30 gr.
vom Kleinnachbar und Krüger . . . . 15 —
vom Einlieger, Handwerker ꝛc. . . . 4 —

Marienwerder, den 24. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Graudenzer Kreises in die evangelische Kirche zu Groß Leistenau.

No. II. Da die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Graudenzer Kreises bis jetzt noch zu keiner bestimmten Kirche ihrer Religionsparthie gewiesen sind, das Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 11. § 293. seq aber feste Pfarrverbindungen ausdrücklich vorschreibt, so haben wir, auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen zur bleibenden Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiemit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Groß Leistenau, werden hiemit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen

1) der Stadt Lessen und des bei derselben belegenen Plebanei-Vorwerks Wymanowo;
2) der Rehdenschen Amts-Dorfschaften Schwetz, Vorwerk Schwetz, Richnowo, Buchwalde, Linowo;
3) der Roggenhausenschen Amts-Ortschaften Slup nebst Mühle und Zawadda Krug, Schönowo, Hansfelde;
4) der adelichen Güter Schönowo, die Mendrizschen Güter, ferner Powiateck, Neumühl, Kittnowko.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Groß Leistenau, tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der beifolgenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Nach dem getroffenen Uebereinkommen, wird von dem evangelischen Prediger in Groß Leistenau, alle Jahre den zweiten Pfingstfeiertag, eine An-

dacht zu lesen, in der dazu bereiteten Betstube, abgehalten, und erhält derselbe dafür eine Remuneration von 3 Rthlr.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht, an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben, von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 6.

Letzterer sowohl als die evangelische Kirche zu Groß Leissenau erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden sich mit Genehmigung der Obrigkeit von diesem Kirchenverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften, oder aber, wenn sie zu einer andern Kirche eingepfarrt werden.

Stol-Taxe:

für eine Taufe		36 gr.
— eine Danksagung		12 —
— die Trauung incl. Aufgebot	1 Rthlr.	70 —
— ein Proklamations-Attest		60 —
— einen Taufschein		30 —
— ein gewöhnliches Begräbniß		30 —
— eine Parentation		60 —
— eine Leichenpredigt	1 Rthlr.	30 —
— einen Krankenbesuch		30 —
— Konfirmation und Unterricht eines Kindes		45 —
bei einer Taufe erhält der Glöckner		3 —
bei einer Trauung, wenn die Orgel gespielt wird, der Organist		30 —
beim Läuten für jeden Puls		3 —

An Kalende

entrichtet der bäuerliche Hufenwirth	¼ Scheffel Roggen
dagegen, die Einwohner, Knechte und Mägde über 14 Jahr	3 gr.
die Handwerker	7½ —

An Bankenzins.

der Hufenwirth für jede Hufe	7½ gr.
der Handwerker	7½ —
die übrigen Einwohner und Dienstboten . . .	3 —

In der Stadt Lessen ist die Kalende

1) von einem Handwerker auf . . .	7½ —
2) von einem Knecht oder Magd auf . . .	3 —

festgesetzt worden.

Marienwerder, den 24. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Zahnarzneien betreffend.

No. III. In Gemäßheit hoher Verfügung eines Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten p. m. wird, in Verfolg des Publikandi vom 20sten Juli pr. an. Amtsblatt No. 31. ad IV. hier noch nachträglich bekannt gemacht, daß in dem Verbote, Niederlagen von Zahnarzneien zu halten, alle und jede Artikel der Art und selbst die Zahn- und Schnupf-Pulver des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper und Herrn Staatsraths Dr. Hufeland mit inbegriffen sind, und nur in Ansehung der Doktor Voglerschen Zahn-Tinktur eine Ausnahme gestattet wird.

Marienwerder, den 12. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die interimistischen Bestimmungen, in Bezug auf die Stempel-Abgabe, betreffend.

No. IV. Da es unmöglich geworden ist, das neue Stempel-Gesetz, wie es die Allerhöchste Absicht war, schon mit dem 1sten d. M. in Ausführung zu bringen, so haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten Dezember pr. zu befehlen geruht,

155.II.Abt.

daß die in Folge der Verfügung vom 20sten Juni v. J. pag. 210 der Amtsblätter, getroffenen interimistischen Bestimmungen in Bezug auf die Stempel-Abgabe, bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempel-Gesetz zur Ausführung wird gebracht werden können.

Dies wird der hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18ten Dezember v. J. gemäß, hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

V. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten November d. J. soll bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Deposital-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichts-Eingesessene, welcher für qualifizirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Kurators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen, insofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadt-Aemter entbinden.

Die kleinere Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, bei denen die gesetzliche Zahl der Kuratoren des Depositorii aus den bei den Gerichten angestellten Personen nicht besetzt werden kann, werden daher auf diese Königl. Kabinets-Ordre verwiesen, damit sie in solchem Falle, wenn über die Besetzung der Stelle eines Curatoris eines Stadtgerichts-Depositorii verhandelt wird, sich von dem Magistrate des Orts einen Kurator vorschlagen lassen und denselben verpflichten. Wenn bei einem solchen Gerichte über die Deposital-Gebühren noch keine, die Verthei-

lung

sung hindernde Disposition getroffen ist; so muß einem solchen aus der Bürgerschaft erwählten Kurator ein Theil der Deposital-Gebühren angewiesen werden.

Uebrigens sind diese Kuratoren, wenn sie in ihrem Gewerbe nöthige Reisen vorzunehmen haben, oder durch Erndte-Geschäfte, Landwehr-Dienste oder sonst dringend behindert sind, mit der erforderlichen Nachsicht zu behandeln.

Marienwerder, den 28. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Die Einsaassen des Domainen-Amts Ostrowitt haben, mit Ausschluß der Ortschaften Groß Aplinken, Groß und Klein Jesewitz, unter der zweckmäßigen Anleitung des Domainen-Beamten Amts-Raths Kries, wegen Errichtung einer Sozietät zur Verpflegung und Heilung solcher Kranken, welche in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden müssen, einen Verein geschlossen, wie es im Deutsch Kroner, Schlochauer und Flatower Kreise schon früher geschehen und haben sich dadurch nicht nur ein Verdienst um die Armenpflege überhaupt erworben, sondern sich auch selbst eine willkommne Erleichterung bei bedeutenden Ausgaben gewährt. Wir nehmen diese Veranlassung wahr, um das Cirkulare vom 26. Oktober d. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es wird daraus deutlich hervorgehen daß der Zweck dieser Einrichtung keinesweges der ist die örtliche Armenpflege für die gewöhnliche Fälle verwikkelter oder kostbarer zu machen, noch sie ihrer bisherigen im Ganzen sehr zweckmäßigen Behandlung zu entziehen. Es ist vielmehr nur auf die seltnere Fälle abgesehen, wo einer Gemeinde die Unterhaltung eines Wahnsin-

nigen, oder eines mit widrigen und zugleich ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen zur Last fällt. Diese Unterhaltung wird nun zwar in den denselben gewidmeten öffentlichen Anstalten so viel als möglich erleichtert, dennoch belaufen sich die Kosten nach Bewandniß der Fälle auf 36 — 48 Rthlr. ja sie steigen bei Wahnsinnigen auf 72 Rthlr. Wenn nun solche bedeutende Kosten von einzelnen Gemeinden erfordert werden, so wird denselben deren Aufbringung sehr empfindlich und es entstehen dringende Klagen.

Diesen vorzubeugen ist die einzige Absicht der vorbemerkten Cirkular-Verfügung. Welche Gemeinden daher bereit und fähig sind, die bezeichneten Kosten aus alleinigen Mitteln aufzubringen, diese mögen allerdings für sich allein stehen bleiben, sie werden sich aber auch schicklicher Weise bei vorkommenden Fällen enthalten über die Beträchtlichkeit der von ihnen geforderten Unterhaltungs-Beiträge Klage zu erheben oder in deren Entrichtung säumig zu seyn. Diejenigen aber, welche sich die Kraft nicht zutrauen, die bemerkten Unterhaltungs-Kosten zu bestreiten, werden wohl thun, die ihnen hiermit nochmals gebotene Gelegenheit zu benutzen, um freiwillig in größere Verbindungen zusammen zu treten, und dadurch größere Aufopferungen vorzubeugen.

Die polizeilichen Behörden welche diesen einfachen und aus der Sache entnommenen Gesichtspunkt festhalten, werden keine Schwierigkeit finden, die ihnen ertheilte Aufgabe vollständig aufzulösen.

Marienwerder, den 27. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Schulzen-Versammlung und sämmtliche Erbpächter des zum Domainen-Amte Löbau gehörigen Bezirks, hatten sich nach der Verfügung vom 8. Juni 1817 Amtsblatt pag. 374 vereinigt, zur Vertilgung der Wölfe, außer der aus Königl. Kassen bestimmten Belohnung, noch eine besondere Prämie festzusetzen, welche

1) für einen alten Wolf . . . 29 Rthlr. 75 gr.
2) für einen auf Raub ausgehenden jungen Wolf 14 — 84 —
3) für einen Nest-Wolf . . . 7 — 42 —

beträgt, und von der Hufe mit resp. 2 gr. 1 gr. und $\frac{1}{2}$ gr. preuß. erhoben wird.

Dieses lobenswerthe Unternehmen haben die Einsaassen, mittelst protokolarischer Erklärung vom 19ten November c wieder aufgehoben, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 29. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hiedurch bekannt gemacht, daß der von dem Magistrat zu Löbau unterm 17ten November v. J. durch Steckbriefe verfolgte Mathias Fischer ergriffen und an das dortige Land- und Stadtgericht abgeliefert worden ist.

Marienwerder, den 5. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zwischen der Dorfschaft Gremboczyn und Seyde ist ein Schulverband geschloßen, und unter dem Vorbehalte der Trennung ohne Entschädigung, bestätigt worden, sobald die Dorfschaft Seyde nachweisen kann, daß sie eine eigene Schule zu unterhalten im Stande ist.

Marienwerder, den 7. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Thorn, Johann Friedrich Borrmann ist von dem Magistrat daselbst zum Direktor der Bürger- und Elementar-Schulen der Stadt, ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Stuhm ist der zeitherige Protokollführer Puffaldt zum Stadtkämmerer, und der Bürger Dietrich Claaßen zum unbesoldeten Rathmann erwählt, und die Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Pharmacie, Theodor Fischer, ist als Apotheker für die Stadt Lautenburg bestätigt worden.

Der bisher nur einstweilig angestellt gewesene Lehrer Kwiatkowski in Camin hat die Bestätigung erhalten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 3. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 3.

Marienwerder, den 18ten Januar 1822.

Das zum Domainen-Amte Belgard gehörige Vorwerk Uckerhoff soll alternative auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht

	an Hof und Baustellen in	1	Morg.	162	□Ruth	
	— Garten-Land	3	—	172	—	
	— Acker	347	—	132	—	
	— Feld Wiesen	12	—	75	—	
	— 2schnittigen Wiesen	86	—	96	—	
	— 1 — —	27	—	3	—	
	— Hütung und Torf-Moor	143	—	47	—	
	— Gewässer und Gräben	20	—	25	—	
und	— Wegen und Triften	9	—	48	—	
	zusammen aus	652	Morgen	40	□Ruth.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Domainen-Intendantur-Amt eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheil.

Das den Bäcker Gotthardt Klaffischen Eheleuten zugehörige, auf der Stadtfreiheit Knieberg belegene, gerichtlich auf 200 Rthlr. gewürdigte Grundstück, welches auf Antrag der Gläubiger zur Subhastation gestellt worden, ist in dem angestandenen Termine wegen Mangel an einem annehmlichen Gebote unverkauft geblieben, und deshalb ein anderweiter Termin auf den 18ten März c. hier zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Marienwerder, den 3ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Termino den 27ten Februar c. sollen in Bischofswerder die zum Nachlasse des Hauptmanns v. Kleist gehörigen Mobilien bestehend in Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Glaser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen auch Gewehren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; und es werden daher Kauflustige eingeladen sich zahlreich einzufinden.

Riesenburg, den 5. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des, dem Schulzen Michael Krause zugehörigen, in dem Amtsdorfe Tiefensee sub Nro. 1. belegenen Schulzenhofes mit 3 Hufen 15 Morgen kulmisch Land, welcher auf 2274 Rthlr. geschätzt worden, ist noch ein Bietungstermin nach dem Antrag des Extrahenten auf den 14ten Februar fut. präfigirt, zu dem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Christburg, den 24. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Zins-Coupon über 17 Rthlr. des Staat-Schuldscheins No. 16299 von 850 Rthlr. zahlbar zum Weinachtstermin 1821 ist mir entwendet worden.

Die sämmtlichen resp. Königl. Kassen-Behörden werden demnach von mir gehorsamst ersucht, auf gedachten Coupon geneigst zu merken, und hierauf keine Zahlung zu leisten.

Alt Christburg, den 1. Januar 1822. Schirrmacher.
Forst-Schreiber.

Ein junger Mann, welcher die Kenntnisse besitzt, um die Geschäfte eines Protokollführers bei einem Untergericht zweiter Klasse bearbeiten zu können, auch mit guten Zeugnissen versehen ist, kann sogleich bei dem Unterzeichneten ein Unterkommen finden.

Schlochau, den 7. Januar 1822. Menger,
Königl. Land- und Stadtrichter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 4.

Marienwerder, den 25. Januar 1822.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. 6. I. Abth. Um den Zweifeln zu begegnen welche über die Deutung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 10. Litt. c, in Hinsicht der Ansprüche der Stadt-Kommunen auf die den Gerichts-Behörden zur Nutzung überwiesenen städtschen Grundstücken entstehen könnten ist von den hohen Ministerien bestimmt worden:

„daß die den Gerichten in den alten Provinzen angewiesenen Ländereien, als Richterwiesen, Aecker, Gärten ꝛc. den Städten zurückgegeben werden sollen, wenn nicht von den Gerichten nachgewiesen werden könne, daß sie von Privatpersonen den Richterämtern besonders angewiesen, vermacht, geschenkt oder sonst übereignet sind, daß aber von dieser Bestimmung diejenigen Ländereien ausgeschloßen bleiben, welche die Gefangenwärter der Städte und die Gerichtsdiener, die das Amt der Gefangenwärter versehen, in Nutzung haben,"

welches wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt machen.

Marienwerder, den 15. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

II. Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizei-Behörde, so als wenn es Beamte wären angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffe, so werden die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen angewiesen, die bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen, entweder vorher oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

Marienwerder, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Warnung vor medizinischer Pfuscherei.

Ein Bürger, desgleichen ein Einwohner hiesigen Departements, sind vom Königl. Kriminal-Senat des hiesigen Ober-Landes-Gerichts wegen verübter medizinischer Pfuscherei zu einer vierzehntägigen Gefängniß-Strafe, und zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Marienwerder, den 8. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 2ten d. M. aus der Wacht zu Strasburg entwichene, mittelst Steckbrief vom 3ten d. M. verfolgte Dieb Paul Bonikowski wieder ergriffen worden ist.

Marienwerder, den 12. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch von unterzeichnetem Komité der Bibelgesellschaft ersucht, jeder in seinem Wirkungskreise die sowohl von den Mitgliedern als den Wohlthätern der Bibelgesellschaft noch von dem Jahre 1821 rückständigen Reste, so wie auch die Beiträge für das laufende Jahr gefälligst einzuziehen und die gesammelten Gelder unter dem postfreien Rubrum: „Bibelgesellschafts-Sachen" hierher einzusenden. Die in dem mitgetheilten Jahres-Bericht abgedruckten Namenverzeichnisse der Mitglieder und Wohlthäter werden die dazu erforderlichen Nachweisungen geben. Für die gute Sache der Verbreitung der heiligen Schrift würde es sehr wünschenswerth sein, wenn auch die Wohlthäter aufs neue für die Anstalt gewonnen und zu abermaligen Beiträgen bewogen werden könnten. Die Wahl der angemessensten Maaßregeln zur Erreichung dieses Zwecks bleibt der Einsicht der Herren Superintendenten und Prediger überlassen und ersuchen wir nur diejenigen von Ihnen, welche abgehalten werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, uns davon baldigst Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 18. Januar 1822.

Komité der Bibelgesellschaft.

Nachweisung der von den Königl. Ministerien

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession: Jahr	Dauer der Konzession: Datum des Ablaufs
1	Wittwe Simonelli und Amigoni	.	1	den 5. Juli 1822
2	Johann Barnabo .	.	2	— 19. Juli 1823
3	Joseph Schneggenburger .	Tischler .	2	— 21. — —
4	Lorenz Göde . .	.	pro	1821 .
5	Ferdinand Dohrow .	.		dito .
6	Ferdinand Karsten . .			dito .
7	. . . Ponsold .	Optikus .	2	den 25. August 1823
8	. . . Kaudel	.	auf	seine Lebenszeit
9	Louis Tourniaire . .	.	2	den 5. Septbr. 1823
10	Martin Heine . .	Viehhändler	bis	zum 1. Januar 1823
11	August Christoph Drechsler	Musikus	3	den 7. Septbr. 1824

ertheilten Hausir-Konzessionen.

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Ministerien die Konzession vollzogen haben.
zu Vorzeigung ausländischer Thiere	den 5. Juli 1821	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung fremder Thiere	— 19. — —	— —
zu Vorzeigung eines Models der Stadt Berlin	— 21. — —	— —
Auf- und Verkauf des Viehes	— 30. — —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
dito	— 1. August —	— —
dito	— 2. — —	— —
Handel mit optischen Instrumenten	— 25. — —	— —
zu musikalischen Aufwartungen	— 28. — —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung fremder Thiere	— 5. Sept. —	— —
Auf- und Verkauf des Viehes	— 6. — —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zu musikalischen Aufwartungen	— 7. — —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession	
			Jahr	Datum des Abläufs
12	Christoph Burglaff .	.	bis zum 1. Januar 1823	
13	Franzesko Spelterini	.	2	den 5. Novbr. 1823
14	Wilhelm Schmide .	.	3	— 20. Novbr. 1824
15	Seraphino Baldani .	.	2	— 28. Novbr. 1823
16	Carl Schimmel .	.	2	— 28. Dezbr. 1823
17	Arnold Siewecke .	.	pro 1822	
18	Friedrich Schott .	.	3	den 6. Dezbr. 1824
19	Johann Friedrich Ober .	.	1	— 31. Dezbr. 1822
20	Jean Reaux .	.	2	— 18. Dezbr. 1823

Marienwerder, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Gegenstand des Handels rc.	Datum der Konzession	Welche Ministerien die Konzession ertheilt haben
Auf- und Verkauf des Viehes	d. 16. Sept. 1821	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung gymnastischer Künste	— 5. Nov. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung eines mechanisch optischen Theaters	— 20. — —	— —
zu Vorzeigung abgerichteter Thiere	— 28. — —	— —
zu theatralischen Vorstellungen	— 30. — —	— —
Handel mit Leinwand	— 4. Dez. —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung eines Guckkastens	— 6. — —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
Handel mit inländischer Leinwand	— 17. — —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung fremder Thiere	— 18. — —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Nachweisung der über die

No.	Vor- und Zuname	J. Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund
1	Joseph Szymanski auch Paßcikí und Goßynski genannt	40	5	4	hellgrau	hoch bedeckt	braun	hellblau	schmal spitz	gewöhnlich
2	Franz Lewandowski	48	5	2	dunkelblond	etwas hoch bedeckt	blond	grau	gewöhnlich	
3	Lachmann Wolff Brenner	50	5	2	schwarz mit grau	etwas hoch	dunkelblond	dunkelgrau	groß dick	gewöhnlich
4	Johann Wiesniewski	24	5	1	hellblond	dito	hellblond	grau	spitz lang und gebogen	dito
5	Marianna Piechowska	16	5	—	dunkelblond	dito	dito	hellgrau	kurz und stumpf	dito

Marienwerder, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Grenze geschafften Personen.

Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
röthlich	stark	oval	gesund	mittel	auf dem Rücken eine Narbe	Königl. Regierung in Marienwerder.
blond	rund u. in der Mitte gespalten	rund	dito	dito	beide Füße gelähmt geht an Krücken	dito
schwarz mit grau	breit	breit	.	dito	. .	dito
hellblond	spitz	oval	dito	dito	. .	dito
	rund	rund und voll	dito	dito	hat im Gesicht Pockennarben	dito

Google

sonal-
onik der
rlichen
rdrden.

Der Doctor Schäffer, bisher Physikus des Rosenberger Kreises, ist mit hoher Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in jener Qualität in den Löbauer Kreis versetzt worden und hat seinen Wohnort zu Löbau genommen. Auch wird derselbe bis zur Besetzung der Stelle, das Rosenberger Kreis-Physikat mit verwalten.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Dezember 1821.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große	kleine	große	kleine
	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr	Rt gr
Christburg	1 61	1 45	1 —	— 72	— 60	— 45	— 36	— —	1 45	1 30	1 15	1 64
Conitz	2 30	2 15	— 82	— 75	— 39	— 36	— 30	— —	— 67	— 60	[illegible]	— —
Culm	1 67	1 52	1 10	1 1	— 48	— 34	— 37	— —	— 67	— 57	— —	— —
Dt. Eylau	1 60	— —	— 82	— —	— 48	— —	— 37	— —	— 66	— —	1 —	— —
Flatow	2 —	1 75	— 75	— 67	— 45	— 37	— 37	— —	— 75	— 60	— —	— —
Graudenz	1 75	1 60	— 84	— 31	— 45	— —	— 36	— —	— 60	— —	— 66	— —
Marienwerder	1 67	1 45	1 3	— 84	— 57	— 49	— 37	— —	1 9	— 87	1 9	— 87
Mewe	1 42	— —	— 67	— —	— 39	— —	— 33	— —	— 67	— —	— —	— —
Neuenburg	— —	1 45	— 84	— 78	— —	— 42	— 30	— —	— 84	— 78	— 81	— 78
Riesenburg	1 60	— —	1 6	— —	— 48	— —	— 42	— —	— 72	— —	1 —	— —
Schlochau	2 11	— —	1 —	— —	— 60	— —	— 38	— —	1 6	— —	— —	— —
Strasburg	1 45	1 10	— 60	— 54	— 36	— 30	— 30	— —	— 60	— 48	— —	— —
Thorn	1 60	1 15	— 79	— 63	— 45	— 42	— 33	— —	— 60	— 48	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 4. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 4.

Marienwerder, den 25ten Januar 1822.

In Sachen, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schildberg, werden hierdurch der geschiedene Ehemann der Dorothea Elisabeth gebornen Riese gewesenen Wittwe des im Hypothekenbuche als Guts-Eigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner, Friedrich Schlieper oder dessen etwanige rechtmäßige Erben, vorgeladen, vor der hiesigen Spezial-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätstens in dem hiezu auf den 22ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Konitz, den 18. Januar 1822.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der hieselbst auf der großen Mocker unter der Hypotheken-Nummer 463. belegene, vormals zu dem hier gewesenen Bernhardiner Kloster gehörig gewesene Garten, soll durch eine öffentliche Lizitation in Termino den 12ten Fe-

bruar c. zu Rathhause an den Meistbietenden verkauft und in Ostern c. übergeben werden.

Dieser Garten ist 7 Morgen 134 Ruthen Magdeburgisch groß, hat durchweg vortreflichen Boden, und ist mit 686 Kern-Obst-, Kirschen- und Pflaumen-Bäumen besetzet, und kann in der Nähe der Stadt auf alle Weise vortheilhaft benutzet werden. An Gebäuden ist eine kleine Wohnung für Arbeitsleute vorhanden.

Damit mehrere Interessenten an dem Ankauf dieses vortheilhaften Grundstücks Theil nehmen können, so ist derselbe in 4 Theile eingetheilet, und wird in dieser Art einzeln ausgeboten werden. Im Fall sich jedoch ein Lizitant finden sollte, der auf den ganzen Garten bietet, so soll solcher auch zugelassen werden, weil in jedem Fall an den Meistbietenden nach eingeholter vorschriftsmäßiger Genehmigung der Zuschlag geschehen wird. Die nähern Bedingungen können jederzeit zu Rathhause in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 9ten Januar 1812.

Der Magistrat.

In der Königl. Schloppeschen Forst sind nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt:

1) Im Belauf Schloppe den 21. Januar, den 4. und 18. Februar, den 4. und 18. März, und den 2., 15. und 29. April.

2) Im Belauf Jagolitz den 23. Januar, den 6 und 20. Februar, den 6. und 20. März und den 3. und 17. April.

3) Im Belauf Hahnfier den 30. Januar, den 13. und 27. Februar, den 13. und 27. März und den 10. und 24. April.

4) Im Belauf Eichfier den 28. Januar, den 11. und 25. Februar, den 11. und 25. März und den 8. und 22. April.

5) Im Belauf Birkholz den 25. Januar, den 8. und 22. Februar, den 8. und 22. März und den 5. und 19. April.

Der Versammlungsort der Käufer ist in den Wohnungen der betreffenden Königl. Forst-Beamten des Morgens um 10 Uhr.

Dt. Crone, den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es sollen in Termino den 7ten Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr und folgende Tage an Ort und Stelle im adelichen Gute Kaczinicwo, vor dem Kommissario Herrn Sekretair Grodzki verschiedene Meubles, als: Sopha's, Stühle, Wandspiegel, ein Pforte-Piano, ein Schreibe-Komtoir, ein Wiener Halbwagen nebst 4 Stück fuchsigte Kutschpferde und dazu gehörige Remonten, auch 70 Klafter Fichtenholz, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; wovon das kauflustige Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Culm, den 31ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 8. Dezember 1821 ist im Grenzgraben zwischen Schwetz und dem Dorfe Miedwitz der Leichnam eines unbekannten Mannes zwischen 40 — 50 Jahren aufgefunden worden, dessen Bekleidung in einem groben Hemde, einer alten grünen Weste und alten geflickten grünen Beinkleidern bestand. Füße und Kopf waren ohne Bedeckung. Die schon in hohem Grade eingetretene Faulniß läßt vermuthen, daß der Unbekannte vor längerer Zeit verstorben ist. Spuren gewaltsamer Verletzung und sonstige unterscheidende Merkmale waren nicht vorhanden.

Alle diejenigen, welche über diesen Mann Auskunft geben können, werden hierdurch aufgefordert schriftlich oder in Termino den 1ten März a. c. Vormittags 9 Uhr im Rathhause hierselbst mündlich zum Protokoll Anzeige zu machen.

Schwetz, den 12ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Den 10. d. M. ist im Marienwerder Stadtdorfe Mareese ein Pferd falber Wallach, 4 Fuß 7 Zoll hoch, 7 Jahr alt, aufgezäumt, als herrenlos angehalten, welches 14 Rthlr. taxirt ist, und beim dasigen Schulzen steht. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch aufgefordert, sein daran habendes Eigenthums-Recht innerhalb 4 Wochen, spätestens bis zum 27ten Februar c. 9 Uhr Morgens beim hiesigen Stadtgerichte nachzuweisen, worauf ihm das Pferd gegen Erstattung der baaren Auslagen und der Fütterungs-Kosten zurückgegeben, gegentheils aber an dem gedachten Tage noch vor Mittage öffentlich an den Meistbietenden allhier wird verkauft werden, wozu zugleich Käufer eingeladen werden.

Marienwerder, den 15. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zur Andreas Voßschen Nachlaß-Masse gehörige, im Dorfe Unterberg belegene Bauerhof von einer Hufe 2½ Morgen theils Wiesen und Acker, theils Baum- und Gecköcksgarten Land, soll auf zwei nach einander folgende Jahre vom 1. Mai c. ab, anderweit in dem zu diesem Behuf den 18ten März c. in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden Termin verpachtet werden; welches Pachtlustigen zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Neuenburg, den 7ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Der Nachlaß der zu Szewno verstorbenen Johann und Christina Gaßkeschen Eheleuten, bestehend in Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräth, soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Termino den 16ten Februar c. zu Szewno verkauft werden; wozu wir Kaufliebhaber einladen.

Schwetz, den 8. Januar 1822.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

Im Dorfe Jaykowo sollen 7 Ochsen, 2 Kühe, 5 Stück Jungvieh, 8 Pferde, 4 Fohlen, Schweine, Gänse, so wie mehreres Acker- und Hausgeräth, zu Tilgung schuldiger Abgaben den 22ten und 23ten Februar d. J. gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Strasburg, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels, hat mir unterm 24. November c. ein Patent über das ausschließliche Recht Tasten-Instrumente unter dem Namen Melodica zu bauen, worauf der Ton durch metallne mittelst Luft in Bewegung gesetzte Zungen hervorgebracht wird, für alle Provinzen der Monarchie auf 10 Jahre ertheilt. Indem ich dieses dem Publikando vom 14. Oktober 1815 gemäß, öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Beschreibung und Zeichnung dieses Instruments bei gedachtem hohen Ministerio niedergelegt sind.

Berlin, den 24ten Dezember 1821.

Der Instrumentenmacher Wilhelm Vollmer.
Neue Schönhauser-Straße No. 7.

Ueber Generalbaß, Orgelspiel, (Structur, Registriren rc. der Orgel,) mehrstimmigen, namentlich den 4stimmigen reinen Satz, Choral- und Figural-Gesang; bin ich Willens, Vorträge zu halten und damit praktische Uebungen zu verbinden. Schullehrer, Organisten und solche, die es werden wollen, so wie Musikbeflissene können sich deßwegen an mich wenden.

Mewe, den 15ten Januar 1822.

J. J. Lutze,
Rektor.

Ich bin Willens das von meinem verstorbenen Bruder ꝛc. Bormann in Groß Sibsau Amts Graudenz hinterlassene Freischulzengut, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich dahero sich bei mir dieserhalb zu melden.

Gogolin bei Graudenz, den 21. Januar 1822.

Bormann.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 5.

Marienwerder, den 1. Februar 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. 35. I. Febr.
Die im Laufe des Jahres 1822 an auf dem Marsche befindliche vaterländische Truppen, von den Quartierständen zu verabfolgende Fourage, wird zu folgenden Preisen, welche als Durchschnitts-Martini-Marktpreise ermittelt worden sind, vergütigt werden, nemlich:

mit 28 Silbergr. 2 pf. für den Scheffel Roggen
— 12 — 7 — — — — Hafer
— 15 — 10 — — — Cntr. Heu und
2 Rtlr. 19 — 1 — — das Schock Stroh

welche Sätze die Behörden den vierteljährlich einzureichenden Liquidationen zum Grunde zu legen haben.

Marienwerder, den 16. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. II. Da die General-Nachweisung von den Jahrmärkten pro 1823 zum 1. April a. c. durchaus in Berlin sein muß, um in dem künftigjährigen Kalender übernommen werden zu können; so werden die betreffenden Behörden, hiemit aufgefordert, die Spezialien sofort und längstens bis zum 25. f. M. einzureichen, sonst die Jahrmarkts-Tage pro 1822 auch pro 1823 werden angenommen werden.

Marienwerder, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen zu Honigfelde, Klein Baumgarth, Wilczewo und Eulenkrug, in die evangelische Kirche zu Dakau.

[illegible] III. [illegible] Abt. Da die evangelischen Einsaassen zu Honigfelde, Klein Baumgarth, Wilczewo und Eulenkrug, den Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. seq. entgegen, bisher noch zu keiner Kirche ihres Glaubens, bestimmt eingepfarrt gewesen sind; so haben wir auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärungen dieser Eingesessenen, zur bleibenden Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse, und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Dakau werden hiermit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen zu Honigfelde, Klein Baumgarth, Wilczewo und Eulenkrug.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Dakau tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der beifolgenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen, so wie die bisher von diesen an die katholischen Pfarrer in Tiefenau und Peßlin gezahlte Kalende, künftig auch der evangelische Pfarrer zu Dakau.

§. 5.

Für diejenigen Eingepfarrten, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, wird der Organist zu Dakau jeden dritten Sonntag eine polnische Predigt ablesen und werden dabei polnische Lieder gesungen werden.

Alle Jahre wird aber ein der polnischen Sprache mächtiger evangelischer Geistliche in der Kirche zu Dakau, polnischen Gottesdienst und Kommunion abhalten.

§. 6.

Die evangelische Kirche und der evangelische Prediger zu Dakau erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn eine oder mehrere der vorgenannten Ortschaften, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften, oder zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol - Taxe.

1. Hufenwirthe, Gastwirthe und Hackenbüdner zahlen an den Pfarrer und Organisten an Stolgebühren

a) Trauung:

dem Pfarrer für eine Trauung . .	1 Rthlr.	30	gr.
für die Aufbietung . . .		45	—
für das Einschreiben ins Kirchenbuch . .		18	—
dem Organisten fürs Orgelspielen . . .		36	—
dem Balgentreter		6	—
fürs Kirchen-Aufschließen		6	—

b) Taufe:

dem Pfarrer für die Taufe	60 gr.
für die Danksagung . . .	15 —
für die Eintragung ins Kirchenbuch . .	18 —
dem Organisten	6 —
fürs Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch	
dem Pfarrer	6 —
dem Organisten 10 Schillinge.	

c) Begräbniß:

dem Pfarrer für ein Begräbniß . . .	60 gr.
für die Danksagung . .	15 —
für die Eintragung ins Kirchenbuch . .	18 —
dem Organisten	36 —
wenn er dahin geholt wird die Leiche mit Gesang zu begleiten noch	18 —

2. Eigenkäthner und Handwerker

a) Trauung:

dem Pfarrer für die Trauung . . .	1 Rthlr.
für die Ausbietung . . .	45 gr.
für die Einschreibuug ins Kirchenbuch . .	18 —
dem Organisten fürs Orgelspielen . . .	30 —
dem Balgentreter	6 —
fürs Kirchen-Aufschließen	6 —

b) Taufe:

dem Pfarrer für die Taufe	36 gr.
für die Danksagung . . .	15 —
für die Eintragung . . .	18 —
von jeder Pathe für die Eintragung . .	5 —
dem Organisten	6 —
dem Organisten von jeder Pathe . . .	3 —

c) Begräbniß:

dem Pfarrer für ein Begräbniß . . .	45 gr.
für die Danksagung . . .	15 —
Einschreibgebühren . . .	18 —
dem Organisten fürs Singen	30 —
wenn er dahin geholt wird noch . . .	18 —

3. Instleute und Einwohner

a) Trauung:

dem Pfarrer für die Trauung	1 Rthlr.
für die Aufbietung	36 gr.
Einschreibgebühren	18 —
dem Organisten fürs Orgelspielen	30 —
dem Balgentreter	6 —
fürs Kirchen-Aufschließen	6 —

b) Taufe:

dem Pfarrer für die Taufe	30 gr.
für die Danksagung	15 —
für die Einschreibung	18 —
von jeder Pathe Einschreibgebühren	$3\frac{1}{3}$ —
dem Organisten	6 —
dem Organisten von jeder Pathe	$1\frac{2}{3}$ —

c) Begräbniß:

dem Pfarrer für ein Begräbniß	45 gr.
für die Danksagung	15 —
für die Eintragung	18 —
dem Organisten	24 —

Folgendes wird von allen Eingepfarrten gleich gezahlt.

a) Einsegnung:

dem Pfarrer für den Unterricht	1 Rthlr.
für die Einsegnung	30 gr.
Einschreibgeld	18 —

b) Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste	30 gr.
Proklamations-Atteste	60 —
Sühne-Atteste	1 Rthlr.

c) Lauten:

dem Organisten bei Leichen für jeden Puls	6 gr.

An die Kirche:

Personal-Dezem à Person	3 gr.
Banken-Zins à Person	3 —

Digitized by Google

a) Bei Leichen:

Erdgeld für einen Erwachsenen .	30 gr.
Erdgeld für ein Kind .	20 —
Lauten à Puls .	6 —

Marienwerder, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Nachricht für die Herren Superintendenten und Dekane.

IV. Abt. Der Hofprediger Zimmermann in Darmstadt beabsichtigt eine zweckmäßige und wohlfeile Handausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter, über deren Einrichtung schon mittelst der Litteratur-Zeitungen das Nähere bekannt gemacht worden, zu veranstalten, und der erste Band dieser Ausgabe, welcher die ersten fünf Bücher der Kirchengeschichte des Eusebius nebst der lateinischen Uebersetzung enthält, ist bereits erschienen.

Wir machen die evangelischen und katholischen geistlichen Oberen unseres Departements auf dieses Unternehmen aufmerksam und tragen ihnen auf, dahin zu wirken, daß für jede Superintendentur und jedes Dekanat wenigstens auf Ein Exemplar dieser Ausgabe, dafern die betreffenden Kirchenärarien oder andere Umstände es gestatten, subscribirt werde, mit dem Bemerken, daß der Registrator Gland allhier beauftragt ist, diese Subscriptionen anzunehmen, an welchen daher sowohl die Herren Superintendenten und Dekane als auch alle Andere, die auf dieses Werk subscribiren wollen, in dieser Absicht sich zu wenden haben.

Marienwerder, den 26. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

V. Sämmtliche Königl. Kassen, welche mit Auszahlung der Gehälter an die Königl. Gensd'armerie beauftragt sind, werden hiemit angewiesen: diese Gehälter pünktlich und ungetheilt am 1sten jeden Monats und nicht früher noch später zu zahlen, indem sonst Irrungen unvermeidlich entstehen, welche eine jede Behörde, die diese Vorschrift vernachläßiget, unnachsichtlich zu vertreten haben wird.

Marienwerder, den 14. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Auch dem Kreissteuer-Einnehmer Nölfen, als Intendant des Amts Riesenburg, ist es durch zweckmäßige Vorschläge gelungen, die Einsassen der Intendantur Riesenburg, von dem Nutzen einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Aufbringung solcher Verpflegungs- und Heilungs-Kosten, armer und unvermögender Kranken zu überzeugen, die ihrer Beträchtlichkeit halber den einzelnen Kommunen zu schwer fallen.

Am 24. Dezember v. J. sind daher in der Intendantur Riesenburg, zwei dergleichen Verbindungen eingerichtet worden, eine im Werder und die andere im Hinter-Amte.

Zu Vorstehern dieser Societäten, sind die Schulzen, Schneider zu Dakau, Kanter zu Gunten und Löß in Jakobsdorff im Werder-Amte, und im Hinter-Amte der Schulze Janowski zu Peterwitz, Gutsbesitzer Schultz zu Stangenwalde und Oberschulz Zobel in Guhringen, erwählt worden.

Die aus dieser Vereinigung erwachsenden Kosten werden, nach Maaßgabe des jährlichen Bedarfs, nach dem Maaßstabe der Suprepartition der Land-Armen-Beiträge repartirt und aufgebracht.

Die gewöhnliche Verpflegung gesunder, wenn gleich nicht arbeitsfähiger Armen, bleibt ferner die Sache einer jeden Kommune.

Diese Stiftung, die mit dem sten dieses Monats in Wirksamkeit tritt, wird hiermit von uns bestätigt und mit der Bezeugung unseres Beifalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei dem ohnlängst statt gefundenen Brande des Intendantur-Gebäudes in Lautenburg, ist das dortige mit der Inschrift am Rande „Königl. Westpreußische" und unter dem Adler „Intendantur Lautenburg" mit einem gewöhnlichen hölzernen Griffe versehene Dienstsiegel verloren gegangen, und aller angewandten Mühe nicht auszumitteln gewesen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, erwähntes Siegel für unbrauchbar zu erklären damit nicht etwa hiemit Mißbrauch getrieben werden könne.

Marienwerder, den 10. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Der ehemalige Gensd'armerie-Unter-Offizier Ruß zu Gollub hat sich bei uns zur Versorgung gemeldet. Da sich aber keine Gelegenheit findet denselben hier anzustellen, so empfehlen wir ihn hiermit den Kommunal-Behörden um ihn bei eintretender Vakanz als Stadt-Sekretair oder Raths-Kanzlist anzustellen und haben den ꝛc. Ruß, der uns als ein guter, dienstbeflissener und sich sittlich führender Mann geschildert worden, angewiesen, sich auch noch selbst bei den benachbarten Städten und ihren Magisträten zu melden, oder aber auf deren Erfordern sich zur Prüfung zu gestellen.

Marienwerder, den 17. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

ersonal-
hronik der
ffentlichen
ehörden.

Die durch das Ableben des Kanonikus Kloßowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Jelenz, Amts Tuchel, ist von der Königl. Regierung durch den Kommendarius Eichocki zu Tuchel wiederum besetzt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Adolph Friedrich Pottien ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn ernannt worden.

Die verehelichte Juliana Hackendorff ist als Hebamme in Kopitkowo Marienwerderschen Kreises bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 5.

Marienwerder, den 1ten Februar 1822.

Das im Heilsbergschen Kreise belegene Domainen-Amt Heilsberg, soll von Trinitatis 1822 ab, auf resp. 18 oder 6 Jahre je nachdem die Lizitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 6ten März d. J. hieselbst im Konferenzhause der Königl. Regierung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielcke festgesetzt.

Pachtlustige, welche mindestens eine Kaution von 4000 Rthlr. sogleich nachweisen können, und sonst zur Uebernahme der General-Pacht eines Königl. Domainen-Amts qualifizirt sind, können im Termin alsdann ihre Offerten abgeben, und es soll der Zuschlag für den Meistbietenden bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden.

Zu den Arrende-Stücken des Königl. Domainen-Amts Heilsberg gehören die Vorwerke Neuhof, Albertshof und Grossendorf, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei.

Das Vorwerk Neuhof liegt neben der Stadt Heilsberg, ist 9 Meilen von Königsberg entfernt, und enthält nach der letzten Vermessungs-Revision

	579	Morgen	43	Ruthen	Ackerland
	326	—	75	—	Wiesen
	7	—	100	—	Gärte
	27	—	85	—	Teiche
	319	—	48	—	Weideland
	68	—	23	—	Unland, Graben, Wege und Hofstellen.
in Summa	1328	Morgen	14	Ruthen.	

Das Vorwerk Albertshof, welches mit dem Vorwerk Neuhof grenzt, enthält

401	Morgen	146	Ruthen	Ackerland
131	—	5	—	Wiesen
170	—	46	—	Weideland
2	—	135	—	Teiche
17	—	111	—	Unland, Wege ꝛc.
in Summa 723	Morgen	83	Ruthen.	

Das Vorwerk Grossendorf, welches ¼ Meilen von Neuhof entlegen ist enthält

802	Morgen	167	Ruthen	Ackerland
506	—	11	—	Wiesen
7	—	171	—	Gärte
185	—	109	—	Weideland
42	—	176	—	Wege, Hof- und Baustellen ꝛc.
5	—	49	—	Teiche
177	—	70	—	Seen.
in Summa 1728	Morgen	33	Ruthen.	

Ausserdem erhalten die Vorwerke Neuhof und Albertshof in dem anstossenden Revier Hundegehek, und das Vorwerk Grossendorf in dem Grossendorfer Revier die freie Weide.

Königl. Inventarium ist auf den Vorwerken, ausser einigem kupfernen Brauerei-Geräth nicht vorhanden und selbst die Saaten, Zäune und Gräben sind ein Eigenthum des jetzigen Pächters, dem solche von dem anziehenden Pächter und zwar die Saaten nach dem Marktpreise zur Zeit der Einsaat nebst den Bestellungs-Kosten die Zäune und Graben aber nach der Taxe des Kreis-Bau-Bedienten vergütet werden müssen.

Die Pacht-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung Vormittag von 9 bis 12 Uhr, als auch im Domainen-Amte Heilsberg eingesehen werden.

Königsberg, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Das zum Kaufmann Jakob Levin Araeschen Nachlasse in Marienwerder in der Breiten Straße No. 31. der Servis-Anlage, oder No. 1. rechter Stadt der Hypotheken Registratur belegene Wohnhaus nebst Zubehör auf 2800 Rtlr. taxirt, ist zur Subhastation gestellt und sind die Bietungstermine auf den 8ten Dezember 1821, den 8ten Februar und den 15ten April 1822 hieselbst anberaumt worden, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Taxe und die Bedingungen des Zuschlags sind in der Registratur nachzusehen.

Marienwerder, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Erbpächter Johann Warkentin zu Groß Paradies zugehörige Grundstück von 24 Morgen kulmisch mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ist auf Antrag eines Realgläubigers zur Subhastation gestellt und gerichtlich auf 1000 Rthlr. gewürdiget worden.

Zu dessen Verkaufe stehen hier auf dem Rathhause die Termine auf den 14ten Januar, den 16ten Februar und den 21ten März 1822 9 Uhr Morgens an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen des Kaufes bei Eröffnung der Lizitation sollen bekannt gemacht, und die Taxe in unserer Registratur täglich kann eingesehen werden.

Marienwerder, den 22ten November 1821.

Adlich Patrimonialgericht von Groß Paradies.

Es sollen für die Fortifikation hieselbst

1500 Klaftern kiefern Brennholz 3 Fuß lang à 108 Kubikfuß bis 110 Stück auf die Klafter,

1500 Kubikfuß Büchenholz,

2500 — Eichenholz,

1000 — Rüsternholz,

50 gerade gewachsene Birkenstämme 24 — 30 Fuß lang, 6 — 8 Zoll am Zopf stark,

120 krumm gewachsene Karrenbäume,
30 Schock fichtene Aussteckstangen 12 — 15 Fuß lang,
durch den Mindestfordernden geliefert werden.

Die Ausbietung dieser Lieferung wird den 15ten Februar 1822 Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Rathhause geschehen, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen jederzeit in der Geschäftsstube der Fortifikations-Behörde Nro. 322. Altstadt eingesehen werden können.

Thorn, den 18. Januar 1822.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

Das Königl. Erste Departement im Hohen Krieges-Ministerio hat die unterm 2. November v. J. abgegebenen Gebote Hinsichts einer Lieferung von 500,000 Mauersteinen zu den hiesigen Festungs-Bauten pro 1822 nicht genehmigt. Es ist deshalb ein anderweitiger Bietungstermin zum 15ten Februar 1822 angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur Gebote von 15 Rthlr. fürs Tausend ab an und darunter angenommen und in sofern solche abgegeben werden, die Lieferung genehmigt und der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden wird.

Die Bedingungen, wobei die hauptsächlichste ist, daß die Steine frei bis zur Baustelle geliefert werden müssen, sind jederzeit in der Geschäftsstube der Fortifikations-Behörde Nro. 322. Altstadt einzusehen.

Thorn, den 26. Januar 1822.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

Das zu Groß Leistenau belegene, zum Nachlasse der Einsaassen Frau Gottliebe Herrmann gebornen Schöwe gehörige Grundstück bestehend in 38 Morgen 3 []Ruthen magdeburgisch Erbpachtsland, und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf den Antrag der Erben im Wege einer Subhastation veräußert werden.

Wir haben demnach zur öffentlichen Ausbiethung dieses Grundstücks einen peremtorischen Termin auf den 4ten Mai a. f. Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle in Groß Leistenau vor dem Deputirten Herrn Assessor Landmann anberaumt.

und machen solches dem Publiko mit dem Beifügen hierdurch bekannt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn keine Hindernisse obwalten erfolgen soll.

Die Taxe dieses Grundstücks kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und die Verkaufsbedingungen werden in dem anstehenden Termine bekannt gemacht werden.

Graudenz, den 21ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachbenannte, zum Gutsbesitzer Chomseschen Fidei Commiss gehörigen Grundstücke und Gebäude, nehmlich:

1) die untere und obere Etage des hieselbst am Markte belegenen massiven Wohnhauses, sub Nro. 86. und 87. jedoch mit Ausschluß der darinn zur Aufbewahrung der Militair-Sachen eingeräumten Behaltnisse, des Kramladens, des daran stoßenden Stübchens, und des darüber befindlichen Speichers,
2) die obere Etage des sub Nro. 74. in der Junkerstraße belegenen Eckhauses, und
3) 4 kleine Stuben in dem zu diesem Hause gehörigen Nebengebäude, so wie
4) der kleine Speicher sub Nro. 201.;

sollen von Michaelis d. J. ab, die folgend spezifirten Ländereien aber, und zwar:

1) die bei der hiesigen Stadt belegenen 9 kulm. Morgen Säland, wovon 7 schon mit Wintersaat bestellt sind,
2) zwei sogenannte Rathswiesen, 12 kulm. Morgen enthaltend, und
3) eine bei Gillbude belegene Eilsschwatte;

von Ostern d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und da zu diesem Zweck ein Termin auf den 1ten März d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Verhörzimmer hieselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Landmann anberaumt worden ist, so fordern wir Pachtlustige hiemit auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Graudenz, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das sub Nro. 228. in der Kadettenstraße belegene dem Schneidermeister Johlke eigenthümlich zugehörige Bürgergrundstück, welches auf 424 Rthlr. 5 gr.

Digitized by Google

gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist in Gefolge dessen der Lizitationstermin auf den 20ten April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag gegen baare Bezahlung des Kaufgeldes sofort zu gewärtigen hat, und daß auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Culm, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in der Kammer-Referendarius Karl Friesschen Konkurs-Sache, von den Gläubigern durch den Curator Massæ Herrn Justiz-Kommissarius Schmidt zu Marienwerder, in den Zuschlag des Erbpachts-Guts Bahrendorff Amts Przydworsz, für das in termino licitationis den 26. November a. abgegebene Meistgebot von 8000 Rthlr. nicht gewilligt sondern die Ansetzung eines fernern und vierten Verkauf Termins verlangt worden ist; so wird derselbe, indem auf das frühere in den öffentlichen Blätter der Provinz eingerückte Subhastations-Patent vom 27. April pr. (Intellig.-Bl. No. 41. 49. 57. 65. 73. und 81., Oeffentliche Anzeiger Nro. 21. 29. und 37. pro 1821) Bezug genommen wird, auf den 17ten April c. um 10 Uhr Vormittags hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz anberaumt, und das kauflustige Publikum hievon hierdurch benachrichtiget.

Culm, den 11. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die hiesige erste Lehrerstelle, womit zugleich das Amt eines evangelischen Geistlichen verbunden ist, wird mit dem 1. März c. erledigt.

Diejenigen Schul-Amts-Kandidaten, welche bereits pro ministerio examinirt und ordinirt und in der verbesserten Lehrweise unterrichten, werden daher ersucht, Falls sie diese Stelle annehmen wollen, sich in postfreien Briefen bei uns zu melden und die weitern Unterhandlungen zu gewärtigen.

Ausser freier Wohnung, 3 Morgen Gartenland und hinlänglichen Feuerungs-

Material beträgt das jährliche feststehende und unbestimmte Einkommen mindestens 350 Rthlr.

Schlochau, den 26. Januar 1822.

Der Magistrat.

Die in Tütz belegene Grundstücke des verstorbenen Thorschreiber Koßuklewicz bestehend in einem Wohnhause nebst Stallung, einem Garten nebst Wiesenfleck und Kampland, einer Scheune und einer in 3 Feldern belegene Hufe Acker, sollen Behufs der bessern Auseinandersetzung der Erben, da sich in dem am 23ten September 1819. angestandenen Lizitationstermin kein Kauflustiger gemeldet, in Termino den 15ten März 1822. an der Gerichtsstelle zu Tütz anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, und hat der Meistbietende mit Zustimmung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen.

M. Friedland, den 15ten Dezember 1821.

Das Kreisgericht.

Bei dem am 4. Januar c. a. in dem adlichen Gute Warszewicz entstandenen Feuer, welches durch die schnelle Hülfe der umliegenden Ortschaften Kouszewicz, Culmsee, Brochnowken und Biskupic bald gelöscht wurde, hat der Herr Amts-Administrator Masuch, durch persönliche Thätigkeit, sich vorzüglich ausgezeichnet und nur ihm, hat der Besitzer des Guts zu verdanken, daß das Feuer nicht weiter um sich greifen konnte.

Thorn, den 13. Januar 1822.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende im Schlochauschen Landraths-Kreise und 1 Meile von Hammerstein liegende adliche Gut Demmin soll von Marien als den 25. März c. ab, auf ein Jahr mit bestellter Wintersaat öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht der Termin am 16ten Februar d. J. Vormittags in Hammerstein im Hause des Herrn Rathmann Kuik an.

Das zu Demmin gehörende Inventarium in 27 Kühen, 2 Ochsen, 11 Stück Jungvieh, 227 Schaafen nebst größtentheils nöthigen Ackergeräth, wird

mit verpachtet, daher auch für den Werth des Inventariums und der Wintersaat, Kautionsbestellung verlangt wird.

Die Pacht wird halbjährig pränumerando gezahlt, und sind die anderweitige Bedingungen bei Unterzeichneten zu erfahren.

Conitz, den 22ten Januar 1822.

v. Felgenhauer.

Meine jetzt in die beste Nahrung gesetzte erbpachtliche Mühlen-Besitzung im Amte und Dorfe Brattian Löbauer Kreises bestehend in einer Wasser Mahlmühle von 2 Mahl- und einem Graupengang, einer Walk- und Schneidemühle. Das Mühlenhaus und die Mahlmühle massiv, die übrigen Mühlen und Wirthschaftsgebäude von Holz und gutem Zustande, wozu noch 1 Hufe 26 Morgen kulmisch gutes Land und bedeutender Heuschlag von circa 40 Fuder des vorzüglichsten Grases gehören, bin ich Willens aus freier Hand unter billigen und annehmlichen Bedingungen zu verkaufen, weil andere Familien Verhältnisse mir die Fortsetzung der Wirthschaft nicht erlauben.

Kauflustige lade ich ein, von jetzt ab, und spätestens in Termino den 20ten März c. sich bei mir an Ort und Stelle zu melden, die Besitzungen in Augenschein zu nehmen, und sich von den Bedingungen des Kaufs zu unterrichten, wo alsdann der Kontrakt gleich abgeschlossen werden kann.

Brattian, den 20ten Januar 1822.

Patschke,
Mühlen-Besitzer.

Folgende Fabrikate sind für die beigesetzten Preise in meiner Fabrik zu haben:

Perlgraup pro Zentner 24 Fl. in Brandburg Kourant.
Perlgrütz — 24 — —
Leinöl per Ohm von 110 Quart 90 Fl. —
Rüböl — — — 68 — —

Deutsch Brodden-Mühle bei Mewe, den 23. Januar 1822.

J. Witt.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 6.

Marienwerder, den 8. Februar 1822.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.

An die Geistlichkeit der evangelischen und katholischen Konfession in der Provinz Westpreußen.

Den Pfarrzwang betreffend.

Zur Erledigung der hin und wieder entstandenen Zweifel und Mißverständniße, in Beziehung auf die in den Landesgesetzen begründete Exemtionen vom Pfarrzwange wird die Geistlichkeit der evangelischen und katholischen Konfession hiedurch benachrichtiget, daß nach einer Erklärung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten Dezember v. J. die der bisherigen Verfassung nach bestehende Befreiung gewisser Klassen von Einwohner und Grundstücke vom Pfarrzwange zur Zeit noch nicht gesetzlich aufgehoben ist.

Danzig, den 17. Januar 1822.

Der Ober-Präsident und das Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Digitized by Google

Es ist von dem Herzoge von Wellington nach Beendigung des Feldzuges von 1815 den herzogl. Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratifikation bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den Oberst-Lieutenant und Major

	10,394	Fr.	$87\frac{1}{2}$	Cent.
für dem Kapitain	2,168	—	$77\frac{1}{2}$	—
— — Lieutenant	833	—	75	—
— — Sergeanten	461	—	20	—
— — Unteroffizier und Gemeinen . .	61	—	60	—

beträgt.

Die mit der speziellen Vertheilung dieser Gratifikation beauftragte herzogl. Nassauische Kommission in Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30ten November 1823 als Präklusions-Termin aller diesfälligen Reklamation festgestellt, und den Kriegs-Kommissarius v. d. Mark in Maynz, welcher mit Wahrnehmung der diesfälligen Gerechtsame derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber in Folge der neuen Länder-Eintheilung Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

Dies wird hiedurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung an alle etwanigen Interessenten, ihre Ansprüche an die erwähnte Gratifikation unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justifikatorien geltend zu machen, welche letztere jedoch dem Kriegs-Kommissaire v. d. Mark spätestens bis ult. November d. J. einzureichen sind, weil die Kompetenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reklamationen ohne günstigen Erfolg bleiben.

Zur Theilnahme an der oben erwähnten Gratifikation sind diejenigen jetzt Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815 in herzogl. Nassauischen Militairdiensten gestanden, und die Schlacht von Waterloo mitgemacht haben. Auch den Erben derjenigen Kompetenten steht ein Anspruch darauf zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratifikation soll enthalten:

1) Vor und Zunamen des Reklamanten;
2) Geburtsort, Amt, Kreis;
3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen.

Auch soll

4) diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der herzogl. Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Danzig, den 24. Januar 1822.

Königl. Ober-Präsident von Westpreußen.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. 164. II. Abt. Gemäß Bestimmung des Ministeriums des Handels, soll von Ostern 1823 an, jeder Kandidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architectonischen Examen meldet, ein Attest des von ihm besuchten Gymnasiums beibringen, daß er aus Sekunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda erforderliche Kenntnisse besitzen.

Marienwerder, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Diejenigen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen welche das Tableau über den hypothekarischen Schulden-Zustand für das Jahr 1821 noch nicht eingereicht haben, werden angewiesen, dasselbe spätestens bis zum 20ten Februar c. einzusenden, widrigenfalls gegen die Säumigen sofort eine Ordnungsstrafe wird festgesetzt und von denselben wird eingezogen werden.

Marienwerder, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nach der Verordnung vom 5ten September 1812 muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Kourse derselben, vom Absender auf der Addresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von Zehn Prozent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XII. der Post-Ordnung vom 26ten November 1782 auch bei Versendungen die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Prozent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tersorscheine darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann.

Berlin, den 19. Januar 1822.

General-Post-Amt.

Nagler.

Dem Amtsrath Weißermel ist es durch zweckmäßige Vorschläge gelungen mehrere Einsaassen des Königl. Domainen-Amts Strasburg von dem Nutzen einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Aufbringung solcher Verpflegungs- und Heilungs-Kosten armer und unvermögender Kranken zu überzeugen die ihrer Beträchtlichkeit halber den einzelnen Kommunen zu schwer fallen.

Am 19ten Dezember v. J. sind daher in dem Amte Strasburg 5 dergleichen Verbindungen eingerichtet worden, nemlich:

1) zwischen den Ortschaften Groß Kßionsken, Bukowietz, Klein Brudßaw und Budzißewo;
2) zwischen den Ortschaften Kamien, Plowenz und Bogurak;

3) zwischen den Ortschaften Lipowice, Drußyn, Liepow, Bartniki, Szobda, Mßanno, Czießyn, Wimoklen, Malken und Tilliß;

4) zwischen den Dorfschaften Jankowo sammt Räumungen, Pokrzydowo sammt Räumungen, Zbisno sammt Räumungen, Kownice, Jastawien, Lipow, Remonke, Lawydrewiny, Wielcki Laß, Konßyki, Swinarnia, Czystoblott, Wielzagardziel, Strzemnißek, Gayngnemenz, Gremenz und Karbowo;

5) zwischen den Ortschaften Jastrzembie, Szuka, Neuhoff, Klein Laßewo, Moßadlo und Gorßeniße.

Diese fünf Sozial-Verbindungen sind von uns bestätigt und wird solches mit der Bezeigung unsers Beifalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 2ten Dezember v. J. ist in den Grenzen des Dorfs Niedwiß Intendantur-Amts Schweß, ein unbekannter männlicher Leichnam in einem Graben gefunden worden, welcher von der Fäulniß schon stark angegriffen und nicht mehr ganz kenntlich war.

Seine Bekleidung hat in alten grauen geflickten Beinkleider, einer alten grünen Weste und einem groben Hemde bestanden, in welchem sich sämmtlich keine sonstige Zeichen befanden. Uebrigens war er ohne Fußbekleidung und Kopfbedeckung, und so viel sich noch beurtheilen ließ zwischen 40 und 50 Jahr alt.

Dies wird daher um durch etwanigen Nachforschungen zum Anhalt zu dienen, hiemit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der

Staats - Schuld - Scheine.

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte	Betrag			
			Rthlr.	gr.	pf.	
14964	A.	Courant	1000	—	—	vom 19ten April 1821.
14965	A.	"	1000	—	—	
14966	A.	"	1000	—	—	

Berlin, den 31. Dezember 1821.

Königliche Kontrolle

Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Zins - Scheine.

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte	Betrag			
			Rthlr	gr.	pf.	
571 von Tabacks-Actie	A.	Courant	130	—	—	vom 13ten Mai 1820.

der Staats - Papiere.

Diese

Digitized by Google

Diese Bekanntmachung geschiehet in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juni 1819 Gesetzsammlung No. 549. Seite 160.

Marienwerder, den 25. Januar 1822.

Königl Preuß. Regierung.

Die Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi betreffend.

Den von der Universität Zurückgekehrten der Theologie Beflissenen, welche die Erlaubniß zum Predigen erhalten wollen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein Termin zur Prüfung pro licentia concionandi auf den 9ten März c. angesetzt ist, wozu sie sich den 9ten Februar c. bei uns zu melden und dabei ihren Taufschein, curriculum vitae, das Testimonium der Abiturienten-Prüfung, die Universitäts-Zeugnisse, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diözes sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch das Zeugniß ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröfnet werden wird.

Danzig, den 17. Januar 1822.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Die Prüfung der Kandidaten pro ministerio betreffend.

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und jetzt in die Zahl der Kandidaten des Predigtamtes aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Termin zur nächsten Prüfung pro ministerio auf den 16ten März c. angesetzt ist, wozu sie sich bis zum 16ten Februar c. bei uns zu melden und dabei zugleich ihren Taufschein, curriculum vitae, die akademische Zeugnisse, die licentia concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diözes sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch ein Zeugniß von ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröfnet werden wird.

Danzig, den 17. Januar 1822.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 6.

Marienwerder, den 8ten Februar 1822.

Das im Heilsbergschen Kreise belegene Domainen-Amt Heilsberg, soll von Trinitatis 1822 ab, auf resp. 18 oder 6 Jahre je nachdem die Lizitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 6ten März d. J. hieselbst im Konferenzhause der Königl. Regierung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielcke festgesetzt.

Pachtlustige, welche mindestens eine Kaution von 4000 Rthlr. sogleich nachweisen können, und sonst zur Uebernahme der General-Pacht eines Königl. Domainen-Amts qualifizirt sind, können im Termin alsdann ihre Offerten abgeben, und es soll der Zuschlag für den Meistbietenden bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden.

Zu den Arrende-Stücken des Königl. Domainen-Amts Heilsberg gehören die Vorwerke Neuhof, Albertshof und Grossendorf, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei.

Das Vorwerk Neuhof liegt neben der Stadt Heilsberg, ist 9 Meilen von Königsberg entfernt, und enthält nach der letzten Vermessungs-Revision

579	Morgen	43	Ruthen	Ackerland
316	—	75	—	Wiesen
7	—	100	—	Gärte
27	—	85	—	Teiche
319	—	48	—	Weideland
68	—	23	—	Unland, Graben, Wege und Hofstellen.
in Summa 1328	Morgen	14	Ruthen.	

Digitized by Google

Das Vorwerk Albertshof, welches mit dem Vorwerk Neuhof grenzt, enthält

401	Morgen	146	Ruthen	Ackerland
131	—	5	—	Wiesen
170	—	46	—	Weideland
2	—	135	—	Teiche
17	—	111	—	Unland, Wege rc.
in Summa 723	Morgen	83	Ruthen.	

Das Vorwerk Grossendorf, welches ¼ Meilen von Neuhof entlegen ist enthält

802	Morgen	167	Ruthen	Ackerland
506	—	11	—	Wiesen
7	—	171	—	Gärte
185	—	109	—	Weideland
42	—	176	—	Wege, Hof- und Baustellen rc.
5	—	49	—	Teiche
177	—	70	—	Seen.
in Summa 1728	Morgen	33	Ruthen.	

Ausserdem erhalten die Vorwerke Neuhof und Albertshof in dem anstossenden Revier Hundegehek, und das Vorwerk Grossendorf in dem Grossendorfer Revier die freie Weide.

Königl. Inventarium ist auf den Vorwerken, ausser einigem kupfernen Brauerei-Geräth nicht vorhanden und selbst die Saaten, Zäune und Gräben sind ein Eigenthum des jetzigen Pächters, dem solche von dem anziehenden Pächter und zwar die Saaten nach dem Marktpreise zur Zeit der Einsaat nebst den Bestellungs-Kosten, die Zäune und Graben aber nach der Taxe des Kreis-Bau-Bedienten vergütet werden müssen.

Die Pacht-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung Vormittag von 9 bis 12 Uhr, als auch im Domainen-Amte Heilsberg eingesehen werden.

Königsberg, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Die Aufräumung des unter der Herzoglich Warschauischen Regierung aus den Jahren 1806 — 1809 durch den pensionirten Landrentmeister Witt verwalteten Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds nähert sich ihrem Ende. Zu dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande gehörten in jenen Jahren die Kreise Bromberg, Camin, Dt. Crone und Inowraclaw in ihrer alten Begrenzung oder dem vormaligen Netz-Distrikte, ferner die Kreise Culm, Michelau und Thorn als Bestandtheile der damaligen Bromberger Präfektur.

Da es nöthig ist, die Kasse von allen etwanigen Ansprüchen, die später formirt werden könnten, völlig frei zu machen, so fordern wir die Eingesessenen der genannten Kreise, welche aus der vorbemerkten Periode noch Forderungen an die von dem rc. Witt verwaltete Feuer-Societäts Kasse zu haben glauben, auf, diese bis zum 1ten Mai . bei uns anzumelden. Nach Verlauf dieser Frist können von uns keine Zahlungs-Anträge weiter berücksichtigt, sondern Akten und Rechnungen werden geschlossen, und die weiteren Verfügungen den Westpreußischen Provinzial-Behörden überlassen werden.

Bromberg, den 13 Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Das in Marienwerder auf der Graudenzer Vorstadt sub Nro. 7. b. der Hypotheken Registratur belegene, dem Landschafts-Direktor Baron von Schleinitz zugehörige Grundstück ist gemäß Subhastationspatent zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine sind auf den 6ten November 1821, den 7ten Januar und den 11ten März 1822 angesetzt.

Es werden demnach Kaufliebhaber zu diesen Terminen, besonders zu dem letzten, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause eingeladen.

Die Taxe welche auf 5789 Rthlr. 88 gr. abschließt, und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 8ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Königl. Stadtgericht zu Marienwerder thut kund und füget es hiermit zu wißen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Karl Siegmund der Konkurs eröfnet und der offene Arrest verhängt worden. Es wird daher

allen und jedem die von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, davon Niemanden das Mindeste zu verabfolgen vielmehr dem unterzeichneten Stadtgerichte davon Anzeige zu machen, und die Sachen, Gelder oder Dokumente und sonstigen Papiere, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß wenn demungeachtet an Jemanden etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, im Falle aber der Inhaber solcher Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfand- und sonstigen Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Masse gehörige Mobiliare und der geringe Waarenbestand in Termino den 19ten Februar c. und in den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden in der Behausung des Gemeinschuldners verkauft werden wird.

Marienwerder, den 26. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die gemäß Bekanntmachung vom 24. September pr. öffentlich angebotene zur Banquier Jakob Levin Argeschen Nachlaßmasse gehörige hier in Marienwerder belegene Kaserne ist in Termino den 9. d. M. unverkauft geblieben und deshalb ein anderweiter Bietungstermin auf den 7ten März a. c. anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung eingeladen werden.

Marienwerder, den 28. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Acht Taschen-Uhren, zwei silberne Eß-Löffel, verschieden Hausgeräth, ein Pelz und andere alte Kleidungsstücke, sollen den 22ten Februar c. 10 Uhr Morgens allhier zu Rathhause, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Käufer eingeladen werden.

Marienwerder, den 28. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu dem ehemaligen hiesigen Bernhardiner-Kloster gehörigen Gebäude, nebst deren dabei befindlichen Hofraum sollen in Termino den 25ten und 26ten Februar d. J. theils zur Benutzung in bebauter Art, theils zum Abbrechen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige können daher sich an diesen Tagen hier zu Rathhause einfinden, wo auch vorher die nähern Bedingungen eingesehen werden können, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung zu gewärtigen.

Thorn, den 12. Januar 1822.

Der Magistrat.

Das in dem Amtsdorfe Posilge sub Nro. 23. belegene dem Einsaassen Gabriel Heyn zugehörige Grundstück von 2 kulmischen Hufen und welches inclusive der dazu gehörigen Kathe auf 1339 Rthlr. 60 gr. geschätzt worden, soll auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu haben wir nun 3 Bietungstermine den 25ten April, den 30ten Mai und den 4ten Juli c. von denen der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachten Terminen des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren und hat der im letzten Termine Meistbietendbleibende den Zuschlag bei einem irgend annehmbaren Bote zu gewärtigen.

Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Christburg, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Behufs der bessern Auseinandersetzung der Erben des zu Lütz verstorbenen Bürges Johann Stelter soll die zu dessen Nachlaß gehörige bei der Stadt Lütz belegene Hufe Acker öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben zu diesem Behuf einen einzigen Bietungstermin den 30ten April d. J. an der Gerichtsstelle zu Lütz anberaumt und laden Besitz- und Zahlungsfähige ein, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und des Zuschlages wenn sonst keine Hindernisse eintreten gewärtig zu seyn.

Digitized by Google

Zugleich laden wir auch alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten hierdurch vor, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, im Fall des Ausbleibens aber gewärtig zu seyn daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Eben so laden wir auch alle diejenigen noch unbekannten Gläubiger welche an den Nachlaß des Johann Stelter Forderungen zu haben vermeinen hierdurch vor, in dem obigen Termin zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

M. Friedland, den 6. Januar 1822.

Das Kreisgericht.

Das zur Konkursmasse der Handlung George Groll Erben & Comp. gehörige Mobiliar-Vermogen, bestehend in einer Parthie ordinairen Tücher, einer nicht unbedeutenden Quantität Farbewaaren, einigen goldenen Ringen, mehreren Uhren, verschiedenem Silber-Geschirr, Faiance, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech, Eisengeräth, Leinenzeug und Betten, allerhand Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Schlitten, einer Parthie Lesebücher und Gemählden, soll in Termino den 5ten März 1822 und die folgenden Tage öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustigen wird dies mit der Einladung bekannt gemacht, sich nicht nur an gedachten, sondern auch in den folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr in dem Hause sub Nro. 8. einzufinden, und des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Conitz, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Damnitz hiesigen Domainen-Amts belegene dem Schulzen Christian Kuchenbekker gehörige Schulzengut von 66 Morgen 150 □Ruthen, welches auf 1051 Rthlr. 86 gr. 4½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Termine hiezu stehen auf den 9ten Januar, den 9ten Februar und den 13ten März 1822 an, und wird solches hiemit Kauflustigen bekannt gemacht.

Schlochau, den 20 November 1821.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Der Branntwein-Debit in 3 zu den Krojantner Gütern, Konitzer Kreises, gehörigen Zwangs-Krügen, so wie die Fabrikation des Biers in der dortigen Brauerei soll bis Johanni d. J. meistbietend verpachtet werden. Der Termin hierzu in welchem die Bedingungen vorgelegt werden, steht in Krojanten bei Konitz auf den 1ten März d. J. Vormittags an, und hat der Meistbietende unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

Ostrowek bei Vandsburg, den 27. Januar 1822.

Hesse,
Königl. Oberamtmann, im Auftrage der Königl. Haupt-Banque in Berlin.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende im Schlochauschen Landraths Kreise und 1 Meile von Hammerstein liegende adliche Gut Demmin soll von Marien als den 25. März c. ab, auf ein Jahr mit bestellter Wintersaat öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht der Termin am 16ten Februar d. J. Vormittags in Hammerstein im Hause des Herrn Rathmann Kulk an.

Das zu Demmin gehörende Inventarium in 27 Kühen, 2 Ochsen, 11 Stück Jungvieh, 227 Schaafen nebst größtentheils nöthigen Ackergeräth, wird mit verpachtet, daher auch für den Werth des Inventariums und der Wintersaat, Kautionsbestellung verlangt wird.

Die Pacht wird halbjährig pränumerando gezahlt, und sind die anderweitige Bedingungen bei Unterzeichneten zu erfahren.

Conitz, den 22ten Januar 1822.

v. Felgenhauer.

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar c. sind mir in dem Kruge zu Rittel, diesseits des Brah-Flusses mehrere Seiden-, Halbseiden-, Baumwollen- und Wollene Schnitt-Waaren, durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden.

Für die Entdeckung der Diebe so daß ich dadurch meine Waaren wieder erlange, verspreche ich eine angemessene Belohnung.

Der Kaufmann Meyer Lehmann in Tuchel.

Digitized by Google

Es ist Jemand gesonnen, Knaben in Pension zu nehmen. Das Nähere erfährt man bei dem Haupt-Zoll-Rendant Berndt.

Thorn, den 22. Januar 1822.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 7.

Marienwerder, den 15. Februar 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Einrichtung neuer Stempel-Depots bei den Steuer-Aemtern zu Lebehnke und Rederitz.

No. I. Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist unterm 8ten v. M. angeordnet, daß
213.II.Abt. zur Bequemlichkeit für das Publikum bei den Steuer-Aemtern Lebehnke und Rederitz im Dt. Croneschen Landraths-Kreise, Stempel-Depots eingerichtet werden sollen. Dies ist jetzo auch veranlaßt, und sind demnach alle Sorten von Stempel-Papier, Karten rc. daselbst, zu erhalten, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. II. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25ten Oktober v. J. authori-
295.II.Abt. sirt, hat das Königl. Staats-Ministerium gestattet, daß die in der Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach

Digitized by Google

dem neuen Münz-Gesetze vom 15ten Oktober v. J. (No. 17. der Gesetzsammlung) unter No. 1. 2. und 3. aufgeführten doppelten, einfachen und halben August- George- Jerome- oder Carl-d'or, das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt, bei öffentlichen Kassen für jetzt noch bei Goldzahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

o. III. In Gemäßheit des von dem Chef des Königl. Seehandlungs-Instituts zu Berlin bei uns eingegangenen Schreibens vom 25ten v. Monats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Uebereinstimmung des Königl. Schatz-Ministerii in Hinsicht des Ankaufs überseeischen Salzes zur Versorgung der Ostseeischen Provinzen für das Jahr 1822 folgende Bedingungen festgesetzt sind:

Bedingungen

unter welchen nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Schatzes pro 1822 die zur Versorgung der Magazine zu Stettin, Neufahrwasser, Pillau, Königsberg und Memel erforderlichen Quanta überseeischen Salzes angekauft werden sollen.

1) Der Bedarf der erwähnten Magazine pro 1822 beträgt:

a,	für Stettin	493	Lasten Lieverpool. Siedsalz à 6000 Pfund.
b,	— Neufahrwasser und Danzig	4825	
c,	— Pillau	368	
d.	— Königsberg	1890	
e,	— Memel	2072	
	zusammen . .	9648	Lasten Lieverpool. Siedsalz à 6000 Pfund.

desgleichen

f, für Stettin 1134 Lasten Lieverpool. Steinsalz à 6000 Pfund in möglichst reinen Stücken.

2) Zur Lieferung dieser Quanta werden unter den nachstehenden Bedingungen, so wie jene 1821, Subscriptionen der Preuß. Rheeder und Kaufleute angenommen und ist jeder Rheeder und Kaufmann in den Ostseeischen Provinzen, bei welchen kein Bedenken in Absicht der Uebernahme obwaltet, zur Unterzeichnung berechtigt.

3) Die Subscriptionen werden 14 Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Bedingungen durch die Amts-Blätter der betreffenden Regierungs-Bezirke, eröfnet und zwar:

a, für den Bedarf von Stettin bei dem dortigen Speditions-Komtoir;
b, — — — — Neufahrwasser und Danzig bei dem Provinzial-Komtoir zu Neufahrwasser;
c, — — — — Pillau bei dem dortigen Salz-Magazin;
d, — — — — Königsberg bei dem dortigen Provinzial-Komtoir;
und e, — — — — Memel bei dem dortigen Salz-Magazin.

4) Die Subscriptions-Listen werden öffentlich ausgelegt und zeichnet jeder Subscribent für das Salz-Quantum, welches er zu liefern sich verpflichtet, entweder eigenhändig, oder wenn er abwesend ist, durch einen dazu legitimirten Kommissionair. Auch schriftliche Erklärungen werden angenommen und in die Subscriptions-Listen eingetragen.

5) Die Subscriptions-Listen werden an gedachten Orten geschlossen, so bald das für denselben benöthigte Salz-Quantum unterzeichnet ist.

6) Die für die erwähnten Salz-Gattungen pro 1822 bewilligten Lieferungs-Preise sind folgende:

A. für Liverpooler Siedsalz, welches von untadelhafter Qualität, rein und trocken sein muß, pro Last von 6000 Pfund Preuß. Gewicht, frei an das Bollwerk vor dem Magazin geliefert:

a,	in Stettin	Rthlr.	38.
b,	— Neufahrwasser und Danzig	—	34.
c,	— Pillau	—	34.
d,	— Königsberg	—	38.
e,	— Memel	—	34.

B. für Liverpooler Steinsalz zum Bedarf der Magazine zu Stettin pro Last von 6000 Pfund Preuß. Gewicht, frei an selbige geliefert, und zwar:

für große Stücke von 1½ Centner bis 20 Pfund, jedoch nicht unter letzterem Gewicht . . . . Rthlr. 32. und

für Stücke unter 20 Pfund und Grus, welche jedoch zusammen genommen nur höchstens den sechsten Theil der Ladung ausmachen dürfen . . . . — 26.

wobei den Anbringern zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, durch Beibringung der Fakturen nachzuweisen, daß sie nur sogenannte Lumps von der besten Qualität geladen haben.

7) Ausser den bemerkten Lieferungs-Preisen erhalten die Preuß. Rheeder auf das erweislich in ihren eigenen und im Lande gebauten Schiffen angebrachte Salz, für die Last von 6000 Pfund eine Prämie von Sechs Thalern. Die Legitimation zu deren Erhebung, geschieht, so wie früher, durch Beibringung von Nationalitäts-Attesten Seitens der Admiralitäts- oder Handels-Kollegien in den Häfen.

8) Die übernommenen Salz-Quanta müssen bis zum Schluß des Monats Oktober d. J. abgeliefert werden.

9) Spanisches, portugiesisches und französisches Salz wird für das Jahr 1822 in den erwähnten Häfen nicht gebraucht.

10) Eben so wird nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Salz, welches à l'avanture angebracht werden sollte, angenommen.

11) Der Salzbedarf für Neu-Vorpommern, so wie die Gattungen desselben, desgleichen die Preise für das in die Neu-Vorpommerschen Häfen direkt zu liefernden Salz-Quanta, lassen sich noch nicht angeben, und sollen die Bestimmungen hierüber nachträglich besonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. IV. 40 II. Abt. Da mit dem 1sten Januar c. die Erhebung der Abgaben und die Rechnungsführung nach der im Gesetz wegen der neuen Münz-Verfassung vom 30sten September v. J. vorgeschriebenen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschen in 12 Pfennige, angeordnet worden ist, und daher die Nothwendigkeit eintritt, die neue Münze in Verkehr zu bringen, so sollen, nach der Bestimmung der Königl. Ministerien unsere Haupt-Kasse und sämmtliche Spezial-Kassen gehalten sein, auch an einzelne Personen, gegen Einzahlung einer gleichen Summe in Courant, oder alter preußischer Silber-Scheidemünze, so viel neue Scheidemünze zu verabreichen als verlangt wird.

Dem Publikum wird dies zur Nachricht bekannt gemacht.

Marienwerder, den 11. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. V. Die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen darüber,

ob dem Justiz-Kommissarius, ausser den Instructions-Gebühren, für Termine am Orte wo das Gericht seinen Sitz hat, aber ausserhalb der Gerichtsstelle, noch eine besondere Vergütigung zu bewilligen ist?

hat der Herr Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 9ten d. M dahin entschieden, daß die Bestimmungen der Gebühren-Taxe für die Gerichte bei Bestimmung der den Justiz-Kommissarien zu verwilligenden Sätze nicht Anwendung finden könne, vielmehr hierbei lediglich die für die Justiz-Kommissarien und Notarien besonders gegebene Gebühren-Taxe zum Grunde gelegt werden muß. Dieser zu Folge haben die Justiz-Kommissarien in Civil-Prozessen nur auf Vergütung der baaren Auslagen die ihnen Lokal-Instructionen ausserhalb ihres Wohnortes veranlassen, Anspruch zu machen, und es kann ihnen also auch mehr nicht zugebilliget werden. Die Vergütung für Zeitversäumniß und Beschwerde, welche ihnen die Termine veranlassen sollen, die ausserhalb der Gerichtsstelle abgehalten werden, ist unter den Gebühren-Sätzen mitbegriffen, welche ihnen für die Abwartung der Instruction zukommen. Ueberdies ist gar nicht im Allgemeinen anzunehmen, daß solche Termine den Justiz-Kommissarien besondere Zeitversäumniß und Beschwerde veranlassen.

Hiernach haben sich die Untergerichte in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen zu achten.

Marienwerder, den 25. Januar 1822.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

rsonal-
ronik der
stlichen
hörden.

An der katholischen Parochial-Schule zu Deutsch Crone ist der Kantor Bleske als erster, und der Organist Manske als zweiter Lehrer bestätigt worden.

Der bisher zur Verwaltung des Schul-Amts in Petzewo nur zugelassen gewesene Schullehrer Krüger, ist als solcher förmlich bestätigt worden.

Die Anna Zimmermann zu Tuchel, ist als Hebamme in Groß Mendromierß Conitzer Kreises bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 7.

Marienwerder, den 15ten Februar 1822.

Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	[]Ruthen	Acker
43	—	167	—	Gärte
270	—	45	—	Wiesen
429	—	152	—	Weide-Ländereien
40	—	39	—	Gewässer
200	—	50	—	Unland

gehören, soll veräußert, oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk wird noch mit verkauft, daß au den Vorwerks-Grenzen belegene Etablissement No, IX. welches

41	Morgen	135	[]Ruthen	Acker
5	—	105	—	Wiesen
,	—	16	—	Graben
1	—	4	—	Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Ober-Krüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen. Der Acker ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut, und befinden sich einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz an der Weichsel, und eine und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städt-

Digitized by Google

chen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise. Von Danzig ist solches 15½ Meilen, von Elbing 12½ Meilen entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön. Der Boden ist flach und eben, und dabei abträgig.

Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Produkte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei so wie die Berechtigung zur kleinen und mittleren Jagd, in den Vorwerks-Feldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk jedoch nur einstweilen gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als aller anderen nicht besonders bestimmten Verhältnisse, in die Categorie der Ritter-Guts-Besitzer.

Ausser einer Grundsteuer von 279 Rthlr. ist das Mindeste zu entrichtende Kaufgeld von dem bei der Lizitation ausgegangen wird 30,004 Rthlr. in baarem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4948 Rthlr. in baarem Gelde. Ausserdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 Rthlr. und ein jährlicher Erbpachts-Kanon von 1392 Rthlr. vierteljährig praenumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstandsgeld sind lediglich ein Gegenstand der Lizitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt 2052 Rthlr 42 gr. und des Brau- und Brennereigeräths 980 Rthlr. 38 gr.

Ein jeder Lizitant muß Sicherheit von 5000 Rthlr., bevor er zur Lizitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Lizitationstermin ist auf den 10ten April d. J. im Geschäftslokal der unterzeichneten Regierung zu Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklich guten Beschaffenheit dieses Vorwerks, an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vor-

werks Liebhaber finden, so soll der Bot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur so wie auch im Domainen-Amt Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone befindlich, und werden jedem der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April c. wird die Fischerei in der zur Benuzzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen und zwar in dem großen Lessenschen See in demjenigen Theil des Buchnia-Sees welcher ausserhalb den Grenzen des adel. Guts Nogathen liegt, in dem großen und klein Platky-See, in so weit dieser See vom Amte Roggenhausen benutzt worden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht, zur Lizitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht gelassen werden will, muß bevor er bietet eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellen oder als ein sicherer Mann bekannt seyn. Wer auf die Pacht bietet muß 2000 Rthlr deponiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll die zum Amte Neuenburg gehörige beim Dorfe Groß Komorsk am Montaufluß gelegene Wiese, die Kuhwiese genannt, von 43 Morgen, 135 □Ruthen in 20 Parzelen von resp. 1, 2 und 3 Morgen zur Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf den 17ten April a. c. Vormittags 10 Uhr in dem Amte Neuenburg vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Kienitz an. Es werden daher Besitzfähige und mit den nöthigen Geldmitteln versehene Bietungslustige hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage und um die festgesetzte Stunde im Amte Neuenburg einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß für das ganze Terrain das Minimum auf eine Grundsteuer von 71 Rthlr. 10 gr. einen Kanon von 355 Rthlr. 20 gr. jährlich und ein Erbstandsgeld von 710 Rthlr. 40 gr. preuß. in Kour. festgesetzt ist.

Der Veräußerungs-Plan und die Erbpachts-Bedingungen können täglich bei dem Amts-Administrator Janke zu Neuenburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 31. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das im Heilsbergschen Kreise belegene Domainen-Amt Heilsberg, soll von Trinitatis 1822 ab, auf resp. 18 oder 6 Jahre je nachdem die Lizitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 6ten März d. J. hieselbst im Konferenzhause der Königl. Regierung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielcke festgesetzt.

Pachtlustige, welche mindestens eine Kaution von 4000 Rthlr. sogleich nachweisen können, und sonst zur Uebernahme der General-Pacht eines Königl. Domainen-Amts qualifizirt sind, können im Termin alsdann ihre Offerten abgeben, und es soll der Zuschlag für den Meistbietenden bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden.

Zu den Arrende-Stücken des Königl. Domainen-Amts Heilsberg gehören die Vorwerke Neuhof, Albertshof und Grossendorf, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei.

Das Vorwerk Neuhof liegt neben der Stadt Heilsberg, ist 9 Meilen von Königsberg entfernt, und enthält nach der letzten Vermessungs-Revision

	579	Morgen	43	Ruthen	Ackerland
	326	—	75	—	Wiesen
	7	—	100	—	Gärte
	27	—	85	—	Teiche
	319	—	48	—	Weideland
	68	—	23	—	Unland, Graben, Wege und Hofstellen.
in Summa	1328	Morgen	14	Ruthen.	

Das Vorwerk Albertshof, welches mit dem Vorwerk Neuhof grenzt, enthält

401	Morgen	146	Ruthen	Ackerland
131	—	5	—	Wiesen
170	—	46	—	Weideland
2	—	135	—	Teiche
17	—	111	—	Unland, Wege ꝛc.
in Summa 723	Morgen	83	Ruthen.	

Das Vorwerk Grossendorf, welches ¾ Meilen von Neuhof entlegen ist enthält

802	Morgen	167	Ruthen	Ackerland
506	—	11	—	Wiesen
7	—	171	—	Gärte
185	—	109	—	Weideland
42	—	176	—	Wege, Hof- und Baustellen ꝛc.
5	—	49	—	Teiche
177	—	70	—	Seen.
in Summa 1728	Morgen	33	Ruthen.	

Ausserdem erhalten die Vorwerke Neuhof und Albertshof in dem anstossenden Revier Hundegehek, und das Vorwerk Grossendorf in dem Grossendorfer Revier die freie Weide

Königl. Inventarium ist auf den Vorwerken, ausser einigem kupfernen Brauerei-Geräth nicht vorhanden und selbst die Saaten, Zäune und Gräben sind ein Eigenthum des jetzigen Pächters, dem solche von dem anziehenden Pächter und zwar die Saaten nach dem Marktpreise zur Zeit der Einsaat nebst den Bestellungs-Kosten, die Zaune und Graben aber nach der Taxe des Kreis-Bau-Bedienten vergütet werden müssen.

Die Pacht-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, sowohl in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung Vormittag von 9 bis 12 Uhr, als auch im Domainen-Amte Heilsberg eingesehen werden.

Königsberg, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Das zum Kaufmann Jakob Levin Argeschen Nachlasse gehörige in Marienwerder Nro. 6. rechter Stadt (Nro. 26. der breiten Straße) belegene auf 1500 Rthlr. gerichtlich taxirte Haus nebst Zubehör, im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf bereits ausgeboten Intell.-Bl. 80., 86. 92.) ist wegen des zu niedern Bottes von 1000 Rthlr. unverkauft geblieben und wird den 25ten März 1822. 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause und zwar das Haus nebst der Braugerechtigkeit und 56. Rthlr. 15 gr. jährlichen Erbpachtszinse besonders, sodann 12 Morgen Oberland besonders, anderweit ausgeboten werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Marienwerder, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Sachen: betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schildberg, werden hierdurch der geschiedene Ehemann der Dorothea Elisabeth gebornen Riese gewesenen Wittwe des im Hypothekenbuche als Guts-Eigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner, Friedrich Schlieper oder dessen etwanige rechtmäßige Erben, vorgeladen, vor der hiesigen Spezial-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätstens in dem hiezu auf den 22ten März d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Den 18. Januar 1822.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Das zur Konkursmasse der Handlung George Groll Erben & Comp. gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in einer Parthie ordinairen Tücher, einer nicht unbedeutenden Quantität Farbewaaren, einigen goldenen Ringen, mehreren Uhren, verschiedenem Silber-Geschirr, Faiance, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech, Eisengeräth, Leinenzeug und Betten, allerhand Meubles

und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Schlitten, einer Parthie Lesebücher und Gemählden, soll in Termino den 5ten März 1822 und die folgenden Tage öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustigen wird dies mit der Einladung bekannt gemacht, sich nicht nur an gedachten, sondern auch in den folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr in dem Hause sub Nro. 8. einzufinden, und des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Conitz, den 22. Januar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in Termino den 7ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Sekretair Grodzki mehrere zur Johann Wohlfeilschen Konkursmasse gehörige hieselbst beim Kaufmann Porsch befindliche Kaufmanns-Waaren öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Culm, den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der dem Schneidergesellen Johann Friedrich Beckmann zur Reise nach Posen von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig unterm 31 Oktober 1821. ertheilte Paß sub Nr. 1472. ist demselben zwischen den kulmischen Kämmerei-Dörfern Podwitz und Kölln verloren gegangen; welches zur Vorbeugung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der vorbenannte Paß ungültig ist.

Culm, den 3. Februar 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

Dem Schuhmachergesellen Anton Müller aus Neudeck gebürtig, ist vor 14 Tagen auf der Straße von Culm nach Graudenz ein Reisepaß d. d. Culm den 28. Dezember v. J. verloren gegangen. Dieser Paß wird daher zum fernern Gebrauch für ungültig erklärt.

Graudenz, den 7. Februar 1822.

Der Magistrat.

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Groß Leistenau verstorbenen Einsassen Frau Gottliebe Herrmann soll in Termino den 4ten Mai a. f. Vormittags um 10 Uhr in dem Sterbehause vor dem Deputirten Herrn Assessor Landmann an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Graudenz, den 22. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß höherer Bestimmung sollen 1865 Klafter kieferne Scheite auf der Ablage am Fersesluß bei Schloß Kyschau im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Der Termin hiezu ist Freitag den 8ten März d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Mühle zu Schloß Kyschau anberaumt; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten, entweder in größern oder kleinern Quantitäten mit Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, wie es in dem Lizitationstermin den Herrn Käufern auch überlassen bleibt, entweder die Verflößung des Holzes auf dem Fersefluß selbst zu übernehmen, oder ihre Gebote dahin abzugeben, daß solche für Königl. Rechnung auf die zu bestimmenden Punkte verflößt werden kann.

Philippi bei Berent, den 4 Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Dem hohen Adel und allen geehrten Herrschaften verfehle ich nicht anzuzeigen, daß meine Bade-Anstalt hierselbst aufs beste eingerichtet ist; es werden darin außer allen Gesundheits-Bädern, Stahl-, Schwefelleber-, Dusch-, Kräuter-Bäder wie im Bade zu Warmbrunn gefertigt, und ist dabei alle mögliche Bequemlichkeit, Gartenpromenade so wie prompte und billige Bedienung verbunden. ich bitte daher um geneigten Zuspruch.

Thorn, den 5. Februar 1822.

A. Schäfer, wohnhaft Altstadt No. 361.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 8.

Marienwerder, den 22. Februar 1822.

Publicandum.

Es sind hin und wieder Fälle vorgekommen, daß Landwehrmänner und Kriegsreservisten nicht zu den eintägigen Uebungen sich eingefunden zu denen sie bestellt waren, und auch theils keine, theils nicht hinreichende Entschuldigungsgründe ihren Vorgesetzten vorgebracht haben. Dies darf nicht geduldet werden, sondern soll nach den Gesetzen und Kriegsartikeln als Widersetzlichkeit und Ungehorsam strenge geahndet werden. Damit aber Niemand sich mit Unkunde der Gesetze entschuldigen möge, so bringen wir es wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß, daß jeder Landwehrmann des 1sten und 2ten Aufgebots und jeder Kriegsreservist den an ihn gelangenden Befehlen zu seiner Anstellung zu den eintägigen Uebungen und zu den Musterungen unbedingt Folge zu leisten habe und daß er, wenn er durch ganz unausweichliche triftige Gründe daran verhindert werden sollte, dies ohne allen Zeitverlust seinen nächsten Militair-Vorgesetzten anzeigen und ihnen die von den Ortsbehörden darüber auszufertigenden Bescheinigungen vorlegen soll. Wer hiergegen handelt, soll als ein ungehorsamer Soldat nach den Kriegsartikeln bestraft werden.

Digitized by Google

Die Kreis- und Lokal-Behörden werden aufgefordert und beauftragt, diese Bestimmungen allen in ihrem Bezirke sich aufhaltende Wehrmänner und Kriegsreservisten bekannt zu machen und sie auf die unvermeidlich üblen Folgen des Ungehorsams aufmerksam zu machen. Zugleich haben diese Behörden alle Hausväter zu deren Familie Wehrmänner und Kriegsreservisten gehören, oder in deren Diensten sie stehen, dringend aufzufordern, keinen Wehrmann oder Kriegsreservisten an seiner Gestellung zu den Uebungen und Musterungen zu verhindern, vielmehr sie zur Beobachtung dieser ihrer Pflicht die ohnehin nicht drückend seyn kann, und wichtig ist, zu ermahnen und anzuhalten.

Danzig, den 8. Februar 1822.

Der kommandirende General des 1. Armee-Korps.
(Gez.) von Borstell.

Der Ober-Präsident von Westpreußen.
(Gez.) von Schön.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß demjenigen, der die Mörder des in der Nacht vom 19ten zum 20ten Januar d. J. in Konczewitz in seinem Bette erwürgten Amts-Administrator Masuch mit Bestimmtheit angiebt, und deren Entdeckung und Verhaftung möglich macht, eine Belohnung von

„Einhundert Thalern“

zu Theil werden soll. Die Königl. Landrathsämter, Intendanturen und Domainenämter, so wie die sämmtlichen Magisträte, werden hiebei angewiesen, die Einsaassen ihrer Geschäfts-Bezirke, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Obwieszczenie.

Do publiczney ninieyszém podaie się wiadomości, że temu, który morderców, Administratora amtowego Masuch, w nocy z dnia 19go na 20ty Stycznia r. b. w Kończewicach w swoim łożku zagardłono znalezionégo, z pewnością poda, aby takowi byli wyśledzieny i aresztowany, wynagrodzenie w ilości

„sto talerów“

wypłacone bydź ma. Królewskim urzędom landratowskim, intendanturom i ekonomiom koronnym, niemniéy wszystkim magistratom zarazem ninieyszém zaleca się, ażeby to mieszkańcom swych obwodów ieszcze szczególnie podali do uwagi.

Auch die Herren Pfarrer werden aufgefordert, ihren Kirchkindern diese Festsetzung mitzutheilen.

Der Entdecker der Mörder hat seine Anzeige bei der nächsten Polizei-Behörde zu machen, und seine Angabe mit hinlänglichen Beweisen zu unterstützen.

Marienwerder, den 14. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

To samo Jmci. Panowie Xięża ninieyszém wzywaią się, dzieci swych kościelnych o tém postanowieniu uwiadomić.

Wydaiący morderców, doniesienie swe naybliższéy władzie policyinéy uczynić powinien i swoie podanie dowodami należytemi podeprzeć.

Kwidzyn, dnia 14. Lutego r. 1822.

Królewsko pruska Regencya.

Das zum Domainenamte Przydworß gehörige, eine Meile von der Stadt Rehden belegene emphitevtische Vorwerk Rosgarti, soll vom 1sten Juni d. J. ab, in Erbpacht ausgethan werden. Es gehören dazu an Acker, Wiesen, Weide-Ländereien 2c. 359 Morgen 156 []Ruthen preuß.

Der Lizitations-Termin wird am 15ten April d. J. von dem Intendanten Hanisch in Graudenz abgehalten werden.

Zahlungs- und Erwerbesfähige werden nun hiedurch aufgefordert, sich am bestimmten Tage im bestimmten Orte einzufinden und bei Uebernahme des feststehenden jährlichen Erbpachts-Canons, durch Meistgebot auf das Ebstandsgeld, sich des Zuschlages bis auf Aprobation des Königl. Finanz-Ministerii zu versichern.

Der Plan und das Vermessungs-Register, so wie der Nutzungs-Anschlag, können im Domainenamte Przydworß und die speziellen Erbverpachtungsbedingungen

1) eben daselbst;

2) bei der Intendantur Graudenz

3) und in der Registratur der II. Abtheilung der unterzeichneten Königlichen Regierung zu jeder Zeit eingesehen werden.

Marienwerder, den 11. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

nal-
it der
lichen
den.

Der Goldarbeiter Franz Wosche zu Graudenz ist als Zahnarzt bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 8. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 8.

Marienwerder, den 22ten Februar 1822.

Den höheren Bestimmungen zu Folge, sollen die im hiesigen Magazin-Depot vorhandenen Bestände an Heu und Stroh, circa 26 Schock Stroh und 137 Zentner Heu, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hiezu auf Sonnabend den 2ten März c. Vormittag um 11 Uhr auf unserm Rathhause Termin angesetzt, wozu wir alle diejenigen, welche hier einen Ankauf zu machen, beabsichtigen, hiemit einladen.

Der Zuschlag an den Meistbietenden wird von der Genehmigung der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps abhängig gemacht.

Die Heu- und Stroh-Vorräthe können am Tage der Lizitation in Augenschein genommen werden und wird selbige der Magazin-Rendant Buchholz, auf Verlangen vorzeigen.

Marienwerder, den 20. Februar 1822.

Der Magistrat.

Nach Inhalt des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls, de dato Berlin den 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung pro 1821 Nro. 8.) sollen die darin vorgeschriebenen Forst-Gerichtstage vor dem unterzeichneten Landgericht vierteljährig, und zwar: den 17ten Januar, den 17ten April, den 17ten Juli und den 17ten Oktober jeden Jahres im Amtshause zu Mewe abgehalten, und, wenn der Forst-Gerichtstag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstfolgende Tag dazu gewählt werden; welches hiedurch zur Nachricht und Achtung für das Publikum und die betreffenden Forst-Beamte bekannt gemacht wird.

Mewe, den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Das in Bischofswerder sub No. 18. gelegene den Rathsverwandten Jähnkeschen Erben gehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, ein sogenannter Sädtscher- und Stangwaldscher Hoff, auf 966 Rtlr. 66 gr gerichtlich geschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger den 15ten Mai a. c. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich Zahlungs- und Besitzfähig ist, erfolgen soll.

Riesenburg, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Termino den 12ten März c. Vormittags um 9 Uhr soll eine Quantität Getreide im hiesigen Land- und Stadtgerichts-Lokale vor dem Deputirten Herrn Kanzellisten Grzegorzewski an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Strasburg, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Termino den 5ten März a. c. Vormittags um 9 Uhr sollen vor dem Deputirten Herrn Kanzelisten Grzegorzewski hieselbst mehrere abgepfändete Sachen, bestehend in Pretiosa und sonstige Effekten, öffentlich an Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Strasburg, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gemäß höherer Bestimmung sollen 1865 Klafter kieferne Scheite auf der Ablage am Ferseflus bei Schloß Kyschau im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Der Termin hiezu ist Freitag den 8ten März d. J. des Vormittags um 10 Uhr in der Mühle zu Schloß Kyschau anberaumt; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten,

entweder in größern oder kleinern Quantitäten mit Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, wie es in dem Lizitationstermin den Herrn Käufern auch überlassen bleibt, entweder die Verflößung des Holzes auf dem Fersefluß selbst zu übernehmen, oder ihre Gebote dahin abzugeben, daß solche für Königl. Rechnung auf die zu bestimmenden Punkte verflößt werden kann.

Philippi bei Berent, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es soll der in dem Dorfe Groß Wölwitz belegene Krug mit allen dazu gehörigen Äckern, Wiesen und Gärten, zu Erbpachtsrechten öffentlich versteigert, und der auf den 16ten März d. J. Vormittags 11 Uhr hieselbst anstehende Lizitationstermin durch Unterzeichneten abgehalten werden, bei welchem die für die Erbpacht feststehenden Bedingungen, vor und in dem Lizitationstermin, vorliegen. Der Meistbietende hat unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

Jeder der zur Lizitation zugelassen werden will, muß jedoch eine Kaution von 300 Rthlr. bestellen, welche zurückgegeben wird, sobald die Hälfte des Erbstandsgeldes bezahlt ist.

Ostroweck bei Vandsburg, den 3. Februar 1822.

Hesse,
Königl Oberamtmann und Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Banque zu Berlin.

Sonnabend den 30ten Mai a. c. soll auf dem Hofe zu Sartowitz ein bäuerliches in Neu Marsau belegenes Grundstück auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. Mai a. c. ab, aus freier Hand verpachtet werden; Pachtlustige werden dahero eingeladen sich an diesem Tage hier einzufinden. Zu dem Hofe gehören 103 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen Magdeburgisch Maas. Die Bedingungen können in der hiesigen Schreiberei täglich eingesehen werden.

Sartowitz bei Schwetz, den 10. Februar 1822.

Die Dominia Czacz, Tomischl, Borowko und Gora, im Groß-Herzogthum Posen, Erstere im Fraustädtschen und Bomster Kreise, zwischen den Städten Glogau, Neusalz, Züllichau und Zirke, 4 Meilen von der Oder, und 3 Meilen vom Warthestrohm, letztere im Schrimmer und Krotoschiner Kreise, zwischen den Städten Posen, Kornick, Czempin, Schrim und Jarocin, nahe am Warthestrohm belegen, beabsichten mehrere Tausend Morgen urbares Land und Wiesen in vorzüglichen guten Boden, nebst einem bedeutenden Theil Obrabruch, welches dem unternehmenden Landwirth gute Gelegenheit zur Vieh- und Pferdezucht darbietet, zu civilen Preisen Theilweise in Erbzins zu überlassen. Zum Aufbau sind die Materialien im Umfange einer Viertelmeile in billigen Preisen zu haben, auch sind bei diesen Dominien Wind- und Wassermühlen, so wie auch Gastkrüge, mit und ohne Ländereien, käuflich zu bekommen.

Liebhaber werden hiermit eingeladen sich dieserhalb binnen hier und Ostern bei dem Wirthschafts Direktor Mikari in Czacz bei Schmiegel zu melden, mit welchen selbige in nähere Unterhandlung treten können.

Danzig, den 14 Februar 1822.

Die zu den adelich Gruppeschen Gütern gehörige Brau- und Brennerei, in einem dazu seit zwei Jahren neu und für den Betrieb nach nationellen Grundsätzen errichteten Gebäude, mit allen dazu erforderlichen Utensilien; auch einer neben diesem Gebäude befindlichen Roßmühle; soll zu dem Debit von 5 Zwangs-Krügen und eben so vielen dahin gehörigen Dörfern von Mai oder Johanni d. J. ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Pachtliebhaber können sich wegen der Bedingungen bei Unterzeichnetem melden, zu gleicher Zeit auch Kenntniß von der Taxe und dem Betrieb des Geschäfts sammlen.

Gruppe bei Graudenz, den 19. Februar 1822. L. Horn.

Burschen honetter Eltern die gehörige Schul- und einige Sprach-Kenntniß besitzen, werden in der Hofbuchdrukkerei zu Marienwerder verlangt.

Ein mit guten Schul-Kenntnissen versehener junger Mensch von guter Aufführung kann von Ostern c. die Schreiberei bei mir erlernen, wird jedoch nur auf seine eigene Kosten und auf drei Jahre angenommen.

Marienwerder, den 5. Februar 1822.

Der Justiz-Kommissarius Glaubitz.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 9.

Marienwerder, den 1. März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

unter No. 692. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20sten November 1821, betreffend die Wahl der Kuratoren bei Depositen-Kassen, wo aus dem Gerichtspersonal kein Kurator genommen werden kann.

unter No. 693. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19ten Dezember 1821, die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend.

unter No. 694. Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15ten November 1821.

unter No. 695. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 8ten Dezember 1821.

Ministerial-Verfügung.

Daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. die Beendigung der von der bisherigen Kommission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelösten Regimenter geführten Geschäfte dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1821.

Krieges-Ministerium.
(Gez.) v. Hake.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Schulvorstände betreffend.

R. I. I. Abt. Von der Thätigkeit der Schulvorstände nach der, in ihren Händen befindlichen, gedruckten Vorschrift, hängt größtentheils das Gedeihen des Schulwesens ab, und wenn dieselben überall ihre Amtspflichten mit Eifer erfüllten; so würde von Seiten der landräthlichen und Domainen-Aemter eine so sorgfältige Aufsicht auf das Aeußere des Schulwesens, wie sie jetzt größtentheils noch erforderlich ist, ganz entbehrlich sein.

Obwohl wir nun von dem wohlthätigen Einflusse der Schulvorstände auf zweckmäßigere Einrichtung des Schulgelasses, auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und auf Ordnungsliebe und Fleiß der Schüler, zum Theil sehr erfreuliche Erfahrungen gemacht haben; so sind sie doch auch an vielen Orten ganz unwirksam geblieben. Diese Erscheinung hat ohne Zweifel ihren Grund mit in dem fehlerhaften Verfahren, welches bei der Wahl der Schulvorsteher bisher befolgt worden ist.

Es sollen daher für die Zukunft nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Da Niemand in der Schulgemeinde die einzelnen Hausväter nach ihren Eigenschaften genauer kennt, als ihr Seelsorger, und Niemand besser beurtheilen kann, welche von ihnen sich zu Mitgliedern des Schulvorstandes eignen, auch der Geistliche als Ortschul-Aufseher mit den Schulvorstehern stets in enger Beziehung steht: so sollen dieselben nur mit Zuziehung des Ortsgeistlichen und unter Berücksichtigung seiner gutachtlichen Vorschläge gewählt werden, desgleichen soll

2) die getroffene Wahl nicht nur von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht, sondern es sollen die Schulvorsteher auch derselben durch den Ortsgeistlichen feierlich vorgestellt und in ihr Amt, im Beisein des Lehrers und der Schuljugend, eingewiesen werden.

Es wäre überflüßig, die Herren Geistlichen auf die Wichtigkeit dieser Handlung aufmerksam machen und ihnen über die zweckmäßige Benutzung derselben zum Besten des Ortschulwesens Winke ertheilen zu wollen, da ein Jeder in seinem Eifer und in seiner Amtsklugheit Antrieb und Stoff zur Belehrung und Erwärmung für den Zweck der Handlung finden wird.

Sämmtliche Königl. landräthliche-Domainen- und Intendantur-Aemter werden dagegen angewiesen, obigen Bestimmungen gemäß, zu verfahren und verfahren zu lassen.

Marienwerder, den 9. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Anwendung der Arznei-Taxe von den Apothekern beim Handverkauf betreffend.

No. 11. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19ten Januar c. bestimmt: daß von den Apothekern auch bei dem Handverkauf die Arznei-Taxe befolgt und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden muß.

45. I. Abt.

Indem wir diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen

Digitized by Google

beauftragen wir besonders die Apotheker sich hiernach ganz genau zu achten.

Marienwerder, den 14. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Einpfarrung der evangelischen Einsaassen der im Graudenzer Kreise belegenen Ortschaften Schwenten, Krzywken, Szalaßy und Hutta betreffend.

v. III. Abt. Unter denselben Bedingungen, welche das Einpfarrungs-Dekret vom 24ten Dezember 1821 — Amtsblatt pro 1822 No. 3. pag. 25, 26 und 27 — enthält, werden auch die evangelischen Einsaassen der im Graudenzer Kreise belegenen Ortschaften Schwenten, Krzywken, Szalaßy und Hutta, von der unterzeichneten Königl. Regierung zur evangelischen Kirche in Groß Leistenau hiemit gastweise eingepfarrt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 16. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

1) Dem Pferdehändler Joseph Görtz aus Schloppe, ist die vom Magistrat daselbst im Monat November a. pr. ertheilte Legitimations-Karte bei Ober-Gruppe,

2) der, der jüdischen Handelsfrau Heinriette Lübeck von dem Magistrat in Bärwalde im vorigen Jahr ertheilte Reisepaß zwischen Neumarck und Kontken, Stuhmer Kreises, und

3) der, dem Töpfergesellen Michael Kowalewski von dem Magistrat zu Cör-

lin unterm 20ten Juni pr. ertheilte Reisepaß auf dem Wege von Strasburg nach Gollub
verloren gegangen.

Diese Bescheinigungsmittel werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die von dem Oberlehrer Hientzsch am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle zu Frankfurth a. O. herausgegebene

Auswahl deutscher Volkslieder mit vorangedruckten Melodien (im G- oder C-Schlüßel, oder in Ziffern) für Schulen, und 40 Lieder enthaltend,

kann als zweckmäßig und wohlfeil empfohlen werden.

Marienwerder, den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt vom 27ten Dezember v. J. wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch die Dorfschaft Groß Jesewitz Amts Ostrowitt durch die unterm 28ten Januar c. aufgenommene Verhandlung, dem am 3ten v. M. errichteten Societäts-Verbande zur Aufbringung der Kosten für die in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Kranken und Krüppel beigetreten ist, daß aber die Dorfschaften Groß Applinken und Klein Jesewitz von demselben getrennt bleiben wollen.

Marienwerder, den 14. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der mit einem Invaliden-Versorgungs-Schein entlassene Unteroffizier Heinrich Schmidt, von der Artillerie, Brandenburgischer Brigade, hat sich durch die im Amte Lebehnke erhaltene 4jährige Uebung zum Kanzelisten tüchtig gemacht, derselbe wird daher den Magisträten zur Versorgung hiemit empfohlen.

Marienwerder, den 15 Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zwischen der Stadt Bischofswerder und den Ortschaften Vierhuben und Schmettern abgeschloßene Einschulungs-Vertrag, ist unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der Trennung, so bald letzte Ortschaften eine eigene Schule zu errichten im Stande sind, bestätigt worden.

Marienwerder, den 20. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Seit unserer letzten Anzeige sind wiederum zur Bibel-Gesellschafts-Kasse eingegangen:

1) vom Herrn Bürgermeister Mahler zu Riesenburg an Beitrag pro 1821 von dasigen Mitgliedern . . . 5 Rthlr. 10 sgr.

2) durch Herrn Superintendent Jakstein an dergl. Beitrag pro 1820 und 1821
 vom Herrn Pfarrer Marquardt . 2 Rthlr.
 — — Kaufmann Jobski zu Lautenburg 1 —
 3 — — —

3) vom Herrn Kreis-Sekretair Faß zu Neumark an Beitrag p. Oktob. Nov. u. Dez. 1821 . . 1 — — —

4) vom Magistrat zu Culm an jährl. Beitrag pro 1821 von dasigen Mitgliedern . . . 8 — 10 —

5) vom Herrn Prediger Gerike zu Graudenz wie vorhero pro 1822 . . . . 5 — 15 —

6) vom Herrn Prediger Ulrich zu Baldenburg wie vorhero
vom Leinweber-Meister Kölle . . . 5 sgr.
welches hierdurch statt Quittungen den Herren Einsendern bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 28. Februar 1822.

Kommitee der Bibel-Gesellschaft.

Dem Unterzeichneten ist vom Königlichen Krieges-Ministerio ein Kaiserlich-Oestreichischer Abschied für einen Unteroffizier Friedrich Mayen zugefertigt worden. Derselbe hat in genannten Diensten bei den Linien-Infanterie-Regimentern Würzburg und Jordis im Ganzen zwei Jahr und vier Monat gedient. Er soll, da er aus Altpreußen und zwar aus Tilse gebürtig, später in diesseitige Militairdienste getreten und als Premier-Lieutenant von der Landwehr verabschiedet sein.

Da nun gedachter ꝛc. Mayen durch die Militairbehörden bis jetzt nicht hat ermittelt werden können; so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei Unterzeichnetem zu melden, und den obgedachten Abschied in Empfang zu nehmen. Nach Verlauf dieser Zeit wird dieser Abschied dem Königlichen Kriegs-Ministerium zurückgesandt werden.

Königsberg, den 20. Februar 1822.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Korps
v. Borstell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendarius Gotthilf Friedrich Darbitius ist unter dem 5ten November pr. als Land- und Stadtrichter in Schloppe angestellt worden.

Der Bürgermeister Denk zu Löbau ist wiederum in das dasige Bürgermeister-Amt eingeführt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Januar 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt. sgr
Christburg . . .	1 20	1 15	1 —	— 24	— 20	— 15	— 10	— —	1 15	1 10	1 5	1 —
Conitz	2 —	1 25	1 —	— 27	— 14	— 12	— 10	— —	— 22	— 20	— —	— —
Culm	1 19	1 14	— 23	— 19	— 14	— 9	— 14	— —	— 19	— 14	— —	— —
Dt. Eylau . . .	1 10	— —	— 28	— —	— 16	— —	— 22	— —	— 22	— —	1 —	— —
Flatow	2 —	1 25	— 25	— 22	— 15	— 12	— 12	— —	— 25	— 20	— —	— —
Graudenz . . .	1 20	1 15	— 26	— 25	— 15	— 10	— 20	— —	— —	— —	— —	— 22
Mewe	1 15	1 10	1 —	— 24	— 14	— 12	— 10	— —	— 20	— 18	— 20	— 18
Neuenburg . .	— —	1 15	— 28	— 26	— —	— 15	— 7	— —	— 26	— 24	— 26	— —
Marienwerder . .	1 17	1 12	1 15	— 29	— 18	— 15	— 12	— —	1 1	— 28	1 1	— 28
Riesenburg . . .	1 20	1 5	1 —	— 27	— 16	— 15	— 10	— —	— 22	— 20	— 25	— 20
Schlochau . . .	2 5	— —	1 —	— —	— 20	— —	— 13	— —	— —	1 —	— —	— —
Strasburg . . .	1 10	1 5	— 22	— 20	— 14	— 12	— 9	— —	— 22	— 20	— —	— —
Thorn	1 20	1 5	— 25	— 20	— 13	— 11	— 9	— —	— 17	— 16	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 9.

Marienwerder, den 1ten März 1822.

Das zum Domainen-Amt Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst soll zur Veräusserung auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

	an Acker	1059	Morgen	93	[]Ruthen
	— Gärten	15	—	96	—
	— Leinstraßen	3	—	134	—
	— Wurthen	91	—	70	—
	— Wiesen	24	—	13	—
	— Hüthung	65	—	158	—
	— Hof- und Baustellen	2	—	71	—
und	— Wegen und Gräben	15	—	89	—
	zusammen	1278	Morgen	4	[]Ruthen.

Der Lizitationstermin ist auf den 20ten März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amte Neustettin eingesehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 5. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll die zum Amte Neuenburg gehörige beim Dorfe Groß Komorsk am Montaufluß gelegene Wiese, die Kuhwiese genannt, von 43 Morgen, 135 []Ruthen in 20 Parzelen von resp. 1, 2 und 3 Morgen zur Erbpacht ausgeboten werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf den 17ten April a. c. Vormittags 10 Uhr in dem Amte Neuenburg vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Kienitz an. Es werden daher Besitzfähige und mit den nöthigen Geldmitteln versehene Bietungslustige hierdurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage und um die festgesetzte Stunde im Amte Neuenburg einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß für das ganze Terrain das Minimum auf eine Grundsteuer von 71 Rthlr. 10 gr. einen Kanon von 355 Rthlr. 20 gr. jährlich und ein Erbstandsgeld von 710 Rthlr. 40 gr. preuß. in Kour. festgesetzt ist.

Der Veräußerungs-Plan und die Erbpachts-Bedingungen können täglich bei dem Amts-Administrator Janke zu Neuenburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 31. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regieruug.

Das zum Kaufmann Jakob Levin Argeschen Nachlasse gehörige in Marienwerder Nro. 6. rechter Stadt (Nro. 26. der Breiten Straße) belegene auf 1500 Rthlr. gerichtlich taxirte Haus nebst Zubehör, im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf bereits ausgeboten Intell.-Bl. 80., 86. 92.) ist wegen des zu niedern Bottes von 1000 Rthlr. unverkauft geblieben und wird den 25ten März 1822. 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause und zwar das Haus nebst der Braugerechtigkeit und 56 Rthlr. 15 gr. jährlichen Erbpachtszinse besonders, sodann 12 Morgen Oberland besonders, anderweit ausgeboten werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Marienwerder, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Reparaturen der katholischen Kirche, des Glockenthurmes, des Pfarrer-Wohnhauses und des Pferde- und Viehstalles, imgleichen der Neubau eines Organisten- und Familienhauses, einer Pfarrer-Scheune, eines Schaaf- und Schweinestalls und eines Stall- und Scheunen-Gebäudes für den Organisten

und die Insteute auf der katholischen Probstei zu Linowo Amts Rehden, welche Bauten außer den Hand- und Spann-Diensten zusammen auf 2083 Rtlr. 22 Sgr. 8 Pf. veranschlagt sind sollen im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden.

Bauverständige, welche hierauf eingehen wollen, werden ersucht, hiezu auf den 12ten März c. Vormittags 9 Uhr anstehenden Termin sich in dem Geschäftszimmer des Landräthl. Amtes zu Graudenz einzufinden. Die Anschläge können daselbst auch vor dem Termin jederzeit eingesehen werden.

Graudenz, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Landrath. Graudenzer Kreises.

Das Dominium Flatow beabsichtiget, am Ausfluß des Borowno-See, bei dem Dorfe Kujan, auf derselben Stelle, wo bis zum Jahre 1793. eine Wassermühle gestanden hat, wiederum eine oberschlächtige Mahlmühle und eine unterschlächtige Schneidemühle von 2 Gängen anzulegen.

Mit Bezugnahme auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird daher ein jeder, der durch Anlage dieser Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seine diesfälligen Einwendungen binnen Acht Wochen präklusivischer Frist, bei der Königl. General-Verwaltung der Adlich Flatowschen Güter und der Kreis-Behörde anzubringen.

Flatow, den 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Landraths-Amt. Flatowschen Kreises.

Zu Folge Hoher Verfügung Eines Königlich Preußischen Hohen Krieges-Ministerii, Vierten Departements vom 22. Januar d. J. sollen in unterzeichnetem Depot eine Parthie Mäntel ꝛc. so wie Leder und Reitzeugstücke, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Kourant oder gleicher Münze an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher hiermit eingeladen am 19ten März d. J. und folgende Tage Vormittags um 9 Uhr sich in dem Lokale des unterzeichneten Depots zahlreich einzufinden.

Veste Graudenz, den 27. Februar 1822.

Königl. Preuß Montirungs-Depot.

Es soll Behufs der Auseinandersetzung der Erben der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Kanonikus und Probstes Tuschinski so weit der Nachlaß sich

in Zakrzewo Flatowschen Kreises befindet, bestehend in einer Taschen-Uhr, etwas verarbeitetem Silber, Porzellan, Gläser und irdenes Geschirr, Geräthschaften von Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Pferde, Ochsen, Kühe und Jungvieh, verschiedene Gattungen Getreide, einem Klavier, eine Jagdflinte und eine bedeutende Anzahl von Bücher in deutscher, polnischer, lateinischer, französischer und italiänischer Sprache, in Termino den 27ten März c. von Vormittags 9 Uhr an und den folgenden Tagen in der Probstei-Wohnung zu Zakrzewo Flatowschen Kreises öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich zu leistende baare Zahlung verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Jastrow, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

In Termino den 18ten März c. coram Deputato Herrn Kanzellisten Grzegorzewski Vormittags um 9 Uhr sollen in hiesiger Gerichtsstäte ein Kabriolet, eine Britschke und ein Halbwagen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Strasburg, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Termino den 18ten März a. c. coram Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts Kanzellisten Grzegorzewski sollen im hiesigen Gerichts-Lokale eine Stutz-Uhr und ein Wagen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Strasburg, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Deutsch Konopat belegene, aus 22 Morgen 96 Ruthen 6¼ Fuß Niederunger Wiesen und 17 Morgen 282 Ruthen 9 Fuß Sandland bestehende, zu emphiteutischen Rechten verliehene, nach dem Edikt vom 14. September 1811 mit der Gutsherrschaft bereits regulirte, dem Paul Krzemkowski zugehörige Grundstück, welches auf 1297 Rthlr. 30 gr pr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich verkauft werden.

Wir haben nun hierzu einen peremtorischen Termin auf den 15ten April c. Vormittags um 9 Uhr hieselbst angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch vor, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur inspizirt werden kann und unter annehmlichen Bedingungen der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird

Schwetz, den 4ten Januar 1822.

Königl. Westpreuß. Kreisgericht.

In Termino den 25ten April c. um 9 Uhr Morgens soll zu Freystadt der Nachlaß des daselbst verstorbenen Premier-Lieutenants Meja, welcher größtentheils in Wäsche, Uniform- und Civil-Kleidungsstücken besteht, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Riesenburg, den 13. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Erbpächter Thieme des Vorwerks Kauernik hiesigen Amts-Bezirks, beabsichtigt auf dem dasigen Vorwerks Grunde, rechts des Weges, der von Kauernik nach dem Dorfe Nelberg führt, eine Bock-Windmühle zu erbauen.

Mit Bezugnahme des Edikts vom 28. Oktober 1810. §. 6. und 7. wird hierdurch Jedermann der dadurch eine Gefährdung zu erleiden vermeinen sollte, aufgefordert, dies binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, a dato, bei dem unterzeichneten Domainen-Amte, nachzuweisen.

Brattian, den 17. Februar 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zu Ostern dieses Jahres wird die Rektorstelle bei der hiesigen Stadtschule erledigt und soll anderweit besetzt werden. Wir fordern daher Litteraten, welche Theologie studirt und des Predigt-Amts gewürdiget, hiemit auf, sich dieserhalb baldigst bei uns zu melden. Zu gleicher Zeit machen wir bekannt, daß diese Stelle welche mit Spielen der Orgel verbunden jährlich gegen 260 Rthlr. (ohne die damit vereinbarte freie bequeme Wohnung und Feuerungs-Materialien) einträgt.

Freistadt, den 17. Februar 1822.

Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Jakob Homann aus Heilsberg hat seinen auf 1 Jahr vom Magistrat zu Heilsberg ausgestellten Reisepaß vom 21ten April 1821 sub Nro. 30. verlohren, und es ist ihm dato ein neuer Paß ausgefertigt.

Dieses wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dt. Eylau, den 18. Februar 1822.

Der Magistrat.

Auf den Grund der Verfügung der Königl Landschafts-Direktion zu Bromberg vom 22. Dezember v. J. soll das im Conitzschen Kreise belegene, und unter Sequestration stehende Vorwerk Czersk nebst der Brau- und Brennerei, und vorzüglich dem so bedeutenden Krug-Verlage auf drei nach einander folgende Jahre von Johanni d. J. ab bis dahin 1825. im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 1ten April d. J. auf dem Hofe zu Czersk angesetzt, zu welchem die etwanigen Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Zur Sicherheit des todten- und lebendigen Grund-Inventarii muß von dem Lizitanten gleich im Termin eine Kaution von 1500 Rthlr. entweder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren deponirt werden, ohne welche Niemand zum Gebot zugelassen werden kann. Der Meistbietende hat den Zuschlag nach vorhergegangener Genehmigung der Königl. Landschafts-Direktion zu gewärtigen. Die Bedingungen zu dieser Verpachtung können schon 8 Tage vor dem Termin in dem Wohnorte des unterzeichneten Sequestrations-Kommissarii eingesehen werden.

Neuhoff bei Conitz, den 23. Februar 1822.

v. Zynda,
Landschafts-Deputirter.

Durch das Testament des am 5. November 1813 an den Folgen seiner Verwundung bei Leipzig verstorbenen Königl Preuß Majors Herrn Franz Michael v. Helden-Sarnowski vom 4. April 1813 und publizirt am 7. Juli 1814, ist ein Kapital von 10,000 Rthlr. ausgesetzt worden, wovon nach dem Ableben der beiden ursprünglichen Nießbrauchers des Vaters und der Schwester des

Stifters, die Zinsen für arme Familien-Mitglieder des Erblassers, und zwar für solche verwandt werden sollen, welche Schulen und Universitäten, oder wenn sie sich dem Militairstande widmen wollen, die Kriegsschule mit Fleiß und gutem Erfolg besuchen. Auch sind die weiblichen Familien-Mitglieder davon nicht ausgeschlossen, sondern können nach der wörtlichen Bestimmung des Stifters zur Beförderung der Ausbildung ihres Verstandes und Herzens Theil daran nehmen.

Der Vater und die Schwester des Stifters sind verstorben, und da die zum Genuß nach dem Testament zunächst und namentlich berufene Familie dieser Wohlthat jetzt nicht bedürftig ist, so fordere ich als ernannter Testaments-Exekutor diejenigen armen Familien-Mitglieder des obigen Stifters, welche sich in dem oben angeführten Falle befinden, hiedurch auf, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber bis zum 1sten Juli c. bei dem Herrn Hof-Fiskal Raddatz hieselbst, als dem Rechts-Assistenten der Stiftung persönlich oder in portofreien Briefen zu melden und demselben nachzuweisen:

1) daß und wie nahe sie mit dem obigen Stifter verwandt;

2) daß sie dieser Unterstützung bedürftig sind und

3) sich in dem Falle befinden, wo sie die Absicht des Stifters gemäß selbige zu ihrer Bildung anwenden können.

Das zweite Erforderniß würde durch die Ortsobrigkeit, das dritte aber theils durch diese, theils durch die Bildungsanstalten, welche, die sich dazu Meldenden besuchen, bescheinigt werden können, auf jeden Fall ist aber die Beibringung des Taufscheins erforderlich.

Nach Ablauf obiger Frist wird von mir und den zwei nächsten Verwandten des Stifters, laut der auf den Grund des Testaments entworfenen Stiftungsurkunde unter den sich gemeldeten der Genuß der Zinsen denjenigen, welche derselben am bedürftigsten und würdigsten sich ausgewiesen haben, zugewiesen, auf späterhin sich meldende aber bei dieser Vertheilung nicht weiter gerücksichtigt werden.

Königsberg in Pr., den 13. Februar 1822.

v. Hülsen,
Obrist-Lieutenant und Kommandeur
des Ersten Landwehr-Regiments.

Die von einem Rechnungs-Beamten zum Gebrauch für Kassen-Offizianten, Kalkulatoren und Geschäftsmänner ausgearbeitete Zinsen-Tabelle, worinn die Zinsen nach der neuen Münze von einem Kupferpfennig bis 1000 Rthlr. Kapital, für einen Tag bis zum Jahr, à ½ bis incl. 6 proCent berechnet sind; sind nunmehro abgedruckt und in der hiesigen Hofbuchdruckerei für 10 Silbergroschen und gebunden für 12 Silbergroschen zu haben.

Marienwerder, den 27. Februar 1822.

Von meinem zu Kurzebrack sub Nro. 10. belegenen aus 37 Morgen kulm: bestehenden Grundstück, ist noch ein Theil unvererbpachtet. Diejenigen, welche nun einzelne oder mehrere Morgen in Erbpacht zu besitzen wünschen, können sich bis zum 15ten März c. bei mir melden.

Marienwerder, den 26. Februar 1822.

H. Dyck.

Es wird zu Johanni d. J. eine kleine Pachtung von ohngefähr 4 bis 6 Hufen kulmisch gesucht; wer eine solche in hiesiger Gegend nachweisen kann, wird hiemit gebeten, diesfällige Nachricht dem unterzeichneten Amte zu geben.

Oekonomie-Amt Schönberg bei Rosenberg, den 26. Februar 1822.

Sonnabend den 30ten März a. c. soll auf dem Hofe zu Sartowitz ein bäuerliches in Neu Marsau belegenes Grundstück auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. Mai a. c. ab, aus freier Hand verpachtet werden; Pachtlustige werden dahero eingeladen sich an diesem Tage hier einzufinden. Zu dem Hofe gehören 103 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen Magdeburgisch Maaß. Die Bedingungen können in der hiesigen Schreiberei täglich eingesehen werden.

Sartowitz bei Schwetz, den 10. Februar 1822.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 10.

Marienwerder, den 8. März 1822.

Instruction

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche, vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein, und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder sonst einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen

Digitized by Google

nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchende Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Mittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches, im Fall eines ungünstigen Ausfalls, an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2.

Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letztern nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme rc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Truppen gehörig zu berech-

nen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;

b) wie die Konstruction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme rc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude rc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart rc. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten kollidiren.

§. 5.

Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von

Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen: allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparrten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaus, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Ansinnen dabei Statt findet.

§. 9.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls,

die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweis't ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission, zugeordnet.

§. 12.

Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der einzuzahlenden Brandschadens-Beiträge für das Kalender-Jahr 1821.

No. I. Den Theilnehmern an der Westpreuß. Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt
374. I. Abt. des hiesigen Regierungs-Bezirks wird nachstehend das Verzeichniß der im verflossenen Jahre pro 1821 vorgefallenen Brandschäden mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß zur Entschädigung der Verunglückten, so wie zur Deckung der Verwaltungs-Kosten auf Grund der gleichzeitig angeschloßenen Haupt-Anlage ein Beitrag von zwei und einen halben Pfennig neuer Währung, von jedem Thaler der Versicherungs-Summe, erforderlich ist.

Die Einziehung dieser Beiträge wird sofort durch die Behörden, nach der ihnen besonders zugegangenen Anweisung geschehen.

Marienwerder, den 18. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachweisung der für das Kalender-Jahr 1821 von dem Westpreuß. Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschaden.

	Namen der Behörden	der Wohnörter	der Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Vergütungsbetrag nach dem Katastro Rthlr.	gr.
	A. Privat-Gebäude.								
1)	In den Domainen Aemtern und Intendanturen.								
1	Brattian	Neuhoff	Thomas Bartkowski	1	—	—	—	25	
2	Cammin	Plötzig.	Jakob Braß ..	1	1	1	—	70	
			Simon Gappa ..	1	1	1	—	80	
			Casimir Braß ..	1	1	1	—	70	
			Johann Rolla ..	1	1	1	—	90	
3	Culmsee	Archidiakonka	Erbpächter Zerbell .	1	—	4	1 Speicher	5 00	
		Bißkupiec	Die Gemeine ..	1	—	—	—	60	
		Ostaszewo	Franz Zatorski ..	1	—	—	—	20	
4	Engelsburg	Pol. Wangerau	Michael Janz	1	1	—	—	40	
5	Gollub	Pluskowenz	Erbpächter Keck ..	1	—	—	—	400	
6	Graudenz	Dragaß	Jakob Finger .	1	1	1	—	500	
		Wossanken	Christian Penke .	1	1	1	—	150	
7	Lautenburg	Guttowo	Amtmann Schloß .	4	—	—	—	6 0	
		Trepki	Nikol. Paczkowski .	1	—	—	—	60	
8	Lebehnke	Kramske	Freischulz Klawitter	1	2	3	—	3 [illegible]	
		Plittnitz	Ludwig Pänl .	1	—	1	—	70	
9	Lippinken	Drzonowo	Lukas v. Suchorski	1	—	—	—	80	
		Lissewo	Thomas Jarocki ..	1	1	—		200	
		Pnewitten	Wontek Czerwinski	1	—	—	—	300	
			Seitenbetrag ..	22	10	14	1	8395	

	Namen der Behörden	Namen der Wohnörter	Namen der Abgebrannten	Es sind abge Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäu	Vergütungsbetrag nach dem Katastro Rthlr. gr.
			Uebertrag .	22	10	14		8395
Noch in den Domainen Aemtern und Intendanturen.								
10	obau	Harxowiec	Martin Kirschnick .	—	—	—		100
							Windmühle	
		Rybno	Peter Karbowski .	1	1		—	70
11	onkorreck	Lonkorreck	Jakob Löffelbein .	Schneidem. 1 } Mahlmühle 1 }				200
		Mrowisko	Woiciech v. Loga .	1	—	—	—	30
12	Marienwerder	Gr. Bandiken	Gottfried Hellwig .	1	—	1	—	200
		Elle walde	Karl Klaun .	1	1	1	—	200
		Rothoff	Michael Gogga .	1	1	1	—	500
		Stobbendorff	Heinrich Siebert .	1	1	1	—	1000
13	ewe	Sprauden	Johann Raikowski .	—	1	2	—	450
14	Neuenburg	Montasseck	Martin Mühlcke .	1	—	1	—	20
		Sanskau	Peter Bachan .	1	—	1	—	100
		Weyde	Johann Fenski .	1	—	1	—	300
		Unterberg	Peter Lankau .	1	1	1	—	200
				unter ein. Dach				
15	strewitt	W. Lakkau	Erbpächter Jancke .	1	—	—	—	300
16	ehden	Bliziniken	= Keck .	1	—	—	—	500
		Schwetz	= Schultz .	1	—	—	—	200
17	Roggenhause	G. Schönbrück	= v. Wierzbicki	1	—	—	—	20
18	Schlochau	Kromske	Krüger Görcke .	1	—	—	—	20
		Neukirch	Lohrenz Schefils .	1	1	1	—	80
			Martin Kostankowski	1	1	—	—	50
			Johann Publitz .	1	1	1	—	80
			Andreas Sziracki .	1	1	1	—	70
			Martin Sieg .	1	1	1	—	70
			Seitenbetrag .	42	21	30	4	13155

Namen

	Namen der Behörden	Namen der Wohnörter	Namen der Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Vergütungsbetrag der Kata[illegible] Rthlr.
			Uebertrag .	42	21	30	4	13 55[illegible]
	Noch in den Domainen Aemtern und Intendanturen.							
19	Schweţ	Brattwien	Wittwe Zenke .	1	1	1	—	600
20	Strasburg	Jablonowo	Müller Kaţewski .	1	—	—	1	450
		Sloţewo	Florian v. Jezierski	—	—	—	1 Mühle	150
21	Stuhm	Montauerweide	Johann Hennig .	1	1	1	— Schmiede	400
		Posilge	Michael Neumann	1	—	1	—	400
			Salomon Großmann	1	—	—	—	700
		Gr. Ußniţ	Jakob Restien .	1	—	1	—	100
22	Tuchel	Bruckniewo	Johann Otto .	1	—	—	—	30
23	Unislaw	Kl. Czyste	Frey und Bißwange	1	incl. Stall			500
		Friedrichsbruch	Adam Neumann .	1	dito		—	150
			Heinrich Janzen .	1	1	1	—	450
				unter einem Dach				
			Wittwe Kohnert .	1	incl. Stall			150
		Wilhelmsbruch	David Dittmann .	1	—	—	—	130
	2) In den adelichen Gütern.							
1	Culm. Kreis	Zegar[illegible]ţ	Besitzer v. Sulerzycki	1	—	—	—	200
			Derselbe .	—	1	2	—	2300
2	Schweţer	Junkerhoff	Die Königl. Posthalterei	—	—	1	—	1630
		Flöthnau	George Janz .	1	1	1	—	250
			Jakob Richter .	1	1	1	—	250
		Michelau	Michael Göţk[illegible] .	1	—	—	—	90
3	Strasburger Kreis	Kantylla	Besitzer Kasprz[illegible]owski	—	1	2	—	450
			Seitenbetrag .	58	28	42	6	22535

Digitized by Google

	Namen der Behörden	der Wohnörter	der Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Vergütungsbetrag nach dem Katastro Rthlr.	gr.
			Uebertrag .	58	28	41	6	22535	—
	3) In den Städten.								
1	Bischofswerder	〃	Für ruinirte Feuerlöschgeräthe .	—	—	—	—	32	60
2	Conitz	〃	desgl.	—	—	—	—	176	89
		Dankershagen	Besitzer v. Beyer .	1	1	2	—	670	
3	Culmsee	〃	Für Löschgeräthe .	—	—	—	—	30	
			Wittwe Kilper .	—	—	1	—	40	
4	Pr. Friedland		〃 Schmidt .	—	1	—	—	20	
			Joh. Gottfr Joppen	—	1	—	—	30	
			Daniel Harbart .	—	1	1	—	80	
			Christian Timm .	—	1	—	—	70	
			〃 Kreisch .	—	1	—	—	50	
5	Rehden		Mathias Dostall .	1	—	—	—	30	
6	Strasburg	Michelau	Thomas Jakubowski	1	1	1	—	130	
7	Schwetz		Bäcker Schulz .	1 n. Speicher				100	
			Wittwe Schwabe .	—	1	—	—	20	
			Friedrich Schlatzhauer	—	2	—	—	150	
			Andreas Schmetter	—	1	—	—	20	
			Manassa Rosenthal	—	1	—	—	100	
			Mich. Topolinski .	—	1	—	—	30	
			Adam Szimanowski	—	1	—	—	150	
			Bartl. Rotzlafski .	—	1	—	—	20	
			Seitenbetrag .	62	43	47	6	24484	59

Digitized by Google

Namen der Behörden	der Wohnörter	der Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Vergütungsbetrag nach dem Kataster Rthlr.	gr.
		Uebertrag .	62	43	47	6	24484	59
Noch in den Städten.								
Noch Schwetz		Ludwig Bille .	—	1	—	—	100	
		Andr. Fulke .	—	1	1	—	150	
		August Koßmann .	—	1	—	—	50	
		Gottlieb Fötzki .	—	1	—	—	100	
		Die Apotheke .	—	1	—	—	100	
		Greim .	—	1	—	—	50	
		Friedr. Kutscher .	—	1	—	1 Speicher	100	
		Kutscher jun. .	—	1	—	—	50	
		Tobias Witt .	—	1	—	1 Speicher	150	
		Andreas Rudnitzki .	—	1	—	—	30	
		Alexandrowicz	—	1	—	—	30	
		Gerlowski .	—	1	1	—	60	
		Wittwe Feldkeller .	—	1	1	—	30	
		Christ. Jakubik .	—	1	—	—	50	
		Greim .	—	1	—	—	200	
		Stübner .	—	1	1	—	500	
		Carl Buxbaum .	—	1	—	—	20	
		Martin Rick .	—	1	—	—	50	
		Darr .	—	1	—	—	50	
		Wittwe Neumann .	—	1	—	—	35	
		Splittgerber .	—	1	—	—	300	
		Johann Neumast .	—	1	—	—	5	
		Friedrich Schultz .	—	1	—	—	50	
		Melchior Kowallick	—	1	—	—	35	
		Seitenbetrag .	62	67	51	8	26779	59

Digitized by Google

Namen der Behörden	Namen der Wohnörter	Namen der Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe (S)	and. Gebäude	Vergütungsbetrag nach dem Kataster Rthlr.	gr.
		Uebertrag ..	62	67	51	8	26779	59
Noch in den Städten.								
Noch Stadt Schwetz		Greim ..	—	1	—	—	30	
		Raynowicz ..	—	1	—	—	50	
		Zacharias .	—	1	—	—	50	
		Eichhorn ..	—	1	—	—	20	
		Johann Wandacki ..	—	1	—	—	20	
		Wittwe Rasch .	—	1	—	1 Speicher	1120	
		Iperzynski .	—	1	—	—	50	
		Amtmann Haack ..	—	1	—	—	150	
		Joh. Friedr. Klahn	—	1	1	—	100	
		Fabrikant Greim ..	—	1	1	—	250	
7 Stadt Thorn	Ottoczyn	Johann Fenske ..	1	—	1	—	150	
	Stewken	Friedr. Schmidt ..	1	1	2	—	500	
	Seyde	Mich. Budniewski .	—	1	1	—	75	
	Zlotterie	Die Gemeine ..	—	—	—	1 Kapelle	25	
	Ueberhaupt für Privatgebäude ..		64	79	57	10	29369	59
B. Königl. Gebäude.								
3 Amt Lonkorreck	Vorwerk Lonkorreck	Das Königl. Brau- und Brandhaus und der Maststall ..	—	—	—	2	3600	—
		Im Ganzen ..	64	79	57	13	32969	59

Haupt-Anlage.

Ueber die Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge, welche in der Provinz Westpreußen in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder zur Vergütung der vorgefallenen Brandschaden, und zur Deckung der sonstigen Abgaben bei der Königl. Feuer-Societät für das Jahr 1821 aufzubringen sind.

		Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.
	Für das Jahr 1821 betragen die Versicherungen überhaupt . . . . 14,965,644 Rtlr.				
	und zwar:				
a	Im Danziger Regierungs-Bezirk 6,866,659 Rtlr.				
b	" Marienwerderschen dito . . 8,098,985 —				
	Summa wie oben.				
	Die Ausgaben vom Jahre 1821 welche auf die Versicherungs-Summe zu repartiren, und von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen sind, betragen:				
	I. An Vergütungen für vorgefallene Brandschäden.				
a	Vom Danziger Regierungs-Bezirk . . .	69262	10	4	
b	" Marienwerderschen dito . . .	32969	59	—	102231
	II. An Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben.				
a	Vom Danziger Regierungs-Bezirk . . .	912	40	$2\frac{1}{4}$	
b	" Marienwerderschen dito . . .	1995	89	8	
c	An Ausgaben die vormalige Verbindung der Departements Marienwerder und Bromberg betreffend, laut Nachweisung	2736	1	1	5644
	in Summa				107876
	Darunter sind 1) Verwaltungskosten.				
a	Vom Danziger Regier.-Bezirk 589 Rtlr. 73 gr. $11\frac{1}{4}$ pf.				
b	" Marienwerderschen dito 1759 — — —				
c	Der dem Verbande zur Last fallende Antheil der Bromberger Administrationskosten, aus den Jahren 1807 u. 1808	2348	73	$11\frac{1}{4}$	
		1618	37	1	
	2) Zu deckende Ausfälle an Beiträgen.				
a	Im Danziger Regier.-Bezirk 322 Rtlr. 56 gr. 9 pf.				
b	" Marienwerderschen dito 236 — 89 — 8 —				
c	Der K. Reg. zu Bromberg nachträglich liquidirte Vergütungen u. Ausfälle aus dem Jahr 1808 . 1117 — 54 — —				
		1677	19	17	
	Summa all Ausgaben wie vorstehend	5644	40	$11\frac{1}{4}$	107876

Digitized by Google

	Rtlr.	gr.	pf.	Rtlr.	gr.	pf.
Uebertrag	.	.	.	107876	20	$7\frac{1}{4}$
Dagegen kommen zu gut.						
I. Der Ueberschuß nach der vorjährigen Anlage	2522	59	10			
II. Ersparte Vergütungen						
a im Danziger Regierungs-Bezirk 1132 Rtlr. 66 gr. 6 pf.						
b . Marienwerderschen dito 170 — : — : —						
	1302	66	6			
III. Ersparte Administrationskosten						
a im Danziger Regierungs-Bezirk . Rtlr. . gr. . pf.						
b . Marienwerderschen dito 322 — : — : —						
	322	—	—			
IV. Insgemein						
a im Danziger Regierungs-Bezirk 10 Rtlr. 15 gr. . pf.						
b . Marienwerderschen dito : — : — : —						
	10	15	—			
				4157	50	16
Bleiben aufzubringen	.	.	.	103718	59	$9\frac{1}{4}$
Von der Versicherungs-Summe von 14,965,644 Rtlr. werden $2\frac{1}{2}$ Kupferpfennige vom Thaler erhoben und es kommen dadurch auf				oder	19 sgr.	10
a Vom Danziger Regierungs-Bezirk von 6,866,659 Rtlr.	47685	3	$11\frac{1}{2}$			
b . Marienwerderschen dito von 8,098,985 —	56242	28	$6\frac{1}{2}$			
				103928	2	6
Sind mehr	.	.	.	209	12 sgr.	8
welche in der Anlage pro 1822 der Societät zu gut gerechnet werden.				Nach Silbergroschen.		

Bekanntmachungen.

Die unten näher signalisirten Inkulpaten Knecht Michael Myßkowski und Josoph Brzeske aus Mechoczyn, Intendantur Carthaus, welche verdächtig sind, den Unterförster Hänicke zu Mirchau, bei Ausübung seines Amts lebensgefährlich gemißhandelt zu haben, entzogen sich in der Mitte des Januar d. J. der fernern Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht aus ihrem Wohnort.

Da an der Habhaftwerdung dieser höchst strafbaren Personen viel gelegen ist; so werden alle respektive Militair- und Civilbehörden, auch die Königl. Gensd'armerie hiermit aufgefordert, auf die Angeschuldigten ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherm Geleite gegen den Ersatz der Kosten nach Neustadt an die Königl. Kreis-Justiz-Kommission transportiren zu lassen, die auf deren ämtliche Verfolgung am 9ten v. M. angetragen hat.

Marienwerder, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement des Michael Myßkowski.

Michael Myßkowski aus Sierakowitz, Alter 25 Jahr, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 4—5 Zoll, Gesicht voll und rund, Gesichtsfarbe roth und gesund, Augen schwarz feurig, Nase dick, Haare schwarzbraun, Kinn rund, Sprache bloß polnisch.

Persönliche Verhältniße: Dienstknecht.

Bekleidung: blau tuchne Jacke, dergl. Weste und Hosen, ohne Kopfbedeckung und ohne Stiefeln.

Signalement des Joseph Brzeske.

Joseph Brzeske aus Mechoczyn Intendantur Carthaus, Alter 27 Jahr, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Gesicht rund und voll, Augen blau, Nase stumpf aufgestutzt, Haare blond kurz abgeschnitten, Mund groß, Statur breitschulterig untersetzt. Sprache polnisch.

Persönliche Verhältniße: Tagelöhner.

Bekleidung: eine blau tuchne, oder weisse Leinwands-Jacke mit weissen metallnen Knöpfen, blau tuchne, auch weisse Leinwands-Hosen, blau tuchne Weste, Stiefeln, runder schwarzer Huth mit Sammtband.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, in Nachstehendem diejenigen huldvollen Aeußerungen unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zur Kenntniß der achtungswerthen Bewohner von Ost-, Westpreußen und Litthauen bringen zu können, welche Allerhöchstdieselben bei Beantwortung der Landwehr-Geschäfts-Berichte aus dem Bereich des 1sten Armee-Korps vom Oktober v. J. allergnädigst zu erlassen geruht haben und welche die erfreuende Ueberzeugung geben, wie gern von Sr. Majestät ebensowohl die Leistungen des Landes, wie das redliche Bemühen des Einzelnen zum Besten des Landwehr-Instituts wohlwollend anerkannt werden.

Königsberg, den 5. Februar 1822.

Der komandirende General in Preußen.
(1sten Armee-Korps.)

v. Borstell.

„Ich habe die halbjährlichen Berichte der Landwehr-Truppen des 1sten Armee-Korps pro April bis Oktober pr. mit den Bemerkungen des General-Kommandos zu selbigen erhalten, und daraus gern ersehen, daß, der Zustand der Landwehr-Truppen, wenn man von einzelnen kleinen Mängeln abstrahirt, im allgemeinen zur völligen Zufriedenheit des General-Kommandos gereicht hat. Die vermehrte Aufmerksamkeit, welche auf die Gestellung tüchtiger Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie, von allen Seiten gerichtet wird, das Verdienst der Civilbehörden dabei, die freiwillige Gestellung der einberufenen theilweise sich selbst beritten gemachten Wehrmänner, gereichen zu Meinem besondern Wohlgefallen, welches von dem General-Kommando denjenigen, die sich dabei ausgezeichnet haben, auf eine angemessene Weise zu erkennen zu geben ist.

Berlin, den 24. Januar 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 10.

Marienwerder, den 8ten März 1822.

Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	[]Ruthen	Acker
43	—	167	—	Gärte
270	—	45	—	Wiesen
429	—	152	—	Weide-Ländereien
40	—	39	—	Gewässer
200	—	50	—	Unland

gehören, soll veräußert, oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk wird noch mit verkauft, daß an den Vorwerks-Grenzen belegene Etablissement No. IX. welches

41	Morgen	135	[]Ruthen	Acker
5	—	105	—	Wiesen
	—	16	—	Graben
1	—	4	—	Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Ober-Krüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen. Der Acker ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Klee-Bau geeignet.

Die Gebaude sind größtentheils massiv gebaut, und befinden sich einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz an der Weichsel, und eine und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städt-

Digitized by Google

chen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise. Von Danzig ist solches $15\frac{3}{4}$ Meilen von Elbing $12\frac{1}{2}$ Meilen entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön. Der Boden ist flach und eben, und dabei abträgig.

Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Produkte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei so wie die Berechtigung zur kleinen und mittleren Jagd, in den Vorwerks-Feldmarken, ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk jedoch nur einstweilen gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen, als aller anderen nicht besonders bestimmten Verhältnisse, in die Categorie der Ritter-Guts-Besitzer.

Ausser einer Grundsteuer von 279 Rthlr. ist das Mindeste zu entrichtende Kaufgeld von dem bei der Lizitation ausgegangen wird 30,004 Rthlr. in baarem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4948 Rthlr. in baarem Gelde. Ausserdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 Rthlr. und ein jährlicher Erbpachts-Kanon von 1392 Rthlr. vierteljährig praenumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstandsgeld sind lediglich ein Gegenstand der Lizitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt 2052 Rthlr 42 gr. und des Brau- und Brennereigeräths 980 Rthlr. 38 gr.

Ein jeder Lizitant muß Sicherheit von 5000 Rthlr., bevor er zur Lizitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Lizitationstermin ist auf den 10ten April d. J. im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung zu Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklich guten Beschaffenheit dieses Vorwerks, an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll der Bot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pachtbedingungen sind in der hiesigen Registratur so wie auch im Domainen-Amt Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone befindlich, und werden jedem der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April c. wird die Fischerei in der zur Benuzzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen und zwar in dem großen Lessenschen See in demjenigen Theil des Buchnia-Sees welcher ausserhalb den Grenzen des adel. Guts Rogathen liegt, in dem großen und klein Platky-See, in so weit dieser See vom Amt Roggenhausen benutzt worden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht, zur Lizitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht gelassen werden will, muß bevor er bietet eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellen oder als ein sicherer Mann bekannt seyn. Wer auf die Pacht bietet muß 2000 Rth'r deponiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Es soll das zur hiesigen Kämmerey gehörige, im sogenannten Richnauschen Schlüssel belegene Vorwerk Mlewiec von Johanni d. J. ab mit besäeten Feldern, lebenden und todten Inventario und denen darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in Erb- oder Zeit-Pacht auf 9 Jahre ausgethan werden.

Selbiges enthält:

1370	Morgen	124	□Ruthen	Magdeb.	Acker
60	—	154	—	—	Gärte
387	—	137	—	—	Wiesen
18	—	21	—	—	Roßgärte
361	—	156	—	—	theils niedere, theils hohe Hütung und Brücher
16	—	54	—	—	Hof und Baustellen und
84	—	114	—	—	Gräben, Wege und Unland.

in Summa 2300 Morgen 40 □Ruthen Magdeb. Maaß.

Digitized by Google

Der Acker ist von guter, zum Theil vorzüglicher Beschaffenheit, also auch zum Weitzen- und Klee-Bau geeignet.

Der bedeutende Umfang der Wiesen, welche mit geringen Kosten noch sehr verbessert, und durch die Trocken-legung der dazu geeigneten Brücher ansehnlich vermehrt werden können, gewährt hinreichende Mittel, die Kultur des Bodens zu erhöhen; auch würde eine veredelte Schäferey bei der hier vorhandenen, dem Schaaf-Vieh ganz vorzüglich zu-sagenden gesunden Weide, die darauf zu verwendenden Kosten reichlich lohnen.

Das Vorwerks-Wohnhaus so wie die übrigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind in mittelmäßig baulichem Stande.

Die Entfernung ist von Thorn 2¼, von Culm 5, und von Graudenz ebenfalls 5 Meilen.

Die Licitations-Termine sind auf den 1. und den 15. April d. J. auf dem hiesigen Rathhause angesetzt; in welchen das genannte Vorwerk entweder in Erb- oder Zeit-Pacht, je nachdem für den ersteren oder letzteren Fall bessere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meistgeboth zu ermittelndes Erbstands- oder Pachts-Quantum ausgebothen werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen, besonders in dem letztern zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag von dem Ertrage des Vorwerks, so wie die Erb- und Zeit-Pachts-Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und muß jeder Licitant entweder gehörige Sicherheit nachweisen, oder als wohlhabend bekannt seyn.

Thorn, den 2. März 1822.

Der Magistrat.

Es soll das zur hiesigen Kämmerey gehörige, im sogenannten Rychnauschen Schlüssel belegene Vorwerk Orzechowo von Johanni d. J. ab mit besäeten Feldern, lebenden und todten Inventario und denen darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in Erb- oder Zeit-Pacht auf 9 Jahre, ausgethan werden.

Selbiges enthält:

1851	Morgen	161	□Ruthen	Magdeb.	Acker
56	—	112	—	—	Gärte
350	—	19	—	—	Wiesen
14	—	13	—	—	Roßgärte
734	—	16	—	—	theils niedere, theils hohe Hütung und Brücher
7	—	82	—	—	Hof und Baustellen
60	—	80	—	—	Gräben, Wege und Unland.
in Summa 3074	Morgen	123	□Ruthen	Magdeb.	Maaß.

Der Acker ist von guter, zum Theil vorzüglicher Beschaffenheit also auch zum Weitzen- und Klee-Bau geeignet.

Der bedeutende Umfang der Wiesen, welche mit geringen Kosten noch sehr verbessert, und durch die Trocken-legung der dazu geeigneten Brücher ansehnlich vermehrt werden können, gewährt hinreichende Mittel, die Kultur des Bodens zu erhöhen, auch würde eine veredelte Schäferey bei der hier vorhandenen, dem Schaaf-Vieh ganz vorzüglich zusagenden gesunden Weide, die darauf zu verwendenden Kosten reichlich lohnen.

Das Vorwerks-Wohnhaus, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind im mittelmäßig baulichen Stande.

Die Entfernung ist von Thorn 3, von Culm 5, von Graudenz 4½ Meilen.

Die Licitations-Termine sind auf den 4. und 18. April d. J. auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, in welchen das genannte Vorwerk entweder in Erb- oder Zeit-Pacht, je nachdem für den ersteren oder letzteren Fall bessere Offerten gemacht werden, gegen ein durch Meistgeboth zu ermittelndes Erbstands oder Pachts-Quantum ausgebothen werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen, besonders in dem letztern zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingehohlter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag von dem Ertrage des Vorwerks, so wie die Erb- und Zeit-Pacht-Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und muß jeder Licitant entweder gehörige Sicherheit nachweisen, oder als wohlhabend bekannt sein.

Thorn, den 2. März 1822.

Der Magistrat.

Es soll das zur hiesigen Kämmerey gehörige, im sogenannten Rüchnauschen Schlüssel belegene Vorwerk Wezorczyn von Johanni d. J. ab mit besäeten Feldern, lebenden und todten Inventario und denen darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden in Erb- oder Zeit-Pacht auf 9 Jahre, ausgethan werden.

Selbiges enthält:

1057	Morgen	56	□Ruthen	Magdeb.	Acker
34	—	159	—	—	Gärte
263	—	139	—	—	Wiesen
341	—	73	—	—	theils niedere, theils hohe Hütung und Brücher
7	—	179	—	—	Hof und Baustellen und
58	—	52	—	—	Gräben, Wege und Unland.

in Summa 1763 Morgen 118 □Ruthen Magdeb. Maaß.

Der Acker ist von guter, zum Theil vorzüglicher Beschaffenheit, also auch zum Weitzen- und Klee-Bau geeignet.

Der bedeutende Umfang der Wiesen, welche mit geringen Kosten noch sehr verbessert, und durch die Trocken-legung der Brücher ansehnlich vermehrt werden können, gewährt hinreichende Mittel die Kultur des Bodens zu erhöhen; auch würde eine veredelte Schäferey bei der hier vorhandenen, dem Schaaf-Vieh ganz vorzüglich zusagenden gesunden Weide, die darauf zu verwendenden Kosten reichlich lohnen.

Das Vorwerks-Wohnhaus, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind in mittelmäßig baulichen Stande.

Die Entfernung ist von Thorn 3, von Culm 5, und von Graudenz 4½ Meilen.

Die Licitations-Termine, sind auf den 6. und den 20. April d. J. auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, in welchen das genannte Vorwerk in Erb- oder Zeit-Pacht, je nachdem für den ersteren oder letzteren Fall bessere Offerten gemacht werden; gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstands- oder Pacht-Quantum ausgeboten werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen, besonders in dem letzteren zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingehohlter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag von dem Ertrage des Vorwerks, so wie die Erb- und Zeit-Pacht-Bedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen wer-

den, und muß jeder Licitant entweder gehörige Sicherheit nachweisen, oder als wohlhabend bekannt sein.

Thorn, den 2. März 1822.

Der Magistrat.

Auf Antrag der separirten Winkelschen Eheleute soll die in den Walbruchschen Gütern belegene Ewen-Mühle von Marien-Verkündigung d. J. ab öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden, daher wir zur Verlautbarung der Gebote Termin den 22ten März d. J. auf der Ewen-Mühle angesetzt haben, wozu wir qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, einladen.

M. Friedland, den 25. Februar 1822.

Das Kreisgericht.

Es soll der Bau der Katholischen Kirche zur Lißewo per Entrepriese ausgethan werden. Der Anschlag ist auf 420 Rthlr. 33 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. festgesetzt, und kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehn werden. Der Termin ist auf den 22. März c. in der Pfarr-Wohnung zu Lißewo um 11 Uhr Morgens festgesetzt.

Lippinken, den 3. März 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Ein mit guten Zeugnissen über dessen Führung und Qualification versehener Bierbrauer findet sogleich im hiesigen Orte Unterkommen. Nähere Nachrichten können in Portofreien Briefen oder persönlich eingezogen werden.

Neumark, den 2. März 1822.

Der Magistrat.

Am 20. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen die auf der Ablage an der Doberitz bei dem Vorwerk Doberitzfelde — zu Hoffstädt gehörig — stehenden

279 Klafter Eichen
36 — Kienen

315 Klafter gutes trockenes Kloben-Brennholz

öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl.

Hochlöbl. Regierung zu Cöslin, verkauft werden. Kaufbeliebige werden eingeladen, an dem gedachten Tage sich auf den bemerkten Ablage-Platz einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Dolgen bei Falkenburg, den 1. März 1822.

Der Forst-Inspektor Schmidt.

Ich beabsichtige von Johanni a. c. ab, mein Guth Bauthen auf 9 Jahre zu verpachten, und wird hierzu ein Termin auf Mittwoch den 27. März a. c. zu Rosenberg bei dem Königl. Intendanten Herrn Nölsen anberaumt; bei welchem sich etwannige Pächter an dem benannten Tage zu melden belieben werden, um daselbst die Bedingungen zu erfahren, unter welchen die Verpachtung geschehen soll, und Contract abzuschließen. Auch kann das Vorwerk Bauthen zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Paulsdorff, den 2 März 1822.

Bardeleben.

Sonnabend den 30ten März a. c. soll auf dem Hofe zu Sartowitz ein bäuerliches in Neu Marsau belegenes Grundstück auf ein oder mehrere Jahre, vom 1. Mai a. c. ab, aus freier Hand verpachtet werden; Pachtlustige werden dahero eingeladen sich an diesem Tage hier einzufinden. Zu dem Hofe gehören 103 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen Magdeburgisch Maaß. Die Bedingungen können in der hiesigen Schreiberei täglich eingesehen werden.

Sartowitz bei Schwetz, den 10. Februar 1822.

Ich empfehle mich einem hohen Adel und geehrten Publikum in allen nur möglichen Zahn-Operationen, auch da wo keine Wurzeln sind, setze ich feste und dauerhafte Zähne ein; den Herren Aerzten empfehle ich mich besonders bei vorkommenden Fällen in Anfertigung aller Arten von Obturatoren, künstlicher Gaumen und künstlichem Zahnfleisch u. s. w.

Wosche,

examenirter und approbirter Zahnarzt.

Wohnhaft in Graudenz Nro. 247.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 11.

Marienwerder, den 15. März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

unter No. 696. Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821 abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 20sten November 1821.

unter No. 697. Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 23sten Juni 1821.

unter No. 698. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Großbrittanisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 20sten November 1821.

unter No. 699. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6ten Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegenen, eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz.

unter No. 700. Allerhöchste Kabinets-Order vom 9ten Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Behandlung der polnischen Ueberläufer betreffend.

No. I. 1. Abt. Nach Anzeige der Königl. polnischen Behörde, sollen mehrere polnische Ueberläufer nicht allein Aufnahme in den diesseitigen Provinzen gefunden, sondern zum ungestörten Aufenthalt in denseben, sogar auch von verschiedenen hiesigen Behörden offizielle Erlaubnißschine erhalten haben. Wenn die angeregte Anzeige nun nicht ergiebt, ob dese Ueberläufer bereits wirkliche Mitglieder der polnischen Armee waren, oder ob sie nur zur Klasse derjenigen Unterthanen gehören, welche militairpflchtig sind, und daher nach der vom Königl. Ministerio der auswärtigen Agelegenheiten unterm 18. April 1818 ergangenen Mittheilung, nur auf beondere Requisition Seitens der Königl. polnischen Behörden verhaftet und ausgeliefert werden dürfen, so glauben wir schon im voraus versichert sein zu dürfen, daß hier von Seiten der Königl. polnischen Behörden eine Verwchselung der Militairpflichtigen, mit den wirklich in Reih und Glied stehenden Soldaten statt haben wird. Um jedoch den Antrag mit Zuverläßigkeit beantworten zu können, werden die Behörden zur Berichtserstattung aufgefordet, ob und welcher Klasse von Königl. polnischen Unterthanen, sie den freien Aufenthalt, in ihren Bezirken zugestanden haben. Im Fall es sich indeß ergeben sollte, daß die Aufnahme solche Leute betrift, welche nach Inhalt der Kartel-Konvention vom 5. April 1817 Gesetzsammlung No. 14. und der sich darauf beziehenden später erschienenen Ergänzungen, ohne vorhergehende Requisition sofort hätten zurückgeliefert werden müssen, so werden die Behörden zu deren sofortige Auslieferung angewiesen, auch ihnen zugleich die strengste Erfüllung, der durch die Kartel-Konvention übernommenen Bedingungen erneuert anempfohlen, und keinen fremden Militair-Deserteur verheimlichen zu lassen, noch den Aufenthalt zu gestatten, wenn er in Reih und Gliel gestanden hat.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten betreffend.

No. II. 1. Abt. Schon durch das in die Edikten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen Königl. General-Direktorii vom 21sten Mai 1805 ist festge-

setzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der Königl. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die Königl. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waare mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges belegt werden würden. Diese lediglich mit Rücksicht auf die Medizinal-Polizei erlassene Verordnung ist durch die neuere Steuer-Gesetzgebung keinesweges aufgehoben, und es hat deshalb auch das Königl. Finanz-Ministerium durch die unterm 21. Dezember vor. an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügungen festgesetzt, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizeibehörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zwecke jene Herumträger selbst an die Polizeibehörde verwiesen werden sollen. In Verfolg dieser Verfügung, werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung zu ertheilen, sondern auch dieselben dem vorgedachten Publikando vom 21. Mai 1805 gemäß, über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande zu belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii von den Zollämtern zurück behaltenen und an sie abgelieferten Medizinal-Waaren, über die Grenzen der diesseitigen Staaten zu sorgen. Zugleich werden auch die Polizeibehörden angewiesen, die Gensd'armerie zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufzufordern, und sich überhaupt angelegen sein zu lassen, demselben möglichst zu steuern.

Marienwerder, den 25. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Servis-Angelegenheiten.

No. III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Februar d. J. zu bestimmen geruhet:

„daß die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, hinsichts der Quartier- und Servis-Berechtigung, mit den Feldwebeln und Wachtmeistern, und zwar vom 1sten Januar d. J. ab, gleich gestellt werden sollen;"
welches den mit Anfertigung der Servis-liquidationen beauftragten Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit zur Nachricht nnd Achtung bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern betreffend.

IV. Des Königs Majestät haben unterm 9. Januar c nachzugeben geruht, daß die
II. Abt. Steuer von den inländischen Tabacksblättern von dem Käufer zu entrichten ist, wenn der Taback vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres aus der ersten Hand verkauft wird. Die hierüber ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeril vom 17. Januar c. gemäß, nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

„Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in dem Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820 §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, daß wenn inländische Tabacksblatter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Produzenten derselben, die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann. Bei der am 1. August, des auf die Tabacksernte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuerquittungen der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Ernte noch in Vorrath haben mögten. Berlin, den 9. Januar 1822.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

Nachweisung der für das Jahr 1821 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

	Namen der Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Es sind abgebr. Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Vergütungsbetrag nach dem Kataſtro Rthlr.	gr.	pf.
	A. Privat-Gebäude.									
1)	In den Domainen und Intendantur Aemter.									
1	Berent	Lippusch	Erbpächter Diene	1	—	—	—	100		
		Alt Slony	Albrecht Kullaß .	1	—	—	—	30		
		Neu Grabau	Freischulz v. Laudowski	1	—	—	—	50		
2	Brück	Rahmel	Krüger Carl Fitzke	—	1	1	—	290		
3	Carthaus	Sianowska Hutta	Erbpächter Benrowski	1	—	—	—	100		
		Gollubie	" Gottlieb Krause	—	—	1	—	10		
		Vorwerk Miechau	Vorwerks-Kathe .	1	—	—	—	150		
		Gr. Czapelken	Gutsbesitzer Görcke	1	—	—	—	240		
4	Elbing	Reimannsfelde	Skrzywinskische Konkursmasse .	1	—	—	—	80		
		Kerbshorst	Ephraim Domski	1	1	1	—	600		
		Zeyersweiderkampe	Michael Fiedler .	1	1	1	—	1000		
		Keitelau	Johann Karsten .	1	1	1	—	1000		
		Zeyer	Kirchen-Kathe .	1	—	—	—	100		
		Stuba	Gerhard Kohl .	1	1	1	—	800		
		"	Michael Barwich	1	1	1	—	600		
		"	Johann Görzen .	1	1	1	—	1500		
5	Marienburg	Neuteichsdorff	Joh. Paul Wilhelm	1	—	1	—	1010		
		"	Fr. Bürgermeist. Jänke	1	—	—	—	50		
		"	Samuel Nikolay .	1	—	—	—	500		
			Seitenbetrag .	17	7	9	—	8210	—	—

	Namen der			Es sind abgebr.				Vergütungsbetrag nach dem Katastro		
	Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Rthlr.	gr	pf.
			Uebertrag	7	7	9	—	82[illegible]0		
	Nach Marienbu	Kampenau	Daniel Stihlau .	—	1	1	—	650		
		Königsdorf	·rüge: Damm .	1	1	1	—	1 30		
		Neukirch	Math. Zimmermann	—		1	—	500		
		"	Paul Kapitzki .	·		1	1 Backhaus	4320		
		"	Salomen Mater .	—	—	1	—	565		
		Schönau	Gottlieb Flinkt .	1	—	—	—	·50		
		Mirau	Salomon Kaffmann	—	1	1		305		
		Stalle	Höckenbürn. Fr·b·sch	·	—	1	—	450		
		"	Käthner Joh. Wichert	1	—	—	—	120		
6	Aplin	··bau	Melchior Mogga .	1	1	1	—	240		
		"	Kosimir Jankowski	1	1	1	—	200		
		Skurz	Franz Czaia			—	—	120		
		"	Joseph Szkorra .	1	1	·	—	220		
		"	Wittwe Drzusga	1	1	1	—	70		
7	Putzig	Sagorsz	Krüger Dobka .	—	1	—	—	20		
8	Stargardt	Ubr za	Mühlenbesitzer Glück und Fenzki .	—	—	—	1 Mühle	25		
		"	Dieselben	für Beschädigungen an der Schneide Mühle				15	28	15
		Ne·mühl	Mühlenbes. Behrend	1	—	—	—	30		
9	Schöneck	Demlin	Martin Engler .		—	—	-	100		
10	Subkau	Subkau	Andreas Roffke .	1	1	1	—	750		
		"	" Murawski	1	2		—	550		
		"	Jakob Neumann	·	1	—	1 Schoppen	500		
			Seitenbetrag .	3·	21	22	3	20465	28	15

	Namen der			Es sind abgebr.				Vergütungsbetrag nach dem Katastro		
	Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Rthlr.	gr.	pf.
	Noch		Uebertrag .	31	21	22	3	20465	28	15
10	Subkau	Subkau	Anton Wittkowski	—	1	—	—	200		
		„	Johann Behrendt	1	2	—	1	1000		
						Schoppen				
11	Tiegenhoff	Marienau	Michael Hannemann	1	—	1	—	600		
		Tiegenhagen	Heinrich Adrian .	1	1	1	1	2500		
						Speicher				
		Schönberg	Michael Reich .	1	1	1	1	1500		
						Backhaus				
		„	Peter Epp .	1	—	1	—	500		
		„	Jakob Claaßen .	—	1	1	—	1880		
	2)	In den adelichen Gütern.								
1	Berenter Kreis	Groß Mirau	Wittwe v Chagnian	—	—	1	—	20		
2	Danziger Kreis	Lagschau	Kommerzienrath Muhl	1	—	—	—	25		
		Weishoff	Andreas Ziem .	1	1	1	1	1000		
						Wagen-Remise				
		Hochgut	Tischler Peter Janzen	1	—	1	—	400		
	3)	In den Städten.								
1	Danziger Territorium	Herzberg	Florentine Jochem	—	1	1	—	2400		
		„	Peter Dobraß .	—	1	—	—	1000		
		„	Nath. Wiebe .	—	1	1	1	2300		
						Wagen-Schoppen				
		„	Salomon Wolff .	—	1	—	—	900		
		Heubude	Jakob Conrad .	1	1	1	—	2000		
		Käsemark	Constantin Gnonke	1	—	—	—	110		
			Seitenbetrag .	41	33	33	8	39[illegible]40	28	15

Digitized by Google

	Namen der			Es sind abgebr.				Vergütungsbetrag nach dem Katastro		
	Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Rthlr.	gr.	pf.
	Noch Danziger Territorium		Uebertrag .	41	33	33	8	39840	28	15
		Käsemark	Konrad Weinhold	1	1	1	—	1000	—	
		.	Jakob Bohlau .	1	1	2	—	1600	—	
		Reichenberg	J. Gottl. Schwertfeger	1	1	1	—	1800	—	
		.	George Pleger .	1	1	1	—	2000	—	
		Langfelde	Ephraim Wessel .	—	1	1	—	2400	—	
		.	Jakob Schröder .	—	1	1	—	1800	—	
		.	Derselbe für erlittenen Brandschaden am Wohnhause und Speicher			—	—	226	—	
		Gemlitz	Joseph Schulz .	—	1	1	—	1400	—	
		Trutenau	Salomon Kurz .	1	—	—	—	1000	—	
		.	Gottlieb Schulz .	—	1	—	—	2000	—	
		Gottswalde	Peter Macker .	—	1	—	—	1100	—	
		Kriesköhl	Joh. Gottfr. Pich	—	1	—	—	3000	—	
		Sperlingsdorf	das Schulhaus .	1	—	—	—	1000	—	
		Schönau	Rheinhold Jahn .	1	1	1	—	1500	—	
		Groß Zünder	Cornelius Gottl. Kiep	—	1	—	—	1800	—	
		Zuchdamm	Joh. Gerhard Dick	—	1	—	—	2000	—	
		.	Der Gemeine für beschädigte und verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthschaften .	—	—	—	—	18	39	
2	Marienburg	Vogelsang	Gottl Weiß .	1	—	—	—	50	—	
		Der Stadt Marienburg Entschädigung für verloren gegangene Feuerlöschgeräthsch. b. d. Br. in Vogelsang		—	—	—	—	10	87	
3	Neuteich	Neuteich	Jakob Kollin .	—	—	1	—	150	—	
		.	Wittwe Wadehn .	—	—	1	—	20	—	
		.	Jakob Ziemens .	—	1	—	—	200	—	
			Seitenbetrag .	49	47	44	8	65915	64	15

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebr.				Vergütungsbetrag nach dem Kataster		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Rthlr.	gr.	pf.
		Uebertrag .	49	47	44	8	65915	64	15
Noch Neuteich	Neuteich	Joachim Abrahamson	—	—	1	—	250	—	
	"	Gerhard Wiens .	—	—	2	—	300	—	
	"	August Krebs .	—	—	—	1	400	—	
				Speicher					
	"	Michael Siebert .	1	—	1	—	200	—	
	"	Friedrich Hantel .	1	—	1	—	150	—	
	"	Der Stadt Neuteich für beschädigte publique Feuer-Lösch-Geräthschaften .	—	—	—	—	2	36	
	"	Der Stadt Neuteich	—	—	—	—	46	30	
	"	Für verloren gegangene Privat Lösch-Geräthschaften .	—	—	—	—	57	36	
	"	Für beschädigte und verloren gegangene publique Feuer-Lösch-Geräthschaften .	—	—	—	—	15	18	
	"	Desgleichen für Privat-Feuer-Lösch-Geräthschaften .	—	—	—	—	19	18	
	Neuteicherwalde	Das Schulhaus .	1	—	—	—	400	—	
4 Stargardt	Der Stadt Stargardt für beschädigte Feuerspritzen bei dortigen Feuersbrünsten vom 25. Novbr. 1819 und 12. April 1820 .		—	—	—	—	230	72	
		Seitenbetrag .	52	47	49	9	67987	4	15

Namen der			Es sind abgebr.				Vergütungsbetrag nach dem Katastro		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andr. Gebäude	Rthlr.	gr.	pf.
		Uebertrag .	52	47	49	9	67987	4	15
5 Tiegenhoff	. . . .	Der Stadt Tiegenhoff an Reparatur-Kosten für beschädigte Feuer-Spritzen, bei dem Brande zu Tiegenhagen am 12ten Juni 1821 .	—	—	—	—	15	5	17
	Summa von Privatgebäuden .		52	47	49	9	68002	10	14
	B. Königl. Gebäude.								
1 Amt Putzig	Sagorß	Unterförsterhaus .	1	—	—	—	630	—	—
	.	desgleichen	1	—	—	—	630	—	—
	Summa von Königl. Gebäuden		2	—	—	—	1260	—	—
	Hierzu								
	von Privatgebäuden .		52	47	49	9	68002	10	14
	Summa Summarum .		54	47	49	9	69262	10	14

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Behörden wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch bekannt gemacht, daß der mittelst Steckbrief vom 9. Juli v. J. von der Intendantur Graudenz verfolgte Verbrecher Wisnewski aus Kalwe gebürtig, in dem Stuhmschen Amtsdorfe Tessendorff ergriffen und an die Intendantur Graudenz wieder abgeliefert ist.

Marienwerder, den 27. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zu Budow im Stolpschen Kreise alljährig Sonntags vor Ostern und Sonntags vor Michaelis statt gehabten Jahrmärkte werden künftig wegen der dadurch unvermeidlich gewesenen Störung der Sonntagsfeier fernerhin nicht mehr an diesen Sonntagen sondern in der Regel am Dienstag nach Ostern und Dienstag nach Michaelis statt finden. Mit Bezugnahme auf unsere diesfallige Bekanntmachung vom 22ten August v. J. setzen wir daher das dabei interessirte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß in diesem Jahre der zuerst genannte Markt am Dienstag nach Ostern oder den 9ten April d. J. der zuletzt genannte Markt aber in diesem Jahre zur Vermeidung einer Kollision mit dem Lauberhüttenfeste der Juden am Mittwoch nach Michaeli oder den 2ten Oktober d. J. abgehalten werden wird.

Cöslin, den 20. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Nachricht über das periodische Blatt: Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege.

Da das, gleichfalls hier in Berlin herausgegebene, der Benennung nach, mit den Mittheilungen leicht zu verwechselnde periodische Blatt:

„Allgemeiner Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge"

mit Ende vorigen Jahres aufgehört hat, und gleichzeitig die neueren Anord-

nungen, die Versendung der Zeitungen ꝛc. betreffend, eingetreten sind; so hat dies einige Irrungen bei Beziehung der Mittheilungen veranlaßt.

Die unterzeichnete Redaktion verfehlt daher nicht, zur Abstellung jedes etwanigen Mißverständnisses, die resp. Behörden ergebenst zu benachrichtigen, daß das periodische Blatt:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

dessen Nutzen sich täglich mehr bewährt, nach wie vor von allen Königl. Wohllöbl. Postämtern im ganzen Umfange der diesseitigen Staaten, und zwar, der Jahrgang auf Schreibpapier für 3 Rthlr. 12 gr. Cour. und auf Druckpapier für 3 Rthlr. mit dem dazu gehörenden den Gebrauch erleichternden Register, gegen halbjährige Vorausbezahlung, ausgegeben wird.

Die Redaktion der Mittheilungen.

In Stelle des Administrators Masuch, ist der bisherige Amtsschreiber Zimmer als solcher für das Amt Culmsee bestätigt worden.

Der Michael Klonicki ist als Schullehrer in Osieczek bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 11.

Marienwerder, den 15ten März 1822.

Die Hinter-Ländereyen des Vorwerks Roggenhausen sollen vom 1. Juny 1822 ab, zum Anbau für einzelne Ackerwirthe auf 2 bis 3 magdeburgische Hufen ausgethan werden.

Um mehreren Personen Gelegenheit zu verschaffen, Grundstücke zu erwerben, sind diese Hinter-Ländereyen in 8 Etablissements getheilt, von welchen jedoch nur 7 veräußert werden, das 8te dagegen vorläufig verpachtet wird. Der Boden dieser Etablissements ist verschieden und zum Theil zu Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und mitunter zum Klee-Bau geeignet.

Zum Etablissement No I. gehören

70	Morgen	134	□Ruthen	Acker
19	—	46	—	Wiesen
2	—	72	—	Gewässer und Graben
1	—	134	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. II.

55	Morgen	11	□Ruthen	Acker
25	—	72	—	Wiesen
2	—	63	—	Graben
2	—	42	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. III.

75	Morgen	13	□Ruthen	Acker
26	—	141	—	Wiesen
2	—	85	—	Gewässer und Graben
2	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. IV.

50 Morgen 19 □Ruthen Acker
39 — 64 — Wiesen
„ — 111 — Graben und Gewässer
„ — 108 — Unland.

Zum Etablissement No. V.

45 Morgen 68 □Ruthen Acker
23 — 142 — Wiesen
„ — 133 — Graben und Gewässer
„ — 128 — Unland.

Zum Etablissement No. VI.

66 Morgen 94 □Ruthen Acker
21 — 17 — Wiesen
„ — 136 — Graben
„ — 98 — Unland.

Zum Etablissement No. VII.

89 Morgen 19 □Ruthen Acker
19 — 76 — Wiesen
„ — 115 — Graben
„ — 125 — Unland.

Besonders aufmerksam machen wir jeden Erwerbslustigen, auf das sehr gute Wiesen-Verhältniß zum flächen Inhalt des Ackers.

Das mindeste zu entrichtende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Sachen

beim Etablissement I. 357 Rthlr. 72 gr.
3 Rthlr. — an Grundsteuer.

beim Etablissement II. 449 Rthlr. 49 gr. Kaufgeld incl. (wie oben).
4 Rthlr. — Grundsteuer.

beim Etablissement III. 472 Rthlr 53 gr. 6 pf. Kaufgeld incl. (wie oben).
4 Rthlr. 50 gr. Grundsteuer.

beim Etablissement IV. 654 Rthlr. 10 gr. Kaufgeld incl. (wie oben.)
6 Rthlr. 40 gr. Grundsteuer.

beim Etablissement V. 790 Rthlr. 43 gr. 15 pf. Kaufgeld incl. (wie oben)
8 Rthlr. — Grundsteuer.

beim Etablissement VI. 755 Rthlr. 76 gr. 12 pf. Kaufgeld incl. (wie oben)
7 Rthlr. Grundsteuer

beim Etablissement VII. 891 Rthlr. 31 gr. Kaufgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Inventarien-Saaten.
8 Rthlr. Grundsteuer.

Für den Fall der Vererbpachtung ist
beim Etablissement No I.
87 Rthlr. 72 gr. das geringste Erbstands-Geld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten.
15 Rthlr. — Erbpachts-Kanon.
3 Rthlr — Grundsteuer.
beim Etablissement No. II.
83 Rthlr. 49 gr. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. I.)
20 Rthlr. 30 gr. Erbpachts-Kanon.
4 Rthlr. — Grundsteuer.
beim Etablissement No. III.
55 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Erbstands-Geld (incl. Jagd-Ablösungs-Kapital.)
23 Rthlr. 15 gr. — Erbpachts-Kanon.
4 Rthlr. 50 gr. — Grundsteuer.
beim Etablissement No. IV.
72 Rthlr. 82 gr. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. III.)
32 Rthlr. 26 gr. Erbpachts-Kanon.
6 Rthlr. 40 gr. Grundsteuer.
beim Etablissement No. V.
84 Rthlr. 79 gr. 15 pf. Erbstands-Geld (incl. Jagd-Ablösungs-Kapital.
39 Rthlr. 18 gr. Erbpachts-Kanon.
8 Rthlr. — Grundsteuer.
Beim Etablissement No. VI.
82 Rthlr. 22gr. 12 pf. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. V.)
37 Rthlr. 38 gr. Erbpachts-Kanon.
7 Rthlr. Grundsteuer.
beim Etablissement No. VII.
229 Rthlr. 31 gr. Erbstands-Geld (incl Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Invent. Saaten.

Digitized by Google

42 Rthlr. 30 gr. Erbpachts-Kanon.
8 Rthlr. — Grundsteuer.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde.

Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur kleinen und mittel Jagd, nach dem Ablauf des jetzt noch vorhandenen Jagd-Pacht-contracts.

Ein jeder der sich meldet muß im Stande sein, bevor er bietet 300 Rthlr. zu deponiren oder sonst gehörige Sicherheit nachweisen.

Der Termin an welchem sich Liebhaber melden können, ist von den Etablissements No. I. II. III. IV. V. VI. und VII. auf den 25ten April c. vor dem Departements-Rath im Amte Roggenhausen angesetzt. Die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen können hier, und im Amte Roggenhausen eingesehen werden. Auf dem Amt-Sitze Roggenhausen befinden sich noch die Anschläge, und wird jeder Erwerblustige, wohl thun, wenn er sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe der Grundstücke die nöthige Ueberzeugung verschaft.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Der zur Kaufmann Länserschen Konkursmasse gehörige in Erbpacht verliehene Antheil der Rohrbunks-Wiesen, und zwar von der Tafel Nro. 3., das Kuhstück genannt, bestehend aus 4 Morgen 75 □Ruthen in kulmischem Maaße, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Bietungstermine stehen an auf den 11ten Februar, den 11ten März, und den 11ten April 1822 und besitzfähige Kauflustige werden zur Wahrnehmung derselben aufgefordert.

Die Taxe dieses Wiesenantheils beträgt 733 Rthlr. 64 gr. 8 pf. und kann in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Marienwerder, den 20. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Landgericht.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse der Gottfried Etmußschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücks auf dem vormaligen Amtsvorwerke von 59 kulm. Morgen 240 Ruthen ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 18ten April c.

auf

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 13.

Marienwerder, den 29. März 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

No. I. Nach einer bei uns eingegangenen Bestimmung des Königl. Ministerii der
19. I. Rbt. Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Februar c. können von nun an zu den höhern Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen Behufs ihrer Zulassung zur Praxis ohne irgend eine Ausnahme nur diejenigen zugelassen werden, welche vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres sich bei dem vorbenannten Königl. Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig den gesetzlichen Vorschriften gemäß für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Kursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Herüberziehen der Prüfung in spätern Jahren nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Kursus von Neuem ablegen müssen.

Indem wir nun diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir noch die ausdrückliche Bemerkung hinzu, daß von nun an unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den medizinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem vorerwähnten Termine seine sämmt-

lichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikations-Zeugnisse, als ein promovirter Arzt, auch einen Abdruck des Doktor-Diplom's und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation eingereicht hat.

Marienwerder, den 11. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Angelegenheiten betreffend.

No. II. 563. I. Abt. In Betreff der jährlichen Ergänzung der Kriegs-Reserve der Infanterie-Regimenter, und in Betreff der Verhältnisse, in welchen die Kriegs-Reserve-Rekruten stehen, sind unterm 10. Juni v. J. von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, allgemeine Bestimmungen ergangen, und diese den Landraths-Aemtern bereits bekannt gemacht worden.

Damit indeß auch die Krieges-Reserve-Rekruten von ihren militairischen Verhältnissen unterrichtet werden, fügen wir einen Auszug aus jenen Verordnungen zur allgemeinen Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen bei.

Marienwerder, den 11. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

1. Die zur Komplettirung der Krieges-Reserve erforderliche Anzahl von Rekruten, werden bei der Ersatzgestellung nicht wirklich ausgehoben, sondern nur als zur Ergänzung der Krieges-Reserve bestimmte Rekruten verzeichnet, jedoch den Truppen, zu deren Krieges-Reserve sie dienen sollen, zugetheilt, und namentlich überwiesen.
2. Ihre Vereidung geschieht nicht eher, als bei der wirklichen Einziehung. Bis dahin bleiben sie demnach ganz in allen ihren bisherigen Verhältnissen. Sie erhalten daher auch nicht eher Krieges-Reserve-Päße, als bis sie eingezogen worden sind, und nach erfolgter Ausbildung wieder in ihre Heimath zurückkehren. Doch wird ihnen von den Ersatz-Kommissionen ein Schein gegeben, der ihre Bestimmung bezeichnet.
3. Was die Einziehung der Krieges-Reserve-Rekruten betrift, so wird dieselbe theils successive bei den Truppen selbst zur Deckung eintretenden Abgangs durch Tod, Desertion, Invalidität, Reklamirung ꝛc. theils bei den Landwehrstämmen ihres heimathlichen Bezirks erfolgen, bei welchen jährlich eine bestimmte Anzahl derselben ausgebildet, und demnächst wieder entlassen werden wird.

4. Die bei den Landwehrstämmen ausgebildeten Krieges-Reserve-Rekruten, gehen bei ihrer Entlassung nach beendeten Landwehr-Uebungen völlig in das Verhältniß der Krieges-Reserve-Mannschaften über. Sie können daher, den Fall des Krieges oder einer Mobilmachung ausgenommen, gleich allen übrigen, zur Krieges-Reserve entlassenen Leuten, nicht mehr zu dem Dienst bei den Fahnen eingezogen werden.

5. Diese, bei den Landwehrstämmen ausgebildeten, und demnächst zur Krieges-Reserve entlassenen Leute, bleiben 5 Jahr in der Krieges-Reserve, und genügen dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere. Zum Unterschied der übrigen Krieges-Reserve-Mannschaften, die wirklich im stehenden Heere gedient haben, und in der Regel nur 2 Jahre in der Krieges-Reserve verbleiben, erhalten sie die Benennung:

fünfjährige Krieges-Reservisten

und werden als solche besonders in den Listen geführt und bezeichnet. Die Berechnung ihrer Dienstzeit geschieht von dem Ersatz-Termine ab, bei dem sie für ihre Bestimmung ausgewählt worden sind. Haben sie 5 Jahre in der Krieges-Reserve gestanden, so gehen sie gleich den, im stehenden Heere und der Krieges-Reserve zusammen 5 Jahr gedienten Leuten, zur Landwehr über.

6. Die fünfjährigen Krieges-Reservisten können, nachdem sie bei den Landwehrstämmen ausgebildet und wieder in ihre Heimath entlassen worden sind, in den zunächst folgenden Jahren, damit ihre Ausbildung vollendet werde, von neuem zur Landwehr-Uebung einberufen werden. Sie haben nicht das Recht, bei der Einziehung zu den jährlichen größeren Uebungen der Landwehr zu alterniren, sondern werden so oft, als ihre Ausbildung es erfordert, dazu eingezogen, namentlich im nächsten Jahre nach ihrer Entlassung, jedoch innerhalb der Grenzen des Uebungs-Etats der Landwehr.

7. Aller Ersatz für die Truppen theilt sich nunmehr künftig,
   a, in den gewöhnlichen jährlichen Ersatz, dessen die Truppen zur Ergänzung auf ihre etatsmäßige Friedensstärke bedürfen, und
   b, in den ausserordentlichen, jährlich zur Ergänzung der Krieges-Reserve erforderlichen, Ersatz.

Die jährlich zur Aushebung kommende 20jährige Altersklasse liefert sowohl den gewöhnlichen, als den ausserordentlichen Ersatz. Wenn sie nicht ausreicht, wird auf die, in den vorigen Jahren zur Aushebung gekommenen Altersklassen zurückgegangen, dabei aber immer genau nach den Vor-

schriften der Ersatz-Instruction von dem nächsten untern Jahrgange aufsteigend verfahren.

8. Dem Vorstehenden gemäß, haben daher die Ersatzbehörden bei der jährlichen Aushebung, unter den zum Dienst brauchbaren Leuten der betreffenden Altersklassen, die nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen auch immer zunächst zur wirklichen Einstellung bei den Fahnen zu bestimmen, und erst nach diesen zur Ergänzung der Krieges-Reserve die gesetzliche Reihefolge zu verfolgen.

Damit bei dem Aushebungsgeschäft alle Willkühr verhütet, und ein jedes Individuum immer grade nur zu derjenigen Ersatzklasse herangezogen werden möge, und zu demjenigen Dienst, zu dem es zunächst verpflichtet ist, wird es daher den Ersatzbehörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht, sich überall strenge nach der festgestellten Folgereihe zu richten, und in keiner Art davon abzuweichen. Dabei versteht es sich indeß von selbst, und ist durch die Vorschriften begründet, daß, wenn Individuen, welche nach der, sie treffenden gesetzlichen Reihefolge entweder zur Einstellung bei den Fahnen, oder zur Ergänzung der Krieges-Reserve kommen würden, dazu noch zu schwach, oder sonst temporair dienstunfähig sind, sie in solchen Fällen für das Ersatzgeschäft des laufenden Jahres ganz ausfallen, und dagegen zu der, erst im folgenden Jahre zur Aushebung kommenden Altersklasse treten.

Es ist dies besonders in Hinsicht aller derer zu beobachten, deren Körper noch nicht denjenigen Grad der Ausbildung und Stärke erreicht hat, um die mit dem Militärdienst verbundenen Anstrengungen ohne Nachtheil ertragen zu können.

9. In so weit nach erfolgter Komplettirung der Truppen und ihrer Krieges-Reserve von den, zur jedesmaligen Aushebung kommenden, Altersklassen noch diensttaugliche Mannschaften übrig bleiben, über welche weiter disponirt werden kann, sind selbige in Gemäßheit der Bestimmung im §. 8. a. des Gesetzes vom 3ten September 1814, zunächst zur Komplettirung der Landwehr 1sten Aufgebots verpflichtet, und daher gleichfalls in gesetzlicher Reihefolge dazu zu verwenden, so daß überall, so lange noch dienstbrauchbare Individuen jüngerer Altersklassen von 20 Jahren aufwärts vorhanden sind, keine ungedienten Leute älterer Altersklassen zur Ergänzung herangezogen werden.

Diejenigen Leute der 20jährigen Altersklasse, welche zur Ergänzung der Landwehr 1sten Aufgebots verwendet werden, würden bis zu ihrem vollendeten 32sten Jahre, also bis 12 Jahre im 1sten Aufgebot verbleiben; in den ersten 5 Jahren aber immer noch verpflichtet sein, wenn das stehende Heer ihrer bei ausserordentlichen Ereignissen bedürfen sollte, nach Umständen, zu dessen Ersatz zu dienen.

10. Die nemliche gesetzliche Reihefolge, die überall zunächst den Eintritt und die Auswahl zu verschiedenen Ersatz-Kategorien bestimmt, wird auch auf die Einziehung der Krieges-Reserve-Rekruten, Behufs ihrer Ausbildung beobachtet.

In derselben Folge, als sie bei dem jährlichen Ersatzgeschäft für ihre Bestimmung verzeichnet worden sind, geschieht daher auch die Einziehung dieser Leute, sei es, daß sie bei den Truppen selbst nach No. 3. zur Dekkung eintretenden Abganges im Laufe des Jahres oder zu den Landwehrstämmen eingezogen werden. Dergleichen Einziehungen geschehen im erstern Falle durch die permenenten Mitglieder der Ersatz Kommissionen, an welche sich die Truppen, wenn sie Krieges-Reserve-Rekruten zur Deckung eines entstandenen Abganges bei den Fahnen einstellen wollen, zu wenden haben, indem kein Truppentheil berechtigt ist, dieselben unmittelbar zu den Fahnen einzuziehen, in dem letztern Falle geschehen die Einziehungen durch die Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, welche dafür verantwortlich bleiben, daß dabei regelmäßig verfahren wird. Was auf diese Art von den beim Ersatz-Termin zur Ergänzung der Krieges-Reserve, verzeichneten Rekruten im Laufe des ersten Jahres nicht eingezogen, und noch nicht als wirkliche Krieges-Reserve Mannschaften ausgebildet worden ist, muß im nächsten Jahre immer zuerst zur Ausbildung kommen, und erst wenn alle, früher zur Krieges-Reserve notirte Rekruten eines Bezirkes eingezogen und ausgebildet worden sind, trift die später notirten die Reihe zur Einziehung.

11. Die Krieges-Reserve-Rekruten der Reserve-Infanterie-Regimenter und Schützen-Bataillone werden, in so weit sie zur Ausbildung bei den Landwehrstämmen einzuziehen sind, bei der Landwehr ihres heimathlichen Bezirks mit ausgebildet, und befinden sich unter der Zahl, die bei den Landwehrstämmen etatsmäßig jährlich zur Einziehung kommen werden. Sie verbleiben aber auch als fünfjährige Krieges-Reservisten resp. den Reserve-Infanterie Regimentern und Schützen-Bataillonen.

Militair-Angelegenheiten.

o. III. Die im Amtsblatt pro 1816 — No. 41. pag. 397 seq. — unterm 26ten
3. I. Abt. September 1816 bekannt gemachte Instruction vom 19ten Mai 1816. gestattet im §. 9. denjenigen jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, im Sinne des Gesetzes vom 3ten September 1814 zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit im Militair, es wird aber auch ausdrücklich verlangt, daß ein solches Individuum ein, von Direktoren eines Gymnasiums oder einem sonstigen hiezu ausdrücklich bevollmächtigten Beamten, ausgestelltes Attest beibringt, woraus deutlich erhellt, daß dasselbe auf einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums entweder wirklich gesessen hat, oder fähig ist, darin aufgenommen zu werden.

Dennoch ist uns bekannt geworden, daß dergleichen junge Leute sich zum einjährigen Militairdienst bei den betreffenden Truppen-Befehlshabern mit Attesten gemeldet, welche dem obigen Erforderniß nicht ganz entsprechen, sondern Aeusserungen enthalten, wodurch einer bestimmten Erklärung ausgewichen wird. Da nun die Berücksichtigung solcher Atteste eine Ueberschreitung der Gesetze zum Nachtheil anderer Dienstpflichtigen zur Folge haben würde, so werden alle diejenigen, welche zur Ausstellung dieser Atteste befugt sind, so wie auch diejenigen, welche auf die einjährige freiwillige Dienstzeit im Militair Anspruch zu haben glauben, darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Atteste, wo unumwunden und ohne alle Nebenbemerkungen gesagt worden: — daß das betreffende Individuum auf einer der drei ersten Klassen gesessen habe, oder fähig sey, darin aufgenommen zu werden, — von den betreffenden Truppen-Befehlshabern als gültig werden angenommen werden.

Marienwerder, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Verbreitung der neuen Silbergroschen betreffend.

o. IV. Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen in allgemeinen Verkehr zu befördern, werden, in Folge der Ministerialverfügung vom 18. huj sämmtliche Königl. Kassen hiemit angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhe-

bungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe für jetzt und bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen.

Marienwerder, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Ortschaften Buczeck, Schmeltern, Vierhuben, Klein Wolka, Lonkorß, Fittowo, Krottoschin und Groß Wolka, Domainen-Amts Lonkorreck, sind nunmehr der in diesem Amte gebildeten allgemeinen Hülfs-Armen-Societät beigetreten, welches hiermit unter Bezeugung unsers Beifalls bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1822.

Königl. Preuß Regierung.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Juni v. J. wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß in diesem Jahre wieder eine öffentliche Ausstellung der vaterländischen Fabrikate in der gewöhnlichen Art in Berlin statt finden wird.

Der Anfang ist auf den 1sten September c. in dem Lokal der technischen Deputation, Klosterstraße No. 36. festgesetzt.

Marienwerder, den 10. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

1. Dem Lohgärbergesellen Carl Friedrich Gälthel, ist der von der Polizeibehörde zu Memel unterm 13. Dezember v. J. ertheilte Reisepaß auf dem Wege von Conitz nach Schlochau,
2. Der dem Seilergesellen Tobias Christoph Darmstädt von dem Magistrat

zu Tilsit unterm 17. November cj. a. ertheilte Reisepaß zwischen Culm und Thorn, und

3. Der, dem Zimmergesellen George David Gilly von dem Magistrat zu Gerdauen unterm 27. September cj a. ertheilte Reisepaß, zwischen der Stadt Schloppe und dem Dorfe Trebin,

verloren gegangen

Diese Reisepäße werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 22ten v. M. ein Leichnam an einem Eisbrecher der Weichselbrücke zu Thorn gefunden worden, dessen Signalement unten erfolgt.

Marienwerder, den 16. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung des am 22 Februar c. an einem Eisbrecher der hiesigen Weichselbrücke gefundenen männlichen Leichnams.

Der Verstorbene ist dem Anschein nach ein Schiffer gewesen, ohngefähr 35—40 Jahr alt und 5 Fuß 7 Zoll groß. Er hatte ein rundes Gesicht, eine kleine Nase, vollständige Zähne und schwarzliche, etwas lang verschnittene Haare. Die Gesichtszüge waren unkenntlich.

Die Bekleidung bestand aus einem alten sandfarbigen Mollrock mit besponnenen Knöpfen;

Einer gelb und roth gestreiften Weste mit Leinwand gefüttert;

Einem kleinen blau gewürfelten Halstuch ohne Zeichen, worin ein Stück alter Filz eingewickelt gewesen;

Einem paar grau tuchenen ordinairen Beinkleider über die Stiefeln, darunter ein paar blau schmalstreifige grobe leinwandne Beinkleider;

Einem paar guten Stiefeln mit hohen Absätzen, mit Eisen beschlagen;

Einem guten leinenen Hemde von mittler Leinwand ohne Zeichen.

Einem

Einem Hosenträger von grüner Tuch-Egge;
Einem alten blau gewürfelten Schnupftuch ohne Zeichen.
In der Hosentasche wurden gefunden:
3 Rthlr. in Preuß. Thalerstücken,
$52\frac{1}{2}$ gr. in Courant,
30 gr. in Münze.
In der Westentasche 1 Schlüssel von einem Vorhänge-Schloß.
Thorn, den 23. Februar 1822.

Der Magistrat.

Als Leitfaden beim Unterricht in der Rechenkunst verdient empfohlen zu werden:

„Der Rechenlehrer nach der verbesserten Lehrart in der Elementar-Schule, herausgegeben von Friedr. Lange. Züllichau und Freistadt in der Darnemannschen Buchhandlung. 1822."

Marienwerder, den 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Neigebauer zu Hamm hat bei der Buchhandlung Schultz und Wundermann daselbst eine Schrift unter dem Titel:

„Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die Preußische Hypotheken-Ordnung und das Hypotheken-Patent für die wiedervereinigten Provinzen beziehen,"

herausgegeben.

Da diese Sammlung den Justiz-Beamten sehr nützlich ist, so wird dieses Buch, dessen Preis auf 1 Rthlr. 20 Silbgr. bestimmt worden, zur Anschaffung und Benutzung empfohlen.

Marienwerder, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskischen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen); sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Kommandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remitteirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Kommandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Die nachbenannten nach den Kampagnen von 18$\frac{13}{14}$ und 1815 von dem 16ten Infanterie-Regiment (3ten Westphälischen) entlassenen Individuen, nemlich:

1) Mousketier Christoph Hannemann aus Posilgen Stuhmer Kreises im Regierungsbezirk von Marienwerder gebürtig, 9 Jahre 10 Monate gedienet, von der 4ten Kompagnie,

2) Mousketier Ernst Schabblin aus Grunau Flatauer Kreises im Regierungsbezirk von Marienwerder gebürtig, 5 Jahre gedienet, von der 5ten Kompagnie,

3) Mousketier Paul Müz aus Gemlitz im Danziger Landrathskreise im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 8 Jahre gedienet, von der 3ten Kompagnie,

4) Mousketier Christian Weinbrand aus Heegewald Kreises Elbing im Regierungsbezirk Danzig gebürtig, 11 Jahre gedienet, von der 2ten Kompagnie,

5) Mousketier Johann Drost aus Rambeltsch im Danziger Landrathskreise im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 2 Jahre 8 Monate gedienet, von der 1sten Kompagnie,

6) Mousketier Johann Jakob aus Elbing im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 9 Jahre 3 Monate gedienet, von der vierten Kompagnie.

7) Mousketier Johann Grubba aus Neustadt im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 10 Jahre 11 Monate gedienet, von der 2ten Kompagnie,

8) Unteroffizier Johann Mentkowski aus Sommerau Kreises Marienburg im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 9 Jahre 6 Monate gedienet, von der 6ten Kompagnie,

9) Mousketier Martin Albrecht aus Marienburg im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 15 Jahre 5 Monate gedienet, von der 3ten Kompagnie,

10) Mousketier Franz Ferber aus Arendsfeld Kreises Conitz im Regierungsbezirk von Marienwerder gebürtig, 17 Jahre gedienet, von der 6ten Kompagnie,

11) Mousketier Martin Stenzel aus Mirau Kreises Marienburg im Regierungsbezirk von Danzig gebürtig, 8 Jahre 10 Monate gedienet, von der 4ten Kompagnie,

Digitized by Google

12) Unteroffizier Samuel Müller aus Wensowken Amtes Poplollen im Regierungsbezirk von Gumbinnen gebürtig, 7 Jahre 5 Monate gedienet, von der 9ten Kompagnie,

13) Unteroffizier Friedrich Gutschewius aus Domnau im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 4 Jahre 11 Monate gedienet, von der 11ten Kompagnie,

14) Unteroffizier Ernst Jakob aus Jinkenwalde Amtes Barten im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 10 Jahre 6 Monat gedienet, von der 6ten Kompagnie,

15) Mousketier Gottfried Kohn aus Bartenstein im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 7 Jahre 6 Monate gedienet, von der 6ten Kompagnie,

16) Mousketier Gottlieb Batalla aus Warchallen Amtes Neidenburg im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 4 Jahre 5 Monate gedienet, von der 7ten Kompagnie,

17) Füselier Christoph Henseleid aus Rastenburg im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 11 Jahre gedienet, von der 11ten Kompagnie,

18) Mousketier Friedrich Mühlhäuser aus Neplecken Amtes Fischhausen im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 2 Jahre gedienet, von der 1sten Kompagnie,

19) Füselier Christoph Fölgner aus Patranken Amtes Brandenburg im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 14 Jahre gedienet, von der 11ten Kompagnie,

20) Füselier Friedrich Weiß aus Adelich laggarben im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 9 Jahre 3 Monate gedienet, von der 12ten Kompagnie,

21) Unteroffizier Johann Rogalski aus Kardenen Amtes Kobbelbude im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 18 Jahre gedienet, von der 12ten Kompagnie,

22) Füselier Johann Gansewind aus Redikin Amtes Allenstein im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 19 Jahre gedienet, von der 9ten Kompagnie,

23) Unteroffizier Friedrich Schulz aus Prächsen Amtes Liebstadt im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 20 Jahre gedienet, von der 11ten Kompagnie,

24) Unteroffizier Christoph Mentzel aus Angerburg im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 12 Jahre gedienet, von der 12ten Kompagnie,

25) Mousketier Michael Rautenberg aus Bartenstein im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 23 Jahre gedienet, von der 3ten Kompagnie,

26) Füselier Christian Blöß aus Pörwalde Amtes Rastenburg im Regierungsbezirk von Königsberg gebürtig, 15 Jahre 7 Monate gedienet, von der 11ten Kompagnie,

welchen das Erbrecht auf ein eisernes Kreuß 2ter Klasse zustehet, worüber die vorschriftsmäßigen Atteste ihnen, wegen Unbekanntschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, ungeachtet aller deshalb angestellten Nachforschungen bisher nicht haben ausgehändigt werden können, werden hierdurch aufgefordert, bei dem 16ten Infanterie-Regiment (3ten Westphälischen) zur Empfangnahme der für sie ausgefertigten und seit dem Monat Februar 1819 aufbewahrten Erbberechtigungs-Zeugnisse unter Angabe ihres jetzigen Wohnortes sich zu melden, widrigenfalls nach den Bestimmungen der Königl. General-Ordens-Kommission vom 21sten August 1819 sie zu gewärtigen haben, daß sie bei Erledigung eines eisernen Kreuzes 2ter Klasse in der für ihr Erbrecht festgesetzten Reihefolge übergangen werden und mit ihren Ansprüchen bis zur Anmeldung derselben unberücksichtigt bleiben.

G. Q. Düsseldorf, den 2. Februar 1822.

v. Saniß,
Oberstlieutenant und Regiments-Kommandeur.

Personal-Ehren der öffentlichen Behörden.

Dem Doctor medicinae Böck zu Schlochau ist die Verwaltung des Schlochauschen Kreis-Physikats vorläufig übertragen worden.

Der Stadt-Wundarzt Meermann zu Stuhm ist auch zugleich als Geburtshelfer bestätiget worden.

Die Lisette Lehmann ist als Hebamme in Sellnowo Amts Rehden bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 13.

Marienwerder, den 29ten März 1822.

Von der jetzt schon nutzbaren Meliorations-Fläche beim Vorwerke Bottschin im Domainen-Amte Lippinken soll der Abbau Roßgarten mit

„434 Morgen 80 []Ruthen Preuß."

vom 1ten Juni 1822 ab, ohne alles Inventarium ausgethan werden.

Diese 434 Morgen 80 []Ruthen Preuß liegen beim Vorwerk Bottschin Amts Lippinken jenseits des Wieczno-Sees, zwischen dem Erbpachts-Vorwerke Roßgarten und dem adlichen Gute Zajonskowo und Rinsk. Der Boden ist zum Roggen-, Gersten- und Hafer-Bau geeignet.

Das geringste zu zahlende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital „1780 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf." und die davon jährlich zu entrichtende Grundsteuer beträgt „17 Rthlr." Das Erbstandsgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital ist dagegen auf 250 Rthlr. 18 Sgr. und der zu entrichtende Erbpachts-Kanon auf 85 Rthlr. 8 Spf. jährlich berechnet worden. Die Grundsteuer bleibt wie beim Verkauf auf 17 Rthlr. jährlich bestimmt.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde. Erwerbslustige werden aufgefordert sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe und von der Beschaffenheit dieses Grundstücks zu überzeugen und sodann in dem auf

den 29ten April d. J.

in dem Vorwerkshause zu Bottschin Amts Lippinken vor dem Departements-Rath anstehenden Termin, ihre Gebote zu verlautbaren. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder der im Lizitations-Termin sich meldet, im Stande sein muß, eine Kaution von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu deponiren.

So wie übrigens zu dieser Lizitation Jedermann dem die Gesetze die Akquisition von Grundstücken gestatten zugelassen wird, so bemerken wir auch noch, daß die Kauf- und Erbpachtsbedingungen so wie der Veräusserungs-Plan jedem der sich meldet hier und im Amte Lippinken werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der größte Theil des zur Königl. Rehöfschen Forst gehörigen, an den Grenzen von Rehof, Zieglershuben und der Landstraße von Marienwerder nach Marienburg gehörigen sogenannten Krähenwaldes, soll zu Erbpachtsrechten meistbietend ausgethan und die Lizitation den 22. April d. J. im Oberförsterhause zu Rehof durch den Forstmeister Meißner und Intendanten Porsch abgehalten werden.

Die zur Veräusserung kommende Forstfläche enthält 53 Morgen 163 □Ruthen und kann im Ganzen auch Morgenweise erstanden werden, und die spezielle Erbpachts-Bedingungen sind bei dem Oberförster Pauly zu Rehof, Intendanten Porsch zu Stuhm und Forstmeister Meißner zu Gurken einzusehen.

Marienwerder, den 7. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Königl. Forst-Inspektion Schlochau soll der 1½ Meile von Schlochau belegene Forstbelauf Fürstenau aus 422 Morgen 15 □Ruthen Fläche bestehend, in kleinen Parzelen von 30 Morgen, oder auch im Ganzen nebst dem aufstehenden Holze veräußert werden.

Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 22. April c. festgesetzt welcher in Schlochau im Lokale der Forst-Inspektion abgehalten werden wird.

Zum Gebot werden nur solche Personen zugelassen, welche durch den sofortigen Nachweis ihres Vermögens Sicherheit gewähren.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich bei der Forst-Inspektion eingesehen werden.

Marienwerder, den 10. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Die Hinter-Ländereyen des Vorwerks Roggenhausen sollen vom 1. Juny 1822 ab, zum Anbau für einzelne Ackerwirthe auf 2 bis 3 magdeburgische Hufen ausgethan werden.

Um mehreren Personen Gelegenheit zu verschaffen, Grundstücke zu erwerben, sind diese Hinter-Ländereyen in 8 Etablissements getheilt, von welchen jedoch nur 7 veräußert werden, das 8te dagegen vorläufig verpachtet wird. Der Boden dieser Etablissements ist verschieden und zum Theil zu Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und mitunter zum Klee-Bau geeignet.

Zum Etablissement No I. gehören

70	Morgen	134	[]Ruthen	Acker
19	—	46	—	Wiesen
.	—	72	—	Gewässer und Graben
1	—	134	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. II.

55	Morgen	11	[]Ruthen	Acker
25	—	72	—	Wiesen
.	—	63	—	Graben
.	—	42	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. III.

75	Morgen	13	[]Ruthen	Acker
26	—	141	—	Wiesen
.	—	85	—	Gewässer und Graben
.	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement No. IV.

50	Morgen	19	[]Ruthen	Acker
39	—	64	—	Wiesen
.	—	111	—	Graben und Gewässer
.	—	108	—	Unland.

Zum Etablissement No. V.

45	Morgen	68	[]Ruthen	Acker
23	—	142	—	Wiesen
.	—	133	—	Graben und Gewässer
.	—	128	—	Unland.

Zum Etablissement No. VI.

66	Morgen	94	[]Ruthen	Acker
21	—	17	—	Wiesen

Digitized by Google

• Morgen 136 []Ruthen Graben
• — 98 — Unland.

Zum Etablissement No. VII.
89 Morgen 19 []Ruthen Acker
19 — 76 — Wiesen
• Morgen 115 []Ruthen Graben
• — 125 — Unland.

Besonders aufmerksam machen wir jeden Erwerbslustigen, auf das sehr gute Wiesen-Verhältniß zum flachen Inhalt des Ackers.

Das mindeste zu entrichtende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten

beim Etablissement I. 357 Rthlr. 72 gr.
3 Rthlr. — an Grundsteuer.
beim Etablissement II. 449 Rthlr. 49 gr. Kaufgeld incl. (wie oben)
4 Rthlr. — Grundsteuer.
beim Etablissement III. 472 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Kaufgeld incl. (wie oben)
4 Rthlr. 50 gr. Grundsteuer.
beim Etablissement IV. 654 Rthlr. 10 gr. Kaufgeld incl. (wie oben.)
6 Rthlr. 40 gr. Grundsteuer.
beim Etablissement V. 790 Rthlr. 43 gr. 15 pf. Kaufgeld incl. (wie oben)
8 Rthlr. — Grundsteuer.
beim Etablissement VI. 755 Rthlr. 76 gr. 12 pf. Kaufgeld incl. (wie oben)
7 Rthlr. Grundsteuer
beim Etablissement VII. 891 Rthlr. 31 gr. Kaufgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Inventarien-Saaten.
8 Rthlr. Grundsteuer.

Für den Fall der Vererbpachtung ist
beim Etablissement No I.
87 Rthlr. 72 gr. das geringste Erbstands-Geld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten.
15 Rthlr. — Erbpachts-Kanon.
3 Rthlr. — Grundsteuer.
beim Etablissement N . II.
83 Rthlr. 49 gr. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. I.)
20 Rthlr. 30 gr. Erbpachts-Kanon.
4 Rthlr. — Grundsteuer.

beim Etablissement No. III.

55 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Erbstands-Geld (incl. Jagd-Ablösungs-Kapital.)
23 Rthlr. 15 gr. — Erbpachts-Kanon.
4 Rthlr. 50 gr. — Grundsteuer.

beim Etablissement No. IV.

72 Rthlr. 82 gr. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. III.)
32 Rthlr. 26 gr. Erbpachts-Kanon.
6 Rthlr. 40 gr. Grundsteuer.

beim Etablissement No. V.

84 Rthlr. 79 gr. 15 pf. Erbstands-Geld (incl. Jagd-Ablösungs-Kapital.
39 Rthlr. 18 gr. Erbpachts-Kanon.
8 Rthlr. — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. VI.

82 Rthlr. 22 gr. 12 pf. Erbstands-Geld (incl. wie bei No. V.)
37 Rthlr. 38 gr. Erbpachts-Kanon.
7 Rthlr. Grundsteuer.

beim Etablissement No. VII.

129 Rthlr. 31 gr. Erbstands-Geld (incl. Jagd-Ablösungs-Kapital und Werth der Invent. Saaten.
42 Rthlr. 30 gr. Erbpachts-Kanon.
8 Rthlr. — Grundsteuer.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde.

Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur kleinen und mittel Jagd, nach dem Ablauf des jetzt noch vorhandenen Jagd-Pacht-Contracts.

Ein jeder der sich meldet muß im Stande sein, bevor er bietet 300 Rthlr. zu deponiren oder sonst gehörige Sicherheit nachweisen.

Der Termin an welchem sich Liebhaber melden können, ist von den Etablissements No. I. II. III. IV. V. VI. und VII. auf den 25ten April c. vor dem Departements-Rath im Amte Roggenhausen angesetzt. Die Kauf- und Erb-Pachts-Bedingungen können hier, und im Amte Roggenhausen eingesehen werden. Auf dem Amt-Sitze Roggenhausen befinden sich noch die Anschlage, und wird

jeder Erwerblustige, wohl thun, wenn er sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe der Grundstücke die nöthige Ueberzeugung verschaft.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Das durch die Senkung des Wieczno Sees im Domainen-Amte Lippinken nutzbar gewordene Meliorations-Terrain von 685 Morgen 23 []Ruthen Pr. soll vom 1ten Juni 1822 ab, auf 3 Jahre, also bis letzten Mai 1825. zur Benutzung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird von dem Commissario der unterzeichneten Königlichen Regierung am 30. April d. J. im Domainen-Amte Lippinken abgehalten und die Pacht-Bedingungen können jederzeit im Amte Lippinken und in der Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse der Gottfried Etmußschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücks auf dem vormaligen Amtsvorwerke von 59 kulm. Morgen 240 Ruthen ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 18ten April c. auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und es werden die besitzfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß der darunter begriffene Amtsroßgartenantheil von 6 kulm. Morgen 155 []Ruthen besonders, allenfalls zu zwei kulm. Morgen zersplittert, veräußert werden solle. Die Taxe kann täglich in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

In der unterzeichneten Forst-Inspektion befindet sich auf den Ablagen des Schwarzwassers und der Prussina an Brennholz eine bedeutende Anzahl vorzüglich gutes Kiefern-, auch etwas Laubholz Klaftern, welche im Wege der öffentlichen Lizitation in Termino den 12. April d. J. in der Wohnung des Forst-Inspektor Fick zu Osche veräußert werden soll.

Kauflustige werden daher ersucht, sich am gedachten Tage hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen sogleich zu gewärtigen.

Osche, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das zur Kaufmann Johann Wohlfeilschen Konkursmasse gehörige, im Königl. Domainen-Amte Althausen, hiesigen Jurisdiktions Bezirks, ¼ Meilen von der Stadt Culm belegene Erbpachtsgut Linda mit einem Flächen-Inhalte von 24 Hufen 4 Morgen 71 □Ruthen Magdeburgisch soll auf ein Jahr von Johanni 1822 bis dahin 1823 mit vollständigem Inventario an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 25. April d. J. vor unserm Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Wiedemann in unserm Konferenzzimmer anberaumt und laden Pachtlustige hiemit ein, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken: daß an den Meistbietenden sofort der Zuschlag und die Uebergabe gegen baare Zahlung der halben Pacht-Rate, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, erfolgen soll.

Auf später eingehende Gebote kann jedoch nicht gerücksichtigt werden. Der Nutzungs-Anschlag so wie die Pacht-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur zu inspiziren.

Culm, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hierselbst in der Hauptstraße sub Nro. 12 belegene, auf 821 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Großbürgergrundstück ist im Wege der Exekution sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf den 3ten Mai c. im hiesigen Rathhause angesetzt worden, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Schwetz, den 9 Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Die in dem hiesigen Magazin vorhandenen Winsspel Hafer, soll nach hoher Festsezzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Ende ein Termin auf den 23. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause anberaumt worden; und werden Kaufliebhaber zu diesem hiermit eingeladen.

Christburg, den 14. März 1822.

Der Magistrat.

In der Subhastations-Sache des der Frau Accise-Einnehmer Hoburg gehörigen Braugerechtigten Hauses Nro 66. c m pertinentiis ist noch ein Bietungstermin auf den 2. Mai c. anberaumt worden, zu dem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, und bemerken wir daß die Taxe des sub hasta gestellten Grundstücks zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur kann inspizirt werden.

Christburg, den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der vormalige Herzoglich Warschausche Kreiskalkulator August Tottleben, welcher sich gegenwartig zu Resenberg aufhalt, ist durch das Erkenntniß des unterzeichneten Stadtgerichts vom 23. d. M. für einen Verschwender erklärt, und unter Vormundschaft gesetzt worden. Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, muß zugleich bemerkt werden, daß demselben von heute ab kein Kredit ertheilt werden darf. Wer dieser Warnung zuwider handelt, wird sich jeden dadurch für ihn entstehenden Verlust selbst beizumessen haben, und darf auf keinen Ersatz Anspruch machen.

Rosenberg, den 26. Februar 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Sachen: betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schildberg, werden hierdurch der geschiedene Ehemann der Dorothea Elisabeth gebornen Riese gewesenen Wittwe des im Hy-

pothekenbuche als Guts-Eigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner, Friedrich Schlieper oder dessen etwanige rechtmäßige Erben, vorgeladen, vor der hiesigen Spezial-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätstens in dem hiezu auf den 20. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Konitz, den 22. März 1822.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der von uns auf den 7. Mai d. J. zum Verkauf einiger im Dorfe Hasenberg Amts Lebehnke, belegenen Königl. Dienstbauerhöfe, angesetzte Termin ist aufgehoben, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jastrow, den 21. März 1822.

Königl. Preuß. Landgericht Lebehnke.

Bei dem Unterzeichneten sind dreihundert echte Birnenstämme für 10 Silbergroschen das Stück zu haben.

Der Amtmann Preuß in Schlochau.

Die zu denen in Westpreußen belegenen Krojankeschen Gütern gehörige Vorwerker Buntowo, Podrusen, Schmirdowo, Petzien, Wengertz und Annafeld, welche ganz komplett bestellte Winter- und Sommer-Saaten, aber kein lebendiges auch kein todtes Inventarium haben, stehen von Johanni d. J. ab auf 3 Jahre zur Verpachtung offen. Der Lizitationstermin ist auf den 10. April c. angesetzt und wird auf dem Vorwerke Krojanke abgehalten werden, zu wel-

chem Ende vorhero die Pacht-Bedingungen täglich bei Unterzeichnetem und auf dem Komtoir des Liepman Meyer Wulffschen Nachlasses zu Berlin eingesehen werden können. Pachtlustige werden dahero ersucht, sich am obgenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Krojanke, den 12. März 1822.

Lüschner,
Verwalter der Krojankeschen Güter.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 14.

Marienwerder, den 5. April 1822.

Instruction

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den

Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt.

3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter spezieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, zirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächstdem zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1. Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:

a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.

2. Ueber die Brunnen insbesondere:
a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß.
b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;
f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3. Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4. Ueber Druckwerke:
a) über ihre verschiedene Bestimmung;
b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5. Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6. Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;

b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgethauet werden 2c.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter spezieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualifizirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Ober-Aufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird Ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 8.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810 der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß bei ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirektion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacherhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikeln fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmachergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen verschiedener Ortschaften des Stargardter Kreises in die evangelische Kirche zu Rauden.

No. I. 35. LAbt. Da die evangelischen Einsaaßen verschiedener im Stargardter Kreise belegenen Ortschaften, zur Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse, ihre Einpfarrung in die evangelische Kirche zu Rauden selbst in Antrag gebracht haben, so haben wir, nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Vorsteher der Gemeinde und im Einverständniß der Königl. Regierung in Danzig, diese Einpfarrung nachzugeben kein Bedenken gefunden, und setzen daher zur gegenseitigen Nachachtung, hiermit nachstehendes fest.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Rauden werden gastweise eingepfarrt die evangelischen Einsaaßen der im Stargardter Kreise belegenen Ortschaften Bielawken, Eichwalde, Poman, Wolla, Kulitz, adlich Bruck, Surkau nebst Vorwerk, Klein und Groß Schlanz, Lowigot, Rathstube, Starenczyn, Klein Garz.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Rauden tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der dort üblichen Taxe.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 4.

Besondere Abgaben werden, außer den Stollgebühren, von den Neu-eingepfarrten an den evangelischen Prediger zu Rauden nicht entrichtet.

§. 5.

Die evangelische Kirche und der evangelische Pfarrer zu Rauden erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der hier eingepfarrten Ortschaften, um eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen, oder zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Anschaffung von Feuer-Löschgeräthschaften.

No. II. 72. I. Abt. Um den, der Westpreuß Feuer-Societät einverleibten, unvermögenden Kommunen, welche noch nicht mit den erforderlichen Feuer-Löschgeräthschaften versehen sind, deren Anschaffung zu erleichtern, und sie in den Stand zu setzen, den Obliegenheiten des §. 17. des Feuer-Societäts-Reglements vom 27ten Dezember 1785 nachzukommen, hat das Königl. Ministerium des Innern genehmiget, daß denselben aus dem, durch Einzahlung der Antrittsgelder bei der Aufnahme in die Feuer-Societät, gebildeten Fonds, Vorschüße unverzinslich und auf successive, nach den Umständen zu bestimmende Zurückzahlung, jedoch nur in der Maaße verabreicht werden mögen, daß der reglementsmäßigen Bestimmung des Fonds kein Eintrag geschieht.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Ankauf von Remonte-Pferden betreffend.

No. III. 395. I. Abt. Aus der nachstehenden Bekanntmachung des Herrn Obrist und Remonte-Inspekteur Beier vom 19ten März d. J. wird das Publikum ersehen, daß auch in diesem Jahre, wie in dem verflossenen, der Ankauf einer Anzahl Remonte-Pferde für die Kavallerie und Artillerie, in Preußen und Litthauen statt finden wird. Die Remonte-Ankäufe werden die nemlichen Gegenden,

wie im verflossenen Jahre berühren, und die Oerter, wo und wann der Ankauf statt finden soll, später bekannt gemacht werden.

Zugleich wird bemerkt, daß zur Aufstellung in die Remonte-Depots, auch eine Anzahl junger Pferde aufgekauft werden wird.

Die betreffenden Herren Landräthe werden übrigens aufgefordert, an dem Tage, wo in den Ortschaften ihres Kreises der Pferdemarkt abgehalten werden wird, selbst zugegen zu sein, oder einen Stellvertreter dahin abzuordnen, um die Ankaufs-Kommission zu sichern, daß sie nur von Einländern kaufe, indem der Ankauf von ausländischen Pferdezüchtern oder Pferdehändlern nur erst dann geschehen wird, wenn bei den auf den Märkten befindlichen Einländern die Pferde in der vorgeschriebenen Qualität nicht zu finden sind.

Marienwerder, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung
wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen.

Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der diesjährige Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen auf eben dieselbe Weise statt finden soll, wie in den vorhergegangenen Jahren, so mache ich solches hierdurch vorläufig bekannt, und ersuche die Herren Gutsbesitzer, Domainen- und übrigen Wirthschafts-Beamte, welche bisher eine bedeutende Anzahl Pferde zum Verkauf gestellt haben, bis zum 20sten Mai c. um eine gefällige schriftliche freie Anzeige nach Königsberg in Preußen, wie viel sie der Kommission ungefähr in diesem Jahre zu überlassen gedenken, damit hiernach die wahrscheinlich lohnendsten Marktplätze bestimmt, und eine möglichst richtige Vertheilung der an jedem Ort zu stationirenden Kommandos getroffen werden können.

Der Ankauf wird wieder in der Mitte des Juni anfangen, und die Märkte wie sie der Reihe nach folgen sollen, zu seiner Zeit gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspecteur
Beier.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

No. IV. 113. I. Abt. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es den Truppen häufig an Gelegenheit fehlt, die ihnen unter den Feld-Equipage-Stücken angewiesenen Kranken-Decken vor dem Mottenfraß gehörig zu bewahren, und dadurch von Zeit zu Zeit bedeutende Abgänge entstanden sind, so ist, um diesem Uebelstande vorzubeugen, von dem Königl. Kriegs-Ministerio angeordnet worden, daß jeder Truppentheil seinen Vorrath von Kranken-Decken an dasjenige Garnison-Lazareth abgiebt, worin seine Kranken behandelt werden, und bei diesem die etatsmäßige Anzahl zurückempfängt, wenn derselbe ins Feld rückt, oder sonst einen Marsch macht.

Die mit Verwaltung der Garnison-Lazarethe beauftragten Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung, werden demnach hiermit angewiesen, die von den Truppentheilen abzuliefernden Krankendecken gegen Quittung in Empfang zu nehmen, und ins Utensilien-Verzeichniß einzutragen, jedoch zur bessern Konservirung derselben und Bewahrung vor dem Mottenfraß abwechselnd in Gebrauch nehmen zu lassen, hiernächst aber darauf zu halten, daß den Truppen in den vorgedachten Fällen, wo sie der Kranken-Decken bedürfen, die im Bestande vorhandenen neuen, sonst aber immer die besten, und am wenigsten gebrauchten, nach dem Gebrauch gehörig gereinigten Decken wieder überliefert werden.

Jede einzelne Lazareth-Verwaltungs-Behörde hat übrigens, nach bewirkter Uebernahme, ein Verzeichniß der empfangenen Stücke einzureichen.

Marienwerder, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. V. Die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiemit angewiesen, sich nach dem von der hiesigen Königl. Regierung unterm 7ten d. M. erlassenen

Publikando wegen Aufnahme der Sträflinge weiblichen Geschlechts in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz, sorgfältig zu achten.

Marienwerder, den 22. März 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Bekanntmachung.

Da mehrere Schiffer vorgestellt haben, daß sie dem Befehl wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen ihrer Schiffsgefäße deshalb bis zum 1. April d. J. nicht nachkommen können, weil sich diese Gefäße nicht einheimisch befinden; so hat das Königl. Ministerium des Handels nachgegeben, daß diese Schiffsgefäße mit ihren hohen Kaffen noch bis zum 1sten Juli d. J. die Brücken und Schleusen passiren dürfen und also erst nach diesem Termin, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. gemäß, der Durchlaß versagt werden soll, wenn die Höhe der Kaffen das festgesetzte Maaß von 8 Fuß überschreitet.

Die Führer solcher Kähne müssen jedoch nach dem 1. April und bis zum 1. Juli d. J. bei jeder Brücke und Schleuse ein Attest ihrer Orts-Obrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht am Wohnsitze des Schiffs-Eigenthümers überwintert hat.

Indem wir dies den Schiffs-Eigenthümern in Verfolg der Verfügung vom 25. September v. J. Amtsblatt N. 41. zur Achtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß in gedachter Verfügung durch einen Druckfehler der 1ste August anstatt des 1sten Aprils d. J. als terminus a quo gesetzt worden ist.

Marienwerder, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 14.

Marienwerder, den 5ten April 1822.

Marienwerder. In der Königl. Forst-Inspektion Schlochau soll der 1½ Meile von Schlochau belegene Forstbelauf Fürstenau aus 422 Morgen 15 []Ruthen Fläche bestehend, in kleinen Parzelen von 30 Morgen, oder auch im Ganzen nebst dem aufstehenden Holze veräußert werden.

Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 22. April c. festgesetzt welcher in Schlochau im Lokale der Forst-Inspektion abgehalten werden wird.

Zum Gebot werden nur solche Personen zugelassen, welche durch den sofortigen Nachweis ihres Vermögens Sicherheit gewähren.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich bei der Forst-Inspektion eingesehen werden.

Den 10. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Ueber das Vermögen des Kaufmanns D. L. Küßner in Marienwerder, ist auf Andringen der Gläubiger der Konkurs-Prozeß eröffnet und der offene Arrest auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners angelegt, wodurch ein jeder, welcher von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich hat, verpflichtet ist, und zugleich angewiesen wird, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte zum Depositorio des Königl. Stadtgerichts zu Marienwerder abzuliefern, widrigenfalls, daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner oder auf dessen Anweisung einem dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet, vielmehr zum Besten der Masse anderweit wird beigetrieben werden. Sollte der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten, so wird der-

Digitized by Google

selbe noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Nachbenannter Arbeitsmann Heinrich Krause aus Danzig der Theilnahme an einem zu Schöneck verübten gewaltsamen Diebstahle schuldig, ist am 27. März d. J. Abends 8 Uhr durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängnisse zu Mewe entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt in das Schloßvogtei-Gefängniß hieselbst abliefern zu lassen.

Den 29. März 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung der Person:

Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, hoch und bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau, hell. Nase, schmall. Mund, breit mit hängender Unterlippe. Bart, blond, geschoren. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittler. Besondere Kennzeichen, keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter, 38 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, deutsch.

Bekleidung:

Ueberrock, blaugrau. Jacke, dunkelgrau und kattune Unterjacke. Weste, grau manchesterne mit gelben Knöpfen. Hosen, blau tuchne weite. Huth, feinen von Filz.

Culm. Es sollen in Termino den 17. April c. Vormittags 9 Uhr auf dem Gerichtshause hieselbst vor dem ernannten Kommissario Herrn Sekretair Grodcki ein Fuchshengst und zwei dergleichen Stuten die zusammen auf 115 Rthlr. abgeschätzt worden öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu den hiesigen Gütern gehörigen, mit Johannis d. J. pachtlos werdende Vorwerker, sollen von da ab, auf 3 und 6 Jahre anderweit in Pausch und Bogen, jedoch auch einzeln an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden.

Das Vorwerk Jastrzembke mit einer Aussaat von 300 Scheffel Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krug-Verlag und mit den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Rogalin mit einer Aussaat von 250 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Zakrzewke mit einer Aussaat von 280 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Szikorz mit einer Aussaat von 250 Scheffel Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krug-Verlag und mit den Schaarwerks Diensten.

Das Vorwerk Suchoronczek mit den Schaarwerks-Diensten, enthält nach der Vermessung:

377	Morgen	176	[]Ruthen	Acker
83	—	15	—	Wiesen
7	—	253	—	Gärten
52	—	29	—	Seen, Gewässer und Unland,

Summa 520 Morgen 173 []Ruthen kulmisches Maaß.

Die Lage dieser Vorwerker ist in Hinsicht des Absatzes der Produkte vortheilhaft, so wie auch der Getränke-Debit in die Städte Vandsburg, Zempelburg und in 19 zwangspflichtige Krüge bedeutend.

Sämmtliche Vorwerker stehen in günstigen Wirthschafts-Verhältnissen, ebenso in Ansehung der Wiesen und der Weide.

Ausser vollständigen Brau- und Brennerei-Geräthen, letztere nach einer verbesserten Einrichtung, wird weiter kein Grund-Inventarium übergeben.

Der Lizitationstermin ist auf den 15. April d. J. im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Wer auf eine oder die andere Pacht bietet, muß Sicherheit von 1000 bis 1500 Rthlr deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt sein.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 28. Februar 1822.

Die Verwaltung der Vandsburger und Zempelburger Güter.

Hesse, Königl. Ober-Amtmann, und Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Bank in Berlin.

Digitized by Google

Von denen in der unmittelbaren Nähe der Stadt Konitz belegenen der Haupt-Banke zu Berlin angehörigen Krojantner und Powalker Güter, sollen zu Trinitatis d. J. auf 6 Jahre an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden, als:

Das Vorwerk Krojanten mit dem Abbau (Kuhmelkerey) Jablonken. Beide enthalten nach der Vermessung vom Jahre 1818

Acker	1170	Morgen	118	□Ruthen M.
Gärten	44	—	75	—
Wiesen	196	—	166	—
Separate Hütung . .	761	—	133	—
Seen und Gewässer . .	266	—	99	—
Unland ꝛc. . . .	13	—	7	—
Summa	2453	Morgen	58	□Ruthen M. Maaß.

Das Vorwerk Groß Klaudau:

Acker . . .	1021	Morgen	58	□Ruthen
Gärten . . .	11	—	6	—
Wiesen . . .	98	—	91	—
Hütung . . .	493	—	115	—
Wege und Unland .	39	—	39	—
Summa	1663	Morgen	129	□Ruthen Magdeb.

Das Vorwerk Powalken: mit einer Aussaat von 250 Scheffel Roggen.

Auch gehören eine Brau- und Brennerei, mehrere Fischereien, Kalk-Brennerei, baare Geld- und Natural-Gefälle und Dienste der Einsaassen zu obigen Vorwerkern.

Die vorgenannte Vorwerker und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht, als auch die Vorwerker einzeln ausgeboten, jedoch mit der Ausnahme daß der Abbau Jablonken mit dem Vorwerk Krojanten verbunden bleibt.

Das vorhandene Grund-Inventarium, worunter ein neuer Brenn-Apparat befindlich, wird Pächtern mit übergeben.

Der Lizitationstermin ist auf den 18. April d. J. im Herrschaftlichen Wohnhause zu Krojanten angesetzt.

Die Bedingungen sind vor dem Termine bei Unterzeichneten einzusehen.

Wer auf die Pacht bietet muß Sicherheit von resp. 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt sein.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 28. Februar 1822.

Hesse,
Königl. Ober-Amtmann und Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Banke in Berlin.

Marienburg. Der diesjährige hiesige Frühjahr-Markt, welcher nach dem Kalender den 6. 7. und 8. Mai eintrift, soll, weil an diesen Tagen auch in Elbing Jahrmarkt ist, den 30. April, den 2. und 3. Mai gehalten werden.

Den 28. März 1822.

Der Magistrat.

Mewe. Ein Steinsetzer, der durch Atteste zu beweisen im Stande ist, daß er sein Handwerk versteht, wird hiermit aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Behörde baldigst zu melden, indem ein solcher sogleich Arbeit erhalten kann.

Den 28. März 1822.

Königl. Preuß. Reserve-Magazin.

Neustettin. In Termino den 13. Mai c. Vormittags 9 Uhr soll hieselbst der den Rehbeinschen Erben gehörige Lehnschulzenhof zu Flederborn und die zur dortigen Lehnmühle gehörigen Ländereien durch öffentliche Lizitation an den Meistbietenden von Johanni c. ab auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen stets in unserer Registratur und bei dem Vormunde der Rehbeinschen Minorennen, Bürgermeister Huffnagel zu Ratzebuhr eingesehen werden können.

Bei dem Schulzenhofe sind 180 Scheffel Wintersaat befindlich, und verbleiben bei demselben an zu bestellender Sommersaat 75 Scheffel Gerste, 32 Scheffel Erbsen, 100 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Buchweizen, 24 Scheffel Kartoffeln, und ein eisernes Vieh-Inventarium von 4 Zug-Pferden, 16 Ochsen, 2 Kühen, 3 Stücken Jungvieh, 4 Schaaf Böcken, 48 Hammeln, 129 Mutterschaafen und 63 Jährlingen.

Bei dem Mühlenacker sind 73½ Scheffel Roggen an bestellter Wintersaat befindlich, und verbleiben bei demselben; zur Sommersaat 8 Scheffel Erbsen, 18 Scheffel Gerste, 22 Scheffel Hafer und 3 Scheffel Buchweizen.

Auf beiden Pachtstücken können an 70 Fuder Heu gewonnen, und 2000

Schaafe gehalten werden, und hat der Schulzenhoff die Brennereigerechtigkeit welche sogleich mit zur Verpachtung kommen, oder auch in der Folge dem Pächter überlassen werden soll.

Der Pächter hat dagegen die Verpflichtung, das Schulzenamt während der Pachtzeit, gegen Erhaltung der Dienstrevenüen und Entschädigung für seine Bemühungen, zu verwalten.

Den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Osche. In der unterzeichneten Forst-Inspektion befindet sich auf den Ablagen des Schwarzwassers und der Prussina an Brenzholz eine bedeutende Anzahl vorzüglich gutes Kiefern-, auch etwas Laubholz Klaftern, welche im Wege der öffentlichen Lizitation in Termino den 12. April d. J. in der Wohnung des Forst-Inspektor Fick zu Osche veräußert werden soll.

Kauflustige werden daher ersucht, sich am gedachten Tage hier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen sogleich zu gewärtigen.

Den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das Dominium Bankau beabsichtigt, das urbare bei demselben befindliche Vorwerks Land in Erbpacht auszuthun, zu welchem Behuf Termine den 27ten bis 30ten April dieses Jahres angesetzt sind.

Liebhaber werden hiemit eingeladen, am gedachten Termin sich bei dem unterzeichneten Dominio zu melden und können sie auch in der Zwischenzeit die Bedingungen und Ländereien hieselbst nachsehen.

Dominium Bankau bei Neuenburg, den 20ten März 1822.

Die auf dem Grundstück Adel. Treul zu den Bankauschen Gütern gehörenden in der Niederung belegenen 12 Morgen Wiesen sollen im Termin den 27ten April 1822 zur Benutzung für dieses Jahr morgenweise gegeben werden. Eben so auch die daselbst befindlichen Wiesen sollen von Martini dieses Jahres auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 15ten Juli a. c. angesetzt ist.

Pachtliebhaber haben bei dem unterzeichneten Dominio an gedachtem Tage sich zu melden, wo alsdann bei annehmlichem Gebot der Zuschlag sofort zu gewärtigen ist.

Dominium Bankau bei Neuenburg, den 20ten März 1822.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 15.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Instruction

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerkverfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirrverfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerkverfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmt-

lichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel Zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aärometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andre Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial- Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder, im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifizirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a, Getreidemahlmühlen,
   b, Holzschneidemühlen,
   c, Graupenmühlen,
   d, Lohmühlen mit Mühlensteinen und
   e, Papiermühlen,
2) oder:
   a, Oelmühlen,
   b, Walkmühlen,
   c, Schnupftabacksmühlen,
   d, Lohmühlen mit Stampfen, und
   e, Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle, anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders, nach einem größern Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualifizirten Mühlenwerkverfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen

§. 3.

Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgenden und mehrern ähnlichen bestehen:

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen:

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht, bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich, die größte werde?

14) Wie viele Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaum oder auf der Trittscheibe, arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viel Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A. bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann.

B. einer Holzschneidemühle:

a, mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b, mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C. einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D. einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E. einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

Im zweiten Fall:

A. zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Lauffersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B. zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C. zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Lauffersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Zentner Taback sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D. zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E. Zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfallwehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A. die Getreidemahlmühlen betreffend:

a, nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b. wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c, wie viele Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B. die Holzschneidemühlen betreffend:

a, wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b, welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C. die Graupenmühlen betreffend:

a, wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b, wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c, welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D. die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:

a, welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?

b, nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E. die Papiermühlen betreffend:

a, wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b, welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c, wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d, wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F. die Oelmühlen betreffend:

a, wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b, welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c, welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d, welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e, wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

f, wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?

g, wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G. die Walkmühlen betreffend:

a, welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b, wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c, wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a, und b.

H. die Schnupftabacksmühlen betreffend:

a, wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b, wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c, wie ist die Form der Kübel, worin die Tabacksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d, wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?

e, wie viele Umläufe können

α, die Kübel,

β, die Reibe- und Quetschsteine oder Lauferſteine, und

γ, die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f, wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a, und b.

I. die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a, wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b, nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabacksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b, auch H. d.

K. die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a, und

und b, unter H. und auch unter I. und a, gedachte Fragen noch Folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorrathes aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern, oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810, der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie

mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders, und in welchen? weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 15.

Marienwerder, den 12ten April 1822.

Marienwerder. Das durch die Senkung des Wieczno Sees im Domainen-Amte Lippinken nutzbar gewordene Meliorations-Terrain von 685 Morgen 23 []Ruthen Pr. soll vom 1ten Juni 1822 ab, auf 3 Jahre, also bis letzten Mai 1825. zur Benutzung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird von dem Commissario der unterzeichneten Königlichen Regierung am 30. April d. J. im Domainen-Amte Lippinken abgehalten und die Pacht-Bedingungen können jederzeit im Amte Lippinken und in der Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden.

Den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Von der jetzt schon nutzbaren Meliorations-Fläche beim Vorwerke Bottschin im Domainen-Amte Lippinken soll der Abbau Roßgarten mit

„434 Morgen 80 []Ruthen Preuß."

vom 1ten Juni 1822 ab, ohne alles Inventarium ausgethan werden.

Diese 434 Morgen 80 []Ruthen Preuß. liegen beim Vorwerk Bottschin Amts Lippinken jenseits des Wieczno-Sees, zwischen dem Erbpachts-Vorwerke Roßgarten und dem adlichen Gute Zajonskowo und Rinsk. Der Boden ist zum Roggen-, Gersten- und Hafer-Bau geeignet.

Das geringste zu zahlende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital „1780 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf." und die davon jährlich zu entrichtende Grundsteuer beträgt „17 Rthlr." Das Erbstandsgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital ist dagegen auf 250 Rthlr. 18 Sgr. und der zu entrichtende Erbpachts-Kanon auf 85 Rthlr. 8 Spf. jährlich berechnet worden. Die Grundsteuer bleibt wie beim Verkauf auf 17 Rthlr. jährlich bestimmt.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde. Erwerbslustige werden auf-

gefordert sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe und von der Beschaffenheit dieses Grundstücks zu überzeugen und sodann in dem auf

den 29ten April d. J.

in dem Vorwerkshause zu Bottschin Amts Lippinken vor dem Departements-Rath anstehenden Termin, ihre Gebote zu verlautbaren. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder der im Lizitations-Termin sich meldet, im Stande sein muß, eine Kaution von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu deponiren.

So wie übrigens zu dieser Lizitation Jedermann dem die Gesetze die Akquisition von Grundstücken gestatten zugelassen wird, so bemerken wir auch noch, daß die Kauf- und Erbpachtsbedingungen so wie der Veräußerungs-Plan jedem der sich meldet hier und im Amte Lippinken werden vorgelegt werden.

Den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Es soll die Amts-Brau- und Brennerei zu Rügenwalde nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien und dem Krug-Verlags-Recht zu Altenhagen, Barzwitz, Damshagen, Järshagen, Köpnitz, Kugelwitz, Neuenhagen, Preetz, Vitte, Zillmitz und Kopahn, im Wege der Lizitation veräußert werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 19. April d. J. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meineke, in dem Amtshause zu Rügenwalde festgesetzt, woselbst auch Kaufliebhaber die nähern Bedingungen vorher zu jeder Zeit einsehen, und sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Gebäude selbst unterrichten können.

Am folgenden Tage den 20. April c. wird das in der Brau- und Brennerei befindliche kupferne und hölzerne Geräth besonders und einzeln verkauft, und kann das diesfällige Verzeichniß gleichfalls auf dem Intendantur-Amt zu Rügenwalde eingesehen werden.

Den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Die im hiesigen Magazin-Depot im Bestande befindlichen 344 Schfl. Hafer sollen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Termin hiezu steht auf Sonnabend den 20. d. M. Vormittags um 11 Uhr auf unserm Rathhause an, und werden etwanige Liebhaber eingeladen selbigen wahrzunehmen.

Der Zuschlag an den Meistbietenden wird von der Genehmigung der Königl. Intendantur des ersten Armee-Corps abhängig gemacht. Der Hafer wird am Tage der Lizitation auf Verlangen durch den zeitigen Magazin-Rendant Buchholz vorgezeigt werden.

Den 9. April 1822.

Der Magistrat.

Marienwerder. Zum Verkaufe des zum Nachlasse der Gottfried Etmußschen Eheleute gehörigen Erbpachtsgrundstücks auf dem vormaligen Amtsvorwerke von 59 kulm. Morgen 240 Ruthen ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 18ten April c. auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und es werden die besitzfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß der darunter begriffene Amtsroßgartenantheil von 6 kulm. Morgen 155 []Ruthen besonders, allenfalls zu zwei kulm. Morgen zersplittert, veräußert werden solle. Die Taxe kann täglich in hiesiger Registratur nachgesehen werden.

Den 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Michael Pinski und seiner Ehefrau Christine geborne Rosenfeldt zugehörige, im Dorfe Schadwinkel, bei Mewe, gelegene emphiteutische Grundstück von 24 Morgen Land kulmischen Maaßes, auf 431 Rthlr. 6 gr. abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine hiezu stehen auf den 7ten März, den 11ten April und den 11ten Mai 1822 auf der Gerichtsstube hieselbst an, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, sich in diesen Terminen, vorzüglich aber in dem zuletzt anstehenden peremtorischen Bietungstermin zu melden und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. Die mittelst Subhastations-Patent vom 16. Oktober 1821 bekannt gemachte Subhastation des Johann Radtkeschen Grundstücks zu Neu-Mösland ist auf den Antrag des Extrahenten wieder aufgehoben, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Schlochau. Der Herr Baron v. d. Golz beabsichtigt auf seinem im hiesigen Kreise belegenen Gute Pagdanzig, unfern dem Dorfe am Wege nach Pflastermühle eine holländische Windmühle zu erbauen; in deren oberem Raum ein Mahlgang in dem unterm Theil aber eine Schneidemühle mit einer Säge sich vorfinden wird.

Die Beabsichtigung dieser Mühlen-Anlage wird hiedurch nach Lage des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dem ein Wiederspruchsrecht zusteht, binnen der gesetzlichen präklusivischen Frist von 8 Wochen es anbringe.

Den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Christburg. Die in dem hiesigen Magazin vorhandenen Winsspel Hafer, sollen nach hoher Festsezzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Ende ein Termin auf den 23. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause anberaumt worden; und werden Kaufliebhaber zu diesem hiermit eingeladen.

Den 14. März 1822.

Der Magistrat.

Es wird dem Wohllöbl. Publiko bekannt gemacht, daß die zur Herrschaft Mokrau gehörigen, und untenbenannte Krüge als

1) der Krug nebst Gaststall in Malachin
2) dito dito dito in Schluska
3) zwei Krüge in Woytal
bei dem einen Kruge in Woytal befindet sich kein Gaststall.
4) Ein Krug nebst Gaststall in Mokrau

mit sämmtlichen Gebäuden, Länderrien et. c. so wie selbige jetzt benutzt werden, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden sollen.

Die vier Ersten werden vom 11. Novbr. d. J. ohne Saaten, dagegen der Letztere als in Mokrau vom 1. Mai 1823. mit Wintersaat verpachtet werden.

Es wird dahero das Wohllöbl. Publikum ersucht, und vorzüglich diejenigen, welchen an dieser Pachtung gelegen ist, sich den 9. May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftl. Wohnhause zu Mokrau einzufinden, und dort ihre Gebote in Gefolge dieser Verpachtung dem Landschaftl. Commis-

fario ad protocollum zu geben. Es soll auch den Herren Licitanten zur Nachricht dienen, daß jeder derselben bevor er sein Licitum abgiebt 20 Rthlr. als Caution zur Sicherheit seines Gebots dem Sequestrations-Commissario abzugeben verbunden ist. Nach beendigter Licitation aber erhalten die übrigen Licitanten ihre Deposita zurück, und bleibt nur diejenige beim Commissario, welche der Meistbietende gegeben hat, als Caution stehen.

Nach Genehmigung von der Sequest. Behörde dieses plus liciti, werden die gerichtliche Contracte, mit einem jeden geschlossen. Die Bedingungen über diese Pachtungen, können den Liebhabern auf Verlangen in Gersdorff vorgelegt werden.

Gersdorff bei Koniß, den 31. März 1822.

Der landschaftliche Sequestrations-Kommissarius der Mokrauschen Herrschaft.

Graudenz. Die unterzeichnete Anstalt bedarf 125 Achtel, zur Hälfte in hartem, zur Hälfte in fichten Kloben-Brennholz, zu dessen Lieferung ein Termin auf den 8. Mai d. J. in der besagten Anstalt angesetzt wird, in welchem lieferungsfähige Personen von Morgens 8 Uhr ab ihre Gebote abgeben können. Die nähern Bedingungen werden sodann zugleich eröffnet werden.

Den 6. April 1822.

Königl. Inspektion der Besserungs- und Straf-Anstalten.

Riesenburg. Das in Bischofswerder sub Nro. 18. gelegene den Rathsverwandten Jähnkischen Erben gehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, ein sogenannter Sädtscher- und Stangwaldscher Hoff, auf 966 Rtlr. 66 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger den 15ten Mai a. c. zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich Zahlungs- und Besitzfähig ist, erfolgen soll.

Den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Ich bin gesonnen Veränderungshalber mein hieselbst am Mark-

Digitized by Google

te belegenes massives Wohnhaus mit den dazu gehörigen Radikalien, so wie auch eine auf der Vorstadt belegene und im vorigen Jahre neu erbaute Scheune nebst einem hinter derselben befindlichen Stück Gartenland aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich jederzeit entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden, und die nähern Verkaufs-Bedingungen erfahren.

Den 18. März 1822.

Der Kaufmann Schöneich.

Im Hôtel zum freundlichen Verkehr in Strasburg finden Reisende eine gefällige Aufnahme bei solider Behandlung.

Der Konditor Vetter.

Alle Sorten Seidenzeuge, Sammet, Manschester 2c. werden von jetzt an gefärbt und gehörig zubereitet; auch werden alle Kouleuren auf baumwollenen Zeugen und Leinwand gefärbt und gedruckt in der Färberei bei

Jakob Chomse in Graudenz.

In den Gräfl. Schönbergschen Gütern bei Dt. Eylau wird jetzt gleich oder zu Johanni d. J. ein tüchtiger unverheiratheter Wirthschafts-Schreiber gebraucht.

Kauernik. Ich bin Willens das mir zugehörige Vorwerk Kauernik, im Königl. Domainen-Amte Brattian Löbauer Landraths-Kreises ohnweit der Stadt Neumark und hart am Städtchen Kauernik belegen, mit kompletter Winter- und Sommer-Saat auch hinreichendem Inventario aus freier Hand zu verkaufen, oder auf den Fall daß sich kein Käufer finden sollte, von Johannis a. c. ab, auf mehrere Jahre zu verpachten.

Kauf- oder Pachtlustige können das Vorwerk zu jeder Zeit in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen stets bei mir erfahren.

Den 30. März 1822.

Der Erbpächter Thieme.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 16.

Marienwerder, den 19. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

unter No. 707. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Februar 1822, wegen einer Präklusionsfrist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

unter No. 708. Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7ten März 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die wegen der kontagiösen Augenentzündung entlassenen Militairs betreffend.

No. 1. 98. I. Abt. Das Königl. Ministerium für die Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst hoher Verfügung vom 28sten Dezbr. pr. a. verordnet; daß auf diejenigen Militairs, welche wegen der Folgen der früher erlittenen kontagiösen Augenentzündung aus dem Dienste in ihre Heimath entlassen worden sind, ein besonderes Augenmerk gerichtet werden soll, und Beurlaubte, so wie vor Jahr und Tag zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten, welche etwa einen Rück-

fall von jener Augenentzündung bekommen, sofort in ein Militair-Lazareth gesandt, dagegen ältere Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner der Obsorge der Civilbehörden anheim fallen sollen.

In Gemäßheit dieser Verordnung werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, solche entlassene Militairs stets im Augenmerk zu behalten, und, im Falle sich deren zurückgebliebenes Augenübel verschlimmert, oder ein wirklicher Rückfall der Augenentzündung erfolgt, nach der obigen Vorschrift einen solchen Kranken entweder in das nächste Militair-Lazareth abzusenden, oder sich dessen anzunehmen und zur Behandlung dem nächsten Kreis-Arzt zu übergeben.

In polizeilicher Hinsicht kommt es dabei vornemlich darauf an, daß ein solcher Kranke zur Verhütung der Weiterverbreitung des Uebels bis zur gänzlichen Genesung separat untergebracht und mit andern Menschen außer Gemeinschaft gesetzt wird.

Wegen das Weitere ist dato das Nöthige an die Kreis-Aerzte durch eine Cirkulair-Verfügung erlassen worden. Gleichzeitig hat aber auch das Königl. Ministerium folgende Warnungs-Anzeige zur Bekanntmachung erlassen:

> Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.
>
> Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.
>
> In einem solchen Zustande werden nun diese augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt findet, oder eine solche Militairperson einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser gehörig reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig, denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachläßigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sei es auch noch so geringe, keinesweges für unbedeutend zu achten; denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen sein muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinern Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Orts-

Digitized by Google

vorsteher und Schullehrer sich werden angelegen sein lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

Marienwerder, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Sachen.

II. Abt. Um die Schwierigkeiten, welche wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen, rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen laut §. 7. der Bestimmungen vom 6. Juni 1818 welche in No. 31. des Amtsblatts, Jahrgang 1818 abgedruckt sind, hie und da entstanden, möglichst zu beseitigen und zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, auch das diesfällige Liquidationswesen so viel möglich zu vermeiden, haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges unterm 15. März d. J. neue Bestimmungen ergehen lassen, auf deren Grund hiermit folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

§. 1.

Vom ersten Mai d. J. ab, werden die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz sowohl der Verpflegung als auch des geleisteten Vorspanns in der Regel zur Stelle selbst bezahlen.

§. 2.

Die betreffenden Truppentheile werden zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marschquartier befindlichen Militairführer an die Ortsvorstände gegen besondere Quittungen leisten.

§. 3.

Ausnahmen von dieser sofortigen Zahlungsleistung werden nur dann statt finden, wenn entweder bei Märschen kleiner Truppen-Abtheilungen oder einzelner Militairs, die baare Zahlung sich nicht ausführen lassen möchte. Wenn diese Fälle aber eintreten, werden die betreffenden Marschrouten jedesmal den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten; und dann wird die Befriedigung der Unterthanen nach wie vor, ein Gegenstand besonderer Liquidation bei der unterzeichneten Regierung bleiben.

§. 4.

Diese Ausnahmen werden aber möglichst beschränkt, und die Truppen, wenn es nur irgend zuläßig ist mit Gelde versehen, auch denselben beim Abmarsch über den erhaltenen Vorschuß, Bescheinigungen ertheilt werden.

Wenn dieser Vorschuß jedoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend werden möchte, so sind die Civilbehörden mit verpflichtet, denselben aus der nächsten Kasse zu ergänzen, und den hiernach gezahlten Betrag der Regierungs-Hauptkasse in Anrechnung zu bringen.

Der gegebene Vorschuß ist aber auf der dem Militair ertheilten oben gedachten ersten Bescheinigung, wiederum zu notiren.

§. 5.

Diejenige Behörde, welche entweder über den am Orte des Ausmarsches oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der §. 4. vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach §. 3. auf der Marschroute nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 6.

Wo nach §. 3. die baare Bezahlung der Mundverpflegung und des Vorspanns durch das Militair nicht zur Stelle erfolgt, und die diesfällige Vergütung daher liquidirt werden muß, ist vom 1. April d. J. ab folgendes Verfahren zu beobachten.

Ueber jeden, der noch in diese Kathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, welche einen Kreis berühren, fertigen die Königl. Landrathsämter, auf den Grund der Marschroute, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, sofort die betreffende Spezial-Liquidation nach dem bisher benutzten Schema, über Beköstigung und Vorspann besonders, und überreichen solche jedesmal spätestens zehn Tage nach dem statt gefundenen Durchmarsch dreifach der unterzeichneten Regierung zur Feststellung und Anweisung des Vergütungsbetrages.

Diese Liquidationen müssen jedoch nicht nur mit den erforderlichen Militairquittungen, sondern auch mit einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Marschroute belegt sein, welche letztere aber jedenfalls den §. 3. vorgeschriebenen Ausweis über den Seitens des Militairs nicht erhaltenen Vorschuß ergeben muß.

Hiernach leiden also die frühern Bestimmungen, wonach die Vergütung für Beköstigung und Vorspann in Quartal-Terminen liquidirt ward, eine Ab-

änderung, und wird nur ausdrücklich bemerkt, daß Hinsichts der Vergütung für gegebene Marsch-Fourage, das bisherige Liquidationsverfahren unverändert, auch ferner zu beobachten ist.

§. 7.

Uebrigens muß aber von Seiten des Militairs das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen über Mundverpflegung und Vorspann, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden.

Wo die Zahlung aber baar geleistet wird, muß von der Ortsbehörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute nicht nur notirt, sondern auch dem Truppentheile nach dem unten befindlichen Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Ortsbehörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils oder dem einzeln marschirenden Soldaten nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema ein Attest ausgehändigt werden muß.

Diese Schemas in Betreff des Vorspanns geben nach den Anlagen sub C. und D. zugleich den Anhalt wie die Hinsichts der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste auszustellen sind.

Marienwerder, den 9. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

A.

Schema

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments (ersten Ostpreußischen) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königl. (General-Kommandos in Preußen) ausgestellten Marschroute, d. d. (Königsberg) den 1. April 1822.)

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage- Gemeinen- Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medizin-Karren; rc.)

von der (Stadt Königsberg) dato zur Abfuhre auf (Drei) Meilen, nemlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden#, welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür und zwar:

(1, für — Pferde à — gr. p. Pferd und Meile mit ꞉ Rthlr. ꞉ gr. ꞉
 ꝛc.)

Summa mit ꞉ Rthlr. ꞉ gr. ꞉

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(N. N.)

(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

Schema B.

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen #, wofür von dem (Kommandeur Hrn. —) die vorgeschriebene Vergütung and zwar:

(1, für — Pferde à — gr. p. Pferd und Meile mit ꞉ Rthlr. ꞉ gr. ꞉
 ꝛc.)

Summa mit ꞉ Rthlr. ꞉ gr. ꞉

bezahlt ist, worüber hiemit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Schema C.

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des u. s. w. nach dem Anstrich in dem Schema A.

(4 Feldwebel
32 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa ꞉ — Mann von (der Stadt Königsberg den) 1sten (April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden #, welches ich hiemit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à (4 gr.) p Mann und Tag mit ꞉ Rthlr. ꞉ gr. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(N. N)

(Major und Kommandeur genannten Bataillons.)

Schema D.

zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen ✠, wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Kommandeur Hrn. —) à (4 gr.) p Mann und Tag mit . . . = Rthlr = gr. = bezahlt ist, worüber hiemit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Die Bau-Kondukteure und Feldmeßer betreffend.

III. Um das Königl. Ministerium des Handels in den Stand zu setzen, sich von dem
II. Abt. Aufenthalt und der Beschäftigung sämmtlicher examinirter Feldmeßer und Bau-Kondukteure die erforderliche Kenntniß in vorkommenden Fällen zu verschaffen, ist die Ober-Bau-Deputation beauftragt worden, hierüber vollständige Verzeichnisse zu führen, zu welchem Ende wir derselben am Schluße eines jeden Jahres eine Nachweisung derjenigen Subjekte dieser Art, welche während des Jahres, in unserm Verwaltungsbezirk beschäftigt gewesen sind, zu kommuniziren die Obliegenheit haben.

Sämmtliche examinirte Feldmeßer und Bau-Kondukteure, welche in unserm Bezirk Beschäftigung erhalten haben, werden daher angewiesen, am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß unter den Rubriquen

1) Vor- und Zuname des Bau-Kondukteurs,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes,
6) Beschäftigung im Jahr 18—

an uns einzureichen. Für das verflossene 1821ste Jahr haben die Bau-Kondukteure diese Notizen nachträglich und längstens in 8 Wochen bei uns einzureichen, für das laufende und die folgende Jahre aber, die Termine pünktlich einzuhalten.

Im Auftrage des Königl. Handels-Ministeriums wird den Interessenten hiebei noch eröfnet, daß, wenn sie diese Vorschrift nicht auf das genaueste befolgen, sie bei vorkommenden Anstellungen übergangen zu werden befürchten müssen.

Marienwerder, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 16.

Marienwerder, den 19ten April 1822.

Marienwerder. In dem zur Verpachtung des Amts Roggenhausen unterm 10. huj. angestandenen Termin, hat sich niemand gefunden der das Vorwerk Roggenhausen hätte in Pacht nehmen wollen. Es soll dahero dieses Vorwerk auf drei oder sechs Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) das Vorwerk Roggenhausen, mit Ausschluß der davon abgezweigten Hinterländereien,
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses auf dem Vorwerk,
3) die Fischerei auf dem großen Leßener See,
4) der Getränke-Verlag,
5) die Dienste der Einsaassen,
6) die Mühlen-Metz-Gelder.

Das Vorwerk liegt in einer sehr angenehmen Gegend, 2 Meilen von der Stadt Graudenz und 2 Meilen von der Weichsel entfernt. Der Absatz der Produkte ist hiernach sehr leicht.

Es enthält dieses Vorwerk

1302	Morgen	72	[]Ruthen	Acker	
43	—	167	—	Gärten	
270	—	45	—	Wiesen	
429	—	152	—	Weideländer	
40	—	39	—	Gewässer und Graben	
200	—	50	—	Wege und Unland.	

Der Boden ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Hafer-Bau geeignet. Die Wiesen sind zum größten Theil Fluß-Wiesen und wir machen die Pachtlustige auf das gute Wiesenverhältniß aufmerksam.

Pachtliebhaber laden wir daher ein, sich an Ort und Stelle von den Ver-

hältnissen zu unterrichten und ihre Submission spätstens bis zum 10. Mai d. J. anzugeben, da wir solche den 12. Mai c eröfnen werden. Es wird jedem anheimgestellt, bei dieser Eröfnung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, jedoch werden die Gebote auf 3 oder 6 Jahre eingerichtet werden müssen.

Wir setzen zum voraus, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualifikation ausweisen und eine sichere Kaution von 3000 Rthlr. baar, oder in Staatspapiere deponiren wird.

Nach dem Anschlage sollen

1) vom Vorwerk Roggenhausen . . . incl. ⅓tel in Gold,	1665 Rtl.	10 Sg.	2 pf.
2) von der Benutzung des Brau- und Brandhauses und der Geräthe	253 —	24 —	9 —
3) von der Fischerei insofern sie im Lessenschen See verpachtet wird	124 —	4 —	. —
jedoch wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß dem Pächter jetzt keine Zusicherung, daß dieser See verpachtet wird, ertheilt wird, und ob dieser überlassen werden kann,			
4) von Getränke-Verlag der zwangspflichtigen Krüge und vom extraordinairen Debit . .	309 —	29 —	6 —
5) von den Diensten und Getreidefuhren .	24 —	21 —	. —
6) für die Mahl-Metz-Gelder . . .	782 —	24 —	7 —

aufkommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namens-Unterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingereicht.

Die Anschläge können in unserer Registratur zur Information, so wie auch beim landräthlichen Officio zu Dt. Crone, imgleichen die Pacht-Bedingungen hier und in Dt. Crone eingesehen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er dessen von der Behörde ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst hängt vom Königl. Finanz-Ministerio ab.

Den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Culm. Das im Culmschen Kreise 4 Meilen von Culm, 1 Meile von Brie-

sen belegene adeliche Gut Trzianek soll mit seinen Zubehörungen außer der Waldung auf 3 Jahr von Johanni d. J. bis dahin 1825 öffentlich verpachtet werden. Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen ist zu dieser Verpachtung vor dem Deputirten, Herrn Assessor Schulz ein Termin auf den 17ten Mai c. auf dem Gerichtshause hieselbst angesetzt, und werden Pachtlustige, die hiezu des Vermögens sind, und eine angemessene Kaution stellen können, zu demselben eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Anschlag des Guts Trzianek in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Es sollen in Termino den 7. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr zu Adel. Swiec, Strasburger Kreises, verschiedene Meubles und Hausgeräth, so wie Kleidungsstücke und Betten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wovon Kauflustige hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das zu Groß Leistenau belegene, zum Nachlasse der Einsaassen Frau Gottliebe Herrmann gebornen Schöwe gehörige Grundstück bestehend in 38 Morgen 3 □Ruthen magdeburgisch Erbpachtsland, und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf den Antrag der Erben im Wege einer Subhastation veräußert werden.

Wir haben demnach zur öffentlichen Ausbiethung dieses Grundstücks einen peremtorischen Termin auf den 4ten Mai a. f. Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle in Groß Leistenau vor dem Deputirten Herrn Assessor Landmann anberaumt und machen solches dem Publiko mit dem Beifügen hierdurch bekannt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn keine Hindernisse obwalten erfolgen soll.

Die Taxe dieses Grundstücks kann zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, und die Verkaufsbedingungen werden in dem anstehenden Termine bekannt gemacht werden.

Den 22ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Es ist am 26. d. M. früh hieselbst in der Nähe des Königl. Intendan-

tur-Gebäudes ein hier unbekannter männlicher Leichnam in der Weichsel schwimmend gefunden worden. Derselbe war etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, robuster Statur, hatte schwarzbraune Haare, gesunde Zähne, und war schon so stark in Verwesung übergegangen, daß die Gesichtszüge unkenntlich waren. Bekleidet war er mit einem alten groben Hemde ohne Zeichen, blau leinenen Unterhosen, weiß leinenen zerrissenen Oberhosen neuen Stiefeln, einer blau tuchnen geflickten Jacke, blau tuchnen Weste mit gelben metallenen Knöpfen und blau bunten leinenen Halstuch. Er hatte ein Taschenmesser, ein Zweigroschenstück, zwei Schillinge, einen preuß. Groschen und ein paar gestrickte Handschuh bei sich.

Alle diejenigen welche diesen Verunglückten gekannt haben, werden hiermit aufgefordert, entweder mündlich oder schriftlich bis zum 11ten Mai c. hieselbst uns Auskunft zu geben.

Den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Landgericht und Intendantur.

Christburg. Das in dem Amtsdorfe Postilge sub Nro. 23. belegene dem Einsaassen Gabriel Heyn zugehörige Grundstück von 2 kulmischen Hufen und welches inclusive der dazu gehörigen Kathe auf 1339 Rthlr. 60 gr. geschätzt worden, soll auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu haben wir nun 3 Bietungstermine den 25ten April, den 30ten Mai und den 4ten Juli c. von denen der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, in gedachten Terminen des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren und hat der im letzten Termine Meistbietendbleibende den Zuschlag bei einem irgend annehmbaren Bote zu gewärtigen.

Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 20. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Veste Graudenz. Auf Verfügung der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps vom 28. März 1822 soll der Bedarf von

200 Klafter Kienen Holz und
600 Pfund Lichte

für das hiesige Garnison-Lazareth pro 1823 dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu ist ein Licitationstermin auf den 6. Mai c.

Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt und werden Bietungslustige zu demselben hiemit mit der Bemerkung vorgeladen, daß die Bedingungen in Termino vorgelegt werden sollen, der Zuschlag an den Mindestfordernden, so wie die Abschließung des Kontrakts auch sogleich nach eingeholter Approbation erfolgen wird.

Den 15. April 1822.

Königl. Preuß. Kommandanturgericht.

Gemäß höherer Bestimmung ist zum Verkauf des aus dem Forstrevier Okonin pro 1822 zur Verflößung bestimmten Kiefern Langholz, als:

1) 700 Stück gesundes Bauholz von 45 Fuß Länge und 10 bis 12 Zoll und drüber Zopfstärke, und
2) 600 Stück rindschäliges Holz von 45 bis 50 Fuß Länge, 12 Zoll und drüber Zopfstärke,

in Su. 1300 Stück.

ein Lizitationstermin den 7. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags in Schubsche Hutta nahe am Schwarzwasser anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden zu gewärtigen daß bei annehmlichen Geboten entweder in größeren oder kleineren Quantitäten bei sofortiger Zahlung oder Nachweisung gehöriger Sicherheit mit ihnen in Termino sogleich mit Vorbehalt höherer Genehmigung Kontrakt geschlossen werden wird.

Zugleich wird bemerkt, wie das Holz in Tafeln zu 8 Stück verbunden, an jeden von den Käufern zu bestimmende Punkten, der Weichsel oder Nogath unterhalb Schwetz, auf Königl. Rechnung hingeflößt und abgeliefert wird.

Auch kann das Holz auf Verlangen an jedem Tage vor dem Termin auf den Ablagen bei Czubeck, Wieck und Wopthal in Augenschein genommen werden, und ist der Königl. Unterförster Heumann zu Cattesberg angewiesen, solches den sich meldenden Kaufliebhaber anzuzeigen.

Philippi bei Berendt, den 4. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Konitz. In Sachen betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem, im Schlochauer Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schildberg, werden hierdurch der geschiedene Ehemann der Dorothea Elisabeth gebornen Riese gewesenen Wittwe des im Hypothekenbuche als Guts-Eigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner,

Friedrich Schlieper oder dessen etwanige rechtmäßige Erben, vorgeladen, vor der hiesigen Spezial-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätstens in dem hiezu auf den 20. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termin persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen, und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Den 22. März 1822.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Mewe. Das in der Stadt Mewe, in der Danziger Straße No. 16. gelegene, den Tuchmacher Schulzschen Eheleuten zugehörige Großbürgerhaus, wozu 7½ Morgen Radikal-Acker und die Reihebraugerechtigkeit gehören, und welches auf 476 Rthlr. 51 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der peremtorische Lizitationstermin stehet auf den 22ten Mai c. in unserer Gerichtsstube hieselbst an, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu hiemit unter dem Beifügen ein: daß der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat, und die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 10. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Die unterzeichnete Landschafts-Direktion findet sich veranlaßt, die resp. Besitzer und Inhaber bepfandbriefter Güter ihres Departements auf die Bestimmungen der §. 264., 276., 299., 300. und 301. seq. des Landschafts-Reglements aufmerksam zu machen, und dieselben des dringendste einzuladen, sich mit dem Inhalt derselben des genauesten vertraut machen zu wollen, damit alle fernern Anträge, welche Befristung der Zinsen-Einzahlung beabsichtigen, zurück gehalten werden mögen, indem dergleichen Anträge, als mit dem Grundgesetz des landschaftlichen Systems gänzlich unvereinbar, ohne Erfolg und deshalb immer ohnbeantwortet bleiben müssen und werden, insofern ein solcher Antrag sich nicht des Ausführlichsten und Vollständigsten in der Bestimmung des §. 339. und 340. begründet ausgesprochen finden sollte.

Eben so werden die resp. Associirten der Land-Feuer-Societät auf die Bestimmung des Reglements vom 12. April 1809. §. 24. verwiesen, indem auch auf Stundungs-Gesuche wegen der ausgeschriebenen Beiträge keine Rücksicht genommen werden wird und kann.

Den 29. März 1822.

Königl. Ostpreuß. Landschafts- und Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Krojanke. In Termino den 8. Mai c. soll zu Sypniewo das in dem Dorfe Radonske belegene dem Krüger Thom zugehörige Ackerguth auf ein oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Den 1. April 1822.

Das Patrimonialgericht Sypniewo.

Schlochau. Der in dem Dorfe Christfelde hiesigen Domainen-Amts belegene zu der Martin Warnkeschen Nachlaßmasse gehörige Zinsbauerhof von 1 Hufe 7 Morgen 150 Ruthen, welcher auf 477 Rlr. 7 gr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der Termin hiezu steht auf den 1. Juni c. in hiesiger Gerichtsstube an; und wird solches Kauflustigen bekannt gemacht.

Den 17. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Auftrage der Landschafts-Direction sollen die Antheile des adelichen Guts Zawda A. B. und D. mit 101 Scheffel Weizen und 289 Scheffel Roggen, so wie auch alle Sommersaat auch hinreichenden todten und lebendigen Inventarium von Johanni c. auf drei Jahre verpachtet werden.

Ich habe hiezu einen Lizitationstermin auf den 3ten Juni c. im Hofe zu Zawda festgesetzt, wo ein jeder zu lizitiren zugelassen werden kann, der die halbe zu erstehende Pacht praenumerando und für Inventarium und Saaten eine hinreichende Kaution leisten kann.

Schönwalde, den 2. April 1822. v. Gruszczynski,

Königl. Preuß. Land- und Landschafts-Rath.

In den Adel. Langnauschen Gütern im Rosenberger Landraths-Kreise belegen, sollen mehrere Hufen, des zu Folge der Regulirung abgetretenen Bauerlandes

in einzelnen kulmischen Morgen verkauft oder vererbpachtet werden. Kauf- oder Pacht-Liebhaber welche gesonnen sind dergleichen kleine Etablissements zu erwerben, werden daher hiemit aufgefordert, sich deshalb bis zum 15. Mai d. J. bei dem unterzeichneten Dominio zu melden, wo sie alsdann den Acker in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren können. Das zum Aufbau der nöthigen Gebäude erforderliche Holz soll den Acquirenten aus den hiesigen Forsten gegen sehr billige Preise überlassen werden.

Dominium Languau, den 8. April 1822.

Zwei am lebhaftesten Theil der Stadt sehr vortheilhaft belegene und zusammen verbundene Nahrungs-Häuser, welche, ausser der in dem einen befindlichen und gut eingerichteten Gewürzkram, sich des übrigen Lokals wegen zur Distillation oder Fabrik-Anlage eignen, stehen einer Veränderung wegen aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Briefe der Mäkler A. Momber Johannisgasse No 1326.

Danzig, den 12. April 1822.

Dem geehrten Publiko empfiehle sich mit einem wohl assortirten Magazin von Mozartschen Flügel-Instrumente im neusten Geschmack und von verschiedenen Holzarten, besonders mit Stuß Flügel, die in der Stärke des Tones einem jeden Größern gleich kommen, und wegen Einnahme des Raumes sehr vortheilhaft sind, theils mit theils ohne Janitscharen-Musik, eben so mit Bronze Verzierung, zu den billigsten Preisen.

Graudenz, den 30. März 1822. **C. A. Womitz,**
musikalischer Instrumentenmacher am Ringe im Kaufmann Chomseschen Hause.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 17.

Marienwerder, den 26. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 5. enthält:

unter No. 709. Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7ten März 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das neue Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7ten März c. betreffend.

No. I. 33. II. Abt. In dem Gesetz vom 30. Mai 1820 pag. 134. der Gesetz-Sammlung, über die Einrichtung des Abgabenwesens, wurde im § :. sub c. festgesetzt, daß die Stempelsteuer durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte. Dasselbe ist jetzo in dem 5ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung erschienen und wird der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. März c. gemäß, zu dessen Anwendung demnach die nachfolgende Bekanntmachung hiermit publizirt.

Marienwerder, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempelgesetzes vom 7ten d. M. wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempelpapiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Kontrakt oder Prozeß oder schlechthin) Stempel.

(Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung.

(Unterschrift)

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei dem Stempelpapier zu Verträgen, von welchen Ein Prozent an Stempelgebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempelpapier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschloßen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempelpapier aber bloß die Inschrift: „Prozeß-Stempel" führt. Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempelpapier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempelpapiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten	Groschen	versehen,	zu 5	Silbergroschen
—	8	—	—	—	10	—
—	12	—	—	—	15	—
—	16	—	—	—	20	—
—	20	—	—	—	25	—

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempelpapier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrücktem Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempelpapiers und der Spielkarten, geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempelpapiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objekts in Sätzen von 5 zu 5 Silbergr. steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel, und zwar:

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem

Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debits-Behörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel führt, unter gehöriger Kontrolle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Komtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreutzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden. Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium.
(Gez.) v. Klewiz.

Tabelle des Stempels nach Prozenten.

I. ½ pro Cent. Stempel zu Wechseln, Schuldverschreibungen und Quittungen.	Betrag rtl.	sgr.
von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr.	—	5
über 200 — 400	—	10
400 — 600	—	15
Fortsetzung I.		
über 600 Rthlr. bis 800 Rthlr.	—	20
800 — 1000	—	25
1000 — 1200	1	—
u. s. w.		

II.
½ pro Cent.
Stempel zu Kaufkontrakten über Mobilien, Lieferungs- Pacht- und Miethskontrakten und Auktions-Protokollen.

			Betrag rtl.	sgr
von	50 Rthlr. bis	100 Rthlr.	—	10
über	100	150	—	15
	150	200	—	20
	200	250	—	25
	250	300	1	—
	300	350	1	5
	350	400	1	10
	400	450	1	15
	450	500	1	20
	500	550	1	25
	550	600	2	—
	600	650	2	5
	650	700	2	10
	700	750	2	15
	750	800	2	20
	800	850	2	25
	850	900	3	—
	900	950	3	5
	950	1000	3	10

u. s. w.

III.
⅓ pro Cent.
Zu Assekuranz-Policen.

			Betrag rtl.	sgr
von	50 Rthlr. bis	100 Rthlr.	—	15
über	100	$133\frac{1}{3}$	—	20
	$133\frac{1}{3}$	$166\frac{2}{3}$	—	25
	$166\frac{2}{3}$	200	1	—
	200	$233\frac{1}{3}$	1	5
	$233\frac{1}{3}$	$266\frac{2}{3}$	1	10

Fortsetzung III.

			Betrag rtl.	sgr.
über	$266\frac{2}{3}$ Rthlr. bis	300 Rthlr.	1	15
	300	$333\frac{1}{3}$	1	20
	$333\frac{1}{3}$	$366\frac{2}{3}$	1	25
	$366\frac{2}{3}$	400	2	—
	400	$433\frac{1}{3}$	2	5
	$433\frac{1}{3}$	$466\frac{2}{3}$	2	10
	$466\frac{2}{3}$	500	2	15
	500	$533\frac{1}{3}$	2	20
	$533\frac{1}{3}$	$566\frac{2}{3}$	2	25
	$566\frac{2}{3}$	600	3	—
	600	$633\frac{1}{3}$	3	5
	$633\frac{1}{3}$	$666\frac{2}{3}$	3	10
	$666\frac{2}{3}$	700	3	15
	700	$733\frac{1}{3}$	3	20
	$733\frac{1}{3}$	$766\frac{2}{3}$	3	25
	$766\frac{2}{3}$	800	4	—
	800	$833\frac{1}{3}$	4	5
	$833\frac{1}{3}$	$866\frac{2}{3}$	4	10
	$866\frac{2}{3}$	900	4	15
	900	$933\frac{1}{3}$	4	20
	$933\frac{1}{3}$	$966\frac{2}{3}$	4	25
	$966\frac{2}{3}$	1000	5	—

u. s. w.

IV.
1 pro Cent.
Stempel zu Kauf- und Tausch-Kontrakten über Immobilien-Erbzins- Erbpacht- u. Leibrenten-Kontrakten imgl. Erbschaften sub Litt. B. des Tarifs.

			Betrag rtl.	sgr.
von	50 Rthlr. bis	$66\frac{2}{3}$ Rthlr.	—	20
über	$66\frac{2}{3}$	$83\frac{1}{3}$	—	25

Fortsetzung IV.		Betrag rtl.	sgr.
über 83⅓ Rthlr.	bis 100 Rthlr.	1	—
100	116⅔	1	5
116⅔	133⅓	1	10
133⅓	150	1	15
150	166⅔	1	20
166⅔	183⅓	1	25
183⅓	200	2	—
200	216⅔	2	5
216⅔	233⅓	2	10
233⅓	250	2	15
250	266⅔	2	20
266⅔	283⅓	2	25
283⅓	300	3	—
300	316⅔	3	5
316⅔	333⅓	3	10
333⅓	350	3	15
350	366⅔	3	20
366⅔	383⅓	3	25
383⅓	400	4	—
400	416⅔	4	5
416⅔	433⅓	4	10
433⅓	450	4	15
450	466⅔	4	20
466⅔	483⅓	4	25
483⅓	500	5	—
500	516⅔	5	5
516⅔	533⅓	5	10
533⅓	550	5	15
550	566⅔	5	20
566⅔	583⅓	5	25
583⅓	600	6	—
600	616⅔	6	5

Fortsetzung IV.		Betrag rtl.	sgr.
über 616⅔ Rthlr.	bis 633⅓ Rtlr.	6	10
633⅓	650	6	15
650	666⅔	6	20
666⅔	683⅓	6	25
683⅓	700	7	—
700	716⅔	7	5
716⅔	733⅓	7	10
733⅓	750	7	15
750	766⅔	7	20
766⅔	783⅓	7	25
783⅓	800	8	—
800	816⅔	8	5
816⅔	833⅓	8	10
833⅓	850	8	15
850	866⅔	8	20
866⅔	883⅓	8	25
883⅓	900	9	—
900	916⅔	9	5
916⅔	933⅓	9	10
933½	950	9	15
950	966⅔	9	20
966⅔	983⅓	9	25
983⅓	1000	10	—

u. s. w.

V.

2 pro Cent. Stempel zu Erbschaften sub Litt. C. des Tarifs.		Betrag rtl.	sgr.
von 50 Rthlr.	bis 58⅓ Rthlr.	1	5
über 58⅓	66⅔	1	10
66⅔	75	1	15
75	83⅓	1	20

Fortsetzung V.		Betrag rtl.	gr.	Fortsetzung V.		Betrag rtl.	gr.
über 83⅓ Rthlr.	bis 91⅔ Rtlr.	1	25	über 350 Rthlr.	bis 358⅓ Rtlr.	7	5
91⅔	100	2	—	358⅓	366⅔	7	10
100	108⅓	2	5	366⅔	375	7	15
108⅓	116⅔	2	10	375	383⅓	7	20
116⅔	125	2	15	383⅓	391⅔	7	25
125	133⅓	2	20	391⅔	400	8	—
133⅓	141⅔	2	25	400	408⅓	8	5
141⅔	150	3	—	408⅓	416⅔	8	10
150	158⅓	3	5	416⅔	425	8	15
158⅓	166⅔	3	10	425	433⅓	8	20
166⅔	175	3	15	433⅓	441⅔	8	25
175	183⅓	3	20	441⅔	450	9	—
183⅓	191⅔	3	25	450	458⅓	9	5
191⅔	200	4	—	458⅓	466⅔	9	10
200	208⅓	4	5	466⅔	475	9	15
208⅓	216⅔	4	10	475	483⅓	9	20
216⅔	225	4	15	483⅓	491⅔	9	25
225	233⅓	4	20	491⅔	500	10	—
233⅓	241⅔	4	25	500	508⅓	10	5
241⅔	250	5	—	508⅓	516⅔	10	10
250	258⅓	5	5	516⅔	525	10	15
258⅓	266⅔	5	10	525	533⅓	10	20
266⅔	275	5	15	533⅓	541⅔	10	25
275	283⅓	5	20	541⅔	550	11	—
283⅓	291⅔	5	25	550	558⅓	11	5
291⅔	300	6	—	558⅓	566⅔	11	10
300	308⅓	6	5	566⅔	575	11	15
308⅓	316⅔	6	10	575	583⅓	11	20
316⅔	325	6	15	583⅓	591⅔	11	25
325	333⅓	6	20	591⅔	600	12	—
333⅓	341⅔	6	25	600	608⅓	12	5
341⅔	350	7	—	608⅓	616⅔	12	10

Digitized by Google

Fortsetzung V.		Betrag rtl.	sgr.
über 616⅔ Rthlr.	bis 625 Rthlr.	12	15
625	633⅓	12	20
633⅓	641⅔	12	25
641⅔	650	13	—
650	658⅓	13	5
658⅓	666⅔	13	10
666⅔	675	13	15
675	683⅓	13	20
683⅓	691⅔	13	25
691⅔	700	14	—
700	708⅓	14	5
708⅓	716⅔	14	10
716⅔	725	14	15
725	733⅓	14	20
733⅓	741⅔	14	25
741⅔	750	15	—
750	758⅓	15	5
758⅓	766⅔	15	10
766⅔	775	15	15
775	783⅓	15	20
783⅓	791⅔	15	25
791⅔	800	16	—
800	808⅓	16	5
808⅓	816⅔	16	10
816⅔	825	16	15
825	833⅓	16	20
833⅓	841⅔	16	25
841⅔	850	17	—
850	858⅓	17	5
858⅓	866⅔	17	10
866⅔	875	17	15
875	883⅓	17	20

Fortsetzung V.		Betrag rtl.	sgr.
über 883⅓ Rthlr.	bis 891⅔ Rtlr.	17	25
891⅔	900	18	—
900	908⅓	18	5
908⅓	916⅔	18	10
916⅔	925	18	15
925	933⅓	18	20
933⅓	941⅔	18	25
941⅔	950	19	—
950	958⅓	19	5
958⅓	966⅔	19	10
966⅔	975	19	15
975	983⅓	19	20
983⅓	991⅔	19	25
991⅔	1000	20	—

u. s. w.

VI.

4 pro Cent. Stempel zu Erbschaften sub Litt. D. des Tarifs.		Betrag rtl.	sgr.
von 50 Rthlr.	bis 54⅙ Rtlr.	2	5
über 54⅙	58⅓	2	10
58⅓	62½	2	15
62½	66⅔	2	20
66⅔	70⅚	2	25
70⅚	75	3	—
75	79⅙	3	5
79⅙	83⅓	3	10
83⅓	87½	3	15
87½	91⅔	3	20
91⅔	95⅚	3	25
95⅚	100	4	—

Fort-

Digitized by Google

Fortsetzung VI.		Betrag rtl.	sgr	Fortsetzung VI.		Betrag rtl.	sgr.
über 100 Rthlr.	bis 104⅙ Rtlr.	4	5	über 233⅓ Rthlr.	bis 237½ Rtlr.	9	15
104⅙	108⅓	4	10	237½	241⅔	9	20
108⅓	112½	4	15	241⅔	245⅚	9	25
112½	116⅔	4	20	245⅚	250	10	—
116⅔	120⅚	4	25	250	254⅙	10	5
120⅚	125	5	—	254⅙	258⅓	10	10
125	129⅙	5	5	258⅓	262½	10	15
129⅙	133⅓	5	10	262½	266⅔	10	20
133⅓	137½	5	15	266⅔	270⅚	10	25
137½	141⅔	5	20	270⅚	275	11	—
141⅔	145⅚	5	25	275	279⅙	11	5
145⅚	150	6	—	279⅙	283⅓	11	10
150	154⅙	6	5	283⅓	287½	11	15
154⅙	158⅓	6	10	287½	291⅔	11	20
158⅓	162½	6	15	291⅔	295⅚	11	25
162½	166⅔	6	20	295⅚	300	12	—
166⅔	170⅚	6	25	300	304⅙	12	5
170⅚	175	7	—	304⅙	308⅓	12	10
175	179⅙	7	5	308⅓	312½	12	15
179⅙	183⅓	7	10	312½	316⅔	12	20
183⅓	187½	7	15	316⅔	320⅚	12	25
187½	191⅔	7	20	320⅚	325	13	—
191⅔	195⅚	7	25	325	329⅙	13	5
195⅚	200	8	—	329⅙	333⅓	13	10
200	204⅙	8	5	333⅓	337½	13	15
204⅙	208⅓	8	10	337½	341⅔	13	20
208⅓	212½	8	15	341⅔	345⅚	13	25
212½	216⅔	8	10	345⅚	350	14	—
216⅔	220⅚	8	25	350	354⅙	14	5
220⅚	225	9	—	354⅙	358⅓	14	10
225	229⅙	9	5	358⅓	362½	14	15
229⅙	233⅓	9	10	362½	366⅔	14	20

ed by Google

Fortsetzung VI.		Betrag rtl.	sgr.
über 366$\frac{2}{3}$ Rthlr.	bis 370$\frac{5}{6}$ Rtlr.	14	25
370$\frac{5}{6}$	375	15	—
375	379$\frac{1}{6}$	15	5
379$\frac{1}{6}$	383$\frac{1}{3}$	15	10
383$\frac{1}{3}$	387$\frac{1}{2}$	15	15
387$\frac{1}{2}$	391$\frac{2}{3}$	15	20
391$\frac{2}{3}$	395$\frac{5}{6}$	15	25
395$\frac{5}{6}$	400	16	—
400	404$\frac{1}{6}$	16	5
404$\frac{1}{6}$	408$\frac{1}{3}$	16	10
408$\frac{1}{3}$	412$\frac{1}{2}$	16	15
412$\frac{1}{2}$	416$\frac{2}{3}$	6	20
416$\frac{2}{3}$	420$\frac{5}{6}$	16	25
420$\frac{5}{6}$	425	17	—
425	429$\frac{1}{6}$	17	5
429$\frac{1}{6}$	433$\frac{1}{3}$	17	10
433$\frac{1}{3}$	437$\frac{1}{2}$	7	15
437$\frac{1}{2}$	441$\frac{2}{3}$	17	20
441$\frac{2}{3}$	445$\frac{5}{6}$	17	25
445$\frac{5}{6}$	450	18	—
450	454$\frac{1}{6}$	18	5
454$\frac{1}{6}$	458$\frac{1}{3}$	18	10
458$\frac{1}{3}$	462$\frac{1}{2}$	18	15
462$\frac{1}{2}$	466$\frac{2}{3}$	18	20
466$\frac{2}{3}$	470$\frac{5}{6}$	18	25
470$\frac{5}{6}$	475	19	—
475	479$\frac{1}{6}$	19	5
479$\frac{1}{6}$	483$\frac{1}{3}$	19	10
483$\frac{1}{3}$	487$\frac{1}{2}$	19	15
487$\frac{1}{2}$	491$\frac{2}{3}$	19	20
491$\frac{2}{3}$	495$\frac{5}{6}$	19	25
495$\frac{5}{6}$	500	20	—
u. s. w.			

VII. 8 pro Cent. Stempel zu Erbschaften sub Lit. E. des Tarifs.		Betrag rtl.	sgr.
von 50 Rtlr.	bis 52$\frac{1}{12}$ Rtlr.	4	5
über 52$\frac{1}{12}$	54$\frac{1}{6}$	4	10
54$\frac{1}{6}$	56$\frac{1}{4}$	4	15
56$\frac{1}{4}$	58$\frac{1}{3}$	4	20
58$\frac{1}{3}$	60$\frac{5}{12}$	4	25
60$\frac{5}{12}$	62$\frac{1}{2}$	5	—
62$\frac{1}{2}$	64$\frac{7}{12}$	5	5
64$\frac{7}{12}$	66$\frac{2}{3}$	5	10
66$\frac{2}{3}$	68$\frac{3}{4}$	5	15
68$\frac{3}{4}$	70$\frac{5}{6}$	5	20
70$\frac{5}{6}$	72$\frac{11}{12}$	5	25
72$\frac{11}{12}$	75	6	—
75	77$\frac{1}{12}$	6	5
77$\frac{1}{12}$	79$\frac{1}{6}$	6	10
79$\frac{1}{6}$	81$\frac{1}{4}$	6	15
81$\frac{1}{4}$	83$\frac{1}{3}$	6	20
83$\frac{1}{3}$	85$\frac{5}{12}$	6	25
85$\frac{5}{12}$	87$\frac{1}{2}$	7	—
87$\frac{1}{2}$	89$\frac{7}{12}$	7	5
89$\frac{7}{12}$	91$\frac{2}{3}$	7	10
91$\frac{2}{3}$	93$\frac{3}{4}$	7	15
93$\frac{3}{4}$	9 $\frac{5}{6}$	7	20
95$\frac{5}{6}$	97$\frac{11}{12}$	7	25
97$\frac{11}{12}$	100	8	—
100	102$\frac{1}{12}$	8	5
102$\frac{1}{12}$	104$\frac{1}{6}$	8	10
104$\frac{1}{6}$	106$\frac{1}{4}$	8	15
106$\frac{1}{4}$	108$\frac{1}{3}$	8	20
108$\frac{1}{3}$	110$\frac{5}{12}$	8	25
110$\frac{5}{12}$	112$\frac{1}{2}$	9	—
112$\frac{1}{2}$	114$\frac{7}{12}$	9	5

Digitized by Google

Fortsetzung VII.		Betrag rtl.	sgr.
über $114\frac{7}{12}$ Rtlr.	bis $116\frac{2}{3}$ Rtlr.	9	10
$116\frac{2}{3}$	$118\frac{3}{4}$	9	15
$118\frac{3}{4}$	$120\frac{5}{6}$	9	20
$120\frac{5}{6}$	$122\frac{11}{12}$	9	25
$122\frac{11}{12}$	125	10	—
125	$127\frac{1}{12}$	10	5
$127\frac{1}{12}$	$129\frac{1}{6}$	10	10
$129\frac{1}{6}$	$131\frac{1}{4}$	10	15
$131\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{3}$	10	20
$133\frac{1}{3}$	$135\frac{5}{12}$	10	25
$135\frac{5}{12}$	$137\frac{1}{2}$	11	—
$137\frac{1}{2}$	$139\frac{7}{12}$	11	5
$139\frac{7}{12}$	$141\frac{2}{3}$	11	10
$141\frac{2}{3}$	$143\frac{3}{4}$	11	15
$143\frac{3}{4}$	$145\frac{5}{6}$	11	20
$145\frac{5}{6}$	$147\frac{11}{12}$	11	25
$147\frac{11}{12}$	150	12	—
150	$152\frac{1}{12}$	12	5
$152\frac{1}{12}$	$154\frac{1}{6}$	12	10
$154\frac{1}{6}$	$156\frac{1}{4}$	12	15
$156\frac{1}{4}$	$158\frac{1}{3}$	12	20
$158\frac{1}{3}$	$160\frac{5}{12}$	12	25
$160\frac{5}{12}$	$162\frac{1}{2}$	13	—
$162\frac{1}{2}$	$164\frac{7}{12}$	13	5
$164\frac{7}{12}$	$166\frac{2}{3}$	13	10
$166\frac{2}{3}$	$168\frac{3}{4}$	13	15
$168\frac{3}{4}$	$170\frac{5}{6}$	13	20
$170\frac{5}{6}$	$172\frac{11}{12}$	13	25
$172\frac{11}{12}$	175	14	—
175	$177\frac{1}{12}$	14	5
$177\frac{1}{12}$	$179\frac{1}{6}$	14	10
$179\frac{1}{6}$	$181\frac{1}{4}$	14	15
über $181\frac{1}{4}$ Rtlr.	bis $183\frac{1}{3}$ Rtlr.	14	20
$183\frac{1}{3}$	$185\frac{5}{12}$	14	25
$185\frac{5}{12}$	$187\frac{1}{2}$	15	—
$187\frac{1}{2}$	$189\frac{7}{12}$	15	5
$189\frac{7}{12}$	$191\frac{2}{3}$	15	10
$191\frac{2}{3}$	$193\frac{3}{4}$	15	15
$193\frac{3}{4}$	$195\frac{5}{6}$	15	20
$195\frac{5}{6}$	$197\frac{11}{12}$	15	25
$197\frac{11}{12}$	200	16	—
200	$202\frac{1}{12}$	16	5
$202\frac{1}{12}$	$204\frac{1}{6}$	16	10
$204\frac{1}{6}$	$206\frac{1}{4}$	16	15
$206\frac{1}{4}$	$208\frac{1}{3}$	16	20
$208\frac{1}{3}$	$210\frac{5}{12}$	16	25
$210\frac{5}{12}$	$212\frac{1}{2}$	17	—
$212\frac{1}{2}$	$214\frac{7}{12}$	17	5
$214\frac{7}{12}$	$216\frac{2}{3}$	17	10
$216\frac{2}{3}$	$218\frac{3}{4}$	17	15
$218\frac{3}{4}$	$220\frac{5}{6}$	17	20
$220\frac{5}{6}$	$222\frac{11}{12}$	17	25
$222\frac{11}{12}$	225	18	—
225	$227\frac{1}{12}$	18	5
$227\frac{1}{12}$	$229\frac{1}{6}$	18	10
$229\frac{1}{6}$	$231\frac{1}{4}$	18	15
$231\frac{1}{4}$	$233\frac{1}{3}$	18	20
$233\frac{1}{3}$	$235\frac{5}{12}$	18	25
$235\frac{5}{12}$	$237\frac{1}{2}$	19	—
$237\frac{1}{2}$	$239\frac{7}{12}$	19	5
$239\frac{7}{12}$	$241\frac{2}{3}$	19	10
$241\frac{2}{3}$	$243\frac{3}{4}$	19	15
$243\frac{3}{4}$	$245\frac{5}{6}$	19	20
$245\frac{5}{6}$	$247\frac{11}{12}$	19	25

Fortsetzung VII.		Betrag rtl.	sgr.
über 247 11/12 Rtlr.	bis 250 Rtlr.	20	—
250	252 1/12	20	5
252 1/12	254 1/6	20	10
254 1/6	256 1/4	20	15
256 1/4	258 1/3	20	20
258 1/3	260 5/12	20	25
260 5/12	262 1/2	21	—
262 1/2	264 7/12	21	5
264 7/12	266 2/3	21	10
266 2/3	268 3/4	21	15
268 3/4	270 5/6	21	20
270 5/6	272 11/12	21	25
272 11/12	275	22	—
275	277 1/12	22	5
277 1/12	279 1/6	22	10
279 1/6	281 1/4	22	15
281 1/4	283 1/3	22	20
283 1/3	285 5/12	22	25
285 5/12	287 1/2	23	—
287 1/2	289 7/12	23	5
289 7/12	291 2/3	23	10
291 2/3	293 3/4	23	15
293 3/4	295 5/6	23	20
295 5/6	297 11/12	23	25
297 11/12	300	24	—
300	302 1/12	24	5
302 1/12	304 1/6	24	10
304 1/6	306 1/4	24	15
306 1/4	308 1/3	24	20
308 1/3	310 5/12	24	25
310 5/12	312 1/2	25	—
312 1/2	314 7/12	25	5
über 314 7/12 Rtlr.	bis 316 2/3 Rtlr.	25	10
316 2/3	318 3/4	25	15
318 3/4	320 5/6	25	20
320 5/6	322 11/12	25	25
322 11/12	325	26	—
325	327 1/12	26	5
327 1/12	329 1/6	26	10
329 1/6	331 1/4	26	15
331 1/4	333 1/3	26	20
333 1/3	335 5/12	26	25
335 5/12	337 1/2	27	—
337 1/2	339 7/12	27	5
339 7/12	341 2/3	27	10
341 2/3	343 3/4	27	15
343 3/4	345 5/6	27	20
345 5/6	347 11/12	27	25
347 11/12	350	28	—
350	352 1/12	28	5
352 1/12	354 1/6	28	10
354 1/6	356 1/4	28	15
356 1/4	358 1/3	28	20
358 1/3	360 5/12	28	25
360 5/12	362 1/2	29	—
362 1/2	364 7/12	29	5
364 7/12	366 2/3	29	10
366 2/3	368 3/4	29	15
368 3/4	370 5/6	29	20
370 5/6	372 11/12	29	25
372 11/12	375	30	—
375	377 1/12	30	5
377 1/12	379 1/6	30	10
379 1/6	381 1/4	30	15

Fortsetzung VII.		Betrag rtl.	sgr.
über 381 1/4 Rtlr.	bis 383 1/3 Rtlr.	30	20
383 1/3	385 5/12	30	25
385 5/12	387 1/2	31	—
387 1/2	389 7/12	31	5
389 7/12	391 2/3	31	10
391 2/3	393 3/4	31	15
393 3/4	395 5/6	31	20
395 5/6	397 11/12	31	25
397 11/12	400	32	—
400	402 1/12	32	5
402 1/12	404 1/6	32	10
404 1/6	406 1/4	32	15
406 1/4	408 1/3	32	20
408 1/3	410 5/12	32	25
410 5/12	412 1/2	33	—
412 1/2	414 7/12	33	5
414 7/12	416 2/3	33	10
416 2/3	418 3/4	33	15
418 3/4	420 5/6	33	20
420 5/6	422 11/12	33	25
422 11/12	425	34	—
425	427 1/12	34	5
427 1/12	429 1/6	34	10
429 1/6	431 1/4	34	15
431 1/4	433 1/3	34	20
433 1/3	435 5/12	34	25
435 5/12	437 1/2	35	—
437 1/2	439 7/12	35	5
439 7/12	441 2/3	35	10
441 2/3	443 3/4	35	15
443 3/4	445 5/6	35	20
über 445 5/6 Rtlr.	bis 447 11/12 Rtlr.	35	25
447 11/12	450	36	—
450	452 1/12	36	5
452 1/12	454 1/6	36	10
454 1/6	456 1/4	36	15
456 1/4	458 1/3	36	20
458 1/3	460 5/12	36	25
460 5/12	462 1/2	37	—
462 1/2	464 7/12	37	5
464 7/12	466 2/3	37	10
466 2/3	468 3/4	37	15
468 3/4	470 5/6	37	20
470 5/6	472 11/12	37	25
472 11/12	475	38	—
475	477 1/12	38	5
477 1/12	479 1/6	38	10
479 1/6	481 1/4	38	15
481 1/4	483 1/3	38	20
483 1/3	485 5/12	38	25
485 5/12	487 1/2	39	—
487 1/2	489 7/12	39	5
489 7/12	491 2/3	39	10
491 2/3	493 3/4	39	15
493 3/4	495 5/6	39	20
495 5/6	497 11/12	39	25
497 11/12	500	40	—

u. s. w.

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz

So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 1000 Rthlr. nicht übersteigt, gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 pro C.

Fortsetzung.

Werth des streitigen Gegenstandes.		Betrag rtl	sgr.
über 1000 Rtlr. bis	1033⅓ Rtlr.	10	5
1033⅓	1066⅔	10	10
1066⅔	1100	10	15
1100	1133⅓	10	20
1133⅓	1166⅔	10	25
1166⅔	1200	11	—
1200	1233½	11	5
1233⅓	1266⅔	11	10
1266⅔	1300	11	15
1300	1333⅓	11	20
1333⅓	1366⅔	11	25
1366⅔	1400	12	—
	u. s. w. bis		

Fortsetzung VIII.

		Betrag rtl.	sgr.
über 19966⅔ Rtl. b.	20000 Rtl.	105	—
	ferner		
über 20000 Rtl. b.	20100 Rtl.	105	5
20100	20200	105	10
20200	20300	105	15
u. s. w.			

IX.

Stempel zu Erkenntnissen in höhern Instanzen.

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	so beträgt der Stempel in jeder höhern Instanz rtl.	sgr.
von 5 sgr. bis 3 Rthlr.	—	15
= 3 Rtl. 5 sgr. bis 4 Rthlr.	—	20
= 4 = 5 = 5 =	—	25
= 5 = 5 = 6 =	1	—
= 6 = 5 = 7 =	1	5
= 7 = 5 = 8 =	1	10
u. s. w.		

Land-Hebammen betreffend.

o. II. Zur Beförderung des Hebammen-Wesens auf dem platten Lande ist mittelst
. I. Abt. Königl. Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Januar 1817 bestimmt worden:

daß jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur eine nöthig ist, ein Bezirk angewiesen werden soll, in welchen ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie sondern etwa eine benachbarte Hebamme gerufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebühren-Satz bezahlt werden muß.

Da nunmehr die Eintheilung der Bezirke, und die Versorgung derselben mit hebärztlichen Personen der Hauptsache nach, vollendet ist, so bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hiemit zur Richtschnur in Erinnerung, und fordern zugleich diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreisen zur Zeit noch nicht eine hinreichende Anzahl von Hebammen angestellt sind, wiederholend auf, dafür zu sorgen, daß das Versäumte unverzüglich nachgeholt werde.

Die Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 (Gesetzsammlung Nro. 10. desselben Jahres) und zwar Seite 9 ad III. in der Note schreibt die Sätze vor, welche den Hebammen, als Belohnung für ihre Hülfsleistungen zukommen, nach welchen auch in streitigen Fällen zu verfahren, desgleichen auch die oben gedachte Entschädigung zu bestimmen ist.

Marienwerder, den 28. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Verfahren bei nachgesuchter Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde betreffend.

No. III. Sämmtlichen Behörden wird die von Seiten des Herrn Justiz-Ministers
11. I. Abt. Exzellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerii des Innern an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia erlassene Verfügung vom 22. Februar c. über das Verfahren bei nachgesuchter Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde nachstehend zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 7. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet.

Im Allgemeinen ist Jeder, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der ausserdem ihm auferlegten Strafe gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach

Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt bei dem betreffenden Land-Rath, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Land-Rath unabhängiger Polizei-Direktor existirt, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät, den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, der Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht (Ober-Landes-Gericht) hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. Februar 1822.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte.

No. IV.
23. I. Abt.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. m. pr. wird es hiermit sämmtlichen Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen untersagt, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des gedachten Königl. Ministerii, ihre gerichtlichen Gutachten

achten vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Verwaltung der Bücher-Sammlungen bei den Kirchen und Klöstern.

No. V. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist wahrgenommen worden, daß die bei
104. I. Abt. mehrern Kirchen und Klöstern unsers Regierungs-Bereichs vorhandenen, zum Theil sehr schätzbaren Bücher-Sammlungen nicht nur unordentlich gehalten, sondern auch sogar verwahrlost werden. Da dergleichen Bücher-Vorräthe als Inventarien-Objekte der resp. geistlichen Anstalten zu betrachten sind, so leuchtet ein, daß darauf die gesetzlichen Bestimmungen rücksichts der Verwaltung der übrigen Inventarienstücke Anwendung finden, daß daher auch diejenigen Kirchen- oder Klöster-Vorstände, die hierunter sich einer schädlichen Vernachläßigung schuldig machen, der gesetzlichen Verantwortung unterzogen werden müssen. Um dem weitern Schaden vorzubeugen, und eine Uebersicht vom Zustande der erwähnten Büchervorräthe zu gewinnen, ordnen wir hiemit an: daß sämmtliche evangelische und katholische Kirchen-Vorstände, so wie die Vorstände der Klöster unsers Regierungs-Departements, ein vollständiges Verzeichniß der bei ihren Kirchen oder Klöstern befindlichen Bücher jeder Art anfertigen, und uns solches durch ihren vorgesetzten Superintendenten oder Dekan einreichen. Die Herren Dekane werden da, wo in ihren resp. Aufsichts-Sprengeln Klöster vorhanden sind, wegen des in Rede stehenden Gegenstandes eine besondere Lokal-Recherche veranlassen und nach Bewandniß der Umstände, die erheischten Bücher-Verzeichnisse entweder selbst anfertigen, oder anfertigen lassen. Von den resp. Vorständen, bei deren Kirchen keine Bücher sind, soll ein Vakat-Attest eingereicht werden.

Indem wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Superintendenten und Dekane an, bis zum 1sten Juli a. c. zur Sache Bericht zu erstatten, und demselben zugleich die Bücher-Verzeichnisse oder Vakat-Atteste beizuschließen.

Etwanige Versäumung des Termins wird mit einer unerläßlichen Strafe von Einem Thaler geahndet werden.

Marienwerder, den 13. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Einforderung der Feuer-Societäts-Beiträge betreffend.

No. VI. Obwohl es den Behörden öfters zur strengsten Pflicht gemacht worden, ganz
60. I. Abt. besonders für prompte Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zu sorgen, so stehen dennoch bedeutende Reste aus. Diesem Anschwellen der Rückstände kann jedoch nicht länger nachgesehen werden, da bei Zahlung der zu gewährenden Brandschaden-Vergütung, wegen Mangel an Fonds, Verlegenheiten unvermeidlich sind, und die durch Feuer verunglückten Individuen Hinsichts ihrer rechtmäßigen Forderungen nicht befriedigt werden können.

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtliche mit Erhebung der in Rede stehenden Beiträge beauftragten Behörden nochmals aufzufordern, mit regen Eifer dahin zu wirken, daß ausser den kurrenten Beiträgen, auch die noch statt findenden Reste berichtigt und zur Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt werden.

Eine gleiche Aufforderung richten wir auch an die Zahlungspflichtigen selbst, welche wohl einsehen werden, daß das Bestehen der Societät nur dann möglich ist, wenn die Beiträge richtig gezahlt werden. Gegentheils haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen die Säumigen mit Zwangsmaaßregeln vorgegangen werden wird.

Marienwerder, den 20. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. VII. Des Königes Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet.

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der ausserdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrests angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizei-Direktor existiret, bei letzterem beizubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Uebrigens werden die Königl. Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 2. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar c.
Gesetz-Sammlung Nro. 705.
soll zur Empfangnahme der auf
1) Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präklusiv-Termin angesetzt werden. Zu Gefolge dessen, werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.
Beelitz. Deetz.

Da zur Verwaltung der Deposital-Geschäfte bei dem unterzeichneten Gericht, nach höherer Verordnung, bestimmte Termine angesetzt werden sollen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Zweck

der 15te jedes Monats

ausgewählt worden, und wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, der nächste Werctag als Terminstag angesehen werden wird. Es können daher diejenigen, welche entweder etwas zum Depositorio zu zahlen, oder daraus zu empfangen haben, sich an dem gedachten Tage von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags melden.

Ausser dieser Zeit kann hier aber weder eine Auszahlung noch Annahme erfolgen, sollten indessen Depositionen vorkommen die bis zum nächsten Deposital-Tage sich nicht aussetzen lassen dürften, so müssen alle Gegenstände unmittelbar an den Königl. Domainen-Intendanten Kreis-Steuer-Einnehmer Mölsen zu Rosenberg zur einstweiligen Aufbewahrung abgeliefert und an ihn adressirt, zugleich muß aber auch dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht gegeben werden, wornächst alsdann am ersten Deposital-Tage, die gesetzlich erforderliche Quittung ausgestellt und den Deponenten übereignet werden wird.

Riesenburg, den 8. März 1822.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 17.

Marienwerder, den 26ten April 1822.

Marienwerder. Dem Akkerbürger Johann Baartz zu Neustettin ist in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. eine schöne hellbraune Stute, 5 Jahr alt mit einem kleinen Stern, 5 Fuß groß, sonst ohne Abzeichen nebst 2 Pferdedekken roth und weiß gestreift, wovon die eine mit Warp gefüttert, aus dem Stall gestohlen. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf die Habhaftwerdung des Pferdes und der Dekken, so wie zur Ermittelung des Diebes alle Aufmerksamkeit zu verwenden und letztern Betretendenfalls zu arretiren und an den Magistrat zu Neustettin gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Wir bringen es dem Publiko hiemit in Erinnerung, die An- und Abmeldungen, sowohl des Gesindes, als auch der Miethsleute und vorzüglich der Fremden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu verabsäumen.

Hauptsächlich sind die Anmeldungen zu den Zeiten des Jahrmarkts und zwar durch diejenigen, bei welchen Fremde einkehren, zu bewirken, nicht aber dies den Fremden selbst zu überlassen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dergleichen Anmeldungen nur allein als gültig angenommen werden und von Strafen befreien, wenn sie in unserem Fremden-Bureau und zwar beim Stadt-Sekretair Gutzeit angebracht werden, und daß es keinen Entschuldigungsgrund abgiebt, wenn Eigenthümer oder Herrschaften vorgeben, ihre Einwohner oder Gesinde angewiesen zu haben, sich selbst zu melden.

Den 20. April 1822.

Der Magistrat.

Marienwerder. Das zur Kaufmann Salamon Jacobyschen Konkursmasse gehörige Grundstück Nro. 29. rechter Stadt Marienwerder, bestehend:

a) aus einem zur Handlung ganz vorzüglich gelegenen Hause nebst der Braugerechtigkeit,

c) dem Oberlande von etwa 41 Morgen kulmisch, nebst dem Antheile an der Gemein-Weide,

b) einem Sägarten auf Mareese, und

d) einer Scheune nebst Garten in der Schäfergasse;

bereits im Wege der nothwendigen Subhastation ausgeboten, ist für den Bot von 3400 Rthlr. nicht zugeschlagen, und es werden hiermit das Haus, das Oberland, der Sägarten und das Scheunen-Grundstück, jedes besonders, zum öffentlichen, allhier zu Rathhause an den Meistbietenden vor sich gehenden Verkauf auf den 20ten Mai a. c. 10 Uhr Vormittags ausgeboten; wozu Käufer eingeladen werden.

Den 11. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Das in Marienwerder auf der Graudenzer Vorstadt sub Nro. 7. b. der Hypotheken Registratur belegene, dem Landschafts-Direktor Baron v. Schleinitz zugehörige Grundstück welches auf 5789 Rthlr 88 gr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist wegen Mangel an Käufern in dem am 10. März a. c. 9 Uhr Morgens allhier angestandenen Termine unverkauft geblieben.

Es ist deshalb auf den Antrag der Realgläubiger ein nochmaliger Bietungstermin allhier zu Rathhause auf den 23. Mai a. c. 9 Uhr Morgens anberaumt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Grundstücks täglich in den Dienststunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Den 14. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Zum Verkauf des sämmtlichen Mobiliars und des Waarenbestandes des Kaufmann Küßner hieselbst ist ein Termin auf den 6 Mai a. c. Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage in der Behausung desselben anberaumt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 11. April 1822.

Königl. Preuß Stadtgericht.

Danzig. Durch eine Verwechselung auf der Herberge hat der Sattlergeselle Friedrich Scharnowski den Paß des Tuchmachergesellen Friedrich Wilhelm Frohnert erhalten und ist mit demselben über Dirschau nach Graudenz von hier abgereiset.

Dieser unterm 25. Februar d. J. vom Magistrat zu Gerdauen ausgestellte in Elbing am 26. März und in Danzig am 2. April a. c. visirte Paß des Tuchmachergesellen Friedrich Wilhelm Frohnert dessen Signalement nachfolgt, wird hiemit für ungültig erklärt, und ist demselben dato ein neuer Paß nach Elbing ertheilt worden.

Den 16. April 1822.

Königl. Polizei-Präsident v. Vegesack.

Signalement:

Namen, Friedrich Wilhelm Frohnert. Stand, Tuchmachergeselle. Geburtsort, Gerdauen. Religion, lutherisch. Alter, 19 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase u. Mund proportionirt. Zähne, gesund. Bart, gräulich. Kinn u. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Mewe. In Termino den 18. Mai c. a. Vormittags sollen hieselbst mehrere Pfandstücke, als: ein Forteplano, eine achttägige Stubenuhr nebst Kasten, ein Komtoir, Sopha, Spiegel und Polsterstühle, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung modo auctionis veräußert werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Rosenberg. In dem zur Intendantur Riesenburg gehörigen Dorfe Konradswalde ist einem unbekannten Menschen der sich Johann Sabatowski nannte und vorgab in Mroczno im Amte Brattian wohnhaft zu sein, ein Schimmel Wallach 8 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit Sattel und Zaum, abgenommen worden. Da späterhin ermittelt worden ist, daß im Amte Brattian kein Dorf dieses Namens ist, und in dem zum Amte Löbau gehörigen Dorfe Mroczno sich Niemand aufhält der Johann Sabatowski heißt; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß wer glaubhaft nachweisen kann, daß er rechtmäßiger Eigenthümer dieses Pferdes ist, solches gegen Erstattung der Kosten bis zum 15. Mai a. c. hier in Empfang

nehmen kann, und daß, wenn sich bis dahin niemand meldet, das Pferd öffentlich verkauft werden wird. Den 13. April 1822.

Königl. Intendantur Riesenburg.

Rosenberg. Acht Tage vor Pfingsten v. J. fand sich ein 4jähriger Ochs, mittler Größe roth und weisbunt, zu der Viehherde des Dorfes Riesenwalde auf dortiger Weide.

Der bisher unbekannt gebliebene Eigenthümer wird aufgefordert, sich hier bis zum 8. Mai c. zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen; widrigenfalls der Ochs, zur Bestreitung der verursachten Futterungs- und sonstigen Kosten sofort verkauft werden wird.

Den 25. März 1822.

Das Patrimonialgericht von Riesenwalde.

Philippi. Da der am 10. d. M. angestandene Lizitationstermin zum Verkauf von 2600 Klafter kieferne Scheite aus dem Forst-Revier Okonin, Forst-Inspektion Philippi, auf den Ablagen am Schwarzwasser, ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behuf ein anderweiter Lizitationstermin auf den 3. Mai d. J. im Dorfe Hutta nahe am Schwarzwasser angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei annehmlichen Geboten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit mit Vorbehalt höherer Genehmigung sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Ich beabsichtige, mein Gut Münsterwalde — 15 kulm. Hufen 11 Morgen — sammt lebendem und todtem Zubehör im Laufe des Mai d. J. zu verkaufen und am 1. Juni zu übergeben. Eine so reizende, als vortheilhafte Lage, 3 massive Gebäude, 20 Wohnungen, 170 Rthlr. baare Gefälle, 4 Obstgärten, Torf, Fischerei, Jagd ꝛc. sichern einem Besitzer, der seine ganze Zeit der Landwirthschaft widmen kann, Vortheile, die sich selten so vereint finden. Postfreie Anfragen beantwortet

Münsterwalde bei Marienwerder, den 24. April 1822.

der Ober-Schul-Rath Zeller.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 18.

Marienwerder, den 3. Mai 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß der Neben-Zoll-Aemter I. und Zöllnereien im Marienwerderschen Regierungs-Departement betreffend.

No. I. 57. II. Abt. Zufolge der durch das 15te Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Erhebungs-Rolle der Ein- Aus- und Durchfuhr-Abgaben pro 182 $\frac{2}{4}$ hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Anleitung vom 4ten November v. J. und näherer Bestimmung vom 21sten v. M. folgende Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß der Neben-Zoll-Aemter I. und der Zöllnereien dieses Regierungs-Bezirks festgesetzt, als:

A. Beim Neben-Zoll-Amt I. zu

Względem autoryzacyi pobierania i odprawienia Przykomorek I. i Celników w Departamencie Regencyi Kwidzynskiey.

Stosownie do ogłoszonéy przez 15tą sztukę Dziennika praw roku zeszłego taryffy pobierania podatków wchodowych, wychodowych i przechodowych pro 182 $\frac{2}{4}$ królewskie Ministerium przychodów i skarbu na mocy Reskryptu z dnia 4go Listopada r. z. i obiaśniaiącego postanowienia z dnia 21go m. z. następuiącą autoryzacyą pobierania i odprawienia Przykomorek I. i Celników tuteyszego obwodu Regeucyi ustanowiło, iako to:

A. Przy Przykomorku I. w Brodni-

Digitized by Google

Strasburg können alle Gegenstände ein- und ausgeführt werden, wovon die Gefälle nicht über 2½ Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über das Amt nur statt, wenn die Abgabe von der ganzen Ladung nicht über 25 Rthlr. ausmacht.

Uebrigens können bei diesem Amte Begleitscheine über unverabgabt eingehende Gegenstände nicht ertheilt und eben so wenig dergleichen der Ausfuhr wegen, Behufs Erlangung einer Abgaben-Vergütigung oder freien Abschreibung im Einsendungs-Orte bescheinigt werden.

B. Die Erhebungs-Befugniß der Zöllnereien zu Pießnka, Leibitsch, Elgißewo, Gollub, Kollat, Lawa, Szczuka, Gurzno und Neu Zielun ist wie folgt bestimmt:

Alle Gegenstände von welchen die Einfuhr Abgaben nicht über ½ Rthlr. vom Zentner betragen, können ohne Unterschied gegen Entrichtung der Gefälle daselbst abgefertigt werden. Desgleichen können diese Zöllnereien Gegenstände, welche bis einschließlich 2 Rthlr. Eingangs-Abgabe vom Zentner belegt sind, ferner Getreide, Vieh, Kalck und Gips und ebenmäßig den Ausfuhr-Zoll, bis zur Höhe von 3 Rthlr. einschließlich, für einen Transport abfertigen.

Von höher belegten Gegenständen

cy wszelkie przedmioty wprowadzone i wyprowadzone bydź mogą, od których opłaty nie więcéy iak 2½ talara od centnara wynoszą. Przy przedmiotach większéy opłacie podlegaiących wprowadzenie przez tenże Urząd mieysce ma, kiedy opłata od całéy ilości nie więcéy iak 25 talerów wynosi.

Z resztą przy tymże Urzędzie listy konwuiące na wchodzące nieopłacone przedmioty wydane bydź niemogą, a tém mniey też względnie wychodowego, końcem odzyskania iakowego wynagrodzenia w opłatach lub wolnego odpisania w mieyscu nadesłanym, zaświadczone bydź mogą.

B. Antoryzacya pobierania Celników w Pieszyku, Lubiczu, Elgiszewie, Gollubiu, Kollacie, Lawice, Szczuce, Gurznie i Nowém Zieluniu iak następuie ustanowiona została.

Wszelkie przedmioty, od których opłaty wchodowe nie więcéy iak ½ talara od centnara wynoszą, bez rożnicy za złożeniem opłat, tamże odprawione bydź mogą. To samo też Celniki, przedmioty, na których 2 talary opłaty wchodowéy inclusive od centnara włożone, daléy zboże, bydło, wapno i gyps, niemniéy cło wychodowe aż do ilości 3 talerów inclusive za ieden transport odprawiać mogą.

Od przedmiotów większéy opłacie

können sie aber nur bis zur Höhe von Einem Thaler einschließlich für einen Transport die Gefälle erheben.

Hiernächst findet eine Erweiterung der Abfertigungs-Befugniß mehrerer dieser Zöllnereien von gewissen Gegenständen in folgender Art statt.

1) diejenige von Leibitsch kann von Getreide-Transporten die Gefälle bis zu 4 Rthlr. einschließlich erheben.

2) diejenige zu Gollub kann Quantitäten Kümmel bis zu ½ Zentner und weißes Glas bis zu 1 Zentner expediren.

3) diejenige zu Neu Zielun kann die Eingangs-Abgabe von groben Eisen-Waaren, Kümmel und Talglichte bis zu ½ Zentner erheben, und schlüßlich

4) sind die Zöllnereien zu Leibitsch, Gollub, Neu Zielun, Szczuka und Gurzno befugt, das Judengeleit ohne Rücksicht auf den Betrag einzunehmen.

Diese Bestimmungen werden dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 13. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

podlegaiących, iedynie aż do iednego talara włącznie za ieden transport opłaty pobierane bydź mogą.

Potém rozszerzenie autoryzacyi odprawienia, wielu z tychże Celników od pewnych przedmiot w sposobie następuiącym mieysce ma.

1) w Lubiczu od transportów zboża, opłaty aż do 4 talerów włącznie pobierane bydź mogą.

2) w Gollubiu wielość kmienu aż do ½ centnara i białe szkło aż do 1go centnara expedyowana bydź może.

3) w Nowém Zielunin opłata wchodowa od grubych towarów zielaznych, kmienu i swiec łoiowych aż do ½ centnara pobierana bydź może :

4) Celniki w Lubiczu, Gollubiu, Nowém Zieluniu, Szczuce i Gurznie maią moc, opłatę żydowską, bez względu na ilość, pobierać.

Postanowienia niniejsze publiczności ku wiadomości i stosowania się podaią się.

Kwidzyn, dnia 13 Marca r. 1822.

Król. pruska Regencya.

Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr betreffend.

No. II. 101. II. Abt. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klas-

Digitized by Google

senſteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Geſetz vom 31. Mai 1820 zu Gunſten derjenigen Landwehrmänner erſten Aufgebots und ihrer Familien feſtſetzt, welche zur unterſten Klaſſe gehören, in dem Sinne Allerhöchſtdero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unter-Abtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Klaſſe, das heißt, auf die 3 unterſten Steuerſtufen angewendet werde.

Wir bringen dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 18. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Zerſtückelung emphiteutiſcher Grundſtücke betreffend.

o. III. I. II. Abt. Es ſind ſeit kurzem häufige Anträge auf Ertheilung unſeres Konſenſes dazu vorgekommen, das Zeitemphiteutiſche Beſitzer von Grundſtücken, welche zu den Domainen des Staats gehören, Theile davon an andere abtreten dürfen.

Da aber dergleichen Parzellirungen den Zeitemphiteuten nicht geſtattet werden können, ſo wird dies ſämmtlichen Intendanturen und Aemtern mit der Anweiſung bekannt gemacht, ähnliche Anträge für die Folge nicht weiter an uns zu befördern.

Marienwerder, den 27. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Weſtpreußen.

No. IV. Die bedeutenden Rückſtände der Zuchthaus- und Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz an Aufnahme-Gebühren und Verpflegungs-Koſten der Sträflinge, machen es nothwendig, daß künftig bei Einſendung der Sträflinge an die gedachte Anſtalt, von denjenigen Privat-Gerichtsbarkeiten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, welche in ſubſidium für die Koſten in unvermögenden Unterſuchungs-Sachen verhaftet ſind, ſowohl die Aufnahme-

Gebühren als die Verpflegungs-Kosten und zwar letztere jedesmal prænumerando auf drei Monate mitgesandt, als mit Vorauszahlung derselben bei einer längeren Dauer der Strafzeit fortgefahren werde.

Die betreffenden Gerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiebei in Hinsicht der Frage:

von wem die Kosten zu tragen?

auf den §. 604. der Kriminal-Ordnung und das Reskript des Königl. Justiz-Departements vom 2ten Mai 1803 Seite 263 der Ministerial-Verfügungen) verwiesen. Sollten über die Anwendung dieser Vorschriften Bedenken entstehen, so ist davon sogleich bei Absendung der Gefangenen, an das Ober-Landes-Gericht zu berichten; ausserdem aber wird auf die Anzeige der Inspection der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz über die unterlassene Beifügung der nach gegenwärtiger Bestimmung, zu zahlenden Kosten, sofort die exkutivische Einziehung gegen den Gerichtshalter verfügt werden.

Auch werden die betreffenden Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß zugleich für die Kosten der Verpflegung auf dem Transport, von ihnen gesorgt werden muß.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Die Schulgemeinde Wompiersk, Intendantur-Amts Lautenburg, hat mittelst Verhandlung vom 6ten April v. J. ihrem Schullehrer sein künftiges Einkommen gesichert, und die darüber aufgenommene Urkunde vom 7ten November v. J. heute unsere Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 13. März 1822.

Königl. Preuß Regierung.

Die auf Grund der Verhandlung vom 27ten April v. J. ausgefertigte Ur-

kunde über die Stiftung der Schule zu Radosk Intendantur-Amts Lautenburg, hat heute unsere Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die über die Schulstiftung zu Janowko Intendantur-Amts Lautenburg, unter dem 22ten Februar d. J. ausgefertigte Urkunde hat heute unsere Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die von der Schulgemeinde Neuhoff, Intendantur-Amts Lautenburg unter dem 8ten d. M. vollzogene Gehalts-Urkunde für den anzustellenden Schullehrer, hat heute die Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 25. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Dorfschaft Sablonowo ist, ihrem Antrage gemäß, dem Schulverbande zu Szyrakowo einverleibt, und der diesfällige Vertrag heute bestätigt worden.

Marienwerder, den 22. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zwischen dem Königl. Preußischen und Kaiserl. Oestreichschen Hofe ist die Verabredung getroffen worden, die im Jahre 1812 abgeschloßene in der Gesetzsammlung sub No. 23. abgedruckte Uebereinkunft, wonach zwischen Preußen und dem damaligen Königreiche Italien der fiskalische und Privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen, das gegenwärtig Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen, nicht allein als bestehend zu betrachten, sondern auch auf das Abfahrtsgeld (census emigrationis) auszudehnen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Justiz-Beamten in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, wird die hier herausgekommene Ressort-Tabelle des Marienwerderschen Regierungsbezirkes zum Gebrauche empfohlen. Der Preis derselben ist 10 Sgr. wofür sie bei dem Regierungs-Registrator Leyke verabfolgt wird.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Februar d. J. Gesetz-Sammlung No 707. werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Krieges-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist und also mit Eintritt des 1sten September d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen für immer erlöschen.

Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.
Beelitz. Deetz.

Die in der Postordnung vom 26ten November 1782 Abschnitt XVI. §§. 1. 2. und 7. wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Packeten, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings unter-

Digitized by Google

sagt, versiegelt und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt sein. Die betroffene Kontravenienten aber, sollen zum erstenmale für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen sofort durch prompteste Exekution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für das zweitemal in vierzehntägige Festungs-Arbeit verwandelt und beim öftern Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Thalern, für jeden Brief, auf das erstemal, und so fort, verfallen sein.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. keine Packete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden, widrigenfalls die Kontravenienten das erstemal in Funfzig Thaler, das zweitemal in Einhundert Thaler Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungsfalle aber mit Konfiskation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Funfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Packete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen,

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet.

Berlin, den 2. April 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Da

Da zur Verwaltung der Deposital-Geschäfte bei dem unterzeichneten Gericht, nach höherer Verordnung bestimmte Termine angesetzt werden sollen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Zweck

der 15te jedes Monats

ausgewählt worden, und wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, der nächste Wercktag als Terminstag angesehen werden wird. Es können daher diejenigen, welche entweder etwas zum Depositorio zu zahlen, oder daraus zu empfangen haben, sich an dem gedachten Tage von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags melden.

Ausser dieser Zeit kann hier aber weder eine Auszahlung noch Annahme erfolgen, sollten indessen Depositionen vorkommen die bis zum nächsten Deposital-Tage sich nicht aussetzen lassen dürften, so müssen alle Gegenstände unmittelbar an den Königl. Domainen-Intendanten Kreis-Steuer-Einnehmer Mölsen zu Rosenberg zur einstweiligen Aufbewahrung abgeliefert und an ihn adressirt, zugleich muß aber auch dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht gegeben werden, wornächst alsdann am ersten Deposital-Tage, die gesetzlich erforderliche Quittung ausgestellt und den Deponenten übereignet werden wird.

Riesenburg, den 8. März 1822.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Freiherr von Schleinitz ist in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 12ten v. M. zum Mitgliede des Regierungs-Kollegii zu Marienwerder mit Sitz und Stimme in der Eigenschaft als Regierungs-Assessor befördert worden.

Der Apotheker-Gehülfe Julius Wilhelm Körbitz ist als Apotheker für die Stadt Pr. Eylau bestätigt worden.

Der invalide Gensd'arme Unter-Offizier Barisch ist provisorisch zum unberittenen Grenz-Aufseher ernannt worden.

Die Ehefrau des Amtswachtmeister Amalie von Jentzkowska, ist als Hebamme in der Intendantur Gollub bestätiget worden.

Die verehelichte Eleonore Janke ist als Hebamme für die Sedlinenschen Güter Marienwerderschen Kreises bestätigt worden.

Die Schuhmacherfrau Maria Zalczkowska zu Lippinken, ist als Hebamme zu Schwarzenau Amts Lonkorreck bestätigt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense März 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen. beste.	Weitzen. geringere	Roggen. beste.	Roggen. geringere	Gerste. beste.	Gerste. geringere	Hafer beste.	Hafer geringere	weiße Erbsen große.	weiße Erbsen kleine.	graue Erbsen große.	graue Erbsen kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg	1 20	1 15	1 2	1 —	— 20	— 18	— 12	— —	1 20	1 15	1 12	1 10
Conitz	2 —	1 25	— 27	— 22	— 13	— 12	— 10	— —	— 25	— 22	— —	— —
Culm	1 19	1 14	— 28	— 22	— 12	— 11	— 17	— —	— 18	— 14	— —	— —
Dt. Eylau	1 15	— —	— 25	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 22	— —	— 25	— —
Flatow	2 —	1 25	— 25	— 22	— 15	— 12	— 12	— —	— 25	— 20	— —	— —
Graudenz	1 16	1 8	— 25	— 24	— 13	— ...	— 11	— —	— 18	— —	— 18	— —
Marienwerder	1 22	1 15	1 3	— 28	— 15	— 13	— 12	— —	1	— 26	1 —	— 26
Mewe	1 16	1 —	— 25	— 20	— 12	— 10	— 10	— —	— 20	— 15	— 20	— 15
Neuenburg	— —	1 15	— 28	— 26	— —	— 15	— 10	— —	— 26	— 21	— 26	— 24
Riesenburg	1 20	— —	— 28	— —	— 16	— —	— 12	— —	— 22	— —	— 28	— —
Schlochau	2 5	— —	1 —	— —	— 18	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —
Strasburg	1 10	1 5	— 24	— 22	— 12	— 10	— 10	— —	— 25	— 22	— —	— —
Thorn	1 18	1 8	— 24	— 20	— 14	— 11	— 10	— —	— 18	— 13	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 18.

Marienwerder, den 3ten Mai 1822.

Marienwerder. Die in der Marienwerderer Niederung gelegenen adel. Güter Rundewiese und Keilhoff sollen von Johanni c. ab auf drei Jahre mit den verhandenen Saaten und Inventario verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht den 24. Mai c. in Rundewiese an, und es können die näheren Bedingungen in unsererer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Den 24. April 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Thorn. Gemäß dem hier aushängenden Subhastationspatente ist das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmann Celestin Itzko gehörige, in Westpreußen im Domainen-Amte Brzyzienko gelegene und auf 14703 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte, 20 Hufen 25 Morgen 57⅔ Ruthen kulmisch Maaß enthaltende Erbpachts Vorwerk Neyhoff oder Nowydwor zur Subhastation gestellt worden. und die Bietungstermine auf den 11ten April, den 12ten Juni und den 21ten August c. angesetzt sind.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des oben besagten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das den George Raykowskischen Eheleuten gehörige, zu Spradden, im Amte Mewe gelegene Erbpachtsgut von drei Hufen kulmisch, nebst einer Hufe Erbpachtsland im Bezirk des Stadtgerichts Mewe, nebst Gebäuden und Zubehör auf 3295 Rthlr. 43 gr. 16 pf. abgeschätzt, soll schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Die Lizitationstermine sind auf den 1ten April, den 3ten Juni und den 3ten August 1822., die beiden ersteren auf unserer Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu diesen Terminen, besonders aber zu dem dritten und peremtorischen Termin hiemit eingeladen. Der Meistbietende hat den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, und die Taxe des Grundstücks kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 24ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Die zu den adel. Haasenbergschen zwischen Osterode und Löbau gelegenen Gütern gehörigen Vorwerker

Haasenberg mit der Propination,
Leipe,
Balz,
Nappern,
Louisenthal und
Dunkelwalde,

sollen v. Trinitatis d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre anderweitig, entweder im Ganzen oder auch einzeln in Termino den 18. Mai c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Direktion öffentlich zur Pacht lizitirt werden.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und Nachrichten über die Guts Verhältnisse an Ort und Stelle eingezogen werden.

Den 17. April 1822

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Schlochau. Der im hiesigen Amtsdorfe Bischoffswalde sub Nro. 21. belegene, aus 1 Hufe 16 Morgen 197½ □Ruthen kulmischen Maaßes bestehende, und nach der gerichtlich geschehenen Abschätzung auf 923 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf taxirte Frei-

bauerhof soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Termine dazu stehen auf den 29 Mai, den 29 Juni und den 31 Juli c. an, welcher letztere peremtorisch ist. Besitzfähige Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe des Grundstücks jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Tempelburg. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin sollen 11 zum Claushagener Revier und zur Königl. Forst-Inspektion Linchen gehörige Forstparzelen, von überhaupt 104 Magdeb. Morgen 149 []Ruthen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet oder verkauft werden.

Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 1. Juni c. des Vormittags um 9 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden Erbpachts- oder Kauflustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Draheim.

Thorn. Von denen im Culmschen Kreise belegenen adelich Radzinlewoschen Gütern sollen folgende Vorwerker von Johanni d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre, an sichere und kautionsfähige Pächter ausgethan werden.

1) Das Vorwerk Radziniewo nebst Abbau Radziniewko bestehet in

1977	Magdeb.	Morgen	Acker,
131	—	—	Wiesen,
984	—	—	Weideland und Gesträuche,
79	—	—	Gärten,
543	—	—	Brücher.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 81 Scheffel Weizen, 414 Scheffel Roggen und der gehörigen Sommer-Saat bestellt; ist aber zu einer größern Winterausfaat, zum Kleebau und zu beträchtlichen Schaafweiden geeignet, und die dazu gehörigen Brücher versprechen einem thätigen Wirth vielen Nutzen. Zwei zur Nutzung gehörige Windmühlen bemahlen den Hof frei;

so wie auch die Geräthschaften und Anlagen zur Brau- und Brennerei, ein Schankkrug, das nothdürftige lebende und todte Inventarium und ein vorzüglicher Obstgarten vorhanden ist. Die Entfernung vom Weichselstrom beträgt ½ Meile, von Culm 2, von Thorn 2½ und von Bromberg 3 Meilen wodurch der Absatz der Produkte leicht wird.

2) Das Vorwerk Bolumin hat
1270 Morgen Acker,
90 — Wiesen,
53 — Gärten,
und beträchtliche Waldweide.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 30 Scheffel Weizen, 250 Scheffel Roggen und der gehörigen Sommersaat bestellt, und ist ebenfalls zu einer größern Aussaat geeignet; so wie die dazu gehörige Waldweide einen beträchtlichen Vortheil darbietet. Eine, mit zur Pachtnutzung gehörige Windmühle leistet für den Hof freies Mahlwerk, und zum Betriebe der Wirthschaft ist nothdürftiges lebendes und todtes Inventarium vorhanden. Die Entfernung vom Weichselstrom ist 1 Meile, und von den 3 Städten Culm, Bromberg und Thorn 2 Meilen, welches den Absatz der Produkte erleichtert.

Der Lizitationstermin ist auf den 28. Mai d. J. im Hofe du Radziniewo angesetzt, wohin Pachtlustige eingeladen werden. Früher können die Vorwerke und Wirthschafts-Verhältnisse an Ort und Stelle, und die nähern Pacht-Bedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Wer auf eine oder die andere Pachtung bietet, muß als ein bemittelter Mann bekannt sein, und ¾ der jährlichen Pacht-Summe zur Sicherheit deponiren können. Der Zuschlag erfolgt nach abgehaltenem Termin in kurzer Frist von dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio zu Berlin.

Den 28. April 1822. Mellin, Bürgermeister.
Von der Königl. Haupt-Banke zu Berlin mit diesem Geschäfte beauftragt.

Das im Löbauer Kreise gelegene adel. Gut Babalitz soll in Gefolge der Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts Direktion von Johanni c. ab auf drei Jahre mit dem vorhandenen Inventario und Saaten in dem den 20. Mai c. im Gute selbst anstehenden Termin meistbietend verpachtet werden.

Die nähern Pacht-Bedingungen können vorhero bei dem Unterzeichneten in Sumowo bei Strasburg jederzeit eingesehen werden.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Das bei Dt. Eylau im Löbauschen Landraths-Kreise gelegene adel. Gut Studa soll auf Verfügung der Königl. Provinzial Landschafts-Direktion von Johanni c. ab auf drei Jahre mit dem vorhandenen Inventario und Saaten verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht den 22. Mai c. im Gute an und es können die nähern Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten in Sumowo bei Strasburg jederzeit eingesehen werden.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Auf Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion soll das im Löbauschen Landraths-Kreise gelegene adeliche Gut Mentowo mit vorhandenen Inventario und Saaten von Johanni c. ab auf drei Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht im Gute selbst den 24. Mai c. an und sind die nähern Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten in Sumowo bei Strasburg jederzeit zu erfahren.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Marienwerder. Den 18. Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags sollen 2 Wagen-Pferde nebst Geschirr, und ein beschlagener Holz-Wagen mit Zubehör, in No. 28. breite Straße an Meistbietende verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 29. April 1822.

Das auf der Marienwerderschen Stadtfreiheit Diebau sub Nro. 338. belegene, neu erbaute Wohngebäude, nebst gutem Stall und Keller, Hofraum und Garten, welches zu jedem Gewerbe, besonders aber zur Häkerei vortheilhaft gelegen ist, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich an den Medizinapotheker Krantz in Marienwerder zu wenden.

Rummelsburg. Wenn Gutsherrschaften oder Königl. Domainen-Beamte einen Wirthschafts-Inspektor benöthigt sind, so weiset ein tüchtiges und in al-

...n Branchen der praktischen Landwirthschaft erfahrnes, der Feder und der Führung einer ökonomischen Buchhaltung gewachsenes, mit guten Zeugnissen versehenes, der Militair-Pflicht auch jetzt genügtes, unverheiratetes Subject, unter billigen Bedingungen nach, und bittet deshalb um baldige Anträge

Den 13. April 1822.

der Oekonomie-Kommissarius Kloß.

Wer einen alten Branntweins-Grapen, nebst Huth und Schlange, jedoch noch im brauchbaren Stande, als altes Kupfer zu verkaufen wünschet, beliebe sich an das Dominium Januschau bei Rosenberg zu adressiren.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 20.

Marienwerder, den 17. Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

unter No. 710. Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31sten Januar 1822.

unter No. 711. Polizeiordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14ten März 1822.

unter No. 712. Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handels-Stadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14ten März 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Abhaltung einer Kollekte zum Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg.

No. I. Des Königs Majestät haben zum Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg mittelst Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13ten Januar c. eine allge-

Digitized by Google

meine Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Königl. Land-Raths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magisträte und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements, werden demnach hierdurch aufgefordert: diese Kollekte sofort zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.

Sollte wider Vermuthen keine Einnahme Statt gefunden haben; so ist darüber doch bis zum 1sten Juli c. Anzeige zu machen, damit bis dahin die Kollekte geschlossen werden kann.

Marienwerder, den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

II. I. Abt. Der Soldat Albrecht Meyer, dessen Signalement unten erfolgt, ist am 20. d. M. aus der Garnison Pommersch Stargardt desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, wegen dessen Habhaftwerdung alle Aufmerksamkeit zu verwenden.

Marienwerder, den 4. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

eines am 20sten d. M. aus der Garnison Stargardt desertirten Rekruten von der 3ten Kompagnie 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen).

Name Albrecht Meyer,
Geburtsort Bindutze, Kreis Schlochau, Provinz Westpreußen,
Religion katholisch,
Alter 20 Jahr,
Größe 5 Fuß 6 Zoll,
Haare blond,
Stirn hoch,
Augenbraunen blond,
Augen blau,
Nase stumpf,
Mund aufgeworfen,

Bart röthlich,
Zähne gesund,
Kinn breit,
Gesichtsbildung länglich und breit,
Gesichtsfarbe kränklich und blaß,
Gestalt mittelmäßig und stark,
Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen:

Derselbe hat sich in den linken Fuß gehauen mit welchem er lahm geht.

Bekleidung:

einen alten blauen Rock,
eine blaue Tuchjacke,
ein Paar blaue Hosen,
ein Paar alte Stiefeln wovon der eine aufgeschnitten,
ein alter runder Huth.

Stargardt, den 22. April 1822.

v. Oertzen,
Major und Kommandeur.

Militair-Angelegenheiten.

No. III. 37. I. Abt. Der Rekrut Valentin Czarnowski vom Füselier-Bataillon 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) dessen National unten erfolgt, ist am 20sten v. M. aus dem Lazareth zu Pommersch Stargardt desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach hierdurch aufgefordert, auf den rc. Czarnowski ein Augenmerk zu haben, und zu veranlassen, daß er im Fall der Entdeckung an obgenanntes Bataillon nach Arnswalde abgesendet wird.

Marienwerder, den 6. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

National

eines entwichenen Rekruten vom Füselier-Bataillon des 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen).

Name Valentin Czarnowski,
Geburtsort Salesie, Kreis Conitz, Provinz Westpreußen,

Digitized by Google

Religion evangelisch,
Alter 20 Jahr,
Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet:
mit einer alten blauen Tuchjacke,
ein Paar alte hellblaue leinene Beinkleider, und
ein Paar alte Stiefeln.

Arnswalde, den 24. April 1822.

Natzmer,
Major und Kommandeur.

Bekanntmachung

wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maasgabe der, im 3ten Stück der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren, zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem **31sten August dieses Jahres** geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zu dem Ende des Jahres 1815. aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

a, die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Kompagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste,

b, die, von ehemaligen Sächsischen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder,

c, die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischen Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten,

d, rückständiger Rekrutirungs-Aufwand,

e, rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarether,

f, rückständige auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs,

g, rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau, und

h, rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a, der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsische Armee Corps gelieferten Pferde, und demnächst

b, der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und. 1806. und ferner bis 5. Juni 1815. geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh;

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend ver-

fahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelenheiten
v. Schönberg.

...sonal-
...ik der
...ichen
...den.

Des Königs Majestät haben geruht, den Brigadier der V. (westpreuß) Gensd'armerie-Brigade Herr Major von Hake zum Oberst-Lieutenant, und den Kommandeur der Marienwerderschen Abtheilung, Herrn Hauptmann von Blankensee zum Major zu ernennen, welches den gesammten Behörden des Regierungs-Bezirks bekannt gemacht wird.

Der bisherige Regierungs-Assessor Herr Mebes ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 11ten April d. J. zum Regierungs-Rath hieselbst ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Schloppe, ist der zeitherige Rektor der Stadtschule zu Arnswalde Candidatus Theologiæ Johann Gottlob Blobel von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Doktor Sonnenburg zu Conitz hat mittelst Königl. Ministerial-Verfügung vom 17ten März c. die nachgesuchte Entlassung vom dortigen Kreis-Physikate erhalten, und es ist die einstweilige Verwaltung der Physikats-Geschäfte in jenem Kreise dem Doktor Bäck zu Schlochau aufgetragen worden.

Die Bürger, Wormelcke, Franz Tuschinski und Christoph Barthen sind von den Stadtverordneten zu Dt. Crone zu unbesoldeten Rathmännern und der Rathmann Christoph Prodöhl ebendaselbst, ist zum Kommunal-Kassen-Rendanten berufen und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 20. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 20.

Marienwerder, den 17ten Mai 1822.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu Wuhrow, soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 2. Juli d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus

419	Morgen	159	□Ruthen	an	Acker,
3	—	46	—	—	Gärten,
294	—	149	—	—	Wiesen,
154	—	161	—	—	Hütung, und
115	—	18	—	—	Unland, oder

zusammen aus 987 Morgen 173 □Ruthen.

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in dem Dirschauschen Kreise in Klein Gartz No 4. gelegene dem Gutsbesitzer August Wilhelm Lopatzki zugehörige, exklusive der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf 1797 Rthlr. 30 gr. abgeschätzte große Erbpachtshof von 4 Hufen 14 Morgen 232 □Ruthen zur Subhastation gestellt und die Bie-

Digitized by Google

tungstermine auf den 13ten April, den 15ten Mai und den 15ten Juni 1822 angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des genannten Erbpachtshofes an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 29 Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Daß der hiesige Kaufmann Victor Salomon Cohn mit seiner Ehegattin Natalie geborne Meyer vor eingegangener Ehe für die Dauer derselben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlich verlautbarten Vertrages ausgeschlossen hat, wird hiermit bekannt gemacht.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Thorn. Die Erhebung der Brücken-Zoll- und Durchlaß-Gelder für den Uebergang über die hiesige Pfahlbrücke auf dem Weichselstrom, und für die Durchlassung der Schiffsgefäße ꝛc. soll auf ein Jahr, vom 12ten Juni 1822 bis dahin 1823 an den Meistbietenden überlassen werden.

Diejenigen also, welche solche zu übernehmen willens sind, werden hiermit aufgefordert, in dem hiezu auf den 4ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termin zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, worauf der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die nähern Bedingungen, sowohl Hinsichts der Tarifsätze, und der Hebungsart, als auch der vom Meistbietenden zu leistenden Sicherheit, können täglich zu Rathhause in der Magistrats-Registratur nachgesehen werden.

Den 13ten Mai 1822.

Die Brücken-Verwaltungs-Deputation.

Graudenz. Das im Domainen-Amt Roggenhausen zwei Meilen von Graudenz belegene dem Lieutenant Müller zugehörige Erbpachtsgut Annaberg soll auf den Antrag der Königl. Westpreuß. Regierung auf 1 Jahr von Johanni c. ab an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu ein Termin auf den 30. Mai d. J. in dem hiesigen Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Göring angesetzt worden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert sich in diesem Termine einzufinden und hat der Meistbietende nach eingegangener Genehmigung seines Gebots, durch die verpachtende hohe Behörde, sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Das dem Kreis-Justiz Rath Zicks gehörige hieselbst No. 252. belegene freibürgerliche Grundstück nebst Ac- und Pertinentien welches auf 1564 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und soll öffentlich verkauft werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 6. Juli c. auf dem Gerichtshause hieselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz angesetzt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Käufer hierdurch vorgeladen werden, mit dem Bedeuten daß derjenige der in diesem Termin Bestbietender bleibt den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 29. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 1. Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Kommissario Herrn Sekretair Grodzki an Ort und Stelle zu Grzybno in der Wohnung des Müllers Ryglewski mehrere Wirthschaftsgeräthe, Betten, Pferde, Vieh, Schweine u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 3. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Schwetz. Die in dem adelichen Dorfe Siemkowo 2½ Meilen von Schwetz 4 Meilen von Bromberg belegene, zu Erbpachtsrechten, gegen einen jährlichen Kanon von 40 Rthlr. verliehene Windmühle, welche nebst 3 Morgen kullmisch Acker in jedem Felde und 1 Morgen kullmisch Wiesen und den übrigen Rechten nach Inhalt des Vertheilungs-Vertrages vom 31. Mai 1805. unterm 19. Mai 1814. auf 814 Rthlr 89 gr. 13½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und der diesfällige wiederholte peremtorische Termin zur Lizitation auf den 18. Juli c. in Siemkowo in der dasigen Gerichtsstube anberaumt worden. Zu demselben werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen, und wird denselben bekannt gemacht, daß die spezielle Taxe jederzeit in der Registratur des Kreisgerichts hieselbst inspizirt werden kann.

Den 24. März 1822.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

Das Dominium Sedlinen beabsichtigt an dem Rudafluß bei adel. Ruden eine oberschlägige Wassermühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen.

Nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, also bis zum 19. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Landrathe und dem Dominio Sedlinen anzumelden.

Klötzen, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Marienwerderschen Kreises

v. Rosenberg.

Wilhelmswalde. In Verfolg der hohen Regierungs-Verfügung vom 6. März d. J. sollen aus den Forsten der unterzeichneten Inspektion

1.) 800 Stück Kiefern Bauholz, Krongut, und
2.) 400 — — — Brack,

in Summa 1200 Stück von 42 bis 52 Fuß lang und 10 bis 15 Zoll und drüber im Zopf stark, bereits auf dem Schwarzwasser in Tafeln zu 8 Stück

verbunden, vor der Abflößung nach der Weichsel in Termino den 22. Mai d. J. hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nach dem Wunsche der Käufer wird das Holz auf allen Punkten unterhalb Schwetz, sowohl auf der Weichsel als auf der Nogath kostenfrei abgeliefert, und kann bei annehmbaren Geboten nebst baarer Zahlung oder gehöriger Sicherheit, der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden. Den sich hier meldenden Käufern kann zu jeder Zeit das Holz vor dem Lizitationstermin vorgezeigt, auch der Verkaufspreis und die sonstigen Bedingungen näher nachgewiesen werden.

Den 24. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Dt. Crone. Mit höherer Genehmigung sollen in dem Forstbelauf Dt. Cronerfiehr in der Königl. Lebehnkeschen Forst 250 Stück extra starkes Kiefern Bauholz nach der Wahl der Käufer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist der Termin Montag den 3. Juni c. Morgens um 10 Uhr hieselbst anberaumt, und werden Kauflustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Holz bis zur Netze geflößt werden kann, und die Entfernung zur Ablage an den Doberitzfluß nur eine Viertel Meile beträgt.

Den 6. Mai 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Löbau. Im Wege einer freiwilligen Lizitation soll in Termino den 3. Juni c. um 10 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten ein am Markte sub Nro. 103. hieselbst belegenes massiv erbautes Großbürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst Stallungen und 3 Morgen Radikal-Acker öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt des Zuschlages von Seiten des Eigenthümers verkauft werden.

Wegen Besichtigung des Grundstücks und der nähern Kaufs-Bedingungen wird gebeten sich durch portofreie Briefe an den Unterzeichneten zu verwenden.

Den 8. Mai 1822.

Bähr,

Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

Brattian. Es wurde am 26. April c. von dem bäuerlichen Einsaassen Michael Liedtke aus Lekarth hiesigen Amts, eine auf den dasigen Feldern sich gezeigte braune, 6 Jahr alte, 4 Fuß hohe Stute, sonst ohne alle Abzeichen, ergriffen, und da der Eigenthümer derselben bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, so wird selbige hiemit aufgeboten, und der Eigenthümer aufgefordert, sich spätestens a dato innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Domainen-Amte zu melden und nach Erweis seines Eigenthumsrechts der Rückgabe obiger Stute, im Nichtmeldungsfalle aber zu gewärtigen, daß selbige öffentlich verkauft und über den Ertrag nach gesetzlicher Bestimmung weiter verfügt werden wird.

Den 7. Mai 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Jastrow. Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jahrmärkte am hiesigen Orte alljährig an nachstehend verzeichneten Tagen werden abgehalten werden, als: 1) Montag nach Oculi, 2) Tag nach Himmelfarth Christi, 3) den 12. Tag nach Neu Johanni, 4) Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt, 5) den 12. Tag nach Neu Michaeli, 6) auf Martini, 7) auf Thom. Tages; zuvor ist jedesmal Pferde- und Viehmarkt.

Den 8. Mai 1822.

Der Magistrat.

Krojanke In Termino den 5. Juni c. soll hieselbst der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Moses Itzig Löwenberg bestehend in Silbergeschirr, Porzellain, Zinn, Leinenzeug und Betten desgleichen Hausgeräth, gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Den 20. März 1822.

Das Kreisgericht.

In den Gräflich Schönbergschen Gütern zwischen Rosenberg und Dt. Eylau sind

50 Stück feine Zuchtstöhre,
50 — — Jährlingsstöhre,

100 bis 200 Stück hochveredelte Zucht-Mutterschaafe,
100 Stück feine Jährlings-Hammel,
100 — — — Schaafe,
100 — — diverse diesjährige Lämmer;
zu billigen, den jetzigen Zeitumständen angemessenen Preisen, zum Verkauf.

Das sämmtliche Schaafvieh ist sehr gesund, und kann vor der Schur in der Wolle besichtiget, auch etwanige Kauf-Geschäfte darauf, abgeschlossen, und die Zeit der Abnahme näher bestimmt werden.

Schönberg bei Rosenberg, den 7. Mai 1822.

Das Reichsgräflich von Finkenstein Schönbergsche Oekonomie-Amt.

Die mit Johanni dieses Jahres pachtlos werdenden Vorwerker der, der Königl. Haupt-Bank zu Berlin zugehörigen Herrschaften Vandsburg und Zempelburg, sollen von da ab auf drei oder sechs Jahre anderweit, entweder einzeln oder in einer Generalpacht an sichere kautionsfähige Pächter verzeitpachtet werden. Da in dem am 15ten d. M. bereits angestandenen Termin kein annehmbares Gebot geschehen, so ist ein neuer Lizitations-Termin auf den dritten Juni dieses Jahres im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. Die Verpachtungs-Gegenstände sind folgende:

Das Vorwerk Jastrzembke mit einer Aussaat von 300 Schfl. Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krugverlag und mit den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Rogalin mit einer Aussaat von 250 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Zakrzewke mit einer Aussaat von 280 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Sykorz mit einer Aussaat von 250 Schfl. Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krug-Verlag und mit den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Suchoronczek mit den Schaarwerks-Diensten. Dieses Vorwerk ist schon vermessen und enthält 377 Mg. 176 []R. Acker, 83 Mg. 15 []R. Wiesen, 7 Mg. 253 []R. Gärten, 52 Mg. 28 []R. Seen, Gewässer und Unland, zusammen 520 Morgen 173 []Ruthen kulmisches Maaß.

Die Lage dieser Vorwerker ist in Hinsicht des Absatzes der Produkte vortheilhaft, so wie auch der Getränke-Debit in die Städte Vandsburg und Zempelburg und in neunzehn zwangspflichtige Krüge bedeutend.

Sämmtliche Vorwerke stehen in günstigen Wirthschafts-Verhältnissen, ebenso in Ansehung der Wiesen als der Weide. Ausser vollständigen Brau- und Brennerei-Geräthen, letztere nach einer verbesserten Einrichtung, wird weiter kein Grund-Inventarium übergeben.

Wer auf eine oder die andere Pacht bietet muß, Sicherheit von 1000 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 1. Mai 1822.

Die Verwaltung der Vandsburg-Zempelburger Güter.

Hesse,

Königl. Ober-Amtmann u. Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Es sollen die in der unmittelbaren Nähe der Stadt Conitz belegenen der Königl. Haupt-Bank zu Berlin angehörigen Krojantner und Powalker Güter zu Trinitatis d. J. auf sechs Jahre an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden. Zu diesem Behuf hat zwar schon eine Lizitazion stattgefunden, da dieselbe aber wegen der Kürze der Zeit seit der erstern Bekanntmachung keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so ist ein anderweiter Lizitazions-Termin auf den sechsten Juni d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Krojanten angesetzt.

Das Vorwerk Krojanten mit dem Abbau oder der Kuhmelkerei Jablonken enthält 1170 Mg. 118 []R. Acker, 44 Mg. 75 []R. Gärten, 196 Mg. 166 []R. Wiesen, 761 Mg. 133 []R. separate Hütung, 266 Mg. 99 []R. Seen und Gewässer und 13 Mg. 7 []R. Baustellen und Unland; zusammen 2453 Mg. 58 []R. Magdeburgisch.

Das Vorwerk Groß-Kladau enthält 1021 Mg. 58 []R. Acker, 11 Mg. 6 []R. Gärten, 98 Mg. 91 []R. Wiesen, 493 Mg. 115 []R. Hütung, 39 Mg. 39 []R. Wege, Baustellen und Unland; zusammen 1663 Mg. 129 []R. Magdb.

Das Vorwerk Powalken, welches noch nicht vermessen ist, hat eine Aussaat von 250 Schfl. Winterung.

Auch gehören eine Brauerei und Brennerei, mehrere Fischereien, Kalkbrennerei, baare Geld- und Natural-Gefälle und Dienste der Einsassen zu den genannten Vorwerken. Diese Vorwerke und Pachtstücke werden sowohl sämmtlich in General-Pacht, als auch einzeln ausgeboten, jedoch bleibt der Abbau Jablonken mit dem Vorwerk Krojanten verbunden.

Das vorhandene Grund-Inventarium, worunter ein neuer Brenn-Apparat befindlich ist, wird dem Pächter mit übergeben.

Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen. Wer auf die Pacht bietet, muß Sicherheit von 500 Rthlr. bis 1500 Rthlr. deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 1ten Mai 1822.

Hesse,
Königl. Ober-Amtmann und Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Bromberg. Die im Schwetzer Kreise belegene Rowinicer Güter sollen von Johanni d. J. ab auf drei Jahre in Termino den 10. Juni d. J. daselbst an den Meistbietenden verpachtet werden. Die sofort im Termine zu deponirende Lizitations-Kaution beträgt 300 Rthlr. wonächst der Meistbietende den Zuschlag von der verpachtenden Behörde zu gewärtigen hat, wenn das geschehene Meistgebot für annehmbar befunden wird.

Den 1. Mai 1822.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Gersdorf. Das zu den Jaßczer Güter gehörige Vorwerk Klunkwitz bei Schwetz soll in dem, auf den 8. Juni d. J. daselbst anberaumten Termine, öffentlich auf 3 hinter einander folgende Jahre von Johanni d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Die im Termin zu erlegende Lizitations-Kaution beträgt 200 Rthlr. und hat der Meistbietende demnächst, wenn das Meistgebot für annehmbar befunden, den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 8. Mai 1822.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Culm. Für das, meiner Direktion anvertraute Kadetten-Institut, sollen pro Trinitatis 18$\frac{22}{23}$. 53 Achtel Ellern 102 Achtel Kienen, Summa 155 Achtel Brennholz, lieferungsweise an den Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hierzu der Lizitationstermin am 28. Mai d. J Nachmittags 3 Uhr vor dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht festgesetzt, wo, so wie bei mir, die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Den 6. Mai 1822. Woyna.

Ein, in einer schönen und fruchtbaren Gegend, 5 Meilen von Danzig belegenes, mittleres und wiesenreiches Landgut, ist bei baarer Zahlung von 3000 Rtlr. äußerst billig zu verkaufen; oder auf viele Jahre zu verpachten. Das Nähere beim Kaufmann H. Moczynski zu Preuß. Stargardt.

Loose zur 43. Kleinen Lotterie, und die Rang- und Quartier-Liste der Königl. Preuß. Armee pro 1822. ist zu haben in Marienwerder bei Lachmund.

Marienwerder. Die unterm 1 März d. J. angekündigte Karte von Westpreußen, welche ganz genau nach der vom Königl. General-Staabe im Jahre 1818 herausgegebene Karte gezeichnet und 1½mal größer ist, hat zu dem festgesetzten Termin nicht erscheinen können, weil diese Karte ein größeres Format erhalten mußte und dazu eine größere Kupferplatte nöthig war, die jetzt besorgt ist. Dieselbe wird daher erst incl. Stich und Illumination zu Michaeli fertig und ausgegeben werden; welches den Herren Pränumeranten und Subscribenten mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß bis dahin noch Bestellungen auf diese Karte gemacht werden können.

Den 12ten Mai 1822.

Leyke.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 21.

Marienwerder, den 24. Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 7. enthält:

unter No. 713. Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821 abgeschlossenen, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffenden Konvention. Vom 20sten November 1821.

unter No. 714. Allerhöchste Kabinets Order vom 12ten April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten.

unter No. 715. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15ten April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern dürfe.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das Einwandern krätziger Handwerks-Gesellen betreffend.

No. I. Die Verordnung vom 8ten September 1818 im Amtsblatt, betreffend die
32 I.Abt. Zurückweisung krätziger Handwerks-Gesellen, ist von einigen Behörden auf

Digitized by Google

solche Personen angewendet worden, welche schon bis mitten in das Land gekommen, wodurch denn die Krankheit auf dem Rück-Transport nur noch weiter verbreitet worden ist. Die Grenz-Polizei-Behörden werden daher zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse aufmerksam darauf gemacht, daß jene Verordnung nur von Krätzigen dieser Art bei ihrem Eintritt in die Preußischen Staaten spricht.

Marienwerder, den 12. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Sachen.

II. I. Abt. Das dritte Bataillon des ersten Garde-Landwehr-Regiments, in Conitz, hat die Anzeige gemacht, daß es sehr vielen Schwierigkeiten unterliege, in Besitz ganz richtiger Nachweise über das Alter der diesem Bataillon zugehörenden Wehrmänner zu gelangen. Dies hat den Nachtheil, daß einzelne Wehrmänner, die nach ihrem Alter vielleicht schon in das zweite Aufgebot versetzt werden müßten, noch in den Listen des ersten Aufgebots fortgeführt werden.

Auf den Antrag des gedachten Bataillons-Kommando's werden daher die beurlaubten Wehrmänner, welche zu diesem Bataillon gehören, und welche vor dem ersten November dieses Jahres, ihr zwei und dreißigstes Lebensjahr zurücklegen, aufgefordert, sich darüber gegen den betreffenden Bezirks-Feldwebel durch Taufscheine oder sonst auszuweisen, damit sie in das zweite Aufgebot versetzt werden können.

Marienwerder, den 13. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

III. Mehrere Fälle haben ergeben, daß nicht von sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bei vorkommenden

Sections-Fällen der Vorschrift des Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. September 1813.

(v. Kampz Jahrbücher Band 2. Seite 36)

wornach

in allen Kriminal-Untersuchungs-Sachen, worin eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protokolle und medizinischen Gutachten, abschriftlich der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt werden sollen,

Folge geleistet wird.

Es werden daher alle Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen, und wird jede Unterlassung durch eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

Marienwerder, den 7. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

1. Dem Zimmergesellen Carl Ludwig Schlotter ist der von dem Magistrat zu Neuenburg unterm 15ten Dezember v. J. ertheilte Reise-Paß, unweit dem adelichen Gute Groß Waplitz, Stuhmschen Kreises,
2. Der dem Nagelschmiedegesellen Franz Mlohdeschewski von dem Magistrat zu Rastenburg im Monat Februar c. ertheilte Reise-Paß, zwischen Mewe und Riesenburg,
3. Der, dem Bäckergesellen Traugott Bock von dem Königl. Landraths-Amte Kosmer Kreises unterm 1sten Oktober pr. ertheilte Reise-Paß, zwischen Bischofswerder und Strasburg und
4. Der, dem Zimmergesellen Christian Klein von der Polizei-Behörde in Zeitz vor 3 Monaten ertheilte Reise-Paß unweit dem Dorfe Mßanno, Domainen-Amts Strasburg,

verloren gegangen.

Diese Reise-Päße werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 3. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungsbezirk vom 1sten

No.	Vor- und Zuname	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase
1	Paul Golembiewski	21	5	2	dunkelblond	etwas hoch	dunkelblond	hellblau	klein spitz
2	Paul Bonikowski	48	5	9	schwarzbraun	bedeckt	schwarzbraun	blau	klein und aufgesetzt
3	Marianna Kowalska	40	5	—	dito	schmal	dunkelblond	hellblau	klein und spitz
4	Johann Borkowski	60	5	4	hellblond	hoch mit Falten	blond	blau	stark, lang und etwas gebogen
5	Carl Senger	49	5	7	braun	bedeckt	dito	dito	groß etwas eingebogen
6	Johann Senger	16	5	1	dito	frei	braun	dito	proportionirt

Januar bis ult. März 1822 über die Grenze gebrachten Personen.

Mund	Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
gewöhnlich	hell-blond u. schwach	breit	und voll	gesund	klein und stark	. .	Königl. Regierung in Marienwerder.
klein	schwarz u. schwarz braunen Schnurrbart	rund	oval	gesund jedoch bleich	stark und groß	eine Schußnarbe an der linken Hand, so wie auch eine an d. r. Lende	dito
gewöhnlich	—	spitz	länglich hager	gesund	mittel	hat im Gesicht zwei Warzen	dito
klein	blond	rund	oval	dito	dito	hat eine Warze auf der rechten Backe	Königl Landrathsamt Schwetzschen Kreises
gewöhnlich	dito	dito	länglich	dito	dito	. .	Königl. Regierung in Marienwerder.
proportionirt	—	dito	oval	gesund lebhaft	untersetzt	. .	dito

Digitized by Google

Die Schulgemeinde zu Slup, Domainen-Amts Lautenburg, hat ihrem Schullehrer ein angemessenes Einkommen gesichert und die darüber ausgefertigte Urkunde heute unsre Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 6. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In den Monaten März und April c. sind zur hiesigen Bibel-Gesellschafts-Kasse eingegangen:

1) von dem Herrn Landrath v. Courbiere an gesammelten einmaligen Beiträgen . . . . 5 Thlr. 27 sgr. 6 pf.

2) von dem Herrn Bürgermeister Kelch zu Löbau an Beiträgen von dasigen Mitgliedern pro 1821 . 4 — 20 — , —

3) von dem Herrn Superintendenten Jakstein an dergl. pro 1821 . 1 Thlr.
und pro 1822 . 7 Thlr. 5 sgr. 8 — 5 — , —

4) von dem Herrn Superintendenten Eisenhauer an dergl. pro 1821 . . . 6 — , — , —

5) von dem Wohllöbl. Magistrat zu Thorn an dergl. pro 1821
von Mitgliedern . 3 Thlr. 18 sgr.
von Wohlthätern . 8 Thlr. 20 sgr. 8 pf. 12 — 8 — 8 —

6) von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident Oelrichs an Beitrag pro 1822 . . 6 — , — , —

7) von dem Herrn Regierungs-Registrator Riese an dergl. pro 2tes Quartal c. . . . 1 — , — , —

8) von dem Herrn Prediger Möller zu Leistenau an jährl. Beitrag pro 1822 von der Gutsbesitzerin Frau Dr. Quednau zu Gorzechowko . . 1 — 10 — , —

9) von dem Herrn Superintendenten Peterson zu Tarnowke an Beiträgen von Mitgliedern aus seiner Diöcese pro 1822 . . . . 7 — , — , —

Summa . 52 Thlr. 11 sgr. 2 pf.

welches hierdurch statt Quittungen angezeigt wird.

Marienwerder, den 1. Mai 1822.

Komitte der Bibel-Gesellschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Pfarrer Joseph Krenzki zu Gromadno, im Großherzogthum Posen, ist von der Königl. Regierung als katholischer Pfarrer in Syp:iewo bei Lobsens, bestätigt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Bahrendorff Amts Przydworß ist von der Königl. Regierung mit dem Dom-Prediger Klodzinski zu Culmsee, anderweitig besetzt worden.

Der zeitherige Pfarrer Majorowicz zu Rynsk ist als Pfarrer bei der katholischen Kirche in Pol. Brose Amts Lautenburg bestatigt worden.

Der Bürger Witt, der Brennereibesitzer Basner und der Kaufmann Senf in Schwetz sind zu Rathmänner daselbst von den Stadtverordneten gewählt und bestätigt worden.

Der Carl Grunwald ist als Elementarlehrer in Löbau bestätigt worden.

Der bisher nur einstweilen angestellt gewesene Schullehrer Ulrich zu Loosen, ist als Schullehrer förmlich bestätigt worden.

Der bisher nur einstweilen angestellt gewesene Schullehrer Manthey zu Elsenau, ist förmlich bestätigt worden.

Der bisher nur einstweilen angestellt gewesene Schullehrer Rode in Stremlau ist als solcher förmlich bestätigt worden.

Der Schullehrer bei der jüdischen Gemeinde zu Christburg, Samuel Wolff Loriesohn, ist als solcher bestätigt und ihm die Bestallung ertheilt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 21.

Marienwerder, den 24ten Mai 1822.

Marienwerder. Da jetzt alle Posten des guten Weges und anderer Umstände wegen hier früher wie bisher eintreffen, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Briefe und Sachen die früher des Mittwochs und Sonnabends bis 10 Uhr Vormittags angenommen wurden, jetzt schon Dienstag und Freitag Nachmittags, also Tages zuvor, zur Post geliefert werden müssen, wenn sie nicht wegen frühen Abgangs der Posten zurückbleiben sollen.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Marienwerder. Daß der hiesige Kaufmann Victor Salomon Cohn mit seiner Ehegattin Natalie geborne Meyer vor eingegangener Ehe für die Dauer derselben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlich verlautbarten Vertrages ausgeschlossen hat, wird hiermit bekannt gemacht.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Der Besitzer des adelichen Guts Plusnitz hat sich mit der unterzeichneten Landschaft anderweitig vereinigt. Es wird daher der auf den 15. Juni c. angekündigte Verpachtungstermin hierdurch wieder aufgehoben.

Den 18. Mai 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Marienwerder. Das bei Lautenburg belegene adeliche Gut Trzinno wird den 14. Juni c. im Hofe daselbst mit vorhandenen lebendigem und todtem Inventario und bestellten Saaten auf 3 Jahre von Johanni c. ab, dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden.

Die Pachtbedingungen können schon früher bei dem Herrn Landschafts-Rath v. Czapski auf Sumowo bei Strasburg eingesehen werden.

Den 21. Mai 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das Dominium Sedlinen beabsichtigt an dem Rubaflus bei adel. Ruden eine oberschlägige Wassermühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen.

Nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, also bis zum 19. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Landrathe und dem Dominio Sedlinen anzumelden.

Klötzen, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Marienwerderschen Kreises
v. Rosenberg.

Graudenz. Das im Domainen-Amt Roggenhausen zwei Meilen von Graudenz belegene dem Lieutenant Müller zugehörige Erbpachtsgut Annaberg soll auf den Antrag der Königl. Westpreuß. Regierung auf 1 Jahr von Johanni c. ab an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu ein Termin auf den 30. Mai d. J. in dem hiesigen Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Göring angesetzt worden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert sich in diesem Termine einzufinden und hat der Meistbietende nach eingegangener Genehmigung seines Gebots, durch die verpachtende hohe Behörde, sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Bei dem Einsaassen George Marohn zu adelich Ruda hiesigen Kreises, hat am 25. v. M. ein unbekannter Mann, der sich für einen Schneider aus Culm ausgab, einen starken schwarzbraunen Wallach, 4 Fuß 6 Zoll groß,

mit einer langen Bleße auf der Stirne, ohne weitere Abzeichen, zurückgelassen und sich bis jetzt nicht wieder gemeldet. Da nun aber Vermuthung nach dieses Pferd gestohlen worden, so wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich wegen Zurückempfang desselben, gegen Ersatz der Kosten, mit gültigen Beweisen versehen, hier binnen 6 Wochen zu melden, widrigenfalls solches als Bonum vacans zum Besten des Armenfonds verkauft werden wird.

Den 1. Mai 1822.

Königl. Preuß. Landrath. Culmer Kreises.

Strasburg. Der Nachlaß des zu Olsowebloto verstorbenen Andreas Wisniewski, bestehend in Vieh, Pferde, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, Kleidern, Wäsche und Betten, sollen in Termino den 11. Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich in loco Lipnica öffentlich versteigert werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gollub. Zur dreijährigen Verpachtung der nachbenannten hiesigen Kämmerei-Pertinenzien, als:

1) der Stadtwaage,
2) - Markt- und Standgelder,
3) - Fischerei auf dem Drewenzfluße, und
4) - der Jagd auf dem städtschen Territorio;

steht der Lizitationstermin auf den 1. Juni c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Magistratsstube an, wovon die Pachtlustigen hievon in Kenntniß gesetzt werden. Die Pacht fängt vom 1. Juni 1822 an, und dauert bis dahin 1825.

Den 3. Mai 1822.

Der Magistrat.

Neuenburg. In Termino den 12. Juni c. und in den folgenden Tagen soll im hiesigen Domainen-Amte der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Beamten George Zimmermann, bestehend in verschiedenem Gold- und Silbergeschirr und andern kostbaren Stücken, Uhren, Gemälden 2c. einer bedeutenden Quantität Porzellain, Faiance, Irdenzeug, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing und Ei-

sengeräthschaften, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, das gesammte Inventarium an Wagen und Geschirr nebst Acker-Wirthschaftsgeräthe, 47 Pferde, 38 Zugochsen, 30 milchende Niederungs-Kühe, gegen 200 Schweine und 1000 zum Theil veredelte Schaafe, so wie einigem Mastvieh und Ochsen, Kühen und Schweinen, verschiedenen Jungvieh und mehreren Geräthen der Brau- und Brennerei auch gegen 50 Ohm Branntwein; öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß in den ersten Tagen mit dem Verkauf der Inventarienstücke vorgegangen werden soll.

Den 15. Mai 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Neuenburg. Der auf Montag nach dem 2. Trinitatis den 17. Juni c. hieselbst eintreffende Jahrmarkt ist, weil an diesem Tage zugleich in Graudenz der Jahrmarkt einfällt, auf den Antrag mehrerer Gewerbetreibenden auf Montag den 24. Juni c. verlegt worden; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 20. Mai 1822.

Der Magistrat.

Hammerstein. Die zur Herrschaft Gemel gehörigen, zwei Meilen von den Städten Conitz und Schlochau entfernten Vorwerker,

1) Zampohl mit der gehörig bestellten Wintersaat von 264 Scheffel Roggen und bestellten Sommersaaten auch der Hälfte des vorhandenen lebendigen Inventarii,
2) Klein Konarczin mit der bestellten Wintersaat von 210 Scheffel Roggen und der gehörig bestellten Sommersaat, ohne Inventarium;

sollen auf den Antrag der Grundherrschaft, auf drei hintereinander folgende Jahre von Johannis 1822. bis dahin 1825 in Termino den 20. Juni 1822 im herrschaftlichen Wohnhause zu Gemel meistbietend verpachtet werden.

Dies wird hierdurch dem Publiko, besonders Pachtliebhabern, bekannt gemacht. Die Pachtbedingungen können täglich sowohl in der hiesigen gerichtlichen Registratur als im herrschaftlichen Hofe zu Gemel in Erfahrung gebracht werden, wozu vorzüglich gehöret, daß der Meistbietende eine Kaution von 500 Rthlr. zu bestellen hat, und den Zuschlag der Pacht, wenn die Offerte sonst annehmbar, sofort zu gewärtigen hat.

Den 29. April 1822.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Gemel.

Dt. Crone. Mit höherer Genehmigung sollen in dem Forstbelauf Dt. Cronerfiehr in der Königl. Lebehnkeschen Forst 250 Stück extra starkes Kiefern Bauholz nach der Wahl der Käufer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist der Termin Montag den 3. Juni c. Morgens um 10 Uhr hieselbst anberaumt, und werden Kauflustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Holz bis zur Netze geflößt werden kann, und die Entfernung zur Ablage an den Doberitzfluß nur eine Viertel Meile beträgt.

Den 6. Mai 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Wilhelmswalde. Da in dem heute angestandenen Termin zum Verkauf von 3130 Klafter Kiefern Scheute, welche auf den Ablagen am Schwarzwasser und flößbaren Prussina-Fluße aufgesetzt sind, keine Lizitanten erschienen waren, so wird zu diesem Behuf ein nochmaliger Termin auf den 5. Juni d. J. hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag ertheilt und der Kauf-Kontrakt sogleich abgeschlossen werden soll.

Den 8. Mai 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Zempelburg. Durch den am 25. v M. abgeschlossenen und verlautbarten Vertrag haben der hiesige jüdische Staatsbürger Lyser Lazarus und dessen Braut Malchen geborne Raphael Baruch Fiebig die provinzielle Gütergemeinschaft in der zu vollziehenden Ehe gänzlich ausgeschlossen; welches hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes dem Publiko bekannt gemacht wird.

Den 16. April 1822.

Das Kreisgericht.

Die mit Johanni dieses Jahres pachtlos werdenden Vorwerker der, der Königl. Haupt-Bank zu Berlin zugehörigen Herrschaften Vandsburg und Zempelburg, sollen von da ab auf drei oder sechs Jahre anderweit, entweder einzeln oder in einer Generalpacht an sichere kautionsfähige Pächter verzeitpachtet werden. Da in dem am 15ten d. M. bereits angestandenen Termin kein annehmbares Gebot geschehen, so ist ein neuer Lizitations-Termin auf den dritten Juni dieses Jahres im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Verwaltung angesetzt,

woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. Die Verpachtungs-Gegenstände sind folgende:

Das Vorwerk Jastrzembke mit einer Aussaat von 300 Schfl. Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krugverlag und mit den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Rogalin mit einer Aussaat von 250 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Zakrzewke mit einer Aussaat von 280 Scheffel Roggen und den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Sykorz mit einer Aussaat von 250 Schfl. Roggen, bedeutender Brau- und Brennerei, Krug-Verlag und mit den Schaarwerks-Diensten.

Das Vorwerk Suchoronczek mit den Schaarwerks-Diensten. Dieses Vorwerk ist schon vermessen und enthält 377 Mg. 176 []R. Acker, 83 Mg. 15 []R. Wiesen, 7 Mg. 253 []R. Gärten, 52 Mg. 29 []R. Seen, Gewässer und Unland, zusammen 520 Morgen 173 []Ruthen kulmisches Maaß.

Die Lage dieser Vorwerker ist in Hinsicht des Absatzes der Produkte vortheilhaft, so wie auch der Getränke-Debit in die Städte Vandsburg und Zempelburg und in neunzehn zwangspflichtige Krüge bedeutend.

Sämmtliche Vorwerke stehen in günstigen Wirthschafts-Verhältnissen, ebenso in Ansehung der Wiesen als der Weide. Ausser vollständigen Brau- und Brennerei-Geräthen, letztere nach einer verbesserten Einrichtung, wird weiter kein Grund-Inventarium übergeben.

Wer auf eine oder die andere Pacht bietet muß, Sicherheit von 1000 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 1. Mai 1822.

Die Verwaltung der Vandsburg-Zempelburger Güter.

Hesse,

Königl. Ober-Amtmann u. Spezial-Bevollmächtigter der Königl Haupt-Bank zu Berlin.

Es sollen die in der unmittelbaren Nähe der Stadt Conitz belegenen der Königl. Haupt-Bank zu Berlin angehörigen Krojantner und Powalker Güter zu Trinitatis d. J. auf sechs Jahre an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden. Zu diesem Behuf hat zwar schon eine Lizitazion stattgefunden, da dieselbe aber wegen der Kürze der Zeit seit der erstern Bekanntmachung keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so ist ein anderweiter Lizitazions-Termin auf den sechsten Juni d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Krojanten angesetzt.

Das Vorwerk Krojanten mit dem Abbau oder der Kuhmelkerei Jablonken enthält 1170 Mg. 118 []R. Acker, 44 Mg. 75 []R. Gärten, 196 Mg. 166 []R. Wiesen, 761 Mg. 133 []R. separate Hütung, 266 Mg. 99 []R. Seen und Gewässer und 13 Mg. 7 []R. Baustellen und Unland; zusammen 2453 Mg. 58 []R. Magdeburgisch.

Das Vorwerk Groß-Kladau enthält 1021 Mg. 58 []R. Acker, 11 Mg. 6 []R. Gärten, 98 Mg. 91 []R. Wiesen, 493 Mg. 115 []R. Hütung, 39 Mg. 39 []R. Wege, Baustellen und Unland; zusammen 1663 Mg. 129 []R. Magdb.

Das Vorwerk Powalken, welches noch nicht vermessen ist, hat eine Aussaat von 250 Schfl. Winterung.

Auch gehören eine Brauerei und Brennerei, mehrere Fischereien, Kalkbrennerei, baare Geld- und Natural-Gefälle und Dienste der Einsassen zu den genannten Vorwerken. Diese Vorwerke und Pachtstücke werden sowohl sämmtlich in General-Pacht, als auch einzeln ausgeboten, jedoch bleibt der Abbau Jablonken mit dem Vorwerk Krojanten verbunden.

Das vorhandene Grund-Inventarium, worunter ein neuer Brenn-Apparat befindlich ist, wird dem Pächter mit übergeben.

Die Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen. Wer auf die Pacht bietet, muß Sicherheit von 500 Rthlr. bis 1500 Rthlr. deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Ostrowek bei Vandsburg in Westpreußen, den 1ten Mai 1822.

Hesse,
Königl. Ober-Amtmann und Spezial-Bevollmächtigter der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Strasburg. Das adeliche Gut Klein Radowisk bei Gollub wird in Termino den 3. Juni d. J. im Hofe daselbst nebst bestellten Saaten und vorhandenen Inventarien-Stücken auf 2 Jahre zur Pacht ausgeboten werden.

Pachtlustige werden dazu hiermit eingeladen, und sind die Pacht-Bedingungen bei dem unterzeichneten Kommissario in Sumowo bei Strasburg vorher zu erfahren.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Memel. Der Jahrmarkt am hiesigen Ort wird in diesem Jahr auch fernerhin, nicht mehr in der Marktstraße, sondern auf dem, am westlichen Ende derselben unmittelbar angränzenden freien Platz neben dem Schauspielhause gehalten werden, auf welchem für sämmtlich sowohl feste als bewegliche Buden

ohne Ausnahme der zureichende Raum bestimmt ist. Dieses wird den Gewerbetreibenden, welche den diesjährigen Markt zu beziehen beabsichtigen im voraus bekannt gemacht, und haben diejenige welche eine Bestellung auf feste Buden gewöhnlich nicht machen, sich bei ihrer Ankunft hier beim Stadt-Kämmerer Hr. Gardeicke zur Anweisung der Budenplätze zu melden.

Die auswärtigen Herrn Kaufleute, Fabrikanten und Künstler welche zur Ausstellung ihrer Waaren feste Buden auf dem vorgenannten Platz haben wollen, werden aufgefordert, die Anzeige darüber, und in welcher Größe sie die Buden zu haben wünschen, spätstens bis zum 12. Juli c. dem Stadt-Kämmerer Hr. Gardeicke in Postfreien Briefen zu machen, wobei ihnen auch bekannt gemacht wird, daß der größern Kosten wegen welche die Buden-Einrichtung erfordert, die bisherige Miethe von 1 Rlr., auf 1 Rlr. 10 Sgr. pro laufenden Fuß gesetzt ist, und nur gegen diese Miethe, Bestellungen auf feste Buden angenommen werden können.

Diejenige, welche bis zum gedachten Termin die Anzeige nicht machen, werden sich mit den Buden zu begnügen haben, welche nach dem Termin etwa noch zu vergeben sind.

Den 10. Mai 1822. Kämmerei-Kuratel.

Es stehen bei mir 300 Mutterschaafe zum Verkauf, die bis Mitte Juni in Vließe zu sehen sind. Märzen oder sonstige fehlerhafte Thiere sind hierunter nicht mit begriffen.

Kopitkowo bei Neuenburg, den 22. Mai 1822. Plehn.

Marienwerder. Im Auftrage des Superintendenten Herrn Wisselinck zu Elbing, bringe ich zur Kenntniß des Publikums, daß Hr. rc. Wisselinck

den 9. Juni d. J. in Groß Tromnau,
den 11. Juni d. J. in Marienwerder,
den 13. Juni d. J. in Graudenz, und
den 16. Juni d. J. in Thorn,

für die Reformirten, die Kommunion halten wird.

Den 19. Mai 1822. Holder-Egger,
Ober-Landesgerichts-Oberregistrator und Vorsteher der hiesigen reformirten Gemeine.

In Gruppe bei Graudenz ist die Brau- und Brennerei sogleich zu verpachten.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 22.

Marienwerder, den 31. Mai 1822.

Verordnung der Königl. Preuß Regierung.

Invaliden-Versorgungs-Sachen.

No. 1. 39. I. Abt. Bei den Königl. Landraths-Aemtern, den Intendanturen, Domainen-Aemtern und Forst-Inspektionen so wie bei den Magisträten tritt zuweilen der Fall ein, daß zu deren Geschäfts-Verwaltung und in den ihnen untergeordneten Geschäfts-Bezirken versorgungsfähige Invaliden zum Versuch aufgenommen werden, welche Wartegeld oder Invaliden-Gehalt beziehen. Da nun in Gemäßheit Allerhöchster Festsetzung eine dreimonatliche Prüfungs-Frist gestattet, während welcher denselben das bemerkte Gehalt oder Wartegeld zwar, nicht aber für den Fall der Auflösung des Dienstes vorbehalten bleibt, so machen wir den betreffenden Behörden hiermit zur Pflicht in solchen Fällen von der provisorischen Verfügung jedesmal mit Benennung der Person, des Gehalts oder Wartegeldbetrages, der Urkunde wodurch letzteres verliehen worden und der anvertrauten Stelle, so wie des mit derselben verbundenen Einkommens, Anzeige zu machen, damit dem Königl. Invaliden-Departement darüber der durch die Verfügung vom 27ten Februar c. erforderte Bericht erstattet und von demselben die anbefohlene Berichtigung der Kataster eingeleitet und ermittelt, überhaupt diese Angelegenheit in Ordnung erhalten und den Inkon-

venienzien vorgebeugt werden kann, die sowohl aus der unterlassenen als aus der unbedingten Absetzung des betroffenen Invaliden entstehen mögten.

Marienwerder, den 18. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Zu Jastrow hat sich ein Schullehrer-Verein gebildet, dessen Leitung der dasige Prediger Kittelmann übernommen und welcher die vollständigere Ausbildung für den Beruf des Schullehrers sich zum Ziele gesetzt hat.

Marienwerder, den 18. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Ortschaften Brinsk, Fialski, Mühle Waplonka, Räumung Radzisko, Forstgrund Ruda, Unterförsterei Borreck und Neusiedelei Neuwelt sind mit der Stadt Gurzno in einen regelmäßigen Schulverband getreten, und die über ihre Schulbeiträge sprechende Urkunde hat heute die Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 20. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das hiesige Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen beabsichtigt

300 Rieß fein Adler-Papier
100 Rieß Marienbild-Papier
370 Rieß Konzept Papier
18 Rieß Papier zu Aktendeckel
20 Rieß Groß-
50 Rieß Klein-Pack-Papier
7 Rieß blau und
2 Rieß Lösch-Papier
400 Pfund Bindfaden

von demjenigen anzukaufen, welcher die billigsten Preise und das beste Papier und guten Bindfaden offeriren wird. Diejenigen, welche sich hierauf einzulassen bereit sind, werden aufgefordert: Proben an das Königl Ober-Landes-Gericht portofrei einzusenden, und die genausten Preise anzugeben, oder aber sich mit den Proben persönlich bei dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Westphal zu Marienwerder zu melden.

Marienwerder, den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense April 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg	1 20	1 15	1 —	— 25	— 20	— 15	— 12	— —	1 20	1 15	1 15	1 10
Conitz	1 25	1 20	25	— 22	— 12	— 11	— 9	— —	— 25	— 22	— —	—
Culm	1 19	1 7	— 28	— 22	— 12	— 10	— 14	— —	— 20	— 19	—	— —
Dt. Eylau	1 13	— —	— 28	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 20	— —	— 25	— —
Flatow	2 4	1 25	— 25	— 22	— 15	— 12	— 12	— —	— 25	— 20	— —	—
Graudenz	1 20	1 10	— 26	— 24	— 13	— —	— 12	— —	— 20	—	— 21	—
Marienwerder	1 22	1 15	— 29	27	— 15	— 14	— 12	— —	— 25	— 22	25	— 22
Mewe	1 20	1 10	— 29	23	— 14	— 12	— 10	— —	— 22	— 17	— 22	— 17
Riesenburg	1 20	— —	— 25	— —	— 16	— —	— 13	— —	— 22	— —	1	— —
Schlochau	2 —	— —	— 25	— —	— 14	— —	— 10	— —	— 24	— —		— —
Strasburg	1 10	1 5	— 24	— 22	— 12	— 10	— 9	— —	— 24	— —	— 22	— —
Thorn	1 18	1 10	— 24	— 19	— 14	— 11	— 9	— —	— 18	— 14	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 22.

Marienwerder, den 31ten Mai 1822.

Marienwerder. Das bei Lautenburg belegene adeliche Gut Trzinno wird den 14. Juni c. im Hofe daselbst mit vorhandenen lebendigem und todtem Inventario und bestellten Saaten auf 3 Jahre von Johanni c. ab, dem Meistbietenden in Pacht überlassen werden.

Die Pachtbedingungen können schon früher bei dem Herrn Landschafts-Rath v. Czapski auf Sumowo bei Strasburg eingesehen werden.

Den 21. Mai 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Marienwerder. Das im Culmer Kreise belegene adel. Gut Sarnowo soll von der unterzeichneten Landschaft Johanni c. auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden und ist dazu der Termin den 18ten Juni c. vor dem Herrn Kommissario v. Loga in genanntem Gute gesetzt worden

Die nähern Bedingungen können bei dem Herrn v. Loga auf Wichorze zu jeder Zeit eingesehen werden.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Marienwerder. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Dezember pr. der Landschaft obliegenden Zahlungen nöthigen uns wieder die associirten Mitstände des Kreditverbandes ebenfalls

Kwidzyn. Nałożone stosownie do p stanowienia z dnia 13go Grudnia r. z. na Landszaft płacenia, przynaglaią nas, przeciwko asskurowanym współstanom związku kredytowego, także

mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Einzahlungen für den nächsten Johanni-Termin pünktlich und vollständig geleistet werden.

Nach dem §. 16. Th. 3. Kapit. 3. des Reglements müssen mit dem 24ten Juni c. sämmtliche Interessen in der Kasse beisammen sein, widrigenfalls die einzelnen Restanten sofort die strengsten exekutivischen Maasregeln ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Indem wir daher die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer unsers Departements dringend ersuchen, nicht nur die laufenden Zinsen und Raten, sondern auch die etwanigen Rückstände aus den früher laufenden Terminen, für den nächsten Johanni-Termin prompt zu berichtigen, vertrauen wir mit Zuversicht, daß jeder von ihnen sich selbst alles Ernstes bemühen werde, sich dieser vorzugsweise dringlichen Verpflichtung zu entledigen, ohne es auf Zwangsverfügungen ankommen zu lassen.

Den 23. Mai 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-landschafts-Direction.

z wszelką surowością postępować, aby płacenia za nadchodzący termin ś. Jana punktualnie i należycie uskuteczniono zostały.

Stosownie do §. 16. części 3. oddz. 3. regulaminu, z dniem 24go Czerwca r. b. wszystkie prowizye w kassie bydź muszą, w przeciwnym bowiem razie restanci natychmiast surowemi środkami exekucyinemi do tego niezawodnie przynagleni zostaną.

Wzywaiąc więc wszystkich Panów posiadaczów dóbr naszego Departamentu iak naymocniey, aby nietylko bieżące prowizye i raty lecz też i iakowe zaległoście z dawnieyszych bieżących terminów za nadchodzący termin św. Jana punktualnie zaspokoili, w tym zostaiemy zaufaniu, że każdy z nich starać się będzie, od tegoż obowiązku uwolnić się, niepoddaiąc się w tym razie środkom exekucyinym.

Dnia 23go Maia r. 1822.

Kr. pr. Dyrekcya prowincyalna Landszaftowa.

Neuenburg. Es sind dem jüdischen Kaufmann Elias Hirsch Ohm hieselbst in der vergangenen Nacht durch Einbruch aus seinem Waarenladen, mehrere Hüthe Zucker und Quantitäten von Reis und Kaffee, ferner ein Stück graues und ein Stück blaues ordinaires Tuch, so wie ein Topf mit Syrop und mehrere Pfeifenköpfe, Kämme, Bleifedern, endlich auch verschiedene fremde Münzsorten entwandt werden, und fällt der Verdacht des Diebstahls auf drei fremde Personen, welche sich des Abends vorher ohnweit seiner Wohnung haben sehen lassen.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, zur Ausmittelung der Diebe mitzuwirken und falls dieselben habhaft gemacht werden können, sie gegen Erstattung der Auslagen anhero zu senden.

Den 21. Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Neuenburg. In Termino den 12. Juni c. und in den folgenden Tagen soll im hiesigen Domainen-Amte der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Beamten George Zimmermann, bestehend in verschiedenem Gold- und Silbergeschirr und andern kostbaren Stücken, Uhren, Gemälden rc. einer bedeutenden Quantität Porzellain, Faiance, Irdenzeug, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing und Eisengeräthschaften, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, das gesammte Inventarium an Wagen und Geschirr nebst Acker-Wirthschaftsgeräthe, 47 Pferde, 38 Zugochsen, 30 milchende Niederungs-Kühe, gegen 200 Schweine und 1000 zum Theil veredelte Schaafe, so wie einigem Mastvieh an Ochsen, Kühen und Schweinen, verschiedenen Jungvieh und mehreren Geräthen der Brau- und Brennerei auch gegen 50 Ohm Branntwein; öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß in den ersten Tagen mit dem Verkauf der Inventarienstücke vorgegangen werden soll.

Den 15. Mai 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Strasburg. In Termino den 25ten Juni a. c. 9 Uhr Vormittags sollen vor dem Deputirten Herrn Kanzellisten Grzegorzewski hieselbst, mehrere abgepfändete Gegenstände, aus Pferde, Hornvieh, Schaafe, Schweine und Riemenzeug bestehend, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 7. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenberg. Den 12ten Juni d. J. sollen zu Dt. Eylau zwei silberne Leuchter, zwei große Spiegel und eine Stubenuhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 22. April 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt. Eylau.

Philippi. Gemäß höherer Bestimmung ist zum Verkauf der 2600 Klafter kieferne Scheite welche auf den Ablagen am Schwarzwasser aus dem Forstrevier Okonin gut und fest aufgesetzt stehen, ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 14ten Juni d. J. in der Unterförster-Wohnung zu Cottasberg nahe am Schwarzwasser angesetzt; zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an den Meistbietenden bei annehmlichen Geboten entweder in größern oder auch kleinern Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit mit Vorbehalt höherer Genehmigung sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Den 14. Mai 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

Das im Rosenberger Kreise, eine halbe Meile von Bischofswerder gelegene, adliche Gut Peterwitz soll, zufolge Auftrags der Königl. Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder von Johanni c. ab, mit bestellten Saaten und vollständigem Inventario, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist zu diesem Ende Termin den 17ten Juni c. in Peterwitz anberaumt, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden sollen.

Klötzen, den 17. Mai 1822.

Durch Eine Hochlöbliche Landschafts-Direction zu Schneidemühl bin ich beauftragt, das adliche Gut Quiram öffentlich zu verpachten.

Indem ich hierzu einen Termin auf den 20ten Juni d. J. in Quiram festsetze, lade ich nicht allein Pachtliebhaber dazu ergebenst ein, sondern zeige auch an: daß die Pachtbedingungen bei dem Sequester Herrn Raatz in Quiram einzusehen sind. Luben bei Dt. Crone, den 21. Mai 1822.

v. Falkenhayn, Sequestrations-Kommissarius.

In Gruppe bei Graudenz ist die Brau- und Brennerei sogleich zu verpachten.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 23.

Marienwerder, den 7. Juni 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 8. enthält:

unter No. 716. Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25sten April 1822.

Verordnung der Königl. Preuß Regierung.

Chausseebau betreffend.

No. I. Das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe ist bereit, für einen je-
77. II. Abt. den im Wege der Privat-Unternehmung gegen die Bewilligung einer angemessenen Prämie und der Erhebung des Wegegeldes, auszuführenden Chausseebau; dem Unternehmer diese Vortheile durch eine Urkunde zuzusichern, wenn

1) diese Urkunde das Wo und Wie der Anlage durch deutliche Zeichnungen ausser Zweifel setzt, und der Unternehmer
2) dem Fiskus das Recht einräumt, nach einer zu verabredenden Reihe von Jahren, die wohlunterhaltene Chaussee, sei es gegen Zurückzahlung

des erwiesenen Anlage-Kapitals, oder à fonds perdu zurück zu gewähren.

Dem Publikum wird solches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 23. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Es werden von der Haupt-Kasse der unterzeichneten Königl. Regierung vom 15ten Juni d. J. ab, alle resp. den 24ten ejd. m. und den 1ten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Koupons von den zu Kautionen deponirten Pfandbriefen und Staats-Schuldscheinen verabfolgt werden und bedarf es deshalb keiner besondern Anträge bei der Königl. Regierung.

Marienwerder, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die vorläufige, im Amtsblatte befindliche Benachrichtigung vom 27ten März d. J. wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Obersten Beier in Betreff des diesjährigen Remonte-Ankaufs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung

der bei dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen festgesetzten Markt-Orte.

Mit Bezugnahme auf meine unterm 19ten März c. erlassene Bekanntmachung, zeige ich dem hiebei interessirten Publikum nunmehro die festgesetzten MarktOrte an, auf welchen die zu diesem Behuf bestimmte diesjährige Kommission, die für die Kavallerie und Artillerie geeigneten Pferde ankaufen wird; sie sind auf nachstehende Tage anberaumt:

den 17ten Juni in Powayen für diesen Ort und Umgegend,
— 18ten — — Trutenau — —
— 20ten — — Aweiden — —

Digitized by Google

den	21ten	Juni	in	Uderwangen	für diesen Ort	und Umgegend,
—	22ten	—	—	Pr. Eylau	—	—
—	24ten	—	—	Zinten	—	—
—	26ten	—	—	Braunsberg	—	—
—	28ten	—	—	Elbing	—	—
—	29ten	—	—	Tiegenhoff	—	—
—	30ten	—	—	Neuteich	—	—
—	2ten	Juli	—	Rospitz bei Marienwerder		—
—	4ten	—	—	Pr. Mark	—	—
—	6ten	—	—	Pr. Holland	—	—
—	8ten	—	—	Wormditt	—	—
—	9ten	—	—	Heilsberg	—	—
—	10ten	—	—	Bartenstein	—	—
—	12ten	—	—	Domnau	—	—
—	14ten	—	—	Allenburg	—	—
—	16ten	—	—	Tapiau	—	—
—	18ten u. 19ten		—	Wehlau	—	—
—	21ten u. 22ten		—	Insterburg	—	—
—	24ten		—	Darkehmen	—	—
—	26ten		—	Angerburg	—	—
—	28ten		—	Barten	—	—
—	29ten		—	Rössel	—	—
—	31ten		—	Lötzen	—	—
—	2ten	August	—	Lyck	—	—
—	4ten	—	—	Oletzko	—	—
—	6ten	—	—	Goldapp	—	—
—	8ten	—	—	Gumbinnen	—	—
—	10ten	—	—	Stallupöhnen	—	—
—	13ten	—	—	Pilkallen	—	—
—	15ten	—	—	Schirwindt	—	—
—	17ten	—	—	Lasdehnen	—	—
—	19ten	—	—	Gerschkullen	—	—
—	21ten	—	—	Ragnit	—	—
—	23ten	—	—	Schreitlaugken	—	—
—	25ten	—	—	Heidekrug	—	—
—	27ten	—	—	Kaukehnen	—	—

Digitized by Google

den 29ten August in Tilsit für diesen Ort und Umgegend,
— 31ten — — Geslacken — —

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes, so wie, daß sie von allen denjenigen Fehlern befreit sein müssen, welche den Verkauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, sind zur Genüge bekannt, und ich füge diesem nur noch hinzu, daß auch alle nicht rein gelegte Hengste, oder solche die vom Schnitt nicht gut und völlig geheilt sind, imgleichen Pferde so aufsetzen (welche Uebelstände sich oft nicht gleich beim Kauf entdecken lassen, ein Pferd dennoch aber als Remonte untauglich machen, und mich daher nöthigen würden, solches dem Verkäufer auf seine Kosten zurück zu senden) dabei mit inbegriffen sind.

Da auch nach der Allerhöchsten Königl. Bestimmung in allen Provinzen des Staats nur denjenigen resp. Herren Gutsbesitzern, Beamten, Pächtern und übrigen Landes-Einsassen, welche nächst ihren andern ländlichen Gewerben auch Pferdezucht zum Vortheil des Landes treiben, ihre mit Sorgfalt selbst aufgezogenen Pferde, sobald sie nicht übertriebene Preise darauf setzen, abgekauft, hingegen alle Pferdehändler und sonstige Spekulanten hiebei nicht konkuriren sollen, so mache ich dieses auf ausdrücklichen Befehl des Königl. hohen Krieges-Ministerii hierdurch bekannt, damit es keinem der nicht mit Recht zu jenen Klassen gezählt werden kann auffällt, wenn er mit seinen hiezu beschafften Pferden zurückgewiesen wird, indem ich mich nach diesen Vorschriften strenge richten muß.

Das Alter der zur Remonte bestimmten Pferde ist bekanntlich 4, 5 und ausnahmsweise 6jährig, sobald letztere noch völlig ungebraucht sind; die Große mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 3 Zoll und drüber. Große starke und schöne Pferde die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Ferner sollen auch nächst diesen Remontepferden wiederum eine bedeutende Anzahl 3jährige Pferde zur Aufstellung gekauft werden, die aber von guter edler Race und einem Gebäude sein müssen daß sie zu der Hoffnung berechtigen, gute Kürassierpferde dadurch zu erhalten, welche Forderung einem jeden um so billiger erscheinen wird, da die Futter- und andern Nebenkosten noch ein volles Jahr hindurch bedeutend sind, und dem Staat ein solches Pferd ziemlich hoch zu stehen kommt.

Der mittlere Futterzustand der sämmtlich zu kaufenden, besonders aber der 3jährigen Pferde wird mir der wünschenswertheste sein, denn wenn das zu magere Aussehen eines Pferdes immer kein gutes Zeichen einer vollkommenen Gesundheit ist, so taugt das zu viele Ausstopfen mit fettem Kleie und andern schädlichen Nahrungsmitteln aufgebunden in den Ställen eben so wenig, und eine gute kräftige Weide dürfte wohl bis zur Zeit des Verkaufs den meisten Pferden von dem ersprießlichsten Nutzen sein.

Manche Privatansuchungen in Betreff der anzusetzenden Märkte habe ich nicht berücksichtigen können, indem ich die möglichste Bequemlichkeit eines jeden Verkäufers allgemein im Auge behalten muß, ich werde mich indessen den Wünschen aller gern fügen und auf der Reise von einem Markt-Ort zum andern bei denjenigen Herren einsprechen, welche ihre Pferde zur Stelle zu verkaufen wünschen, sobald zu große Umwege den Gang des Geschäfts nur nicht stören.

Schlüßlich wiederhole ich die schon im vorigen Jahr an die sämmtlichen Herren Verkäufer gethane Bitte, ihre Pferde nur nach den ihnen zunächst liegenden Markt-Orten in ihren Kreisen zu stellen nochmals, weil ich mich der Ordnung wegen sonst genöthiget sehen würde, diejenigen welche der Kommission viele Meilen weit entgegen kommen, unbeachtet zurückzuweisen. Es werden in diesem Jahr eine bedeutende Anzahl Pferde mehr gekauft wie in den vergangenen, so daß niemand fürchten darf seine guten Pferde zu behalten, welches auch im vorigen Jahr nicht der Fall gewesen, auch ist überhaupt noch niemals, sowohl des Preises als anderer Ursachen halber ein gutes Pferd irgend wo stehen geblieben, wodurch ein etwaniger triftiger Grund zur Beschwerde über die Kommission gegeben worden wäre, wenn solcher nicht in den unbilligen Forderungen Seitens der Verkäufer gelegen hat. Endlich ersuche ich noch, die Pferde so viel als möglich zaumbändig zu machen, damit das Geschäft mit dem mindesten Zeitverlust vollführt werden kann, auch jedes verkaufte Pferd mit einer neuen Strick-Halfter und zwei hänfenen Stricken nebst einer guten Trense von schwarzem Leder wie bekannt zu bekleiden; übrigens können sie unbeschlagen sein.

Königsberg, den 26. Mai 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur
Beier.

Zugleich werden sämmtliche Behörden des hiesigen Departements angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung noch besonders

Digitized by Google

zu sorgen, damit die, diesem Ankauf zum Grunde liegende Absicht erreicht werde.

Marienwerder, den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 12ten März d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nunmehr die neue Kasseneinrichtung bewirkt worden, und dem zufolge vom 1ten Juni d. J. an, alle Geschäfte, welche in Beziehung auf das Kassenwesen bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitsaufhebungen oder Dienstablösungen, bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse bearbeitet wurden, von der Kasse der unterzeichneten General-Kommission werden versehen werden; weshalb alle diejenigen, welche in dieser Hinsicht Zahlungen oder Forderungen an die Regierungs-Haupt-Kasse haben, gegenwärtig an die General-Kommissions-Kasse, deren Geschäfts-lokale gleichfalls in dem hiesigen Regierungs-Gebäude ist, sich wenden müssen.

Zum Rendanten bei der neuen Kasse ist der Hauptmann Richter und zum Kontrolleur der Kanzellist Kowalewski bestimmt, und werden die Quittungen über eingesandte Gelder von beiden zusammen unterzeichnet werden.

Marienwerder, den 29. Mai 1822.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Westpreußen.

Die dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, nach Bestimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24ten August 1820, am 1ten Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsen-Hause, durch dieselben Königl. Kommissarien, in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, vorgenommen werden.

Berlin, den 14. Mai 1822.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 Nr. 2. Seite 11 §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien-Scheine und die Verwaltung des Prämien-Fonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungs-Rath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2. S. 17) angegebenen Summe der konsolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird hiermit auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staats-Schuldscheine, auf welche, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17 spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I, Litt. c, des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.

Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt;

() **Prämien-Schein No. . . . .**

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Koupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zins-Koupons laufend vom 1sten Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Ein Hundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien Fonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien, öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch ausserdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Koupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Thaler werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten, nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten.

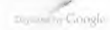
Digitized by Google

Als Deputirter aus der Mitte der sub 4: genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüße auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und ausser den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
	Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.	
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten leztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
	Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.	
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten leztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

ſonal- f der ichen den. Der Bürgermeister Chudoba zu Garnsee ist zugleich als Stadtkämmerer auf 6 nacheinander folgende Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und von der Königl. Regierung ist diese Wahl unter dem Vorbehalt der Konfirmations-Klausel bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts Blatts No. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 23

Marienwerder, den 7ten Juni 1822.

Marienwerder. Die Lieferung des Brennholzes zum Bedarf für die beiden hiesigen Landes-Kollegien-Häuser pro 1822 bestehend in 30 Achtel harten Klobenholz wird den 19. Juni c. a. in dem hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause lizitirt und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen welche diese Lieferung übernehmen wollen und sich als sicher und lieferungsfähig ausweisen können, haben sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden, alsdann sie mit den Lieferungs-Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Die Bezahlung erfolgt gleich nach der Ablieferung baar.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu Wuhrow, soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 2. Juli d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus

419	Morgen	159	□Ruthen	an Acker,	
3	—	46	—	— Gärten,	
294	—	149	—	— Wiesen,	
154	—	161	—	— Hütung,	und
115	—	18	—	— Unland,	oder
zusammen aus 987	Morgen	173	□Ruthen.		

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Daß der hiesige Kaufmann Victor Salomon Cohn mit seiner Ehegattin Natalie geborne Meyer vor eingegangener Ehe für die Dauer derselben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst gerichtlich verlautbarten Vertrages ausgeschlossen hat, wird hiermit bekannt gemacht.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Culm. Das im hiesigen Gerichtskreise zu Grzybno, Amts Unislaw, belegene, dem Kaufmann Ludwig Grodzki zugeschlagene, wegen nicht erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes aber anderweit sub hasta gestellte sogenannte Schustersche, eigentlich aber Radysche Erbpachtsgrundstück, welches Anno 1817 gerichtlich auf 556 Rthlr. abgeschätzt, dem rc. Grodzki für 1300 Rthlr. zugeschlagen, von demselben ausgebaut und in Kultur gesetzt, jetzt auch auf 6516 Rthlr. 75 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll ad instantiam der Interessenten anderweitig im Wege der öffentlichen Subhastation veräußert werden.

Die diesfälligen Verkaufs und Bietungstermine sind auf den 19ten März, den 15ten Mai und den 11ten Juli 1822 jedesmal des Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Suffczynski angesetzt, und werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots aufgefordert, mit dem Bemerken: daß der letzte Termin peremtorisch ist, der Zuschlag an den Bestbietenden nur gegen baare Einzahlung des Pluslicit erfolgen kann, und auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe kann übrigens in hiesiger Registratur jederzeit inspizirt werden.

Den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur einjährigen Verpachtung des dem Raphael Rzepio zugehörigen zu Lautenburg belegenen Obstgartens Nro. 132. haben wir einen Termin auf den 24. Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor

Brachvogel zu Lautenburg angesetzt; wovon wir Pachtlustige hiemit in Kenntniß setzen.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Es soll in Termino den 28. Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr in loco judicio, verschiedene Meubel und Hausgeräth, so wie Kleidungsstücke und Betten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wovon Kauflustige hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Die in Termino den 18. d. M. offerirten Pachtgebotte auf die Haasenbergschen Haupt-Amts Osterode gelegenen Güter im Gesammt-Betrage von 2945 Rthlr sind eines Theils nicht annehmbar gefunden worden, andern Theils sind Nachgebote angebracht, und wir haben deshalb zum fernern Biethen einen Termin auf den 19. Juni c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Den 21. Mai 1822.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

M. Friedland. Nachdem der Konkurs über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Joseph Samuel Pollnow durch Renunciation und Vergleich aufgehoben, so ist demselben die Disposition über sein Vermögen wieder eingeräumt; welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Den 10. Mai 1822.

Das Kreis- und Stadtgericht.

Zempelburg. Durch den am 25. v. M. abgeschlossenen und verlautbarten Vertrag haben der hiesige jüdische Staatsbürger Leyser Lazarus und dessen Braut Malchen geborne Raphael Baruch Fiebig die provinzielle Gütergemeinschaft in der zu vollziehenden Ehe gänzlich ausgeschlossen; welches hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes dem Publiko bekannt gemacht wird.

Den 16. April 1822.

Das Kreisgericht.

Digitized by Google

Philippi. Gemäß höherer Bestimmung ist zum Verkauf der 2600 Klafter kieferne Scheite welche auf den Ablagen am Schwarzwasser aus dem Forstrevier Okonin gut und fest aufgesetzt stehen, ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den **14ten Juni d. J.** in der Unterförster-Wohnung zu Cottasberg nahe am Schwarzwasser angesetzt; zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an den Meistbietenden bei annehmlichen Geboten entweder in größern oder auch kleinern Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit mit Vorbehalt höherer Genehmigung sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Den 14. Mai 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

Thorn. Zur Einrichtung der neu erbauten Kaserne am Nonnenthor hieselbst, ist die Lieferung einer bedeutenden Anzahl grauen Drillichs, weißer auch blaugewürfelter Leinewand, Tischler-, Schlösser-, Klempner-, Böttcher-, Sattler- und mehrerer anderen Arbeiten, so wie auch Eisenwaaren, erforderlich, welche dem Mindestfordernden im Wege des Submissions-Verfahrens überlassen werden sollen. Die Nachweisung und die Probestücke von sämmtlichen zu liefernden Gegenständen auch die Bedingungen zu dieser Lieferung, sind vom 15. Juni d. J. an, in der gedachten Kaserne bei dem Herrn Kondukteur Barnick einzusehen, wo sich denn auch jeder aus der Nachweisung diejenigen Stücke ausziehen kann, die er zu liefern wünscht.

Wer demnächst diese Lieferung ganz oder Theilweise übernehmen will, muß seine diesesfallsige Erklärung mit bestimmter Angabe des Preises eines jeden Stücks bis zum 1 Juli d. J. an die unterzeichnete Kommission versiegelt und mit

„Kasernen-Utensilien-Lieferungs-Angelegenheit"

bezeichnet, einreichen, welche sämmtliche Erklärungen am 2. Juli im hiesigen Rathhaussaale öffentlich eröffnet werden, wo dann ohne auf weitere Nachgebote zu achten, dem Mindestfordernden die Lieferung mit Vorbehalt der Genehmigung der Höhern Behörde überlassen werden soll.

Die abzugebenden Erklärungen müssen deshalb auch in ganz bestimmten Ausdrücken ohne weitern Vorbehalt und mit bestimmter Angabe der Geldsumme, für welche der Lieferungslustige jeden einzelnen Gegenstand liefern will, auch den Bedingungen gemäß abgefaßt seyn, wogegen diejenigen, die diese Er-

forderniße nicht haben, ohne weitere Berücksichtigung bei Seite gelegt werden sollen.

Den 30. Mai 1822.

Königl. Kasernen-Bau-Kommission.

Schwetz. Die in dem adelichen Dorfe Siemkowo 2½ Meilen von Schwetz 4 Meilen von Bromberg belegene, zu Erbpachtsrechten, gegen einen jährlichen Kanon von 40 Rthlr. verliehene Windmühle, welche nebst 3 Morgen kullmisch Acker in jedem Felde und 1 Morgen kullmisch Wiesen und den übrigen Rechten nach Inhalt des Vertheilungs-Vertrages vom 31. Mai 1805. unterm 19. Mai 1814. auf 814 Rthlr. 89 gr. 13½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und der diesfällige wiederholte peremtorische Termin zur Lizitation auf den 18. Juli c. in Siemkowo in der dasigen Gerichtsstube anberaumt worden. Zu demselben werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen, und wird denselben bekannt gemacht, daß die spezielle Taxe jederzeit in der Registratur des Kreisgerichts hieselbst inspizirt werden kann.

Den 24. März 1822.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

Stargardt. Es sind zwei der hiesigen Jahrmärkte im Kalender unrichtig angegeben, und wir finden uns, um Irrungen und Nachtheile zu begegnen, veranlaßt, hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß der hiesige Johanni Markt, nach wie vor Montag nach Johanni, in diesem Jahr also am 1. Juli, desgleichen der Simon-Judä-Markt, Montag nach Simon Judä, in diesem Jahr also am 4 November abgehalten werden wird.

Die übrigen Märkte sind richtig angegeben.

Den 28. Mai 1822.

Der Magistrat.

Das im Rosenberger Kreise, eine halbe Meile von Bischofswerder gelegene, adliche Gut Peterwitz soll, zufolge Auftrags der Königl. Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder von Johanni c ab, mit bestellten Saaten und vollständigem Inventario, auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist zu diesem Ende Termin den 17ten Juni c. in Peterwitz anberaumt, zu welchem Kau-

Konsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden sollen.

Klötzen, den 17. Mai 1822.

Da der den 24. Mai c. zur Verpachtung des adel. Guts Montowo angestandene Termin keinen entsprechenden Erfolg gehabt hat, so ist ein nochmaliger Verpachtungstermin auf den 15. Juni c. im Gute angesetzt; wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

v. Czapski, Landschafts-Rath.

Durch Eine Hochlöbliche Landschafts-Direction zu Schneidemühl bin ich beauftragt, das adliche Gut Quiram öffentlich zu verpachten.

Indem ich hierzu einen Termin auf den 20ten Juni d. J. in Quiram festsetze, lade ich nicht allein Pachtliebhaber dazu ergebenst ein, sondern zeige auch an: daß die Pachtbedingungen bei dem Sequester Herrn Raatz in Quiram einzusehen sind.

Lüben bei Dt. Crone, den 21. Mai 1822.

v. Falkenhayn, Sequestrations-Kommissarius.

In Gruppe bei Graudenz ist die Brau- und Brennerei sogleich zu verpachten.

Marienwerder. Ein junger Mensch von guter Führung und guten Schul-Kenntnissen kann sofort bei mir zur Erlernung der Schreiberei auf 4 Jahre sein Unterkommen finden, doch erhält derselbe von mir nur Wohnung nebst Bespeisung und erst im vierten Jahre circa 36 Rthlr. als Beihülfe zur Bekleidung.

Den 4. Juni 1822.

Der Justiz-Kommissarius Glaubitz.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 24.

Marienwerder, den 14. Juni 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Eröffnung des Landkrankenhauses in Schwetz für die Provinz Westpreußen.

No. I. Nach dem §. 73. des Landarmen-Reglements der Provinz Westpreußen vom
191. I. Abt. 31. Dezember 1804 sollen die etwanigen Ersparniße des Landarmen-Fonds zinsbar belegt, und von den Zinsen dieser erübrigten Summen Land-Charités für unheilbare oder schwer zu heilende arme Personen, oder ähnliche wohlthätige Anstalten angelegt werden.

Die Kriege der Jahre $180\frac{6}{7}$, $18\frac{13}{14}$ und 1815 verhinderten die Ausführung dieser wohlthätigen Anordnung.

Erst im Jahre 1816 wurde für einige, in der Besserungs-Anstalt und in dem Königl. Provinzial-Lazareth hierselbst, befindliche unheilbare Personen, welche an Ekel erregenden und langwierigen Uebeln litten, ein einstweiliges Unterkommen in dem ehemaligen Bernhardiner-Kloster zu Schwetz nothdürftig eingerichtet, da diese Personen, den erwähnten Anstalten sehr lästig wurden.

Der Versuch diese Personen, die meist zur Klasse der preshaften Bettler gehörten, im gedachten Kranken-Depot, nach §. 25. des Landarmen-Regle-

ments, auf Kosten des Fonds des Besserungshauses wohlfeiler zu unterhalten, als es in fremden Hospitälern möglich wäre, wo dieselben 50 bis 70 Rthlr. gekostet hätten, wurde 1817, 1818 und 1819 fortgesetzt und gelang vollkommen. Die Verpflegungskosten glichen dem Betrage von 36 Rthlr. jährlich, welcher in dem Königl. Provinzial-Lazareth gewöhnlich liquidirt wird, und die gesunde Lage dieses Kranken-Depots, trug so viel bei, dieselben herzustellen, daß auffallende Schritte zur Besserung dieser Siechen bemerkt, ja, einige ganz hergestellt wurden; welche sehr wenig Hofnung gegeben hatten.

Es erschien bald höchst wünschenswerth, ja fast unentbehrlich, dieses Kranken-Depot, in ein öffentliches und bleibendes Institut zu verwandeln, dessen eigne Mittel und Einnahmen

1) die Kosten der Verwaltung,
2) der ärztlichen Behandlung,
3) der Wohnung, Feurung und Beleuchtung

tragen könnte, so daß nur noch

1, die Mundverpflegung,
2, die Bekleidung und
3, die Heilmittel,

zu vergüten wären, um dadurch die Kosten der Unterhaltung dieser unglücklichen Personen, der Provinz und den einzelnen Kommunen und Familien in derselben zu erleichtern, und für diese Art der Kranken selbst, ein von der Welt abgeschiedenes freundliches Asyl zu finden, in dem diese ihre letzten Lebenstage verleben und Linderung ihrer Leiden zu erwarten hätten.

Die von uns im Namen der Provinz ausgesprochenen ehrerbietigen Wünsche und Bitten, wurden von den hohen Ministerien der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, durch den Erlaß vom 1. September 1820 erfüllt, auch von diesen hohen Behörden seit dem, mehrere einzelne Wohlthaten für dieses Institut nach und nach bewilliget, die dessen Einrichtung erleichterten und die jährliche Einnahme vermehrten.

Da der von den hohen Ministerien am 1. September 1820 vollzogene Etat des Landkrankenhauses zu Schwetz die Versuchsjahre 1818, 1819 und 1820 in sich begriff; so wurden die Einnahmen dieser 3 Jahre gesammlet, und daraus ein Einrichtungs-Fond gebildet, welcher alle Kosten der Baulichkeit und der Anschaffung des Inventarii dieser Anstalt tragen konnte,

um nicht den Landarmen-Fond mit Einrichtungskosten zu beschweren, nicht das Stammvermögen anzugreifen noch den Einsaassen etwa ausserordentliche Sammlungen anzusinnen. Um hiebei ganz sicher zu gehen und die Anstalt ganz vollkommen einzurichten, wurde auch im Jahre 1820 und 1821 der Etat noch nicht in volle Anwendung gebracht, und auch in diesen beiden Jahren mehrere etatsmäßige Ausgaben erspart, so daß am Jahresschluße 1821 ein nicht unbedeutender Theil der Einrichtungs Fonds erspart wurde, der in zinsbar Kapital verwandelt, dem Fonds selbst zu gut kommt und dessen jährlichen Ertrag erhöht.

Nachdem nun einzelne technische Musterungen der Bauten und Einrichtungen, so wie der ärztlichen Pflege und des Personals im Anfange dieses Jahres vorangegangen waren, wurden am 5ten März dieses Jahres die Beamten und die Dienerschaft der Anstalt feierlich eingeführt, und auf die denselben ertheilte Dienst-Instruction verpflichtet, am 7ten Mai d. J. aber, eine allgemeine Musterung der Anstalt in allen ihren Zweigen und Beziehungen abgehalten, nach deren Beendigung es nunmehro möglich ist

die Eröffnung des Landkrankenhauses zu Schwetz

zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und den Einsaassen beider Westpreußischen Regierungsbezirke darüber nachstehendes bekannt zu machen.

A. Der Zweck des Landkrankenhauses zu Schwetz ist hauptsächlich die Aufnahme derjenigen unheilbaren oder schwer zu heilenden armen Kranken, welche durch krebsartige Uebel, Weichselzopf, veraltete und schlecht geheilte Venerie und Beinfraß, auf eine Ekel erregende Weise, verunstaltet sind. Doch können auch epileptische und blödsinnige Kranke, welche an stillen, und nicht mit heftigen Ausbrüchen begleiteten Geistes-Abwesenheit leiden, aufgenommen werden.

Alle übrigen, in dieser Kathegorie nicht mit begriffenen kranken Personen, sind von dieser Aufnahme ausgeschloßen und im Fall sie öffentlicher Fürsorge anheimfallen, an die dazu für jeden besondern Fall geeigneten Heil-Anstalten zu weisen.

B. Die Zahl der Krankenstellen, ist etatsmäßig auf Acht und Funfzig (58) festgesetzt; wovon 27 für weibliche und 31 für männliche bestimmt worden. Es ist der hiezu nöthige Raum vorhanden und für die völlige Sonderung der Geschlechter und der Hauptarten

der Krankheiten der Pfleglinge, so wie auch für die nöthige Wartung und Aufsicht gesorgt. 23 Stellen sind hievon für die Einsaassen des Danziger und 35 für die Einsaassen des hiesigen Regierungsbezirks nach Maaßgabe der Volkszahl bestimmt.

C. Die Genehmigung zur Aufnahme, erfolgt von den Königl. Regierungen zu Marienwerder und Danzig, für jedem der betreffenden Regierungsbezirke und ist von denen Einsaassen bei jeder derselben nachzusuchen.

D. Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

1) Zuerst die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß die Kranken wirklich nach dem vorstehenden bestimmten Zweck dieser Anstalt, zur Aufnahme geeignet sind, und eine deshalb nöthige genaue Beschreibung seines Uebels und seiner Gebrechen und ihres muthmaaßlichen Ursprungs.

Es ist den Kranken und ihrer Fürsorger überlassen, sich dies Attest auf die leichteste und schnellste Weise zu verschaffen, und jeder Arzt ist berechtigt, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, dasselbe wahrhaft auszustellen.

2) Ferner muß beigebracht werden die Erklärung des Kranken selbst, oder im Fall er arm und nicht dispositionsfähig ist, seiner Fürsorger und Vormünder über die unweigerliche und sofortige Bezahlung der Kosten in monatlichen oder Quartal-Raten.

3) Und endlich eine doppelte Nachweisung der Effekten, welche der neue Pflegling der Anstalt zubringt, wovon eine dem Eigenthümer, Fürsorger oder Vormunde zurückgegeben wird.

E. Die Verpflegungsvergütung beträgt, ohne Unterschied der Jahreszeit „3 Sgr." geschrieben Drei Silbergroschen täglich.

F. Die Heilmittel werden nach der Armen-Taxe auf den Grund der ärztlichen Verschreibungen liquidirt, und diese liquidationen demnächst von der unterzeichneten Regierung geprüft und festgesetzt.

G. Die Bekleidung kann sich zwar, so wie die Wäsche, jeder Kranke selbst mitbringen, oder von seinen Versorgern und Vormündern erhalten; jedoch ist es aus mehrern Rücksichten nöthig, unter den Pfleglingen Gleichheit des Verhältnisses einzuführen und in Wäsche und Kleidung, keine bedeutende Verschiedenheit zu gestatten; wir werden es daher ger-

ne sehen, wenn alle Pfleglinge eine gleiche schlichte und einfache bürgerliche Kleidung von blauer Farbe tragen, und diejenigen die auf eigene, auf Familien- oder auf Kommunalkosten sich in der Anstalt befindet, sich vor denen nichts anmaßen, die auf öffentliche Kosten in der Anstalt aufgenommen worden. Es soll das dazu nöthige Material auf die wohlfeilste Weise beschaft, und dessen Zubereitung auch so wenig kostspielig gemacht werden als möglich.

H. Hinsichts der Berechnung der gesammten Unterhaltungskosten bemerken wir, daß

die Verpflegungskosten monatlich,
die Heilkosten vierteljährig und
die Bekleidungskosten halbjährig

berechnet und eingezogen werden sollen.

Für die Ober-Aufsicht, ärztliche Pflege, für Wohnung, Stuben-Feuerung, Wäsche, Beleuchtung, Lagerstellen und alles ähnliche wird nichts bezahlt, auch kein Aufnahmegeld entrichtet.

J. Jedem Zögling steht der Betrieb einer solchen Beschäftigung für eigene Rechnung zu, welche die Ruhe und Ordnung der Anstalt nicht stört, indem das Krankenhaus keine öffentliche Werkanstalt sein soll.

K. Auch erhält jeder Zögling einen Antheil des Institut-Gartens von der Breite einer Ruthe und achtzehn Ruthen länge oder $\frac{1}{10}$ Morgen magdeburgisch, mit Ober- und Unterfrüchten, zur eignen Bestellung und eignen Genuß, und unter der Verpflichtung, darauf 3 Bäume zu pflanzen, oder wenn sie vorhanden sind, zu erhalten und zu pflegen.

L. Dagegen müssen sich, die nicht stets bettlägrigen und ganz unbeschädigte Pfleglinge, alle kleine Bedürfniße, Kämme, Nadeln und Bänder selbst anschaffen und es wird nur für die auf öffentliche Kosten untergebrachten stets bettlägrigen oder sonst arbeitsunfähigen Pfleglinge, dieses kleine Bedürfniß vergütet.

M. Für die dergleichen Preshaften und am Rande des Grabes wankenden Kranken, ist der Trost der Religion unentbehrlich und daher für jede Konfession gesorgt, um ihnen Morgen- und Abend-Andachten und eine Sonntägliche, so wie auch allen eine Wochentags-Andachts-Uebung für die katholischen in der Kirche der Anstalt, für die evangelischen in einem dazu bestimmten Saale derselben zu gewähren, so wie denn auch eine Anzahl Bibeln und Gesangbücher unentgeld-

lich vertheilt und den Pfleglingen zum Gebrauch überlassen werden sollen. Selbst die Allerkränksten und am meisten Entstellten werden demnach diesen Gottdienstlichen Versammlungen beiwohnen können, ohne ihre Mitgenossen oder andere Besucher dieser Betstunden und Kirchen-Andachten zu stören; da für dieselben die nöthigen Absonderungen angebracht werden sollen.

N. Die Hausgesetze des Instituts werden nicht nur in der Anstalt selbst, öffentlich angeheftet, sondern sie werden auch den Pfleglingen in Abschrift oder Abdruck behändigt werden.

O. Auf die innere Ordnung wacht die Inspection, bestehend aus dem Inspector der Anstalt, jetzt Herr Kreis-Steuer-Einnehmer Borchert, der Ober-Arzt, jetzt der Herr Doktor und Kreis-Physikus Schaal in Culm und der Haus-Arzt Herr Kreis-Chirurgus Ziesler.

Diesen Oberbeamten geht zur Hand der Aufseher und Pförtner Sammer der Aufwärter Röder, zwei Aufwärterinnen, eine Waschfrau und ein Nachtwächter, welche die Dienerschaft der Anstalt ausmachen.

P. Daß von der Inspection, der Dienerschaft und der Pfleglinge, Instruction, Etat und resp. Hausgesetz, streng beobachtet und jeder Vernachläßigung der Menschenpflicht, so wie jeder Druck der Einsaassen verhütet, jedoch auch die Anstalt und ihrem wohlthätigen Zwecke nicht geschadet werde, ist der Fürsorge und Aufsicht des Kurators der Anstalt d. Hr. Landrath Gerdes überlassen worden, welcher in Niewieszyn Schwetzer Kreises wohnt.

Mehrere Musterungen haben erwiesen, daß der Herr Kurator, die Inspection und die Dienerschaft, in den verflossenen 6 Probejahren mit Treue, Fleiß, Pünktlichkeit und Umsicht, für das Beste der Anstalt gesorgt, und sich unsere Zufriedenheit, eben so wie des Vertrauens der Einsaassen würdig bezeigt haben.

Q. Der Besuch der Anstalt steht jedem Fremden gebildeten Standes, so wie allen denen, die ihre darinn aufgenommenen Bekannten zu besuchen wünschen, unter Vorwissen der Inspection frei.

Wir schließen diese Darstellung der allgemeinen Verhältnisse dieser Anstalt, mit dem herzlichen Wunsche, daß sich dieselbe durch steigende Nützlichkeit immer mehr wohlthätig bewähren und des allgemeinen Vertrauens erfreuen möge.

Marienwerder, den 15. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Paß-Polizei-Sachen.

No. II. Im Verfolg der Verfügung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 8ten d. M. wird den Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß auf den wiederholten Antrag der Königl. Gesandschaft zu Petersburg die betreffenden Behörden der rußischen Grenzprovinzen vom Kaiserlichen Gouvernement erneuert Anweisung erhalten haben, die von den Königl. Regierungen den Preußischen Unterthanen ausgestellten Päße, selbst ohn Visa eines rußischen diplomatischen Agenten als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preußischen Unterthanen beim Eintritt in das rußische Reich keine Gebühren abgefordert werden, daß es aber dessen ungeachtet sehr rathsam ist, nach wie vor, die Visirung des Paßes in dem Falle zu bewirken, wenn an dem Orte der Ausstellung ein rußischer diplomatischer Agent sich befindet.

Marienwerder, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Reisepäße und Wanderbücher für Handwerksgesellen.

No. III. Bei den jetzt häufig vorkommenden und daher Verdacht erregenden Verlu-
§. I. Abt. sten von Reisepäßen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei verordnet, daß

1) ein wandernder Handwerksgesell, bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalten, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat.
2) daß ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten kann und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert ist, und
3) daß derjenige welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werde.

Digitized by Google

Hiernach haben sich daher sämmtliche Polizeibehörden auf das genaueste zu achten. Marienwerder, den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die schleunige Einzahlung der Brandschadens-Beiträge betreffend.

No. IV. I. Abt. Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 20ten April c. — Amtsblatt No. 17. pag. 178 — werden diejenigen, welche dem Westpreußischen Feuer-Societätsverbande beigetreten sind, wiederholt aufgefordert, ihre noch rückständigen Brandschadens-Beiträge sofort prompt einzuzahlen, da nur allein hiervon das fernere Bestehen der ganzen Anstalt abhängig ist. Denn es haben diese Beiträge keine andere Bestimmung, als die durch Feuer Verunglückten zu entschädigen, und diesen ist nicht zuzumuthen, auf die zugesicherte Vergütung zur Ungebühr zu warten, welches aber der Fall sein muß, wenn die Beiträge nicht zur rechten Zeit eingehen.

Marienwerder, den 31, Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. V. Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts von Westpreußen wird auf Veranlassung mehrerer bei dem Ober-Landesgerichte eingegangenen Anfragen über den Sinn und die Anwendung des § 43. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März d. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) die Erbschaftsstempelsteuer von solchen Erbfällen die sich von der Publikation des Gesetzes, über die Stempelsteuer, ereignet, nicht mehr eingezogen werden darf, wenn das neue Gesetz den Erbfall für stempelfrei erklärt, und

2) alle Strafen, wegen Stempelkontraventionen nach den frühern Gesetzen, wegfallen, anstatt dieser Strafen aber die Verpflichtung eintritt, die in dem neuen Gesetze bestimmte Stempelabgaben bei Vermeidung der in dem neuen Gesetze angedroheten Strafen, dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung des neuen Gesetzes ereignet hätte.

Marienwerder, den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

B e

Bekanntmachungen.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 19ten April c. desertirte Musketier Johann Both vom 4ten Infanterie-Regiment (3ten Ostpreuß. Großherzog zu Baden) bereits ergriffen, und wieder eingebracht ist.

Marienwerder, den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die mittelst Steckbriefs vom 11ten November v. J. (betreffend Anzeiger des Amtsblatts No. 45 Seite 321) verfolgte Inkulpatin verehelichte Susanna Krakowska auch „die geschossene Sanne" genannt, ist wieder verhaftet und in das hiesige Schloßvogtei-Gefängniß eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von der unterm 26ten September v. J. im Amtsblatte angezeigten Liedersammlung des Breslauschen Schullehrer Vereins, ist gegenwärtig die zweite vermehrte Auflage erschienen und sind alle 3 Hefte, welche 152 ein-, zwei- und dreistimmige Lieder enthalten, bei dem Hospital-Inspektor Knoll am Schweidnitzer Thore in Breslau für 12 Sgr. zu haben. Wer 11 Abdrücke nimmt, zahlt nur für 10, und wer 115 nimmt, nur für 100.

Marienwerder, den 23. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht daß Se. Majestät den 9ten Februar c. die kriegsrechtliche Sentenz wider den aus Sanskau Amts Neuenburg gebürtigen Husaren Friedrich Manteuffel des 5ten Husaren-Regiments dahin bestätigt haben,

daß derselbe wegen Theilnahme am Straßenraube aus dem Soldatenstande auszustoßen zum Erwerb eines Grundstücks oder des Bürgerrechts für unfähig zu erklären, mit 60 Stockhieben in 2 Tagen und 10jähriger Baugefangenschaft in Naugardt zu bestrafen ist.

Marienwerder, den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Indem wir auf das im Amtsblatt pro 1816 No. 34. pag. 331 seq. enthaltene Publikandum des Königl. General-Postamts zu Berlin vom 8. Septbr. 1815 Bezug nehmen, und die dort ertheilten Vorschriften wiederum allgemein in Erinnerung bringen, wird das reisende Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht erlaubt ist, sich mit Miethspferden stationsweise befördern zu lassen, auch auf einer Reise anders als mit Postpferden zu wechseln, wenn von Angespann für Bezahlung die Rede ist, indem die Kontravenienten sonst in 200 Rthlr. Strafe verfallen, wovon dem Reisenden die eine Hälfte und die andere Hälfte dem Lohnfuhrmann zur Last fällt.

Marienwerder, den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Ministerio des Schatzes ist unterm 10ten v. M. genehmigt worden, daß auf die Rückstände aller Art aus der Kompensationsperiode, Staatsschuldscheine nach dem Nennwerthe, zur Provinzial Kompensations-Kasse hieselbst, bis Ende Dezember 1822 eingezahlt werden können.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft dieselbe, daß die der Kompensations-Kasse noch verschuldeten Eingesessenen diese Erleichterung mit Dank erkennen, und zur Tilgung der Reste unverzüglich benutzen werden.

Marienwerder, den 3. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 24.

Marienwerder, den 14ten Juni 1822.

Marienwerder. Die Lieferung des Brennholzes zum Bedarf für die beiden hiesigen Landes-Kollegien-Häuser pro 1822. bestehend in 30 Achtel harten Klobenholz wird den 19. Juni c. a. in dem hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause lizitirt und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Diejenigen welche diese Lieferung übernehmen wollen und sich als sicher und lieferungsfähig ausweisen können, haben sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden, alsdann sie mit den Lieferungs-Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Die Bezahlung erfolgt gleich nach der Ablieferung baar.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Danzig. Nach der Bestimmung Eines hohen Finanz-Ministerii soll die General-Pacht des Amts Schöneck, nämlich die wirthschaftliche Benutzung der Vorwerker Pogutken und Mallar, enthaltend einen Flächen-Raum von resp. 1889 Morgen 87 □Ruthen und 1430 Morgen 144 □Ruthen Preußisch nebst der Befugniß die Brauerei und Branntweinbrennerei zu treiben, auch die zwangspflichtigen Amts-Krüge mit Getränke zu versehen, die Gewässer in den Grenzen der Vorwerks-Feldmarken zu befischen, und die unbeständigen Gefälle von den Amts-Einsaassen zu erheben; vom 1. Juli c. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre von neuem ausgeboten werden. Zu diesem Zweck ist vor dem Departements-Rath in unserm Konferenzhause hieselbst ein Termin auf den 22. Juni c. Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Der General-Pächter ist verpflichtet, die Polizei- und Kassen-Verwaltung des Amts Schöneck gegen das etatsmäßige Gehalt von 275 Rthlr. und 24 Rthlr. Schreib-Materialien-

Gelder zu übernehmen, auch zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtungen und des ihm zu überweisenden Königl. Inventarii, eine Kaution von 3000 Rthlr. sofort zu deponiren. Ueber die näheren Pacht-Bedingungen wird unsere Domainen-Registratur und der Amts-Verwalter Hr. Worzewski in Pogutken Auskunft geben, wobei noch bemerkt wird, daß der bisherige jährliche Pachtzins 1751 Rthlr. 46 gr. 10 pf. mit Einschluß 563 Rthlr. in Golde, beträgt. Der Zuschlag an den Meistbietenden ist von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig.

Den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Thorn. Gemäß dem hier aushängenden Subhastationspatente ist das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmann Celestin Itzko gehörige, in Westpreußen im Domainen-Amte Brzyzienko gelegene und auf 14703 Rthlr. 14 Sgr 10 Pf. gerichtlich abgeschätzte, 20 Hufen 25 Morgen 57⅞ Ruthen kulmisch Maaß enthaltende Erbpachts Vorwerk Neyhoff oder Nowydwor zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine auf den 11ten April, den 12ten Juni und den 21ten August c. angesetzt sind

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des oben besagten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das den Einsaassen Johann Wittingschen Eheleuten zugehörige, im Niederungsdorfe Klein Falkenau, Amts Mewe, belegene Erbzinsgut von 2 Hufen kulmischen Maaßes, welches nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und den vorhandenen Inventarienstücken nach der Westpreuß. Landschafts-Taxe auf 920 Rtlr. 80 gr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des Königl. Domainen-Amts Mewe, nomine Fisci, wegen der rückständigen Gefälle, im Wege der Subhastation verkauft werden.

Wir haben die Lizitationstermine hiezu auf den 29. April, den 30. Mai und den 3. Juli c. der letztere Termin, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe um 9 Uhr Morgens anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu denselben mit dem Bemerken ein: daß die Taxe zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Der Meistbietende hat, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten.

Den 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Zempelburg. Durch den am 25. v. M. abgeschlossenen und verlautbarten Vertrag haben der hiesige jüdische Staatsbürger Leyser Lazarus und dessen Braut Malchen geborne Raphael Baruch Fiebig die provinzielle Gütergemeinschaft in der zu vollziehenden Ehe gänzlich ausgeschlossen; welches hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes dem Publiko bekannt gemacht wird.

Den 16. April 1822.

Das Kreisgericht.

Graudenz. Es soll das der hiesigen Kämmerei zugehörige Vorwerk Sandhoff von Johanni d. J. ab, verpachtet werden. Hiezu stehet der Bietungstermin auf den 22. d. M. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause hieselbst an, weshalb Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Den 10. Juni 1822.

Der Magistrat.

Marienburg. Das zum hiesigen Hospital Jerusalem gehörige, größtentheils dicht an der Stadt belegene Land, bestehend aus circa 58 Morgen Säeland, soll vom 11. April 1823 ab anderweit verpachtet werden.

Um möglichst hohen Nutzen für die Stiftung zu erzielen, wird versucht werden, das Land theilweise zum Abbau auf Erbpacht und auch stückweise auf längere Zeitpacht auszuthun.

Hierzu steht ein Lizitationstermin auf den 4. Juli c. zu Rathhause hieselbst an. Pachtlustige werden mit der Eröfnung eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, der Zuschlag aber im Termine nicht erfolgen, sondern von weitern Prüfungen abhängig gemacht wird,

übrigens aber zur Deckung der Pachtsumme verhältnißmäßige Sicherheit bestellt werden muß.

Den 15. Mai 1822.

Der Magistrat.

Culm. Das im hiesigen Gerichtskreise zu Grzybno, Amts Unislaw, belegene, dem Kaufmann Ludwig Grodzki zugeschlagene, wegen nicht erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes aber anderweit sub hasta gestellte sogenannte Schustersche, eigentlich aber Radysche Erbpachtsgrundstück, welches Anno 1817 gerichtlich auf 556 Rthlr. abgeschätzt, dem ꝛc. Grodzki für 1300 Rthlr. zugeschlagen, von demselben ausgebaut und in Kultur gesetzt, jetzt auch auf 6516 Rthlr. 75 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll ad Instantiam der Interessenten anderweitig im Wege der öffentlichen Subhastation veräußert werden.

Die diesfälligen Verkaufs- und Bietungstermine sind auf den 19ten März, den 15ten Mai und den 11ten Juli 1822 jedesmal des Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Suffczynski angesetzt, und werden Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots aufgefordert, mit dem Bemerken: daß der letzte Termin peremtorisch ist, der Zuschlag an den Bestbietenden nur gegen baare Einzahlung des Plusliciti erfolgen kann, und auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe kann übrigens in hiesiger Registratur jederzeit inspizirt werden.

Den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es ist von der Königl. Regierung nachgegeben worden, daß zur Tilgung der städtschen Kriegesschulden der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lippe-Wald im Ganzen verkauft und abgeholzt werden kann.

Dieser Wald enthält ungefähr 700 Morgen Magdeb. und ist im Jahr 1820 durch den Forst-Inspektor Meisner auf 36,576 Rthlr. abgeschätzt, nemlich:

a) für 10,450 Klafter Eichen- und Ulmen-Brennholz à 2 Rthlr. 15 Sgr.	26,125 Rthlr.
b) für 1493 Klafter Eichen-Nutzholz à 7 Rthlr.	10,451 —
	" 36,576 Rthlr.

worunter schönes Schiffs-Bauholz und gute Schiffs-Knien vorhanden sind.

Der Wald liegt dicht an dem schiffbaren Weichselstrohm weshalb das Holz mit geringen Kosten nach allen Richtungen transportirt werden kann.

Zu diesem Verkauf sind 3 Lizitationstermine auf den 25. Juni, 23. Juli und 20. August c. von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in den gedachten Terminen um 9 Uhr Morgens zu Rathhause zu melden, und kann der Bestbietende im letzten Termin des Zuschlags gewärtig seyn, wenn das Gebot einigermaßen annehmbar ausfällt, worüber jedoch die Genehmigung der Königl. Regierung vorbehalten wird.

Übrigens werden auch außer den Terminen Gebote angenommen, es muß aber bei der Lizitation oder der anderweitigen Behandlung eine Kaution von 500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen niedergelegt, nach erfolgtem Zuschlage aber die Hälfte des Kaufgeldes praenumerando und die andere Hälfte mit 5 proCent Zinsen in 3jährigen Raten gezahlt, die Abholzung des ganzen Waldes aber in 4 Jahren bewirkt werden.

Die Beschreibung und Taxe dieses Waldes ist in unserer, so wie in den Magistrats-Registraturen zu Danzig und Stettin einzusehen.

Den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

Tuchel. Das auf der Conitzer Vorstadt hieselbst sub Nro. 198. belegene dem Schmiedemeister Marquardt zugehörige Wohnhaus, ist nebst einer mit demselben in Verbindung erbauten Schmiede und einem kleinen Stalle auf den Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellt worden. Der Bietungstermin ist auf den 27 August c. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstäte angesetzt und werden demnach Kaufliebhaber zu diesem Termiene hiemit eingeladen.

Die Taxe, welche auf 427 Rthlr 28 gr. schließt, so wie die Beschreibung des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 21. März 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Flatow. Der Mühlenbesitzer Andreas Bonin zu Gr. Zirkwitz, zur Intendantur Kammin gehörig, beabsichtiget, neben seiner, auf dem Kamionkafluß belegenen Mahlmühle, die Anlage einer unterschlächtigen Schneidemühle mit einer Säge.

Ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird, gemäß §. 6. und 7. des Edikts vom 28 Oktober 1810, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, also bis zum 30. Juli d. J. bei der unterzeichneten Kreis-Behörde und bei dem Bauherrn anzubringen. Den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Flatow. Mit dem Aufbau der in der Nacht vom ersten zum zweiten d. M. in Asche gelegten Stadt Kammin soll so rasch als möglich vorgeschritten werden. Geschickte und fleißige Zimmerleute, Maurer, Schlösser, Tischler und ganz besonders Ziegler, haben bei billigen Forderungen reichliche Arbeit zu gewärtigen, und werden aufgefordert, sich wegen Uebernahme von Arbeit, bei dem Magistrat zu Kammin oder dem Unterzeichneten zu melden.

Den 27. Mai 1822.

Königl. Preuß. Landrath des Flatowschen Kreises
Courbiere.

Von Einem Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ist mir durch ein Erfindungs Patent vom 22. April d. J. auf zwölf nacheinander folgende Jahre für die ganze Monarchie das ausschließliche Recht ertheilt worden:

1) Metallplatten, durch Anwendung der mir eigenthümlichen Vorarbeit, zu Kesseln oder andern möglichen Geschirren auszutiefen, und
2) Prägeschrauben mittelst des von mir angegebenen Mechanismus auf die ebenfalls für neu erkannte Art in Betrieb zu setzen.

Der gesetzlichen Verordnung vom 11 Oktober 1815 gemäß bringe ich dieses hier nicht allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerke der Vorschrift zufolge auch ferner, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei dem Eingangs erwähnten Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Meßingwerk bei Neustadt Eberswalde, den 17. Mai 1822.

Förster.

Der zur Verpachtung des adlichen Guts Peterwitz bei Bischofswerder zum 17. d. M. angesetzte Termin ist wiederum aufgehoben.

Klötzen, den 10. Juni 1822.

Marienwerder. In meiner nur unbedeutenden Unter-Lotterie-Kollekte bestehend aus 120 Loose, wovon 69 Loose in der 5. Klasse 45. Lotterie mit Gewinne herausgekommen, sind auf folgende, No. 9162—500 Rlr. 9181—500 Rlr. 19,811—100 Rlr. 32,134—100 Rlr. 32,227—100 Rlr. 54,138—100 Rlr. und mit den kleinen Gewinnen von 50 bis 30 Rtlr. ist die Summe von 4000 Rthlr. gewonnen worden. Ganze-, Halbe- und Viertel-Loose zur 1. Klasse der 46. Königl. Klassen Lotterie sind bei mir zu haben.

Den 12. Juni 1822. Lachmund.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 26.

Marienwerder, den 28. Juni 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß Regierung.

No. I. Der Unteroffizier Friedrich Krüger vom 5ten (4. Ostpreuß.) Infanterie-Regiment dessen Signalement unten beifolgt, ist am 20sten d. M. von Danzig, nachdem er dort das Traktament für das in Weichselmünde stehende Kommando des 1sten Bataillons gedachten Regiments mit 22 Rthlr. 5 Sgr. empfangen, desertirt.

Wir fordern alle Polizei- und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie in unserm Departement hierdurch auf, auf den rc. Krüger ein wachsames Auge zu haben, wo er sich betreten lassen sollte, ihn zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren, und an den Kommandeur des Regiments Herrn Obrist-Lieutenant Jochems abzuliefern.

Marienwerder, den 19. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement:

Familiennamen, Krüger
Vorname, Friedrich

Geburtsort, Wreßlaweck im Königreich Polen
Religion evangelisch
Alter 28 Jahr 8 Monat
Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich
Haare etwas kraus, blond
Stirn platt
Augenbraunen blond
Augen blau
Nase etwas groß
Mund mittelmäßig
Bart rasirt
Zähne vollständig
Kinn rund
Gesichtsbildung oval
Gesichtsfarbe gesund
Gestalt schlank
Sprache, polnisch und deutsch.

Besondere Kennzeichen:

An der rechten Seite unter dem Knie eine Narbe.

Bekleidung:

Graue Tuchhosen mit rothen Kanten;
Ordinaire Stiefeln mit kurzen Schäften;
Eine Mütze mit schwarzer Glanz-Leinwand überzogen.

Derselbe hat sich wahrscheinlich einen Rock gekauft dessen Farbe man nicht angeben kann.

Ausserdem ist der ꝛc. Krüger im Besitz eines Abschiedes von der ehemaligen Rußisch Deutschen Legion, dem jetzigen 30sten Infanterie-Regiment (4. Rheinsch.) vom Jahr 1815 ausgefertigt, auf welchen er wahrscheinlich reiset. Das Datum und die Namens-Unterschrift desselben ist jedoch unbekannt.

Die Unterstützung der Hebammen betreffend.

No. II. Mehreren Hebammen hiesigen Departements ist nach dem Publikando vom
28. I.Abt. 10ten Oktober 1819 Amtsblatt No. 43. ad 2 eine Unterstützung aus hiesigen Kassen vorläufig bis zum Ende v. J. bewilligt, zugleich aber auch den Behörden in den dieserhalb erlassenen Verfügungen gesagt worden, daß sie die Anträge um weitere Unterstützung jener Frauen unter Beifügung eines Zeugnisses des Kreis-Physici, über die sittliche Führung und über das Benehmen der letztern zu erneuern hätten. Diese Vorschrift ist aber in Beziehung mehrerer Hebammen unbefolgt geblieben.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Behörden wiederholentlich aufzufordern, jene Anträge unfehlbar bis zum 26ten Juli c. zu erneuern, damit die verdienten Hebammen der Wohlthat theilhaftig werden, welche ihnen die Unterstützung gewährt.

Marienwerder, den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

In Betreff der Verheirathung der Militairpersonen in der Kaiserlich-Oesterreichischen Armee bestimmt ein jetzt bestehendes Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz:

1) jede Verehelichung, ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs, ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots, in Folge der Gesetze kriegsrechtlich zu behandeln;
2) auf die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den erstern, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweis-

Digitized by Google

lich vorkommen, eine Ausnahme statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königl. Preuß. Unterthanen durch diese Vorschriften auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei übereilter Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich-Oesterreichischen Deserteur, selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte, so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, auf Veranlassung des hohen Ministerii, von der unterzeichneten Königl. Regierung der Inhalt der vorstehenden in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, besonders aber den Herren Superintendenten, Dekanen und sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Departements zur Pflicht gemacht, auf diese Bestimmungen aufmerksam zu sein und sich hiernach vorkommenden Falls genau zu achten.

Marienwerder, den 11. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Ministerio des Schatzes ist unterm 10ten v. M. genehmigt worden, daß auf die Rückstände aller Art aus der Kompensationsperiode, Staatsschuldscheine nach dem Nennwerthe, zur Provinzial-Kompensations-Kasse hieselbst, bis Ende Dezember 1822 eingezahlt werden können.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft dieselbe, daß die der Kompensations-Kasse noch verschuldeten Eingesessenen diese Erleichterung mit Dank erkennen, und zur Tilgung der Reste unverzüglich benutzen werden.

Marienwerder, den 3. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von den mittelst Steckbriefs vom 13ten Mai c. verfolgten aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt in Pommern entwichenen 4 Verbrecher sind der Ansorge und Kirstein wieder ergriffen worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 19. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zwischen dem Vorwerke Blugowo und der Dorfschaft linde geschlossene Schulverband, ist heute bestätigt worden.

Marienwerder, den 30. Mai 1822.

Königl. Kirchen- und Schul-Kommission.

Der durch den Steckbrief vom 22ten v. M. verfolgte George Liebe aus Neuteich, ist den 3ten ej. m. im Dorfe Ober-Kerbswalde Intendantur-Amts Elbing bei einem nächtlichen Diebstahle ergriffen und an das Gericht zur weitern Untersuchung abgeliefert worden, welches den Behörden zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
I. Abtheilung.

Den Inhabern der im Jahr 1809 Seitens der Stadt Elbing unter Allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Königs ausgestellten Stadt-Obligationen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, zu Folge eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs die Zahlung der Zinsen vom 1sten Januar

d. J. ab, wieder ihren Anfang nehmen wird, den Beschluß Hinsichts der bisher aufgelaufenen Rückstände aber noch vorbehalten bleibt.

Die Zahlung des halbjährigen Zinsen-Betrages für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J. geschieht in den Tagen vom 1sten bis zum 15ten Juli c. in dem Lokale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Elbing in baarem Gelde, gegen Vorzeigung der betreffenden Obligationen, an die Besitzer derselben, ohne daß es deshalb einer weitern Legitimation bedarf, auch werden diesen Besitzern zugleich neue Zins-Koupons auf sechs Jahre ausgehändigt, so daß es künftig nur, der Einreichung des betreffenden Zins-Koupons zur Erhebung des jedesmaligen Zins-Betrages bedarf.

Danzig, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.
I. Abtheilung.

Obwohl die Post-Ordnung vom 26ten November 1782 Abschnitt XVI. §. 1. und 7. und die §§. 143 und 150. Tit. XV Theil II. des allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschloßene Briefe als postmäßige Packete, mithin solche die 40 Pfund und darunter wiegen ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strohm- und See-Schiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet, und von den Post-Aemtern, besonders die See-Schiffer nicht hierbei hinreichend kontrollirt werden.

Den Post-Aemtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hiebei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich der Regel nach in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschloßener Briefe und postmäßiger Packete befassen, nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich

zu achten sind, stehet dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Absenders frei.

2) Findet aber dennoch eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Post-Station des Abgangs-Orts, oder des Orts der Ankunft melden, und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im erstern Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in sofern der Bestimmungs-Ort im Auslande liegt, bis zur Grenze — und im zweiten ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungs-Orte entrichtet werden muß.

3) Nur den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Addressaten ihrer Ladung Einen verschloßenen Brief mitzubringen, und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Kollis, als die Zahl der verschiedenen, im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über ein Loth wiegen. Bei schwerern Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zoll-Behörde alle bei sich habende verschloßene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eides Statt zu deklariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen Briefe, die, ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer ad 3. selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Post-Amte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief, erlegen der inländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von Zehn Thalern; und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet, eine solche von Funfzig Thalern, dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungs-Falle der Kontra-

vention, wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eides-Statt abzugebende Deklaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders, nach näherer Bestimmung des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 20. §. 1410. geahndet

Obige heute an die betreffenden Post-Aemter erlassene Verfügung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich ein jeder danach achten, und bei dem Betriebe seines Gewerbes derselben gemäß einrichten kann.

Berlin, den 14. Juni 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Durch mehrere Anfragen veranlaßt, zeige ich dem geehrten Publiko an, daß der Druck meines angekündigten deutsch-polnischen Wörterbuchs bis zum 38ten Bogen und Buchstaben J d gediehen, dadurch aber auch der ganze Pränumerations-Fond erschöpft ist. Nur eine fernere Unterstützung mittelst Pränumeration, um die ich hiermit das geehrte Publikum ersuche, wird mich in Stand setzen die Herausgabe dieses mit einem Kostenaufwande von mehr als 2000 Rthlr. verbundenen Werks zu beschleunigen.

Der Betrag der Pränumeration ist 3 Rthlr für 1 Exemplar und kann man denselben in Königsberg an den Herrn Konsistorialrath Woide, in Posen an den Rektor des Königl. Lehrer-Seminarii Herrn v. Gruszczynski oder Buchhändler Herrn Kühn daselbst, in Marienwerder an den Regierungs-Registrator Herrn Oland oder an mich selbst zahlen. Sammler erhalten das 11te Exemplar frei.

Danzig, den 23. Mai 1822.

Mrongovius,
Prediger zu St. Annen.

Personal-Chronik der geistlichen Behörden.

Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle der deutsch-polnischen St. Georgen-Gemeinde zu Thorn, ist der bisherige Prediger der evangelischen Gemeinde zu Marwalde Herr Johann Heinrich Nadrowski von dem Kirchen-Patronat gewählt, und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der zeitherige Kommendarius Gutowski zu Rosenthal ist zum Pfarrer bei der katholischen Kirche im Thorner Kämmerei-Dorfe Orzechowo erwählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In Stelle des von Conitz abgegangenen Kreis-Physikus Dr. Sonnenburg, ist der praktische Arzt Dr. Samel als solcher für den Conitzer Kreis bestätigt worden.

Der Kreis-Chirurgus Ritter zu Christburg ist vom Königl. Ministerio des geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten unterm 30sten April d. J. als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Ober-Steuer-Kontrolleur Lieutenant Gutzki in Deutsch Eylau ist seinem Wunsche gemäß, als Steuer-Einnehmer in Mewe angestellt, und der bisherige berittene Steuer-Aufseher Lieutenant Müller zu Graudenz in seine Stelle getreten, desgleichen ist der bisherige unberittene Steuer-Aufseher Lieutenant Tütz zu Riesenburg in die Stelle des rc. Müller nach Graudenz übergegangen, und der Steuer-Super-Numerarius Feldwebel Heyder wiederum in den Posten des rc. Tütz zu Riesenburg eingerückt.

Der Julius Pawlowski ist als Schullehrer in Altmark bestätigt worden.

Die Elisabeth Stielau ist als Hebamme in Groß Waplitz, Stuhmschen Kreises bestätigt worden.

Digitized by Google

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Mai 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg . . .	1 20	1 15	1 —	— 25	— 20	— 15	— 12	— —	1 20	1 15	1 15	1 10
Conitz	2 —	1 25	— 27	— 25	— 13	— 12	— 10	— —	— 25	— 22	— —	— —
Culm	1 20	1 8	— 28	— 21	— 12	— 11	— 14	— —	— 19	— 15	— —	— —
Pr. Eylau . . .	1 15	— —	— 28	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 20	— —	— 24	— —
Flatow	2 —	1 25	— 27	— 25	— 15	— 14	— 15	— —	— 25	— 20	— —	— —
Graudenz . . .	1 20	1 10	— 23	— 25	— 14	— —	— 12	— —	— 18	— —	— 20	— —
Marienwerder . .	1 22	1 15	1 3	— 28	— 17	— 14	— 12	— —	— 8	— 23	28	— 23
Mewe	1 20	1 10	1 —	— 25	— 14	— 12	— 10	— —	— 22	— 17	— 22	— 17
Riesenburg . . .	1 20	— —	— 28	— —	— 18	— —	— 12	— —	— 22	— —	1 —	— —
Schlochau . . .	2 5	— —	— 25	— 15	— —	— —	— 10	— —	— —	1 —	— —	— —
Schwetz	1 15	1 5	— 26	— 22	— 15	— 12	— 10	— —	— 20	15	— —	— —
Strasburg . . .	1 20	1 15	— 28	— 24	— 15	— 12	— 10	— —	1 —	25	— —	— —
Thorn	1 20	1 10	— 27	— 23	— 15	— 13	— 10	— —	— 20	— 15	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 26.

Marienwerder, den 28ten Juni 1822.

Marienwerder. Nach dem vom Königl. Finanz-Ministerium unterm 9. v. M. genehmigten Plan, wird der Belauf Pluskowenz Forst-Revier Prussi, Forst Inspektion Strasburg im Intendantur-Amte Gollub und eine Meile von Gollub entfernt von 250 Morgen 23 Ruthen und mit dem dazu gehörigen Unterförster-Dienst Etablissement von 163 Morgen 97 Ruthen den 8. Juli d. J. bei der Königl. Domainen-Intendantur in Gollub, durch den Departements-Rath, Geheimen-Regierungs-Rath Roscius zum Verkauf und zur Erbpacht vom 1. Januar 1823 ab, öffentlich ausgeboten werden. Die Bedingungen, unter welchen solches geschehen wird, können sowohl bei der Königl. Domainen-Intendantur in Gollub und bei der Forst-Inspektion Strasburg in Ruda, als in der Forst-Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden. Der Ertrag ist auf 240 Rthlr. berechnet. Die Unterförster-Dienst-Gebäude sind mit 265 Rlr. und der Holzbestand mit 893 Rthlr abgeschätzt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii ab. Immittelst bleibt der Meistbietende an seinen Bott gebunden und muß bei der Lizitation auf den Fall der Erbpacht 400 Rthlr., auf den Fall des Kaufs aber 1300 Rthlr. durch Coursmäßige Papiere, als Pfandbriefe und Staats-Schuld-Scheine zur Kaution deponiren. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das erforderliche Vermögen nachweiset wird zum Gebote gelassen werden, jedoch müssen die Ausländer einen Kaventen in der Provinz bestellen.

Den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Die beiden zum Vermögen der hiesigen Dom-Kirche ge-

hörigen Grundstücke, nämlich der Dienst-Garten des hiesigen Kirchen-Musikus von 53 []Ruthen preuß. am Spital zum heiligen George und der sogenannte Todten-Berg von 52 []Ruthen 23 []Fuß auf Diebau werden auf Antrag des hiesigen Kirchen-Vorstandes in Erbpacht ausgeboten. Der Lizitationstermin ist auf den 25. Juli c. a. 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause angesetzt, wozu zahlungsfähige Lizitanten eingeladen werden. Die Taxe und die Pläne von den Grundstücken, und die Bedingungen der Vererbpachtung können schon vor dem Termin in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Thorn. Es ist am 5. Juni c. in dem Dorfe Grziwno, Thorner Kreises, ein Mensch ohne Legitimation ergriffen, welcher einen Rothschimmel-Wallach ohne Abzeichen, 10 Jahr alt, 4 Fuß groß, auf dem linken Auge blind, mit Sattel und Zaum an den jüdischen Krüger zu Grzywno für 10 Rthlr. verkauft hat, und vorgiebt, dasselbe von einem Unbekannten bei Riesenburg erkauft zu haben.

Den Eigenthümer dieses Pferdes fordere ich hiedurch auf, das Eigenthumsrecht innerhalb 14 Tagen bei mir nachzuweisen, späterhin aber zu gewärtigen, daß dasselbe dem Kaufer zurück gegeben werden wird.

Den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Landrath.

Culm. Ueber den Nachlaß des zu Pnewitten Amts Lippinken, hiesiger Jurisdiction verstorbenen Krügers Johann Lau, ist bei der Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger mittelst Dekrets vom heutigen Dato der Konkurs eröfnet worden. Indem dieses, und das zum Nachlaß des Concursefex auch ein zu Pnewitten belegenes Kruggrundstück gehört, hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an den gedachten Johann Lauschen Nachlaß irgend Ansprüche, aus welchem Grunde es auch sei, haben, hierdurch aufgefordert, sich zur Anmeldung und nähern Begründung ihrer Forderungen und Ansprüche in dem deshalb auf den 26. August d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Referendarius Wiedemann angesetzten Termin, entweder persönlich oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und ausreichender Information versehenen Mandatarium, wozu wir den hiesigen Justiz-Kommissarius Suchland

in Vorschlag bringen, zu gestellen. Die Warnung für diejenigen, welche sich bis zu dem oben bestimmten Termin, und spätestens in demselben nicht melden, ist, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt werden, auch ihnen gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich wird der offene Arrest erlassen, und allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, nicht das Mindeste davon an irgend Jemanden zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht davon fördersamst getreue Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn dennoch ohne Vorbewußt des unterzeichneten Gerichts etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Innhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten sollte, derselbe ausserdem noch seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Den 3. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Da über den Nachlaß der George und Anna Maria Schenskeschen Eheleuten zu Rosnowo, Amts Althausen, hiesigen Gerichtsbarkeit, auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröfnet, und zur Anmeldung und Verifikation der Forderungen an die Nachlaß-Masse ein Termin auf den 21. August c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor v. Suffczynski hieselbst auf dem Gerichtshause angesetzt worden, so werden alle unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz Kommissarius Hantelmann hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, ihre Ansorderungen an die Nachlaß-Masse gehörig anzumelden, deren Richtigkeit sofort nachzuweisen, und haben die sich nicht meldenden Gläubiger zu gewärtigen, daß sie ihres etwanigen Vorrechts für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr vor dem Sekretair Herrn Grodzki auf dem Gerichtshause hieselbst eine 3jährige schwarze Stute 45 Rthlr. und ein schwarzer Wallach 40 Rthlr. abgeschätzt, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 11. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der am 5. Juni c. angestandene Lizitations-Termin wegen dem Verkauf von 3130 Klafter kiefern Scheite, auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinafluß, abermals ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 1. August c. im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgenannte Holzmasse auch außer dem Termin im Wege der freien Behandelung sowohl im Ganzen als in kleinen Quantitäten bei Erfüllung des Kostenpreises verkauft werden kann.

Wilhelmswalde bei Stargardt, den 6. Juni 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Graudenz. Zum Bau eines Gefängnisses zu zwölf Behältnisse bei der Zuchthaus Anstalt sollen laut höherer Anordnung die dazu erforderlichen Bau-Materialien, bestehend in Feld- und Mauersteine, Kalk, Grand, Bauholz, Bohlen, Bretter und Latten, imgleichen das Arbeits-Lohn der benötigten verschiedenen Handwerker, denen Mindestfordernden zur Anschlagsmäßigen Ausführung überlassen werden, wozu ein Bietungstermin auf den 15. Juli d. J. in dem Geschäftszimmer der Besserungs-Anstalt allhier von 9 Uhr Morgens ab, angesezzet wird.

Liebhaber werden bei ihrem Erscheinen von der Quantität der Bau-Materialien sowohl als von der Ausführung des Baues unterrichtet werden, wobei selbigen jedoch hierdurch eröfnet wird, daß jeder an sein gethanes Gebot bis zur erfolgten hohen Genehmigung gehalten bleibt.

Den 21. Juni 1822.

Königl. Inspektion der Besserungs-Anstalt.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 115. der neuen Zählung gelegene dem

Bürger- und Gerbermeister Johann Behrend gehörige Bürger- und Mälzenbräuer Haus welches mit den dazu gehörigen Radikalien einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 866 Rthlr. 60 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 26. September c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden und ist dieser Termin dergestalt peremtorisch, daß an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die in dem adelichen Dorfe Siemkowo 2½ Meilen von Schwetz 4 Meilen von Bromberg belegene, zu Erbpachtsrechten, gegen einen jährlichen Kanon von 40 Rthlr. verliehene Windmühle, welche nebst 3 Morgen kullmisch Acker in jedem Felde und 1 Morgen kullmisch Wiesen und den übrigen Rechten nach Inhalt des Vertheilungs-Vertrages vom 31. Mai 1805. unterm 19. Mai 1814. auf 814 Rthlr. 89 gr. 13½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und der diesfällige wiederholte peremtorische Termin zur Lizitation auf den 18. Juli c. in Siemkowo in der dasigen Gerichtsstube anberaumt worden. Zu demselben werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hiemit vorgeladen, und wird denselben bekannt gemacht, daß die spezielle Taxe jederzeit in der Registratur des Kreisgerichts hieselbst inspizirt werden kann.

Den 24. März 1822.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

Mewe. Der Einsaasse Jakob Jerawa zu Rosgarten, Amts Mewe, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 2 Februar 1822., auf den Antrag seiner Verwandten, für einen Verschwender erklärt, und unter Vormundschaft gesetzt worden; welches hiedurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. In Termino den 18. Juli c. Vormittags um 9 Uhr sollen im Hofe zu Gruppe

606 Achtel Kienen Knippel-Brennholz,
12¾ — Ellern Kloben-Brennholz, und
177 — Espen Kloben-Brennholz,

in der zu den Gruppeschen Gütern gehörenden Waldung an den Meistbietenden in beliebigen Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Den 13. Juni 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Flatow. Der Mühlenbesitzer Andreas Bonin zu Gr. Zirkwitz, zur Intendantur Kammin gehörig, beabsichtiget, neben seiner, auf dem Kamionkafluß belegenen Mahlmühle, die Anlage einer unterschlächtigen Schneidemühle mit einer Säge.

Ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird, gemäß §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, also bis zum 30. Juli d. J. bei der unterzeichneten Kreis-Behörde und bei dem Bauherrn anzubringen. Den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Die in Somrau, zu den hiesigen Gütern gehörig, belegene Wassermühle soll in dem am 14. August d. J. vor dem unterzeichneten Amte anstehenden Termine von Martini d. J. meistbietend verpachtet und dem Meistbietenden der Betrieb des bei dieser Mühle befindlichen Schneide-Ganges als Lohn-Müller gleichfalls mit anvertraut werden.

Schönberg bei Rosenberg, den 21. Juni 1822.

Das Oekonomie-Amt hiesiger Güter.

Einhundert und Funfzig Stück völlig gesunde theils 4jährige theils vollsätzige Mutterschaafe, stehen in Gr. Falkenau bei Rosenberg im Ganzen oder Theilweise zum Verkauf; so wie 200 Stück 4 und 5jährige Schöpsen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 28.

Marienwerder, den 12. Juli 1822.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Sachen.

No. 1. 17. I. Abt. Den Polizei-Behörden werden nachstehende 2 Nationale der am 21sten v. M. von Arnswalde entwichenen Rekruten Johann Bialoschewicz und Paul Ruminski mit der Aufgabe bekannt gemacht: zu deren Habhaftwerdung die erforderlichen Mittel zu veranlassen, und sie sodann an das Füselier-Bataillon 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) in Arnswalde abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 19. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

eines am 21sten Mai c. von hier desertirten Rekruten.

Johann Bialoschewicz aus Stablewitz, Kulmschen Kreises in Westpreußen gebürtig, ist 22 Jahr 1 Monat alt, 3 Zoll groß, katholischer Reli-

gion; hat hellblondes Haar, freie Stirn, weiße Augenbraunen, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, etwas pockennarbiges Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mittler Statur. Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer militairischen grauen Tuchmütze. Der übrige Anzug ist nicht auszumitteln.

Arnswalde, den 22. Mai 1822.

Der Major und Kommandeur des Füselier-Bataillons 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen.)

v. Natzmer.

Signalement

eines am 21sten Mai c. von hier desertirten Rekruten.

Paul Ruminski aus Topolno, Schwetzer Kreises in Westpreußen gebürtig, ist 20 Jahr 1 Monat alt, 1 Zoll 2 Strich groß, katholischer Religion; hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute weisse Zähne, spitzes Kinn, sehr sommerfleckiges und pockennarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwache Statur. Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer militairischen grauen Tuchmütze, ein paar kurze mit Nägel und Eisen beschlagene Stiefeln, ein paar graue leine Beinkleider. Der übrige Anzug kann nicht angegeben werden.

Arnswalde, den 22. Mai 1822.

Der Major und Kommandeur des Füselier-Bataillos 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen.)

v. Natzmer.

Bekanntmachung.

Der, zwischen den Dorfschaften G.ondzaw, Laschewo, Bartniczka und Mühle Bachor gestiftete Schulverband, und die hiernach ausgefertigte Urkunde, die Besoldung des Schullehrers betreffend, sind heute bestätigt worden.

Marienwerder, den 24. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Schullehrer-Frau Anna Schlaack ist als Hebamme in Adlich Galzewo, Strasburger Kreises bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 28. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 28.

Marienwerder, den 12ten Juli 1822.

Marienwerder. Die in der D. L. Küßnerschen Konkurssache auf Antrag der bevorzugten Hauptgläubiger eingestellte Auktion des Küßnerschen Mobiliar-Vermögens wird auf den 19. Juli a. c. und folgenden Tagen abgehalten werden; wozu Käufer eingeladen werden.

Den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Danzig. Da die in dem am 19. Juni d. J. abgehaltenen Lizitationstermin verlautbarten Gebote für die Bernsteinnutzung am Nehrungschen Seestrande von Weichselmünde bis Polek, so wie auf der Platte bei Neufahrwasser und längs dem Seestrande von daselbst bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neuschottland gehörigen Landes, nicht annehmbar befunden worden, so haben wir einen anderweitigen Termin auf den 31. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags allhier zu Rathhause angesetzt, in welchem die gedachte Bernsteinnutzung vom 1. September d. J. ab, auf sechs oder auf drei nacheinander folgende Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlich ausfallen, an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden soll. Die Pachtbedingungen können auf der Registratur unsers Rathhauses von einem Jeden durchgesehen werden, und es gehört zu denselben hauptsächlich, daß der Pachtzins halbjährig pränumerando gezahlt, und von dem Pächter ausserdem noch für die Dauer des künftig abzuschließenden Pacht-Kontrakts eine Kaution mit dem

Digitized by Google

einjährigen Pachtquanto in baarem Gelde oder in Preuß. Staatspapieren nach dem Kourse gestellt, auch diese Kaution gleich im Lizitationstermin von dem Meistbietenden geleistet, oder doch befriedigend nachgewiesen werden muß.

Alle diejenigen nun, welche auf diese Pachtung eingehen wollen und können, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem anstehenden Lizitationstermin entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Stellvertreter einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Den 27. Juni 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Culm. Da über den Nachlaß der George und Anna Maria Schenskeschen Eheleuten zu Rosnowo, Amts Althausen, hiesigen Gerichtsbarkeit, auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröfnet, und zur Anmeldung und Verifikation der Forderungen an die Nachlaß-Masse ein Termin auf den 21. August c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor v. Suffczynski hieselbst auf dem Gerichtshause angesetzt worden, so werden alle unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Hantelmann hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, ihre Anforderungen an die Nachlaß-Masse gehörig anzumelden, deren Richtigkeit sofort nachzuweisen, und haben die sich nicht meldenden Gläubiger zu gewärtigen, daß sie ihres etwanigen Vorrechts für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Zur Untersuchung der Forst-Kontraventions- und Holz-Defraudations-Sachen, ist bei dem unterzeichneten Gericht jeder Mittwoch in der dritten Woche des Monats auf der hiesigen Gerichtsstube um 8 Uhr des Morgens, als ein fester Gerichts-Tag, ein für alle mal bestimmt, und wird

dies in Gefolge der Verordnung d. d. Berlin den 7. Juni 1821. den betreffenden Personen, als Denuncianten und Denunciaten, so wie dem dabei interessirenden Publiko hiermit bekannt gemacht.

Den 24. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der am 5. Juni c. angestandene Lizitations-Termin wegen dem Verkauf von 3130 Klafter kiefern Scheite, auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinafluß, abermals ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 1. August c. im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgenannte Halzmasse auch außer dem Termin im Wege der freien Behandelung sowohl im Ganzen als in kleinen Quantitäten bei Erfüllung des Kostenpreises verkauft werden kann.

Wilhelmswalde bei Stargardt, den 6. Juni 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Strasburg. Es sollen in Termino den 25. Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Kanzellisten Grzegorzewski zu Wlewsk bei Lautenburg verschiedene Gegenstände in Meubles, Hausgeräth, Betten, Pferde und Vieh, auch eine silberne Repetier-Uhr und ein lakirter Halb-Wagen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Das zu der Major Freiherr v. Schrötterschen Konkurs-Masse gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend aus Silbergeschirr, Uhren, Porzellain, Faiance, Zinn, Kupfer, Betten, verschiedene Meubles und Hausgeräth, Wagen

und Geschirren, so wie einer Bücher-Sammlung von 182 Bänden, worunter die neuste Ausgabe des Konversations-Lexikons und eine Pracht-Ausgabe des allgemeinen Landrechts, soll in Termino den 22. Juli d. J. von 9 Uhr Vormittags ab, hieselbst in dem Hôtel zum goldenen Hirsch bei dem Herrn Gastwirth Lange gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Kourant öffentlich an die Meistbietende versteigert werden.

Kauflustige werden ersucht, sich an dem gedachten Tage zahlreich einzufinden.

Den 2. Juli 1822. Großmann,

im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 29.

Marienwerder, den 19 Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

unter No. 717. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten Februar 1822, betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere.

unter No. 718. Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen Königlich-Polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuld-Verschreibungen. Vom 20ten Februar 1822.

unter No. 719. Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25ten April 1822.

unter No. 720. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Baierschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Mai 1822.

No. 10. enthält:

unter No. 721. Allerhöchste Genehmigung des vom Staats-Ministerio unterm 29ten Mäz d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. De Dato den 9ten April 1822.

unter No. 722. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsishen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten Mai 1822.

unter No. 723. Gesetz betreffend die Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22ten Mai 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß Regierung.

Militair-Sachen.

No. I. Der zu 8jähriger Festungsstrafe verurtheilte in nachfolgendem Signalement
376. I. Abt. näher bezeichnete Sträfling, Husar Christian Gottlieb Pollesch hat sich in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. aus der Kaserne zu Colberg ausgebrochen und ist desertirt.

Wenn nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert; zur Ausmittelung des rc. Pollesch alle Sorgfalt zu verwenden und im Betretungsfall unter sicherer Begleitung an die Königl. Kommandantur zu Colberg abliefern zu lassen.

Es ist übrigens für die Wiederergreifung ein Fangegeld von 2 Rthlr. bewilligt.

Marienwerder, den 26. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement
des desertirten Sträfling Christian Gottlieb Pollesch.

Geburtsort, Barkow bei Greiffenberg in Pommern,
Religion — evangelisch,
Alter — 21 Jahr,
Größe — 3 Zoll 2 Strich,
Profession — keine,
Haare — schwarz,
Stirn — bedeckt,
Augenbraunen, Augen — schwarz,
Nase, Mund — gewöhnlich,
Bart — keinen,
Kinn, Gesicht — spitz,
Gesichtsfarbe — blaß,
Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

1 blaue Tuchmütze mit roth, 1 blaue Tuchjacke mit rothen Kragen, 1 paar graue Tuchhosen. Barrfuß.

Colberg, den 15. Juni 1822.

Militair-Sachen.

No. II. In der Nacht vom 26ten zum 27ten v. M. sind die beiden in den un-
73. I. Abt. tenstehenden Signalements näher bezeichneten Rekruten Mathias Suchomski aus Driczmin und Michael Reinowski aus Osche Schwetzer Kreises, von der 11ten Kompagnie des Füselier-Bataillons 21sten Infanterie-Regiments desertirt.

Sämmtlichen Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung, besonders aber das Landraths-Amt des Schwetzer Kreises werden hiermit aufgefordert, den Aufenthalt der Entsprungenen nachzu-

Digitized by Google

forschen, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das Bataillons-Kommando in Arnswalde abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

des am 26ten Juni 1822 von der 11ten Kompagnie des Füselier-Bataillons 21ten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) desertirten Füselier Mathias Suchomski aus Drzitmin, Schwetzer Kreises Provinz Westpreußen gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr 2 Monat alt, 2 Zoll 1 Strich groß, schwarzbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, kurze dicke Nase, etwas breiten Mund, gute Zähne, braune Gesichtsfarbe, mittlerer Statur.

Der rc. Suchomski hatte bei seiner Entweichung ein Geschwür auf der rechten Backe.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer blauen tuchnen Bauerjacke, grauen Leinwandhosen, Feldmütze und Halbstiefeln.

Arnswalde, den 27. Juni 1822.

In Abwesenheit des Major v. Natzmer.
v. Puttkammer, Kapitain.

Signalement

des am 26ten Juni 1822 von der 11ten Kompagnie des Füselier-Bataillons 21ten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) desertirten Füselier Michael Reinowski aus Osche, Schwetzer Kreises Provinz Westpreußen, katholischer Religion, 21 Jahr 2 Monat alt, 2 Zoll 2 Strich groß, schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, gute und weisse Zähne, braune Gesichtsfarbe, mittler Statur.

Besondere Kennzeichen. Hat der rc. Reinowski an der rechten Hand einen verstümmelten Daumen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Bauer-

Tuchjacke, blauen Leinwandhosen und Weste, einen runden Bauerhuth und Halbstiefel.

Arnswalde, den 27. Juni 1822.

In Abwesenheit des Major v. Natzmer.
v. Puttkammer, Kapitain.

I. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich-Rußischen Gesandschaft zu Berlin an das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat ein gewisser Anton Sourkonte (dessen Signalement unten folgt) Aufseher der Güter von Paperni im Gouvernement Grodno, nachdem er sich der tödtlichen Verwundung eines Kaiserlich-Rußischen Beamten verdächtig gemacht, sich heimlich aus Rußland entfernt.

Indem sämmtliche Polizei-Behörden hiervon benachrichtigt werden, erhalten dieselben hiermit den Auftrag, in ihrem Verwaltungs-Bezirk auf den Sourkonte aufmerksam zu sein, den Entwichenen, falls derselbe sich dort betreten lassen sollte, zu verhaften, und an uns zu berichten.

Marienwerder, den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 8 Zoll,
Teint — sonnenverbrannt,
Gestalt — hager,
Nase — lang,
Augen — grau,
Haar, Bart) — schwarz,

Bekleidung: grauer Mantel, Leibrock und Beinkleider blau von feinem Tuch.

Er spricht sehr gut polnisch.

Digitized by Google

Die Annahme der Abgaben-Rückstände aus der Kompensations-Periode in Staatspapieren, betreffend.

No. IV. 15 I. Abt. Die Bekanntmachung vom 3ten Juni c im Amtsblatt No. 24 Seite 244, die Annahme der Abgaben-Rückstände aus der Kompensations-Periode in Staatspapieren nach dem Nennwerth betreffend, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Schatzes vom 20ten Juni a. c. dahin deklarirt, daß die gedachte Bekanntmachung auf alle Steuer- und Abgaben-Rückstände Anwendung findet, welche zum Kompensations-Fonds fließen, die Dominial-Prästationen der Amts-Einsaaßen mit eingeschloßen, nicht aber auf rückständige Erbpachts-Gefälle von den Domainen-Vorwerken und eben so wenig auf Zeitpacht-Gelder, Kauf- und Erbstands- und Hofwehrgelder.

Hiernach haben sich die Erhebungs-Behörden zu achten und bei Einzahlung der Staats-Schuld-Scheine uns stets anzuzeigen, von welchen Schuldnern und auf welche Abgaben-Rückstände die Zahlung erfolgt ist.

Marienwerder, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 10ten Januar c. im Amtsblatt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das beim Brande des Intendantur-Gebäudes zu Guttowo verloren gegangene Dienstsiegel der Intendantur Lautenburg bei Aufräumung der Brandstelle wieder vorgefunden ist.

Marienwerder, den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 19ten v. M. im Amtsblatt pag. 257

wird den Polizei-Behörden zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht, daß der vom 5ten Infanterie-Regiment desertirte Unteroffizier Friedrich Krüger aus der Gegend von Graudenz wo er sich selbst als Deserteur gemeldet, eingebracht und an das Regiment abgeliefert ist.

Marienwerder, den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Polizei-Bürgermeister Radzig zu Culmsee ist zur Belohnung seiner bei Verhaftung zweier gefährlichen Verbrecher, bewiesenen Umsicht und rascher Thätigkeit, so wie zur Ermunterung anderer Polizei-Beamten eine Prämie von 50 Rthlr. bewilligt worden.

Marienwerder, den 10. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 29.

Marienwerder, den 19ten Juli 1822.

Marienwerder. Die nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Lizitationstermin vom 25. April d. J. unveräußert gebliebene Abtheilungen Nro. III. und Nro. VIII. der Hinter-Ländereien des Vorwerks Roggenhausen, sollen vom 1. Juni 1823 ab, abermals öffentlich zum Verkauf oder zu Erbpachtsrechten lizitirt werden.

Zum Etablissement Nro. III. gehören

75	Morgen	13	[]R.	Acker,
26	—	141	—	Wiesen,
"	—	85	—	Gewässer ꝛc.
"	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement Nro. VIII. gehören mit Einschluß eines Stückes mit X bezeichnet welches zur Abfindung des Unterkrügers in Roggenhausen besonders bestimmt ist, und mitten in diesem Etablissement liegt, und dahero nicht mit verliehen wird.

57	Morgen	47	[]R.	Acker,
36	—	73	—	Wiesen,
2	—	142	—	Weide-Ländereien,
5	—	173	—	Unland, Graben und Gewässer.

Der Boden der Etablissements ist verschieden. Der bei No III. ist zum Roggen und Haferbau geeignet, bei Nr. VIII. zum Weizen, Roggen, Gersten, Hafer und Kleebau.

Bei beiden Etablissements ist das gute Verhältniß der Wiesen zu dem Inhalt des Ackers für den Oekonomen bemerkenswerth.

Erwerblustigen wird anheim gestellt, sich an Ort und Stelle von der Na-

tur und guten Beschaffenheit des Bodens selbst zu überzeugen, und im Lizitations-Termin welcher am 28. August d. J. im Amtshause zu Roggenhausen von dem Domainen-Beamten abgehalten werden wird, ihr Gebot darzulegen. Der Termin ist darum zeitig gesetzt, damit der Erwerber sich zur Winterbestellung der Grundstücke vorbereiten könne.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

Das niedrigste Kaufgeld beträgt

für das Etablissement Nr. III. . . .	473 Rthlr.	
bei einer jährlichen Grundsteuer von .	4 Rthlr.	16 Sgr. 8 Pf.
für das Etablissement Nr. VIII. das niedrigste Kaufgeld	916 Rthlr.	
bei einer jährlichen Grundsteuer von .	9 Rthlr.	

und der Acquirent erwirbt das Eigenthum des Grundstücks.

Für den Erbpachtsfall sind zu übernehmen:

für das Etablissement Nr. III.		
das mindeste Erbstandsgeld mit .	56 Rthlr.	
bei einem jährlichen Kanon von . .	23 Rthlr.	5 Sgr.
und der Grundsteuer	4 Rthlr.	16 Sgr. 8 Pf.
bei dem Nr. VIII.		
das mindeste Erbstandsgeld . .	100 Rthlr.	
jährlicher Erbpachts-Kanon	45 Rthlr.	9 Sgr. 4 Pf.
jährliche Grundsteuer	9 Rthlr.	

und dem Erwerber wird das Erbpachtsrecht verliehen.

Das Kaufgeld und das Erbstandsgeld sind die Gegenstände der Lizitation und diese so wie alle übrigen Zahlungen, geschehen in baarem Gelde. Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur Mittel- und Nieder-Jagd nach Ablauf des jetzt vorhandenen Pacht-Kontraktes. Jeder Bieter leistet Kaution, und zwar im Fall er kauft

für das Etablissement Nr. III.	100 Rthlr.
— — Etablissement Nr. VIII.	200 Rthlr.

im Fall er das Erbpachtsrecht erwirbt

für das Etablissement Nr. III.	56 Rthlr.
— — Etablissement Nr VIII.	100 Rthlr.

und deponirt solche baar; und bevor dies nicht geschehen, wird der Zulaß zum Bieten verweigert.

Die deponirte Summe soll auf den ersten Termin des Kaufgeldes oder

auf das 14 Tage vor der Uebergabe zu bezahlende Erbstandsgeld abgerechnet werden. Die übrigen Bedingungen der Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und in der des Domainen-Amtes Roggenhausen eingesehen werden.

Den 27. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Mittwoch den 7. August c. werden in einer um 9 Uhr Vormittags beginnenden Auktion nachfolgende ausrangirte Beschäler:

1) ein hellbrauner Hengst mit Stern, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
2) ein rothbrauner Henst, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß,
3) ein Schimmel-Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
4) ein rothbrauner Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß,
5) ein rothfuchsigter Hengst, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß,
6) ein Fuchs-Hengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß,
7) ein Fuchs-Hengst mit Bläſſe, 10 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß,
8) ein Rapp-Hengst, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, und
9) ein Rapp-Hengst, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Auktion geschieht in der Manege des Gestüts, und die Pferde können Tages vorher im Marstalle in Augenschein genommen werden.

Den 17. Juli 1822.

Königl. Westpreuß. Landgestüt.

Marienwerder. Dem Mühlenbesitzer Riepitz in Hammermühle und dem Papierfabrikanten Strübig in Papiermühle sind vor einigen Tagen, jedem 4 Stück theils 2- theils 1jährige Schweine von der Weide verschwunden, und allem Vermuthen nach gestohlen worden.

Derjenige der von diesen Schweinen eine bestimmte Nachricht zu ertheilen und solche nachzuweisen im Stande ist, erhält von jedem der genannten Eigenthümer derselben, 4 Rthlr. zur Belohnung.

Den 13. Juli 1822.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Danzig. Da die in dem am 19. Juni d. J. abgehaltenen Lizitationster-

nen verlautbarten Gebote für die Bernsteinnutzung am Nehrungschen Seestrande von Weichselmünde bis Polek, so wie auf der Platte bei Neufahrwasser und längs dem Seestrande von daselbst bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neuschottland gehörigen Landes, nicht annehmbar befunden worden, so haben wir einen anderweitigen Termin auf den 31. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags allhier zu Rathhause angesetzt, in welchem die gedachte Bernsteinnutzung vom 1. September d. J. ab, auf sechs oder auf drei nacheinander folgende Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlich ausfallen, an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden soll. Die Pachtbedingungen können auf der Registratur unsers Rathhauses von einem Jeden durchgesehen werden, und es gehört zu denselben hauptsächlich, daß der Pachtzins halbjährig pränumerando gezahlt, und von dem Pächter ausserdem noch für die Dauer des künftig abzuschliessenden Pacht-Kontrakts eine Kaution mit dem einjährigen Pachtquanto im baarem Gelde oder in Preuß. Staatspapieren nach dem Kourse gestellt, auch diese Kaution gleich im Lizitationstermin von dem Meistbietenden geleistet, oder doch befriedigend nachgewiesen werden muß.

Alle diejenigen nun, welche auf diese Pachtung eingehen wollen und können, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem anstehenden Lizitationstermin entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Stellvertreter einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Den 27. Juni 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Culm. Da ein höheres Nachgebot für das in Termino den 12. Dezember pr. zur Lizitation gestellte zu Pniewitten Amts Lippinken belegene Johann Budnowskische Erbpachtsgrundstück erfolgt, und auf einen vierten Verkaufstermin angetragen und dieser auch auf den 24. August c. hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Assessor von Suszczinski angesetzt worden ist; so wird dem kauflustigen Publikum solches mit Bezugnahme auf das vorhergegangene und in den Intelligenzblättern der hiesigen Provinz sub Nro. 53, 61, 68, 77, 85 und 92 und in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts sub Nro. 37, 41 und 46. beide aus dem Jahre 1821. abgedruckte Subhastationspatent hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 76. alter und 83. neuer Zählung gelegene dem Bürger und Spornmachermeister Gottlieb Eggert gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus welches mit den dazu gehörigen Radikalien, als einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück 698 Rthlr. 10 Sgr. so wie einer Hufe Landes welche auf 300 Rthlr. gerichtlich taxirt worden und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf Antrag eines Realgläubigers den 27. November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nach diesem Termin nicht geachtet werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, erfolgen soll.

Uebrigens werden noch alle unbekannte Realprätendenten an diesen Grundstücken und insbesondere die unbekannten Inhaber oder deren Erben und Erbnehmern nachstehender auf den gedachten Grundstücken versicherten Dokumente, als:

1) der Obligation des W. Klooss vom 6. März 1759. an die Schwitzsche Vormünder über 200 Fl.,
2) der Obligation des W. Klooss vom 26. Februar 1759. an den Joachim Liedcke über 100 Fl.,
3) der Obligation des W. Klooss vom 17. Mai 1765. für die Andersohnsche Erben über 178 Fl.,
4) der Obligation des W. Klooss vom 6. Januar 1769. an die Stürmersche Erben über 200 Fl.,

welche laut Cession vom 22. Juni 1769. an den Bürgermeister Göbel cedirt worden;

zu diesem Termin vorgeladen, um ihre etwanigen Realrechte anzubringen und zu begründen, denn wenn sich Niemand bis zu diesem Termine melden sollte, wird angenommen werden, als wären diese versicherte Schulden getilgt und denn werden auch die unbekannten Realprätendenten mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Meistbietenden der Zuschlag nicht nur ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen so wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern ohne daß es der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Die im löbauschen Kreise und dem adelichen Gute Straszewo 1½ Meile von Löbau und 1 Meile von Neumark und Lautenburg auf dem Welleflusz belegene, dem Papiermacher August Arens zugehörige Erbpachts-Mühlen-Grundstücke, als:

eine Papiermühle nebst 2 Hufen kulmisch Land,
eine Mahlmühle nebst 1 Hufe kulmisch Land und
eine Schneidemühle,

welches alles zusammen auf 8345 Rthlr. 30 gr. gerichtlich gewürdiget worden, sollen auf den Antrag des Ober-Eigenthümers Herren Baron v. Collas durch eine öffentliche Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der 4. und letzte Termin, welcher peremtorisch ist, auf den 26. August c. vor dem Deputirten Herren Land- und Stadtgerichts-Assessor Gerner in unserm Termins-Zimmer angesetzt worden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Anschlag in der hiesigen Registratur jederzeit inspizirt werden kann, und unter annehmlichen Bedingungen der Zuschlag an den Meistbietenden in diesem Termin erfolgen wird.

Im Fall sich keine annehmliche Käufer finden sollten, so sollen die obengedachte 3 Erbpachts Mühlen zugleich in diesem Termin auf 3 Jahre zur Pacht ausgeboten und dem Meistbietenden gegen hinlängliche Sicherheitsleistung zugeschlagen und die Pachtbedingungen in dem anstehenden Termin zur Kenntniß gebracht werden, welches hiemit zahlungsfähigen Kauf- und Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 26. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Arbeitsmann Albrecht Zielinski aus Kamiontken welcher wegen Jahrmarkts-Diebstähle zur Untersuchung hier eingesessen, hat Gelegenheit gefunden zu entweichen, und es wird gebeten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gegen sofortige Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Familienname, Zielinski. Vorname, Albrecht. Geburtsort, Adel. Wolla bei Warschau in Polen. Aufenthaltsort, Kamionken Amts Brattian. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch und frei. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, klein und platt. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichts-

bildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittler. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

B e k l e i d u n g:

Einen dunkelblauen tuchenen Mantel mit Kragen, eine dunkelblaue tuchene West mit kleinen blanken Knöpfen, weiß leinenen Hosen, ein schwarz seidenes Halstuch, ein paar alte lederne Stiefel und schwarzen runden Hut.

Tuchel. Den bestehenden Vorschriften gemäß wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß die Ehegattin des vormaligen Land- und Stadtrichters Kelch, Johanne Friedericke geborne Schöfer in dem am 1. Dezember a. pr. vor dem Civil-Gerichte der Veste Graudenz aufgenommenen Verhandlung, bei Dechargirung ihres Vormundes erklärt hat: die unter Personen bürgerlichen Standes übliche Gütergemeinschaft mit ihrem Ehegatten nicht eingehen sondern dieselbe ausgeschlossen wissen zu wollen.

Den 14. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rummelsburg. Auf Antrag des Mühlenbesitzers Dahlmann zu Schwessin soll dessen daselbst belegene Erbpachts-Wasser-Mahlmühle, welche derselbe für 1200 Rthlr. acquiriret hat, zur freiwilligen Subhastation gestellt werden. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 26. August c. Vormittags 9 Uhr im gerichtlichen Geschäftszimmer zu Schwessin anberaumt, und laden Kauflustige hiemit ein, darin zahlreich zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach dessen Beschaffenheit und der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Subhastations-Bedingungen werden in dem Bietungstermine bekannt gemacht, und können außerdem auch in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 19. Junii 1822.

Das Patrimonialgericht zu Schwessin.

Mewe. Indem wir hiermit den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. d. M. daß die hiesige Stadt Brauerei und mit ihr das Stadt-Brauhaus nebst kompletten Brau Utensilien und Brau-Geräthe auf 3, 6 oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden soll, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Pachtlustige, die Pacht Sicherheit zu gestellen im Stande sind hierdurch auf in Termino den 1. August c. Morgens 9 Uhr in unserm Po-

llzei-Geschäfts-Bureau zu erscheinen, und unter denn zu verabredenden nicht unbilligen Bedingungen auf diese Pacht zu entriren.

Den 7. Juli 1822.

Der Magistrat.

Gurzno. Der hiesige Brennerei-Besitzer Hirsch Wulf beabsichtiget auf dem nahe seiner Brennerei belegenen wüsten Platz eine Roß-Mahl-Mühle neu anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810 § 6. und 7. wird Jedermann der hiegegen rechtliche Einsprüche machen zu können vermeint, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato bei dem unterzeichneten Magistrat anzumelden. Den 10. Juli 1822.

Der Magistrat.

Zempelburg. Die zur Moses David Rosenberg und Abraham Brohenschen Mascopeysache gehörige bedeutende Quantität Tuche bestehend aus

1) 2 Ballen Tuche welche bis hiezu verschnürt, und
2) 22 Stück einzeln liegende Tuche,

von mittlerer und guter Sorte sollen im Wege einer öffentlichen Auktion auf Antrag des Mascopisten Rosenberg und zur Deckung bedeutender Kosten, im Termino den 31. Juli c. des Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Indem wir dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, ersuchen wir Kaufliebhaber und zahlungsfähige Personen in dem benannten Termine auf dem hiesigen Gerichtszimmer sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote und Uebergebote zu verlautbaren.

Den 2. Juli 1822.

Das Kreisgericht.

Auf dem Gute Dembowalonka bei Briesen stehen 200 veredelte Mutterschaafe und 40 Stück, zum Theil aus konstanten Merinoheerden abstammende Zuchtböcke zum Verkauf.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 30.

Marienwerder, den 26. Juli 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 11. enthält:

unter No. 725. Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21ten Mai 1822.

unter No. 726. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Roatischken erhoben werden soll. Vom 29ten Mai 1822.

unter No. 727. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten Juni 1822, wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

unter No. 728. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten Juni 1822, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.

unter No. 729. Chausseegeld-Tarif, vom 21ten Mai 1822, nebst Anhang vom 29ten desselben Monats.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Kaffen-Höhe an den Schiffs-Gefäßen betreffend.

No. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten Mai c. nachzulassen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23ten August v. J. festgesetzte Kaffenhöhe ihren Schiffs-Gefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten.

In Gefolge dieser Allerhöchsten Kabinets-Order werden diejenigen Schiffer, welche noch Schiffs-Gefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen besitzen, hiedurch aufgefordert, sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit zu melden, und von jedem Schiffs-Gefäß besonders eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Reparatur bedarf, und in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden. Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sei, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.

Die Orts-Obrigkeiten haben demnächst diese Verhandlung hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben zu prüfen, und solche mittelst gutachtlichen Berichts an die unterzeichnete Regierung einzureichen, welche sodann für jedes Schiffs-Gefäß eine Licenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden soll, beim Ministerio nachsuchen werden. Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.

Neue, im Bau begriffene Schiffs-Gefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer sind so wie die Schiff-Eigenthümer dafür verantwortlich und Licenzen können, wenn solche Schiff-Gefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Den Interessenten wird dieses in Verfolg der Verfügung vom 13ten März a. c. Amts-Blatt No. 14. hiedurch zur Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Sachen.

No. II. Von dem in Arnswalde stehenden Füselier-Bataillon des 21ten Infanterie-Regiments ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten Juli c. der im untenstehenden Signalement naher bezeichnete Füselier Simon Sprawka, aus Menzikal, Conitzer Kreises, gebürtig, entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung, besonders aber das Königl. Landraths-Amt zu Conitz, werden demnach aufgefordert, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle, unter sicherer Begleitung, an die betreffende Militair-Behörde abzuliefern.

Marienwerder, den 15. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

eines in der Nacht vom 2ten zum 3ten Juli c. von hier zum 2ten mal desertirten Füseliers.

Simon Sprawka aus Menzikal Conitzer Kreises im Regierungsbezirk Marienwerder gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr 7 Monat alt, 3 Zoll 2 Strich groß, recht dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, gute Zähne, spitzes Kinn, gesunde und schwarzbräunliche Gesichtsfarbe, mittler Statur. Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Dienstmütze, blauen Dienstjacke, ein paar graue leinen oder Tuchhosen, letztere mit rother Einfassung in den Seiten-Näthen, ein paar kurze mit Nägel und Eisen beschlagene Stiefeln.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. 111. Die seit einigen Monaten in ungewöhnlicher Zahl vorgefallenen Feuersbrünste, welche den Verdacht begründen, daß solche größtentheils durch vorsätzliche Brandstiftungen veranlaßt worden, haben des Königs Majestät bewogen, durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 15ten v. M. zu befehlen: daß die äußerste Aufmerksamkeit der gesammten Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet sein solle, die Brandstifter zu entdecken und zur Untersuchung zu ziehen, und letztere, um eine schleunige Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses möglich zu machen, ganz vorzüglich zu befördern. Dieses wird in Gemäßheit des Rescriptes des Herrn Justiz Ministers Exzellenz vom 19ten v. M. sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Achtung bekannt gemacht, und erwartet, daß sie in dieser so wichtigen Angelegenheit einen vorzüglichen Eifer an den Tag legen werden.

Marienwerder, den 12. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Die früher von dem Prediger Krüger zu Schwetz geführte Schul-Aufsicht im Schwetzer Kreise, mit Ausnahme der unmittelbar an der Weichsel gelegenen Schulen Graudenzer Kirchspiels, ist dem zeitigen Prediger Winter zu Schwetz, die Aufsicht über die letztgenannten Schulen dagegen, dem Prediger Kopp zu Graudenz anvertraut worden.

Marienwerder, den 8. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Für die adel. Güter Bogdanken, Widlitz, Mendritz, Prenslawitze und Maronowo ist in Mendritz eine Schule gestiftet, und von dem Grundherrn, Geh. Rath v. Zakrzewski und den Einsaassen reichlich ausgestattet werden, welches hierdurch beifällig mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Stiftungs-Urkunde vom 8ten März d. J. heute bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 8. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der durch Steckbriefe verfolgte Justin Godlewski, der am 5ten Juni d. J. bei Racholzhoff auf dem Wege von Stuhm hierher vom Transport entsprungen war, ist in Gnesen wieder ergriffen, und nach Danzig zur weitern Untersuchung eingesandt worden, welches auf den Grund einer Anzeige des Königl. Polizei-Präsidii zu Danzig vom 27ten Juni d. J. hiermit zur Berichtigung der Steckbrief-Kontrolle bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 9. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Besitzer des Erbpachts-Guts Kalmusen, Amts Roggenhausen, ist daselbst eine neue Kolonie angelegt worden, welche den Namen „Herminendorff" erhalten hat.

Marienwerder, den 13. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der 16jährige Sohn des Bürger Brzozowski zu Neumarck badete sich am 3ten v. M. im Drewenzfluß, versank im Wasser und wurde erst nach einer halben Stunde leblos herausgezogen. Durch die größte Anstrengung und rastlose Thätigkeit des Gemeinderaths-Vorsteher Karl Hirschfeld, welcher ohne Beistand eines Arztes die bekannten Rettungs-Vorschriften gebrauchte, wurde der Verunglückte nach einigen Stunden wieder ins Leben zurückgebracht, und konnte schon am folgenden Tage seinem Erretter persönlich danken.

Digitized by Google

Das menschenfreundliche Benehmen des Hirschfeld wird mit dem gebührenden Anerkenntniß hiemit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die diesjährige allgemeine Staats-Zeitung erwähnt im 63ten Stück pag. 624 und 625 eines gewissen Schmidt Göhring aus Hohenstein in Ostpreußen, als des Verfertigers verschiedener, besonders in der Landwirthschaft mit Nutzen anwendbaren Maschienen, namentlich einer Hechselmaschiene, die mit drei Menschen in wenigen Stunden fertiget, was 6 Menschen in 8 Tagen zu leisten nicht im Stande sind.

Ob nun zwar dieser Mann bereits verstorben ist, so meldet doch jetzt sein Sohn Johann Daniel Göhring aus Hohenstein, daß alle die von seinem Vater verfertigten Maschienen auch bei ihm für nachstehende Preise zu bekommen sind, als:

1) eine Hechselmaschiene mit 6 Messer, wovon 2 im Gange und 4 zum Reserve-Gebrauch sind . . . . 60 Rthlr.
wovon bei der Bestellung 10 Rthlr. als Vorschuß gezahlt werden müssen.

2) eine Kartoffel-Quetschmaschiene zum Branntweinbrennen . 20 Rthlr.
und bei der Bestellung 6 Rthlr. Vorschuß.

3) eine Hechsel-Frucht-Maschiene zum Zerschneiden von Rüben und Kartoffeln . . . . . 20 Rthlr.
und bei der Bestellung 6 Rthlr. Vorschuß

erklärt auch zugleich, für die dauerhafte und untadelhafte Arbeit dieser Maschienen beständig aufkommen zu wollen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt Veranlassung, das Publikum hievon in Kenntniß zu setzen, und überläßt denen, welche über die Brauchbarkeit von dergleichen Maschienen Kenntniß einziehn, und sich dieselben anschaffen wollen, sich deshalb unmittelbar an den Johann Daniel Göhring junior in Hohenstein zu wenden.

Marienwerder, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oekonom, Carl Friedrich Weigel aus Oranienburg bei Berlin ist zum General-Pächter des Königl. Domainen-Amts Roggenhausen bestellt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Juni 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg	1 20	1 15	1 3	1 —	— 20	— 15	— 12	— —	1 20	1 15	1 15	1 10
Conitz	1 25	1 20	1 —	— 25	— 20	— 17	— 12	— —	— 25	— 22	— —	— —
Culm	1 17	1 7	— 29	— 19	— 14	— 12	— 16	— —	— 22	— 19	— —	— —
Dt Eylau	1 20	— —	1 —	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 20	—	— 24	— —
Flatow	2 5	2 —	1 5	1 —	— 20	— 18	— 15	— —	1	— 25	— —	— —
Graudenz	1 20	1 10	— 28	— 26	— 15	— —	— 13	— —	— 21	—	— 21	— —
Marienwerder	1 22	1 16	1 3	29	— 17	14	— 12	— —	— 27	— 23	27	— 23
Mewe	1 20	1 10	1 —	— 25	— 14	— 12	— 10	— —	— 22	— 17	— 22	— 17
Riesenburg	1 20	— —	1 —	— —	— 20	— —	— 12	— —	— 24	— —	1 —	— —
Schlochau	2 15	— —	1 5	— —	— 20	—	— 15	— —	1 5	—	— —	— —
Schwetz	1 20	1 15	1 —	— —	— 15	— —	12	— —	— 20	—	— —	— —
Strasburg	1 20	1 15	1 —	— 28	— 18	— 14	— 16	— —		— 28	— —	— —
Thorn	1 15	1 7	1 1	— 25	— 21	— 7½	— 13	— —	— 26	— 21	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts=Blatts No. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 30.

Marienwerder, den 26ten Juli 1822.

Marienwerder. Die nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Lizitationstermin vom 25. April d. J. unveräußert gebliebene Abtheilungen Nro. III. und Nro. VIII. der Hinter-Ländereien des Vorwerks Roggenhausen, sollen vom 1. Juni 1823 ab, abermals öffentlich zum Verkauf oder zu Erbpachtsrechten lizitirt werden.

Zum Etablissement Nro. III. gehören

75	Morgen	13	□R.	Acker,
26	—	141	—	Wiesen,
"	—	85	—	Gewässer ꝛc.
"	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etablissement Nro. VIII. gehören mit Einschluß eines Stückes mit X bezeichnet welches zur Absindung des Unterkrügers in Roggenhausen besonders bestimmt ist, und mitten in diesem Etablissement liegt, und dahero nicht mit verliehen wird

57	Morgen	47	□R.	Acker,
36	—	73	—	Wiesen,
2	—	142	—	Weide-Ländereien,
5	—	173	—	Unland, Graben und Gewässer.

Der Boden der Etablissements ist verschieden. Der bei No. III. ist zum Roggen und Haferbau geeignet, bei Nr. VIII. zum Weizen, Roggen, Gersten, Hafer und Kleebau.

Bei beiden Etablissements ist das gute Verhältniß der Wiesen zu dem Inhalt des Ackers für den Oekonomen bemerkenswerth.

Erwerblustigen wird anheim gestellt, sich an Ort und Stelle von der Natur und guten Beschaffenheit des Bodens selbst zu überzeugen, und im Lizitations-Termin welcher am 28. August d. J. im Amtshause zu Roggenhausen von dem Domainen-Beamten abgehalten werden wird, ihr Gebot darzulegen. Der Termin ist darum zeitig gesetzt, damit der Erwerber sich zur Winterbestellung der Grundstücke vorbereiten könne.

Die Hauptbedingungen sind folgende:
Das niedrigste Kaufgeld beträgt
für das Etablissement Nr. III. . . . 473 Rthlr.
bei einer jährlichen Grundsteuer von . 4 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.
für das Etablissement Nr. VIII. das
niedrigste Kaufgeld . . . . 916 Rthlr.
bei einer jährlichen Grundsteuer von . 9 Rthlr.
und der Acquirent erwirbt das Eigenthum des Grundstücks.

Für den Erbpachtsfall sind zu übernehmen:
für das Etablissement Nr. III.
das mindeste Erbstandsgeld mit . 56 Rthlr.
bei einem jährlichen Kanon von . . 23 Rthlr. 5 Sgr.
und der Grundsteuer . . . . . . 4 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.
bei dem Nr. VIII.
das mindeste Erbstandsgeld . . 100 Rthlr.
jährlicher Erbpachts-Kanon . . . 45 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.
jährliche Grundsteuer . . . . . 9 Rthlr.
und dem Erwerber wird das Erbpachtsrecht verliehen.

Das Kaufgeld und das Erbstandsgeld sind die Gegenstände der Lizitation und diese so wie alle übrigen Zahlungen, geschehen in baarem Gelde. Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur Mittel- und Nieder-Jagd nach Ablauf des jetzt vorhandenen Pacht-Kontrakts. Jeder Bieter leistet Kaution, und zwar im Fall er kauft
für das Etablissement Nr. III. . . . . 100 Rthlr.
— — Etablissement Nr. VIII. . . . . 200 Rthlr.

im Fall er das Erbpachtsrecht erwirbt
für das Etablissement Nr. III. . . . . 56 Rthlr.
— — Etablissement Nr VIII. . . . . 100 Rthlr.
und deponirt solche baar; und bevor dies nicht geschehen, wird der Zulaß zum Bieten verweigert.

Die deponirte Summe soll auf den ersten Termin des Kaufgeldes oder auf das 14 Tage vor der Uebergabe zu bezahlende Erbstandsgeld abgerechnet werden. Die übrigen Bedingungen der Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und in der des Domainen-Amtes Roggenhausen eingesehen werden.

Den 27. Junl 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Veste Graudenz. Es sind zur Instandsetzung der hiesigen Magazine folgende Materialien erforderlich, welche nach der Verfügung der Königl. Fortifikation auf dem Wege der Lizitation beschaft werden sollen, als:
5½ Schock $\frac{3}{4}$zöllige Dielen,
42 Stück Dachlatten,
2500 Mauersteine großer Art, und
20 Scheffel Kalk.

Termin zur Lizitation dieser Gegenstände ist auf den 7. August c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Auditeurs anberaumt, wozu also Bietungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in Termino vorgelegt werden sollen, und der Zuschlag an den Mindestfordernden nach eingeholter Approbation erfolgen wird.

Den 22. Juli 1822.

Schubert, Gouver.-Auditeur.
Vig. Commiss.

Konitz. In Sachen: betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheit in dem im Schlochauer

Google

Kreise gelegenen adlichen Dorfe Schildberg werden hierdurch der geschiedene Ehemann der Dorothea Elisabeth geborne Riese gewesenen Wittwe des im Hypothekenbuche als Gutseigenthümer eingetragenen Friedrich Wilhelm Castner, Friedrich Schlieper, oder dessen etwanige rechtmäßige Erben, vorgeladen, vor der hiesigen Spezial-Kommission innerhalb 6 Wochen und spätstens in dem hiezu auf den 31. August d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst anberaumten Termine persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Legitimation zur Sache nachzuweisen und ihre Gerechtsame bei der Regulirung und Gemeinheits-Aufhebung wahrzunehmen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Den 23. Juni 1822.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 115. der neuen Zählung gelegene dem Bürger und Gerbermeister Johann Behrend gehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus welches mit den dazu gehörigen Radikalien einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 866 Rthlr. 60 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 26. September c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden und ist dieser Termin dergestallt peremtorisch, daß an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Nachstehende hieselbst gelegenen der Bürger-Wittwe Maager zugehörigen Grundstücke als:

1) ein am Markt sub Nro. 111. alter und Nro. 138. neuer Zählung gelegenes Wohnhaus nebst Anbau einer Krambude welches auf 400 Rthlr.

2) eine an der Stadtmauer sub Nro. 207. alter und Nro. 244. neuer Zählung gelegene Kathe welche auf 116 Rthlr. 60 gr.,

3) eine vor dem Marienwerder Thor sub Nro. 16. alter und Nro. 20. neuer Zählung gelegene Scheune nebst dem hinter derselben sich befindenden Obst- und Geköchsgarten welche auf 188 Rthlr. 30 gr.,

4 ein am Marienwerder Wege gelegener Obst- und Geköchsgarten welcher auf 116 Rthlr. 60 gr.

gerichtlich geschätzt worden sind und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, werden auf Antrag eines Real-Gläubigers den 18. September c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, wenn er zugleich zahlungs- und besitzfähig ist, erfolgen soll.

Den 2. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die den Bürger- und Töpfermeister Lessingschen Eheleuten gehörige, an der Magazin-Mauer sub Nro. 190. in der Stadt Mewe belegene Kathe, welche auf 37 Rthlr 60 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der ersten Realgläubigerin im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben den peremtorischen Lizitationstermin auf den 18. September c. um 9 Uhr Morgens auf der Gerichtsstube hieselbst anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demselben hiedurch mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 12. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Es sollen im Wege der Exekution am 22 August c. Vormittags 9 Uhr zu Tütz verschiedene Mobilien, als: Sopha, Kommoden, Stühle, Tische, Spiegel, ein Sef ?air Kaffee Tassen, 12 silberne Thee-Löffel, 9 silberne Eß-Löffel und drei komplette Betten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko bekannt gemacht wird.

Den 3. Juli 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Gurzno. Der hiesige Brennerei-Besitzer Hirsch Wulf beabsichtiget auf dem nahe seiner Brennerei belegenen wüsten Platz eine Roß-Mahl-Mühle neu anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird Jedermann der hiegegen rechtliche Einsprüche machen zu können vermeint, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato bei dem unterzeichneten Magistrat anzumelden.

Den 10. Juli 1822.

Der Magistrat.

Graudenz. Einem hochgeschätzten Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich so eben eine auserlesene Parthie schöner französischer Papier-Tapeten, bestehend in Dekorationen zu ganzen Zimmern wie auch bloßen Bordüren, empfangen habe; deren geschmackvolle Auswahl bei den billigsten Preisen gewiß einem jedem geehrten Liebhaber derselben ganz befriedigen wird.

Den 18. Juli 1822.

G. F. Wentscher.

Auf dem Gute Dembowalonka bei Briesen stehen 200 veredelte Mutterschaafe und 40 Stück, zum Theil aus konstanten Merinoheerden abstammende Zuchtböcke zum Verkauf.

Zu Fürstenau bei Neuwedel sind 150 veredelte Mutterschaafe von verschiedenen Sorten sehr billig zu verkaufen. Kauflustige belieben sich persönlich oder in portofreien Briefen an das dortige Dominium zu wenden.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 31.

Marienwerder, den 2. August 1822.

Ministerial-Verfügung.

In Folge der Bekanntmachung vom 29ten März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darinn bemerkten auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7ten März d. J. §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Kontrakten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen 1 Prozent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borußia,
2) das Prozeß-Stempelpapier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königs-Krone führen wird.

Digitized by Google

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempel-Papier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden; wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter No. 1. und 2 bemerkten beiden Zwecken, kein anderes, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28ten März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungsstrafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempel-Papiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1sten Oktober d. J. ab, Statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von Zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von Zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Post-Aemtern, oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. Juli 1822.

Finanz-Ministerium.
(Gez.) v. Klewiz.

Bekanntmachungen.

Bei nächtlichem Einbruch sind in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. dem Amtswachtmeister Wittenberg zu Przydworsz zwei Taschen-Uhren diebisch entwendet worden, wovon die Beschreibung folgt:

1) eine silberne Taschen-Uhr mit drei Gehäusen wovon das erste roth lakirt, das 2te und 3te aber von Silber; das Zifferblatt ist mit deutschen Zahlen versehen. —

An der Uhr befand sich eine silberne aus 4 Kettchen bestehende, und mit zwei Schildern versehene — Kette, woran ein silberner Uhrschlüssel, ohne weitere Kennzeichen und ein silbernes Pettschaft, worin ein Reuter mit Pferd und zum Hiebe gezogenen Säbel, und unter dem Reuter die Buchstaben F K eingestochen waren.

2) eine alte metallene, früher übergoldet gewesene Uhr, eingehäusig, und auf dieser mehrere Verzierungen, unter andern zwei wilde Männer eingedrückt, das Zifferblatt mit römischen Zahlen, einem grünen Glase, einem messingenen Pettschaft mit dem Brustbilde eines alten Römers, und einem gewöhnlichen metallenen Uhrschlüssel versehen.

Das Publikum wird von diesem Raub hiedurch mit dem Ersuchen benachrichtiget, zur Entdeckung der Thäter beizutragen und wenn die entwendeten Gegenstände auf eine oder die andere Weise zum Vorschein kommen, solche in Beschlag zu nehmen, und an das Domainen-Amt Przydworsz abzuliefern. Der Ablieferer wird alsdann sofort von dem Domainen-Amte eine Belohnung von 5 Rthlr. erhalten, auch soll, wenn es gefordert wird, dessen Namen verschwiegen werden.

Marienwerder, den 17. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der nach der Verfügung vom 6ten Mai c. (Amts-Blatt pag. 201) durch Steckbriefe verfolgte Deserteur Valentin Czarnowski vom Füselier-Bataillon 21sten Infanterie-Regiments, ist im Conitzer Landraths-Kreise ergriffen, und wird, so bald er von einem kranken Fuß hergestellt ist, an das gedachte Bataillon nach Arnswalde abgeliefert werden; welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vom 1sten

No.	Vor- und Zuname	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Andreas Bilczynski	42	5	1	schwarz	breit bedeckt	schwarz	grau	längl. spitz	mittel	schwarz
2	Mathias Magnißewski	80	5	3	schwarz grau	hoch	dunkelblond	hellgrau	etwas stark	gewöhnlich	schwarz grau
3	Christ. Hark:	18	5	2	dito	bedeckt	schwarz braun	braun	mittel	klein	rund
4	Peter Dolis	25	5	5	blond	dito	blond	braun	mittel	mittel	blond
5	Maria Borzechowska	20	5	—	schwarz	etw. hoch	schwarz braun	dunkelbraun	gewöhnlich		—
6	Carl Doller	37	5	$7\frac{1}{2}$	braun	bedeckt	braun	blau	länglich	gewöhnlich	braun
7	Thomas Ulpinski	48	5	3	schwarz	flach u. bedeckt	braun	braun	lang u. breit	breit	schwarz
8	Wawrzon Nasar	40	5	4	dunkelblond etwas kraus	dito	blond	blau tiefliegend	gerede und spitz	klein zusammen gezogene Lippen	dunkelblond

Digitized by Google

April bis ult. Juni 1822 über die Grenze geschobenen Personen.

Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
rund	oval	gesund	mittel	— —	Königl. Regierung zu Marienwerder
breit	länglich	gesund	mittel	Auf dem linken Fuß eine Narbe und an der rechten Hand die Finger etwas steif	Königl. Regierung zu Danzig
—	rundlich	gesund	mittel	— —	Königl. Inquisitoriat zu Thorn
rund	rundlich	gesund	stark	— —	dito
spitz	länglich rund	blaß	mittel	— —	Königl. Regierung zu Marienwerder
spitz	oval	gesund	groß und schlank	Das rechte Ohr ist durch einen Hieb gespalten gewesen, geheilt und eine Narbe sichtbar, der Mittelfinger an der linken Hand ist steif und hat derselbe, so wie der Zeigefinger dieser Hand, innerhalb, eine Narbe vom Hiebe	Königl. Regierung zu Danzig
spitz	oval	schmutzig gelb	hager und hinfällig	Eine Narbe am linken Fuße von einer Schußwunde	Königl. Landrathsamt des Carthausschen Kreises
mehr spitz wie rund	oval	blaß	mittel	— —	Königl. Regierung zu Marienwerder

No.	Vor- und Zuname	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart
9	Thomas Adaßkiewitz	50	5	4	schwarzbraun	hoch	schwarz	grau	spitz	gewöhnl	schwarz
10	Jos. Sosnowski	26	5	5	dunkelblond	bedeckt	blond	blau mit offenen geraden Blick	proportionirt	dito	kleinen Stutzbart
11	Nikolaus Jakubowski	39	5	2	schwarz	etwas hoch	schwarzbraun	dunkelgrau	länglich spitz	gewöhnl.	dunkelblond
12	Michael Chlebowski alias Johann Zdzienicki	33	5	2	blond	bedeckt und hoch	braun	blau	lang u. krumm	dito	blond
13	Friedrich Apel	19	5	3	blond	frei	dunkelblond	braun	lang	dito	—
14	Johann Ludwig Leon	43	5	8	blond	hoch bedeckt	blond	blau	proportionirt		blond

Digitized by Google

Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
rund	oval	gesund	mittel	— —	Königl. Regierung zu Danzig
rund	oval mit starken Backenknochen	gesund	mittel mit starken Knochenbau	Der Daumen an der linken Hand ist am Hintergelenk mittelst eines Schnittes etwas verknorpelt, der rechte Fuß durch eine Quetschung etwas verlahmt	Königl. Regierung zu Marienwerder
breit	länglich	blaß	mittel	Hat viele Pockennarben und am rechten Schienbein eine starke Flechte	dito
vorspringend	lang	blaß	mittel	Hat an der linken Seite der Backe nach hinten zu einige Narben und auch einige dergleichen auf dem Rücken, welche von Lanzen-Stichen herrühren	dito
oval	länglich	gesund	mittel	Pockennarbig	Magistrat zu Culm
breit	oval	gesund	groß, stark	Der linke Finger der linken Hand ist weggeschoßen	Königl. Regierung zu Marienwerder.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Albert Rustkowski zu Dt. Eylau ist von den Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der als berittener Grenz-Aufseher in Strasburg provisorisch angestellt gewesene Lieutenant Schachner, ist auf sein früheres Militair-Wartegeld zurück getreten, und in dessen Stelle der unberittene Grenz-Aufseher Schmidt I. zu Elgeßewo angesetzt. Den Posten des letztern hat der Unteroffizier Carl Cosca vom Grenadier-Regiment Kaiser Franz provisorisch erhalten.

In Gollub ist der interimistische Grenz-Aufseher Bielau auf Wartegeld gesetzt, und der Grenz-Aufseher Bogußewski aus Jastrzembie in dessen Stelle getreten. Für letztern ist der Unteroffizier Christoph Thomas vom Grenadier-Regiment Kaiser Franz provisorisch eingesetzt.

Der Grenz-Aufseher Kijorra in Brinsk ist pensionirt, und der Unteroffizier Ebert vom Grenadier-Regiment Kaiser Alexander, in dessen Stelle eingesetzt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 31. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 31.

Marienwerder, den 2ten August 1822.

Marienwerder. Die nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Lizitationstermin vom 25. April d. J. unveräußert gebliebene Abtheilungen Nro. III. und Nro. VIII. der Hinter-Ländereien des Vorwerks Roggenhausen, sollen vom 1. Juni 1823 ab, abermals öffentlich zum Verkauf oder zu Erbpachtsrechten lizitirt werden.

Zum Etablissement Nro. III. gehören

75 Morgen 13 □R. Acker,
26 — 141 — Wiesen,
. — 85 — Gewässer rc.
. — 115 — Wege und Unland.

Zum Etablissement Nro. VIII. gehören mit Einschluß eines Stückes mit X bezeichnet welches zur Abfindung des Unterkrügers in Roggenhausen besonders bestimmt ist, und mitten in diesem Etablissement liegt, und dahero nicht mit verliehen wird

57 Morgen 47 □R. Acker,
36 — 73 — Wiesen,
2 — 142 — Weide-Ländereien,
5 — 173 — Unland, Graben und Gewässer.

Der Boden der Etablissements ist verschieden. Der bei No. III. ist zum Roggen und Haferbau geeignet, bei Nr. VIII. zum Weizen, Roggen, Gersten, Hafer und Kleebau.

Bei beiden Etablissements ist das gute Verhältniß der Wiesen zu dem Inhalt des Ackers für den Oekonomen bemerkenswerth.

Digitized by Google

Erwerblustigen wird anheim gestellt, sich an Ort und Stelle von der Natur und guten Beschaffenheit des Bodens selbst zu überzeugen, und im Lizitations-Termin welcher am 28. August d. J. im Amtshause zu Roggenhausen von dem Domainen-Beamten abgehalten werden wird, ihr Gebot darzulegen. Der Termin ist darum zeitig gesetzt, damit der Erwerber sich zur Winterbestellung der Grundstücke vorbereiten könne.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

Das niedrigste Kaufgeld beträgt

für das Etablissement Nr. III. . . .	473 Rthlr.	
bei einer jährlichen Grundsteuer von .	4 Rthlr.	16 Sgr. 8 Pf.
für das Etablissement Nr. VIII. das niedrigste Kaufgeld	916 Rthlr.	
bei einer jährlichen Grundsteuer von .	9 Rthlr.	

und der Acquirent erwirbt das Eigenthum des Grundstücks.

Für den Erbpachtsfall sind zu übernehmen:

für das Etablissement Nr. III.		
das mindeste Erbstandsgeld mit .	56 Rthlr.	
bei einem jährlichen Kanon von . . .	23 Rthlr.	5 Sgr.
und der Grundsteuer	4 Rthlr.	16 Sgr. 8 Pf.
bei dem Nr. VIII.		
das mindeste Erbstandsgeld . .	100 Rthlr.	
jährlicher Erbpachts-Kanon	45 Rthlr.	9 Sgr. 4 Pf.
jährliche Grundsteuer	9 Rthlr.	

und dem Erwerber wird das Erbpachtsrecht verliehen.

Das Kaufgeld und das Erbstandsgeld sind die Gegenstände der Lizitation und diese so wie alle übrigen Zahlungen, geschehen in baarem Gelde. Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur Mittel- und Nieder-Jagd nach Ablauf des jetzt vorhandenen Pacht-Kontrakts. Jeder Bieter leistet Kaution, und zwar im Fall er kauft

für das Etablissement Nr. III.	100 Rthlr.
— — Etablissement Nr. VIII.	200 Rthlr.

im Fall er das Erbpachtsrecht erwirbt

für das Etablissement Nr. III.	56 Rthlr.
— — Etablissement Nr VIII.	100 Rthlr.

und deponirt solche baar; und bevor dies nicht geschehen, wird der Zulaß zum Bieten verweigert.

Die deponirte Summe soll auf den ersten Termin des Kaufgeldes oder auf das 14 Tage vor der Uebergabe zu bezahlende Erbstandsgeld abgerechnet werden. Die übrigen Bedingungen der Veräußerung können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, und in der des Domainen-Amtes Roggenhausen eingesehen werden.

Den 27 Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Das Zeitpachts-Vorwerk Luskowo Amts Schweß soll den höhern Bestimmungen zu Folge von Trinitatis 1823. ab, im Wege der Lizitation in Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behuf steht ein Termin auf den 20. September c. in Luskowo vor dem Departements-Rath Regierungs-Assessor Kieniß an, zu welchem vermögende und besitzfähige Bieter hiemit eingeladen werden. Die Erbpachts-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung sowohl als in dem Intendantur-Amte Schweß und den Registraturen der Königl. Regierungen zu Bromberg, Danzig und Frankfurth a. d. O. eingesehen werden.

Das Vorwerk Luskowo enthält übrigens

a) an Acker . . .	374	Morgen	83	Ruthen
b) — Wiesen . . .	52	—	141	—
c) — Gärte . . .	5	—	140	—
d) — Weide-Ländereien .	799	—	60	—
e) — Gewässer . .	36	—	133	—
f) — Unland . . .	38	—	160	—
überhaupt	1307	Morgen	177	Ruthen.

Das Minimum des Erbstandsgeldes mit Einschluß des Werths der Jagd auf der Feldmark ist auf 738 Rthlr. 20 Sgr., der jährliche Kanon auf 338 Rthlr. und die Grundsteuer auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Berlin. Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Ediktensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeord-

nete Abdruck der in den Jahren 1806. bis Oktober 1810. erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folioformat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Komtoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits-Komtoir übertragen worden und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Den 16. Juli 1822.

Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Mewe Die zur Obrist v. Friebenschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Grundstücke, bestehend:

1. in einem an der südlichen Marktseite hieselbst gelegenen Großbürgerhause Nro. 103, wozu $7\frac{1}{2}$ Morgen Radikal Acker, die Reihebraugerechtigkeit und die Nutzung eines Graswiesenlooses gehört, und
2. einem kleinen vor dem Danziger Thor gelegenen Obstgarten von 21 Ruthen Flächeninhalt, ersteres auf 2065 Rthlr 60 gr. und letzteres auf 100 Rthlr. abgeschätzt, sind im Auftrage Eines Königl Hochlöbl Ober-Landes Gerichts von Westpreußen als Curatel-Behörde sub hasta gestellt.

Die Lizitationstermine stehen auf den 30. Mai den 1. August u. den 7 October c. welcher letztere peremtorisch ist, Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, in dem gedachten, vorzüglich in dem zuletzt anstehenden Termin zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat nach Einwilligung der curatorischen Behörde den Zuschlag zu

erwarten. Die Taxen der Grundstücke können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 9. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Da über den Nachlaß der George und Anna Maria Schenskeschen Eheleuten zu Rosnowo, Amts Althausen, hiesigen Gerichtsbarkeit, auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröfnet, und zur Anmeldung und Verifikation der Forderungen an die Nachlaß-Masse ein Termin auf den 21. August c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor v. Suffczynski hieselbst auf dem Gerichtshause angesetzt worden, so werden alle unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Hantelmann hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, ihre Anforderungen an die Nachlaß-Masse gehörig anzumelden, deren Richtigkeit sofort nachzuweisen, und haben die sich nicht meldenden Gläubiger zu gewärtigen, daß sie ihres etwanigen Vorrechts für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, werden verwiesen werden.

Den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Den bestehenden Vorschriften gemäß wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß die Ehegattin des vormaligen Land- und Stadtrichters Kelch, Johanne Friedericke geborne Schöser in dem am 1. Dezember a. pr. vor dem Civil-Gerichte der Veste Graudenz aufgenommenen Verhandlung, bei Dechargirung ihres Vormundes erklärt hat: die unter Personen bürgerlichen Standes übliche Gütergemeinschaft mit ihrem Ehegatten nicht eingehen sondern dieselbe ausgeschlossen wissen zu wollen.

Den 14. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Es sollen im Wege der Exekution am 22. August c. Vormittags 9 Uhr zu Tüz verschiedene Mobilien, als: Sopha, Kommoden, Stühle, Tische, Spiegel, ein Sekretair, Kaffee-Tassen, 12 silberne Thee-Löffel, 9 silberne

Eßlöffel und drei komplette Betten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko bekannt gemacht wird.

Den 3. Juli 1822.

Königl. Preuß Kreis-Justiz-Kommission.

Gurzno Der hiesige Brennerei-Besitzer Hirsch Wulf beabsichtiget auf dem nahe seiner Brennerei belegenen wüsten Platz eine Roß-Mahl-Mühle neu anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird Jedermann der hiegegen rechtliche Einsprüche machen zu können vermeint, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato bei dem unterzeichneten Magistrat anzumelden.

Den 10. Juli 1822.

Der Magistrat.

Rosenberg. Es sollen den 23. August d. J. auf dem Adel. Gute Stein bei Dt. Eylau Pferde, Rindvieh, Schweine, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, mehrere Acker- und Wirthschaftsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 19. Juli 1822.

Patrimonialgericht der Adel. Steinschen Güter.

Rosenberg. Die unter Sequestration gesetzte, in Keilhoff bei Rundewiese gelegene, dem Mühlenmeister Kuschler gehörige Mühle mit Zubehör, soll in Termino den 19. September d. J. zu Rundewiese, auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden.

Den 1. Juni 1822.

Das Patrimonialgericht von Rundewiese.

Die Glasfabricke zu Sypniewo dem unterzeichneten Dominio gehörig und Clementienhof genannt, im Flatowschen Kreise bei Lobsens belegen, ist von jeder Zeit an auf mehrere Jahre zu verpachten. Pachtlustige, welche diesem Fache gewachsen sind, und eine angemessene Kaution zu bestellen haben, können sich immer beim unterzeichneten Dominio persönlich oder durch postfreie Briefe melden, wo ihnen dann die Pacht-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Dominium Sypniewo, den 22. Juli 1822.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende freie Allodial-Rittergut Polnisch Konopat cum att et pertinentiis, excl. der Waldnutzung soll in Pausch und Bogen von jetzt ab, auf drei Jahre, nämlich bis Johanni 1825. meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 16. August c. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube des Kreisgerichts zu Schwetz vor dem unterzeichneten Kommissario anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der Registratur des gedachten Gerichts jederzeit eingesehen werden können, und wird hier nur davon erwähnt, daß wegen der mit zu verpachtenden baaren Gefälle und sonstigen Sicherheit pro Inventario ꝛc. eine Kaution von 1200 Rthlr. von dem Pluslizitanten entweder baar oder in sichern Dokumenten in Termino Lizitationis zu bestellen sein wird, und daß die Genehmigung des Zuschlages von Seiten der Landschaft zu Bromberg dem Abschlusse des Kontraktes vorhergehen muß.

Bellno bei Osche, den 29. Juli 1822.

v. Wolfschleger,
Landschaftl. Sequestrations-Kommissarius.

Das bei Stuhm gelegene adliche Gut Klecewko wird den 22. August c. im Gute selbst auf 3 Jahre zur Pacht ausgeboten werden.

Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen, und können die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem vorher einsehen.

Cygus bei Stuhm, den 23. Juli 1822.

v. Donimierski, Landschafts-Rath.

Rosenberg. Den 11. September d. J. sollen auf der Gerichtsstube zu Dt. Eylau, eine silberne zweigehäusige Repetier-Uhr, ein goldner Ring mit Chrisopas und 45 kleine Brillanten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 5. Juli 1822.

In den gräflich Schönbergschen Gütern bei Dt. Eylau sind noch 2 Kuhpachten von Martini d. J. zu verpachten, zu den sich kautionsfähige Unternehmer jederzeit im Oekonomie-Amte dieser Güter melden können.

Auf dem Amtsvorwerke Schlochau stehen 40 Stück hochveredelte und völlig gesunde Schaafböcke, von 1 bis 3 Jahr alt, zu den Preisen von 5 Thaler pro Stück zum Verkauf und können jederzeit besehen werden.

Der Justiz-Rath Kummer in Marienwerder nimmt noch Pränumeration auf den 11ten und 12ten Band des Konversations-Lexikons a $4\frac{1}{3}$ Rthlr. an; und hat ungefähr 100 Scheffel 111 Pfund wiegende Gerste zu verkaufen.

Ein junger Mensch von guter Erziehung welcher die Oekonomie zu erlernen wünscht, deutsch und polnisch schreibt; melde sich persönlich oder in Postfreien Briefen bei dem unterzeichneten Oekonomie-Inspektor der Waplitzschen Güter in Reichandris bei Stuhm.

v. Gozdziewski.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 32.

Marienwerder, den 9. August 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß Regierung.

Kirchen-Kollekte.

No. I. Zu dem Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche zu Eilftau-
90. I.Abt. send Jungfrauen in Breslau ist höhern Orts eine Haus-Kollekte in Westpreußen bewilligt worden.

Sämmtliche Königl. landräthliche Intendantur- und Domainen-Aemter und Magisträte, so wie die betreffenden Geistlichen unseres Geschäfts-Bezirks, werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Haus-Kollekte zu einer hiezu schicklichen Zeit zu veranlassen, und demnächst die eingekommenen Gelder an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, auch, wenn wider Vermuthen nichts eingehen sollte, davon zum 1sten Oktober c. anhero Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 29. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Feuer=Polizei betreffend.

No. II. Die seit einiger Zeit häufiger als jemals, vorkommenden Brandschaden erregen die Besorgniß, daß sie mitunter durch vorsätzliche Brandstiftungen verursacht werden.

Dieser Gegenstand hat die besondere Aufmerksamkeit des Königs Majestät auf sich gezogen, und Allerhöchstdieselben haben durch einen, an das Justiz- und an das Polizei-Ministerium erlassenen Kabinets-Befehl zu erkennen gegeben, daß die äußerste Aufmerksamkeit sämmtlicher Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet sein müsse, die Brandstifter zu entdecken, und sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und daß zu dem Ende dem Entdecker des Thäters Belohnungen verheißen, und alle sonstigen zweckmäßigen Mittel angewendet werden müssen, diesem Mißstand entgegen zu wirken, wohin auch Beschleunigung der Untersuchung und des Urtels zu rechnen.

Demgemäß sind von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts hieselbst, bereits unterm 12ten d. M. — Seite 286 des Amtsblatts — die Untergerichte mit Anweisung versehen.

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden hievon in Kenntniß setzen, bringen wir die Verordnungen vom 19ten September 1811 — Seite 208 des Amtsblatts und vom 28ten September 1813 — Seite 735 des Amtsblatts in Erinnerung, und erwarten, daß selbige mit der größten Aufmerksamkeit werden befolgt werden.

Obschon anzunehmen ist, daß Jedermann, bei dem nahen Interesse, welches diese Angelegenheit nothwendig erregen muß, es sich zur Pflicht machen wird, darauf aufmerksam zu sein, und sich zu bestreben, die Fälle des muthwilligen, verbrecherischen Feuer-Anlegens zu ermitteln, und gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Thäter, zur Warnung anderer, die gesetzliche Strafe erleiden, so sind wir dennoch ermächtigt, demjenigen, der, ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, zu verheißen, als welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aber nicht blos vorsätzliche Brandstiftung, sondern auch Fahrläßigkeit ist, nach Verschiedenheit ihrer Grade, strafbar, daher die Behörden ihre Untersuchungen auch darauf zu richten haben.

Nicht minder wird auf die wegen Verhütung von Feuersbrünsten, bestehenden Vorschriften, namentlich wegen feuersicherer Bauart, besonders der Schornsteine, und wegen Anschaffung tüchtiger Lösch-Geräthschaften, so wie wegen Verhinderung des ruchlosen Umgehens mit Feuer, Licht und Tabackrauchen, Bezug genommen, und allen Behörden deren genaue Befolgung zur strengsten Pflicht gemacht, damit wir nicht genöthigt sind, wegen nachlässiger Amtsverwaltung, gegen sie selbst Untersuchung und Strafe zu verhängen.

Insbesondre wird noch ernstlichst empfohlen, die gewöhnlichen Feuer-Visitationen mit vorzüglicher Sorgfalt abzuhalten, und alle entdeckten Unregelmäßigkeiten verfassungsmäßig zu rügen, auch die Nachtwächter überall zur Thätigkeit zu vermögen.

Marienwerder, den 29. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner der Stadt Podgurß in die altstädtsche evangelische Kirche zu Thorn.

No. III. 123. I. Abt. Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen; so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur altstädtischen evangelischen Kirche in Thorn werden auf den Grund der zum Protokoll gegebenen Einwilligung die evangelischen Einwohner der Stadt Podgurß hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen, dieselben Stollgebühren, welche diejenigen Ortschaften entrichten, welche, nach dem Amtsblatt pro 1818 No. 2. pag. 12 bis incl. 15, in die altstädtische evangelische Kirche in Thorn eingepfarrt sind.

Digitized by Google

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge welche ihnen nach Theil 2. Titel 11. §. 743. des Allgem. Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefallen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubens-Genossen, auch der evangelische Prediger.

§. 6.

Letzterer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu bilden, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 21. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaft Rubinkowo in die neustädtische evangelische Kirche zu Thorn.

No. IV. Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2.
223. I. Abt. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen; so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur neustädtischen evangelischen Kirche in Thorn werden auf den Grund der zum Protokoll gegebenen Einwilligung die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaft Rubinkowo hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen dieselben Stollgebühren, welche diejenigen Ortschaften entrichten, welche nach dem Amtsblatt pro 1818 No. 2. pag. 12 bis incl. 15 in die neustädtische evangelische Kirche in Thorn eingepfarrt sind.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge welche ihnen nach Theil 2. Tit. 11. §. 743. des Allgem. Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubens-Genossen auch der evangelische Pfarrer.

§. 6.

Letzterer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande

trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 21. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. V. 16. II. Abt. Im Culm- und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn, wo die Annahme des polnischen und Herzogl. Warschauischen Courant-Geldes einstweilen noch, nach der Werths-Tabelle vom 15ten Oktober a. pr. in den Königl. Kassen nachgelassen worden, wird dieses ausländische Geld im Privat-Verkehr noch größtentheils nach dem Nennwerth angenommen und ausgegeben; Durch die Annahme dieses ausländischen Geldes nach dem Nennwerth wird jedoch das Zuströmen desselben in den diesseitigen Landes-Theilen nicht allein befördert, sondern die diesseitigen Bewohner erleiden auch dadurch, daß dieses Geld in den Königl. Kassen nur nach der Werths-Tabelle vom 15ten Oktober a. pr. angenommen wird, einen bedeutenden Schaden.

Dies veranlaßt uns, hiemit nochmals bekannt zu machen, daß gedachte Geldsorten im Verhältniß zu Preuß. Courant-Gelde nur folgenden innern Werth haben, und daß von niemanden verlangt werden kann sie höher anzunehmen, als:

1) einen polnischen Spezies-Thaler aus dem Jahre 1765 bis 1786 zu 1 Rthlr. 10 sgr. 7 pf. oder zu 8 Fl. $3\frac{1}{2}$ gr. polnisch.
2) einen halben dergleichen aus den nämlichen Jahren zu 20 sgr. 3 pf. oder zu 4 Fl. $1\frac{1}{2}$ gr. poln.
3) einen viertel dergleichen Thaler oder $\frac{1}{3}$ Stück aus eben den Jahren zu 10 sgr. oder 2 Fl. poln.
4) einen achtel dergleichen Thaler oder $\frac{1}{6}$ Stück zu 4 sgr. 9 pf. oder $28\frac{1}{2}$ gr. poln.
5) einen Spezies-Thaler aus den Jahren 1787 bis 1795 zu 1 Rthlr. 9 sgr. 4 pf. oder 7 Fl. 26 gr. poln.
6) einen halben Spezies-Thaler zu 19 sgr. 8 pf. oder 3 Fl. 28 gr. poln.
7) einen Herzogl. Warschauischen Thaler von 1807 bis 1814 zu 28 sgr. 3 pf. oder 5 Fl. $19\frac{1}{2}$ gr. poln.
8) ein polnisches 5 Fl. Stück von 1816 geprägt, zu 23 sgr. 6 pf. oder 4 Fl. 21 gr. poln.

9) ein polnisches so wie ein Herzogl. Warschauisches $\frac{1}{3}$ Stück von 1807 bis 1814 und von 1816 ab geprägt, zu 9 sgr. 5 pf. oder 1 Fl. 26$\frac{1}{2}$ gr. poln.

10) ein dergleichen $\frac{1}{6}$ Stück zu 4 sgr. 8 pf. oder 28 gr. poln.

Da übrigens die Annahme der polnischen Courant-Gelder in den öffentlichen Kassen nur einstweilen nachgelassen worden, und also zu erwarten steht, daß diese Erlaubniß zur Annahme desselben in Kurzem werde zurückgenommen werden, so werden die diesseitigen Bewohner gut thun, sich dieser Geldsorten zu entledigen.

Marienwerder, den 3. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hiedurch bekannt gemacht, daß der aus dem Dienst des Bauern Prill zu Dossoczyn Intendantur-Amts Graudenz entlaufene, von der Besserungs-Anstalt entlassene Vincent Kallinowski, in dem Dorfe Trzeciewitz wieder ergriffen, und durch das Königl. landrätzliche Amt Bromberg an die Königl. Intendantur Graudenz abgeliefert ist.

Marienwerder, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

1. Dem jüdischen Handelsmann Lewin Grühn ist der von dem Magistrat zu Zempelburg im Monat Mai d. J. ertheilte Reise-Paß zwischen Schwetz und Neuenburg,

2. Der, dem Arbeitsmann Gottlieb Franck von dem Magistrat zu Graudenz unterm 24ten April c. ertheilte Reise-Paß, unweit der Stadt Schwetz,

und

3. Der, dem Schneidergesellen Leopold Grigolat unterm 8ten September

v. J. in Gumbinnen ertheilte Reise-Paß, auf seiner Wanderung von Königsberg hieher,

verloren gegangen.

Diese Reise-Päße werden demnach hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Vorwerk Kowalewo, Amts Brzezinko ist ein Theil abgetrennt, und darauf ein neues Vorwerk erbaut worden, welches den Namen „Neuschönsee" erhalten hat.

Marienwerder, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Unteroffizier Christoph Thomas ist der Unteroffizier Friedrich Kutsch als Grenz-Aufseher in Jastrzembie angestellt.

Der Schullehrer Christian Bleck zu Wittun hat die Bestätigung erhalten.

Die Eva Kleinfeld ist als Hebamme zu adel. Ottotschen Marienwerderschen Kreises bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 32.

Marienwerder, den 9ten August 1822.

Marienwerder. Von dem Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Conitzschen Kreise gelegene dem Albrecht v. Czarnowski zugehörige freie Allodial-Ritterguts-Antheil Szewno No. 158 Litt. a, dessen Werth durch die von der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg im vorigen Jahre aufgenommene Taxe auf 10921 Rthlr. 22 gr. 4 pf ermittelt ist, zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine auf den 18ten Juni, den 17ten September und den 18ten Dezember 1822 angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Triedwind hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des genannten Allodial-Ritterguts-Antheils Szewno an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Digitized by Google

Marienwerder. Nach dem Beschluß der hiesigen Brauberechtigten Bürger, soll das denselben zu Erbpachtsrechten zugehörige sogenannte rothe Malzhaus auf der Graudenzer Vorstadt belegen sammt dem dabei befindlichen Wohnhause, zusammen, oder auch einzeln öffentlich im Wege einer Lizitation zum freien Eigenthum verkauft werden.

Das sogenannte rothe Malzhaus ist 118½ Fuß lang 55½ Fuß breit 11½ Fuß hoch, massiv in zwei Schüttungen und 27 Gebinden erbaut, bestehend in einem Ziegel-Flur, zwei Weich-Gruben und einer Darre.

Das dabei befindliche Wohnhaus ist 25 Fuß lang 18½ Fuß breit 7 Fuß hoch, massiv, von einer Etage und sechs Dachgebinden erbaut, besteht in einer Stube, Flur und Küche.

Der Tax-Werth beider Gebäude beträgt 2463 Rthlr. 4 Sgr.

Der Termin zur Lizitation steht auf Mittwoch den 21ten d. M. Vormittag um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an, und werden Kauflustige eingeladen denselben wahrzunehmen.

Der Zuschlag an den Meistbietenden wird von der Genehmigung sämmtlicher Brauberechtigten abhängig gemacht, auch muß noch bemerkt werden, daß wenn sich im Termin kein annehmlicher Käufer finden sollte, die vorbemerkten Gebäude in Miethe ausgeboten werden sollen.

Die Taxe des Malz- und Wohnhauses kann täglich in den Dienststunden in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Den 2. August 1822.

Der Magistrat und die Deputirten der Brau-Berechtigten.

Zum Bedarf der Königl. Weichselschiffbrücke zu Kurzebrack sollen gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 25. Juli 1822. (II. 98. Juli K.)

59 Stück Kiehnen Bauholz à 42 Fuß lang 12 — 14 Zoll stark,
38 Stück Kiehnen Bauholz à 42 Fuß lang 10 — 12 Zoll stark,
250 Stück Brücken-Belag-Bohlen à 17 Fuß lang 3 Zoll stark 1 Fuß breit,
40 Stück eichene Ponton-Knie,

6 Stück Eichen a 24 Fuß lang 10 Zoll stark,
16 Stück Ankertaue,
2 Schlengtaue,
1 Treidelleine,
1 lange Aufzugleine,
2 kurze Aufzugleinen,
60 Klafter Zugleinen, und
4 Stück Seilenstränge;

von dem Mindestfordernden erkauft werden. Der Lizitationstermin steht auf den 26. August c im Königl. Kommissionshause zu Kurzebrack an. Die Bedingungen können bei unterzeichnetem Deich-Inspektor eingesehen werden.

Weichselburg bei Marienwerder, den 2. August 1822.

Obuch.

Culm. Es ist von der Königl. Regierung nachgegeben worden, daß zur Tilgung der städtschen Kriegsschulden der zur hiesigen Stadt gehörige sogenannte Lipp- Wald im Ganzen verkauft und abgeholzt werden kann.

Dieser Wald enthält ungefähr 700 Morgen Magdeb. und ist im Jahr 1820 durch den Forst-Inspektor Meisner auf 36,576 Rthlr. abgeschätzt, nemlich:

a) für 10,450 Klafter Eichen- und Ulmen-Brennholz a 2 Rthlr. 15 Sgr. . . . . 26,125 Rthlr.
b) für 1493 Klafter Eichen-Nutzholz a 7 Rthlr. . 10,451 —

" 36,576 Rthlr.

worunter schönes Schiffs-Bauholz und gute Schiffs-Knien vorhanden sind.

Der Wald liegt dicht an dem schiffbaren Weichselstrohm weshalb das Holz mit geringen Kosten nach allen Richtungen transportirt werden kann.

Zu diesem Verkauf sind 3 Lizitationstermine auf den 25. Juni, 23. Juli und 20. August c. von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in den gedachten Terminen um 9 Uhr Morgens zu Rathhause zu melden, und kann der Bestbietende im letzten Termin des Zuschlags gewärtig seyn, wenn das Gebot einigermaßen annehmbar ausfällt, worüber jedoch die Genehmigung der Königl. Regierung vorbehalten wird.

Uebrigens werden auch außer den Terminen Gebote angenommen, es muß aber bei der Lizitation oder der anderweitigen Behandlung eine Kaution von 5000 Rtlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen niedergelegt, nach erfolgtem Zuschlage aber die Hälfte des Kaufgeldes praenumerando und die andere Hälfte mit 5 proCent Zinsen in 3jährigen Raten gezahlt, die Abholzung des ganzen Waldes aber in 4 Jahren bewirkt werden.

Die Beschreibung und Taxe dieses Waldes ist in unserer, so wie in den Magistrats-Registraturen zu Danzig und Stettin einzusehen.

Den 30. Mai 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

Culm. Nachdem über das Vermögen des vormaligen Kaufmanns und Erbpachts-Gutsbesitzer Johann Wolfeil zu Linda hiesiger Jurisdiktion wegen Insufficenz desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger per Decretum vom 8. Dezember v. J. der Konkurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden, werden nunmehr alle unbekannte Gläubiger des rc. Johann Wolfeil vorgeladen in dem auf den 21. Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorlcff zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen in unserem Konferenzzimmer anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zuläßige mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu ihnen bei etwaniger Unbekanntschaft der Justiz Kommissarius Hülsen und der Hofgerichts-Präsident v. Kleist zu Thorn in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Konkursmasse gebührend anzumelden, deren Richtigkeit nachzuweisen und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche in diesem Termin weder selbst noch durch Bevollmächtigte erscheinen sollten, mit ihren Ansprüchen an die Johann Wolfeilsche Konkursmasse präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hiebei wird bemerkt, daß zur Konkursmasse das auf 16406 Rthlr. 85 gr. 9 pf. gewürdigte Erbpachtsgut Linda und das Grundstück Nro. 295. hieselbst im Werthe von 2311 Rthlr. 8 Sgr. gehört.

Den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm macht hierdurch bekannt,

daß das zur Kaufmann und Erbpachts-Gutsbesitzer Johann Wohlfeilschen Konkurs-masse gehörige, im Amte Althausen belegene, auf 16406 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Erbpachtsgut Linda von 24 Hufen 4 Morgen 71 []Ruthen Magdeburgisch zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf den 22. Oktober, den 22. Dezember c. und den 26. Februar 1823. (von 2 zu 2 Monaten) angesetzt sind. Es werden demzufolge Kaufliebhaber aufgefordert in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, vor unserm Deputirten dem Herrn Justiz-Assessor Vorloff in unserm Konferenzzimmer, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien, wozu ihnen der Hofgerichts-Präsident v. Kleist und der Justiz-Kommissarius Hülsen zu Thorn und der Justiz-Kommissarius Barth zu Graudenz in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des genannten Erbpachts-Guts an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist in unserer Registratur jederzeit zu inspiziren, auch kann Abschrift derselben gegen Erlegung der Kopialien mitgetheilt werden, und wird nur noch bemerkt, daß das Grundstück bis zum 1. Mai 1823. verpachtet ist.

Den 10. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das im Gerichtsbezirk des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts in dem Rosenberger Landraths-Kreise und ½ Meile von Riesenburg gelegene Chatoul-Gut Wiedczierken zu welchem 6 Hufen 9 Morgen 263 Ruthen und ein, von dem Magistrat hieselbst auf Erbpacht ausgethanes und aus 28 Morgen 88 Ruthen magdeburgisch bestehendes Stück Land, der Butzker-Acker genannt, gehören, da der Meistbietende das Meistgebot nicht bezahlen können, auf den Antrag eines Real-Gläubigers resubhastirt werden; die Bietungstermine von welchen der letztere dergestalt peremtorisch ist, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sind auf den 23 September, den 4 November und den 9. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt, es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht, auch wird nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt werden, und kann die auf 1850 Rlr.

1 Sgr. 8 Pf ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Guts in der Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Es sollen in Termino den 30. August c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Kanzellisten Grzegorzewski in hiesiger Gerichtsstäte 60 Stück Schöpsen und 2 Stein feine Wolle, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Den bestehenden Vorschriften gemäß wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß die Ehegattin des vormaligen Land- und Stadtrichters Kelch, Johanne Friedericke geborne Schöfer in dem am 1. Dezember a. pr. vor dem Civil-Gerichte der Veste Graudenz aufgenommenen Verhandlung, bei Dechargirung ihres Vormundes erklärt hat: die unter Personen bürgerlichen Standes übliche Gütergemeinschaft mit ihrem Ehegatten nicht eingehen sondern dieselbe ausgeschlossen wissen zu wollen.

Den 14. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das dem Einsaaßen Abraham Papenguth gehörige, zu Johannisdorff, Intendanturamts Marienwerder, gelegene erbpachtliche Grundstück mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 36 Morgen Land culmischen Maaßes und auf 2374 Rtlr. 24 gr. abgeschätzt, ist auf den Antrag mehrerer Realgläubiger zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gestellt werden.

Die Licitations-Termine stehen

den 30. Mai, den 1. August, und den 5. Oktober c.

Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube an, und der letztere Termin ist peremtorisch.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert, sich in den obigen Terminen einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten, und die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 18. Februar 1822.

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Die Glasfabricke zu Sypniewo dem unterzeichneten Dominio gehörig und Clementienhof genannt, im Flatowschen Kreise bei Lobsens belegen, ist von jeder Zeit an auf mehrere Jahre zu verpachten. Pachtlustige, welche diesem Fache gewachsen sind, und eine angemessene Kaution zu bestellen haben, können sich immer beim unterzeichneten Dominio persönlich oder durch postfreie Briefe melden, wo ihnen dann die Pacht-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Dominium Sypniewo, den 22. Juli 1822.

Danzig. Den 15. August c. wird mit der öffentlichen Versteigerung meines Eisenwaaren-Lagers, Hintergasse No. 121., bestehend in starken Band oder Zinkeisen, Reifenbuff, starken und mittel Zinck-Draht, runden Eisen, Pflug-Haack-Scheewen, Zochen-Unterpflügen, Grabowken-Steine, weiß Blech ic. wie auch einige Kisten einländisch Fensterglas; fortgefahren werden.

Zugleich empfehle ich meine Eisen-Niederlage unter die Herren Braun & Appelbaum in Bromberg bestens.

Den 23. Juli 1822.

Kitskats.

Christburg. Einem hochgeschätzten Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß bei mir recht frische Leinsaatkuchen, das Stück zu 4 Pfennige zu haben sind.

Den 6. August 1822. J. Otto.

Graudenz. Der ehmals in Posen wohnende, jetzt im Königl. Westpreuß.

Regierungsbezirk herumreisende Glas- und Galanterie-Händler Herr Michael Posselt wird von mir hiemit freundschaftlich aufgefordert, über seinen jetzigen Aufenthalt spätestens binnen 3 Wochen gefällige Nachricht zu geben, und damit zugleich eine befriedigende Erklärung — über die bewußte Sache — beizulegen.

Den 2. August 1822. G. F. Wentscher.

In einer Kolonial-Waaren- und Wein-Handlung wird zum Komtoir-Geschäft ein junger Mensch von guter Erziehung gesucht. Postfreie Briefe an das Intelligenz-Komtoir sub Litt. Z. werden sogleich beantwortet werden.

Unterzeichnete wünscht nachbenanntes Grundstück in der Culmschen Niederung belegen, aus freier Hand zu verkaufen:

1) Wohngebäude, Scheune und Ställe sämmtlich im besten Zustande, mit Grenzen und Brücken,
2) 15 kulmische Morgen Acker wobei 9 Morgen Wiesen, und
3) einen guten Geköch- und Baumgarten.

Schöneich bei Culm, den 20. Juli 1822.

Wittwe Eva Sellin.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 33.

Marienwerder, den 16. August 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaften Mariankan, Janowo, Sablonowo und Ignatzkowo in die evangelische Kirche zu Gollub.

No. I. Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2.
113. I. Abt. Titel 11. § 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Gollub werden auf den Grund der zum Protokoll gegebenen Einwilligung, die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaften Mariankan, Janowo, Sablonowo und Ignatzkowo hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Absicht aller gesetzlichen Rechte

und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen an Stollgebühren

für eine Taufe		20 sgr.
» » Kopulation . . .	1 Rthlr.	26 sgr.
» » Proklamation		20 sgr.
» die Prüfung, Konfirmation und Unterricht eines Kindes		10 sgr.
» das Ansagen einer Leiche . . .		10 sgr.
» einen Tauf- oder Todtenschein . . .		10 sgr.
» einen Kopulationsschein . . .		15 sgr.

Ausserdem erhält der Pfarrer von jedem Wirth in Mariankea jährlich ½ Scheffel Roggen und ½ Scheffel Hafer, von den Wirthen zu Janowo, Sablonowo und Ignatzkowo aber nur die Hälfte dieses Betrages.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil 2. Titel 11. §. 743 des Allgem. Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen beziehe die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen auch der evangelische Prediger.

§. 6.

Letzterer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande

trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 21. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaften Ollek, Piwnitz und Skludzewo in die evangelische Kirche zu Gurske.

o. II. Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2.
I. Abt. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen; so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Gurske werden auf den Grund der zum Protokoll gegebenen Einwilligung, die evangelischen Einwohner, der im Thorner Kreise belegenen Ortschaften Ollak, Piwnitz und Skludzewo hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers, in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen dieselben Stollgebühren, welche diejenigen Ortschaften entrichten, welche nach dem Amtsblatt pro 1818 No. 2. pag. 12 bis incl. 15, in die altstädtische evangelische Kirche in Thorn eingepfarrt sind.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil 2. Titel 11. §. 743. des Allgem. Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubens-Genossen, auch der evangelische Prediger.

§. 6.

Letzterer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 21. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Vorkehrung bei Verhaftung von Apothekern und Bezirks-Hebammen betreffend.

No. III. 15. I. Abt. Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, welche allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Offizianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publikum in polizeilicher Hinsicht nothwendig, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der polizeilichen Behörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffen könne.

Hiernach sind die Gerichts-Behörden im 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 2ten Januar d. J. (pag. 34.) von dem Königl. Oberlandes-Gericht bereits mit Verfügung versehen worden.

Die landräthliche und Polizei-Aemter des Departements erhalten hiermit auf den Grund der Vorschrift der Königl. Ministerien der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 28ten Mai c. die Anweisung, bei Empfang einer solchen Anzeige jedesmal sofort das Nöthige schleunigst zu verfügen, damit resp. die Offizin des arretirten Apothekers dem Publiko mit gehöriger Sicherheit geöfnet bleibe, und

die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualifizirte Person vertreten werde.

Marienwerder, den 24. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. IV. 24. I. Abt. Es sind über die Berechtigung der Landwehr-Truppen, zum Empfange der Beköstigung von den Wirthen, auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, Zweifel entstanden, und hat das hohe Krieges-Ministerium die gemachten Anfragen dahin entschieden: daß wenn Landwehr-Bataillons, Regimentsweise zusammen rücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches eintritt, dagegen während der Zeit wo die Regiments-Uebung statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodverpflegung von 1½-tel Pfund pro Mann und Tag verbleibt, wenn die Landwehr an den Uebungen und Manövers der Linie aber Theil nimmt, sie auch rücksichtlich der Verpflegung mit der Linie gleich behandelt wird.

Hiernach kann die Landwehr nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen, wo sie ausserhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartiert wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marsch-Quartieren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen, wobei es kein Unterschied macht, ob der Regiments-Bezirk überschritten wird oder nicht, und ob das ganze Bataillon, oder nur eine Kompagnie oder ein Kommando sich auf dem Marsche befindet. Dagegen verbleibt es auch fernerhin dabei, daß die einberufenen Landwehrmänner während des Hinbegebens aus ihrer Heimath, nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons, oder wegen der Landwehr-Artilleristen während des Hinbegebens aus der Heimath nach den Artillerie-Uebungs-Orten, und von ihrer Entlassung nach der Uebung ab, auf dem Rückwege zu ihrer Heimath, auf die Marsch-Beköstigung keinen Anspruch haben, diese Verpflegung auch so wenig am Sammelplatze des Bataillons als für den etwanigen nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, noch in den Kantonnirungen bezogen werden darf.

Diese Bestimmung wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Kommissions-Geschäfte der Allgemeinen Wittwen-Kasse im Regierungs-Departement Marienwerder betreffend.

No. V. 15. I. Abt. Der Herr Polizei-Direktor Jahn zu Marienwerder, welcher nach der im Amtsblatt pro 1819 No. 14. enthaltenen Bekanntmachung vom 20ten März 1819 von der General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin als Kommissarius für das hiesige Regierungs-Departement zur Betreibung der Geschäfte dieser Anstalt ernannt worden, ist auf sein Ansuchen von diesem Auftrage entbunden worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 5. August 1822.]

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. VI. Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügende Exekutionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sei, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten.

Es bedarf also von nun an keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Exekution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Exekutionen gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Exekution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gerichte, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Hiernach haben sich die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen bei vorkommenden Fällen zu achten.
Marienwerder, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Im Verlage der Buchhandlung C. H. G. Christiani in Berlin, erscheint eine mit großer Sorgfalt unternommene kritische Ausgabe der sämmtlichen Musik-Werke Georg Friedrich Händel's auf Unterzeichnung, in Partituren mit untergelegtem deutschen Texte und hinzugefügter Klavier- oder Orgel-Begleitung.

Wir machen die Liebhaber und besonders die Vorstände bemittelter Kirchen auf diese, zur Aufführung in den Kirchen sich größtentheils eignenden Werke eines großen Meisters mit dem Beifügen aufmerksam, daß für diejenigen, welche auf das Ganze unterzeichnen, der Bogen für 2 bis 3 sgr. geliefert werden, und daß die Unterzeichnung zu Michaelis d. J. geschlossen wird.

Marienwerder, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Unterbehörden in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird zur Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Stempel-Edikte vom 7ten März a. c. §. 3. Litt. e. die Protokolle über die Ableistung des Huldigungs-Eides und die darüber auszufertigenden Recognitionen stempelfrei sind.

Marienwerder, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Den in Westpreußen lebenden Kandidaten der Gottes-Gelahrtheit, welche bereits die Erlaubniß zum predigen erlangt haben, und in die Zahl der zum Predigt-Amt wahlfähigen Kandidaten aufgenommen zu werden wünschen, wird hierdurch eröfnet, daß die nächste Prüfung dazu den 20ten September d. J. angesetzt ist. Diejenigen, welche an derselben Theil nehmen wollen, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich dazu bis zum 17ten August bei uns zu melden und dabei zugleich ihren Taufschein, die Schul- und akademische Zeugniße, das testimonium licentiæ concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diözes sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch das Attest, daß sie ihrer Militairpflichtigkeit ein Genüge geleistet haben, einzureichen, worauf ihnen alsdann, in Hinsicht auf diese Prüfung, das Nähere von uns unmittelbar eröfnet werden wird.

Zugleich werden auch diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung pro licentia concionandi stellen wollen, aufgefordert, sich gleichfalls bis zum 17ten August zu melden, worauf ihnen der Termin ihrer Prüfung unmittelbar bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 23. Juli 1822.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten hat den Doktor Pachur zu Graudenz als ausübenden Wundarzt in den Preuß. Staaten approbirt.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Czekal ist zum Assessor und Aktuarius bei dem Inquisitoriate und Kreis-Justiz-Kommission zu Jastrow ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 33.

Marienwerder, den 16ten August 1822.

Danzig. In den Forstrevieren Lassek, Czeßinna, Wirthy der Forst-Inspektion Wilhelmswalde und Okonin der Forst-Inspektion Philippi, stehen ungefähr 5000 Klafter gutes trockenes kiefernes Scheitholz auf den Ablagen am Schwarzwasser.

Dieses Holz soll für unsere Rechnung nach Schweß geflößt und dort abgeliefert, zu dem Preise von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Klafter von 108 Kubikfuß, verkauft werden, wenn sich Käufer zu einer bedeutenden Anzahl Klaftern vor der Flösse finden. Die Ablieferung des Holzes wird spätestens in der Mitte des Monats Oktober d. J. geschehen. Der Geldbetrag muß vor der Ablieferung bezahlt werden. Wer hiernach geneigt ist, von diesem Holze zu kaufen, der beliebe seine Erklärung vor dem 25. d. M. bei dem Herrn Forst-Inspektor v. Ernst in Wilhelmswalde mit bestimmter Anzeige der Klafterzahl, abzugeben. Sollte aber Jemand wünschen, daß Holz auf den jetzigen Ablagen zu kaufen und dasselbe selbst flößen zu lassen, so werden auch hierauf Gebote angenommen.

Den 6. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Verschiedene zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige auf der Feldmark des Dorfs Gust, Amts Bublitz belegene Ländereien sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Digitized by Google

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen

1) in dem Leim oder Vier Stück 7 Morgen 136 []Ruthen Acker,		
— 102 — Hütung, oder zusammen	8 Mg.	58 []R.
2) in dem Acker im Langlande und Querlande	4 —	29 —
3) in den Kalkkaveln 12 Mg. 3 []R. Acker, 44 []R. Wiesen, 94 []R. Hütung und 30 []R. Land, zusammen	12 —	171 —
4) in einer Wurth hinter dem Hofe des Büdner Levin Acker	1 —	151 —
5) in dem Acker im Steinvie Langländchen und Querländchen	3 —	112 —
6) in den Görkenkaveln 1 Mg. 25 []Q. Acker und 75 []R. Wiesen, zusammen	1 —	100 —
7) in der Götzel-Wiese	—	56 —
8) in dem Acker auf dem Ziegelberg	4 —	99 —
9) in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe und	—	62 —
10) in den Ländereien bei den Ribben 1 Mg. 42 []R. Acker und 16 []R. Wiesen, zusammen	1 —	58 —

Sie enthalten also zusammen:

An Acker	36 Mg.	119 []R.
— Hütung	1 —	16 —
— Wiesen	1 —	11 —
— Unland	—	30 —
oder in Summa	38 Mg.	176 []R.

und

Der Lizitationstermin ist auf den 11. Oktober d. J. festgesetzt und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Registratur und die Veräußerungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können.

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, in selbigen die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 29. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Die Fortschaffung des Gemüll und Straßen-Koths am hiesigen Ort, soll für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1823., im Wege der Lizitation, den Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben daher auf Sonnabend den 31. d. M. Nachmittags um 4 Uhr auf unserem Rathhause Termin angesetzt, wozu wir alle, welche diese Arbeit übernehmen wollen, hiemit einladen.

Dem Mindestfordernden soll, mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten, der Zuschlag ertheilt werden.

Den 14. August 1822.

Der Magistrat.

Marienwerder. Die Westpreuß. Landschafts-Zinsen für den Rückstands-Termin Weihnachten 1807 sollen bei den Provinzial-Landschafts-Kassen zu Schneidemühl, Marienwerder, Danzig und Bromberg vom 15. September bis zum 1. Oktober und bei dem Westpreuß. Landschafts-Agenten J. H. Ebers in Berlin vom 1. bis zum 15. Oktober d. J. ausgezahlt werden. Die Inhaber der Koupons für den besagten Termin werden daher aufgefordert, selbige mit einem genauen Verzeichnisse, in welchem der Name des Guts, die Nummer und der Betrag des Pfandbriefs so wie die Namens-Unterschrift und die Wohnung des Präsentanten enthalten sein muß, den betreffenden Landschafts-Kassen oder in so fern die Zinsen in Berlin erhoben werden sollen, dem Agenten einzureichen, und dagegen den Zinsen-Betrag zu erheben.

Den 6. August 1822.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Bromberg Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden dem Herrn Lawrenz gehörigen im Inowraclawer Kreise gelegenen Güter Wierzbiczano und Ostrawo, sollen von jetzt ab auf drei Jahre bis Johanni 1825. im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Bydgoszcz. Drogą publiczney licytacyi dobra w Sekwestracyi Landszaftowey zostaiące Wierzbiczany tudzież Ostrowo do W. Lawrenz należące, w powiecie Inowrocławskim położone, maią bydź w trzyletnią dzierzawę od tąd, do św. Jana 1825. puszczone, w ktorym celu termin licytacyi

Hiezu stehen die Termine und zwar
a) für Wiersbiczano auf den 4. September c.
b) für Ostrowo auf den 5. September c.
vor dem landschaftlichen Sequestrations-Kommissario Herrn Landschafts-Deputirten Janisch, in dem hiesigen Landschaftshause an.

Dies wird dem pachtlustigen Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur derjenige zum Mitgebot gelassen werden wird, der vorher zu Händen des genannten Kommissario eine Kaution, nämlich
ad a) für Wiersbiczano von 1000 Rlr. baar oder in Pfandbriefen 1250 Rlr.
ad b) für Ostrowo von 700 Rlr. baar oder in Pfandbriefen 1000 Rlr.
niedergelegt hat. Die Pachtbedingungen werden im Termin den Pachtlustigen bekannt gemacht oder können solche auch in unserer Registratur noch vor dem Termine eingesehen werden.

Uebrigens wird der Pacht-Kontrakt selbst, erst nach eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Direktion, von dem Herrn Kommissario mit dem Meistbietend gebliebenen abgeschlossen werden.

Den 9. August 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

a) Wierzbiczan na dzień 4. Września r. b.
b) Ostrowa na dzień 5. Września r. b.
przed Landschaftowym Sekwestra. Kommissarzem W. Deputowanym Janisch w mieyscu posiedzeń Dyrekcyi Landschaftowey tuteyszey iest wyznaczony.

Przytym ochotę maiących obięcia tey dzierżawy uwiadomia się, że do licytacyi ten tylko ktory do rąk Kommissarza
ad a) zpowodu dzierżawy Wierzbiczan 1000 tal. w gotowiznie lub w fandbryfach 1250 tal.
ad b) zpowodu dzierżawy Ostrowa 700 tal. w gotowieznie czyli 1000 tal. w fandbryfach złoży,
dopuszczonym będzie. Warunki dzierżawne ogłoszone będą ochotę maiącym dzierżawienia w terminie licytacyinym, o ktorych przed terminem w registraturze tuteyszey zarazem przekonać się każdy może.

Kontrakt dzierżawny w reście między sekwestracyinym Kommissarzem a nawięcey daiącym, dopiero po nastąpionym zatwierdzeniu licytacyi przez niżey wyrażoną Direkcyą zawartym będzie.

Dnia 9. Sierpnia 1822.

Krolewsko Zachodnio Pruska prowincialna Landschaftowa Dyrekcya.

Riesenburg. Nachstehende hieselbst gelegenen der Bürger-Wittwe Maager zugehörigen Grundstücke als:

1) ein am Markt sub Nro. 111. alter und Nro. 138. neuer Zählung gelegenes Wohnhaus nebst Anbau einer Krambude welches auf 400 Rthlr.
2) eine an der Stadtmauer sub Nro. 207. alter und Nro. 244. neuer Zählung gelegene Kathe welche auf 116 Rthlr. 60 gr.,
3) eine vor dem Marienwerder Thor sub Nro. 16. alter und Nro. 20. neuer Zählung gelegene Scheune nebst dem hinter derselben sich befindenden Obst- und Gekächsgarten welche auf 188 Rthlr. 30 gr,
4) ein am Marienwerder Wege gelegener Obst- und Gekächsgarten welcher auf 116 Rthlr. 60 gr.

gerichtlich geschätzt worden sind und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, werden auf Antrag eines Real-Gläubigers den 18. September c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, wenn er zugleich zahlungs- und besitzfähig ist, erfolgen soll.

Den 2. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Es sollen nachstehende den 1. Januar k. J. pachtlos werdende Kämmerei-Pertinenzien, als:

1) das Markt-Standgeld,
2) die Jagd auf den städtschen Feldmarken,
3) die Fischerei auf dem Drewenzfluße, und
4) die Stadtbleiche;

den 2. September a. c. auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden daher ersucht an gedachtem Tage sich bei der Polizei-Behörde recht zahlreich einzufinden, und des Zuschlages, nach erfolgter hoher Aprobation versichert zu sein.

Den 8. August 1822.

Der Magistrat.

Digitized by Google

M. Friedland. Die Ablösung der Holzungs- und Hütungs-Berechtigungen, welche auf der zum Allodial-Ritter-Gute Dranow Dt. Kronschen Kreises gehörigen Heide und Buschruhen, ist mir von der Königl. General-Kommission für Westpreußen übertragen worden.

Auf Antrag der provokantischen Gutsherrschaft wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche bei dieser Ablösung ein Interesse zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert: sich bis zum 28. September d. J. zu melden, spätestens aber an diesem Tage Vormittags um 11 Uhr vor dem Unterzeichneten in dessen Wohnhaus zu M. Friedland zu erscheinen und ihre Ansprüche oder Berechtigungen anzumelden und zu erklären: ob sie bei Vorlegung des Ablösungs-Plans zugegen sein wollen? Ausbleibendenfalls aber zu erwarten: daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und solche, selbst im Falle der geschehenen Verletzung, nicht anfechten können.

Den 8. August 1822.

Der Oekonomie-Kommissarius Ehlert.

Thorn. Das Haus Nro. 27. in der Louisen-Straße bestehend aus einem massiven Wohnhause, 2 daran stoßenden und in Eins verbundenen Speichern, 2 Seiten-Gebäuden und 2 Hinter-Speichern, zusammen an 250 Last Schüttung und gut ausgebauten Stuben, 3 Küchen, 5 Kellern, 3 Waaren-Remisen, Stallung für 8 Pferde, Heuboden, Brunnen, großen Hofraum, Holzbehälter für den ganzen Winterbedarf, Waschhaus nebst eingemauerten Kessel, Ein- und Ausfahrt.

Desgleichen das in der nämlichen Straße sub Nro. 23. belegene Wohnhaus in ganz gut gebautem Zustande, 7 schönen Stuben, 2 Kammern, 3 Küchen und 5 Kellern.

Ferner der daran stoßende Speicher sub Nro. 22. in einem ganz unverbesserlichen Zustande 140 Last tragend und mit einem großen Raum und Keller versehen.

Desgleichen 1 großer Holzplatz auf der Neustadt, wie auch 2 große

Gartenplätze vor dem Kulmer Thore; sind aus freier Hand zu verkaufen, und können sich Liebhaber dazu, zu jeder beliebigen Zeit bei mir melden.

Den 12. August 1822.

Johann Michael Gall.

In den Gräflich Schönbergschen Gütern, Rosenberger Kreises, sind noch
100 Stück gesunde Zucht-Mutter-Schaafe No. 3.
40 dito dito No. 4. und
30 Stück feine Zucht-Stöhre,
zu billigen Preisen zum Verkauf; worüber das Oekonomie-Amt dieser Güter nähere Auskunft giebt.

Der auf den 28. d. M. präfigirte Bietungstermin zur Verpachtung der Rowinicer Güter cessirt in Folge der spätern Veranlassung.

Gersdorf, den 12. August 1822.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Die Glasfabricke zu Sypniewo dem unterzeichneten Dominio gehörig und Clementienhof genannt, im Flatowschen Kreise bei Lobsens belegen, ist von jeder Zeit an auf mehrere Jahre zu verpachten. Pachtlustige, welche diesem Fache gewachsen sind, und eine angemessene Kaution zu bestellen haben, können sich immer beim unterzeichneten Dominio persönlich oder durch postfreie Briefe melden, wo ihnen dann die Pacht-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Dominium Sypniewo, den 22. Juli 1822.

In einer Kolonial-Waaren- und Wein-Handlung wird zum Komtoir-Geschäft ein junger Mensch von guter Erziehung gesucht. Postfreie Briefe an das Intelligenz-Komtoir sub Litt. Z. werden sogleich beantwortet werden.

Digitized by Google

Christburg. Einem hochgeschätzten Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß bei mir recht frische Leinsaatkuchen, das Stück zu 4 Pfennige zu haben sind.

Den 6. August 1822. J. Otto.

Schöner frischer Saat-Roggen 16 Winspel, desfalls weißer alter Hafer 20 Winspel, so wie auch wenn er gut geerndtet, frischer; offerire ich in Folge der Dürre zum Verkauf.

Nelep bei Cörlin, 1 Meile von Schivelbein, 6 Meilen von M. Friedland und 8 Meilen von Dt. Crone, den 4. August 1822.

Krieger, Königl. Ober-Amtmann.

Graudenz. Der ehmals in Posen wohnende, jetzt im Königl. Westpreuß. Regierungsbezirk herumreisende Glas- und Galanterie-Händler Herr Michael Possele wird von mir hiemit freundschaftlich aufgefordert, über seinen jetzigen Aufenthalt spätestens binnen 3 Wochen gefällige Nachricht zu geben, und damit zugleich eine befriedigende Erklärung — über die bewußte Sache — beizulegen.

Den 2. August 1822. G. F. Wentscher.

Auf dem Adlichen Gute Groß Sibsau bei Neuenburg findet ein unverheirateter Gärtner der mit Bäumen, Gemüse und Blumen umzugehen weiß, unter billigen Bedingungen jetzt gleich oder zu Michaelis einen Dienst.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 34.

Marienwerder, den 23. August 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 12. enthält:

unter No. 730. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlichen Preußischen und sämmtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2ten Mai 1822.

unter No. 731. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12ten Mai 1822, daß Besitzer von Orden rc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

unter No. 732. Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 12ten Juni 1822.

unter No. 733. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20ten Juni 1822, betreffend die Anwendung der Straf-Gesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen.

Digitized by Google

No. 13. enthält:

unter No. 734. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten Juni 1822, wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.

unter No. 735. Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuld-Papiere im Wege der Exekution. Vom 4ten Juli 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaft Nowidwor in die evangelische Kirche zu Grembocżyn.

No. I. 13. I. Abt. Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes Theil 2. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen; so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Grembocżyn werden auf den Grund der zum Protokoll gegebenen Einwilligung, die evangelischen Einwohner der im Thorner Kreise belegenen Ortschaft Nowidwor hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen dieselben Stollgebühren, welche diejenigen Ortschaften entrichten, welche nach dem Amtsblatt pro 1818 No. 2. pag. 12 bis incl. 15, in die evangelische Kirche zu Grembocżyn eingepfarrt sind.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge welche ihnen nach Theil 2. Tit. 11. §. 743. des Allgem. Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil

dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubens-Genossen auch der evangelische Prediger.

§. 6.

Letzterer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 21. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die evangelische Einpfarrungs-Angelegenheit von Peterkau und Sommin betreffend.

No. II. Die evangelischen Einsaassen, der im Domainen-Amt Friedrichsbruch belegenen Ortschaften Staralaska, Parßin und Kolbik wurden nach dem im Amtsblatt pro 1817 No. 33. enthaltenen Einpfarrungs-Dekret vom 19ten März 1817 in die evangelische Kirche zu Peterkau eingepfarrt. Dieselben haben indeß gebeten, sie von diesem Kirchenverbande zu trennen und zur nähern evangelischen Kirche in Sommin unter gleichen Bedingungen gastweise einzupfarren. Da sowohl der Patron als der Vorstand der evangelischen Kirche zu Peterkau in diese Veränderung eingewilligt haben, so ist selbige von der unterzeichneten Königl. Regierung dato ebenfalls genehmigt

Digitized by Google

und festgesetzt worden, welches zur künftigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 6. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Hebammen-Unterrichts-Wesen betreffend.

No. III. 69. I. Abt. Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks werden hierdurch angewiesen, künftig keinen Lehrling der Hebammen-Kunst in Vorschlag zu bringen, ohne dem darüber zu erstattenden Bericht eine Nachweisung über Namen, Alter und sonstige Verhältnisse des Lehrlings beizufügen, die genau nach der unten stehenden Formel gefertigt sein muß.

Marienwerder, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Vor- und Zunamen der Hebammen	Alter	Religion	Geburtsort	Ob sie verheirathet und ob sie Kinder geboren habe	Deren bisherige Beschäftigung und Geschäft des Ehemannes	Ihr nach dem Zeugniß der Landräthlichen Behörde, oder der Gutsherrschaft anzuführender Wohn-Ort und Benennung des Kreises worin er belegen	Ob und welche Sprache sie nach dem Zeugniß des Physikers oder eines praktischen Arztes lesen und schreiben kann.

Digitized by Google

Die Postpflichtigkeit der Reisenden betreffend.

No. IV. 569. I. Abt. Die im diesjährigen Amtsblatt No. 24. pag. 244 enthaltene Bekanntmachung vom 4ten Juni c., den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren betreffend, wird mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Mai 1820 — Gesetzsammlung No. 621. in nachstehender Art erläutert:

1) der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, wenn der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stations-Orte angekommen ist, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen 24 Stunden nach ihrer Ankunft die Reise wiederum mit andern Miethspferden fortsetzen.

3) Werden Reisenden nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung, die verlangten Postpferde gestellt, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf Begehren einen verdeckten Wagen zu gestellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

4) Die Uebertretung der Vorschriften, wird nicht, wie früher bestimmt gewesen, mit 200 Rthlr. sondern mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. sowohl an dem Reisenden als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, geahndet, im Wiederholungsfalle aber die Strafe verdoppelt.

Marienwerder, den 6. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Feuer-Versicherungs- und Polizei-Sache.

No. V. 567. I. Abt. Auf den Antrag der Westpreußischen adelichen General-Feuer-Societäts-Direktion wird nachstehende Bekanntmachung:

„Es ereignet sich nicht selten, daß die mit der Westpreußischen adelichen Feuer-Societät verbundenen Gutsbesitzer dem Direktor des Departements von den sie betroffenen Feuer-Schäden die Anzeige so spät ein-

Digitized by Google

reichen, daß die erforderliche Untersuchung des Schadens nicht ordnungsmäßig vorgenommen werden kann. Um den durch diese Versäumniß für diejenigen welche auf eine Vergütung der erlittenen Feuer-Schäden Anspruch haben, entstehenden Nachtheil zu verhüten, wird der Beschluß des landschaftlichen engern Ausschußes hiermit aufs neue zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nach welchem:

wenn ein mit Brandschaden verunglückter Gutsbesitzer den Brandschaden nicht innerhalb 6 Monaten, von dem Tage des erfolgten Unglücks, dem Direktor der kompetenten Feuer-Societät angezeigt, es dafür angenommen werden soll, als ob sich dieser Verunglückte der Erstattung seines Schadens begebe.

Neue Feuer-Kataster oder Nachträge zu schon vorhandenen Katastern, müssen die Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter spätstens bis zum 1sten September, dem Feuer-Societäts-Direktor des Departements einreichen, geschiehet solches später, so werden dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn sie für das nächste Kassen-Jahr, welches mit dem 1sten Dezember seinen Anfang nimmt, von der Societät ausgeschloßen bleiben.

Marienwerder, den 2. Juli 1822.

Die Westpreuß. adel. General-Feuer-Societäts-Direktion."

von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gesellschafts-Mitglieder gebracht, und den Landraths-Aemtern zugleich die Weisung ertheilt, sobald ein Feuerschaden in adlichen, der in Rede stehenden Societät, einverleibten Gütern zu ihrer Kenntniß gelangt, und die angeordnete polizeiliche Untersuchung über die Entstehung der Feuersbrunst Statt gefunden, die vorgedachte Feuer-Societäts-Direktion von dem Unglücksfalle zu benachrichtigen, damit dieselbe Veranlassung erhält, die, zur Begründung der, von dem verunglückten Gutsbesitzer, angemeldeten Schadens-Vergütung, nöthige weitere Untersuchung anzustellen.

Marienwerder, den 6. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. VI. **Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben die Kaufleute F. H.**
570. I. Abt. **Ewald, C. Heine und A. M. Kornicker zu Berlin eine Hagel-Assekuranz-**
Kompagnie errichtet.

Indem wir das landwirthschaftliche Publikum von dem Dasein dieses wohlthätigen Vereins unterrichten, überlassen wir es denjenigen, welche dieser Versicherungs-Gesellschaft beitreten und von deren Verfassung näher unterrichtet sein wollen, sich deshalb unmittelbar an die Direktion derselben zu Berlin zu wenden. Es werden zugleich die Behörden und besonders die Königl. Landraths-Aemter hierdurch veranlaßt, der Direktion auf ihre Requisition bei Abschätzungen, Schaden-Aufnahmen und ähnlichen Geschäften bereitwilligen Beistand zu leisten.

Marienwerder, den 7. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Einsaassen der Intendantur Lautenburg haben die im Jahr 1816 errichtete Wolfs-Prämien-Societät mittelst Verhandlung vom 24ten Juni c. wieder aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 6. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 4ten Juli c. Amtsblatt No. 29. pag. 277 wird den Behörden bekannt gemacht, daß die Deserteure vom Füselier-Bataillon des 21sten Infanterie-Regiments, Namens Mathias Suchowski und Michael Reinowski wieder ergriffen, und an das Regiment nach Arnswalde transportirt sind.

Marienwerder, den 8. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Dem Amts-Ausreuter Schulz in Engelsburg, der mit Umsicht und Ausdauer einen Verbrecher verfolgt hat, welcher auf dem Transport nach der Straf-Anstalt nach Graudenz sich gewaltsamer Weise b freit, und seinen Begleiter mit 2 Säbelhieben lebensgefährlich verwundet hatte, und der diesen entsprungenen Verbrecher auch wirklich dingfest gemacht hat, ist eine Belohnung von Fünf Thaler und dem Schnitter Kawizki, welcher hiebei mit Gefahr thätige Hülfe geleistet hat, eine Belohnung von Drei Thaler bewilliget worden.

Marienwerder, den 13. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Verordnung vom 31ten Mai d. J. Amtsblatt No. 24. pag. 241 wegen der Anwendung des §. 43. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März d. J. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es in der sechsten Zeile von oben heißen soll:

„die Erbschaftsstempelsteuer von solchen Erbfällen die sich **vor** der Publikation des Gesetzes," ꝛc.

welches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 13. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Auf Veranlassung der hiesigen Königl. General-Kommission, wird von der Königl. Regierung hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kreis-Justiz-Rath Fischer der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hancke zu Neustadt zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Neustädter und Carthauser Kreis ernannt worden ist.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 34.

Marienwerder, den 23ten August 1822.

Marienwerder. Die Fortschaffung des Gemüll und Straßen-Koths am hiesigen Ort, soll für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1823., im Wege der Lizitation, dem Mindestfordernden überlassen werden

Wir haben daher auf Sonnabend den 31. d. M. Nachmittags um 4 Uhr auf unserem Rathhause Termin angesetzt, wozu wir alle, welche diese Arbeit übernehmen wollen, hiemit einladen.

Dem Mindestfordernden soll, mit Uebereinstimmung der Stadtverordneten, der Zuschlag ertheilt werden.

Den 14. August 1822.

Der Magistrat.

Bromberg. Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden dem Herrn Lawrenz gehörigen im Jnowraclawer Kreise gelegenen Güter Wierzbiczano und Ostrowo, sollen von jetzt ab auf drei Jahre bis Johanni 1825. im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Bydgoszcz. Drogą publiczney licytacyi dobra w Sekwestracyi Landszaftowey zostaiące Wierzbiczany tudziesz Ostrowo do W. Lawrenz należące, w powiecie Jnowrocławskim położone, maią bydź w trzytelnią dzierzawę odtąd, do św. Jana 1825. puszczone, w ktorym celu termin licytacyi

Hiezu stehen die Termine und zwar
a) für Wiersbiczano auf den 4. September c.
b) für Ostrowo auf den 5. September c.

vor dem landschaftlichen Sequestrations-Kommissario Herrn Landschafts-Deputirten Janisch, in dem hiesigen Landschaftshause an.

Dies wird dem pachtlustigen Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur derjenige zum Mitgebot gelassen werden wird, der vorher zu Händen des genannten Kommissario eine Kaution, nämlich

ad a) für Wiersbiczano von 1000 Rlr. baar oder in Pfandbriefen 1250 Rlr.
ad b) für Ostrowo von 700 Rlr. baar oder in Pfandbriefen 1000 Rlr.

niedergelegt hat. Die Pachtbedingungen werden im Termin den Pachtlustigen bekannt gemacht oder können solche auch in unserer Registratur noch vor dem Termine eingesehen werden.

Uebrigens wird der Pacht-Kontrakt selbst, erst nach eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Direktion, von dem Herrn Kommissario mit dem Meistbietend gebliebenen abgeschlossen werden.

Den 9. August 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

a) Wierzbiczan na dzień 4. Września r. b.
b) Ostrowa na dzień 5. Września r. b.

przed Landszaftowym Sekwestra. Kommissarzem W. Deputowanym Janisch w mieyscu posiedzeń Dyrekcyi Landszaftowey tuteyszey iest wyznaczony.

Przytym ochotę maiących obięcia tey dzierzawy uwiadomia się, że do licytacyi ten tylko ktory do rąk Kommissarza

ad a) z powodu dzierzawy Wierzbiczan 1000 tal. w gotowiznie lub w fandbryfach 1250 tal.
ad b) z powodu dzierzawy Ostrowa 700 tal. w gotowiznie czyli 1000 tal. w fandbryfach złoży,

dopuszczonym będzie. Warunki dzierzawne ogłoszone będą ochotę maiącym dzierzawienia w terminie licytacyinym, o ktorych przed terminem w registraturze tuteyszey zarazem przekonać się każdy może.

Kontrakt dzierzawny w reście między sekwestracyinym Kommissarzem a nawięcey daiącym, dopiero po nastąpionym zatwierdzeniu licytacyi przez niżey wyrażoną Dyrekcyą zawartym będzie.

Dnia 9. Sierpnia 1822.

Krolewsko Zachodnio Pruska prowincialna Landszaftowa Dyrekcya.

Mewe. Die dem Guts-Besitzer Nathanael Gottlieb Döring aus Alt Janischau zugehörige Erbpachtsgerechtigkeit des im adel Gutsdorfe Klein Janischau gelegene aus zwei Hufen kulmisch bestehende und auf 600 Rthlr. 60 Gr. abgeschätzten Bauergrundstücks soll im Wege einer nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Lizitations-Termine stehen auf den 12ten Juli, den 12ten August und den 12ten September c; die beiden ersten Termine auf der hiesigen Gerichtsstube und der letzte peremtorische Bietungstermin auf der Gerichtsstube im Gutshause zu Alt Janischau an, und es werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Den Zuschlag hat der Meistbietende zu erwarten und die Taxe des Grundstücks kann jederzeit hier eingesehen werden.

Den 29ten Juni 1822.

Das Patrimonialgericht Janischau.

Mewe. Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Züchnermeisters Johann Gottfried Hinterlach gehörigen, in der Wollenweberstraße sub Nro 33. gelegenen Grundstücks, welches auf 661 Rthlr. abgeschätzt worden, ist ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 25. September c. anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiermit aufgefordert: sich in diesem zu melden und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe von diesem Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 8. Mai 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Strasburg. Behufs Auseinandersetzung der Müller Matheschen Erben sollen folgende zum Nachlaß gehörige Grundstücke:

Digitized by Google

1) die Erbpachtsmühle zu Kurzjadi welche nach der gerichtlichen Taxe 1020 R. 60 gr. gewürdiget worden,

2) die Erbpachtsgerechtigkeit einer Hufe 23 Morgen 8 □Ruthen gewürdigt . . . . . . 153 R. 80 gr.

3) ein Immediat-Bauer-Erbe von einer Hufe gewürdigt . 167 R. 20 gr.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Termine hiezu stehen auf den 16. Juli, den 19. August und den 20. September c. welcher Letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor dem Hr. Land- und Stadtgerichts-Assessor Bachvogel hierselbst an, wovon Kauflustige mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, ihre Gebote in diesen Terminen abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen und die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. In Termino den 27. September c. Vormittags um 9 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstätte vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Kanzellisten Grzegorzewski mehreres Hausgeräthe und Meubles, worunter auch Zinn und Kupfer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 10. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Da die in Termino den 15. Januar c. gethanene Gebote für den hieselbst in der Culmer Straße sub Nro. 91. belegenen, auf 326 Rtlr. 49 gr. 2 pf. gerichtlich gewürdigten wüsten Bürgergrundplatz des Schiffer Franz Nußkowski nicht annehmbar befunden worden, so ist ein anderweiter Bietungstermin auf den 2. Oktober c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein-

laden, daß der Meistbietende, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe kann in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgefordert, in gedachtem Termin ihre etwanige Forderungen anzubringen, widrigenfalls selbige nach erfolgtem Zuschlage damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 27. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 115. der neuen Zählung gelegene dem Bürger- und Gerbermeister Johann Behrend gehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus welches mit den dazu gehörigen Radikalien einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 866 Rthlr. 60 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 26. September c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden und ist dieser Termin dergestalt peremtorisch, daß an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Den 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das zu Rosenfelde sub Nro. 8. belegene, aus zwei Hufen 24 Morgen und 270 Ruthen kulmischen Maaßes bestehende mit den gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Freibauergrundstück, welches nach der gerichtlichen Abschäzzung auf 740 Rthlr. 4 Sgr. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine stehen in der hiesigen Gerichtsstube auf den 25. September, den 23. Oktober und den 27. November c. welcher leztere peremtorisch ist, an, und besitzfähige Kauflustige werden dazu mit der

Bemerkung eingeladen, daß die Taxe jeden Mittwoch Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Stuhm. In Termino den 29. August c. sollen auf dem hiesigen Markte mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Stuben-, Haus- und Küchengeräth, Schaafe ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 12. August 1822.

Der Magistrat.

Von den in diesem Jahr auf der Königl. Holz-Schneide-Mühle zu Tratziska geschnittenen kiehnen Bohlen und Bretter, ist eine bedeutende Anzahl nach Thorn versendet, welche aus folgenden Sortimenten bestehet, als:

119	Stück	Bohlen	24	bis	38	Fuß	lang	3	Zoll	stark,
32	=	=	=	=	=	=	=	2	=	=
1531	=	Bretter	=	=	=	=	=	1½	=	=
857	=	=	=	=	=	=	=	5/4	=	=
1034	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=

Diese sollen, bevor selbige von der Flöße in das Magazin geschafft werden, noch auf dem Wasser am 30. August c. Vormittag um 10 Uhr in Thorn zum Verkauf gestellt werden.

Der Verkauf geschieht durch den unterzeichneten Forst-Inspektor an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, und wird den Kaufliebhabern nur bemerklich gemacht, daß diese Dielen und Bohlen von besonderer Güte und aus gesundem und kernigem Holze geschnitten sind.

Ruda, den 14. August 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Strasburg.

Richter.

Daß im Marienwerderschen Regierungs-Departement und Konitzschen Kreise belegene, mir zugehörige freie Allodial-Rittergut Bendzmirowitz nebst den zwei Vorwerker Nykel und Czernikowo welche zusammen 66 Hufen 24 Morgen 276 Ruthen kulmisch Maaß in sich fassen und 9 Meilen von Danzig, 4½ Meile von Stargardt, 4 Meilen von Konitz und 3 Meilen von Tuchel entfernt liegen, bin ich willens an dreißig oder mehrere Bauren aus freier Hand mit allen Begrenzungen, Waldungen, Brau- und Brennerei, welche sich hier auf diesem Gute befindet, eigenthümlich zu verkaufen. Den Kauflustigen wird noch bekannt gemacht, daß nicht nur auf diesem Gute ziemlich guter Boden ist, sondern beinahe die Hälfte der ganzen Begrenzung bestehet aus Wiesewachs, welcher theils schon urbar, theils auch noch urbar zu machen ist.

Der Wald bestehet aus Büchen-, Eichen-, Birken-, Ellern- und Fichten-Holz. Die Kauflustigen können jederzeit sich diese Güter besehen und die Bedingungen wie auch den Preis, theils in Bendzmirowitz selbst, so wie auch auf dem Gute Welpin bei Tuchel zu erfahren bekommen.

Dominium Bendzmirowitz, den 13. August 1822.

v. Kossowski.

Das unter Sequestration stehende Vorwerk Czersk im Konitzschen Kreise belegen, soll nebst der Brau- und Brennerei und dem so bedeutenden Krug-Verlage auf drei nach einander folgende Jahre bis Johanni 1825. im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behuf wird ein Termin auf den 10. September d. J. auf dem Hofe in Czersk angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Das Vorwerk ist mit den nöthigen Inventarienstücken versehen. Zur Sicherheit derselben muß der Lizitant gleich im Termin eine Kaution von 1000 Rthlr. entweder in Pfandbriefen oder in Staatspapieren deponiren. Der Meistbietende hat den Zuschlag nach vorhergegangener Genehmigung der Königl. Landschafts Direktion zu Bromberg zu gewärtigen. Die Bedingungen können zu jeder Zeit in dem Wohnorte des unterzeichneten Kommissarii eingesehen werden.

Neuhoff bei Konitz, den 19. August 1822.

v. Zynda, Landschafts-Deputirter.

Ich bin entschlossen das Grundstück Wieczorkowo, eine kleine halbe Meile von Thorn belegen, aus freier Hand mit sämmtlichem Einschnitt, Inventarium, Akker- und Hausgeräth zu verkaufen. Es enthält 131 Morgen Magdeburgisch Erbpachtsland, und 14 Morgen 21 []Ruthen Magdeb zweischnittige Wiesen, auch eine separate Wiese von 7½ Morgen Kulmisch; und kann nach erfolgter Einigung sogleich geräumt werden. Zahlreiche Kaufluslige werden ersucht, sich dasselbe in Augenschein zu nehmen, und mit dem Unterzeichneten sich zu einigen.

Wieczorkowo, den 17. August 1822.

Untermann sen.

Christburg. Einem hochgeschätzten Publikum mache ich hierdurch die ergebenste Anzeige, daß bei mir recht frische Leinsaatkuchen, das Stück zu 4 Pfennige zu haben sind.

Den 6. August 1822. J. Otto.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 35.

Marienwerder, den 30 August 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß Regierung.

Den Transport der Sträflinge verschiedenen Geschlechts betreffend.

No. I. 59 I.Abt. Es ist bemerkt, daß hin und wieder auf Transporten männliche und weibliche Sträflinge zusammen gefesselt worden; des Königs Majestät haben aber höchst Selbst sich veranlaßt gefunden, zu befehlen, daß dieses in jeder Hinsicht anstößige und unpassende Verfahren in der Folge durchaus wegfallen soll.

Den Polizeibehörden wird solches hiedurch zur Achtung mit dem Befehl bekannt gemacht, bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen gehörig abzusondern.

Marienwerder, den 19. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Päße zur Reise nach Rußland betreffend.

No. II. 60. I.Abt. Es ist höhern Orts die Bestimmung getroffen worden, daß die mit Preuß. Päßen nach Rußland Reisenden diese Päße, in sofern solche nicht schon von

einem Ruß. Kaiserl. diplomatischen Agenten, außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandschaft visiren lassen müssen, welches dem reisenden Publikum hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 14. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die polizeiliche Aufsicht über Lehm- und Sandgruben betreffend.

No. III. 33. I. Abt. Nicht selten ereignen sich jetzt Fälle, daß Menschen, während sie Lehm oder Sand graben, durch das Nachstürzen von Erdmassen, beschädigt, und wohl gar verschüttet werden. Obwohl in den meisten Fällen ein hoher Grad von Unvorsichtigkeit, von Seiten der Verunglückten, zunächst daran Schuld ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, die ihnen anvertraute allgemeine Fürsorge für Leben und Gesundheit, so weit auszudehnen, daß sie auf solche Stellen, wo Lehm oder Sand u. dgl. gegraben wird, ein besonderes Augenmerk haben, und Maaßregeln treffen, welche die Gefahr entfernen, sei es nun, daß auf einzelnen Stellen das Graben gänzlich untersagt oder das Zuwerfen der schon zu tief ausgehöhlten Gruben bewirkt, oder die zu steile Wand oben abgeworfen wird. Die Oertlichkeit entscheidet über den Vorzug dieser und anderer Vorkehrungen, die wir dem Ermessen der Polizeibehörden mit dem Vertrauen überlassen, daß sie dabei nichts verabsäumen werden.

Wir werden aber, sofern dergleichen Unglücksfälle wieder vorkommen sollten, über die Veranlassung dazu, und ob sie durch die Fürsorge der Polizeibehörden hätten vermieden werden könn n, eine Untersuchung abhalten lassen und jede Vernachläßigung der polizeilichen Aufsicht strenge ahnden.

Marienwerder, den 21. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die rückständigen Landarmen- und Hebammen-Beiträge betreffend.

No. IV. Sämmtliche Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung, welche mit dem Landarmen- und Hebammen-Beiträgen für das laufende Jahr annoch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Beiträge bei Vermeidung unangenehmer Maasregeln, längstens bis zum 1sten Oktober c. zur hiesigen Haupt-Instituten-Kasse einzuzahlen.

391. L. Abt.

Marienwerder, den 22. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. V. Nachdem nunmehr das zu Jastrow errichtete Inquisitoriat vollständig besetzt und die Gefängnisse eingerichtet worden; so werden sämmtliche Gerichte des Deutsch Crone- und Flatowschen Kreises, so wie diejenigen aus den Bezirken von Preuß Friedland, Baldenburg, Hammerstein und Landeck davon mit Verweisung auf die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §. 18. 19. und §. 4. in Kenntniß gesetzt; indem mit dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung das neu errichtete Inquisitoriat zu Jastrow, in den bezeichneten Distrikten an die Stelle des hiesigen Inquisitoriats getreten, die Führung der Untersuchungen daher ausschließlich auf das erstere übergegangen ist.

Marienwerder, den 10. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Nachweisung der von den Königl. Ministerien vom 1sten

	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahr	Datum des Ablaufs
1	Wilhelm Melius .	Leinenhändler		pro 1822
2	Johann Klein . .	. .		dito
3	Bartholomäus Bose .	. .	2	11. Januar 1824
4	. . . Peccl	Mechanikus	3	22. Januar 1825
5	Gottlieb Wilhelm Jeske .	. .		pro 1822
6	Ferdinand Karsten .			
7	Johann Ludwig Thom .			
8	Lorenz Göde . .			
9	Carl Hagen . .			
10	George Dubberstein, Christian Ludwig Dittberner und Franz Friedrich Aßmus	. .		dito
11	. . Schumann	. .	2	29. Januar 1824
12	Johannes van Dinter .	. .	3	28. Februar 1825
13	Martin Mede . .	. .		pro 1822
14	Gottlieb Köplin . .	. .		dito
15	Johann Märtens .	. .		dito
16	. . Meitzel .	. .		dito
17	Hornigsche Eheleute .	. .		dito

Januar bis ult. Juni 1822 ertheilten Hausir-Konzessionen.

Gegenstand des Handels rc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.	
Handel mit Bielefelder Leinwand	7. Jan. 1822	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei	
Handel mit Eisen und kurzen Waaren	8. —	— —	
zu mechanisch-physikalischen Vorstellungen	11. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.	
zu optisch-mechanischen Vorstellungen	22. —	— —	
zum Auf- und Verkauf des Viehes	24. —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei	einzeln.
— — —	24. —	— —	gemeinschaftlich.
zu Vorzeigung einer Kunst-Uhr	29. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.	
zu Vorzeigung von Wachsfiguren	2. Febr. 1822	— —	
zum Auf- und Verkauf des Viehes	4. —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.	
— — —	4. —	— —	
— — —	4. —	— —	
— — —	16. —	— —	
Handel mit weißen und bunten leinen Waaren	20. —	— —	

Digitized by Google

	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession	
			Jahr	Datum des Ablaufs
18	Johann Sigismund Krahmer .	. .	2	22. Februar 1824
19	Ferdinand Dohrow . .	Viehhändler		pro 1822
20	Johann Wolter . .	—		dito
21	Franz Casper Walter .	Uhrenhändler	pro 1822, 1823 und 1824	
22	Christian Heiland .	Leinenhändler		pro 1822
23	Christian Ludwig Selle .	Viehhändler		dito
24	Baptista Nervo . .	Kupferstichhändler		dito
25	verehelichte Henriette Boisset	. .	3	20. Dezember 1825
26	. . Schumann	. .	2	22. März 1824
27	Schickler und Splittgerber .	. .		pro 1822
28	Christian Steinhard .	Viehhändler		

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.
zu Vorzeigung einer von weißen Mäusen in Bewegung gesetzten Maschine	22. Februar 1822	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zum Auf- und Verkauf des Viehes	25. —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
— — —	25. —	— —
Handel mit Holz-Uhren	25. —	— —
Handel mit Bielefelder Leinwand, Drell und Damast	26. —	— —
zum Auf- und Verkauf des Viehes	26. —	— —
Handel mit Kupferstichen	16. März 1822	— —
zu Vorzeigung equilibrischer Künste und anderer merkwürdiger Gegenstände	21. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu mechanisch-optischen Vorstellungen	22. —	— —
Handel mit kleinen Spiegeln	4. April 1822	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zum Auf- und Verkauf des Viehes	17. —	— —

Digitized by Google

	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession: Jahr	Dauer der Konzession: Datum des Ablaufs
29	Gottfried Albrecht .	. .		pro 1822 .
30	Christian Philipp Dittberner	Viehhändler		dito .
31	Andreas Raschke .	—		dito .
32	David Moritz . .	. .	2	31. Dezember 1824
33	F. E. Blondin . .	Direktor einer Kunstreiter-Gesellschaft	1	17. Mai 1823
34	Carl Detroit . .	Königl. Kammermusikus	5	18. Mai 1827
35	Friedrich Nitz . .	Viehhändler		pro 1822 .
36	Franz Homburg . .	—		dito
37	Johann Ludwig Trutschel .	. .		dito .
38	v. Wedell . .	Schauspiel-Unternehmer		. .
39	Wittwe Simonelli .	. .	1	5. Juli 1823

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 35.

Marienwerder, den 30ten August 1822.

Marienwerder. Das Zeitpachts-Vorwerk Luskowo Amts Schwetz soll den hohern Bestimmungen zu Folge von Trinitatis 1823. ab, im Wege der Lizitation in Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behuf steht ein Termin auf den 20. September c. in Luskowo vor dem Departements-Rath Regierungs-Assessor Kienitz an, zu welchem vermögende und besitzfähige Bieter hiemit eingeladen werden. Die Erbpachts-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung sowohl als in dem Intendantur-Amte Schwetz und den Registraturen der Königl. Regierungen zu Bromberg, Danzig und Frankfurth a. d. O. eingesehen werden.

Das Vorwerk Luskowo enthält übrigens

a) an Acker	. . .	374	Morgen	83	Ruthen
b) — Wiesen	. . .	52	—	141	—
c) — Gärte	. . .	5	—	140	—
d) — Weide-Ländereien	.	799	—	60	—
e) — Gewässer	. .	36	—	133	—
f) — Unland	. . .	38	—	160	—
überhaupt		1307	Morgen	177	Ruthen.

Das Minimum des Erbstandsgeldes mit Einschluß des Werths der Jagd auf der Feldmark ist auf 738 Rthlr. 20 Sgr., der jährliche Kanon auf 338 Rthlr. und die Grundsteuer auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Den 20. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein gehörigen in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carlsbaum sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränz beträgt

55	Morgen	128	□Ruthen	an Acker,
23	—	23	—	— Wiesen,
51	—	56	—	— Hütung,
1	—	164	—	— Gärten, und
-	—	90	—	— Hof- und Baustellen,

also 132 Morgen 101 □Ruthen im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt

55	Morgen	167	□Ruthen	an Acker,
39	—	78	—	— Wiesen,
6	—	134	—	— Hütung,
1	—	56	—	— Gärten, und
1	—	44	—	— Baustellen,

also 104 Morgen 119 □Ruthen zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt

40	Morgen	120	□Ruthen	an Acker,
25	—	90	—	— Wiesen,
31	—	71	—	— Hütung,
2	—	18	—	— Gärten, und
-	—	70	—	— Hof- und Baustellen,

also 100 Morgen 9 □Ruthen im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carlsbaum beträgt der Flächen-Inhalt

40	Morgen	171	□Ruthen	an Acker,
31	—	90	—	— Wiesen,
2	—	18	—	— Gärten,
29	—	98	—	— Hütung, und
-	—	152	—	— Hof- und Baustellen,

also 104 Morgen 169 □Ruthen zusammen.

Der Lizitationstermin ist auf den 26. Oktober d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.
Handel mit kleinen Spiegeln	17. April 1822	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
zum Auf- und Verkauf des Viehes	26. —	— —
— — —	4. Mai 1822	— —
zu mechanischen Vorstellungen	8. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung seiner Reitkünste	17. —	— —
zu Vorzeigung mechanischer Kunstsachen verbunden mit Musik	18. —	— —
zum Auf- und Verkauf des Viehes	20. —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
— — —	1. Juni 1822	— —
Handel mit Glas und Porzellan	5. —	— —
in zwei verschiedenen Städten mit getheilter Gesellschaft gleichzeitig theatralische Vorstellungen geben zu dürfen	15. —	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
zu Vorzeigung ausländischer Thiere	29. —	— —

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuerrath Jäckel in Graudenz ist gemäß hoher Ministerial-Verfügung vom 31sten Juli c. vom 1sten September c. ab, auf sein Ansuchen mit einer jährlichen Pension in den Ruhestand versetzt und der Ober-Steuer-Inspektor Hahn zu Conitz in gleicher Eigenschaft dem Haupt-Steuer-Amte zu Graudenz vorgesetzt worden.

Im Conitzer Kreise ist die Anna Hopp als Hebamme zu Krojanten und die Carolina Roggenbuk, als Hebamme zu Jakobsdorff bestätigt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Juli 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg . . .	1 20	1 15	1 5	1 —	— 25	— 22	— 20	— —	1 10	1 8	1 8	1 7
Conitz . . .	2 —	1 25	1 10	1 5	— 25	— 20	— 15	— —	1 5	1 2	— —	— —
Culm	1 28	1 15	1 18	1 3	1 8	1 1	1 9	— —	1 7	1 —	— —	— —
Dt. Eylau . . .	2 —	— —	1 10	— —	1 —	— —	— 22	— —	1 10	— —	1 10	— —
Flatow	2 15	2 10	1 10	1 5	1 —	— 27	— 25	— —	1 10	1 5	— —	— —
Graudenz . . .	1 20	1 10	1 —	— 28	— 25	— —	— 20	— —	1 —	— —	1 2	— —
Marienwerder . .	1 25	1 20	1 5	1 1	— 19	— 16	— 15	— —	1 3	— 26	1 3	— 26
Mewe	1 25	1 10	1 10	1 5	1 —	— 25	— 22	— —	1 5	1 —	1 5	1 —
Riesenburg . . .	2 10	— —	1 10	— —	— 20	— —	— —	— —	1 —	— —	1 10	— —
Schlochau . . .	2 16	— —	1 10	— —	— 22	— —	— 17	— —	— —	1 10	— —	— —
Schwetz	1 22	1 15	1 2	1 —	— 25	— —	— 20	— —	1 10	— —	— —	— —
Thorn	1 19	1 9	1 —	— 22	— 25	— 19	— 28	— —	1 6	1 1	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

werden auch die unbekannten Realprätendenten mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Meistbietenden der Zuschlag nicht nur ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern ohne daß es der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neustadt. Die Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen hat uns mit der Gemeinheits-Aufhebung in dem Königl Domainen Gute Zarnowitz, Neustädter Kreises, beauftragt, und bei Einleitung dieses Geschäfts ist die Gemeinhütung auf dem großen Bruche bei Zarnowitz und den zerstreut liegenden Wiesen der Ortschaften Odargau, Szwetzin, Sobiensitz, Zapalla, Kartoschin, Karlikau, Lübkau und Warsewo zur Sprache gekommen und soll gleichfalls aufgehoben werden.

Allen denjenigen welche bei dieser Gemeinheits-Aufhebung ein Interesse zu haben vermeinen, wird überlassen, sich binnen 6 Wochen spätestens aber in dem auf den 5. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Spezial-Kommission zu Neustadt anberaumten Termin zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, und sodann die weitere Anweisung, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, werden gehört werden. Den 14. August 1822.

Königl. Westpreuß. Spezial-Kommission für den Neustädtschen Bezirk.

Das Nutzungsrecht des emphiteutischen geistlichen Guts Gogolin im Culmer Kreise 2 Meilen von Graudenz und 2 Meilen von Culm ist die jetzige Besitzerin gleich aus freier Hand mit allem Zubehör zu verkaufen oder zu verpachten willens. Dasselbe hat 3 Hufen des besten Ackerlandes, 1 Hufe Niederungswiesen an der Weichsel kulm. Maaß, sehr gut besetzten Baum- und vorzüglichen Gemüsegarten, eine neu eingerichtete Brennerei und Brauerei dazu Zwangs-Debit in zwei an der Landstraße von Culm nach Graudenz belegenen Krügen, sehr gutes und hinreichendes lebendiges und todtes Inventarium. Wer darauf reflektirt und nächst-

dem die nöthige Sicherheit nachweisen kann, dem wird im Hofe zu Gogolin die nähere Auskunft gegeben werden.

Dobrin bei Pr. Friedland. In dem hiesigen Adelichen Gute ist von Michaeli oder Martini d. J. ab eine gehörig eingerichtete Brau- und Brennerei auf 3 Jahre zu verpachten.

Es können in selbiger jedesmal 15 Tonnen Bier und wöchentlich 4 Ohm Branntwein fabrizirt werden.

Die Nutzung von beiden Pertinenzien ist wegen der Nähe der Stadt Pr. Friedland und den vorhandenen 4 Verlag-Krüge nicht unbedeutend. Auch werden zur Getränke-Fabrikation 100 Klafter hart Brennholz jährlich, so wie dem Pächter das nöthige Rauchfutter zur Ausfütterung zweier Pferde, imgleichen etwas Gartenland bewilligt.

Pachtlustige können sich täglich dieserhalb bei dem Dominio oder dessen Stellvertreter melden, und beliebigst den Kontrakt abschließen.

Den 20. August 1822.

Das Dominium.

Riesenburg. In dem Hause No. 125. sollen den 25. September c. nachstehende Sachen: Meublen, Haus- und Küchengeräthe, Faiance, Porzellain, Betten, ein verdeckter Wagen und ein Schlitten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 30. August. 1822. Die verwittwete Landjäger Schulz.

Die in Adel. Bielitz, Löbauschen Kreises, belegene Brau- und Brennerei soll auf 2 Jahre unter sehr vortheilhaften Bedingungen verpachtet werden. Liebhaber können sich im Hofe zu Thymau (Graudenzer Kreise) jederzeit melden.

Ich bin entschlossen das Grundstück Wieczorkowo, eine kleine halbe Meile von Thorn belegen, aus freier Hand mit sämmtlichem Einschnitt, Inventarium, Acker- und Hausgeräth zu verkaufen. Es enthält 13 Morgen Magdeburgisch Erbpachtsland, und 14 Morgen 21 []Ruthen Magdeb zweischnittige Wiesen, auch eine separate Wiese von 7½ Morgen Kulmisch; und kann nach erfolgter Einigung sogleich geräumt werden. Zahlreiche Kauflustige werden ersucht, sich dasselbe in Augenschein zu nehmen, und mit dem Unterzeichneten sich zu einigen.

Wieczorkowo, den 17. August 1822. Untermann sen.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Schloßkempen, wozu:

1030	Morgen	52	[]Ruthen	an Acker,
6	—	17	—	— Garten,
365	—	23	—	— Wiesen,
7	—	156	—	— Leinstellen,
8	—	2	—	— Koppeln,
416	—	4	—	— Hütung,
53	—	27	—	— Gewässer,
3	—	136	—	— Hof- und Baustellen, und
122	—	32	—	— Wegen, Triften rc.

oder 2012 Morgen 89 []Ruthen zusammen gehören; denn ein sonst zu diesem Vorwerk gehörig gewesener Koßäthenhof welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	[]Ruthen	Acker,
27	—	171	—	Wiesen,
1	—	42	—	Hütung,
1	—	,	—	Gärten,
,	—	72	—	Hof- und Baustellen, und
,	—	43	—	Unland, oder zusammen

110 Morgen 163 []Ruthen gehören; sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 12. Oktober d. J. festgestellt und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des

Digitized by Google

Koßäthenhofes können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 76. alter und 83. neuer Zählung gelegene dem Bürger und Spornmachermeister Gottlieb Eggert gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus welches mit den dazu gehörigen Radikalien, als einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück 698 Rthlr. 10 Sgr. so wie einer Hufe Landes welche auf 300 Rthlr. gerichtlich taxirt worden und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf Antrag eines Realgläubigers den 27. November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nach diesem Termin nicht geachtet werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, erfolgen soll

Uebrigens werden noch alle unbekannte Realprätendenten an diesen Grundstücken und insbesondere die unbekannten Inhaber oder deren Erben und Erbnehmern nachstehender auf den gedachten Grundstücken versicherten Dokumente, als:

1) der Obligation des W. Klooss vom 6. März 1759. an die Schwirtzsche Vormünder über 200 Fl.,
2) der Obligation des W. Klooss vom 26. Februar 1759. an den Joachim Tiedicke über 100 Fl.,
3) der Obligation des W. Klooss vom 17. Mai 1765. für die Andersohnsche Erben über 178 Fl.,
4) der Obligation des W. Klooss vom 6. Januar 1769 an die Stürmersche Erben über 200 Fl.,
   welche laut Cession vom 22. Juni 1769. an den Bürgermeister Göbel cedirt worden;

zu diesem Termin vorgeladen, um ihre etwanigen Realrechte anzubringen und zu begründen, denn wenn sich Niemand bis zu diesem Termine melden sollte, wird angenommen werden, als wären diese versicherte Schulden getilgt und denn

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 36.

Marienwerder, den 6. September 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

unter No. 736. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11ten April 1822, wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

unter No. 737. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4ten Juli 1822, wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

unter No. 738. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4ten Juli 1822, wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

unter No. 739. Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11ten Juli 1822.

Digitized by Google

unter No. 740. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend. Vom 11ten Juli 1822.

unter No. 741. Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811 die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11ten Juli 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die allgemeine Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse betreffend.

No. I. Mit Bezug auf den §. 8. 2 b. des, in No. 49. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten, Reglements der Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt, bringen wir hiedurch zu öffentlicher Kenntniß, daß die, zum Besten dieser Anstalt Allerhöchst genehmigte Kirchen-Kollekte, am diesjährigen Erndtefeste, Sonntags den 6ten Oktober c. in allen, sowohl katholischen, als evangelischen Kirchen und mennonitischen Bethäusern statt haben wird.

Sämmtliche Pfarrer beider Bekenntnisse und deren Stellvertreter werden demnach aufgefordert, dieses ihren Gemeinden Sonntags vorher mit zweckmäßigen Erinnerungen über die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen, und die gesammelten Beiträge an die vorgesetzten Dekane und Superintendenten abzuführen, welche dieselben hinwiederum an den Landrath ihres Kreises einsenden werden.

Marienwerder, den 21. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Aufenthalt in der Residenz-Stadt Berlin betreffend.

No. II. Der Andrang unbemittelter und erwerbloser Personen und Familien aus
335. I. Abt. den Provinzen der Monarchie zur Residenz-Stadt Berlin ist so groß, daß sich das Königl. Polizei-Präsidium daselbst veranlaßt gesehen hat, zur Abhelfung dieses Uebelstandes, das in der ersten Beilage zum 97ten Stück der Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen enthaltene Publikandum vom 26ten Juli c. zu erlassen; wonach Niemanden der bleibende Aufenthalt in Berlin gestattet wird, der sich über die Unbescholtenheit seines

bisherigen Lebenswandels und über die Mittel zu seinem Unterhalt nicht genügend auszuweisen vermag.

Mit Hinweisung auf dieses Publikandum fordert die unterzeichnete Königl. Regierung alle diejenigen, welche die Absicht haben, aus dem hiesigen Departement sich zu entfernen, um ihren bleibenden Aufenthalt in Berlin zu nehmen auf, sich mit den dazu nöthigen Erfordernissen genau bekannt zu machen, und dadurch allen unangenehmen Weiterungen vorzubeugen.

Marienwerder, den 22. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Erhebung eines abschläglichen Beitrages zur Vergütung der im laufenden Jahre vorgefallenen Brandschäden betreffend.

No. III. In der Rücksicht, daß in diesem Jahre die vorgekommenen Brandschäden, so weit sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert worden, einen ungewöhnlich hohen Betrag ausmachen, und daß aus diesem Grunde dem Feuer-Societäts-Fonds die Mittel fehlen, die reglementsmäßigen Vergütungen prompt zu zahlen, hat der Beschluß gefaßt werden müssen, schon jetzt, und ohne erst den Verlauf des ganzen Jahres abzuwarten, einen abschläglichen Beitrag von den Mitgliedern der Feuer-Societät zu erheben, welcher hiernächst bei der am Schluß des Jahres anzulegenden Haupt-Repartition zur Berechnung gezogen werden wird. Dieser abschlägliche Beitrag hat nicht geringer, als auf zwei Pfennige für jeden Thaler der Versicherungs-Summe festgesetzt werden können, da allein in hiesigem Regierungs-Departement die Brandschäden sich schon auf beinahe 60000 Rthlr belaufen. Die betreffenden Behörden sind heute durch besondere Verfügungen zur Einziehung dieses vorläufigen Beitrages angewiesen, wovon die Mitglieder der Feuer-Societät mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die Zahlung schleunig zu leisten, weil es sonst außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, den Abgebrannten die ihnen gebührende Vergütung zum Wiederaufbau der eingeäscherten Gebäude, zur rechten Zeit zu gewähren.

Marienwerder, den 25. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Westpreußen.

No. IV. Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten, gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militairpersonen und besonders gegen die Gensd'armen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen, wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hiedurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergericht geführt worden, doch die geschloßenen Akten, jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Königl. Ober-landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Berlin, den 5. August 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Vorstehende von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königl. Ober-landes-Gericht von Westpreußen erlassene Verfügung wird den Untergerichten in dessen Departement zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 25ten April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre wegen Re-

gulirung sämmtlicher konventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

1) aus dem Zeitraum vom 1sten September 1807 bis Ende Juni 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruktion für die Warschauer Central-Liquidations-Kommission vom 16ten März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich-Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808 bis Ende September 1809,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Rußischen Armee vom 1sten Mai 1814 bis ultimo Mai 1815, ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich-Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Kompetenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Back-Kosten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten, und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowski anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Kommission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präklusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht sein sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und

demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Kommission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1sten Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.
2) Aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

so weit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22ten Mai 1819 auf den diesseitigen Gebiets-Theil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Praklusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowski von des Königs Majestät für die sämmtlichen konventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwa schon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Digitized by Google

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß 4 Prozent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1sten Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Auf der Feldmark des zur Königl. Herrschaft Flatow gehörenden Dorfs Zakrzewo, sind nach erfolgter Regulirung vier neue Ortschaften gegründet und ihnen die Namen „Groß Friedrichsberg, Mittel Friedrichsberg, Klein Friedrichsberg und Neu Zakrzewo" beigelegt worden.

Marienwerder, den 7. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Stadt Culm sollen die drei Thorschreiberhäuser an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden und zwar:

1) das Thorschreiberhaus am Thorner Thore, an die der Kämmerei gehörige Stadtmauer, in den äußern Wänden massiv von gebrannten Steinen und in den innern von ausgemauertem Bindwerk erbaut;

2) ein dergleichen am Graudenzer Thore, welches sich ebenfalls an die Stadtmauer anlehnt, in den äußern und zum Theil in den innern Wänden massiv;

W mieście Chełmnie domy trzy Pisarzów bramowych tam znayduiące się, naywięcéy daiącemu publicznie przedane bydź maią, a w prawdzie:

1) dom Pisarza bramowégo przy bramie Toruńskiéy, murze mieyskiéy do kamlaryi należącéy, w ścianach zewnętrznych massiw z palonych cegieł a wewnętrznie w wymurowany wiązarek budowany;

2) takowy, przy bramie Grudziądzkiéy także nad murem mieyskim, zewnętrznie a częścią i wewnętrznie massiw;

Digitized by Google

3) ein dergleichen am Wasser-Thore von derselben Beschaffenheit.

Zu diesem Verkauf ist der Bietungs-Termin auf den 1sten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftshause des Steuer-Amtes in Culm, angesetzt, weshalb sich zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber an dem bezeichneten Orte und Tage einzufinden haben. Gleichzeitig machen wir zur Nachachtung bekannt, daß die Zahlung des Meistgebotes, bei Vermeidung des nochmaligen Verkaufs auf Gefahr und Kosten des Betheiligten, innerhalb der nächsten 14 Tage nach erfolgtem Zuschlage, an die Steuer-Kasse in Culm, in preuß. Courant bewirkt werden muß.

Der Zuschlag wird zwar vorbehalten, soll aber in möglichst kurzer Frist erfolgen, wenn das Gebot annehmlich erscheint. Bis dahin bleibt jeder Meistbietende an sein Gebot gebunden.

Die auf den Grundstücken etwa ruhenden Lasten und Abgaben muß der Käufer übernehmen, so wie die aus dem Verkaufs Geschäft entspringenden Gerichts- und andere Kosten.

Marienwerder, den 28. August 1822.

Königl. Preuß Regierung.

3) takowy, przy bramie wodnéy tego samego przymiotu.

Do téy sprzedaży termin licytacyiny na dzień 1go Października r. b. zrana o godzinie 10téy w urzędzie celnym w Chelmnie wyznaczonym został, w którym maiący ochotę do kupienia i mogący udowodnić bespieczeństwa, w oznaczonym mieyscu i dniu stawić się zechcą. Zarazem podaie się ninieyszém do wiadomości że zapłacenie summy postąpionéy, pod uniknieniem powtornéy sprzedaży na koszt kupuiącego w przeciągu pierwszych 14ście dni po nastąpionym przybiciu do kassy celnéy w Chelmnie w pruskim kurancie uskuteczmione bydź powinno.

Przybicie zastrzega się w prawdzie, iednakowoż w iak nayprędszym czasie nastąpić ma, skoro offerta przyiętą bydź może. Do tego czasu każdy naywięcéy daiący swego postąpienia trzymanym będzie.

Osiadłości te ciążące ciężary i podatki kupuiący przeiąc musi niemniéy z interessu kupna wyniknąć mogące kosztа sądowe i inne.

Kwidzyn, dnia 28. Sierpnia 1822

Królewsko pruska Regencya.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 36.

Marienwerder, den 6ten September 1822.

Berlin. Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen Königl. Domainen-Amts Culm, soll von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trin. 1841 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen,
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei und Branntwein-Brennerei,
3) der Fischerei,
4) der Krugverlag in 24 prongerpflichtigen Stellen, gegen Kündigung,
5) die Hand-Gespann- und Getreidefuhr-Dienste der Einsassen gegen Kündigung,
6) die unbeständigen und Mühlen-Gefälle gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend ¾ Meilen von der Stadt Culm, am Cheimoncke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel.

Dieser Cheimoncke-See ist in der Regel schiffbar und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trocknem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko ¼ Meile von Althausen. Der Absatz der Produkte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing ist demnach sehr leicht, und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Digitized by Google

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen	6	□Ruthen	Acker,
52	"	19	"	Gärten,
239	"	162	"	Wiesen,
773	"	22	"	Hütung,
135	"	25	"	Gewässer,
115	"	175	"	Kampen und Strauchland,
84	"	160	"	Unland.

Summa 2530 Morgen 29 □Ruthen Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weizenbau geeignet und die Wiesen und die Hütung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. abzugeben, da wir solche den 2ten desselben Monats eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben, auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualifikation ausweiset, und eine sichere Caution von 3000 Rthlr. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste, und Getreidefuhren Pacht 2400 Rthlr. incl. 800 Rthlr. Gold.
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krugverlages 593 Rthlr. 7 sgr. 4 pf.
3) für die Fischerei 11 Rthlr.
4) für die Dienste der Einsassen, mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht 81 Rthlr. 2 sgr.
5) für die Getreidefuhren 42 Rthlr.
6) für die unbeständigen und Mühlen-Gefälle mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 Rthlr. 20 sgr. 1 pf.
7) für den Krug-Zwangs-Verlag 100 Rthlr. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namens-Unterschrift des Pachtliebhabers portofrei bei der Regierung zu Marienwerder bis zum 1sten Oktober d. J. eingereicht. —

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er

von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Die Spezial-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung, auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurth und Magdeburg, so wie beim landräthlichen Officio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 1sten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Den 6. August 1822.

Finanz-Ministerium.

(93) v. Klewiz.

Marienwerder. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise 1½ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichselstrom belegen, wird vom 1. Juni 1823 auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und deshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485 M.	77 []R.	Preuß.	Acker, geeignet zu allen Getreidearten und es werden nicht nur über 100 Scheffel Weizen, Gerste und Erbsen, sondern auch 400 Scheffel Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,
46 —	10	—	Obst- und Gemüsegärten,
163 —	70	—	Wiesen, welche bis auf 53 M. 77 []R. Feldwiesen in der Niederung liegen, und einen zureichenden Heugewinn liefern,
24 —	137	—	Roßgärten,
246 —	103	—	Weideterrain,
94 —	54	—	Wege, Hof- und Baustellen, auch sandiges Unland, zusammen

2065 M. 141 []R. Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. zur jährlichen Pacht mit Zeel Geld berechnet ist.

Es befindet sich auf diesem Vorwerk auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung ohne Zwangs-Verlag und Holz die

Google

Der Lizitationstermin ist auf den 12. Oktober d. J. festgestellt und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Koßäthenhofes können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Verschiedene zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige auf der Feldmark des Dorfs Gust, Amts Bublitz belegene Ländereien sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen

1) in dem Leim oder Vier Stück 7 Morgen 136 □Ruthen Acker, , — 102 — Hütung, oder zusammen	8	Mg.	58	□R.
2) in dem Acker im Langlande und Querlande . .	4	—	29	—
3) in den Kalkkaveln 12 Mg. 3 □R. Acker, 44 □R. Wiesen, 94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen	12	—	171	—
4) in einer Wurth hinter dem Hofe des Büdner Levin Acker	1	—	151	—
5) in dem Acker im Steinvle Langländchen und Querländchen	3	—	112	—
6) in den Görkenkaveln 1 Mg. 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen	1	—	100	—
7) in der Götzel-Wiese	,	—	56	—
8) in dem Acker auf dem Ziegenberg . . .	4	—	99	—
9) in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe . . und	,	—	62	—
10) in den Ländereien bei den Ribben 1 Mg. 42 □R. Acker und 16 □R. Wiesen, zusammen . .	1	—	58	—

Sie enthalten also zusammen:

An Acker	36	Mg.	119	□R.	
— Hütung	1	—	16	—	
— Wiesen	1	—	11	—	und
— Unland	.	—	30	—	
oder in Summa	38	Mg.	176	□R.	

Der Lizitationstermin ist auf den 11. Oktober d. J. festgesetzt und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Registratur und die Veräußerungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können.

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 29. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Da sich in dem unterm 20. März d. J. zur Veräusserung des zum Domainen-Amte Neustettin gehörigen Vorwerk Zamborst angestandenen Termin keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräusserung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823. ab, zum 1. November d. J. anberaumt worden. Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt

an Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen
— Gärten . . .	15	—	96	—
— Leinstraßen . . .	3	—	134	—
— Wurthen . . .	91	—	70	—
— Wiesen . . .	24	—	13	—
— Hütung . . .	65	—	158	—
— Hof- und Baustellen .	2	—	71	—
— Wegen, Gräben rc. .	15	—	89	—
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Die Lizitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungs-Plan täg-

lich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neu-stettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am benannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neuvorau, soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Lizitation ausgeboten werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen

1)	an Acker in	. .	419	Morgen	159	[]Ruthen
2)	— Gärten	. .	3	—	46	—
3)	— Wiesen	. .	294	—	149	—
4)	— Hütung	. .	154	—	161	—
5)	— Unland	. .	115	—	18	—
	zusammen in		987	Morgen	173	[]Ruthen.

Der diesfällige Bietungstermin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt, und wird auf dem Amtshause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Culm. Das sub Nro. 41. zu Oberausmaas, Territorio Culm, belegene emphyteutische, Elisabeth Tappsche Nachlaß-Grundstück, zu welchem eine Hufe 18 Morgen kulmisch Elokations-Bürgerland gehören, die Anno 1802. auf 50 Jahre eingekauft, und mithin noch bis Anno 1852. zu benutzen sind, und welches auf 2272 Rtlr. 36 gr. 7 pf. preuß. gerichtlich abgeschätzt ist, soll zur bessern Auseinandersetzung der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind in Gefolge dessen die Lizitationstermine auf den 7. September, den 7. November c. und den 8. Januar 1823. vor dem Deputirten Herrn Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten hierdurch vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag gegen baare Bezahlung des Kaufgeldes, und wenn sonst

keine Hindernisse in den Weg kommen sofort zu gewärtigen hat, und daß auf Gebote nach dem letztern Termin, welcher peremtorisch ist, nicht gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 2. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. Zum Verkauf des dem Gutsbesitzer Heinrich Ließ zugehörigen zu Tiefensee sub Nro. 16. belegenen freikóllmischen Gutes von 4 Hufen Land nebst $1\frac{1}{2}$ Hufe Hof-Zins-Land welches auf 4636 Rthlr. abgeschätzt worden ist, ist nach dem Antrage der hypothekarischen Gläubiger noch ein 4ter Bietungs-Termin auf den 28. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden und werden Kaufliebhaber zu diesem hierdurch eingeladen, mit dem Bemerken: daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Registratur kann eingesehen werden.

Den 27. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. In Termino den 1. Oktober c. um 9 Uhr Vormittags sollen im Hofe zu Jacobsdorff einige Pferde, mehrere Ochsen und Kühe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Den 7. September 1822.

Das Patrimonialgericht der Jacobsdorffer Güter.

Tempelburg. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin soll die im Claushagner Forstrevier belegene Parzele, der dicke Berg und Eichwerder genannt, von überhaupt 122 Morgen 92 □Ruthen Flächen-Inhalt, im Wege der Lizitation veräußert werden.

Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 26. d. M. des Vormittags um 9 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde einzufinden, und ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Die diesfallsigen Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Den 7. September 1822.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Draheim.

Königsberg. Die adlich Montigschen Güter, 74 katastrirte Hufen kulmisch groß mit drei Vorwerkern und bedeutenden zweischnittigen Wiesen an der Drewenz, auch im Besitz eines Privilegii, nach welchem das benöthigte Bau- und Brennholz aus der angrenzenden Königl. Forst unentgeldlich gegeben wird, imgleichen das adliche Gut Gulbien, 46 katastrirte kulmische Hufen groß, mit viel Wiesewachs und gutem Boden, beide Güter im Rosenberger Kreise eine Meile von Dt. Eylau gelegen, sollen aus freier Hand verkauft werden. Zum Verkauf dieser Güter, einzeln oder zusammen, ist auf den 14. Oktober c. in Rosenberg Termin angesetzt. Kaufliebhaber werden ersucht, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in Rosenberg in der Wohnung des Intendanten Nölsen einzufinden, wo bei annehmlichem Gebot der Zuschlag erfolgen wird.

Nähere Nachrichten von diesen Gütern und den Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit bei mir hieselbst, oder bei dem Intendant Nölsen in Rosenberg eingezogen werden.

Den 1. September 1822.

v. Auerswald,
Rittmeister im Generalstaabe, als Bevollmächtigter der Besitzerin von Gulbien und Montig.

Das in Rahnenberg bei Riesenburg belegene Schankhaus, wozu in jedem Felde ein Morgen Säeland und beim Hause ein Gekächgarten gehören, soll von Martini d. J. ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Es steht hiezu auf Donnerstag den 26 d. M. Vormittags um 10 Uhr im Hofe zu Rahnenberg Termin an, in welchem sich die, welche diese Pacht zu übernehmen wünschen, melden können, jedoch auch über ihre früheren Verhältnisse und Führung sich ausweisen müssen.

Rahnenberg bei Riesenburg, den 10. September 1822.

Sawatzky.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 38.

Marienwerder, den 20 September 1822.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die aus den genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen betreffend.

No. I. Des Königs Majestät hat auf den Antrag des Geheimen Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30ten Juli c. zu genehmigen geruhet, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den von den Oberpräsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen, bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solcher zugleich auf den 1sten Dezember d. J. dergestalt festgesetzt: daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.
190.II.Abt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Präklusiv-Termin auf den durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25ten Februar 1803 ꝛc. oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfalsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Diese Bestimmungen werden hiemit, so wie solches auch durch die Gesetzsammlung geschehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

O b w i e s z c z e n i a.

Względem regulować się maiących z strony Pruss pretensyi do wielkiego xięstwa Poznańskiego niemniéy do Chełmińskiego, Toruńskiego i Michałowskiego powiatu z czasu administracyi byłego xięstwa Warszawskiego.

Jego królewska Mość raczyła wydanym w dniu 25go Kwietnia b. r. od Ministerium stanu naywyższym gabinetowym rozkazem, dotyczącym się uregulowania wszelkich konwencyą obiętych, wielkie xięstwo Poznańskie niemniéy powiaty Chełmiński, Toruński i Michałowski ciążących pretensyi administracyinych z czasu byłego xięstwa Warszawskiego pochodzących, ustawy w téy mierze oznaczyć, i do uregulowania tych pretensyi szczególną kommissyą w Bydgoszczy pod przewodnictwém Szeffa Prezydenta Regencyi, a teraz iego zastępcy de Kozierowskiego Vice-Prezydenta teyże Regencyi postanowić. Do tych pretensyi należą

1) z Epoki od 1go Września 1807 do ult. Czerwca 1808 za liwerunki i daniny, które instrukcyą dla Warszawskiéy centralnéy kommissyi likwidacyinéy z dnia 16go Marca 1809 służącą, iako kwalifikujące się do likwidacyi uznane zostały,
2) liwerunki żywienia woyska xięstwa Warszawskiego w Epoce od Lipca 1808, do końca miesiąca Września 1809,
3) liwerunki dla żywienia Rossyiskiéy armii od 1go Maia 1814 do ult. Maia 1815, daléy

4) wszelkie podług zasad xięstwa Warszawskiego zaległości administracyine które kassy publiczne opłacać powinne były z Epoki przed, i w czasie administrowania krain Warszawskiego w ogolności, w szczegolności zaś zaległości etatowéy płacy, pensyi i kompetencyi, daléy zaległe Diety, koszta Lazaretu i Magazynu zawiadywania tudzież pieczenia chleba, nakoniec,
5) pretensye iakie Miernicy, Urzędnicy lasów, i Dzierrzawcy dóbr narodowych, skoro takowe w teraznieyszym wielkiem xięstwie Poznańskiem w powiatach Chełmińskim, Toruńskim i Michałowskim leżą mieć sądzą.

Inny podobny naywyższy rozkaz gabinetowy z dnia 4go Lipca r. b. postanowia że do zameldowania i likwidowania wszelkich powyższych pretensyi, równie iak i do złożenia dowodów na usprawiedliwienie tychże pretensyi, w kommissyi wyżéy wzmiankowanéy w Bydgoszczy, termin sześciomiesięczny z prekluzyą wyznaczonym bydź ma w tym sposobie, że i te pretensye, któreby iuż w cześniéy iakieykolwiek władzy podane bydź miały przepisanym sposobem zameldowane i likwidowane bydź muszą, aby o ich rodzaiu i własności wiadomość, powziąść, a następnie bliżéy ustanowić można było, iak takowe w miarę znayduiących się funduszów na ich zaspokoienie uważane bydź maią.

Uwiadomiaiąc o tym wszystkich interessentów, nadmieniamy przytym, iż według tego wyraźnego naywyższégo postanowienia, wszystkie w ciągu wyżéy oznaczonego czasu nielikwidowane pretensye bez wyiątku i dalszego względem nich postępowania iako umorzone uważane będą.

W Berlinie, dnia 16go Sierpnia 1822.

Ministerium spraw wewnętrznych. Ministerium skarbu.

Względem zameldowania pretensyi z pożyczek byłego xięstwa Warszawskiego z lat 1808 i 1812 pochodzących.

Wskutek wydanego do Ministerium stanu naywyższego rozkazu gabinetowego iego król. Mości z dnia 4go b. m. względem uregulowania pretensyi co do zaległości kapitałów iako też i prowizyi aż do 1go Stycznia r. b. pochodzących

1) z pożyczki kraiowéy byłego xięstwa Warszawskiego z roku 1808,
2) z pożyczki tegoż samego roku przez rząd Warszawski od Dzierżawców dóbr narodowych zaciągniętéy, i
3) z nadzwyczaynéy pożyczki z roku 1812,

skoro takowe podług Art. X konwencyi między Prusami a Rossyą d. d. w Berlinie dnia 22go Maia 1819 zawartéy na część Territorium tuteyszego przypadaią; wzywamy wszystkich do tych pretensyi udział maiących wierzycieli, aby się zroszczonemi pretensyami swemi w kommissyi, przez nayiaśnieyszego Pana do uregulowania wszystkich z strony Pruskiéy do byłego xięstwa Warszawskiego mianych pretensyi, pod przewodnictwém de Kozierowskiego Vice-Prezydenta Regencyi w Bydgoszczy ustanowionéy, wciągu prekluzyinego czasu trzech miesięcy zameldowali, a to bez różnicy, czyli takowe już w cześniéy innéy iakiéy władzy, podane były, lub nie, i z tym ostrzeżeniem, że wszystkie podobne pretensye, które wciągu powyższego czasu w kommissyi wzmiankowanéy ulegalizowane nie będą, bez wyiątku, i iak się samo przez się rozumieć ma, bez dalszego ich śledzenia za zgasłe zupełnie uważane będą i tym samym takowe na dal na żaden wzgląd zasługiwać nie mogą.

Przytym się też i to interessentom do wiadomości podaie, iż na mocy naywyższego postanowienia tego, podpisane Ministerium skarbu po nastąpioném zgłębieniu i ustanowieniu w mowie będących pretensyi każdą likwidowaną summę, król. głównéy Administracyi długów kraiowych, w celu przyszłego wypłacenia iéy, przekaże; co się zaś dotycze prowizyi, takową bez względu na pierwiastkowe iéy ustanowienie po 4/100 zastrzega, prowizye zaś zaległe i niepłacone maią bydź podług téy skali do kapitału wcielone bieżące iednak począwszy od 1go Stycznia r. b. w gotowiznie wypłacone.

W Berlinie, dnia 16go Sierpnia 1822.

Ministerium skarbu.

Bekanntmachungen.

Die unterzeichnete General-Kommission hat die Erfahrung machen müssen, daß sich in dem Departement derselben die Meinung verbreitet findet:

als ob die Separation wegen solcher Grundstücke nicht statt finde, welche zwar mit gegenseitigen Hütungsgerechtigkeiten der Feldnachbarn belastet, und dabei im Gemenge belegen sind; im Uebrigen aber von den Eigenthümern ausschließlich benutzt werden,

und ist diese irrige Meinung wahrscheinlich durch eine unrichtige Auslegung des §. 3. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni v. J. veranlaßt worden; diese Gesetzstelle spricht aber von solchen Grundstücken, welche zwar auch im Gemenge liegen, worauf aber eine gemeinschaftliche Benutzung, sei es durch Hütung oder auf andere Art — gar nicht statt findet, weshalb auch von einer Gemeinheitsaufhebung die Rede nicht sein kann.

Allein gerade jene wechselseitigen Weideberechtigungen des Einen auf den Aeckern und Wiesen des Andern, insofern diese nicht mit Getreide bestanden oder eingeschont sind, ist die gewöhnlichste in unserm Departement und der Nachtheil dieser gemeinschaftlichen Hütung denjenigen einleuchtend und fühlbar, welche dadurch in der freien Benutzung ihrer Grundstücke gehindert werden; daher auch die Aufhebung dieser Gemeinheit und der vermengten Lage der Aecker und Wiesen, nach Vorschrift der §. §. 1. 2. 20. und 22. der gedachten Gemeinheitstheilungs-Ordnung sehr wohl zuläßig, welches wir, zur Abhelfung eines gemeinschädlichen Irrthums, hiermit bekannt machen.

Es sind nun auch fast schon in allen Gegenden unseres Departements dergleichen Gemeinheitsaufhebungen zur Ausführung gekommen und kann sich der vorurtheilsfreie und unbefangene Beobachter daher auch durch den Augenschein von den sehr wohlthätigen Folgen davon überzeugen.

Marienwerder, den 24. August 1822.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Nachbenannte Johann Baranowski und Adalbert Swiercynski erster aus Mlub bei Briesen adlichen Standes, zuletzt als Maurer beschäftigt, des Verbrechens der Dieberelen schuldig, werden von der Woywodschafts-Kommission in Plock durch Steckbriefe verfolgt und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit an das Gericht in Danzig woselbst sich ein dritter Mitschuldiger Namens Lorenz Pierczynski in Untersuchung befindet, gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung der Person des Johann Baranowski:

Größe: hoher Statur, Haar: blond, Augen: blau, Nase: mittelmäßig, Gesicht: länglich und platt.

Persönliche Verhältnisse:

Alter: 28 Jahr, adlichen Standes, ist unverheirathet, beschäftigt sich mit Maurer-Arbeit und hat sich zuletzt in Opalin bei Warschau aufgehalten.

Beschreibung der Person des Adalbert Swierczynski.

Derselbe ist hohen Wuchses, vollen Gesichts, dunklen Haaren, ziemlich großen Backenbart, 28 Jahr alt, gut von Statur und Gesicht, bekleidet mit einer blauen Fracke mit einem schwarzen Kragen, langen Beinkleidern oder Pantalons von grauem Tuch.

Während der diesjährigen vierzehntägigen Uebung der Artillerie-Kompagnie des 1sten Bataillons (Königsberger) des von mir kommandirten Regiments desertirte am 26ten Juni c. der Kanonier Georg Gudelis, nachdem er seinem Quartier-Kammeraden dem Kanonier Georg Wilkeit mehrere Bekleidungsstücke, so wie auch seinen Landwehr-Paß entwendet hatte.

Da die zur Wiederhabhaftwerdung des rc. Gudelis getroffenen Maaßregeln bis jetzt erfolglos geblieben sind, so werden alle resp. Behörden dienstlich ersucht, auf den rc. Gudelis (welcher sich auch vielleicht den Namen Wilkeit beigelegt, da er den Paß dieses in Gilge, labiauschen Kreises woh-

nenden Mannes besitzt) gefälligst vigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle per Transport an den Unterzeichneten zu senden.

Königsberg, den 1. September 1822.

Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Landwehr-Regiments
v. Hülsen.

Signalement des Kanoniers Gudelis.

Name: Georg Gudelis,
Alter: 25 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Geburtsort: Kirchdorf Bolluthen, Kreis Darkehmen,
letzter Aufenthalt im beurlaubten Verhältniß: Rathswalde, Kreis Labiau,
Stand und Gewerbe: Knecht,
Religion: evangelisch,
Haare: blond und glatt,
Bart: kleinen Stutzbart, kurzen Backenbart ebenfalls blond,
Gesicht: mehr rund als lang, von blaßer Farbe, hervorstehenden Backenknochen,
Nase: spitz in der Mitte etwas eingebogen,
Statur: mehr untersetzt als schlank, Brust und Schultern breit,
Sprache: deutsch und litthauisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe wahrscheinlich in folgender Art bekleidet: mit einer blau tuchnen Jacke an welcher 4 Dutzend kleine weiße Metallknöpfe, wovon 6 Stück auf jedem Ermel-Aufschlage, einer gelben Pique-Weste mit ähnlichen jedoch kleinern Knöpfen versehen, weiß leinenen, auf der linken Lende geflickten Hosen, Schuhen, und einer schwarz tuchenen Halsbinde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Urbanowicz vakant gewordene katholische Pfarrstelle zu Blendowo Amts Engelsburg, ist von der Königl. Regierung mit dem Pfarrer Cichorski zu Wabß anderweitig besetzt worden.

Digitized by Google

Der Schullehrer Friedrich Esch ist als solcher in Stranz bestätigt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense August 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen. beste. Rt sgr	Weitzen. geringere Rt sgr	Roggen. beste. Rt sgr	Roggen. geringere Rt sgr	Gerste. beste. Rt sgr	Gerste. geringere Rt sgr	Hafer beste. Rt sgr	Hafer geringere Rt sgr	weiße Erbsen große. Rt sgr	weiße Erbsen kleine. Rt sgr	graue Erbsen große. Rt sgr	graue Erbsen kleine. Rt sgr
Christburg	1 15	1 22	— 28	— 26	1 —	— 28	— 20	— —	1 10	1 8	1 8	1 7
Conitz	1 25	1 20	1 2	1 —	— 15	— 12	— 12	— —	1 —	— 27	— —	— —
Culm	1 17	1 12	1 —	— 26	— 20	— 18	— 26	— —	1 12	1 7	— —	— —
Pr. Eylau	1 20	— —	1 —	— —	1 —	— —	— 21	— —	1 —	— —	1 —	— —
Flatow	1 25	1 20	1 —	— 25	— 25	— 22	— 22	— —	1 10	1 5	— —	— —
Graudenz	1 20	1 10	— 26	— 25	— 20	— —	— 20	— —	1 —	— —	1 2	— —
Marienwerder	1 27	1 17	1 3	— 29	— 29	— 23	1 9	— —	1 5	1 9	1 5	— —
Mewe	1 15	2 2	1 —	— 25	— 28	— 22	— 25	— —	1 5	— 28	1 5	— 28
Riesenburg	2 5	— —	1 —	— —	1 —	— —	— 16	— —	1 —	— —	1 10	— —
Schlochau	2 —	— —	1 —	— —	— 20	— —	— 16	— —	1 10	— —	— —	— —
Schwetz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Strasburg	1 15	1 [illegible]	1 —	— 27	— 27	— 25	— 16	— —	1 5	1 —	— —	— —
Thorn	1 14	1 9	— 27	— 25	— 26	— 21	— 16	— —	1 —	— 26	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 38.

Marienwerder, den 20ten September 1822.

Berlin. Die Bekanntmachung vom 6. d. M. wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission erleidet darunter eine Abänderung:

„daß die Submissionen nicht bis zum 1. Oktober, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. statt finden wird."

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrau, soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Lizitation ausgeboten werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen

1)	an Acker in . .	419	Morgen	159	□Ruthen
2)	— Gärten . .	3	—	46	—
3)	— Wiesen . .	294	—	149	—
4)	— Hütung . .	154	—	161	—
5)	— Unland . .	115	—	18	—
	zusammen in	987	Morgen	173	□Ruthen.

Der diesfällige Bietungstermin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt, und wird auf dem Amtshause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein gehörigen in der Clauziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carlsbaum sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränz beträgt

55	Morgen	128	□Ruthen	an	Acker,
23	—	23	—	—	Wiesen,
51	—	56	—	—	Hütung,
1	—	164	—	—	Gärten, und
.	—	90	—	—	Hof- und Baustellen,
also 132	Morgen	101	□Ruthen	im	Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt

55	Morgen	167	□Ruthen	an	Acker,
39	—	78	—	—	Wiesen,
6	—	134	—	—	Hütung,
1	—	56	—	—	Gärten, und
1	—	44	—	—	Baustellen,
also 104	Morgen	119	□Ruthen		zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt

47	Morgen	120	□Ruthen	an	Acker,
25	—	90	—	—	Wiesen,
31	—	71	—	—	Hütung,
2	—	18	—	—	Gärten, und
.	—	70	—	—	Hof- und Baustellen,
also 100	Morgen	9	□Ruthen	im	Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carlsbaum beträgt der Flächen-Inhalt

40	Morgen	171	□Ruthen	an	Acker,
31	—	90	—	—	Wiesen,
2	—	18	—	—	Gärten,
29	—	98	—	—	Hütung, und
•	—	152	—	—	Hof- und Baustellen,

also 104 Morgen 169 □Ruthen zusammen.

Der Lizitationstermin ist auf den 26. Oktober d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Konitz. Die zur Scharfrichter Bockenhäuser-Schreiberschen Konkursmasse gehörige, gemäß Allerhöchst ertheilten Erbpachtskontrakte und Lehnbriefe vom 12. Februar 1787 erblich belehnte Scharfrichterei im Konitzer Kreise, nebst den dazu gehörigen Abdeckereien, Konitz, Schlochau, Pr. Friedland, Landeck, Hammerstein, Baldenburg und Tuchel, so wie allen Art und Pertinencien welche auf 3900 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in den auf den 11ten Juli, den 11ten September und den 25ten November 1822. auf dem hiesigen Stadtgerichte angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden veräußert werden, und werden daher diejenigen, welche diese Scharfrichterei mit Pertinenzien zu erwerben beabsichtigen, und dazu für fähig erachtet werden, ersucht, sich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Bedingungen, unter denen der Zuschlag erfolgt, sollen in den Terminen bekannt gemacht werden. Die Taxe, die Erbpachtsverträge, so wie der Lehnbrief vom 12. Februar 1787 kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden, und wird hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß von der Scharfrichterei ein jährlicher Kanon von 88 Rthlr. an die Königl. Regierung entrichtet werden muß, der Zuschlag an den Meistbietenden aber von der Genehmigung derselben abhängt und es freisteht,

die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler und Versehen bis vier Wochen vor dem letzten Termine anzuzeigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgendwo aus einem Grunde eine Realforderung an die Scharfrichterei und deren Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem peremtorischen Termine am 25ten November 1822. dieselben anzuzeigen und nachzuweisen, oder aber nach Ablauf desselben, und bei ihrem Ausbleiben zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die zu dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Arbeitsmann Johann Pyrsch gehörige, an der hiesigen Stadtmauer sub Nro. 169 gelegene, auf 88 Rthlr. 58 gr. abgeschätzte Kathe, ist auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt worden.

Wir haben daher einen peremtorischen Bietungstermin auf den 30. Oktober c. Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemmerken ein: daß die Taxe dieser Kathe zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Der Meistbietende hat, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten.

Den 31 Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das in der hiesigen Stadt sub Nro. 12. gelegene, dem Bürger und Backermeister Johann Lange zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalb-Hufenstück auf 1330 Rthlr. 30 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und wovon die Taxe in der hiesigen Gerichts-Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 28. November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig ist der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. Schuldenhalber soll das hieselbst sub Nro. 229. belegene dem Bürger und Schuhmachermeister Mathias Lesczynski zugehörige Haus zu dem eine Scheune, Stall, Garten und das Erbpachtsrecht auf $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiesenland gehört und welches auf 452 Rthlr. geschätzt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 2. Dezember c. hieselbst anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, gedachten Tages sich auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren und hat der Meistbietendbleibende den Zuschlag bei einem irgend annehmbaren Gebote zu gewärtigen, die Taxe dieses Grundstücks kann übrigens täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Alle etwanige Realprätendenten werden sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorgeladen.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Auf den Antrag des Kuratoris der Abramowskischen Konkursmasse zu Elbing sollen die hieselbst befindliche Grundstücke des Kaufmanns Pincus Salomon Lindenhayn, bestehend:

1) in einem sub Nro. 166. der neuen Servis-Grund-Anlage zwischen Handelsmann Michaelis und Tischlermeister George Kowalski belegenen, in Fachwerk zwei Etagen hoch erbauten Wohnhause auf 202 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt,
2) in einer in der hiesigen Synagoge zwischen Hirsch Abraham Hirschfeld und Jakob Israel Jacobi stehenden Manns Schulbank, taxirt 6 Rthlr.
3) in einer auf dem Chor zwischen Jontoff Lewin und Berndt Joseph Elkisch stehenden Frauens Schulbank, taxirt 10 Rthlr.

in Termino den 14. Oktober d. J. auf der Gerichtsstube zu Flatow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Zugleich werden unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an diese Grundstücke spätestens im Lizitationstermin sub poena praeclusi anzumelden.

Den 24 Juli 1822.

Adel. Westpreuß. Kreisgericht.

Bischofswerder. Nach dem Beschluß der Stadtverordneten soll

1) daß der Kommune eigenthümlich zugehörige hier belegene Reitbahn und Magazin-Gebäude in der Fronte 102 Fuß lang, auf den Giebelenden 30 Fuß breit, im Stiel 9 Fuß hoch, von gemauerten Fachwerk 1 Etage hoch, mit Dachpfannen und Bieberschwänzen bedeckt, worinnen Schüttböden zu einigen 1000 Scheffel Getreide und eine Reitbahn, so sich zur Anlage von Stuben und Kammern oder zu einer hier noch fehlenden Branntwein-Brennerei eignet und auf 485 Rthlr. taxirt worden,

2) das hiesige alte in Fachwerk erbaute mit Dachpfannen bedeckte Hospital mit allen Bau-Materialien, Hofraum und Stück-Mauer, in der frequentesten Straße belegen, 400 Rthlr. werth;

im Wege einer Lizitation öffentlich verkauft werden. Hiezu stehet der Termin auf Donnerstag den 10. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch eingeladen, denselben wahrzunehmen, ihr Gebot abzugeben, und wird der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebot sogleich erfolgen, mithin auf etwanige höhere Gebote nach diesem peremtorischen Termin nicht geachtet werden.

Die Bedingungen und Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 6 September 1822.

Der Magistrat.

Königsberg. Die adlich Montigschen Güter, 74 katastrirte Hufen kulmisch groß mit drei Vorwerken und bedeutenden zweischnittigen Wiesen an der Drewenz, auch im Besitz eines Privilegii, nach welchem das benöthigte Bau- und Brennholz aus der angrenzenden Königl. Forst unentgeldlich gegeben wird, imgleichen das adliche Gut Gulbien, 46 katastrirte kulmische Hufen groß, mit viel Wiesewachs und gutem Boden, beide Güter im Rosenberger Kreise eine Meile von Dt. Eylau gelegen, sollen aus freier Hand verkauft werden. Zum Verkauf dieser Güter, einzeln oder zusammen, ist auf den 14. Oktober c. in Rosenberg Termin angesetzt. Kaufliebhaber werden ersucht, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in Rosenberg in der Wohnung des Intendanten Mölsen einzufinden, wo bei annehmlichem Gebot der Zuschlag erfolgen wird.

Nähere Nachrichten von diesen Gütern und den Verkaufs-Bedingungen

können zu jeder Zeit bei mir hieselbst, oder bei dem Intendant Rölsen in Rosenberg eingezogen werden.

Den 1. September 1822.

v. Auerswald,
Rittmeister im Generalstabe, als Bevollmächtigter der Besitzerin von Gulbien und Montig.

Thorn. Ich bin Willens mein in der Stadt Thorn sub Nro. 24. und 25. belegenes Wohn- auch Brenn- und Brannd-Haus, ersteres mit allen Pertinenzien und letzteres mit den dazu gehörigen Brau- und Brenn-Geräthschaften, aus freier Hand zu verkaufen. Da sich beim Bau der hiesigen Festung aus diesem Lokal ein bedeutender Erwerb verspricht, zumal wenn ein dazu gehöriger geräumiger Hof zu mehreren Anlagen benutzt würde, so bitte ich hierauf achtende Liebhaber mich mit ihren Anträgen geneigtest zu beehren.

Den 9. September 1822.

J. B. Drös.

In der Buchhandlung der Gebrüder Bornträger in Königsberg ist so eben erschienen:

Joh. Phil. Wagner Nachrichten über den Zustand und das Fortschreiten der Merinos-Schaafzucht in Ostpreußen, Litthauen und einem Theile von Westpreußen, in kommerzieller Hinsicht, 1stes Heft groß Quarto, geheftet 1 Fl.

Johannes Voigt Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens, vorzüglich der neuesten Zeit. 8 . geheftet 1 Fl. 15 gr.

Krótka Nauka Jeografii stopniami prowadzona z niemieckiego według trzeciego poprawnego i pomnożnego wydania, na polski język przetłómaczona przez J. F. A. Szamborskiego. 8 . geheftet 24 gr.

Elbing. Die freundliche und wohlwollende Aufnahme und die allgemeine Theilnahme, welche die vorjährige Aufführung des Händelschen Meßias, als dem ersten Musikfeste hier in Preußen, fand, hat bei sehr vielen Kunstfreunden den Wunsch erregt, daß ein solches Musikfest abermals, und zwar noch in diesem Jahre, begangen werden möchte.

Diesem Wunsche habe ich dadurch genügen und entsprechen wollen, wenn

Digitized by Google

ich hiemit die Aufführung des Oratoriums: Das Weltgericht, gedichtet von Apel, in Musik gesetzt von Schneider, zum 20. Oktober d. J. hier im Orte, ankündige. Um den gütigen Beistand der geehrten Musikfreunde, besonders derer, welche das vorjährige Musikfest mit so viel Liebe und Ausdauer unterstützten, wird von mir, zu dieser Aufführung ganz ergebenst gebeten, und vertrauensvoll darauf gerechnet. Diejenigen Musikfreunde sowohl hiesige wie auswärtige, die mir nicht bekannt sind, und diese Aufführung geneigtest unterstützen wollen, um welche Unterstützung hiemit ganz ergebenst gebeten wird, werden gefälligst mir ihre Namen, und was sie spielen oder singen wollen, anzeigen.

Meine geehrten Mitbürger haben mich berechtigt, denen auswärtigen Kunstfreunden und Künstlern, welche dieses Musikfest durch ihre Talente mit verherrlichen sollten, zu versichern, daß sie in ihren Familien die freundlichste Aufnahme für die Zeit ihres Aufenthalts allhier, finden werden. Diesem zu Folge bitte ich, mir die Zahl der Personen, und wann sie hier eintreffen werden, vorher gefälligst anzuzeigen, und bemerke noch, daß das Eintreffen allhier, Freitag den 18. Oktober oder spätest Sonnabend den 19 Oktober Mittags geschehen muß, damit bei der Hauptprobe welche den 19. Oktober Nachmittags um 3 Uhr gehalten wird, Alle gegenwärtig sind, welche an der Aufführung selbst, thätigen Antheil nehmen wollen.

Montag den 21. Oktober wird wahrscheinlich hier noch ein großes Instrumental-Konzert statt finden, in dem vorzugsweise Beethovens Sinfoni eroica aufgeführt werden wird.

Möge endlich dieses Unternehmen bei allen Kunstfreunden, eine allseitige Unterstützung finden, die es sowohl seines hohen und seltenen Kunstgenusses, als der wahrhaften Kunstbildung, die es im Allgemeinen verbreitet, verdienen dürfte.

Den 3. September 1822.

Urban.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 39.

Marienwerder, den 27. September 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

unter No. 745. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Dessau'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22sten Juni 1822.

unter No. 746. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juli 1822, wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in den Jurisdiktions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

unter No. 747. Allerhöchste Kabinets-Order vom 1sten August 1822, wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

unter No. 748. Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Vom 1sten August 1822.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maasgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden sein oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justifikatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorffer Regierungs-Bezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen,

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präklusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die vorjährige Schutzblattern-Impfung betreffend.

No. I. 14. I. Abt. Auch im Verlaufe des vorigen Jahres ist die Schutzblattern-Impfung im hiesigen Departement mit ausgezeichneter Thätigkeit betrieben, und eine bedeutende größere Anzahl geimpft worden, als in jedem der frühern Jahre.

Die Anzahl der Geimpften beträgt 20,443 und übersteigt die Anzahl der Geimpften im Jahre 1820 um 1898.

Die eingegangenen Impflisten enthalten abermals kein Beispiel von bedeutenden Nachkrankheiten oder gar von Todesfällen als Folge der Vaccine.

In Ansehung der nach der Vaccine ausgebrochenen Menschenpocken gilt dieselbe Bemerkung, welche unsere Bekanntmachung vom 20sten Oktober vorigen Jahres Amtsblatt No. 44 enthält.

In keinem Falle ist es hinreichend erwiesen worden, daß die frühere Impfung gefaßt oder die erfolgte Vaccine wirklich ächt gewesen, und folglich für schützend hat angesehen werden können. Dem Vertrauen, welches die Vaccine als Schutzmittel gegen die Menschenpocken verdient, ist sonach durch Fälle der Art kein Abbruch geschehen.

Von den Impfärzten, welche sich im vorigen Jahre durch die Mehrzahl der Impfungen ausgezeichnet haben, verdienen folgende besonders belobend hier gedacht zu werden:

Der Stadt-Wundarzt Herr Rubach zu Tuchel mit . 1450,
" Kreis-Chirurgus Herr Genzmer zu Marienwerder mit 1405,
" " " " Ziesler zu Schwetz mit . 1310,
" Militär-Wundarzt Herr Hesse zu Graudenz mit . 1239,
" Stadt-Wundarzt Herr Schartmann zu Thorn mit . 1142,
" " " " Meerman zu Stuhm mit . 1121,
" praktische Arzt und Kreis-Chirurgus Herr Ritter zu Christburg mit . . . . 1020, und
" Kreis-Chirurgus Herr Knopf zu Flatow mit . . 1005

Impfungen.

So wie von unserer Seite, so sind auch vom Königl. Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Verdienste der genannten Wundärzte besonders anerkannt und denselben folgende Prämien ertheilet worden.

Dem Herrn Stadt-Wundarzt Rubach zu Tuchel und dem Kreis-Chirurgus Herrn Genzmer zu Marienwerder, einem Jeden . 50 Rthlr. und den letztgenannten 6 Wundärzten, einem Jeden eine Prämie von . . . . 25 Rthlr.

Möge durch dieses öffentliche Anerkenntniß die Thätigkeit und das Interesse der Herren Aerzte und Wundärzte für diese höchst wichtige Angelegenheit stets rege erhalten werden und die Zukunft gleich befriedigende Resultate geben.

Marienwerder, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für verschiedene Ortschaften des Culmer Kreises in die evangelische Kirche zu Culm, Culmsee und Rehden.

No. II. Da zur allgemeinen Regulirung und Feststellung der Einpfarrungs-Verhältnisse es nothwendig ist, daß jeder Ort ohne Rücksicht, ob und wie viele evangelische oder katholische Einwohner dort vorhanden sind, gleichwohl zu einer evangelischen und einer katholischen Kirche eingepfarrt sein muß, so wird in Beziehung auf die Einpfarrung nachbenannter Ortschaften des Culmer Kreises von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit nachstehendes festgesetzt.

I. Zur evangelischen Kirche in Culm sind unter den im Einpfarrungs-Dekret vom 14ten Januar 1818 — Amts-Blat pro 1818 No. 6. — enthaltenen Bedingungen gastweise eingepfarrt die gegenwärtigen oder zukünftigen evangelischen Einwohner zu Kaldus, Klammer, Bienkowko, Brosowko, Bussowko, Goscieniez Krug, Kielp, Osnowo und Schwinia Krüge Amts Culm, Grzybno, Jannowo, Jarzembieniez, Kyewo, Schadon, Schestaff, Slonz, Gr. Trzebcz, Zakrzewo Amts Unislaw, und die adel. Güter Klein Bolimin, Jeleniez, Parowo, Klenczkowo, Kossowizna, Lyniez, Oborry, Zgnilka, Fährkrug, Stablewitz, Golotty, Glodowo, Groß Bolimin, Kamionski oder Steinort, Storlus, Steinwage, Tyttlewo, Rochowo, Kobyly, Batilewo, Zaki, Stollno, Skurczewo, Radcziniewo, Radcziniewko, Rybienitz, Nicponia, Nymyslowo, Trzbscz, Uscze, Lonzek, Wabcz, Kamlarki, Brzezini und Mierzbowo.

II. Zur evangelischen Kirche in Culmsee werden unter den im Einpfar-

pfarrungs-Dekret vom 18ten August 1820 — Amts-Blatt pro 1820 No. 36. — enthaltenen Bedingungen gastweise eingepfarrt die gegenwärtigen oder zukünftigen evangelischen Einsassen des adelichen Guts Glaczejewo.

III. Zur evangelischen Kirche in Rehden sind unter den im Einpfarrungs-Dekret vom 24ten Dezember 1821 — Amts-Blatt pro 1822 No. 2. — enthaltenen Bedingungen als gastweise eingepfarrt anzunehmen die gegenwärtigen oder zukünftigen evangelischen Einsassen zu Lissewo und Malenkowo Amts Lippinken, Poln. Lopatken und Sittno Amts Przydworsz, und der adlichen Güter Parowa, Gorzuchowo, Bongart, Dembie, Napolle, Bielawy, Robakowo, Robakowko, Sopolowo, Grabiny, Sarnowo, Kaldunowo, Kossabuda, Trzebieluch, Cholewitz, Zasdrost, Kalugi, Dzialowo, Brzeziny, Kochanka, Borreck, Pillewitz, Parowo, Pienki, Mgowo, Mgoszcz, Labendz, Orlowo, Plusnitz, Augustinowietz, Kwiatki, Bielawi, Trzianneck und Krzyzowke.

Diese Einpfarrung ist so lange gültig, bis von der unterzeichneten Königl. Regierung andere Bestimmungen getroffen werden, und hat im Fall einer Abtrennung von diesem Kirchenverbande alsdann weder der betreffende Pfarrer noch die Kirche ein Recht auf Entschädigung.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises in die evangelische Parochie zu Jastrow.

No. III.
35 I Abt.

Da die projectirte Errichtung eines eigenen evangelischen Kirchensystems im Amts-Bezirk Schrotz und Lebehnke für jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. sequ. aber jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthei bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse, und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Jastrow werden hiermit gastweise eingepfarrt die evanlischen Einsassen der Ortschaften Bethkenhammer und Plitnitz, und zwar in der Art, daß Bethkenhammer sich der Kirche in Jastrow, Plitnitz aber sich des eigenen Bethauses daselbst zur Verrichtung des Gottesdienstes bedient.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Jastrow tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amts-Verrichtungen die Stollgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In dem Bethause zu Plitnitz wird vierteljährig an einem Sonntage von dem jedesmaligen Pfarrer in Jastrow Beichte, Predigt und Abendmahl gehalten, und ihm bei Amts-Verrichtungen die Fuhre zur Hinreise und Rückkehr von den Eingepfarrten unentgeldlich gestellt oder auf andere Weise vergütigt.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich jedoch, daß diejenigen Ortschaften, welche eine eigene Kirche oder Bethaus zu unterhalten haben, nicht zu den vorkommenden Kirchen- wohl aber zu den Pfarrbauten der Parochie ihre Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Auch verpflichten sich die Einsassen zu Plitnitz, an den Prediger, als Entschädigung für die Fuhre zur Abhaltung des Gottesdienstes jährlich 4 Rthlr. zu zahlen, und ihm jährlich 6 Klaftern Holz, die er aus der Jastrowschen Stadtforst erhält, unentgeldlich auf sein Gehöfte zu fahren.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Jastrow erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Verbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol - Taxe:

für Plitnitz und Bethkenhammer.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Frei-Krügern . . . . 25 sgr.
   b, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Förstern so wie auch Professionisten . . . 10 sgr.
   c, von Instleuten und Deputanten . . . 10 sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
   ad a, ... 1 Rthlr. 10 sgr.
   ad b, ... 1 Rthlr.
   ad c, ... 25 sgr.
2) für eine bloße Proklamation
   ad a, ... 15 sgr.
   ad b, ... $12\frac{1}{2}$ sgr.
   ad c, ... 10 sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

III Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person
   ad a, ... 10 sgr.
   ad b, ... 5 sgr.
   ad c, ... $2\frac{1}{2}$ sgr.

Digitized by Google

2) für die Leiche eines Kindes

ad a,		5 sgr.
ad b,		2½ sgr.
ad c,		2 sgr.

ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze verdoppelt.

3)	für die Danksagung oder Fürbitte		2½ sgr.
4)	Einschreibegebühren		2½ sgr.
5)	für eine Leichen-Predigt	2 Rthlr.	
6)	für eine bloße Strandrede		15 sgr.

IV. Einsegnung:

1)	für den Unterricht		10 sgr.
2)	für die Einsegnung		10 sgr.
3)	Einschreibegeld		2½ sgr.

V. Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel	10 sgr.
Proklamations-Atteste	10 sgr.
Sühne-Atteste	15 sgr.

VI. Krankenbesuche:

1)	für einen Krankenbesuch bei Tage			20 sgr.
2)	desgleichen bei Nacht		1 Rthlr.	10 sgr.

VII. Sühne-Versuche:

für einen Sühneversuch	1 Rthlr.	

Noch wollen die Gemeindeglieder aus Plitnitz bemerkt wissen, daß sie

a,	für den Unterricht	7½ sgr.
b,	für die Einsegnung auch nur	7½ sgr.

geben.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Den

Den Handverkauf der Apotheker betreffend.

No. IV. Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1sten vorigen Monats, ist nachgegeben worden, daß alle diejenigen Arzneimittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, beim Handverkauf in den Apotheken, unter der Taxe, verkauft werden können.

Auch ist festgesetzt worden, daß die chemischen Fabrikanten in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate den Droguisten gleich zu achten, und den dieselben betreffenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind.

Es wird dies in Verfolg des diesfälligen frühern Publikandi vom 14. Februar c. Amtsblatt No. 9. ad 2. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. V. Nachstehende Cirkular-Verfügung des Handels-Ministerii, wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß nach §. 3. und 12. dieser Verfügung unter der Benennung Kreis-Baubediente, die Deich-Inspektoren verstanden sind.

44 II. Abt.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten nach der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

Digitized by Google

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihm die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersetz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähre-Inhabers, belastet werden.

§. 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnliche Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in so fern

er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6.

Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§. 8.

Sind die vorhin gedachten Verrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnugszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10.

Die, in den §. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbau-Bedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern exekutivisch beizutreiben sind.

§. 13.

Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Kontrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

v. Bülow.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. Ministerium des Handels.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten August 1822 Gesetz-Sammlung No. 747. werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3ten Junius 1814 kreirten Lieferungs-Scheine hierdurch aufgefordert dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten Dezember 1822 bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhänden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt daß, letztere sodann als präkludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Digitized by Google

Die General-Direktion der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. Oktober 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. Oktober d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22ten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30., wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen,

noch dem 1ten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direktion der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Um die, für das vierte Quartal d. J., erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, sobald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komtoir hieselbst vor dem 1. Okt. zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß Staats-Zeitung.

Heun.

In dem Steckbriefe nach dem Justin Goblewsky sonst Wawrzeniec Pierszynsky vom 17ten Juli d. J. (in No. 30. des Amts-Blatts) ist erwähnt, daß dieser den Diebstahl bei dem Justiz-Kommissarius Wolowsky zu Plock mit dem Bedienten desselben, Woytech Szwierczynsky und dem Schreiber desselben Namens Baranowsky verübt habe.

In den nachfolgenden Signalements sind auch diese beiden Diebe näher bezeichnet.

Die Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften und mittelst Tranports gefesselt an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen, oder, wenn die Entfernung zu groß sein sollte, uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und bis zum Eingange des Bescheides für die sichere Aufbewahrung der Verhafteten zu sorgen.

Danzig, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalements:

Johann Baranowsky ist geboren aus dem Dorfe Mielubja in Preußen bei Graudenz, von Adel, katholischer Religion, unverheirathet, hat zuletzt in dem Dorfe Opalnie bei Warschau gewohnt, sich mit der Maurerei ernährt und ist des Diebstahls beschuldigt.

Er ist alt 28 Jahr, groß, feines Gesicht, eine länglichte Nase, große hellblaue Augen, blonde kurze Haare, hat an der linken Hand in der innern Fläche durch einen Schnitt eine Narbe.

Woyzech (Albrecht) Szierczynsky groß von Figur, volles Gesicht, dunkle Haare mit starken Favorit-Locken, 28 Jahr alt, guten Anstand, ist angezogen mit einem dunkelblauen Leibrock mit schwarzem Kragen, langen Beinkleidern oder Pantalons von dunkelgrauem Tuch.

Wir haben zwar durch unser Publikandum vom 7ten Juni c. es bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die im Jahre 1809 von der Stadt Elbing ausgestellten Stadt-Obligationen, nicht allein die Zinsenzahlung vom 1. Januar d. J. ab wieder ihren Anfang nehmen, sondern den Inhabern derselben auch zugleich neue Zins-Koupons auf 6 Jahre behufs der weitern ungehinderten Zinsen-Erhebung auf selbige werden ertheilt werden. Nach der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Zins-Koupons, welche indessen bisher zu der im Umlauf befindlichen Elbinger Stadt-Obligationen bei der dortigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kommission erhoben worden sind, scheint es, als ob die Sache entweder nicht allgemein genug bekannt geworden sei, oder nicht gehörig beachtet werde, daher wir uns veranlaßt finden, mit Rücksicht auf obige Bekanntmachung, sämtliche im In- und Auslande befindlichen Inhaber von Elbinger Stadt-Obligationen, so wie diejenigen Deposital Massen, wo dergl. etwa aufbewahrt werden, insofern solche noch bisher nicht die dazu gehörigen neuen Zins-Koupons abgefordert haben, hiedurch wiederholentlich aufzufordern, sich zur Empfangnahme derselben so wie der fälligen halbjährigen Zinsen ungesäumt und zwar spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. bei der genannten Kommission zu melden, indem dieser Termin hiemit als Präklusiv-Termin festgesetzt wird, nach welchem keine dergl. Präsentationen im Laufe dieses Jahres mehr angenommen werden, dieselben vielmehr bis zum 1sten Januar 1823 verwiesen werden müssen.

Danzig, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheil.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 39.

Marienwerder, den 27ten September 1822.

Berlin. Die Bekanntmachung vom 6. v. M. wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission erleidet darunter eine Abänderung:

„daß die Submissionen nicht bis zum 1. Oktober, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. statt finden wird."

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Marienwerder. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise 1½ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichselstrom belegen, wird vom 1. Juni 1823. auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und deshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485 M. 77 □R. Preuß. Acker, geeignet zu allen Getreidearten und es werden nicht nur über 100 Scheffel Weizen, Gerste und Erbsen, sondern auch 400 Scheffel Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,

Digitized by Google

46 M.	20 □R. Preuß.		Obst- und Gemüsegärten,
163 —	70	—	Wiesen, welche bis auf 53 M. 77 □R. Feldwiesen in der Niederung liegen, und einen zureichenden Heugewinn liefern,
24 —	137	—	Roßgärten,
246 —	103	—	Weideterrain,
94 —	94	—	Wege, Hof- und Baustellen, auch sandiges Unland, zusammen

2065 M. 141 □R. Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. zur jährlichen Pacht mit $\frac{1}{3}$tel Gold berechnet ist.

Es befindet sich auf diesem Vorwerk auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung ohne Zwangs-Verlag und Holz die jährliche Pacht 346 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. mit $\frac{1}{3}$tel Gold beträgt, wozu jedoch noch 99 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. für das mezfreie Mahlen des Malzes und Branntweinschroots in den nahe belegenen Amtsmühlen kommen.

Das Vieh und Feldinventarium ist mit 756 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf bei der Uebergabe baar zu bezahlen und die Kaution mit 1500 Rthlr. in Staatspapieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder, der sich zu einer solchen Domainen-Pacht eignet, und auf die General-Pacht von Engelsburg unter den vom Königl. Finanz-Ministerium genehmigten Bedingungen einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Ertrags-Berechnungen und den Kontrakts-Entwurf vom 16. Mai d. J. beim Registrator Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pacht-Offerten versiegelt bis zum 1. November d. J. spätestens dem Justitiarius der 2. Abtheilung, Regierungsrath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualifikation und Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Kontrakts-Entwurfs bei dem Regierungs-Registrator Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Konferenzgebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submission entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu sein. Es bleibt aber ein jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des

Königl. Finanz-Ministeriums erfolgt ist, **wem das Amt Engelsburg zugeschlagen** werden soll.

Den 20 August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin Das zum Domainen-Intendantur-Amt **Bublitz gehörige Vorwerk** Schloßkempen, wozu:

1030	Morgen	52	[]Ruthen	an	Acker,
6	—	17	—	—	Garten,
365	—	23	—	—	Wiesen,
7	—	156	—	—	Leinstellen,
8	—	2	—	—	Koppeln,
416	—	4	—	—	Hütung,
53	—	27	—	—	Gewässer,
3	—	136	—	—	Hof- und Baustellen, und
122	—	32	—	—	Wegen, Triften rc.

oder 2012 Morgen 89 []Ruthen zusammen gehören; **denn ein sonst** zu diesem Vorwerk gehörig gewesener **Koßäthenhof welcher besonders ausgeboten wird, und** wozu

80	Morgen	15	[]Ruthen	Acker,
27	—	171	—	Wiesen,
1	—	42	—	Hütung,
1	—	•	—	Gärten,
•	—	72	—	Hof- und Baustellen, und
•	—	43	—	Unland, oder zusammen

110 Morgen 163 []Ruthen gehören; **sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräusserung** gestellt werden.

Der Lizitationstermin ist auf **den 12. Oktober d. J.** festgestellt und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen sowohl Hinsichts des Vorwerks als Hinsichts des Koßäthenhofes können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen Intendantur-Amt in Bublitz eingesehen und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hier-

Digitized by Google

durch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Gumbinnen. Die bei der Stadt Lyck im landräthlichen Kreise gleiches Namens belegenen Domainen-Güter Lyck und Neuendorff sollen mit der dazu gehörigen Getränke-Fabrikation, dem Getränke-Verlage in den Zwangs-Debitpflichtigen Krügen, des ehemaligen Amts-Verwaltungs-Bezirks Lyck, imgleichen mit der Fischerei in den zum Pachtinbegrif gehörigen 30 Seen von Trinitatis k. J. bis dahin 1835. also auf 12 Jahre, im Wege der Lizitation verpachtet werden

1) Das Domainen-Gut Lyck besteht aus

895	Morgen	114	Ruthen	preuß.	Acker,
269	—	136	—	—	Feld-Wiesen,
399	—	72	—	—	jährliche Wiesen,
17	—	132	—	—	Baum und Geköch-Gärten,
947	—	129	—	—	Hütung,
91	—	128	—	—	Unland.

2) Das Neben-Vorwerk Neuendorff besteht aus

688	Morgen	39	Ruthen	preuß.	Acker,
185	—	65	—	—	Feld-Wiesen,
327	—	103	—	—	jährliche Wiesen,
5	—	118	—	—	Gärten,
169	—	41	—	—	Hütung,
9	—	112	—	—	Hof- und Baustellen,
104	—	71	—	—	Unland.

Ausserdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften ausserhalb der Grenzen für die Schäferei. Ausser dem todten Königl. Inventarium, Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei- auch Feuer-Lösch-Geräthe ist an lebendigen Königl. Inventarien vorhanden:

ad 1. auf dem Gute Lyck:

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zug-Ochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. auf Neuendorff:

1400 Schaafe, 6 Zug-Ochsen, 8 Pferde.

An Aussaat deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch auf Lyck:

362½	Scheffel	Roggen,
67	—	Gerste,
296¼	—	Hafer,
8	—	Buchweizen,
7	—	Erbsen.

Auf Neuendorff:

106	Scheffel	Roggen,
59⅔	—	Gerste,
135	—	Hafer,
7½	—	Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch Uebersaaten.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Guts-Karten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krug-Verlag und Fischerei betreffend, sind hier in der Registratur der unterzeichneten Regierung II. Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigen Falls an das Landraths-Amt Lyck zu Beitkowen zu wenden.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuld-Scheinen oder sonstige völlige Sicherheit gewährenden Dokumenten niedergelegt werden.

Der Lizitations-Termin steht auf den 26. Oktober d. J. in dem Konferenzhause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualifikation die Kaution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Die Königl. vorgesetzte Regierung hat uns wiederum in den Stand gesetzt, für die Summe von 2000 Rthlr. hiesige Stadt-Obligationen aufzukaufen. Wir haben zu dem Ende auf den 31. Oktober c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittag um 11 Uhr einen Lizitationstermin angesetzt

und soll den Mindestfordernden, gegen Einlieferung der Stadt-Obligationen, baar Geld gezahlt werden.

Den 16. September 1822.

Der Magistrat.

Marienwerder. Die zum Schmiedemeister Schmidtschen Nachlasse gehörigen Sachen, allerhand Hausgeräth und eine Kuh, werden am 31. Oktober a. c. 2 Uhr Nachmittags in Marienwerder im Sterbehause vor dem Niederthor öffentlich versteigert werden; wozu Käufer eingeladen werden.

Den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Culm. Da der Johann Feldt als Meistbietender des zur Johann Volgmannschen Konkursmasse gehörigen sub Nro. 1. zu Dembowitz im Culmer Kreise belegenen Erbpachts-Grundstück, den Kauf-Preis mit 2000 Rthlr. nicht bezahlt hat, so wird, auf den Antrag des Konkurs-Kurators, dieses Grundstück anderweitig auf Gefahr und Kosten des Johann Feldt sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 12. Oktober, den 13. November und den 14. Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Referendarius Wiedemann hieselbst auf dem Gerichtshause anberaumt worden.

Es werden daher Kauflustige, welche dasselbe zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den vorbenannten Terminen, besonders aber in dem letzten welcher peremtorisch ist zu melden und ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß der Zuschlag an ihn erfolgen wird. Die Taxe dieses Grundstücks welche auf 1481 Rthlr. 85 gr. ausgefallen, kann in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 5. Oktober c. Vormittag um 9 Uhr vor dem Kommissario Herrn Sekretair Grodzki 3 Stück fuchsige Pferde 120 Rthlr., und ein Wiener Wagen 180 Rthlr. geschätzt, auf dem Gerichtshause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das im Gerichtsbezirk des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts in dem Rosenberger Landraths-Kreise und ½ Meile von Riesenburg gelegene Chatoul-Gut Wiedeziercken zu welchem 6 Hufen 9 Morgen 263 Ruthen und ein, von dem Magistrat hieselbst auf Erbpacht ausgethanes und aus 28 Morgen 88 Ruthen magdeburgisch bestehendes Stück Land, der Butzker-Acker genannt, gehören, da der Meistbietende das Meistgebot nicht bezahlen können, auf den Antrag eines Real-Gläubigers resubhastirt werden; die Bietungstermine von welchen der letztere dergestallt peremtorisch ist, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sind auf den 23 September, den 4 November und den 9. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt, es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht, auch wird nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt werden, und kann die auf 1850 Rtr. 1 Sgr. 8 Pf ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Guts in der Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Meiner militairischen Verhältnisse wegen, bin ich gesonnen, das hieselbst neben dem Königl. Ober-Landesgericht belegene Gasthaus zum Hôtel de Magdebourg nebst dazu gehörigen Gärten ꝛc. von Martini c. ab auf 3 hintereinander folgende Jahre zu verpachten, und ersuche ich Pachtlustige sich zu diesem Behuf entweder persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Den 20. September 1822. **Koch.**

Eingetretener Umstände wegen bin ich entschlossen meinen zu emphiteutischen Rechten in Weishof bei Marienwerder belegenen Bauerhof von einer Hufe kulmisch aus freier Hand zu verkaufen.

Die Wohngebäude, Scheune und Stallungen sind in gutem brauchbaren Zustande. Kauflustige können das Grundstück täglich in Augenschein nehmen und dasselbe nach Belieben, mit oder ohne Inventarium ankaufen.

Der letzte Termin zur Ablegung des Gebots bestimme ich zu Weinachten dieses Jahres.

Weishof, den 23. September 1822. **Martin Bunck.**

Digitized by Google

Thorn. Ich bin Willens mein in der Stadt Thorn sub Nro. 24. und 25. belegenes Wohn- auch Brenn- und Brannd-Haus, ersteres mit allen Pertinenzien und letzteres mit den dazu gehörigen Brau- und Brenn-Geräthschaften, aus freier Hand zu verkaufen. Da sich beim Bau der hiesigen Festung aus diesem Lokal ein bedeutender Erwerb verspricht, zumal wenn ein dazu gehöriger geräumiger Hof zu mehreren Anlagen benutzt würde, so bitte ich hierauf achtende Liebhaber mich mit ihren Anträgen geneigtest zu beehren.

Den 9. September 1822.

J. B. Drös.

Es steht eine halbe Meile von hier eine Bock-Wind-Mühle mit und ohne Land, je nachdem sich ein jeder wünscht, zum Kauf oder zur Pachtung feil. Liebhaber hiezu erfahren das nähere bei dem unterzeichneten Kämmerer.

Neuenburg, den 24. September 1822.

Semerau.

Ein unverheiratheter des Mälzens und Brauens kundiger Brauer wird zu Martini d. J. hieselbst gebraucht.

Schönberg bei Rosenberg.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 40.

Marienwerder, den 4. Oktober 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen des Kriminal-Gerichts-Standes der Kriegs-Reserve-Rekruten.

No. 1. 22. I. Abt. Es sind wegen des Kriminal-Gerichts-Standes der unter der Benennung Fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten und besonders darüber Zweifel entstanden, ob selbige, wenn sie noch nicht vereidet und mit den Krieges-Artikeln bekannt gemacht sind, in Hinsicht der gegen sie von den Civil-Gerichten erkannten Strafen in demselben Verhältnisse, wie die übrigen Kriegs-Reserve-Mannschaften und beurlaubten Landwehrmänner stehen?

Da das eigentliche Verhältniß dieser zur Ergänzung der Krieges-Reserve bestimmten Rekruten erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidung, nicht aber mit dem Augenblick ihrer **Ueberweisung** an einen bestimmten Truppentheil beginnt, sie also unverändert in ihren bürgerlichen Verhältnissen bleiben; so sind sie auch nur allein den Civil Gerichten unterworfen, und gleich allen andern Personen des Civilstandes zu behandeln.

Nur eine Entweichung, um sich dem Krieges-Dienste zu entziehen macht hievon eine Ausnahme, weil sie sodann als Deserteurs anzusehen sind, und gegen sie der Desertions-Prozeß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Digitized by Google

Damit aber der Truppentheil, welchem ein Krieges-Reserve-Rekrut überwiesen worden ist, von dem Vergehen, dessen derselbe sich bis zu seiner Einziehung und Vereidung schuldig machen mögte, und von dem wider ihn vollstreckten Straf-Erkenntniß Kenntniß erhält; so ist es nothwendig erachtet worden; daß die Civil-Gerichte von dem Ausfall des Erkenntnisses das betreffende Landwehr-Brigade-Kommando benachrichtigen, um darnach wegen der wirklichen Einstellung das Weitere bestimmen zu können.

Die Vorschrift der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10ten Dezember 1816. A. §. 27. findet also in Betreff der Krieges-Reserve-Rekruten erst dann Anwendung, wenn selbige zu den Landwehrstämmen Behufs ihrer militairischen Ausbildung eingezogen und vereidet worden sind.

Daß diese Rekruten, sobald sie zu den Fahnen eingezogen werden, gänzlich dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen werden, verstehet sich von selbst.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt in Gefolge der bei ihr eingegangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 24ten v. M. Veranlassung, diese Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Herr Justiz-Minister Excellenz — mit der diesfälligen Ansicht der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges einverstanden — die Civil-Gerichte deshalb mit der nöthigen Anweisung versehen hat, und eben so Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii das Nöthige an die Königl. General-Kommando's verfügt worden ist.

Marienwerder, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises in die evangelische Parochie zu Schönlanke.

[..]. II. Da die projektirte Errichtung eines eigenen evangelischen Kirchensystems im
I. Abt. Amtsbezirk Schrotz und Lebehnke für jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 11, §. 293. seqq. aber jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthie bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf

Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Schönlanke werden hiermit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen der Ortschaften Kappe, Junkermühl, Hütte, Arnsmühl, Kegelsmühl, Kleinmühl, Neuhoff nebst Erbpachtsvorwerk daselbst und Riege, und zwar in der Art, daß Kappe und Junkermühl sich des Bethauses in Kappe, Neuhoff und Riege, sich des Bethauses in Rose und die übrigen Ortschaften sich der Kirche in Schönlanke zur Verrichtung ihrer Andacht, und der sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Schönlanke tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amts-Verrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In den Bethäusern zu Kappe und Rose wird von dem jedesmaligen Pfarrer zu Schönlanke vier mal im Jahre die Andacht mit Austheilung des heiligen Abendmahls begangen, und ihm bei Amts-Verrichtungen die Fuhre zur Hinreise und Rückkehr von den Eingepfarrten unentgeldlich gestellt, oder auf andere Weise vergütigt.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich jedoch, daß diejenigen Ortschaften, welche eine eigene Kirche oder Bethaus zu unterhalten haben, nicht zu den vorkommenden Kirchen- wohl aber zu den Pfarrbauten der Parochie ihre Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Auch verpflichten sich die Einsaassen zu Kappe, an den Prediger jährlich 5 Rthlr. die Einsaassen zu Neuhoff und Riege dagegen nach Verhältniß des Hufenstandes oder der Seelenzahl einen gleichen jährlichen Beitrag, als die Dorfschaft Rose zu zahlen.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Schönlanke erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Verbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol - Taxe:

für die evangelischen Einsaassen zu Kappe, Junkermühl, Hütte, Arnsmühl, Kegelsmühl und Kleinmühl.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Freikrügern . . . . 15 sgr.
   b, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Förstern 12½ sgr.
   c, von Insileuten und Deputanten . . 10 sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . 2½ sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . 2½ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . 5 sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
   ad a, ... 2 Rthlr.
   ad b, ... 1 Rthlr. 20 sgr.
   ad c, ... 1 Rthlr. 10 sgr.
2) für eine bloße Proklamation
   ad a, ... 15 sgr.
   ad b, ... 12½ sgr.
   ad c, ... 10 sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . 2½ sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person		
ad a,		10 sgr.
ad b,		5 sgr.
ad c,		2½ sgr.
2) für die Leiche eines Kindes		
ad a,		5 sgr.
ad b,		2½ sgr.
ad c,		2 sgr.
ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze verdoppelt.		
3) für die Danksagung oder Fürbitte		5 sgr.
4) Einschreibegebühren		2½ sgr.
5) für eine Leichen-Predigt	1 Rthlr.	15 sgr.
6) für eine bloße Standrede		15 sgr.

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht		15 sgr.
2) für die Einsegnung		2½ sgr.
3) Einschreibegeld		2½ sgr.

V. Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel		10 sgr.
Proklamations-Atteste excl. des Stempels		10 sgr.
Sühne-Atteste desgl.		10 sgr.

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage		15 sgr.
2) desgleichen bei Nacht	1 Rthlr.	

VII. Sühne-Versuche:

für einen Sühneversuch	1 Rthlr.	

NB. Für die evangelischen Einsaassen zu Neuhoff und Riege gilt dieselbe Stol-Taxe, welche von der Dorfschaft Rose mittelst Verhandlung vom 12ten August 1818 angenommen worden.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Auswärtige Pässe in fremden Sprachen betreffend.

No. III. 66. I. Abt. Von Seiten der betreffenden höhern Behörde ist bemerkt, daß Auswärtige mit Pässen in fremder Sprache ins Land gekommen und diese Pässe von den Polizei-Beamten visirt und als gültig anerkannt sind.

Dies soll für die Zukunft abgestellet werden, weil die in einer fremden Sprache geschriebenen Pässe denjenigen öfters unverständlich sind, die auf ihre Richtigkeit sehen sollen, und die Grenz-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, dergleichen Pässe gegen andere zu vertauschen, die in deutscher Sprache, nach den gedruckten Formularen ausgefertiget sind.

Eine Ausnahme hievon machen die in polnischer Sprache geschriebenen Pässe in Absicht deren es bei demjenigen verbleibt was unsere in No. 50. des Amtsblatts pro 1817 enthaltene Bekanntmachung vom 28ten November ej. anordnet.

Marienwerder, den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Paß-Polizei betreffend.

No. IV. 45. I. Abt. Es ist in den kleinen Städten des hiesigen Departements zuweilen der Fall vorgekommen, daß die Magisträte, in Ermangelung gedruckter Formulare, die Pässe auf einen gewöhnlichen Stempelbogen geschrieben haben.

Dies ist indeß den Vorschriften über die Verwaltung der Paß-Polizei nicht gemäß, es werden daher auch dergleichen geschriebene Pässe von aufmerksamen Behörden nicht visirt und also den Reisenden unnöthigerweise Aufenthalt und Kosten verursacht. Um diesem abzuhelfen, sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter angewiesen, den mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden die gestempelten Paß-Formulare künftig auf Verlangen auch in halben Buchen gegen Empfangschein und gleich baare Bezahlung zu überlassen.

Den Vorschuß hiefür muß die Kommunal-Kasse leisten, da diese gesetzlich verpflichtet ist, alle Kosten der Polizei-Verwaltung, so wie solche von der höheren Behörde bestimmt worden, zu tragen. Diejenige Paß-Behörde welche daher von jetzt ab geschriebene Päße ertheilen sollte, wird sich dadurch unfehlbar eine angemessene Ordnungsstrafe zuziehen.

Marienwerder, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. V. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30ten Juli d. J. ist für die aus den Kabinets-Ordres vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den von den Ober-Präsidenten den rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahr 1817 vorgeschlagenen und von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präklusiv-Termin auf den 1sten Dezember d. J. dergestalt festgesetzt worden, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten, und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Dieser Präklusiv-Termin soll jedoch auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25ten Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründeten Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden, sondern den betreffenden Beamten ihr diesfälliges Recht vorbehalten bleiben

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Marienwerder, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

No. VI. Die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihnen seit dem 1sten Januar d. J. einzusendenden Erbschafts-Stempel-Tabellen so gefertiget sein müssen, daß die Berechnung in Preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30ten September 1821 angelegt, und hiernach die betreffenden Kolonnen mit der Rubrick für Pfennige versehen werden.

Digitized by Google

Diejenigen Untergerichte, welche ihre Erbschafts-Stempel-Tabellen hiernach nicht gefertiget, haben Rücksendung der Tabellen zur Umarbeitung, auf ihre Kosten, zu gewärtigen.

Marienwerder, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung.

Wir haben zwar durch unser Publikandum vom 7ten Juni c. es bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die im Jahre 1809 von der Stadt Elbing ausgestellten Stadt-Obligationen, nicht allein die Zinsenzahlung vom 1. Januar d. J. ab wieder ihren Anfang nehmen, sondern den Inhabern derselben auch zugleich neue Zins-Koupons auf 6 Jahre behufs der weitern ungehinderten Zinsen-Erhebung auf selbige werden ertheilt werden. Nach der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Zins-Koupons, welche indessen bisher zu der im Umlauf befindlichen Elbinger Stadt-Obligationen bei der dortigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kommission erhoben worden sind, scheint es, als ob die Sache entweder nicht allgemein genug bekannt geworden sei, oder nicht gehörig beachtet werde, daher wir uns veranlaßt finden, mit Rücksicht auf obige Bekanntmachung, sämtliche im In- und Auslande befindlichen Inhaber von Elbinger Stadt-Obligationen, so wie diejenigen Depositel Massen, wo dergl. etwa aufbewahrt werden, insofern solche noch bisher nicht die dazu gehörigen neuen Zins-Koupons abgefordert haben, hiedurch wiederholentlich aufzufordern, sich zur Empfangnahme derselben so wie der fälligen halbjährigen Zinsen ungesäumt und zwar spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. bei der genannten Kommission zu melden, indem dieser Termin hiemit als Präklusiv-Termin festgesetzt wird, nach welchem keine dergl. Präsentationen im Laufe dieses Jahres mehr angenommen werden, dieselben vielmehr bis zum 1sten Januar 1823 verwiesen werden müssen.

Danzig, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheil.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 40. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 40.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1822.

Berlin. Die Bekanntmachung vom 6. v. M. wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission erleidet darunter eine Abänderung:

„daß die Submissionen nicht bis zum 1. Oktober, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. statt finden wird."

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Cöslin. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrau, soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Lizitation ausgeboten werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen

1)	an Acker in	419	Morgen	159	[]Ruthen
2)	— Gärten	3	—	46	—
3)	— Wiesen	294	—	149	—
4)	— Hütung	154	—	161	—
5)	— Unland	115	—	18	—
	zusammen in	987	Morgen	173	[]Ruthen.

Digitized by Google

Der diesfällige Bietungstermin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt, und wird auf dem Amtshause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Da sich in dem unterm 20. März d. J. zur Veräusserung des zum Domainen-Amte Neustettin gehörigen Vorwerk Zamborst angestandenen Termin keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräusserung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823. ab, zum 1. November d. J. anberaumt worden. Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt

an Acker . . .	1059	Morgen	93	[]Ruthen
— Gärten . . .	15	—	96	—
— Leinstraßen . .	3	—	134	—
— Wurthen . .	91	—	70	—
— Wiesen . . .	24	—	13	—
— Hütung . . .	65	—	158	—
— Hof- und Baustellen .	2	—	71	—
— Wegen, Gräben ꝛc. .	15	—	89	—
zusammen	1278	Morgen	4	[]Ruthen.

Die Lizitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am benannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Gumbinnen. Das bei der Stadt Oletzko belegene Domainen-Gut Sedranken soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirk des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen Zwangs-Debitspflichtigen Krüge, imgleichen mit der Fischerei in 11 Seen auf 12 Jahre von Trinitatis k. J. bis dahin 1835. im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Sedranken enthält:

1254	Morgen	154	Ruthen Preuß	Acker,
216	—	121	—	Feldwiesen,
347	—	108	—	jährliche Wiesen,
17	—	169	—	Baum- und Gekôchgärten,
34	—	4	—	Roßgärte,
235	—	31	—	Hütung,
874	—	54	—	Unland.

Die Pachtpertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht.

Ausser der Brau- und Branntweinbrennerei-, imgleichen dem Feuer-lösch-Geräthe ist kein Königl. Inventarium auf demselben vorhanden.

Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von

368	Scheffel	Roggen,
18	—	Gerste,
397	—	Hafer,
4	—	Erbsen,
7	—	Buchweizen,

unentgeldlich und findet ausserdem noch bedeutende Uebersaate an Weizen und sonstigem Getreide.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 1000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuld-Scheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Dokumenten niedergelegt werden.

Die unabänderliche Pachtbedingungen, der Vorwerks-Flur-Plan, die Klassifikations-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krug-Verlag und die Fischereien sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung 2. Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sutorins von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einzusehen.

Wer das Gut an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Oletzko zu wenden.

Der Lizitationstermin steht auf den 23. Oktober d. J. in dem Konferenzhause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualifikation die Kaution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind. Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Marienwerder. Das zum Nachlasse des verstorbenen Zimmermeister Poniewaß gehörige Grundstück in Marienwerder auf Knieberg Nro. 313. der Servis-Anlage oder Nro. 21. der Hypotheken-Registratur, auf 236 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. taxirt, wird gemäß dem zu Rathhause aushängenden Subhastations-Patente zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten; der Lizitationstermin ist auf den 11. November 1822 9 Uhr Morgens angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Die gerichtliche Taxe kann hier täglich eingesehen werden.

Den 4. September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Heilsberg. Die unten signalisirte sehr gefährliche Verbrecher, Müllergesell Johann Fürst und Schneidergesell Anton Rohn sind heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß nach Knebelung des Gefangenwärters entsprungen. Sämmtliche Behörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, auf beide Verbrecher zu vigiliren, und dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Den 27. September 1822.

Fürstbischöfliches Ermländisches Landvogteigericht.

Signalement:

Der Müllergesell Johann Fürst, aus Pobethen Amts Grünhoff gebürtig, und wegen absichtlicher Brandstiftung in Lautern, Amts Seeburg, in Untersuchung, ist evangelisch, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes kurz verschnittenes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, vollzählige Zähne, schwarzen starken Bart und Backenbart, rundes Kinn, etwas längliches volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untergesetzter Statur und einen finstern Blick.

Er ist bekleidet mit einem blau tuchenen Ueberrock mit blauen Knöpfen und schwarzem Kragen, roth kattunem Halstuch, weiß leinen Hosen, Stiefeln, und schwarzem rundem Hut.

Der Schneidergeselle Anton Rohn, wegen auf der Landstraße versuchter Nothzucht in Untersuchung katholischer Konfession, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, kurze runde Nase, hagere Backen doch gesunde Gesichtsfarbe, starke Augenbraunen, schwachen Backen- und Kinnbart, und ist untergesetzter Statur.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Ueberrock mit Kameelgarnen

Knöpfen, schwarz seidnem Halstuch, Stiefeln, runden schwarzen Filzhut, blaue leinen Beinkleidern über die Stiefeln, und einer blau tuchenen Weste mit gelb messingenen Knöpfen.

Dem Gefangenwärter ist von ihnen weggenommen, eine Pfeife, bestehend aus einem langen braunen hölzernen Rohr, und einem schlechten Mäserkopf mit kupfernem Beschlage.

Culm. Das sub Nro. 228. in der Kadettenstraße belegene dem Schneidermeister Johlke eigenthümlich zugehörige Bürgergrundstück welches auf 424 Rthlr. 5 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, wofür in Termino den 20. April c. 233 Rthlr. 30 gr. geboten worden, ist ein anderweitiger peremtorischer Termin auf den 13. November c. vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch unter den frühern Bedingungen nochmals vorgeladen werden.

Den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 14. Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Kommissario Herrn Sekretair Grodzki, in der Wohnung der Kaufmann Calowschen Eheleute verschiedene Meubles als Sophas, Stühle, Spiegel, Schreib-Sekretair, Kommoden, Tische, 2 Stück Pferde, ein Halbwagen rc. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches zur Kenntniß des Publikums hierdurch gebracht wird.

Den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Die in dem hiesigen Kreise in dem Dorfe Brattian Amts gleichen Namens auf dem Wellefluß belegene oberschlägige Erbpachtsmühle von 3 Mahlgängen in einem massiven Gebäude mit Dach, zu welcher eine Walk- und auch eine Schneidemühle, beide in besondern Gebäuden, so wie 4 Hufen 13 Morgen 115 []Ruthen Acker und Drewenzwiesen gehören, und welche der gegenwärtige Besitzer Müller Patschke im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 4. September 1820 für das Meistgebot von 4255 Rthlr. 30 gr. erstanden hat, soll wegen unterlassener Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt werden.

Zu diesem Behuf haben wir die Termine

1) auf den 16. Oktober,
2) auf den 16. Dezember c., und
3) auf den 16. Januar 1823.

welcher letztere Termin peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Gerner in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem wir kauflustige und zahlungsfähige Personen hiedurch vorladen. Die Veranschlagungs-Verhandlungen so wie die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur in Augenschein genommen werden, und werden solche auch gegen Erlegung der baaren Auslagen in Abschrift ertheilt werden.

Den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Der Kuhhirt Stanislaus Palutzki aus dem hiesigen Amtsdorfe Wentsin, hat am 29. August c. auf dem Felde einen schwarzen Wallach, 8 bis 9 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, auf dem Rücken zwei kleine weiße Flecken, sonst aber ohne alle Abzeichen, aufgegriffen, zu dem sich der Eigenthümer bis jetzt noch nicht gemeldet hat.

Derjenige, der sein Eigenthumsrecht an diesem Pferde nachzuweisen im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert sich in Zeit von 4 Wochen und spätestens bis zum 1. November d. J. bei der unterzeichneten Intendantur zu melden und gegen Erlegung der aufgelaufenen Kosten das Pferd in Empfang zu nehmen. Nach Verlauf dieser Frist wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren und auf etwanige Ansprüche nicht weiter gerücksichtigt werden.

Den 21. September 1822.

Königl. Preuß. Intendantur.

Neuenburg. Mehrere zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Amtmanns George Zimmermann gehörende Gegenstände nämlich: eine Waage mit Gewichten, ein fichtener Sekretair, ein alter Beschlag-Wagen, der Strauch auf den Weichselkämpen, das Gehwerk einer Roßmühle, Zäune, mehrere Gebäude unter der Bedingung des Abbrechens, bestehend in 4 Familien-Kathen, 1 Hühnerstall, 1 Backhaus, 1 Keller und 1 Viehstall von Fachwerk mit Ziegeln aus-

gemauert und mit Stroh gedeckt; sollen in Termino den 18. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Domainen-Amte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kaufustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Den 15. September 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Elbing. Der von mir im Wege einer Privat-Ausführung übernommene Chausseebau für die Strecke von $1\frac{1}{2}$ Meile von Fichthorst über Neuhoff bis Altfelde auf der Straße zwischen Elbing und Marienburg, steht von der Neuhöffer Schanze ab nach Altfelde hin, bereits in voller Thätigkeit.

Um jedoch mit den Erdarbeiten dieses großen Baues, bis zum Spätherbst dieses Jahres, noch mehr thätiger vorschreiten zu können, beabsichtige ich, die möglichst größte Anzahl von Erdarbeiter dort anzustellen.

Ich fordere daher alle dazu irgend arbeitslustige und arbeitsfähige Mannschaften aus der Nähe und Ferne hiermit auf, sich dieserhalb des baldigsten bei dem Herrn Bau-Kondukteur Neufeld in Neuhoff zu melden, der sie sogleich auf Tagelohn oder Akkord, zur Arbeit anstellen wird.

Jeder Arbeiter hat so viel als möglich, seinen eigenen Spaten mitzubringen, auch haben die Auswärtigen, sich durch Vorzeigung ihrer Pässe aus ihrer Heimath näher auszuweisen.

Kräftige und fleißige Arbeiter, können hier auf längere Zeit, einen reichlichen Verdienst finden, auch ist dafür gesorgt, daß alle fremde Arbeiter, sich in der Nähe der Baustelle, für eine billige Bezahlung, in Kost und Schlafstelle eindingen können.

Den 25. September 1822.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Um Mißverständnisse zu begegnen, wird allen resp. Behörden der Provinz Westpreußen ganz ergebenst angezeigt, daß der hiesigen Hofbuchdrukkerei die Porte-Freiheit unter Herrschaftlichem Rubro nicht zusteht, sondern dergleichen mit dem Herrschaftlichen Rubro vorsehene Briefe portopflichtig sind, weshalb Zuschriften portofrei erbeten werden; widrigenfalls selbige unerbrochen zurückschikken wird die Kanter'sche Hofbuchdrukkerei zu Marienwerder.

Im Adel. Gute Gellen bei Mewe sind 100 Ruthen guter trockner Torf und einige 100 Scheffel Kartoffeln zu verkaufen. Liebhaber können sich täglich beim Inspektor daselbst melden.

Hohenstein. Einem hochverehrten Publikum wird es bereits bekannt sein, daß mein Vater der Maschienen-Fabrikant Johann Göhring mit Tode abgegangen ist; ich aber alle diese Maschienen fertige, und für eine Häcksel-Maschiene mit 2 Reserve-Messern 52 Rthlr. und mit 4, für 56 Rthlr. liefern kann. Jedoch müssen bei der Bestellung 10 Rthlr. Vorschuß und zwar Postfrei eingesandt werden.

Den 14. September 1822.

Wilhelm Göhring.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 41.

Marienwerder, den 11. Oktober 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

unter No. 749. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30sten Juli 1822, wegen eines Präklusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 1sten August 1817 und 3ten Juli 1818, so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

unter No. 750. Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten August 1822, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen in den Rheinprovinzen.

unter No. 751. Auszug aus der Allerhöchsten Order vom 25sten August 1822, die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städte-Ordnung betreffend.

unter No. 752. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18ten September 1822, über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg,

oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Arzenei-Taxe betreffend.

No. I. 72. 1.Abt. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für die Jahre $18\frac{22}{23}$. abermals Veränderungen der Arzenei-Taxe durch den Druck bekannt gemacht, und es ist jedem Kreis-Arzt, und durch diesen auch jedem Apotheker ein Exemplar davon zugesandt, und angeordnet worden, daß bei Vermeidung der im Publikando vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafe überall sogleich nach dieser Taxe verfahren werden soll. Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird zugleich bemerkt, daß von dieser Tax-Veränderung Exemplare bei dem hiesigen Regierungs-Registrator Zeyke zu 1 sgr. 4 pf. das Stück zu haben sind.

Marienwerder, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Nach einem Beschluße des Königl. Staats-Ministerii soll die neu ausgeprägte Scheidemünze bei allen Königl. Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig angenommen werden.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements erhalten daher die Anweisung, bis zum Schluße des künftigen Jahres bei ihren Salarien- und Sportel-Kassen, Silbergroschen statt Courant anzunehmen. Sollte zufällig bei einem Gerichte mehr Scheidemünze eingezahlt werden, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempel, Porto und $\frac{1}{10}$tel des Gehalts gebraucht werden kann, so ist darüber Anzeige zu machen um den Austausch zu bewirken.

Eine Ausnahme der obigen Vorschrift tritt übrigens in Ansehung derjenigen Gerichte ein, bei welchen das Gerichtspersonal den Selbstgenuß der Sporteln hat, und in Absicht welcher es bei den gesetzlichen Bestimmungen wegen des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze verbleibt.

Marienwerder, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Dem Schuhmacher-Gesellen Adolph Zöller ist am 2ten d. M. Abends beim Uebergange über die Brücke bei Neudorff Amts Stuhm, sein Felleisen verloren gegangen, worin unter mehren Sachen auch sein Wanderbuch befindlich gewesen ist, welches hiedurch dem Publiko mit dem Andeuten bekannt gemacht wird, daß das Wanderbuch jetzt keine Gültigkeit mehr hat.

Marienwerder, den 12. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Festungs-Sträfling Landwehrmann Woyteck Pluczizak vom Ortelsburgschen Bataillon des 3ten Landwehr-Regiments aus Montwitz Amts Willenberg, dessen Signalement unten beifolgt, ist gestern aus seinem Gefängniß von hier entwichen. Wir fordern daher sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die hiesige Königl. Kommandantur abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung des Pluczizak steht eine Prämie von 2 Rthlr. für seine Verpflegung wird täglich 2 sgr. 6 pf. dagegen aber an Geleits- und Fuhrkosten nichts bezahlt.

Danzig, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement:

Vor- und Zunamen — Woyteck Pluczizak,
Geburts-Ort — Montwitz, Amts Willenberg,

Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Größe — 4 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — blau-grau, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — weis und vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund und ins bräunliche fallende, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, das Tuch der Jacke ist durch die Luft verschossen und fällt ins fahl-grüne, eine grau-grüne Tuchmütze, eine schwarze Halsbinde, ein paar lange ungebleichte Lein-Hosen, eine blau-bunte Leinen-Weste und Schuhe.

Wir haben zwar durch unser Publikandum vom 7ten Juni c. es bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die im Jahre 1809 von der Stadt Elbing ausgestellten Stadt-Obligationen, nicht allein die Zinsenzahlung vom 1. Januar d. J. ab wieder ihren Anfang nehmen, sondern den Inhabern derselben auch zugleich neue Zins-Koupons auf 6 Jahre behufs der weitern ungehinderten Zinsen-Erhebung auf selbige werden ertheilt werden. Nach der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Zins-Koupons, welche indessen bisher zu der im Umlauf befindlichen Elbinger Stadt-Obligationen bei der dortigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kommission erhoben worden sind, scheint es, als ob die Sache entweder nicht allgemein genug bekannt geworden sei, oder nicht gehörig beachtet werde, daher wir uns veranlaßt finden, mit Rücksicht auf obige Bekanntmachung, sämtliche im In- und Auslande befindlichen Inhaber von Elbinger Stadt-Obligationen, so wie diejenigen Depositol-Massen, wo dergl. etwa aufbewahrt werden, insofern solche noch bisher nicht die dazu gehörigen neuen Zins-Koupons abgefordert haben, hiedurch wiederholentlich aufzufordern, sich zur Empfangnahme derselben so wie der fälligen halbjährigen Zinsen ungesäumt und zwar spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. bei der genannten Kommission zu melden, indem dieser Termin hiemit als Präklusiv-Termin festgesetzt wird, nach welchem keine dergl. Präsentationen im Laufe dieses Jahres mehr angenommen werden, dieselben vielmehr bis zum 1sten Januar 1823 verwiesen werden müssen.

Danzig, den 11. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheil.

In den Forst-Revieren der unterzeichneten Forst-Inspektion Schlochau sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern letzteres in Klastern gegen gleich baare Bezahlung folgende Lizitations-Termine angesetzt, als:

a. Forst-Revier Lindenberg:

1) Belauf Förstenau. Den 1. 8. 15. 22. und 29. Oktober, den 5. 12. 19. und 26. November und den 3. 10. und 17. Dezember c. auf der Kramsker Mühle.

2) — Lonzin. Den 7. 14. 21. und 28. Oktober, den 4. 11. 18. und 25. November und den 2. 9. und 16. Dezember c. auf der Oberförsterei Lindenberg.

3) — Pollnitz. Den 2. 16. und 30. Oktober, den 13. und 27. November und den 11. und 20. Dezember c. auf der Unterförsterei zu Pollnitz.

4) — Babilon und Hohenkamp. Den 3. 17. und 31. Oktober, den 14. und 28. November und den 12. und 21. Dezember c. auf der Regnitzer Mühle.

b. Forst-Revier Peterswalde:

1) Belauf Peterswalde Den 1. 15. und 29. Oktober, den 12. und 26. November und den 10. Dezbr. auf der Oberförsterei Peterswalde.

2) — Neusorge. Den 2. 16. und 30 Oktober. den 13. und 27. November und den 11. Dezbr. c auf der Waldwärterei Neusorge.

3) — Barkriege. Den 4. und 18. Oktober, den 1 15. und 29. November und den 13. Dezbr c. auf der Unterförsterei Barkriege.

c. Forst-Revier Cammin.

1) Belauf Gr. u. Kl. Lutau Den 2. und 23. Oktober, den 13 November und den 4. und 30. Dezember c auf der Oberförsterei Kl. Lutau.

2) — Wittkau. Den 16. Oktober, den 6. und 27. November und den 27. Dezember c. auf der Unterförsterei zu Wittkau.

3) — Wilhelmsbruch. Den 9. und 30. Oktober, den 20. November und den 11. Dezember c. auf dem Forst-Etablissement daselbst.

d Forst-Revier Eisenbrück:

1) Belauf Eisenbrück Wüsthoff und Lepzin Den 1. Oktober, 5. November und 3. Dezember c. im Forsthause zu Eisenbrück.

2) Belauf Röske. Den 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember c. im Unterförsterhause zu Röske.

3) — Fortbrück. Den 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember c. im Unterförsterhause zu Fortbrück.

c. Forst-Revier Zanderbrück:

1) Belauf Zanderbrück und Eickfier vom 1. Oktober bis ultimo Dezember an jedem Mittwoch und Sonnabend im Forsthause zu Zanderbrück.

2) — Kaltfließ und Stegers. Wie vor, an jedem Donnerstage auf der Pagdanziger Straße.

3) — Quacks. Den 25. November, den 2. 9. 16. und 23. Dezember c. im Belauf selbst.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an den genannten Orten und Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, wenn der Taxwerth erreicht wird.

Schlochau, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August c. den Herrn Regierungs-Assessor Baron v. Schleinitz, als Landrath des Conitzer Kreises zu bestätigen geruhet.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 23ten August c. ist die erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Conitz, dem bisherigen Ober-Zoll-Inspektor Maier zu Berun-Zabrzeck, vom 1sten Oktober c. ab übertragen worden.

Der bisher nur einstweilen angestellt gewesene Schullehrer Mikbradt zu Kossowo, ist förmlich bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 41. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 41.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1822.

Marienwerder. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichselstrom belegen, wird vom 1. Juni 1823. auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und deshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485	M.	77	□R. Preuß.	Acker, geeignet zu allen Getreidearten und es werden nicht nur über 100 Scheffel Weizen, Gerste und Erbsen, sondern auch 400 Scheffel Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,
46	M.	20	□R. Preuß.	Obst- und Gemüsegärten,
168	—	70	—	Wiesen, welche bis auf 53 M. 77 □R. Feldwiesen in der Niederung liegen, und einen zureichenden Heugewinn liefern,
24	—	137	—	Roßgärten,
246	—	103	—	Weideterrain,
94	—	94	—	Wege, Hof- und Baustellen, auch sandiges Unland, zusammen

2065 M. 141 □R. Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. zur jährlichen Pacht mit $\frac{1}{3}$tel Gold berechnet ist.

Es befindet sich auf diesem Vorwerk auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung ohne Zwangs-Verlag und Holz die jährliche Pacht 346 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. mit $\frac{1}{3}$tel Gold beträgt, wozu jedoch

noch 99 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. für das mezfreie Mahlen des Malzes und Branntweinschroots in den nahe belegenen Amtsmühlen kommen.

Das Vieh und Feldinventarium ist mit 756 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. bei der Uebergabe baar zu bezahlen und die Kaution mit 1500 Rthlr. in Staatspapieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder, der sich zu einer solchen Domainen-Pacht eignet, und auf die General-Pacht von Engelsburg unter den vom Königl. Finanz-Ministerium genehmigten Bedingungen einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Ertrags-Berechnungen und den Kontrakts-Entwurf vom 16. Mai d. J. beim Registrator Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pacht-Offerten versiegelt bis zum 1. November d. J. spätstens dem Justitiarius der 2. Abtheilung, Regierungsrath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualifikation und Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Kontrakts-Entwurfs bei dem Regierungs-Registrator Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Konferenzgebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submission entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu sein. Es bleibt aber ein jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums erfolgt ist, wem das Amt Engelsburg zugeschlagen werden soll.

Den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Montag den 21sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr, und folgende Tage, soll auf dem Amt Rehden sämmtliches ebendaselbst und auf den Vorwerken Klewenau, Schumilowo und Golombiewko vorhandene, in einem guten Zustande befindliche, todte sowohl als lebende Inventarium, mit Ausnahme der Brauerei- und Brennerei-Utensilien, als: Pfer-

de, Fohlen, Kühe, Ochsen, Schweine, Federvieh, eine veredelte Schäferei ꝛc. ferner: alle mögliche Acker- und Hofgeräthschaften, so wie auch einiges Silberzeug, Betten, Mahagoni- und andere Meubles, und endlich einige Getreide-Vorräthe, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Preuß. Courant öffentlich und meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Den 5. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Cöslin. Die zum Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein gehörigen in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carlsbaum sollen auf Kauf oder Erbpacht z. Veräusserung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränz beträgt

55	Morgen	128	[]Ruthen	an Acker,
23	—	23	—	— Wiesen,
51	—	56	—	— Hütung,
1	—	164	—	— Gärten, und
.	—	90	—	— Hof- und Baustellen,

also 132 Morgen 101 []Ruthen im Ganzen.

Vom Vorwerk Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt

55	Morgen	167	[]Ruthen	an Acker,
39	—	78	—	— Wiesen,
6	—	134	—	— Hütung,
1	—	56	—	— Gärten, und
1	—	44	—	— Baustellen,

also 104 Morgen 119 []Ruthen zusammen.

Vom Vorwerk Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt

40	Morgen	120	[]Ruthen	an Acker,
25	—	90	—	— Wiesen,
31	—	71	—	— Hütung,
2	—	18	—	— Gärten, und
.	—	70	—	— Hof- und Baustellen,

also 100 Morgen 9 []Ruthen im Ganzen.

Vom Vorwerk Clanzig am Carlsbaum beträgt der Flächen-Inhalt

40	Morgen	171	[]Ruthen	an	Acker,
31	—	90	—	—	Wiesen,
2	—	18	—	—	Gärten,
29	—	98	—	—	Hütung, und
.	—	152	—	—	Hof- und Baustellen,

also 104 Morgen 149 []Ruthen zusammen.

Der Lizitationstermin ist auf den 26. Oktober d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schivelbein eingesehen, und sollen auch im Lizitationstermin besonders vorgelegt werden.

Liebhaber welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Gumbinnen. Die bei der Stadt Lyck im landräthlichen Kreise gleiches Namens belegenen Domainen-Güter Lyck und Neuendorff sollen mit der dazu gehörigen Getränke-Fabrikation, dem Getränke-Verlage in den Zwangs-Debitpflichtigen Krügen, des ehemaligen Amts-Verwaltungs-Bezirks Lyck, imgleichen mit der Fischerei in den zum Pachtinbegrif gehörigen 30 Seen von Trinitatis k. J. bis dahin 1835 also auf 12 Jahre, im Wege der Lizitation verpachtet werden

1) Das Domainen-Gut Lyck besteht aus

895	Morgen	114	Ruthen	preuß.	Acker,
269	—	136	—	—	Feld Wiesen,
399	—	72	—	—	jährliche Wiesen,
17	—	132	—	—	Baum und Geköch-Gärten,
947	—	129	—	—	Hütung,
91	—	128	—	—	Unland.

2) Das

2) Das Neben-Vorwerk Neuendorff besteht aus

688 Morgen 39 Ruthen preuß. Acker.
185 — 65 — — Feld-Wiesen,
327 — 103 — — jährliche Wiesen,
5 — 118 — — Gärten,
109 — 41 — — Hütung,
9 — 112 — — Hof- und Baustellen,
104 — 71 — — Unland.

Ausserdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften ausserhalb der Grenzen für die Schäferei. Ausser dem todten Königl Inventarium, Acker-, Haus-, Wirthschafts, Brau- und Brennerei- auch Feuer-Lösch-Geräthe ist an lebendigen Königl Inventarien vorhanden:

ad 1. auf dem Gute Lyck:

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zug-Ochsen, 8 Pferde, 15 Schweine

ad 2. auf **Neuendorff:**

1400 Schaafe, 6 Zug-Ochsen, 8 Pferde.

An Aussaat deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch auf Lyck:

$362\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen,
67 — Gerste,
$296\frac{1}{4}$ — Hafer,
8 — Buchweitzen,
7 — Erbsen.

Auf Neuendorff:

106 Scheffel Roggen,
$59\frac{2}{3}$ — Gerste,
135 — Hafer,
$7\frac{1}{2}$ — Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch Ueberfaaten.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Guts-Karten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krug-Verlag und Fischerei betreffend, sind hier in der Registratur der unterzeichneten Regierung II. Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sulerius Vermittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigen Falls an das Landraths Amt Lyck zu Weitkowen zu wenden.

Digitized by Google

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuld-Scheinen oder sonstige völlige Sicherheit gewährenden Dokumenten niedergelegt werden.

Der Lizitations-Termin steht auf den 26. Oktober d. J. in dem Konferenzhause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualifikation die Kaution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Gumbinnen. Das bei der Stadt Oletzko belegene Domainen-Gut Sedranken soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirk des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen Zwangs-Debitspflichtigen Krüge, imgleichen mit der Fischerei in 11 Seen auf 12 Jahre von Trinitatis k. J. bis dahin 1835. im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Sedranken enthält:

1254	Morgen	154	Ruthen	Preuß	Acker,
216	—	121		—	Feldwiesen,
347	—	108		—	jährliche Wiesen,
17	—	169		—	Baum- und Geköchgärten,
34	—	4		—	Roßgärte,
235	—	31		—	Hütung,
174	—	54		—	Unland.

Die Pachtpertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht.

Ausser der Brau- und Branntweinbrennerei, imgleichen dem Feuer-Lösch-Geräthe ist kein Königl. Inventarium auf demselben vorhanden.

Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von

365	Scheffel	Roggen,
18	—	Gerste,
397	—	Hafer,
4	—	Erbsen,
7	—	Buchweizen,

unentgeldlich und findet ausserdem noch bedeutende Uebersaate an Weizen und sonstigem Getreide.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 1000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuld-Scheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Dokumenten niedergelegt werden.

Die unabänderliche Pachtbedingungen, der Vorwerks-Flur-Plan, die Klassifikations-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krug-Verlag und die Fischereien sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung 2. Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sutorius von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einzusehen.

Wer das Gut an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Oletzko zu wenden.

Der Lizitationstermin steht auf den 23. Oktober d. J. in dem Konferenzhause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualifikation die Kaution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Die Königl. vorgesetzte Regierung hat uns wiederum in den Stand gesetzt, für die Summe von 2000 Rthlr. hiesige Stadt-Obligationen aufzukaufen. Wir haben zu dem Ende auf den 31. Oktober c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittag um 11 Uhr einen Lizitationstermin angesetzt und soll den Mindestfordernden, gegen Einlieferung der Stadt-Obligationen, baar Geld gezahlt werden.

Den 16. September 1822.

Der Magistrat.

Marienwerder. Das bisher zur Bürgerschule benutzte in der Marienburger Straße belegene Wohnhaus, nebst einem dahinten belegenen Garten, soll, da jetzt das v. Schleinitzsche Haus erkauft und zur Bürgerschule benutzt werden soll, verkauft werden.

Wir haben daher einen Lizitationstermin auf Montag den 4. November c. um 11 Uhr Vormittag auf unserm Rathhause angesetzt, wozu wir alle diejenigen einladen, welche den Kauf dieses Hauses beabsichtigen.

Die Uebergabe des Hauses erfolgt mit Martini 1823. und werden im

Digitized by Google

Termin die Kaufbedingungen, die übrigens sehr annehmbar sind, Jedem mitgetheilt werden.

Den 21. September 1822.

Der Magistrat und die Schul-Bau-Deputation.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 76. alter und 83. neuer Zählung gelegene dem Bürger und Spornmachermeister Gottlieb Eggert gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus welches mit dem dazu gehörigen Radikalien, als einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück 698 Rthlr. 10 Sgr. so wie einer Hufe Landes welche auf 300 Rthlr. gerichtlich taxirt worden und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf Antrag eines Realgläubigers den 27. November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nach diesem Termin nicht geachtet werden wird, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz und zahlungsfähig ist, erfolgen soll.

Uebrigens werden noch alle unbekannte Realprätendenten an diesen Grundstücken und insbesondere die unbekannten Inhaber oder deren Erben und Erbnehmern nachstehender auf den gedachten Grundstücken versicherten Dokumente, als:

1) der Obligation des W. Klooss vom 6. März 1759. an die Schwirtzsche Vormünder über 200 Fl.,
2) der Obligation des W. Klooss vom 26. Februar 1759. an den Joachim Tiedtcke über 100 Fl.,
3) der Obligation des W. Klooss vom 17. Mai 1765. für die Andersohnsche Erben über 178 Fl.,
4) der Obligation des W. Klooss vom 6. Januar 1769. an die Stürmersche Erben über 200 Fl.,

welche laut Cession vom 22. Juni 1769. an den Bürgermeister Göbel cedirt worden;

zu diesem Termin vorgeladen, um ihre etwanigen Realrechte anzubringen und zu begründen, denn wenn sich Niemand bis zu diesem Termine melden sollte, wird angenommen werden, als wären diese versicherte Schulden getilgt und denn werden auch die unbekannten Realprätendenten mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Meistbietenden der Zuschlag nicht nur ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetrage-

nen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letztern ohne daß es der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 26 Oktober c. Vormittags um 9 Uhr durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Grodzki hieselbst vor dem Gerichtshause, 3 Kühe von resp. 6. 4 und 7 Jahren, 1 zweijähriges Hengst-Fohlen, ein zweijähriges Stut-Fohlen und 3 Stück zweijährige Schweine, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem kauflustigen Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 17. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. Zum Verkauf des dem Gutsbesitzer Heinrich Lietz zugehörigen zu Tiefensee sub Nro. 16. belegenen freiköllmischen Gutes von 4 Hufen Land nebst 1½ Hufe Hof Zins-Land welches auf 4636 Rthlr. abgeschätzt worden ist, ist nach dem Antrage der hypothekarischen Gläubiger noch ein 4ter Bietungs-Termin auf den 28. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden und werden Kaufliebhaber zu diesem hierdurch eingeladen, mit dem Bemerken: daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Registratur kann eingesehen werden.

Den 27. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenberg. Es sollen den 24. Oktober d. J. zu Dt. Eylau mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Wagen, Schlitten, mehrerem Haus- und Wirthschaftsgeräthe 2c. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 1. Juni 1822.

Königl Preuß. Stadtgericht Dt. Eylau.

Neuenburg. Mehrere zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Amtmanns George Zimmermann gehörende Gegenstände nämlich: eine Waage mit Gewichten, ein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Weide, [illegible] auf den Weichselkämpen, das [illegible] [illegible] [illegible] mehrere [illegible]

Digitized by Google

unter der Bedingung des Abbrechens, bestehend in 4 Familien-Kathen, 1 Hühnerstall, 1 Backhaus, 1 Keller und 1 Viehstall von Fachwerk mit Ziegeln ausgemauert und mit Stroh gedeckt; sollen in Termino den 18. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Domainen-Amte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Den 15. September 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Marienwerder. Der Justiz-Direktor Goltz hat mich beauftragt, sein in der Marienburger Vorstadt unter Nro. 23. Litt. C. der Hypothekenregistratur oder Nro. 241. der Servisregistratur, zwischen dem Königl. Posthause und dem Grundstücke des Medizinal-Rathes Dr. Burckhardt belegenes Wohnhaus zu verkaufen.

Ich habe deshalb auf den 21sten d. M. Nachmittags um 4 Uhr in dem bezeichneten Hause einen Bietungstermin anberaumt; ich lade zu demselben die Kauflustigen ein und ersuche dieselben, in dem Termine ihre Gebote abzugeben. Der Abschluß des Kaufvertrages und die Uebergabe des Grundstückes kann auf Grund eines annehmbaren Gebotes sofort erfolgen.

Jeder Kauflustige kann das Grundstück vorher zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Den 6. Oktober 1822. Schmidt, Justiz-Kommissarius.

In Gr. Falkenau bei Rosenberg ist die Brennerei nebst allem dazu gehörigen Geräthe, einer daran stoßenden passenden Wohnung für den Pächter, einer Roßmühle zum Schrooten des Getreides, einen Speicher und Keller zur Aufbewahrung der Vorräthe, und allen sonstigen zu einer Brennerei gehörigen Erfordernisse, unter billigen Bedingungen sogleich zu verpachten. Pachtliebhaber werden gebeten sich deshalb an Ort und Stelle zu melden, und es wird noch bemerkt daß das nöthige Holz zum Betrieb der Brennerei zu civilen Preisen aus der Falkenauschen Forst abgelassen, auch nöthigenfalls angefahren werden soll.

Bei Unterzeichnetem sind 5jährige Aepfelstämme von vorzüglicher Güte und den edelsten Gattungen, das Stück zu 6 Sgr. zu haben.

Marienwerder, den 5. Oktober 1822. Siehe,

Regierungs-Assessor.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 42.

Marienwerder, den 18. Oktober 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

unter No. 753. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4ten Juni 1822 die Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

unter No. 754. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8ten September 1822, wegen Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht eingeführt sind.

unter No. 755. Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16ten September 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Doderlage in die evangelische Kirche zu Zacharin.

No. I.
35 I Abt. Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293.

sequ. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthie bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Filial-Kirche in Zacharin werden die evangelischen Einsaassen zu Doderlage hiermit gastweise eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Linichen Dramburger Kreises tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen, die Stolgebühren, wie sie die heute in die Parochie Neugoltz eingepfarrten Ortschaften Stabitz und Heppenmühl zu entrichten sich verbindlich gemacht haben.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn, Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Prediger und die Kirche zu Zacharin erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn die evangelischen Einsaaßen zu Doderlage mit Genehmigung der Obrigkeit sich künftig von diesem Pfarrverbande wiederum trennen sollten.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises in die evangelische Parochie zu Dt. Crone.

). II. Da nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. seq.
. 1. Abt. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religionsparthie bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Dt. Crone werden hiermit gastweise eingepfarrt die evangelischen Einsaassen der Ortschaften Klawittersdorff, Freudenfier, Wittkow incl. Vorwerk und Neumühl, Arnsfelde, Breitenstein, Zechendorff und Sandkrug, Rosenfelde und Schrotz, und zwar in der Art daß Rosenfelde und Schrotz sich des Bethauses zu Rosenfelde, die übrigen Ortschaften aber der Kirche in Dt. Crone zur Verrichtung der Andacht und aller sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Dt. Crone tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amts-Verrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In dem Bethause zu Rosenfelde wird vierteljährig von dem jedesmaligen Prediger zu Dt. Crone an einem Sonntage die kirchliche Feier mit Austheilung des heiligen Abendmahls begangen, und ihm bei Amts-Verrichtungen die Fuhre zur Hinreise und Rückkehr von den Eingepfarrten unentgeldlich gestellt, oder auf andere Weise vergütigt.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich jedoch, daß diejenigen Ortschaften, welche eine eigene Kirche oder Bethaus zu unterhalten haben, nicht zu den vorkommenden Kirchen- wohl aber zu den Pfarrbauten der Parochie ihre Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

Digitized by Google

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Auch erhält der Prediger in Dt. Crone von den Einsaassen zu Rosenfelde vierteljährig 1 Rthlr. und von jedem evangelischen Ackerwirth in Schrotz jedesmal zu Martini 2 sgr. 6 pf. von jedem Handwerker, Einlieger, Deputanten und Hirten dagegen 1 sgr. 6 pf.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Dt. Crone erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Verbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol - Taxe:

für Clawittersdorf, Freudenfier, Wittkow, Arnsfelde, Breitenstein, Zechendorf, Rosenfelde und Schrotz.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a. von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Frei-Krügern . . . . 15 sgr.
   b. von Ackerwirthen, Schäfern, Professionisten, Brennern und Förstern . . . . 10 sgr.
   c. von Instleuten und Deputanten . . $7\frac{1}{2}$ sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . 5 sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots ad a. . . . . . 1 Rthlr. 10 sgr.

ad b, ... 1 Rthlr.
ad c, ... 25 sgr.

2) für eine bloße Proklamation
ad a, ... 15 sgr.
ad b, ... $12\frac{1}{2}$ sgr.
ad c, ... $12\frac{1}{2}$ sgr.

3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person
ad a, ... 10 sgr.
ad b, ... 5 sgr.
ad c, ... 5 sgr.

2) für die Leiche eines Kindes
ad a, ... 5 sgr.
ad b, ... $2\frac{1}{2}$ sgr.
ad c, ... $2\frac{1}{2}$ sgr.

ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze verdoppelt.

3) für die Danksagung oder Fürbitte . . . 5 sgr.
4) Einschreibegebühren . . . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
5) für eine Leichen-Predigt . . . 1 Rthlr.
6) für eine bloße Standrede . . . . 20 sgr.

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht . . . . . 10 sgr.
2) für die Einsegnung . . . . . 10 sgr.
3) Einschreibegeld . . . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

V. Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel . 10 sgr.
Proklamations-Atteste excl. des Stempels . . 10 sgr.
Sühne-Atteste desgl. . . . 15 sgr.

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage . . . 20 sgr.
2) desgleichen bei Nacht . . 1 Rthlr. 10 sgr.

Digitized by Google

VII. Sühne-Versuche:

für einen Sühneversuch . . . 1 Rthlr. 15 sgr.

dabei wird bemerkt, das die evangelischen Einsaassen zu Zechendorf, Rosenfelde und Schrotz
für eine Taufe nur $7\frac{1}{2}$ sgr.
für den Unterricht eines Kindes nur $7\frac{1}{2}$ sgr. und
für die Einsegnung eben so viel,
an Stolgebühren zahlen.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Hintertreibung der Steuer-Verbrecher.

No. III. Wir zweifeln zwar nicht, daß die an der Grenze wohnenden Orts-Obrigkeiten, die Vorschrift des §. 119. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818 kennen und, in Gemäßheit derselben, immer bereit sein werden, den Zoll- und Steuer-Beamten diejenige polizeiliche Hülfe pünktlich und willig zu leisten, welche sie nöthig haben, um Steuerverbrechen zu hintertreiben, besonders aber um sich gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, die Thäter zu verfolgen und ganze Banden aufzuheben; damit es jedoch den Zoll- und Steuer-Offizianten an dieser ihnen unentbehrlichen Unterstützung der Polizei um desto gewisser nirgends fehlen möge; so weisen wir sämmtliche Orts-Obrigkeiten, und besonders die an der Grenze Wohnenden hiedurch nochmals an, sich hierunter keine Vernachläßigung ihrer Pflicht zu Schulden kommen zu lassen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. IV. Es ist nach der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 15ten Juli d. J. erforderlich, daß bei Einreichung der nach dem Publikandum vom 15ten

Juni v. J. anzufertigenden Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgefallenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, noch eine summarische Uebersicht sämmtlicher Untersuchungen unter folgenden Rubricken:

a, schwebend geblieben aus vorigem Jahre,
b, neu hinzugekommen sind im Laufe des Jahres,
c, Summe,
d, davon sind abgemacht,
e, bleiben schwebend,

eingereicht werde; wozu sämmtliche Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts daher hiedurch angewiesen werden.

Marienwerder, den 2. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung.

Der Danniker Peter Krasinski aus Gorrinnen, hat bei dem am 5ten August c. in Blendowo Culmer Kreises statt gehabten Brandes mit eigener Lebensgefahr, drei kleine Kinder des Schäferknechts Prian zu Blendowo als

1) Johanna Carolina, 4 Jahre alt
2) Maria Elisabeth 2 Jahre alt
3) Gottlieb ½ Jahr alt

vom Tode gerettet, und sich dadurch der allgemeinen Achtung besonders werth gemacht.

Marienwerder, den 17. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

rsonal-
nik der
tlichen
rden.

Den Oberlehrern Dr. Kerferstein und Dr. Lauber am Gymnasio zu Thorn, ist der den Oberlehrern an dieser Anstalt verfassungsmäßig zukommende Professor-Titel, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und

Digitized by Google

Medizinal-Angelegenheiten, unterm 26ten August d. J. noch besonders beigelegt worden.

Danzig, den 19. September 1822.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Die vakante katholische Pfarrstelle zu Neudorf, Amts Przybworß, ist von der Königl. Regierung mit dem Pfarrer Sienicki zu Plusnitz, Amts Lippinken, anderweitig besetzt worden.

Der provisorische Ober-Steuer-Kontrolleur Schulcka in Schwetz ist auf sein Ansuchen zum Steuer-Einnehmer in Zempelburg ernannt, und der Steuer-Einnehmer Schramm daselbst zum interimistischen Ober-Steuer-Kontrolleur in Schwetz bestellt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuenburg sind der Kaufmann Knuth und der Bürger Rohloff zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 43.

Marienwerder, den 25. Oktober 1822.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Ausbruch der Schaaf-Pocken.

No. I. 50. I Abt. In mehreren Ortschaften des Flatower und Schlochauer Kreises namentlich in Gursen, Hammer, Hohenfier und in Damnitzer Mühle sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, und es ist dahero mit diesen Ortschaften in Ansehung des Schaafviehes zur Vermeidung der Ansteckung alle Gemeinschaft zu vermeiden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Sämmtliche Kreis-Justiz-Kommissionen und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden hierdurch aufgefordert, ihre Landreuter und Exekutoren mit dem Inhalte des Gesetzes vom 4. Juli 1822 pag. 178. seq. der Gesetzsammlung betreffend den Verkauf ausstehender For-

derungen und Kours habender Schuldpapiere im Wege der Exekution, bekannt zu machen und dieselben anzuweisen, bei Auspfändungen nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 70. ihr Augenmerk vorzugsweise auch auf Kours habende Schuldpapiere, besonders aber auf solche welche inländischen Kours haben, zu richten.

Marienwerder, den 1. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Unterm 14. Juni c. ist in dem Amts-Blatt bekannt gemacht worden, daß die Portofreiheit bei Einsendungen von Alterthümern an die Sammlung des hiesigen Königl. Geheimen Archivs mit der Post, als: Waffen, Geräthe, Schmuck, Münzen, Urnen, alte Schriften und Denkmale in Stein und dergl. bewilligt ist, wenn sie gehörig rubricirt werden. Ich füge hinzu, daß diese Portofreiheit auf Päcke bis sechzig Pfund posttäglich beschränkt ist, ersuche daher alle diejenigen, welche die Geneigtheit haben wollen, die Alterthümer-Sammlung mit Zusendungen zu bereichern, die Packe dergestalt einzurichten, daß sie das gedachte Gewicht nicht überschreiten, anderfalls sich aber gelegentlicher Fuhren zu bedienen.

Da auch das Königl. Geheime Archiv mit einem kleinen Fonds versehen worden, so ist es dadurch in den Stand gesetzt Ankäufe der Art zu machen, worüber man sich mit demselben vor der Zusendung zu einigen hat.

Königsberg, den 4. Oktober 1822.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident von Preußen.
v. Auerswald.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. die für den hiesigen Regierungs-Bezirk eingerichtete Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse auch auf den Regierungs-Bezirk zu Danzig auszudehnen und des Endes zu dem Stamm-Vermögen dieser Anstalt einen Zuschuß von 1000 Rthlr. zu bewilligen geruhet haben.

Marienwerder, den 11. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung, die bei Liquidirung der Forderungen an den Staat aus der Herzogl. Warschauschen Regierungs-Zeit zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordres vom 4. Juli d. J (Gesetz-Sammlung Seite 181—3) sind durch die den Amtsblättern eingerückten beiden Bekanntmachungen des Königl. Ministerii des Schatzes vom 16 August d. J. und der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes von demselben Tage Präklusiv-Fristen zur Anmeldung der Forderungen an den Staat aus der Herzoglich-Warschauschen Verwaltungszeit, und zwar:

1) zur Anmeldung der aus den verschiedenen Warschauschen Staats-Anleihen statt findenden Forderungen,

von Drei Monaten

2) zur Anmeldung der übrigen für Liquidationsfähig erklärten Forderungen

von Sechs Monaten

dergestalt festgesetzt, daß ein Jeder, welcher eine zu den obigen Kathegorien gehörende Forderung an den Staat zu haben glaubt, solche spätestens bis zu den Präklusiv-Terminen bei der unterzeichneten Liquidations-Kommission anzumelden hat, bei Vermeidung unbedingter gänzlicher Zurückweisung jedes später angemeldeten Anspruchs. Der Präklusion ist also jede

Względem przepisów przy likwidowaniu pretensyi do Rządu Xięstwa Warszawskiego zachować mianych.

Stósownie do naywyższego rozkazu gabinetowego z dnia 4. Lipca r. b. (zbior praw stronnica 181—3) przeznaczone są umieszczonemi w Dziennikach Urzędowych obydwoma obwieszczeniami Król. Ministerstwa skarbu z d. 16. Sierpnia r. b. i Król. Ministerstwa spraw wewnętrznych i skarbu z tegoż samego dnia termina prekluzyine do zameldowania pretensyi do Rządu z czasu Rządu Xięstwa Warszawskiego, a mianowicie:

1) do zameldowania pretensyi z różnych pożyczek Rządu Warszawskiego mieysce mianych,

czas trzy miesięczny,

2) do zameldowania innych za zdolne do likwidowania oświadczonych pretensyi,

czas 6cio-miesięczny,

w ten sposób, że każdy, który należącą do powyższéy kategorii pretensyą do Rządu mieć sądzi, takową naypoźniey do terminów prekluzyinych podpisanéy Kommissyi likwidacyinéy zameldować powinien, pod uniknieniem niezawodnego i całkowitego odrzucenia każdéy poźniey zameldowanéy pretensyi. Prekluzyi zatém każda pretensya podlega, która

Forderung unterworfen, welche nicht binnen der gedachten Fristen, bei der Kommission ausdrücklich und besonders angemeldet wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon früher irgend wo angemeldet, liquidirt oder zur Sprache gebracht worden ist, oder nicht, und ob schon abschlagsweise Zahlungen darauf erfolgt sind oder nicht. Alle früheren Gesuche und Verhandlungen werden in Beziehung auf das Präklusions-Verfahren für nicht geschehen geachtet.

Der Zeitpunkt des Ablaufs der Präklusiv-Fristen bestimmt sich durch die Vorschrift der Verordnungen vom 28. März 1811 und vom 14. Januar 1813 (Gesetz-Sammlung für 1811 S. 165 und für 1813 S. 2) wonach Verordnungen und Verfügungen mit dem Anfange des achten Tages, nachdem sie zum erstenmal im Amtsblatt abgedruckt worden, für gehörig bekannt gemacht anzunehmen sind.

Einem Jeden, welcher innerhalb der Präklusiv-Fristen eine an sich liquidationsfähige Forderung bei der Liquidations-Kommission anmeldet, soll eine besondere, auf gedrucktem Formular ausgefertigte Bescheinigung darüber ertheilt werden, mit welcher der Beweis zu führen ist, im Fall künftig etwa Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine bestimmte Forderung noch zu gehöriger Zeit angemeldet oder für präkludirt anzunehmen sei.

w przeciągu czasu wspomnionego Kommissyi wyraźnie i szczególnie zameldowaną niebędzie, bez względu na to, czyli takowa już dawniey gdzie zameldowaną, likwidowaną lub depominaną była lub nie, i czyli już na poczet oneyże wypłata nastąpiła lub nie. Wszelkie dawnieysze prozby i protokuły względzie postępowania prekluzyinego uważane bydą za nienastąpione.

Czas upłynienia terminów prekluzyinych oznacza się przepisami urządzeń z d. 28. Marca 1811 i z dnia 14. Stycznia 1813 (zbiór praw na rok 1811 stronnica 165 i na rok 1813 stronnica 2) według których, rozporządzenia i urządzenia z poczęciem się ośmego dnia po umieszczeniu ich po pierwszy raz w Dzienniku Urzędowym, za dostatecznie obwieszczone przyiąć należy.

Każdemu, który w przeciągu terminów prekluzyinych zdolną do likwidacyi pretensyą Kommissyi likwidacyinéy zamelduie, wydane bydź ma na nią szczególne na drukowanym formularzu wygotowane zaświadczenie, które służyć ma za dowód, gdyby w przyszłości wątpliwość zaszła, czyli pewna pretensya za zameldowaną w czasie przyzwoitym lub za prekludowaną uważaną bydź ma.

Um das über die anzumeldenden Forderungen einzuleitende Liquidations-Geschäft möglichst zu fördern, und um vielen Anfragen und Zweifeln über die Gegenstände, welche liquidations-fähig, so wie über die Beläge, welche erforderlich sind, zu begegnen, werden auf den Grund der vom Königlichen Ministerio für die unterzeichnete Liquidations-Kommission entworfenen Instruktion noch folgende nähere Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

W celu przyspieszenia ile można-ści czynności likwidacyjnéy, względem zameldować się maiących pretensyi przedsięwziąść się mianéy, i w celu zapobieżenia wielu zapytaniom i wątpliwościom nad przedmiotami, które zdolne są do likwidowania, iako też nad dowodami, które są potrzebne, obwieszczamy niniejszém na mocy instrukcyi przez Król. Ministerstwo dla podpisanéy Kommissyi likwidacyinéy przepisanéy, następne bliższe postanowienia.

A. Im Allgemeinen.

Nur solche Forderungen, welche unter eine von den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. und in den Bekanntmachungen vom 16. August d. J. bezeichneten Haupt-Klassen geordnet werden können und welche nach den Bestimmungen der Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 22. Mai 1819 (Gesetzsammlung für 1819 Seite 197—208) von Preußen zu reguliren sind, werden bei dem, der unterzeichneten Kommission aufgetragenen Liquidations-Geschäfte berücksichtigt. Alle sonstige Ansprüche bleiben gänzlich davon ausgeschlossen, namentlich auch alle Forderungen aus solchen Leistungen, welche in den jetzt zum Königreiche Polen gehörenden Theilen des Herzogthums Warschau statt gefunden haben und eine Folge des Besitzes oder der Benutzung von Grundstücken waren, welche jetzt zum

A. W powszechności.

Tylko takie pretensye, które do iednéy z głównych klas w naywyższym rozkazie gabinetowym z dnia 4. Lipca r. b. i w obwieszczeniach z d. 16. Sierpnia r. b. oznaczonych, uporządkowane bydź mogą i które podług postanowień konwencyi pomiędzy Prussami i Rossyą z dnia 22. Maia 1819 (zbior praw na rok 1819 stronnica 197—208) przez Prussy uregulować się maią, zasługą na wzgląd dzieła likwidacyinego podpisanéy Kommissyi poruczonego. Wszelkie inne pretensye wyłączaią się całkiem od tego, mianowicie wszelkie pretensye z takich poniesień, które w należących teraz do Królestwa Polskiego częściach Xięstwa Warszawskiego mieysce miały i z posiadłości lub użytku gruntów pochodziły, które teraz do Królestwa Polskiego należą,

Königreiche Polen gehören. Wiefern bei den an sich für liquidationsfähig erklärten Gegenständen von Seiten des Liquidanten der Nachweis der Eigenschaft als Preuß. Unterthan erforderlich ist, desgleichen wiefern nur die ursprünglichen Gläubiger und deren rechtmäßige Erben oder auch Cessionarien zur Liquidation zu verstatten sind, wird in den besondern Vorschriften über die einzelnen Gattungen von Forderungen festgesetzt. Sequestrations- und Konkurs-Massen dürfen im Allgemeinen gleich den ursprünglichen Gläubigern und ihren rechtmäßigen Erben liquidiren, jedoch in Ansehung der nicht aus den Staats-Anleihen herrühenden Forderungen, unter der Einschränkung, wenn der eigentliche Gläubiger für seine Person, unzweifelhaft ein Preußischer Unterthan am 22. Mai 1819 gewesen ist.

Forderungen, welche ganzen Korporationen oder Kommunen oder größeren Gemein-Verbänden (ganzen Kreisen) als Gemein Eigenthum aller Einsassen oder gewissen Klassen zustehen, können entweder durch gehörig zu bestellende Bevollmächtigte, oder auch durch die Vorsteher oder ersten Verwaltungs-Beamten, also z. B. für ganze Kreise, durch die Landräthe bei der Kommission angemeldet und liquidirt werden. Forderungen einzelner Personen dagegen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von den eigent-

Jak dalece przy przedmiotach za zdolne do likwidowania oświadczonych, z strony likwidantów udowodnienie własności iako poddany Prusk. potrzebne iest, podobnież iak dalece tylko pierwiastkowi wierzyciele i ich prawi sukcessorowie lub też cessyonaryusze do likwidacyi przypuszczeni bydź maią, postanowione będzie w osobnych przepisach względem szczególnych gatunków pretensyi. Massy sekwestracyine i konkursowe mogą w powszechności tak iak pierwiastkowi wierzyciele i ich prawi sukcessorowie likwidować, iednakowoż względzie pretensyi z pożyczek rządowych niepochodzących, pod tém ograniczeniem, ieżeli właściwy wierzyciel z osoby swéy niewątpliwie poddanym Pruskim dnia 22. Maia 1819 był.

Pretensye całym korporacyom lub gminom lub większym związkom gminnym (całym powiatom) iako własność gminna wszystkich mieszkańców lub pewnych klass należące, mogą bydź albo przez dostatecznie upoważnionych pełnomocników lub przez przełożonych albolitéż pierwszych Urzędników administracyinych, iak n. p. za całe powiaty przez Radzców ziemiańskich w Kommissyi zameldowane i likwidowane. Przeciwnie zaś pretensye osób poiedyńczych w ten czas tylko na wzgląd zasłużyć maią,

lichen Gläubigern, oder von deren gesetzlichen oder besonders beauftragten Geschäftsführern zur Anmeldung bei der Kommission gebracht werden.

Jede Anmeldung bei der Liquidations-Kommission muß entweder mittelst einer schriftlichen, auf halb gebrochenen Bogen in deutscher oder polnischer Sprache geschriebenen Eingabe, oder mündlich angebracht, auch mit den nöthigen Belägen versehen werden. Hat ein und dasselbe Individuum mehrere verschiedene Forderungen, so müssen solche, vorausgesetzt, daß auch die Beläge sich absondern lassen, nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J bezeichneten acht Haupt-Kathegorien getrennt und über jede betreffende Kathegorie muß eine besondere Eingabe gemacht, oder ein besonderes Protokoll aufgenommen werden. Die Theilnehmer an einer Forderung, worüber nur Ein gemeinschaftlicher Belag vorhanden ist, dürfen dagegen sämmtlich gemeinschaftlich mittelst einer Eingabe oder eines von allen zu vollziehenden Protokolls sich melden.

In der Eingabe oder dem Protokoll oder in einer beizufügenden tabellarischen Liquidation muß der Liquidant deutlich und bestimmt den Gegenstand und den Betrag seiner Forderung anzeigen. Die darüber sprechenden Beläge, in so weit sich solche in den Händen des Liquidanten befinden, sind einzeln genau verzeichnet, nummerirt und

gdy przez rzeczywistych wierzycieli lub przez ich prawnych lub szczególnie upoważnionych pełnomocników do zameldowania Kommissyi podane będą.

Każde zameldowanie do Kommissyi likwidacyiney musi bydź piśmienne na przełamanym arkuszu w niemieckim lub polskim ięzyku lub też ustnie podane, i w potrzebne dowody opatrzone. Jeżeli iedno i to samo individuum kilka różnych ma pretensyi, w ów czas takowe, spodziewaiąc się, że i dowody odosobnić się dadzą, podług oznaczonych w naywyższym rozkazie gabinetowym z dnia 4. Lipca r. b. ośmiu głównych kategoryi odosobnione bydź powinni i względem każdey właściwey kategoryi osobne przedstawienie uczynione bydź musi, lub osobny protokuł spisany. Przeciwnie zaś uczestnicy iedney pretensyi, na którą wspólny tylko dowód znayduie się, powinni się wszyscy wspólnie przez przedstawienie lub protokuł przez wszystkich podpisany zameldować.

W przedstawieniu lub protokule albolitеż w dołączyć się maiącey tabellaryczney likwidacyi wskazać musi likwidant wyraźnie i z pewnością przedmiot i ilość pretensyi swoiey. Opiewaiące w tey mierze dowody, o ile się takowe w ręku likwidenta znayduią, podane zaraz bydź powinny poiedyńczo dokładnie specyfikowane, nu-

Digitized by Google

geheftet, sofort mit zu übergeben. In Ansehung der nicht sogleich beizubringenden Beläge, hat der Liquidant anzuzeigen, wo sich solche zur Zeit befinden, oder wenn und an wen und auf welche Veranlassung er solche etwa früher schon eingereicht hat. Die Herbeischaffung dieser bei Anmeldung der Forderung fehlenden Beläge liegt in allen Fällen hauptsächlich dem Liquidanten selbst ob und muß bei Vermeidung gänzlicher Zurückweisung des nicht durch Beläge vollständig gerechtfertigten Theils der Forderung spätestens binnen der angeordneten präklusivischen Frist von Sechs Monaten erfolgen.

In so weit jedoch die Beläge früher schon zu irgend einem Zwecke, an eine öffentliche, vom Liquidanten namhaft zu machende Behörde eingereicht worden sind, werden auf Antrag der Interessenten die Königlichen Regierungen und Landräthlichen Aemter, so wie auch die unterzeichnete Liquidations-Kommission dem Verbleib solcher Beläge nachforschen und um deren Zurückschaffung sich bemühen, jedoch ohne alle Gewährleistung für den Erfolg dieser Bemühungen.

Nach Ablauf der Präklusiv-Frist von Sechs Monaten wird auch das Verfahren wegen Vervollständigung der Beläge geschlossen, so daß die etwa erst später eingereichten oder vorgefundenen Beläge unberücksichtiget bleiben

merowane i zeszyte. Względzie dostarczyć się zaraz niemogących dowodów, donieść winien likwidant, gdzie te znayduią się teraz, lub kiedy i komu niemniey na iakie polecenia dawniey ie iuż podał. Dostarczenie dowodów rzeczonych przy zameldowaniu pretensyi brakuiących iest w każdym razie rzeczą likwidenta samego, które pod uniknieniem całkowitego odrzucenia części pretensyi dokładnemi dowody nie popartey, nay-poźniey w przeznaczonym terminie prekluzyinym 6ciu miesięcy nastąpić musi.

Skoro zaś dowody te iuż dawniey do iakowego zamiaru Władzy publiczney przez likwidenta wymienić się maiącey podane zostały, w ów czas na wniosek interessentów Król. Regencye i Urzędy Radzco ziemiańskie iako też podpisana Kommissya likwidacyina pozostałości dowodów takowych śledzić i o odebranie onych starać się będzie, iednakowoż bez wszelkiego zaręczenia za odniesienie skutku usiłowań tych.

Po upłynieniu terminu prekluzyinego 6ciu miesięcy zamknięte będzie postępowanie względem uzupełnienia dowodów, tak, iż poźniey podane lub znalezione dowody na wzgląd niezasłużą, i wszystkie likwidacye, ieżeliby to

ben und die sämmtlichen Liquidationen, in so weit es nicht schon vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist geschehen sein möchte, so wie sie dann vorliegen, revidirt, und nach den bis dahin beigebrachten Belägen definitiv festgestellt werden.

Sollte die Aushändigung der Beläge jedoch aus Schuld der Behörden nicht innerhalb des Präklusiv-Termins erfolgen, so trift die Präklusion den Liquidanten nur dann, wenn er unterlassen hat, davon vor Ablauf des Präklusiv-Termins bei der Kommission Anzeige zu machen.

Ohne Ausnahme sind nur die ursprünglichen schriftlichen Original-Beläge oder andere schriftliche Dokumente zur Rechtfertigung einer Forderung anwendbar.

Jede andere Art der Beweisführung, namentlich durch Zeugen und durch Eidesleistung bleibt unbedingt ausgeschlossen.

Außer den Belägen über den Gegenstand der Forderungen selbst, sind in Fällen, wo das Unterthanen-Verhältniß entscheidet, zur Rechtfertigung jeden Anspruchs die Bescheinigungen über die Eigenschaften des Liquidanten als Preuß. Unterthan am 22. Mai 1819 und als rechtmäßiger Inhaber der Forderungen oder als ursprünglicher Gläubiger, (in so weit und je nachdem es gemäß der unten, in Ansehung der einzelnen Kathegorien,

to ieszcze przed upłynieniem terminu 6cio miesięcznego nastąpić niemiało, tak iak przełożone są, rewidowane i podług dowodów do czasu tego dołączonych finalnie ustanowione będą.

Jeżeliby zaś wydanie dowodów z winy Władz w przeciągu terminu prekluzyinego nienastąpiło: w ów czas spada prekluzya na likwidenta w ten czas tylko, gdy zaniedba o tém przed upłynieniem terminu prekluzyinego Kommissyi donieść.

Do usprawiedliwienia pretensyi służą bez wyiątku tylko pierwiastkowe piśmienne oryginalne dowody lub inne piśmienne dokumenta.

Każdy inny rodzay udowodnienia, mianowicie świadkami lub przysięgą wyłącza się bezwarunkowie.

Prócz dowodów na przedmiot pretensyi samych, powinny bydź w przypadkach w kórych stosunek poddaństwa decyduie, do udowodnienia każdéy pretensyi zaświadczenia z własności likwidenta iako poddanego Pruskiego dnia 22 Maia 1819 i iako pierwiastkowego wierzyciela (o ile i iak dalece stósownie do postanowień względem poiedyńczych kategoryi poźniey następuiących, od tego zależy) powszechnie zaraz przy zameldowa-

folgenden Bestimmungen darauf ankommt,) in der Regel gleich mit der Anmeldungs-Eingabe einzureichen, oder dem Anmeldungs-Protokoll beizufügen.

Dergleichen Bescheinigungen müssen nach Verschiedenheit der Umstände entweder von den Orts-Behörden oder von den Kreis-Landräthen, oder von den Gerichts-Behörden mit ausdrücklicher Bemerkung des Zwecks der gegenwärtigen Liquidation ausgestellt werden, und zwar in allen Fällen kostenfrei und ohne Stempel.

Endlich wird noch bemerkt, daß in allen Fällen, wenn ein Liquidant dem Restenfond etwas schuldig ist, wo also Ansprüche gegenseitig sind, eine Kompensation der Forderungen mit den Resten eintreten, und nur der die letzteren übersteigende Theil der Forderung bei der künftigen Zusammenstellung als Debitum liquidum in Ansatz kommen darf.

Wenn auf einzelne Forderungen Abschlags-Zahlungen statt gefunden haben, muß

a) der volle Betrag,
b) die darauf geleistete Abschlags-Zahlung,
c) der Ueberrest,

besonders ersichtlich gemacht werden.

B. Insbesondere:
Bestimmungen in Beziehung auf die einzelnen Haupt-Gattungen von Forderungen, wel-

niu podane, lub do protokułu zameldowania dołączone.

Tym podobne zaświadczenia wygotowane bydź mogą według różności okoliczności, albo przez Władze mieyscowe lub przez Radzców powiatowych albo też przez Władze sądowe z wyraźnem wymienieniem zamiaru ninieyszéy likwidacyi, a mianowicie w każdym razie bez opłaty kosztów i stępla.

Nakoniec nadmienia się, że w każdym razie, gdy likwident funduszowi resztów winien iest co, kompensacya pretensyi z zaległościami nastąpić, i tylko część pretensyi zaległości przenosząca przy przyszłem ułożeniu iako debitum liquidum przyięta bydź może.

Jeżeli na poczet poiedyńczych pretensyi wypłaty nastąpiły, powinna bydź

a) zupełna ilość,
b) pomieniona a conto téy wypłata,
c) pozostałość,

szczególniey iaśnie wykazana.

B. W szczególności.

Postanowienia tyczące się poiedyńczych główuych ga-

Digitized by Google

che jetzt zur Liquidation kommen sollen.

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 4. Juli d. J. unterscheiden in Ansehung der Ansprüche aus den Warschauer Staats-Anleihen drei, in Ansehung der übrigen liquidationsfähigen Ansprüche fünf, überhaupt also acht Haupt-Gattungen von Forderungen.

I. Die erste Haupt-Klasse begreift die Forderungen aus den zu 6 Prozent jährlichen Zinsen ausgestellten Warschauischen Staats-Obligationen.

Diese Staats-Obligationen rühren theils aus der im Jahre 1808 ausgeschriebenen allgemeinen Staats-Anleihe her, theils sind solche zur abschlagsweisen Vergütung für die vom Lande in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ultimo September 1808 geleisteten Lieferungen ohne Verschiedenheit der äußern Form auf den Namen bestimmter Empfänger ausgefertigt. In der Konvention vom 22. Mai 1819, ist Artikel X. festgesetzt, daß der Inhaber solcher, von den Behörden des Herzogthums Warschau vollzogenen, an bestimmte Empfänger ausgestellten Obligationen ꝛc., welches auch sein dermaliger Aufenthalt sein möge, seine Bezahlung nur in demjenigen Gebietstheile fordern könne, wo der Wohnort des ersten Besitzers belegen ist.

tunków pretensyi, które teraz likwidowane bydź maią.

Naywyższe rozkazy gabinetowe z dnia 4. Lipca r. b. rozróżniaią względem pretensyi z pożyczki Rządu Xięstwa Warszawskiego trzy, względem innych do likwidowania zdolnych pretensyi pięć, w ogóle zatém ośm głównych gatunków pretensyi.

I. Pierwsza klassa główna obeymuie pretensye z obligacyi Rządu Warszawskiego po 6 od sta rocznych prowizyi wygotowanych.

Obligacye te rządowe pochodzą częścią z powszechnéy pożyczki rządowéy w roku 1808 rozpisanéy, częścią wygotowane są na poczet wynagrodzenia za liwerunki przez wsie w czasie od 1go Lipca do ostatniego Września 1808 poniesione, bez różności zewnętrznéy formy na nazwiska pewnych odbieraących. W konwencyi z dnia 22. Maia 1819 postanowiono zostało pod Artykułem X. że właściciel takowych, przez Władze Xięstwa Warszawskiego podpisanych, na pewne osoby odbieraiące wygotowanych obligacyi, i t. d. iakikolwiek bądź teraźnieyszy iest iego pobyt, wypłaty swéy w tym tylko kraiu żądać może, w którym zamieszkanie pierwszego właściciela położone iest.

Zur diesseitigen Liquidation dürfen mithin dergleichen Staats-Obligationen ohne Rücksicht auf das persönliche Unterthanen-Verhältniß des zeitigen Inhabers nur in so fern angenommen werden, als der in den Obligationen genannte Wohnort des ersten Besitzers, auf dessen Namen nemlich die Obligationen lauten, innerhalb der mit dem Preuß. Staate wieder vereinigten Landestheile belegen war. Eine Legitimation des jetzigen Inhabers der Obligationen über die Eigenschaft als Preuß. Unterthan ist nicht erforderlich.

Wenn aber der jetzige Inhaber nicht erster Besitzer oder ursprünglicher Gläubiger ist, so muß der Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Obligation durch Erbschaft oder Cession beigebracht werden.

Als Beläge der diesfälligen Anmeldungen und Liquidationen müssen daher außer den schlechterdings vorzulegenden Original Obligationen selbst, nur von denjenigen Inhabern oder Präsentanten, welche nicht die ersten Besitzer sind, noch Vollmachten von diesen erstern Besitzern ohne beweisfähige Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb der Obligationen beigebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Do likwidacyi zatém kraiu tuteyszégo mogą bydź tympodobne obligacye rządowe bez względu na osobisty stósunek poddaństwa właściciela teraźnieyszégo tak dalece tylko przyięte, o ile wymienione w obligach zamieszkanie pierwszego właściciela, na którego mianowicie nazwisko obligacye opiewaią, wewnątrz części kraiu z Państwem Pruskim znowu połączonéy, położone było. Legitymacya teraźnieyszego właściciela obligacyi z własności iako poddanego Pruskiego potrzebna nie iest.

Jeżeli zaś teraźnieyszy właściciel nie iest pierwszym właścicielem lub pierwiastkowym wierzycielem, w ów czas nastąpić musi udowodnienie prawego nabycia obligacyi przez sukcessyą lub cessyą.

A zatém iako dowody tych zameldowań i likwidacyi prócz przełożyć się koniecznie maiących obligacyi oryginalnych podać muszą ci właściciele lub prezentuiący, którzy nie są pierwszémi właścicielami, ieszcze plenipotencye pierwszych tych właścicieli bez dowodnych zaświadczeń z prawego nabycia obligacyi.

(Dalszy ciąg potém.)

Die Beschaffung des in der unten folgenden Uebersicht aufgeführten ungefähren Bedarfs an Naturalien zur Verpflegung der Truppen in den dabei benannten Garnison-Orten soll für das Jahr 1823 wieder im Wege der Entreprise-Lieferung bewirkt und dieserhalb ein Submissions-Verfahren eingeleitet werden.

Lieferungslustige, welche entweder die Einlieferung von Brod-Roggen, Hafer, Heu und Stroh in die noch bestehende Magazine oder die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit Brod und Fourage, und zwar für einzelne oder mehrere Garnison-Orte zusammen übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen schriftlichen Anerbietungen an die unterzeichnete Intendantur versiegelt, und zwar:

a, für die in der Uebersicht unter Litt. A. aufgeführten Bedarfs-Punkte, bis zum 1sten November c. hierher nach Königsberg in Pr. und

b) für die unter B. aufgeführten Bedarfs-Punkte bis zum 11ten November c. nach Marienwerder unter der Bemerkung: „Poste restante" einzusenden, wo solche der Herr Intendantur-Rath Peterson in Empfang nehmen wird.

Die Preise sind darin in Preußischem Silbergelde und zwar bei Einlieferungen in die Magazine für das rohe Natural nach Preußischem Scheffelmaaß und Centner-Gewicht, und außerdem bei der unmittelbaren Verpflegung für ein sechspfündiges Brod anzugeben.

Für den Fall, daß in einigen Kavallerie-Garnison-Orten zur Verpflegung der eingestellten jungen Remonte-Pferde auf eine kurze Zeit theilweise Gerstenschrot statt Hafer verabreicht werden müßte, ist die Preis-Forderung auch auf dieses Natural zu richten.

Die Haupt-Bedingungen sind:

1) die magazinmäßige Qualität der Naturalien,

der Roggen muß rein sein, mindestens 80½ ℔ pro Scheffel wiegen, und der Winspel zu 25 Scheffeln geliefert werden.

Das Brod muß aus gutem von reinem Roggen geschrotenen Mehle erbacken, zu einem Brode 6 ℔ 24 Loth gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 ℔ ausgebacken werden. Es darf unter 24 Stunden nach der Erbackung nicht an die Truppen ausgegeben werden, und am 3ten Tage seines Alters nicht mehr als 3 Loth weniger wiegen.

Der Hafer muß rein und gesund, mindestens zu 45½ ℔ pro Scheffel, und bei Einlieferungen in die Magazine, wenn er zu Wasser anlangt,

ter Winspel zu 26 Scheffeln, ausgelagerter Hafer aber, welcher zu Lande eingetroffen ist, der Winspel zu 25 Scheffeln eingeliefert werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter gewähren, der Centner wird zu 110 ℔ netto (bei Magazin-Lieferungen ungebunden) geliefert.

Das Roggenstroh muß mit Aehren, nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bunden à 20 ℔ geliefert werden.

2) Die Lieferung in die Magazine muß im Laufe des Monats Dezember c. ihren Anfang nehmen und fortlaufend mindestens ein zweimonatlicher Vorrath in den Magazinen erhalten und dessen stetes Vorhandensein auch bei der unmittelbaren Lieferung nachgewiesen werden.

3) Für die promte und gute Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit muß mit einer angemessenen Kaution, ungefähr zum 8ten Theile des Werths der übernommenen Lieferung, in baarem Gelde oder in Preußischen Staatspapieren nach dem Kourse, bei Abschließung des Kontrakts Sicherheit geleistet werden.

Dagegen wird für die abgelieferten Naturalien auf die mit den Quittungen der betreffenden Proviant-Aemter oder selbstständigen Magazin-Verwaltungen zu belegende Liquidationen, durch die nächste Königl. Regierungs-Hauptkasse sofort Zahlung geleistet.

Diejenigen Submittenten, welche außer den abgegebenen Anerbietungen, noch auf weitere Unterhandlungen zur Kontrakt-Abschließung einzugehen geneigt sein sollten, wollen sich dazu an den bezeichneten Orten und Terminen entweder persönlich einfinden, oder einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten bestellen.

Die Nachbringung der gesetzlichen Stempel zu den Lieferungs-Offerten kann bis zum Abschluß der Verträge vorbehalten werden.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angeführten Termine 3 Wochen an ihre Offerten gebunden.

Wenn endlich ländliche Grundbesitzer oder sonstige Unternehmer geneigt sein sollten, namhafte Quantitäten Fourage in die unten nicht genannten Magazine zu Königsberg, Pillau, Memel, Tapiau, Wehlau, Danzig, Graudenz und Mewe zum Bedarf des künftigen Jahres zu liefern, und die Preise denen im freien Verkehr statt findenden angemessen stellen wollen, so werden wir auf diesfällige nähere Erörterungen gern eingehen.

Königsberg, den 10. Oktober 1822.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Korps.
de Rège.

Uebersicht

der zur Verpflegung der Truppen in den unten benannten Garnison-Orten für das Jahr 1813 ungefähr erforderlichen Naturalien.

No.	Ort des Bedarfs	Bedarfs-Quantitäten: Brod Stück à 6 ℔	oder Roggen Wſ S.M	Hafer W.p.S.My.	Heu Centr. ℔	Stroh Sch.Bd.Pfd	Bemerkungen.
	A.						
1	Bartenstein .	4800		24	120	20	Die unter den nebenstehenden Quantitäten nicht begriffene Verpflegung der Remonten, Remonte-Kommando's und der die einzelnen Garnison-Orte passirenden Ordonnanzen und Kommando's müssen die Unternehmer für die ihnen zu bewilligenden Vergütungs reise ebenfalls übernehmen.
2	Braunsberg .	24000		48	300	36	
3	Dömnau .	7200					
4	Drengfurth .	15200					
5	Preuß. Eylau	16000					
6	Preuß. Holland	4800		24	120	20	
7	Nordenburg .	6000					
8	Ortelsburg .	4800		24	120	20	
9	Rastenburg .	14400		10	72	10	
10	Willenberg .	400					
11	Insterburg						
	a, zur currenten Militair-Verpflegung .	.	70	840	5400	840	zur Einlieferung in das Magazin.
	b, zu der Remonte-Verpflegung	.		460	3000	220	
12	Angerburg .	4800		24	120	20	
13	[illegible]lla .	4 0					
14	Gumbinnen .	6000		24	120	20	
15	Schmalleningken	800					
16	Stallupöhnen	400					
17	Tilsit . .	24000		846	5266	840	

No.	Ort des Bedarfs	Bedarfs-Quanta: Brod Stück à 6 ℔	oder Roggen Wispl.	Schfl.	Mtz.	Hafer Wispl.	Schfl.	Mtz.	Heu Centr.	℔	Stroh Schock	Bund	Pfd.	Bemerkungen.
	B.													
1	Osterode .	9600	.			318			1824		270			
2	Saalfeld .	9600	.			396			2316		312			
3	Bischofswerder	6000	.											
4	DeutschEylau	9600	.			420			2500		360			
5	Freystadt .	4000	.											
6	Marienwerder	2400	.											
7	Neuenburg	4400	.											
8	Riesenburg	11600	.			576			3300		512			
9	Rosenberg	6800	.			300			2280		360			
10	Dirschau .	.	.			8			40		6			
11	Elbing .	30000	.			300			2100		300			
12	Marienburg	5200	14	8	8	36			240		36			
13	Pr. Stargardt	14400	39	18		360			2400		360			

Königsberg, den 10. Oktober 1822.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.
de Rège.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 43. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 43.

Marienwerder, den 25ten Oktober 1822.

Cöslin. Da sich in dem unterm 20. März d. J. zur Veräusserung des zum Domainen-Amte Neustettin gehörigen Vorwerk Zamborst angestandenen Termin keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräusserung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823. ab, zum 1. November d. J. anberaumt worden. Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt

an Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen
— Gärten	15	—	96	—
— Leinstraßen . .	3	—	134	—
— Wurthen . . .	91	—	70	—
— Wiesen	24	—	13	—
— Hütung	65	—	158	—
— Hof- und Baustellen .	2	—	71	—
— Wegen, Gräben ꝛc. .	15	—	89	—
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Die Lizitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräusserungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amt Neustettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am benannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Gumbinnen. Die zum bisherigen Domainen-Amte Göritten gehörigen bei der Stadt Stallupönen $4\frac{1}{2}$ Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Insterburg und 9 Meilen von Tilsit belegenen Vorwerke Göritten, Schäferei und Groß Ußballen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und dem Getränke-Verlage der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen im Verlagbezirke des ehemaligen Domainen-Amts Göritten auf 12 Jahre von Trinitatis 1823. bis dahin 1835. im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk Göritten besteht aus

826	Morgen	172	Ruthen Preuß.	Acker,
254	—	5	—	Wiesen,
47	—	86	—	Gärten,
972	—	67	—	Hütung,
79	—	123	—	Hof- und Baustellen, Teiche, Unland, Flüsse ꝛc.

Das Vorwerk Schäferei besteht aus

445	Morgen	-	Ruthen Preuß.	Acker,
4	—	15	—	Gärten,
375	—	28	—	Wiesen,
462	—	48	—	Hütung,
71	—	176	—	Hof- und Baustellen, Brüche, Gräben, Wege ꝛc.

Das Vorwerk Groß Ußballen besteht aus

188	Morgen	58	Ruthen Preuß.	Acker,
2	—	130	—	Gärten,
103	—	108	—	Wiesen,
87	—	26	—	Hütung,
14	—	146	—	Hof- und Baustellen, Brücher, Gräben, Wege ꝛc.

Die Aecker und Wiesen sind ertragsam und die Weide-Terrains sind der Pferdezucht und Schäferei förderlich.

Königl Inventarium ist auf den Gütern außer den inventarischen Getreide-Aussaaten, dem Feuer-lösch- und den kupfernen und hölzernen Brau- und Branntweinbrennerei-Geräthen nicht befindlich.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Gutskarten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten den Zwangs-Krug-Verlag betreffend, sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung bei dem Ober-Registrator

Sutorius Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths Amt Stallupönen zu wenden.

Das summarische jährliche Pachtgeld von den benannten Domainen-Gütern, von der Getränke-Fabrikation und dem Getränke-Verlage, unter dessen Betrage keine Submission angenommen werden darf, ist jährlich 2604 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und zur Kontrakts-Erfüllung zu leistende Kaution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden Dokumenten niedergelegt werden.

Da das Submissions-Verfahren neben Erleichterung des Verpachtungs-Geschäfts den Zweck hat, die Pacht-Gegenstände mindestens für das festgesetzte Pacht-Geld übrigens aber so hoch zu verpachten, als die Konkurrenz annehmbarer Pachtwerber gestattet; so sichern höhere Pacht-Offerten bei guter Qualifikation und hinreichendem Vermögen im Allgemeinen den Submittenten den Vorzug, für den weniger Bietenden zu, jedoch bleibt die Wahl des Pächters jedesmal so wie bei gleichen Offerten dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

Jeder Submittent bleibt an seine Submission bis zum Zuschlage der Pachtung an einen andern Konkurrenten welcher auch in den hiesigen Intelligenz- und Amts-Blättern bekannt gemacht werden wird, gebunden.

Jeder Pachtlustige kann seine Submission von heute ab bis zum 25. November c. welches der äusserste Termin zur Annahme derselben ist, bei dem Justiziarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Nast abgeben.

Solche muß die schriftliche unbedingte eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, an die Regierung gerichtete Erklärung des Pachtbewerbers enthalten, wie viel er jährlich in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der unabänderlichen Pachtbedingungen, an Pacht entrichten will. Die Submission ist vom Submittenten oder von seinem vollständig zur Niederlegung aller Erklärungen und zur Vollziehung der Pachtbedingungen spezialiter Bevollmächtigten, mit seinem Petschaft versiegelt und von ihm überschrieben bei dem gedachten Kommissarius, jedoch ohne Bekanntmachung des Betrages seines Pachtgebots, aber mit der Erklärung, daß solches nicht hinter der, als Minimum bestimmten Pachtsumme zurückbleibe, niederzulegen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe oder sein Bevollmächtigter sich gegen solchen über seine oder seines Machtgebers Qualifikation, sein zureichendes Ver

mögen und seine Kautionsleistung genügend auszuweisen, auch die Pachtbedingungen zu vollziehen.

Sämmtliche bis zum 25. November c. eingegangene Submissionen werden den 26. November c. in der Versammlung des Kollegii entsiegelt werden.

Den Bewerbern ist es freigestellt, dieser Eröffnungen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Nachgebote dürfen hiebei nicht Statt finden. Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche dem Königl. Finanz-Ministerio zur Genehmigung des Pächters eingereicht werden.

Den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. In der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1822. sind aus dem Laden des Kaufmanns Simon Liebert in Marienwerder durch gewaltsamen Einbruch etwa 40 Rthlr. baar und folgende Waaren gestohlen:

1) 20 Stück ächte Schneeberger Spitzen von verschiedenen Mustern,
2) mehrere Stück Atlasbänder,
3) ein Französisches Merino-Tuch weißgründig mit eingewirkter Borte,
4) ein Pack Wiener Tücher,
5) acht Stück verschiedene Merino Tücher,
6) vier Stück seidene silberfarbene Waaren gros de Pologne und schwarz Tuff,
7) drei Dutzend Crepons Shawls,
8) acht Dutzend sechsviertel-, achtviertel und zehnviertelbreite Kattun-Tücher,
9) vier Stücke sechs- und achtviertelbreiter Bastard,
10) drei Stücke weißen Crambrie,
11) zwei Dutzend verschiedene Westen, darunter auch abgepaßte,
12) ein Stück Schlesische Leinwand,
13) ein Stück Bastard Mull,
14) ein Dutzend weißbunte Mull-Tücher,
15) vier Stücke weißbunte abgepaßte Bastards-Kleider,
16) funfzehn Stück Kattun,
17) eine Menge Schnittwaren aller Art, Reste, weißer Rips, weiß carirt und streifig, Bastard und andere baumwollene Zeuge,
18) zwei Dutzend sechsviertelbreite weiße Bastard-Tücher mit rothen Blümchen,
19) 40 bis 50 Ellen York.

Auf die Entdeckung des Thäter oder Heeler ist eine Belohnung von 50 Rtlr. gesetzt, die der Bestohlne sofort auszuzahlen bereit ist.

Vor den Ankauf der gestohlnen Sachen wird Jedermann gewarnt, zugleich wird gebeten, diese Sachen, wo sie bemerkbar werden sollten, anzuhalten und die Untersuchung zur Ermittelung der Rechtmäßigkeit des letzten Besitzers und der Vorbesitzer sogleich einleiten zu lassen, und davon hier Anzeige zu machen.

Den 17. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Dt. Crone. In den Königl. Forsten der hiesigen Forst-Inspektion sind für dieses Jahr nachstehende Holz-Verkaufs-Tage angesetzt:

1. Im Forstrevier Lebehnke:

a) Im Belauf Dt. Croner-Zier. Den 23. und 30. Oktober, den 6. 13. 20. und 27. November, den 4. 11. und 18. Dezember.
b) — Marienbrück. Den 19. und 26. Oktober, den 7. 14. 21. und 28. November, den 5. 12. und 19. Dezember.
c) — Krumfieß. Den 19. und 26. Oktober, den 2. 9. 16. 23. und 30. November, den 7. 14. und 21. Dezember.
d) — Theerofen. Den 21. und 28. Oktober, den 4. 11. 18. und 25. November, den 2. 9. 16. und 23. Dezember.

2. Im Forstrevier Zippnow:

a) — Zippnow. Den 23. Oktober, den 7. und 22. November, den 7. und 20. Dezember.
b) — Friedenshayn. Den 24. Oktober, den 8. und 20. November, den 4. und 18. Dezember.
c) — Jägerthal. Den 31. Oktober, den 11. und 25. November, den 6. und 21. Dezember.
d) — Buchwald. Den 25. Oktober, den 9. und 21. November, den 5. und 19. Dezember.
e) — Thurbruch. Den 26. Oktober, den 12. und 26. November, den 9. und 23. Dezember.

3. Im Forstrevier Schloppe:

a) — Schloppe. Den 28. Oktober, den 11. und 25. November, den 9. und 23. Dezember.
b) — Jagolitz. Den 23. Oktober, den 6. und 20. November, den 4. und 18. Dezember.

Digitized by Google

c) Im Belauf Eichfier. Den 24. Oktober, den 7. und 21. November, den 5. und 19. Dezember.
d) — Birkholz Den 29. Oktober, den 12. und 26. November, den 10. und 20. Dezember.
e) — Krumpohl. Den 31. Oktober, den 14. und 28. November, den 12. und 28. Dezember.

Die Käufer versammlen sich in den Wohnungen der resp. Ober- und Unter-Forst-Beamten.

Den 16. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Dt. Crone. Die Fischereinutzung auf den in der Königl. Zippnowschen Forst liegenden Seen, als: dem Langen-, Kleinen-, Trebeeker und Rakelten-See; soll vom 1. Januar k. J. ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, nemlich bis letzten Dezember 1825, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Termin ist hiezu auf den 18. November c. Vormittags 9 Uhr allhier anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Den 20. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Löbau. Der Knecht Siemon Laßocki welcher wegen Diebstahl hier in Arrest gesessen ist am 4. huj. entlaufen und da an seiner Habhaftwerdung gelegen, so wird Jedermann ersucht denselben wo er sich betreten läßt fest zu nehmen und hieher gegen Erstattung der Kosten transportiren zu lassen.

Den 5. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Familiennamen, Laßocki. Vorname, Siemon. Geburtsort, Kl. Plowensch Landraths Amt Strasburg. Aufenthaltsort, zuletzt adel. Ostrowitt hiesigen Kreises. Religion, Katholisch. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll Haare, dunkelbraun. Stirn, verdeckt. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, braun. Nase, etwas breit und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen, Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittler. Sprache, nur polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung:

Einen dunkelblauen tuchenen Mantel mit Kragen. Dunkelblaue tuchene

Weste mit blanken Knöpfen. Leinene grobe Hosen. Roth kattunes Halstuch. Gute lederne Stiefel. Schwarzen runden Hut.

Thorn. Der eines verübten Todschlages dringend verdächtige Maurergeselle Karl Ebert, welcher in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnet ist, ist, nachdem er sich einen Reisepaß von der hiesigen Polizei verschaft hat, am 26. v. M. von hier fortgegangen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, ihn im Betretungsfalle verhaften, hieher transportiren und gegen Erstattung der baaren Auslagen an uns abliefern zu lassen.

Den 20. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Der Karl Ebert oder Ewert, aus Meklenburg Schwerin gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, stumpfe und gehobe Nase und ist von gesunder Gesichtsfarbe, führt ein Felleisen bei sich, und soll einen blauen Oberrock und runden schwarzen Hut getragen haben.

Thorn. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent ist das in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Gurske sub Nro. 22. belegene, auf 1640 Rthlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschäzte zur Jakob Menzschen Vormundschafts-Masse gehörige, zu emphiteutischen Rechten besessene Grundstück, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und die Bietungstermine auf den 14 November, den 18. Dezember c. und den 22. Januar a. f. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assesser Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des oben bezeichneten Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und Beschreibung des Grundstücks so wie die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 25. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das zu Rosenfelde sub Nro. 8. belegene, aus zwei Hufen 24 Morgen und 270 Ruthen kulmischen Maaßes bestehende mit den gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Freibauergrundstück, welches nach der gerichtlichen Abschäzzung auf 740 Rthlr. 4 Sgr. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine stehen in der hiesigen Gerichtsstube auf den 25. September, den 23. Oktober und den 27. November c. welcher leztere peremtorisch ist, an, und besitzfähige Kauflustige werden dazu mit der Bemerkung eingeladen, daß die Taxe jeden Mittwoch Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Die Nachlassenschaft der zu Jakobsdorff verstorbenen Kammerherrin v. d. Osten Sacken bestehend in verschiedenen Mobilien, Gold- und Silbergeschirr, Leinenzeug, Betten und Kleinodien, soll in Termino den 11. November c. und die folgenden Tage zu Jacobsdorff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu selbigen hierdurch vorgeladen.

Den 3. Oktober 1822.

Das Patrimonialgericht Jakobsdorff. Im Auftrage,
Menger.

In Gr. Falkenau bei Rosenberg ist die Brennerei nebst allem dazu gehörigen Geräthe, einer daran stoßenden passenden Wohnung für den Pächter, einer Roßmühle zum Schrooten des Getreides, einen Speicher und Keller zur Aufbewahrung der Vorräthe, und allen sonstigen zu einer Brennerei gehörigen Erfordernisse, unter billigen Bedingungen sogleich zu verpachten. Pachtliebhaber werden gebeten sich deshalb an Ort und Stelle zu melden, und es wird noch bemerkt daß das nöthige Holz zum Betrieb der Brennerei zu civilen Preisen aus der Falkenauschen Forst abgelassen, auch nöthigenfalls angefahren werden soll.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 44.

Marienwerder, den 1. November 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung, die bei Liquidirung der Forderungen an den Staat aus der Herzogl. Warschauschen Regierungs-Zeit zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

(Fortsetzung.)

In Ansehung der für ganze Kreis-Verbände ausgefertigten Obligationen sind zur Anmeldung, laut obigen allgemeinen Bestimmungen die Kreis-Landräthe berechtigt vorausgesetzt, daß nicht die Obligationen durch gültige Cession schon an andere Inhaber übergegangen sind oder nicht ein Dritter sich durch gültige Spezial-Vollmacht der sämmtlichen Theilnehmer legitimiren kann.

Względem przepisów przy likwidowaniu pretensyi do Rządu Xięstwa Warszawskiego zachować mianych.

(Kontynuacya.)

Względem obligacyi dla całych związków powiatu wygotowanych maią prawo do zameldowania według powyższych powszechnych postanowień Radzcy ziemiańscy powiatowi, wnosząc, że obligacye te przez ważne cessye do innych właścicieli nie przeszły, lub że się trzecia osoba ważną specyalną plenipotencyą wszystkich uczestników legitymować niemoże.

Da inzwischen ein Theil der hier in Rede stehenden Warschauischen Staats-Obligationen für den ganzen Inbegriff solcher Kreise ausgefertigt worden, welche jetzt durch die Landesgrenze zerstückelt, also nur theilweise mit dem Preußischen Staate wieder vereinigt, theilweise aber dem Königreiche Polen einverleibt sind: so muß auf dem Wege eines abgesonderten Verfahrens zuvörderst eine Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Kreis-Bestandtheilen veranlaßt, und diesseits können, wenn nicht anderweite Bestimmungen hierüber erfolgen sollten, nur diejenigen Obligationen übernommen werden, welche bei der Auseinandersetzung dem diesseitigen Kreis-Antheil verbleiben.

Sowohl die rückständigen, als auch die künftigen laufenden Zinsen sind wie bei den Preuß. Staats-Schuld-Scheinen zu 4 Prozent zu berechnen.

II. In der Hauptsache dieselben Bestimmungen wie zu I. finden Anwendung auf die Quittungen oder Scheine, welche über die, ebenfalls im Jahre 1808 gemäß den Königlich Sächsischen Dekreten vom 26. Dezember 1807 und 29. März 1808 angeordnete von den Domainen-Pächtern erhobene Anleihe, mit Zusicherung von 4 Prozent jährlichen Zinsen ertheilt sind.

Gdy tém czasem iedna część będących tu w mowie obligacyi Rządu Warszawskiego na cały obwód tych powiatów wygotowaną została, które teraz przez granicę krain rozdzielone, a zatém w części tylko z Państwém Pruskim znowu połączone a w części do królestwa Polskiego wcielone są: przeto w drodze odosobnionego postępowania nayprzód obrachowanie pomiędzy obustronnemi częściami powiatów przedsięwziętą bydź musi, i gdyby inne w téy mierze postanowienia nie nastąpiły, takie tylko tu obligacye przyięte bydź mogą, które przy rozrachowaniu w tuteyszéy części powiatu pozostaną.

Tak zaległe iako też przyszłe bieżące prowizye obrachować należy stósownie do obligów rządowych Pruskich po 4 od sta.

II. W ogólności stosują się te same postanowienia iak ad I. do kwitów lub zaświadczeń, które na pożyczkę podobnież w roku 1808 stósownie do dekretu król. Saskiego z dnia 26. Grudnia 1807 i 29. Marca 1808 postanowioną, a od dzierżawców ekonomicznych ściągnioną, z zaręczeniem 4 od sta prowizyi rocznych wydane są.

Auch hier entscheidet nicht das persönliche Unterthanen-Verhältniß, sondern die Lage des Domainen-Guts (conf. Konvention vom 22. Mai 1819 Artik. X.) darüber, von welchem Gouvernement der Anspruch zu berichtigen ist.

Die Forderungen aus jenen Scheinen sind zwar größtentheils schon bei den in der verflossenen Zeit, mit den Domainen-Pächtern gehaltenen Abrechnungen zur Sprache gekommen, müssen aber, in so weit die Inhaber nicht schon durch Abschreibung von den Pachtresten oder auf anderm Wege befriedigt sind jetzt innerhalb der drei monatlichen Präklusiv-Frist anderweit angemeldet und liquidirt werden, bei Vermeidung gänzlicher Zurückweisung.

III. Für die Beiträge zu der, durch die Verfügung des Raths der Minister zu Warschau vom 4. November 1812 angeordneten außerordentlichen Kriegs-Anleihe, sind keine Zinsen verheißen und daher auch jetzt nicht zu liquidiren.

Als Hauptbeläge der hieher gehörenden Forderungen, sind die besondern Quittungen herbeizuschaffen, welche nach Artikel 7. der Verordnung vom 4. November 1812 über die Anleihe-Beiträge ausgestellt worden sind.

Im Uebrigen und namentlich in Ansehung des Legitimations-Punkts

Tu także niedecyduie nie osobisty stosunek poddaństwa, lecz tylko położenie dóbr ekonomicznych (conf. konwencya z dnia 22. Maia 1819 Art. X.) w téy mierze, który Rząd pretensyą zaspokoić ma.

Pretensye z zaświadczeń tych przyszły w prawdzie przy obrachunkach w upłynionym czasie z dzierzawcami ekonomicznemi trzymanych, do mowy, iednakowoż, ieżeli właściciele przez odtrącenie od rat dzierzawnych lub inną drogą zaspokoieni nie są, muszą bydź teraz w przeciągu terminu prekluzyinego trzech miesięcy na nowo zameldowane i likwidowane, pod uniknieniem całkowitego odrzucenia.

III. Za składki do nadzwyczayney pożyczki woienney urządzeniem Rady Ministrów w Warszawie dnia 9. Listopada 1812 postanowioney, żadne prowizye zapewnione niezostały a zatém i teraz likwidowane bydź niemogą.

Jako główne dowody należących tu pretensyi, dostarczyć należy szczególne kwity, które podług Art. 7. urządzenia z dnia 4. Listopada 1812 na składki pożyczkowe wygotowane zostały.

Co do innych formalności a mianowicie względem punktu legity-

finden die zu I. und II. ertheilten Vorschriften auch hier Anwendung.

IV. Aus den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. und der Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes vom 16. August d. J. ergiebt sich schon, daß Forderungen für Lieferungen und Leistungen aus dem Zeitraum vom 1. September 1807 bis 30. Juni 1808 nur in so ferne, als solche in der Instruktion für die vormalige Central-Liquidations-Kommission zu Warschau vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt waren, und daß die durch gedachte Instruktion für liquidationsfähig erklärten Forderungen nur insofern, als sie in der Periode vom 1. September 1807 bis 30. Juni 1808 entsprungen sind, ohne Berücksichtigung der frühern oder spätern Zeit, beim jetzigen Liquidations-Verfahren angenommen werden dürfen.

Unter dieser letztern Einschränkung sind nach Vorschrift der bezogenen Instruktion vom 16. März 1809 Artikel 10. liquidationsfähig (außer den Gehalts-Pensions- und Kompetenz-Rückständen welche nicht hier, sondern bei der Kathegorie der Forderungen für Verwaltungs-Rückstände (Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. ad 4) in Betracht gezogen werden).

macyinego stosuią się i tu przepisy ad I. i II. wydane.

IV. Z postanowień naywyższego rozkazu gabinetowego z dnia 4. Lipca r. b. i obwieszczenia król. Ministerstw spraw wewnętrznych i skarbu z dnia 16. Sierpnia r. b. okazuie się iuż, że pretensye za liwerunki i inne ponoszenia z czasu od 1go Września 1807 do 30. Czerwca 1808 tak dalece tylko o ile w instrukcyi dla byłey Kommissyi centralnéy likwidacyinéy w Warszawie z dnia 16. Marca 1809 za kwalifikuiące się do likwidacyi oświadczone zostały, i że pretensye wspomnioną instrukcyą za kwalifikuiące się do likwidacyi oświadczone tak dalece tylko, o ile w peryodzie od 1go Września 1807 do 30 Czerwca 1808 wynikły, bez względu na wcześnieyszy lub poźnieyszy czas, do dzieła teraznieyszego likwidacyinego przyięte bydź mogą.

Pod tém ostatniem ograniczeniem są podług przepisu dopiero rzeczonéy instrukcyi z dnia 16. Marca 1809 Art. 10. zdolnemi do likwidacyi (procz zaległości pensyinych i kompetencyinych, które nie tu, lecz przy kategoryi pretensyi za zaległości administracyine (rozkaz gabinetowy z dnia 4. Lipca r. b. ad 4) na uwagę zasłużą.)

a) Forderungen, welche sich auf die, noch von den früheren Preußischen Behörden gültig geschlossenen Kontrakte gründen, also der Unternehmer für Bauten und Reparaturen, der Kolonisten für Rahdungen, wegen Nichtvollendung der für sie bestimmten Bauten, wegen Lieferungen die sie etwa ihrem Kontrakte zuwider in den Freijahren zwangsweise geleistet haben. Forderungen der Domainen-Pächter, die sie nicht ex contractu, sondern als Unterthanen, gleich den Pächtern anderer Güter an den Landesherrlichen Fiskus zu machen haben, sind also hierunter auch begriffen. Die aus den Pacht-Kontrakten entspringenden, vom Domainen-Fiskus zu befriedigenden Forderungen der Domainen-Pächter dagegen, kommen unten bei der Kathegorie VIII. in Betracht und darüber ist ein besonderes Abrechnungs-Verfahren angeordnet.

a) Pretensye, które się na kontraktach ieszcze przez dawnieysze władze pruskie ważnie zawartych, zasadzaią, a zatém przedsiębierca za budowle i reparacye, koloniści za rudunki, za nieukończenie przeznaczonych dla nich budowli, za liwerunki, które w brew ich kontraktów w latach wolnych przez przymus ponieśli. Pretensye dzierzawców ekonomicznych, które nie z kontraktu, lecz iako poddani, zarowno z dzierzawcami innych dóbr do Fiskusa rządowego maią do żądanie, są także tu obięte. Przeciwnie zaś pretensye dzierzawców ekonomicznych z kontraktów dzierzawnych wynikaiące, przez Fiskusa ekonomicznego zaspokoić się maiące, zasłużą niżéy przy kategoryi VIII. na uwagę, i w téy mierze osobne postępowanie obrachunkowe postanowione iest.

b) Forderungen für Häuser, die ganz zu Kasernen, Lazarethen, Magazinen und andern Niederlagen, oder sonst zu Militair- und andern öffentlichen Bedürfnissen genommen worden sind.

b) Pretensye za domy, które całkiem na koszary, lazarety, magazyny i inne składy, lub na woyskowe i inne publiczne potrzeby zabrane zostały.

c) Forderungen für Materialien zum Festungs-Brücken- und sonstigen öffentlichen Bau, imgleichen für Schiffs-Gefäße, die zu Brücken genommen worden sind.

c) Pretensye za materyały do mostow, twierdzy i innéy publiczného budowli, podobnież za statki szyprow, ktore do mostow zabrane zostały.

d) Forderungen für Häuser, die bei Anlegung von Befestigungen eingerissen und für Plätze, die zu Befestigungen genommen worden sind.

e) Forderungen der Kaufleute für Waaren und der Apotheker für Arzenei-Mittel, welche für das Kriegsheer geliefert worden.

f) Forderungen der Handwerker und Meister für die dem Staate gelieferte Arbeit.

g) Alle Forderungen aus Kontrakten, welche mit Genehmigung oder auf Ermächtigung von Seiten der zuständigen Behörden geschlossen sind.

Keine der vorbemerkten Forderungen sollte nach Vorschrift der Instruktion vom 16ten März 1809 bei der Central-Liquidations-Commission angenommen werden, wenn sie nicht mit gehörigen Belägen und Quittungen, so wie sie zur Justifizirung der Rechnungen öffentlicher Kassen erforderlich sind, unterstützt und zuvor von den Präfekturen u. Präfektura-Räthen als Debitum liquidum anerkannt war. Das in Gemäßheit der Instruktion vom 16. März 1809 eingeleitete Liquidations-Verfahren ist während der Warschauschen Regierungs-Periode bei Weitem nicht zum Schlusse gediehen. Zum Theil sind die damals angebrachten Forderungen noch nicht einmal von den Präfektur-Behörden festgesetzt. Die schon durch Festsetzungs-Dekrete

d) Pretensye za domy, ktore przy zakladaniu fortyfikacyi zerwane, i za place, ktore do fortyfikacyi zabrane zostały.

e) Pretensye kupcow za towary i Aptekarzy za lekarstwa, ktore dla armii liwerowane były.

f) Pretensye rzemieślnikow i majstrow za liwerowane rządowi roboty.

g) Wszystkie pretensye z kontraktów, które za zezwoleniem lub umocowaniem z strony władz właściwych zawarte są.

Zadna z powyższych pretensyi przyiętą bydź niemiała podług przepisu instrukcyi z dnia 16. Marca 1809 do Kommissyi centralnéy likwidacyinéy, ieżeli dostatecznemi dowody i kwitami, iakie do udowodnienia rachunków kass publicznych potrzebne są, popartą, i wprzody przez Prefektury i Rady Prefekturalne za debitum liquidum uznaną niebyła. Dzieło likwidacyine na mocy instrukcyi z dnia 16. Marca 1809 rozpoczęte, niedoszło pod czas Rządu Xięstwa Warszawskiego do zupełnego końca. Podane na ów czas pretensye ustanowione poczęści iescze przez władze Prefekturalne niezostały. Przeciwnie zaś pretensye dekretami Rad Prefekturalnych pro debito liquido oświadczone, są zno-

der Präfektural-Räthe pro debitis liquidis erklärten Forderungen dagegen sind wieder nur theilweise, bald mit, bald ohne Ermäßigung der durch jene Dekrete anerkannten Summen bereits von der Central-Liquidations-Kommission definitiv festgesetzt. In so weit letzteres geschehen ist, sind den Interessenten über den Betrag ihrer Forderungen förmliche, auf gedruckten Formularen ausgefertigte Anerkenntnisse der Warschauischen Central-Liquidations-Kommission ertheilt worden. Diese Anerkenntnisse, wenn daraus zugleich zweifelsfrei hervorgehet, daß die Forderung in dem Zeitraum vom 1sten Septembrr 1807 bis 30. Juni 1808 entsprungen ist, und nicht in die frühere oder spätere Zeit noch hinübergreift, können für sich allein als zureichende Justifikatorien beim jetzigen Liquidations-Verfahren gelten, wenn nicht Grund zu der Besorgniß obwaltet, daß mit den Spezial-Belägen ein Misbrauch getrieben werden möchte.

Ist aus dem Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission nicht mit Gewißheit zu entnehmen, ob die Forderung blos aus dem mehrgedachten Zeitraume herrühret, so müssen, wie in Ansehung aller übrigen hierher gehörenden Forderungen, welche nicht schon von der vorigen Regierung durch Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Kommission definitiv angenommen waren, es mögen übrigens

wo w częściach tylko, iuż to z zmnieyszeniem iuż bez zmnieyszenia summ dekretami temi przyznanych, przez Kommissyę centralną likwidacyiną finalnie ustanowione. O ile to nastąpiło, wydane zostały interessentom na ilość ich pretensyi formalne na drukowanych formularzach wygotowane przyznania Kommissyi centralnéy likwidacyinéy Warszawskiey. Przyznania te, ieżeli się z nich zarazem okazuie niewątpliwość, że pretensya w czasie od 1. Września 1807 do 30. Czerwca 1808 wynikła, i nie z wcześnieyszego lub poźnieyszego czasu pochodzi, służyć mogą same przez się za dostateczne dowody do dzieła teraznieyszego likwidacyinego, skoro niezachodzi przyczyna obawy, iż z dowodami specyalnemi nadużycie prowadzone było.

Jeżeli z przyznania Kommissyi centralnéy likwidacyinéy przekonać się z pewnością niemożna, czyli pretensya z tyle razy rzeczonego czasu iedynie pochodzi, w ów czas, tak iak względem innych tu należących pretensyi, które przez byłv Rząd przyznaniami Kommissyi centralnéy likwidacyinéy finalnie przyięte niebyły, czyli wreście dekreta ustanowienia Rad Prefekturalnych w téy

Festsetzungs-Dekerete der Präfektural-Räthe darüber ergangen und vorhanden seyn oder nicht, jetzt bei Vermeldung der Zurückweisung, alle zur Rechtfertigung nöthigen Spezial-Beläge in Urschrift nachgewiesen und herbeigeschaft werden. Keine andere Art der Beweisführung durch Zeugen oder Eid ist zulässig, wie schon oben in den allgemeinen Vorschriften erklärt worden. Was für schriftliche Beläge zur Justifizirung der einzelnen oben unter a. bis g. aufgeführten Arten von Forderungen dieser Kathegorie zu verlangen sind, ist nach der Natur der Gegenstände zu beurtheilen. Namentlich müssen

zu a) die Kontrakte, die revidirten Anschläge und Abnahme-Atteste über Bauten, die Magazin- oder Militair-Quittungen über kontraktwidrig zwangsweise von Kolonisten während der Freijahre eingezogene Lieferungen, rechtsgültige Beweise über Entschädigungs-Forderungen der Kolonisten ꝛc. beigebracht werden,

zu b) sind in der Regel Kontrakte geschlossen. Diese sind herbeizuschaffen, nebst amtlichen Attesten darüber, ob und wie lange die Häuser wirklich zu den genannten Zwekken gebraucht worden sind, und ob und weshalb nicht die Vergütung schon während der vorigen Regierungs-Zeit liquidirt und berichtigt worden ist,

zu

mierze wyszły, znayduią się lub nie, muszą bydź teraz pod unknieniem odrzucenia, wszystkie do usprawiedliwienia potrzebne dowody specyalne w oryginale wykazane i dostarczone. Żaden inny rodzay udowodnienia świadkami lub przysięgą dozwolony nie iest, iak iuż powyżey w powszechnych przepisach oświadczono. Jakich piśmiennych dowodów do usprawiedliwienia poiedyńczych powyżey pod a. do g. przywiedzionych rodzaiów pretensyi kategoryi tey żądać należy, osądzić trzeba podług natury przedmiotów. Mianowicie dostarczone bydź muszą.

ad a) kontrakty, rewidowane anszlagi i attesta odbiercze z budowli, kwity magazynowe lub woyskowe na liwerunki w brew kontraktowi od kolonistów w czasie lat wolnych ściągnione, prawomocne dowody na pretensye wynagrodzenia kolonistów etc.

ad b) zawarte powszechnie były kontrakty. Te dostarczone bydź powinny wraz z attestami urzędowemi na to, czyli rzeczywiście i iak długo domy do namienionych przedmiotów użyte były, i czyli i dla czego wynagrodzenie iuż za czasów byłego Rządu likwidowane i zaspokoione niebyło,

ad

zu c und d) kommt es ebenfalls an auf Herbeischaffung etwa geschlossener Kontrakte, amtlicher Atteste, gültiger, mit Zuziehung von Sachverständigen aufgenommenen Taxen rc. desgleichen auf den Nachweis des darüber schon unter der vorigen Regierung statt gefundenen Schriftwechsels,

zu e) nächst den erwanigen Kontrakten, den Ablieferungs-Attesten und Festsetzungs-Verfügungen und anderweiten Beweisen über die angesetzten Preise, sind bei Forderungen der Apotheker die Original-Rezepte, oder sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Medizinal-Personen über die wirklich statt gefundene Lieferung beizubringen. Arzenei-Rechnungen müssen, in so weit es nicht schon von der vorigen Regierungs-Behörde geschehen ist, nach derjenigen Arzenei-Taxe, welche zur Zeit der Lieferung gültig war, revidirt und festgestellt werden.

zu f) wenn keine Kontrakte geschlossen und die Preise für die geleistete Arbeit noch nicht anderweit festgesetzt sind, so müssen über die zur Zeit der Leistung gewöhnlich und gangbar gewesenen Preise gültige Bescheinigungen,

zu g) aber jedenfalls die Kontrakte, worauf die Forderung gegründet wird, nebst amtlichen Attesten über die wirklich erfolgte Leistung und

ad c i d) zależy podobnież od dostarczenia zawartych kontraktów, urzędowych attestów, ważnych, za przywołaniem znawców spisanych tax etc. podobnież od udowodnienia korrespondencyi za czasow Rządu zeszłego w téy mierze iuż mieysce mianych,

ad e) obok kontraktow, attestow z odstawienia i urządzeń stanowczych tudzież innych dowodow z przeznaczonych cen, dołączyć należy do pretensyi Aptekarzy recepty oryginalne, lub inne zaświadczenia właściwych osób lekarskich z rzeczywiście nastąpionego liwerunku. Rachunki lekarskie, ieżeli to iuż przez Władze Rządu byłego nie nastąpiło, powinny bydź podług téy taxy lekarskiéy, która w czasie tym do liwerunku za zasadę służyła, rewidowane i ustanowione,

ad f) ieżeli żadne kontrakty zawarte i ceny za poniesioną robotę iescze ustanowione nie są: w ów czas powinny bydź na ceny w czasie poniesienia zwykłe i używane, ważne zaświadczenia,

ad g) zaś w każdym razie kontrakty, na których się pretensya zasadza, wraz z attestami urządowemi z rzeczywiście nastąpionego poniesienia,

sonstige gültige Anerkenntnisse beigebracht werden.

Außer den, die Forderungen an sich begründenden, schon in der Instruktion vom 16ten März 1809 für nöthig erklärten Belägen muß jeder Interessent, welcher eine zur Kathegorie IV. (desgleichen zu den Kathegorien V. VI. VII.) gehörende Forderungen anmeldet, wo möglich gleich bei der Anmeldung, spätestens aber binnen der sechsmonatlichen Präklusiv-Frist, noch amtliche Atteste beibringen, um sich über die Eigenschaften zu legitimiren

aa) als Preußischer Unterthan am 22sten Mai 1819,

bb) als rechtmäßiger Inhaber der Forderung.

Als rechtmäßiger Inhaber der Forderung dürfen beim Liquidations-Verfahren nur angenommen werden

a) die ursprünglichen Gläubiger,

b) deren rechtmäßige Erben,

c) Sequestrations- und Konkurs-Massen, zu denen das ganze Vermögen der ursprünglichen Gläubiger gehört, und welche bei Preußischen Behörden verwaltet werden, wenn der eigentliche Gläubiger ein Preußischer Unterthan am 22sten Mai 1819 war.

d) Cessionarien, so ferne bei Vorlegung der Cessions-Dokumente der Verdacht nicht obwaltet, daß die Erwerbung durch wucherliche Umschläge veranlaßt worden ist, und soferne

i inne ważne przyznania dostarczone.

Procz dowodów, pretensyą przez się udowodniaiących, już w instrukcyi z d. 16. Marca 1809 za potrzebne uznanych, powinien każdy interessent, który pretensyą do kategoryi IV. (podobnież do kategoryi V. VI. VII.) należącą melduie, ile możności zaraz przy zameldowaniu a nayPóźniey w przeciągu terminu prekluzyinego 6ciu miesięcy, attesta ieszcze urzędowo dołączyć, końcem wylegitymowania się z własności

aa) iako poddany pruski na dniu 22. Maia 1819,

bb) iako prawy właściciel pretensyi.

Za prawnych właścicieli pretensyi, przyięci tylko bydź mogą do dzieła likwidacyinego

a) pierwiastkowi wierzyciele,

b) ich prawi sukcessorowie,

c) sekwestracyine i konkursowe massy, do których cały maiątek wierzycieli pierwiastkowych należy, i któremi Władze pruskie administruią, ieżeli właściwy wierzyciel poddanym pruskim dnia 22. Maia 1819 był.

d) cessyonaryusze, ieżeli przy przełożeniu dokumentów cessyinych niezachodzi podeyżenie, że nabycie sposobem lichwy nastąpiło, i ieżeli cessya przed 22. Maia 1819 uczy-

entweder die Cession schon vor dem 22ten Mai 1819 erfolgt und der Cessionar Preußischer Unterthan am 22 Mai 1819 gewesen und noch ist, oder falls die Cession erst nach dem 22. Mai 1819 erfolgt wäre, soferne der Cedent am 22. Mai 1819 innerhalb des Preuß. Staats seinen festen Wohnsitz gehabt hat

Der Anspruch eines Cessionars ist als unbedenklich und rechtmäßig in der Regel dann anzunehmen, wenn der Cessionar vom Cedenten die Forderung nicht im Einzelnen (als res singularis), sondern als Zubehör eines Inbegriffes von Sachen (einer universitas rerum) erworben hat, wie dies z. B bei Pacht-Veränderungen, Guts-Verkäufen rc. vorkommen kann.

Auch sind die Cessionen in der Regel dann schon für gültig anzunehmen, wenn der Cessionar Grundbesitzer derselben Kommunen oder wenigstens in demselben Kreise mit dem Cedenten ist.

Die Legitimations-Atteste zu aa) sind von den landräthlichen Aemtern auszufertigen und können für eine größere Zahl von Interessenten gemeinschaftlich ertheilt werden;

zu bb) sind in dem Falle a, wenn die Liquidanten noch die ursprünglichen Gläubiger sind, Atteste der Landräthl. Aemter oder auch der Orts-Behörden für genügend anzunehmen; in allen Erbfällen ohne Ausnahme aber sind über das Erbfolge-Recht

n oną była, tudzież cessyonaryusz poddanym pruskim na dniu 22go Maia 1819 był i ieszcze iest, lub ieżeliby cessya dopiero po 22. Maia 1819 nastąpiła, skoro tylko cedent dnia 22 Maia 1819 w Państwie pruskim stałe miał swoie zamieszkanie.

Pretensya cessyonaryusza przyięta bydź powszechnie powinna za niewątpliwą i prawną, gdy cessyonaryusz od cendenta pretensyą nie pojedyńczo (iako res singularis) lecz iako pertynencyą obiętości rzeczy (universitas rerum) nabył co n. p. przy zmianach dzierzawy, sprzedażach dóbr etc. wydarzyć się może.

Podobnież mogą bydź cessye powszechnie za ważne przyięte, gdy cessyonaryusz właścicielem gruntu téy saméy gminy lub przynaymniéy w iednym powiecie z cedentem iest.

Attesta legitymacyine ad aa) wygotowywać maią Radzcy z emiańscy, i udzielone bydź mogą wspólnie na większą ilość interessentów;

ad bb) w przypadku ad a, ieżeli likwidanci pierwiastkowemi ieszcze wierzycielami są, przyiąć należy attesta Radzców ziem. lub Władz mieyscowych za dostateczne. W przypadkach zaś sukcessyinych bez wyiątku dołączone bydź powinny

Digitized by Google

Atteste der zuständigen Gerichts-Behörden beizubringen. Ist der ursprüngliche Gläubiger vor dem 22sten Mai 1819 gestorben: so entscheidet das Unterthanen-Verhältniß der Erben — bei angetretener Erbschaft — dergestalt, daß, wenn solche zum Theil in Preußischem Gebiet, zum Theil aber in Polen domizilirten,

diesseits nur die Rate der Gesamtforderung zur Liquidation gelangen darf, welche den im Preußischen wohnenden Erben zugefallen ist.

In Cessions-Fällen endlich müssen die darüber sprechenden Dokumente in beweisfähigen Ausfertigungen mit vorgelegt werden.

V. Von der durch Verordnungen der vorigen Regierung verheißenen Vergütung für die in dem Zeitraume vom 1sten Juli 1808 bis 30sten September 1809 zur Verpflegung der Herzoglich-Warschauischen Truppen geleisteten Lieferungen, ist ein Theil und zwar für die Lieferungen aus der Zeit vom 1sten Juli bis 30sten September 1808 abschlagsweise schon unter der vorigen Regierung durch verzinsliche Staats-Obligationen statt baar gewährt worden. Nur der Rückstand darf jetzt zur Liquidation kommen.

Zum Belage der zu liquidirenden Vergütungs-Rückstände für die fraglichen Lieferungen ist in der Regel die Beibringung oder der Nachweis der

względem prawa spadku attesta właściwych Władz sądowych. Jeżeli pierwiastkowy wierzyciel przed 22. Maia 1819 umarł: w ów czas decyduie stosunek podaństwa sukcessorów — przy obięciu sukcessyi — w ten sposob, że ieżeli ci po części w kraiu pruskim poczęści zaś w Polsce mieszkali,

z téy strony tylko ta rata całkowitéy pretensyi do likwidacyi przyiętą bydź może, która sukcessorom w Prussach mieszkaiącym przypadła.

A nareście w przypadkach cessyinych przełożone bydź powinny opiewaiące w téy mierze dokumenta w dowodnych wygotowaniach.

V. Z wynagrodzenia urządzeniami byłego Rządu zaręczonego za liwerunki w czasie od 1go Lipca 1808 do 30go Września 1809 na żywność woyska Xięstwa Warszawskiego dostarczone, zaspokoiona iuż za byłego Rządu napoczet została iedna część a mianowicie za liwerunki z czasu od 1go Lipca do 30go Września 1808 w obligach rządowych prowizyinych zamiast gotowizny. Zaległość więc tylko podaną bydź może do likwidasyi.

Do udowodnienia likwidować się maiących zaległości wynagrodzenia za będące w mowie liwerunki, potrzebne iest powszechnie dołączenie

darüber ausgefertigten Original-Quittungen der Magazin-Behörden oder falls solche nicht vorhanden, der Truppen des Herzoglich-Warschauschen Staats erforderlich, leztere sind jedoch von dem Kreis-Landrathe oder der Orts-Behörde in Absicht der Richtigkeit zu bescheinigen, und ist dabei mit der größten Sorgfalt zu verfahren.

Hinsichtlich der Legitimationen als Preußischer Unterthan und als rechtmäßiger Inhaber der Forderungen finden zwar bei dieser Kathegorie V. die Bestimmungen zu IV. in der Hauptsache ebenfalls Anwendung. Da aber die mehresten Magazin-Quittungen nicht auf den Namen einzelner Personen oder Vorwerke und Höfe, sondern auf den Namen ganzer Ortschaften und Güter lauten; so muß ein Jeder, welcher auf den Grund einer solchen, für eine Mehrheit ausgestellten Quittung einen Vergütungs-Rückstand zur Liquidation bringt, seinen oder seines Erblassers oder Cessionars-Antheil an der quittirten Lieferung durch Subrepartition oder andere schriftliche Dokumente möglichst zuverlässig nachweisen. Vermag er dies nicht in vorbestimmter Art, so wird zweifelhaften Falls, und wenn nicht besondere Gründe für die Annahme eines andern Verhältnisses obwalten, den Antheil des Liquidanten an der Quittung und darin ausgedrückten

lub wykazanie wygotowanych na to oryginalnych kwitów Władz magazynowych, a ieżeli się te nieznaydowały, woysk Xięstwa Warszawskiego, ostatnie iednak co do rzetelności ich poświadczone bydź powinny przez Radzcę ziemiańskiego powiatowego lub Władzę mieyscową, przy czém z naywiększą starannością postępować należy.

Względem legitymacyi iako poddany pruski i iako prawy właściciel pretensyi, znayduią w prawdzie przy kategoryi V. postanowienia ad IV. w ogólności podobn eż stósunek. Gdy przecież naywiększa część kwitów magazynowych nie na nazwiska osob poiedyńczych lub folwarków i dworów, lecz na nazwisko całych mieysc i dóbr opiewa: przeto każdy, który na mocy takowego, dla więcéy interessentów wygotowanego kwitu, zaległość wynagrodzenia do likwidacyi podaie, udowodnić powinien ile możności dostatecznie swoią, swego spadkodawcy, alboliteż cessyonaryusza część kwitownego liwerunku subrepartycyami lub innemi dokumentami na piśmie. Jeżeli tego w sposob powyższy uczynić nie iest w stanie, w ów czas w razie wątpliwym i ieżeli szczególne powody za przyięciem innego stosunku niemowią, część likwidanta w kwicie i wyrażonego w nim poniesienia podług poświadczyć się

Leistung, nach dem vom Landrä hl. Amte zu attestirenden Verhältniß seines Acker-Besitzstandes zu den, der übrigen Gemeinde-Glieder und Theilhaber der Quittung berechnet. Nur diejenigen Gemeinde-Glieder und Theilhaber an einer dergleichen Gesammt-Quittung, welche ihre Antheils-Rückstands-Forderung individuell vor Ablauf der Präklusio-Frist anmelden, werden nach vorerwähnten Verhältnissen berücksichtet. Diejenigen jetzigen Besitzer der Höfe und Grundstücke in einer solchen Gemeinde, welche sich nicht als rechtmäßige Erben oder Successores universales, oder als rechtmäßige Cessionarien der ursprünglichen Gläubiger, nämlich der, zur Zeit der quittirten Leistung vorhanden gewesenen Besitzer zu legitimi.en im Stande sind, können an der Vergütungs-Rückstands-Forderung keinen Theil nehmen. Gleiche Bedingung und Einschränkung findet auf Guts-Herrschaften Anwendung, wenn diese auf die Vergütung Anspruch machen wollen, welche nach den sich vorfindenden Quittungen eigentlich den zur Zeit der Lieferung vorhanden gewesenen, seit jener Zeit aber abgegangenen Leißbauern und andern Hintereinsaaßen gebührte. Behaupten die Gutsherren, daß sie für ihre Hintersaaßen die Lieferung aus eigenen Mitteln geleistet und deshalb auch die Vergütung zu fordern haben: so

maiącego przez Radzcę ziemiańskiego stosunku posiadłości roli iego, do innych członków gminy i uczestników kwitu porachowaną będzie. Ci tylko członkowie gminy i uczestnicy takowego wspolnego kwitu, którzy cząstkową zaległość swą pretensyiną indiwidualnie przed upłynieniem terminu prekluzyinego zameldują, zasłużą według rzeczonych powyżéy stosunków na wzgląd. Ci teraźnieysi posiedziciele gburstw i gruntów w takiey gminie, którzy się za prawych sukcessorów lub successores universales, lub też za prawomocnych cessyonaryusrow wierzycieli pierwiastkowych, mianowicie właścicieli w czasie kwitowanego ciężaru znayduiących się, wylegitymować nie są w stanie, niemogą mieć udziału do wynagrodzenia zaległości pretensyiney. Podobny warunek i ograniczenie stosuią się do dziedziców dóbr, gdy ci do wynagrodzenia pretensyą rościć chcą, które podług znayduiących się kwitów, istotnie chłopom zaciężnym w czasie liwerunku znayduiącym się od czasu zaś tego wyszłym i innym gospodarzom chłopskim przypadało. Jeżeli zaś dziedzice dóbr sądzą, iż za gospodarzów swych chłopskich liwerunek z własnego zabytku odstawili i dla tego maią wynagrodzenie do żądania, w ów czas poprzeć to muszą szczególniey ważnemi do-

müssen sie über eine solche Thatsache besondern bündigen Beweis führen. Haben lieferungspflichtige Ortschaften etc. eine ihnen abgeforderte Lieferung für ihre Rechnung, durch einen Entrepreneur leisten lassen, der durch Geldbeiträge der Interessenten befriedigt worden oder noch zu befriedigen ist: so ändert dies doch nichts in den Vergütungs-Ansprüchen der eigentlichen Lieferungspflichtigen gegen den Staat.

Insoweit die Vergütungs-Sätze oder die Preise der gelieferten Naturalien nicht schon festgesetzt sind, oder Zweifel darüber obwalten, sind bei der Liquidation die Durchschnitts-Marktpreise aus den Perioden vom 1. Oktober 1808 bis dahin 1809, zum Grunde zu legen, nach beizubringenden Marktpreis-Attesten, und zwar

a) für die Einsaaßen des Posener Regierungs-Bezirks die Markt-Preise der Stadt Posen,

b) für die Einsaaßen des Bromberger Regierungs-Bezirks und der, erst seit dem Jahre 1818 zu Westpreußen überwiesenen Distrikte, die Marktpreise der Stadt Bromberg,

c) für die am rechten Weichsel-Ufer liegenden und die übrigen schon seit dem Jahre 1815 dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk einver-

wody. Jeżeli obowiązane do liwerunku mieysca etc. żądany od nich liwerunek na rachunek swoy przez entreprenera ostawić dały, który przez składki pieniężne interessentów zaspokoiony został, lub ieszcze zaspokoiony bydź ma, to przecież to nie zmienia nic w pretensyach wynagrodzenia obowiązanych właściwie do liwerunku przeciw Rządowi.

O ile ieszcze ceny wynagrodzenia liwerowanych naturaliów ustanowione nie są, lub wątpliwości w téy mierze zachodzą, przyiąć należy do likwidacyi ceny targowe z peryodów od 1go Października 1808 do czasu tego 1809 za zasadę, podług dołączyć się maiących attestów z cen targowych, a mianowicie:

a) dla mieszkańców Departamentu Regencyinego Poznańskiego ceny targowe miasta Poznania;

b) dla mieszkańców Departamentu Regencyinego Bydgoskiego i dystryktów dopiero od roku 1818 do Pruss-Zachodnich przyłączonych, ceny targowe miasta Bydgoszczy;

c) dla części kraiu na prawym brzegu wisły położonych i innych iuż od roku 1815 do Departamentu Regencyinego Kwidzyńskiego wcie-

Digitized by Google

selbten Landestheile, die Markt-Preise der Stadt Thorn.

VI. Der Vergütungs-Anspruch der Einsaaßen des ehemaligen Herzogthums Warschau für die zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1. Mai 1814 bis 1. Juni 1815 geleisteten Lieferungen beruhet auf der Ukase aus Troyes vom 1. Februar 1814, kann aber nicht ausgedehnt werden auf die zu den gewöhnlichen Abgaben zu rechnenden, im Gesetze vom 24. März 1809 festgesetzten etatsmäßigen Lieferungen.

Blos die auf Anordnung und Requisition der dazu autherisirten Behörden, und gegen spezielles oder aus der Ukase vom 1. Februar 1814 zu folgerndes Zahlungs-Versprechen ordnungsmäßig geschehene Lieferungen und Leistungen für die Russische Armee und zu deren Bedürfnisse, dürfen also zur Liquidation angenommen werden. Alle sonstige Requisitionen, alle Einquartierungs-Kosten, Plünderungen u. s. w. sind als bloße Kriegs-Schäden zu behandeln und von der Liquidation auszuschließen.

Zur Begründung jener liquidationsfähigen Vergütungs-Forderungen sind nöthig, Original-Konsumtions-Quittungen der Russischen Truppen über quartierständlich verabreichte tarifmäßige Verpflegungs-Bedürfnisse, oder Original-Magazin-Quittungen,

lonych, ceny targowe miasta Torunia.

VI. Pretensya wynagrodzenia mieszkańcow byłego Xięstwa Warszawskiego za liwerunki na żywność armii Rossyiskiéy od 1go Maia 1814 do 1go Czerwca 1815 dostarczone, zasadza się na ukazie z Troyes z dnia 1go Lutego 1814, nie może iednak bydź rozciągniona na liwerunki etatowe do zwyczaynych podatkow rachować się maiące w prawie z dnia 24go Marca 1809 ustanowione.

Liwerunki tylko i ciężary dla armii Rossyiskiéy i na iéy potrzeby za rozporządzeniami i rekwizycyami upoważnionych do tego Władz, i za specyalnem lub z ukazu z dnia 1go Lutego 1814 pochodzącem przyrzeczeniem wypłaty porządkowie nastąpione, przyięte bydź mogą do likwidacyi. Wszelkie inne rekwizycye, wszystkie koszta kwaterunkowe, rabunki i t. d. należy za szkody woienne uważać i od likwidacyi wyłączyć.

Do udowodnienia tych do likwidacyi kwalifikaiących się pretensyi wynagrodzenia potrzebne są: kwity oryginalne konsumcyine woyska Rossyskiego z wydanych na kwaterach taryfowych potrzeb żywności, lub też (przy ponoszeniach kontraktowych)

tungen, oder (bei kontraktmäßigen Leistungen) die Original-Kontrakte und Leistungs-Atteste. Die Konsumtions-Quittungen der Russischen Militairs sind zur Begründung der Liquidationen hinreichend, soferne solche innerhalb der Periode vom 1. Mai 1814 bis 1. Juni 1815 nach den deshalb bestandenen Vorschriften ausgestellt sind, indem diesenfalls anzunehmen ist, daß das allgemein in der Ukase vom 1. Februar 1814 enthaltene Zahlungs-Versprechen darauf Anwendung finde. Quittungen oder Ablieferungs-Scheine der Magazine aus derselben Periode dagegen können für sich allein nur in so ferne als zureichender Belag gelten, als daraus hervor geht, daß die Lieferungen in Folge einer nach dem ersten Mai 1814 zur Verpflegung der Russischen Truppen geschehenen besondern Ausschreibung erfolgt und Vergütung dafür versprochen sei. Sind die Preise nicht festgesetzt, so wird in Ansehung der Naturalien die Vergütung nach den Durchschnitts-Markt-Preisen der Städte Posen, Bromberg und Thorn berechnet, wie zu V. bestimmt ist, jedoch nach den auszumittelnden Durchschnitts-Preisen aus den 13 Monaten, von welchen hier die Rede ist, so daß von allen Durchschnitts-Preisen der einzelnen 13 Monate zusammen, der Durchschnitt berechnet und für sämmtliche vergütungsfähige Lieferungen dieser Periode angenommen wird.

wych) kontrakty oryginalne i attesta ponoszenia. Kwity konsumcyine woyska Rossyiskiego dostateczne są do udowodnienia likwidacyi, skoro w przeciągu peryody od 1go Maia 1814 do 1go Czerwca 1815 podług istnących w téy mierze przepisow wydane są, albowiem w razie tym przyiąć należy, że zaręczenie wypłaty w ukazie z dnia 1go Lutego 1814 w ogolności zawieraiące się, do tych stosuie się. Przeciwnie zaś kwity magazynowe lub zaświadczenia z odliwerowania z téy saméy peryody służyć mogą same przez się tak daleco tylko za dostateczne, o ile się z nich okazuie, że liwerunki na mocy szczegolnego rozpisu po 1. Maia 1814 na żywność woyska Rossyiskiego uczynionego, nastąpiły, i wynagrodzenie za nie przyrzeczone zostało. Jeżeli ceny wynagrodzenia ustanowione nie są, w ow czas obrachowane będzie wynagrodzenie naturaliow podług cen targowych miasta Poznania, Bydgoszczy i Torunia, iak ad V. postanowiono, iednakowoż podług wyśledzić się maiących cen targowych z tych 13 miesięcy, o ktorych tu iest mowa, tak, iż ze wszystkich cen frakoyinych poiedyńczych 13 miesięcy, do kupy frakaya obrachowaną i do wszystkich liwerunkow do wynagrodzenia kwalifikuiących się przyiętą będzie.

Wegen der Legitimation über die Eigenschaften als Preußischer Unterthan und als rechtmäßiger Inhaber der Forderung, so wie in den übrigen Beziehungen finden die Bestimmungen d V ebenfalls Anwendung.

VII. Bei Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauschen Staats sind zu unterscheiden;

1) Gehalts- und Pensions-Rückstände der angestellten oder angestellt gewesenen öffentlichen Beamten.

Waren die betreffenden Beamten fest angestellt (nicht blos provisorisch) und waren die Gehalte oder Pensione etatsmäßig, oder doch anderweit in gültiger Form durch die dazu berechtigten höheren Behörden schon festgestellt, so sind zur Begründung der Rückstands-Forderung amtliche Atteste der zuständigen Kasse oder Behörde beizubringen, ausgestellt auf den Grund vorliegender Kassenbücher oder Rechnungen, darüber daß und aus welcher Ursache die Zahlung zur Zeit der Fälligkeit und nachher nicht geleistet, und daß der liquidirte Rückstands-Betrag richtig angegeben sei. Dergleichen Atteste können für eine größere Zahl von Interessenten gemeinschaftlich ausgestellt werden. Gehalts-Ansprüche solcher Beamten, welche während der Periode seit Auflösung der Preußischen

Względem legitymacyi z własności iako poddany Pruski i iako prawy właściciel pretensyi tudzież we wszystkich innych względach znaydują podobnież stosunek postanowienia pod V.

VII. Przy likwidowaniu zaległości administracyinych z czasu przed i wciągu administracyi Rządu Warszawskiego rozróżnić należy.

1) Zaległości pensyine czynnych lub z służby wyszłych urzędników publicznych

Jeżeli właściwi urzędnicy stale nominowami byli (nie prowizoryinie) i ieżeli pensye etatowemi lub przynaymniey w ważney formie przez umocowane do tego Władze wyższe ustanowionémi były: w ow czas do udowodnienia zaległości pretensyiney podać należy urzędowe attesta właściwey kassy lub władzy, wygotowane na mocy ksiąg kassowych lub rachunkow na to, że i z iakiey przyczyny wypłata w czasie do uiszczenia iey przypadaiącym i potém nienastąpiła, i że likwidowana zaległość rzetelnie podaną iest. Tym podobne attesta wygotowane być mogą wspolnie dla kilku interessentow. Pretensye pensyine tych urzędnikow, ktorzy w czasie peryody od rozwiązania administracyi Pruskiey do 19go Września 1807 usta-

Verwaltung bis zum 1. September 1807 angestellt worden, werden nicht berücksichtiget.

Wären Gehalte und Pensionen nicht etatsmäßig; so müssen die Anstellungs-Verfügungen, Festsezzungs Dokumente u. s. w. nebst ähnlichen Attesten, wie oben wegen der etatsmäßigen Gehalte bestimmt ist, beigebracht werden.

Fixirte Diäten sind gleich den Gehalten zu behandeln.

2) Rückstände von unfixirten und Reise-Diäten für kommissarische Geschäfte sind bei der Liquidirung nachzuweisen, (mit gänzlicher Ausschließung der diesfälligen, aus der Periode von Auflösung der Preußischen Verwaltung bis zum 1. September 1807 sich herschreibenden Ansprüche) durch Vorlegung oder aktenmäßige Nachweisung der Kommissorien, Bescheinigungen über deren erfolgte befriedigende Erledigung, d. i. über die wirkliche Verrichtung der aufgetragenen Geschäfte und über die Ablieferung der aufgegebenen Arbeiten oder Erstattung der Berichte darüber, durch Festsetzungs-Dekrete, ausgefertigte und nicht realisirte Zahlungs-Anweisungen und amtliche, auf den Grund der Kassen-Bücher und Rechnungen ausgestellte Atteste darüber, daß die Zahlung nicht geleistet worden ist.

nowieni byli, na względ nieza służą.

Jeżeli pensye niebyły etatowémi, w ów czas dostarczone być muszą urządzenia nominacyine, dokumenta ustanowienia i t. d wraz z podobnemi attestami iak powyżéy względem pensyi etatowych powiedziano.

Diety stałe uważać należy iak pensye.

2) Zaległości z diet niestałych i podróży za czynności kommissoryine, udowodnić należy przy likwidacyi (wyłączaiąc całkiem pretensye z peryody od rozwiązania administracyi Pruskiéy aż do 1go Września 1807 pochodzące) przełożeniem lub wykazaniem aktowém kommissoryi, zaświadczeń z nastąpionego onego wykonania, to iest z rzeczywistego wykonania poruczonéy czynności i z oddania poleconych prac lub zdania rapportu w téy mierze, dekretami stanowczemi, wygotowanemi i nie zrealizowanemi assygnacyami, urzędowemi na mocy ksiąg kassowych i rachunków wygotowanemi attestami na to, że wypłata nie nastąpiła.

Digitized by Google

Gleiche Justifikatorien sind über Rückstands-Forderungen für baare Auslagen zu Reise- und Fahrkosten erforderlich, wobei aber noch besonders glaubhaft zu beweisen ist, daß die Reisen nicht mit Vorspann gemacht werden durften und worden sind.

3) Kompetenz-Rückstände sind in ähnlicher Art, wie fixirte Gehalte und Pensionen, außerdem aber mit dem Nachweise zu justifiziren, darüber, auf welche Güter die Kompetenzen ursprünglich angewiesen, oder für welcher Güter vormaligen Besitz solche ausgesetzt waren. Nur in soferne diese Güter, worauf die Kompetenzen radiziren, jetzt zum Preußischen Staate gehören, übrigens aber ohne Rücksicht auf die Periode, in welcher die Zahlung rückständig geblieben ist, sind nach Art. X. der Konvention vom 22. Mai 1819 die diesfälligen Rückstände diesseits liquidationsfähig.

4) Rückständige Lazareth- Magazin- Verwaltungs- und Backkosten sind durch Beibringung der mit Festsezzungs-Dekreten versehenen Spezial-Liquidationen und der dazu gehörenden Beläge (Kontrakte, Lizitations-Verhandlungen, Ablieferungsscheine, Rezepte u. s. w.) oder durch Anerkenntnisse der zuständigen Behörden, durch gültige Atteste über nicht erfolgte Zahlung und über die Ue-

Podobne dowody potrzebne są do poparcia zaległych pretensyi za gotowe wydatki na podroż i koszta furmanki, przyczém iescze wiary godnie udowodnić należy, że podroże podwodą odbyte bydź niemogły i odbyte niebyły.

3) Zaległości kompetencyine udowodnione bydź maią w podobny sposob iak pensye stałe, procz tego zaś wykazem, na ktore dobra kompetencye te pierwiastkowie zaassygnowane lub za ktore dobra byléy posiadłości takowe wyznaczone były. Tak dalece tylko ieżeli dobra te, z ktorych kompetencye pochodzą, teraz do Państwa pruskiego należą, niewchodząc w peryodę w ktoréy wypłata zaległa, kwalifikują się podług Art. X konwencyi z dnia 22 Maia 1819 zaległości te do likwidacyi tuteyszey.

4) Zaległe lazaretowe, magazynowe, administracyine i pieczywa koszta wykazane bydź maią podanemi likwidacyami specyalnemi, dekretami ustanowienia opatrzonemi i dowodami do tego należącemi (kontraktami, protokułami licytacyinemi, zaświadczeniami z odstawienia, receptami i t. d.) lub przyznaniami Władz właściwych, ważnemi attestami z nienastąpionego wypłacenia, i względem

bereinstimmung mit gehörig abgelegten und vorhandenen Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-Rechnungen rc. nachzuweisen. Die Periode vom 1sten November 1806 (für das linke Weichsel-Ufer) und vom 15. Dezember 1806 (für die übrigen Landestheile) bis zum 1sten September 1807 bleibt wie zu 2, auch hierbei, und

5) bei allen sonstigen Verwaltungs-Rückständen gänzlich ausgeschlossen.

Als dergleichen anderweite, noch zur gegenwärtigen Kathegorie VII. zu rechnende Verwaltungs-Rückstände sind anzusehen alle Zahlungen, welche nach den Verwaltungs-Grundsätzen und Vorschriften der vorigen Regierung aus den öffentlichen Kassen und etatsmäßigen Fonds eigentlich hätten geleistet werden sollen, aber wegen Unzulänglichkeit der Kassen-Bestände oder aus anderer nachzuweisender Veranlassung nicht wirklich geleistet, sondern rückständig geblieben sind; desgleichen die Ansprüche auf Privat-Deposita bei öffentlichen Kassen und Behörden, welche ohne Wissen und Willen der Interessenten zu Verwaltungs-Bedürfnissen vergriffen worden sind.

Namentlich gehören hieher Forderungen aus Kontrakten, von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrage abgeschlossen mit Privat-

zgodności z dostatecznie złożonemi i znayduiącemi się rachunkami administracyinemi lazaretowemi i magazynowemi i t d. Peryoda od 1go Listopada 1806 (dla brzegu po lewéy stronie Wisły) i od 15. Grudnia 1806 (dla innych części kraiu) aż do 1go Września 1807 pozostaie także pod 2, przytém i

5) przy wszystkich innych zaległościach administracyinych całkiem wyłączona.

Za tympodobne ieszcze do niniey-széy kategoryi VII rachować się maiące zaległości administracyine uważać należy wszystkie wypłaty, które podług zasad administracyinych i przepisow byłego Rządu z kass publicznych i funduszu etatowego istotnie ponoszone bydź miały, iednakowoż dla niedostatkow zapasow kassowych lub z innego wykazać się maiącego powodu rzeczywiście nieuiszczone, lecz zaległe pozostały, podobnież pretensye z depozytu prywatnego przy kassach publicznych i Władzach które bez wiedzi i woli interessentow na potrzeby administracyine naruszone zostały.

Mianowicie należą tu pretensye z kontraktów, przez Władze właściwą, lub z iéy polecenia z osobami prywatnemi na dostarczenie

Personen, über Leistungen (Dienst-Arbeiten, Lieferungen) für das Militair oder für irgend einen andern Verwaltungs-Zweig, wenn der Kontrakt von Seiten der Privat-Personen erwiesenermaßen vollständig erfüllt, von der zuständigen Behörde aber das ertheilte Zahlungs-Versprechen erweislich gar nicht oder nicht vollständig gehalten, wenn insbesondere die Zahlung vielleicht zwar schon auf die betreffende öffentliche Kasse angewiesen, von dieser aber unter irgend einem Vorwande oder Grunde nicht geleistet ist.

Diesfällige Forderungen müssen durch Beibringung aller zum vollständigen Beweise darüber nöthigen Beläge justifizirt werden, namentlich der Kontrakte, gültiger Bescheinigungen über deren Erfüllung von Seiten des Liquidanten, Anerkenntnisse, Zahlungs-Anweisungen mit unzweifelhafter Bescheinigung über deren nicht erfolgte Realisirung u. s. w. nach Verschiedenheit der Fälle.

Bei den Forderungs-Arten zu 1. 2. 4. und 5. ist der Legitimations-Punkt über die Eigenschaften, sowohl als Preußischer Unterthan am 22. Mai 1819, wie auch als rechtmäßiger Inhaber der Forderung zu berichtigen.

Zu 3. bedarf es nicht des Nachweises über das Unterthanen-Verhältniß der liquidirenden Personen,

(posługi, robót, liwerunków dla woyska lub innego administracyinego oddziału zawarte, ieżeli kontrakt z strony osób prywatnych zupełnie wykonany był, przez władzę zaś właściwą zaręczona wypłata według udowodnienia w cale lub nie w zupełności dotrzymaną została, a szczególniey ieżeli wypłata na właściwą kassę publiczną już zaassygnowaną była, przez tę iednak pod iakiem kolwiek bądź pozorem i powodem uiszczoną niezostała.

Takowe pretensye muszą bydź wszystkiemi do dokładnego udowodnienia potrzebnemi allegatemi usprawiedliwione, mianowicie kontraktami, ważnemi zaświadczeniami względem ich wykonania z strony likwidantow, przyznaniami assygnacyami do wypłaty z niewątpliwém zaświadczeniem względem nienastąpionego ich zrealizowania i t. d. według różności wydarzeń

Przy rodzaiach pretensyi pod 1, 2, 4 i 5 sprawdzony bydź powinien punkt legitymacyiny względem własności tak iako poddanego pruskiego dnia 22go Maia 1819 iako też iako prawego właściciela pretensyi.

Ad 3) niepotrzeba dowodu względem stosunku poddaństwa osob likwiduiących, lecz tylko na to, że

sondern nur darüber, daß die betreffenden Grundstücke zum Preußischen Staate gehören, und über den rechtmäßigen Besitz der Forderung selbst

właściwe grunta do Państwa pruskiego należą i względem prawey posiadłości pretensyi.

VIII. Was endlich die, auch als Verwaltungs-Rückstände zu betrachtenden in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. aber, in Rücksicht auf die Bestimmung der Konvention vom 22. Mai 1819, Artikel X. abgesondert bezeichneten Forderungen betrift, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Culm, Thorn, und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen, so behält es zwar in Ansehung der auf den Pacht-Kontrakten beruhende Forderungen der Domainen-Pächter bei dem besonders angeordneten Abrechnungs-Verfahren sein Verbleiben. Diese Forderungen müssen aber, wenn sie künftig berücksichtigt werden sollen, gleich allen übrigen, zum gegenwärtigen Liquidations-Geschäfte gehörenden Ansprüchen, innerhalb der Präklusiv-Frist vorschriftsmäßig angemeldet werden. Die Forderungen der Forstbedienten werden, insoweit solche auf Besoldungs-Rückstände sich beziehen, nach den Bestimmungen zu VII. 1. wie andere Gehalts- und Pensions-Rückstände behandelt.

VIII. Co się tyczy nakoniec pretensyi także za zaległości administracyjne uważać się maiących, w naywyższym zaś rozkazie gabinetowym z dnia 4. Lipca r. b. przez wzgląd na postanowienie konwencyi z dnia 22go Maia 1819 Art. X. osobno oznaczonych, które miernicy, officyaliści leśni i dzierżawcy ekonomiów, ieżeli ostatnie w teraznieyszém wielkiem Xięstwie Poznańskim i w powiatach Chełmińskim, Toruńskim i Michałowskim położone są, mieć sądzą: to pozostaie się wprawdzie względzie pretensyi dzierżawców ekonomicznych z kontraktów dzierżawnych pochodzących przy ustanowionéin osobném postępowaniu obrachunkowém. Pretensye iednak te, ieżeli w przyszłości na wzgląd zasłużyć maią, zarowno z innemi do nnieyszego dzieła likwidacyinego należącemi pretensyami, w przeciągu terminu prekluzyinego według przepisów zameldowane bydź muszą. Pretensye officyalistów leśnych uważane będą, ieżeli się do zaległości pensyinych ściągaią, podług postanowień pod VIII. 1, iak inne zaległości pensyine.

Gebühren der Feld-Messer, über welche in der Hauptsache dieselben Beläge, wie über unfixirte und Reise-Diäten zu erfordern sind, werden nach Bestimmung der Konvention vom 22sten Mai 1819, Art. X. zur diesseitigen Liquidation nur dann angenommen, wenn die Vermessungs-Geschäfte in den Staats-Gütern rc. der jetzt wieder vereinigten Landes-Theile verrichtet sind. Dagegen findet bei dieser Klasse von Forderungen die zu VII. 1. und 2. bestimmte Einschränkung rücksichtlich der Periode bis zum 1. September 1807 nicht statt.

Bromberg, den 5. Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Liquidations-Kommission.

Należytości mierników, względem których w ogolności tych samych dowodów co do diet niestałych i podroży żądać należy, przyięte będą podług postanowienia konwencyi z dnia 22go Maia 1819. Art. X. do likwidacyi tuteyszéy w ten-czas tylko, gdy czynności miernicze w dobrech rządowych etc. połączonych teraz znowu części kraiu uskutecznione zostały. Przeciwnie zaś przy klassie téy pretensyi nieznayduie mieysca ograniczenie pod VII. 1. i 2. względem periody do 1go Września 1807 postanowione.

Bydgoszcz, d. 5. Września 1822.

Królewsko-Pruska Kommissya Likwidacyina.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Westpreußen.

No. II. Sämmtliche Gerichts-Behörden in dem Jurisdiktions-Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen die von ihnen auszustellenden Legitimations-Atteste für diejenigen Personen, welche bei der Königl. Liquidations-Kommission zu Bromberg ihre Forderungen an den Staat aus der Warschauschen Regierungszeit liquidiren wollen, kostenfrei auszufertigen, auch diese Atteste so zu fassen, daß dieselbe nur zu dem vorbemerkten Zwecke gebraucht werden können.

Marienwerder, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß von Seiten des Königl. Französischen Hofes in die Stelle des nach Königsberg versetzten General-Konsuls Desaugiers, der Herr Carl Jagau zum Vice-Konsul in Danzig ernannt worden ist.

Marienwerder, den 10. Oktober 1822.

Königl. Preuß Regierung.

Im Forstrevier Lindenbusch ohnweit der Pußkowie Rosenthal ist ein neues Unterförster-Etablissement und eine neue Theerschweelerei errichtet, welchem der Name „Neuhausen" beigelegt ist.

Auch ist im Revier Zanderbrük ohnweit dem Dorfe Stegers ein neues Unterförster-Etablissement errichtet, welchem der Name „Grünewald" gegeben worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 15. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus einem Versehen ist in der Bekanntmachung der Königl. Liquidations-Kommission zu Bromberg vom 5ten September d. J. die Liquidirung der Forderungen an den Staat aus der Herzoglich-Warschauschen Regierungs-Periode betreffend — Bromberger Amtsblatt No. 39. Seite 752 — der Zeitpunkt des Aufhörens der Preuß. Verwaltung für das rechte Weichsel-Ufer auf den 1sten November 1806 und für das linke Weichsel-Ufer auf den 15ten Dezember 1806 angenommen, statt daß umgekehrt solche für das rechte Weichsel-Ufer auf den 15ten Dezember 1806 und für die übrigen Landes-Theile auf den 1sten November 1806 feststeht.

Dies wird den betheiligten Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf No. 6. unsers Publikati vom 27. Juli 1819 hierdurch bekannt zu machen, daß die Kommissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder sowohl von den Interessenten, als Wittwen eine Provision von $1\frac{1}{2}$ Prozent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Kommissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berlin, den 9. Oktober 1822.

General-Direktion der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Die Kandidaten der Theologie, Herr Johann Jakob Herke aus Danzig und Herr Johann Carl Laue aus Dessau, letzterer zur Zeit Rektor der Schule zu Graudenz sind nach überstandener Prüfung von uns dato in die Zahl der zum Predigtamte wahl- und präsentationsfähigen Kandidaten aufgenommen worden.

Danzig, den 9. Oktober 1822.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 44. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 44.

Marienwerder, den 1ten November 1822.

Marienwerder. Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Rehden soll höherer Verordnung gemäß, von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind

1) das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau,
2) " " Schumilowo,
3) " " Gollombiewko,
4) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Brantwein-Brennerei;
5) die Fischerei;
6) der Krug-Verlag in 12 zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung;
7) die unbeständigen und Mühlen-Gefälle gegen Kündigung.

Das Amt Rehden liegt in einer sehr fruchtbaren anmuthigen Gegend, unmittelbar bei dem Städtchen gleiches Namens an dem sogenannten Schloßsee, zwei Meilen von dem Weichselstrom, eben so weit von der Stadt Graudenz und fünf Meilen von Marienwerder.

Der Absatz der Produkte geschieht vornehmlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

1) Das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau

1552 M.	39 □R.	Acker
210 —	164 —	Wiesen bei Rehden
52 —	161 —	" " Klewenau

7	M.	154	□R.	Vorwerksgärten bei Rehden
25	—	82	—	Deputanten = . .
5	—	85	—	. = = Klewenau
60	—	82	—	Roßgärten bei Rehden
80	—	119	—	Bruch= und Weideland bei Rehden
9	—	58	—	. = = Klewenau
72	—	159	—	Rohrbrücher bei Rehden
32	—	3	—	Hof= u. Baustellen .
3	—	90	—	desgleichen bei Klewenau
218	—	92	—	Graben, Gewässer und Unland bei Rehden
72	—	101	—	desgleichen bei Klewenau
2404	M.	129	□R.	Summa.

2) Das Vorwerk Schumilowo

1165	M.	46	□R.	Acker
11	—	178	—	dreijähriges Land
5	—	156	—	Vorwerksgärten
13	—	51	—	Deputantengärten
121	—	123	—	separate Wiesen
205	—	121	—	Feldwiesen
31	—	129	—	Brücher und Weideland
67	—	34	—	Dröschland
48	—	139	—	Rohrbrücher
8	—	71	—	Hof= und Baustellen
224	—	149	—	Graben, Gewässer und Unland
1904	M.	117	□R.	Summa.

3) Das Vorwerk Gollombiewko

865	M.	160	R.	Acker
28	—	137	—	dreijähriges Land
6	—	133	—	Vorwerksgärten
9	—	31	—	Deputantengärten
49	—	101	—	separate Wiesen
108	—	132	—	Feldwiesen
58	—	146	—	Bruch= und Weideland

5 M.	52 □R.	Rohrbrücher
10 —	109 —	Hof- und Baustellen
97 —	43 —	Graben, Gewässer und Unland
1240 M.	144 □R.	Summa.

Der Boden ist größtentheils zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist in günstigen Jahren hinreichend. Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns bis zum 12ten Dezember d. J. abzugeben, da wir solche den 13ten desselben Monats eröffnen werden Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen und eine sichere Kaution von 3000 Rthlr. baar deponiren.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

		Rthlr.	sgr.	pf.
1)	für das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau incl. ⅓ in Golde	2012 Rthlr.	29 sgr.	10 pf.
2)	für das Vorwerk Schumilowo incl. ⅓ #	1586 —	10 —	8 —
3)	" " " Gollombiewko dito	1129 —	22 —	10 —
4)	für die Benutzung des Brau- u. Brandhauses mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß der Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei	480 —	18 —	
5)	für die Fischerei	66 —	10 —	
6)	für den Krug-Zwangs-Verlag . .	291 —	10 —	
7)	für die unbeständigen u. Mühlen-Metz-Gefälle	585 —	14 —	3 pf.

Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen. Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Zuschlag und die Pacht-Bedingungen können in unserer [illegible]

so wie auch in der Registratur der 2ten General-Verwaltung in Berlin eingesehen werden.

Den 27ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Thorn. Um bei den eingegangenen vielen Privatgesuchen von Lieferungslustigen einen richtigen Ueberschlag Hinsichts der angebotenen Quantitäten, Güte und Preise der im Jahr 1823. hieher zu liefernden Mauer-Ziegel machen zu können, fordern wir sämmtliche Lieferungslustige Besitzer inländischer Ziegeleien auf, bis zum 1. Dezember d. J. uns:

1) einen Probeziegel von der besten und einen dergleichen von der schlechtesten Gattung ihrer Ziegelei kostenfrei zuzusenden,

2.) dabei den Preis für das Tausend Ziegel bei kostenfreier Ablieferung entweder an das Weichselufer, oder auf die Baustelle, je nachdem der Lieferungslustige eines oder das andere übernehmen will, anzugeben; wobei die unterzeichnete Bau-Kommission sich durchaus in keine Weitläuftigkeiten irgend einer Art, als Berichtigung der Ufer, Brückengelder oder Vorschüsse an Schiffer und dergleichen einlassen, sondern nur die Steine nach geschehener hundertweiser Aussetzung durch die Leute des Unternehmers abnehmen kann. Zur Nachricht dient, daß nach dem Abkommen mit dem hiesigen Wohllöbl. Magistrat für ein großer fremder Kahn, welcher Materialien für die hiesige Festungs-Bauten anfährt 15 Sgr, ein dergleichen kleiner 5 Sgr an Brückengeld und ein Kahn, welcher Steine für die Festung ausladet durchweg 15 Sgr. an Ufergeld entrichten muß.

Es ist wünschenswerth, daß sämmtliche abzuliefernde Steine 10½ Zoll preuß lang, 5 Zoll breit 2¼ Zoll hoch sind. Kleinere Steine werden nicht angenommen, jedoch auch größere nicht theuer bezahlt und werden die Ziegeleibesitzer, welche bisher größere Steine geliefert haben, hienach ihre Preise einzurichten wissen. Die Steine müssen aus guter feiner Erde, ohne Risse, Kalk oder Mergeltheilen, gut ausgebrannt, wo möglich von hoch rother Farbe seyn, sich leicht verhauen lassen, bei den anzustellenden Proben so wenig Wasser als möglich einsaugen, daher so trocken als möglich gestrichen und scharf und langsam ausgebrannt seyn,

3.) zugleich die Quantität der im Jahre 1823. abzuliefernde Steine nebst den Terminen bis zum 30. September anzugeben, indem später keine Steine angenommen werden.

Ein gleiches Verfahren soll auch Hinsichts des zu den hiesigen Festungs-Bauten anzukaufenden Lesekalks und der Holzmaterialien unter folgenden Bedingungen beobachtet werden:

1.) der zu liefernde Lesekalk muß aus einer inländischen Brennerei, gut ausgebrannt nicht über drei Tage vor der Ablieferung gebrannt und muß auch frei von sogenannten Wölfe seyn, welche letztere, wenn sie sich dennoch finden sollten zurückgemessen werden. Man kann sich nur auf große Lieferungen einlassen, weil der Kalk am Brennofen durch einen eigends angestellten Aufseher der unterzeichneten Bau-Kommission abgenommen werden soll.

2.) Die nur aus der im Lande belegenen Forsten zu liefernden Holz Materialien bestehen:

a	in starkem Bauholz	48 — 60 Fuß lang	14 — 18 Zoll am Zopf	
b.	in Mittel-Bauholz	36 — 48 „ „	12 — 15 „ „ „	
c.	in klein Bauholz	30 — 36 „ „	10 — 12 „ „ „	
d.	in 4zölligen Bohlen nicht unter	24 Fuß lang	15 Zoll gestrichen breit	
e.	in 3 dito	dito	dito	
f.	in 2 dito	dito	dito	
g.	in 1½zöllige Bretter	dito	dito	
h.	in 1¼ dito	dito	dito	
i.	in 1 dito	dito	dito	

Bei Brettern größerer Länge werden die überschießende Füße besonders bezahlt.

Alle Holz Materialien müssen gesund und dürfen weder überstanden, rothstrahlig, windrissig oder windschief seyn, besonders müssen die Schnitthölzer keine ausfallende Aeste haben.

Sowohl der Kalk als die Holz-Materialien werden wie die Ziegel frei bis ans Weichselufer geliefert.

Auch eine Parthie gutes Klafterholz in 3 Fuß langen starken gesunden Kloben, etwa 110 auf den Klafter zu 108 Kubikfuß wird gebraucht.

Wenn also nun Jemand irgend etwas von den genannten Gegenständen liefern will, so muß derselbe bis zum 1. Dezember d. J. der unterzeichneten Festungs-Bau-Kommission kostenfrei

1.) die Anzahl der abzuliefernden Gegenstände,

2.) die Termine in welcher es bis incl. 30. September k. J. abgeliefert werden kann und

3.) den Preis für jeden Gegenstand

anzeigen.

Google

Die unterzeichnete Festungs-Bau-Kommission wird demnächst sogleich nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ersten Departements im hohen Krieges-Ministerio jeden Unternehmer anzeigen, welche angebotene Gegenstände zur Lieferung angenommen worden, auch die dieserhalb nöthigen Kontrakte abschließen, wobei nur noch bemerkt wird, daß die dießfälligen Stempel und sonstigen Ausbietungs- und Kontrakts-Schliessungen Kosten, die Unternehmer bezahlen müssen.

Den 17. Oktober 1822.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

Strasburg. Zum Verkauf verschiedener Meubels steht ein Termin auf den 19 November c. Vormittags 9 Uhr vor dem Kanzellisten Grzegorzewski an hiesiger Gerichtsstäte an; wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Den 1. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Den 9. November d. J. sollen im hiesigen Königl. Magazin verschiedene alte Utensilien, als: Windetaue, 3 Stück Kornsiebe, auch mehrere Geräthe von Blech und Holz öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen sich um 9 Uhr Morgens in dem Geschäfts Bureau der unterzeichneten Behörde einzufinden. Den 22. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Reserve-Magazin.

Graudenz. Am 23. Oktober c. Abends ist auf dem Wege von Graudenz nach Melino eine werthvolle lange Doppelflinte verloren gegangen. Dieselbe hat einen nußbaumenen Holzschaft, alle Beschläge daran sind von massivem Silber, die Pfannen und Zündlöcher mit Gold ausgelegt und verbohrt, auf den Läufen ist der Name des Verfertigers (Grabinski w Posnaniu) in Silber und auf den blau angelaufenen Schlössern in Gold ausgelegt und endlich ist hinten eine silberne Platte in Form eines Herzens, worauf die verschlungenen Buchstaben J. K. v. S. eingegraben sind.

Wer diese Doppelflinte gefunden oder wem sie zum Kauf angeboten wird oder sonst zu Gesichte kommt, wird ergebenst ersucht, solches dem Rittmeister Herrn v. Sellin auf Kittnau oder dem landräthl. Amte hieselbst anzuzeigen, und soll demjenigen, der die Flinte wiederbringt 5 Rthlr., demjenigen, welcher nachweiset, wo sie ist, 5 Rthlr an Belohnung auf Verlangen gegeben, auch der Name des Entdekkers verschwiegen werden. Den 26. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Landrath. Graudenzer Kreises.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 45.

Marienwerder, den 2. November 1822.

Ministerial-Verfügung.

Die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25 Oktober 1821 betreffend.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821, werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Haupt-Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren.

1) zur Zweiten Abtheilung, Artikel 23. Position n. ist mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Oktober d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze zu entrichten ist;

2) zur Zweiten Abtheilung, Artikel 18 a und b in Verbindung mit Artikel 36. e. f. g. sind die Eingangs-Abgaben von porzellanen Pfeifenköpfen sowohl mit als ohne Beschlag durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13 September 1822 wie folgt, bestimmt

Digitized by Google

	Geldbetrag von 1 Zentner
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröbern Verzierungen oder Blumen von einer Farbe	20 —
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung .	30 —
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sei, mit feinen Beschlägen (Art. 18. b.) versehen	50 —

3) zur Dritten Abtheilung ist durch eine allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August d. J. folgendes festgesetzt:

a) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unter-Abtheilung I. sondern nach den in der Unter-Abtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unter-Abtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen nicht mehr und ist dagegen in der Unter-Abtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf andern Wegen in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden 2c.

b) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unter-Abtheilung II. unter Ziffer 1 und 2 für gewisse Waaren-Gattungen angeordneten Abgaben-Sätze, nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden

	Geldbetrag von 1 Zentner
von Blei	5 sgr.
- frischer Butter	2 —

	Geldbetrag von 1 Zentner
von geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Ankern auch von Eisenguß-Waaren . .	5 sgr.
„ grünem und weißem Hohlglase . .	5 —
„ Kleesaat	5 —
„ Kneppern	5 —
„ Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries .	5 —
„ Pottasche	5 —
„ gemeiner Töpferwaare . . .	2 —

Die ermäßigten Sätze von 5 sgr. und 2 sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände, gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande deklarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so deklarirten Gegenstände, eine abändernde Deklaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofs-Lager abzugeben;

4) zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7. a. durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

Berlin, den 19. Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.

(Gez.) v. Klewiz.

Die Königlich Polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen neuostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rthlr., und die von dem ehemaligen neuostpreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rthlr. bestellte Kautionen der

Digitized by Google

Königl. Preuß. Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der ꝛc. Seidler, und falls derselbe schon verstorben sein sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen ꝛc. Sauf, werden daher, in so fern sie Königl. Preuß. Unterthanen sind, hiermit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort unter Beifügung glaubhafter Atteste über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Kautionen zu vermitteln, die weitere Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Lottum.

Der Anweisung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und des Königl. Ober-Präsidii von Westpreußen gemäß, wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Marienwerder, den 22. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend.

No. I. Die im §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen
114 II Am. Staaten vom 30. September v. J. ertheilte Zusicherung, die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe sich befindet, einzuziehen, zu assiniren und in Courant umzuprägen, soll der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Juli c. und dem vom Schatz- und Finanz-Ministerio ergangenen diesfälligen Reskripte vom 12. Oktober c. zufolge, nunmehr zur Ausführung gebracht werden.

Das Publikum wird daher aufgefordert, diese Münzen zu Zahlungen an die Königl. Kasse in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Dütchen oder Böhmen, und 84 Sechspfennigstücken für den Preußischen Thaler,

statt Courant anzuwenden, oder auch gegen Courant in den Königl. Kassen auszuwechseln.

Indem wir die, von uns ressortirenden Kassen zur Annahme dieser Münzsorten zugleich anweisen, bringen wir noch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bestimmung nur noch einige Zeit statt finden, nächstdem aber die Annahme der vorbemerkten alten Scheidemünze bei den Königl. Kassen untersagt werden wird.

Marienwerder, den 2. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Es ist bei denen von den Kreis-Justiz-Kommissionen und Untergerichten im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes eingehenden Reisekosten-Liquidationen der Gerichts-Personen und Sachverständigen öfter die Bemerkung gemacht worden, daß wenn auch die Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgt ist, dennoch auch für letztere die vollen Extrapostkosten liquidirt werden, obschon nach der Verfügung des Königl. General-Post-Amts an die Post-Aemter vom 17. Dezember 1820.

> in denjenigen Fällen, wo der mit Extrapost Reisende, sich an dem Bestimmungs-Orte seiner Reise, nicht über sechs Stunden aufhält, die Posthalter verpflichtet sind, denselben gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapostgeldes wieder zurückzunehmen.

Da nun das Reglement vom 28 Februar 1816 den Königl. Beamten, welche mit Extrapost zu reisen befugt sind, nur diejenigen Reisekosten Vergütigung zubilliget, welche an Extrapostkosten zu entrichten gewesen sein würde; so können die Gerichts-Personen und Sachverständigen, in denjenigen Fällen, wo für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostkosten an die Post-Aemter hätte gezahlt werden müssen, auch nicht ein Mehreres als diese Hälfte liquidiren; und es werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung des gegenwärtigen Publikandi hiedurch angewiesen.

Marienwerder, den 29. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

In Folge einer von dem Departement des Innern und der Polizei des regierenden Senats zu Krakau, an den dasigen Königl. Preuß. Residenten Herrn Legations-Rath Darrest gerichteten Requisition, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden angewiesen auf den unten näher bezeichneten, der Theilnahme an einem Diebstahle beschuldigten Schornsteinfeger-Gesellen Michail Kwiatkowski ein wachsames Auge zu haben ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherm Geleite nach Krakau abzusenden, auch daß dies geschehen anhero anzuzeigen.

Marienwerder, den 23. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement:

Michael Kwiatkowski aus Kleparz bei Krakau gebürtig, mittlerer Größe, länglichen Gesichts, grauer Augen, kleiner spitzer Nase, brauner Haare, 26 Jahr alt, war mit einem Kapern grünen Ueberrock und einem Huth bekleidet.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder wird hiemit bekannt gemacht, daß die Taxen für Nutz- Bau- und Brennhölzer in den hiesigen Königl. Forsten in nachstehender Art feststehen:

1. Für Nutz- und Bauholz.

In den Forstrevieren Lebehnke, Zippnow und Schloppe

a) Eichen:

für gewöhnliches Bauholz der Kubikfuß	.	. 3 sgr.	9 pf.
die Klafter Nutzholz, 3 Fuß die Kloben, à 108 Kubikfuß 4 Rtlr.	.	— .	—

b) Buchen:

für gewöhnliches Bauholz der Kubikfuß	.	. — 2	— 6 —
die Klafter Nutzholz à 108 dito	.	2 — 15	— . —

c) Birken und Erlen:

für Bauholz der Kubikfuß	. . .	. — 1	— 3 —
„ eine Deichselstange	. . .	. — 7	— 6 —
„ einen Wagenleiterbaum	. .	. — 5	— . —

	Rtlr.	sgr.	pf.
für eine Schlittenkufe . . .	1 Rtlr.	= sgr.	= pf.
= die Klafter Nutzholz à 108 Kubikfuß .	2 —	15 —	= —
d) Linden, Espen und Pappeln:			
= Bauholz der Kubikfuß . .	= —	1 —	3 —
e) Kiefern:			
= extra starkes Bauholz der Kubikfuß .	= —	1 —	6 —
= ordinaires starkes dito dito .	= —	1 —	3 —
= rindschäliges Holz dito .	= —	= —	6¼ —
= Mittel-Bauholz à Stück . .	= —	27 —	6 —
= Klein dito dito . .	= —	20 —	= —
= Bohlstämme dito . .	= —	8 —	9 —
= Spaltlatten dito . .	= —	3 —	9 —
= Rundlatten dito . .	= —	1 —	7 —
= Hopfenstangen dito . .	= —	= —	4 —
= Bohnenstangen dito . .	= —	= —	1⅞ —
= die Klafter Nutzholz . .	1 —	15 —	= —

Hierunter ist das Hauerlohn nicht begriffen. Das Hauerlohn beträgt:

a, für die Laubhölzer,

für starke Stämme 2 sgr. 6 pf. für schwächere Stämme 1 sgr. 3 pf. für Stangenhölzer 4 pf. pro Stück.

b, für die Nadelhölzer,

	sgr.	pf.
für starke Stämme . . .	2 sgr.	= pf.
= Mittel- und Klein-Bauholz . . .	1 —	3 —
= Bohlstämme . . .	= —	8 —
= Lattstämme und Rundlatten . . .	= —	4 —
= Hopfenstangen pro Schock . . .	5 —	= —
= Bohnenstangen dito . . .	2 —	6 —

2. Für Brennhölzer inclusive Schlagerlohn.

	Rtlr.	sgr.	pf.
a) Eichen:			
= Kloben-Brennholz à Klafter . .	2 Rtlr.	8 sgr.	9 pf.
= Knüppel dito dito . .	1 —	17 —	6 —
b) Buchen:			
= Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 —	16 —	3 —
= Knüppel dito dito . .	1 —	2 —	6 —

c) Birken:

	Rtlr.	sgr.	pf.
für Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 Rtlr.	13 sgr.	9 pf.
" Knüppel dito dito . .	1 —	" —	10 —

d) Erlen:

" Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 —	3 —	9 —
" Knüppel dito dito . .	" —	25 —	" —

e) Kiefern:

" Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 —	" —	" —
" Knüppel dito dito . .	" —	22 —	6 —
" Stubben exclusive Rahderlohn à 2 spänniges Fuder	" —	7 —	6 —

Im Forstrevier Schlorpe ist jedoch zu bemerken, daß die noch vorräthigen ältern Klafterholz-Bestände für nachstehende Taxe inclusive Schlägerlohn verkauft werden.

a) Eichen:

Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 Rtlr.	20 sgr.	" pf.

b) Birken:

Kloben-Brennholz à Klafter . .	1 —	2 —	6 —

c) Kiefern:

Kloben-Brennholz à Klafter . .	" —	25 —	" —
Herzholz dito . .	" —	27 —	6 —
Knüppel-Brennholz dito . .	" —	17 —	6 —

und im Belauf Birkholz die Bestände vom Jahre 1816 und 1817.

Kloben-Brennholz à Klafter . .	" —	18 —	9 —
Knüppel dito dito . .	" —	16 —	3 —

Deutsch-Crone, den 16. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspection

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 45.

Marienwerder, den 8ten November 1822.

Marienwerder. Von dem Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Conitzschen Kreise gelegene dem Albrecht v. Czarnolęski zugehörige freie Allodial-Ritterguts-Antheil Szewno No. 158 Litt. a, dessen Werth durch die von der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg im vorigen Jahre aufgenommene Taxe auf 10921 Rthlr. 22 gr. 4 pf ermittelt ist, zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine auf den 18ten Juni, den 17ten September und den 18ten Dezember 1822 angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Triedwind hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des genannten Allodial-Ritterguts-Antheils Szewno an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Das zum Nachlasse des verstorbenen Schmiedemeister A. Schmidt gehörige, in Marienwerder Nro. 220. der Servis-Register oder Nro. 21. vor dem Niederthor belegene, auf 447 Rthlr. 23 gr. taxirte Grundstück, zum Be-

Digitized by Google

triebe des Schmiede-Gewerks günstig gelegen, wird gemäß dem allhier zu Rathhause aushängenden Subhastations-Patente zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten. Der Lizitationstermin ist auf den 30. November a. c. 9 Uhr Morgens allhier angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Taxe und die Bedingungen des Zuschlags können täglich in der hiesigen Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Culm. Das sub Nro. 41. zu Oberausmaas, Territorio Culm, belegene emphyteutische, Elisabeth Tappsche Nachlaß-Grundstück, zu welchem eine Hufe 18 Morgen kulmisch Emphyteutischen Eokations-Bürgerland gehören, die Anno 1802. auf 50 Jahre eingekauft, und mithin noch bis Anno 1852. zu benutzen sind, und welches auf 2272 Rtlr. 36 gr. 7 pf. preuß. gerichtlich abgeschätzt ist, soll zur bessern Auseinandersetzung der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind in Gefolge dessen die Lizitationstermine auf den 7. September, den 7. November c. und den 8 Januar 1823. vor dem Deputirten Herrn Assessor Schulz in unserm Konferenzzimmer angesetzt, zu welchem besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten hierdurch vorgeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag gegen baare Bezahlung des Kaufgeldes, und wenn sonst keine Hindernisse in den Weg kommen sofort zu gewärtigen hat, und daß auf Gebote nach dem letztern Termin, welcher peremtorisch ist, nicht gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 2. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm macht hierdurch bekannt, daß das zur Kaufmann und Erbpachts Gutsbesitzer Johann Wohlfeilschen Konkursmasse gehörige, im Amte Althausen belegene, auf 16406 Rthlr. 28 Sgr 6 Pf. abgeschätzte Erbpachtsgut Linda von 24 Hufen 4 Morgen 71 []Ruthen Magdeburgisch zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf den 22. Oktober, den 22 Dezember c. und den 26. Februar 1823. (von 2 zu 2 Monaten) angesetzt sind. Es werden demzufolge Kaufliebhaber aufgefordert in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, vor unserm Deputirten dem Herrn

Justiz-Assessor Verloff in unserm Konferenzzimmer, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien, wozu ihnen der Hofgerichts-Präsident v. Kleist und der Justiz-Kommissarius Hülsen zu Thorn und der Justiz-Kommissarius Barth zu Graudenz in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des genannten Erbpachts-Guts an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe ist in unserer Registratur jederzeit zu inspiziren, auch kann Abschrift derselben gegen Erlegung der Kopialien mitgetheilt werden, und wird nur noch bemerkt, daß das Grundstück bis zum 1. Mai 1823. verpachtet ist.

Den 10. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Das dem in Konkurs versunkenen Johann Lau zu Pniewitten sub Nro. 17. zugehörige erbpachtliche Kruggrundstück, bestehend:

1) in einem Wohnhause, einer Scheune mit einem Anbau zum Schweinestall und einigen wenigen Zubehörungen 1,8 Rthlr. 66 gr., und
2) 15 Morgen 73 Ruthen Ackerland 230 Rthlr.

gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist ein für allemal der Bietungstermin auf den 11. Januar 1823. vor dem Deputirten Herrn Assessor Schultz hieselbst auf dem Gerichtshause angesetzt worden. Wir fordern daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige auf, zur Erwerbung genannten zu Pniewitten Amts Lippinken belegenen Kruggrundstück, von welchem außer den sonstigen Staats- und Kommunal-Abgaben, jährlich 33 Rthlr. 30 gr. Grundzins an die Dorfschaft Pniewitten und 4 Rthlr. 4 gr. 15 pf. Erbpachts-Kanon an das Domainen-Amt Lippinken abzuführen sind, in dem festgesetzten Termine hieselbst zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach erfolgter Einholung des Regierungs-Konsenses und Genehmigung der Konkurs-Gläubiger ertheilt, auf die erst nach dem Termine eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird und die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden kann.

Den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Die den Jakob und George Schwerdtle zugehörigen zu Klein Czyste Domainen-Amts Unislaw sub Nro. 16. und 17. belegenen Erbpachts-Grundstücke, jedes von 19 Morgen 189 []Ruthen kulmisch, von denen ersteres auf 855 Rthlr. 18 sgr. und letzteres auf 1101 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt worden, sind auf den Antrag des Hauptmann Protzen von Schramm als Realgläubiger im Wege der Exekution sub hasta gestellt worden. Zum Verkauf steht der Lizitationstermin auf den 22. Januar 1823. vor dem Deputirten Herrn Assessor Vorloff in unserm Konferenzzimmer an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Der Meistbietende hat, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung zugewärtigen, und wird auf spätere Gebote nicht gerücksichtiget. Die Taxe dieser Grundstücke kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das in der hiesigen Stadt sub Nro. 12. gelegene, dem Bürger und Bäckermeister Johann Lange zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalb-Hufenstück auf 1330 Rthlr. 30 gr. gerichtlich geschätzt worden ist, und wovon die Taxe in der hiesigen Gerichts-Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 28. November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Den 30. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 72. alter und Nro. 79. neuer Zählung gelegene dem ehemaligen Eskadrons-Quartiermeister Wehrwein gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus, welches mit den Radikalien als einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 629 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers den

10. März k. J. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch daß auf später eingehende Gebote nicht geachtet sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden wenn er zugleich zahlungs- und besitzfähig ist, ertheilt werden wird.

Zugleich wird auch der unbekannte Inhaber oder dessen Erben oder Erbnehmer der Obligation der Kaufmann Domnickschen Eheleute vom 1. Oktober 1783. nach welcher für den Quartiermeister Peters 1641 Fl. auf diesem Fundo haften und mit welcher der Quartiermeister und nachheriger Kreis-Steuer-Einnehmer Peters laut Zessions-Schrift vom 1. November 1793. der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Petrikau für die Kreis-Steuer-Kasse im Przydeckschen Kreise in Brecz-Kujavien geleistet hat, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine ohnfehlbar zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen präkludirt, das Dokument qu. für amortisirt geachtet und die Forderung in dem Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das in der Stadt Mewe am Markte Nro. 108. belegene, den Tabacksfabrikant Häringschen Eheleuten zu Strosburg gehörige massive Großbürgerhaus, wozu $7\frac{1}{2}$ Morgen Radikal Acker, ein Wiesenloos im städtschen Roßgarten und die Reihe Braugerechtigkeit gehören, mit seinen Pertinenzien auf 2323 Rthlr. 48 gr. gerichtlich abgeschätzt, ist Schuldenhalber auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt.

Die Lizitationstermine sind auf den 23. Dezember 1822., den 24. Februar und den 26 April 1823. welcher letztere Termin peremtorisch, auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen: daß dem Meistbietenden in Entstehung rechtlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt und die Taxe des Grundstücks jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 16. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Google

Christburg. Schuldenhalber soll das hieselbst sub Nro. 229. belegene dem Bürger und Schuhmachermeister Mathias Lesczynski zugehörige Haus zu dem eine Scheune, Stall, Garten und das Erbpachtsrecht auf $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiesenland gehört und welches auf 452 Rthlr. geschätzt ist, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 2. Dezember c. hieselbst anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, gedachten Tages sich auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren und hat der Meistbietendbleibende den Zuschlag bei einem irgend annehmbaren Botte zu gewärtigen, die Taxe dieses Grundstücks kann übrigens täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Alle etwanige Realprätendenten werden sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit vorgeladen.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Das emphiteutische Recht von dem zu Jaworze gelegenen, dem Albrecht Przybulski gehörigen, aus 2 Hufen 4 Morgen kulmisch bestehenden Bauererbe, dessen Werth bei der Taxe sich mit 35 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. ergeben, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist demnach auf den 23. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlegel hieselbst anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern wird solches mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, sich zahlreich einzufinden, und wird auf etwa später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden.

Den 8. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur Verpachtung des Guts Slopewo, Mehlsack und Jaiiczisno auf drei nacheinander folgende Jahre mit dem diesjährigen Einschnitt stehet ein

Termin auf den 20. November c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich hieselbst in unserm Verhörzimmer an.

Wir benachrichtigen hievon Pachtlustige mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Den 22. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Die Besserungs- und Zuchthaus-Anstalt in Graudenz bedarf 36 Stein ausgeschmolzenen reinen Talg, welcher durch den Mindestfordernden geliefert werden soll. Es wird zur Bietung ein Termin auf den 25. November d. J. in dem Geschäftszimmer derselben Vormittags angesetzt, in welchem lieferungsfähige Liebhaber zu erscheinen, hiermit eingeladen werden.

Den 30. Oktober 1822.

Die Getränke-Fabrikation in der mit allen Utensilien versehenen Brau- und Brennerei in den unter Sequestration gestellten Czersker Güter Conitzschen Kreises so wie der Getränke-Verlag in den Krügen, soll auf Veranlassung der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg bis Johanni 1823. in Pacht im Wege einer öffentlichen Lizitation ausgethan werden. Zu diesem Behuf wird ein Termin auf den 28. November d. J. in Conitz angesetzt, zu welchem die etwanigen Pachtliebhaber eingeladen werden. Der Bau der Chausse, die durch diese Güter gezogen wird, gewährt die Aussicht eines vortheilhaften Absatzes der Getränke. Wenn das Gebot angemessen seyn wird, so kann der Meistbietende sofort den Zuschlag gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine vorgelegt.

Neuhoff bei Conitz, den 31. Oktober 1822. v. Zynda.
Landschafts-Deputirter.

Ein Herr v. Polenz Kapitain außer Diensten hat auf meinen und meiner Brüder Namen Schuldscheine und Zahlungs-Anweisungen ausgestellt, mit dem Vermerk:

Verrechnungen mit uns zu haben; da dies nie statt gefunden, so warne ich Jeden, sich mit dem gedachten Herrn v. Polenz in solche Geld-Geschäfte einzulassen, weil keine Realisation erfolgen wird. v. Polenz,
auf Heinrichau.

In der Nacht vom 18. auf den 19. September d. J. sind mir auf der Reise nach Insterburg in dem Dorfe Doschoczin bei Garnsee von dem Wagen 13 Stück blau, 1 Stück grün, 1 Stück schwarz Tuch ordinairer Konitzer Sorte gestohlen worden.

Demjenigen der den Dieb anzeigt, so daß ich zu meinem Eigenthum gelange, versichere ich eine verhältnißmäßige Belohnung.

Chodzesen bei Schneidemühl, den 20. Oktober 1822.

Der Kaufmann Itzig Jakob Caro.

Ein tüchtiger Forstschreiber, welcher auch einige Oekonomische Kenntnisse besitzt, von moralischer guter Führung ist, auch gnügende Zeugnisse seiner Kenntnisse und Führung beibringen kann, findet sogleich ein Unterkommen im Forst-Amt Lindenberg bei Schlochau bei dem Oberförster Hentschel.

Wer die am 24. Oktober c. in Marienwerder in der Marienburger Straße gefundene Börse mit Geld, verloren hat, kann solche im Landschaftshause daselbst abhohlen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 47.

Marienwerder, den 22. November 1822.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die kirchlichen Bau-Einrichtungen betreffend.

No. I. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21.
68 II. Abt. August d. J. zu befehlen geruhet, daß die alte Anordnung des Innern der Kirche, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einen Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten, und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.

Marienwerder, den 12. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Westpreußen.

No. II. Die Reste bei der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse sind so bedeutend angewachsen, daß die Einnahmen nicht mehr zureichen, um die etatsmäßigen

Digitized by Google

Ausgaben leisten zu können. Es ist daher nothwendig, daß von den Königl. Intendantur- und Domainen-Beamten mit der äußersten Thätigkeit, für die Einziehung, besonders der ältern Sportel-Rückstände gesorgt werde, und es haben diejenigen, die sich dabei säumig finden lassen, zu gewärtigen, daß sie dazu durch Strafverfügungen werden angehalten und eine Prüfung ihres Verfahrens durch einen Kommissarium auf ihre Kosten wird veranlaßt werden.

Marienwerder, den 5. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

In der Nähe von Krojanten — Conitzschen Kreises — ist eine Theerschweelerei angelegt und diesem neuen Etablissement der Name „Grünsee" beigelegt worden.

Marienwerder, den 7. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sowohl im Forstrevier Zanderbrück, in der Forst-Inspektion Schlochau, als auch in den Forstrevieren Schwidt und Grünfelde zur Forst-Inspektion Tuchel gehörig sollen 3000—4000 Stück starke rindschällige Kiehnen in langen Stämmen in der Forst verkauft werden.

Hiezu sind Lizitations-Termine anberaumt, wo am 9ten Dezember die Hölzer in Zanderbrück im Forsthaus Zanderbrück, und am 11ten Dezember c. die Hölzer in Schwidt und Grünfelde in Tuchel im Lokale der Forst-Inspektion ausgeboten werden sollen.

Der Zuschlag erfolgt bei angemessenem Gebot gleich im Termin, und können die Hölzer zu jederzeit an Ort und Stelle besichtiget werden.

Marienwerder, den 13. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das nachstehende, von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Publikandum vom 12ten Oktober c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Publicandum.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822.

Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a/O. pro 1822. S. 282.

ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand welcher in Ordnung zu bringen ist betrifft die von dem vormaligen Kommitté der Neumark ausgegebene Krieges-Schulden Dokumente — bekannt unter dem Namen

Neumärkische Interims-Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) aus der Periode vor dem 1sten Julius 1813 die darüber sprechenden annoch vorhandenen alten Koupons
2) aus der Periode vom 1sten Julius 1813 bis letzten Junius 1818 Anerkenntniße unter dem Namen von Zinsscheinen
3) aus der Periode vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 besondere Zinsscheine.

B. über die Zinsen vom 1sten Januar 1822 ab gerechnet aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zins-Koupons

ausgereicht, die alten Zins-Koupons zu 1, so wie die Zinsscheine zu 2, durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3 baar eingelöset, auf die Zins-Koupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1sten Julius 1813 bis letzten Junius 1818 auf weißen,
2) die über Zinsen aus der Periode vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 auf blauen Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1, Verifikation,
2, Ausreichung der Zinsbescheinigungen
3, und Zahlung

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiemit aufgefordert dieselben in dem Zeitraume

vom 15ten bis 27ten November
vom 1sten bis 27ten Dezember dieses Jahres

des Vormittags Sonn- und Festtage ausgenommen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen welche

1) das Datum, die Litera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin spezifizirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren
2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu klassifizirenden Betrag der darauf bis zum 1sten Januar 1822 restirenden Zinsen,
3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staats Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims Scheine welche nicht zu verifiziren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verifikation nichts im

Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifikations-Stempels und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen einen jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplikat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung unter Bestimmung des Tages an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen in ihrer dazu Marggrafen-Straße No. 46. eingerichteten Abtheilung gegen Aushändigung

1) der Zins-Scheine (auf blauen Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1821.
2) des Koupons No. I. Series I. die Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Julius 1822.

auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit im Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurück geschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verifikation nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß; wie es die Absicht ist, alsdann einen Präklusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit anzuberaumen.

Berlin, den 12 Oktober 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — Deputirter der Neumark.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz. — F. v. Romberg.

Steckbriefe.

Nachbenannter Brenner und Jäger Carl Ludwig Borth aus Lübjen bei Gnesen gebürtig und in Knacksee, Amts Neustettin verheirathet, des Verbrechens des nächtlichen gewaltsamen Einbruchs und Diebstahls geständig, ist in der Nacht vom 25ten bis 26ten d M. aus dem Gefängniß auf dem Rathhause zu Tempelburg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tempelburg an das Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilliget.

Cöslin, den 26. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 7 Zoll, — Haar dunkelblond, — Stirn stark und rund, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stark, — Mund klein, — Zähne vollständig, — Bart roth, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur stark, — Füße grade.

Besondere Kennzeichen: feine Pockennarben.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 37 Jahr, — Vaterland Großherzogthum Posen, — Sprache deutsch, — Religion evangelisch.

Bekleidung:

Einen grau tuchenen Mantel,
Jacke grün wollen) mit runden gelben Metall-Knöpfen,
Weste grün wollen)
Hosen grün wollen lange,
Stiefeln alte,
Huth runden schwarzen,
Halstuch roth kattun mit weißen Flecken,
Hemde weiß leinen

Die in der beigefügten Beschreibung bezeichneten 2 Verbrecher Seidel und Altmann sind aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt heute Abend entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hiermit ersucht auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Die Behörden in deren Bereich sie verhaftet werden, wollen sofort davon der unterzeichneten Direktion Anzeige machen.

Es wird eine Prämie von 10 Rthlr. pro Kopf auf den Ergreifungsfall bewilligt.

Naugardt, den 8. November 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Beschreibung des Christoph Daniel Seidel:

Größe 5 Fuß 4½ Zoll, — Haare schwarzbraun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart braun, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Mundes eine starke Schußnarbe wodurch derselbe gespalten.

Verhältnisse:

Alter 40 Jahr — Religion evangelisch, — Gewerbe Arbeitsmann, — Sprache deutsch — Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung:

Jacke,
Weste, } halb gelb halb grau,
Hosen,
Kommis-Schuhe,
Kommis-Mütze,

Halstuch schwarz leinen,
Kommishemde.

Beschreibung des Carl Friedrich Altmann:

Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase klein, — Mund gewöhnlich, — Bart blond, — Kinn spitz, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur schwächlich.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Lende.

Verhältnisse:

Alter 28 Jahr, — Religion evangelisch, — Gewerbe Böttcher, — Sprache deutsch, — Verbrechen Diebstähle.

Bekleidung:

Jacke, Weste, Hosen } halb gelb halb grau,
Kommis-Schuhe,
Mütze blau mit Pelz-Brehm,
Kommis-Halstuch,
Kommis-Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Zimmermeister Wilhelm Ludwig ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung als unbesoldeter Rathsherr auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 47. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 47.

Marienwerder, den 22ten November 1822.

Marienwerder. Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Rehden soll höherer Verordnung gemäß, von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind

1) das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau,
2) - - Schumilowo,
3) - - Gollombiewko,
4) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Brantwein-Brennerei;
5) die Fischerei;
6) der Krug-Verlag in 12 zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung;
7) die unbeständigen und Mühlen-Gefälle gegen Kündigung.

Das Amt Rehden liegt in einer sehr fruchtbaren anmuthigen Gegend, unmittelbar bei dem Städtchen gleiches Namens an dem sogenannten Schloßsee, zwei Meilen von dem Weichselstrom, eben so weit von der Stadt Graudenz und fünf Meilen von Marienwerder.

Der Absatz der Produkte geschieht vornehmlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

1) Das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau

1552 M.	39 □R.	Acker
210 —	164 —	Wiesen bei Rehden
52 —	161 —	- - Klewenau
7 —	154 —	Vorwerksgärten bei Rehden
25 —	82 —	Deputanten - - -
5 —	85 —	- - - Klewenau
60 —	82 —	Roßgärten bei Rehden

10 — 119 — Bruch- und Weideland bei Rehden
9 — 58 — „ „ „ Klewenau
72 — 159 — Rohrbrücher bei Rehden
32 — 3 — Hof- u. Baustellen „
3 — 90 — desgleichen bei Klewenau
218 — 92 — Graben, Gewässer und Unland bei Rehden
72 — 101 — desgleichen bei Klewenau

2404 M. 129 □R. Summa.

2) Das Vorwerk Schumilowo

1165 M. 46 □R. Acker
11 — 178 — dreijähriges Land
5 — 156 — Vorwerksgärten
13 — 51 — Deputantengärten
121 — 123 — separate Wiesen
205 — 121 — Feldwiesen
31 — 129 — Brücher und Weideland
67 — 34 — Dröschland
48 — 139 — Rohrbrücher
8 — 71 — Hof- und Baustellen
224 — 149 — Graben, Gewässer und Unland

1904 M. 117 □R. Summa.

3) Das Vorwerk Gollombiewko

865 M. 160 □R. Acker
28 — 137 — dreijähriges Land
6 — 133 — Vorwerksgärten
9 — 31 — Deputantengärten
49 — 101 — separate Wiesen
108 — 132 — Feldwiesen
58 — 146 — Bruch- und Weideland
5 — 52 — Rohrbrücher
10 — 109 — Hof- und Baustellen
97 — 43 — Graben, Gewässer und Unland

1240 M. 144 □R. Summa.

Der Boden ist größtentheils zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist in günstigen Jahren hinreichend. Die Pachtliebhaber werden eingeladen,

sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns bis zum 12ten Dezember d. J. abzugeben, da wir solche den 13ten desselben Monats eröffnen werden. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen und eine sichere Kaution von 3000 Rthlr. baar deponiren.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau incl. $\frac{1}{3}$ in Golde	2012 Rthlr.	29 sgr.	10 pf.
2) für das Vorwerk Schumilowo incl. $\frac{1}{3}$#	1586 —	10 —	8 —
3) „ „ Gollombiewko dito	1129 —	22 —	10 —
4) für die Benutzung des Brau- u. Brandhauses mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß der Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei	480 —	18 —	
5) für die Fischerei	66 —	10 —	
6) für den Krug-Zwangs-Verlag . .	291 —	10 —	
7) für die unbeständigen u. Mühlen-Metz-Gefälle	585 —	14 —	3 pf.

Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen. Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pacht-Bedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Registratur der 2ten General-Verwaltung in Berlin eingesehen werden.

Den 27ten August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Zufolge Benachrichtigung des Königl. Handels-Ministerii vom 9. Mai c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Fabrik und Handlung des verstorbenen Kaufmanns Adolph Friedrich Ehrlich in Berlin, welchem das

Google

Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung einer Art Sommerhüte, nach dem Muster der italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beiden bestehenden Geflecht, unterm 12. Februar 1816 für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser ertheilt, und unterm 4. März desselben Jahres auf 8 Jahre ausgedehnt worden ist, — an den Hofrath Uhde, ohne Veränderung der Firma übergegangen, und das diesfällige Patent auf 4 Jahre, nämlich bis zum 4. März 1828. verlängert worden ist.

Den 25. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Da die Scharfrichterei- und Abdekkerei-Nutzung im Culm- und Michelauer Kreise ult. Dezember c. pachtlos wird, so haben wir, Behufs anderweiter Verpachtung derselben auf 6 Jahre einen Lizitationstermin auf den 14. Dezember c. in unserm Konferenzgebäude anberaumt.

Pachtlustige, welche qualifizirt sind, und gehörige Sicherheit nachweisen können, werden aufgefordert sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr hier einzufinden. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und hat der Meistbietende, bei sonst annehmbarer Offerte, den Zuschlag bis auf weitere Aprobation zu gewärtigen.

Den 13 November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Montag den 16. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage, soll auf dem Amte Rehden ein Theil des daselbst und auf den Vorwerkern Klevenau, Schumilowo und Gollomblewsko noch vorhandenen in einem guten Zustande befindlichen lebenden Inventarii als Pferde, Fohlen, Kühe, Ochsen, Schweine, eine Parthie veredelter Schaafe, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Preuß. Kourant öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Den 14. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Das zur Kaufmann Länferschen Konkursmasse gehörige, in Marienwerder am Markte Nro. 31. rechter Stadt oder Nro. 52. unter den niedern Lauben belegene Haus nebst den Zubehören auf 3413 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt, ist gemäß dem zu Rathhause allhier aushängenden Patente zur Subhastation gestellt,

und die Bietungstermine sind auf den 27. September, den 26. November 1822. und den 30. Januar 1823. um 9 Uhr Vormittags hieselbst anberaumt worden, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Taxe und die Lizitationsbedingungen können in der Stadtgerichts-Registratur nachgesehen werden.

Den 24. Juli 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienburg. Diejenigen 3 Glocken, die zu der vormaligen katholischen Kirche in Gnojau gehört haben, und die sich noch auf dem dortigen Kirchhofe befinden, sollen, jede Glocke einzeln, an den Meistbietenden verkauft werden. Die eine Glocke mit 3 Fuß im Durchmesser soll 780 Pfund, die andere mit 2¾ Fuß im Durchmesser 600 Pfund und die dritte mit 3¼ Fuß im Durchmesser 1285 Pfund wiegen. Die Taxe der 3 Glocken beträgt 570 Rthlr.

Zu dem Verkauf dieser Glocken hab' ich einen Termin auf den 18. December a. c. von Vormittags 11 Uhr ab, in meinem Bureau anberaumt, und haben sich Kauflustige bei mir einzufinden.

Den 12. November 1822.

Königl. Preuß. Landrath. Marienburger Kreises.

Culm. Da der Johann Feldt als Meistbietender des zur Johann Volgmannschen Konkursmasse gehörigen sub Nro. 1. zu Dembowitz im Culmer Kreise belegenen Erbpachts-Grundstück, den Kauf-Preis mit 2000 Rthlr. nicht bezahlt hat, so wird, auf den Antrag des Konkurs-Kurators, dieses Grundstück anderweitig auf Gefahr und Kosten des Johann Feldt sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 12. Oktober, den 13. November und den 14 Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Referendarius Wiedemann hieselbst auf dem Gerichtshause anberaumt worden.

Es werden daher Kauflustige, welche dasselbe zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den vorbenannten Terminen, besonders aber in dem letzten welcher peremtorisch ist zu melden und ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß der Zuschlag an ihn erfolgen wird. Die Taxe dieses Grundstücks welche auf 1481 Rthlr. 85 gr. ausgefallen, kann in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden.

Den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Graudenz Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf das im Dorfe Szczepanken Domainen-Amts Roggenhausen 2 Meilen von Graudenz und 3 Meilen von Marienwerder sub No. 1. belegene Grundstück von 96 Hufen 28 Morgen 41 QR. Magdeb. und gerichtlich abgeschätzt auf 31,971 Rthlr. 42 gr. auf den Antrag der Realgläubiger zur Subhastation gestellt und da in den angestandenen Licitations-Terminen sich kein Kauflustiger gemeldet ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 8ten April 1823 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Landmann an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen, wobei aber auf Gebote die erst nach dem Lizitations-Termine eingehen, nicht gerücksichtigt werden wird. Die Tax-Verhandlungen können übrigens zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden und wird als Kaufsbedingung aufgestellt, daß wenigstens ⅓tel des Kaufgeldes beim Zuschlage gleich baar bezahlt werden muß, wegen des Restes aber die Vereinigung mit den Realgläubigern vorbehalten bleibt.

Den 8. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das im Gerichtsbezirk des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts in dem Rosenberger Landraths-Kreise und ½ Meile von Riesenburg gelegene Chatoul-Gut Wiedcziercken zu welchem 6 Hufen 9 Morgen 263 Ruthen und ein, von dem Magistrat hieselbst auf Erbpacht ausgethanes und aus 28 Morgen 88 Ruthen magdeburgisch bestehendes Stück Land, der Butzker-Acker genannt, gehören, da der Meistbietende das Meistgebot nicht bezahlen können, auf den Antrag eines Real-Gläubigers resubhastirt werden; die Bietungstermine von welchen der letztere dergestallt peremtorisch ist, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sind auf den 23. September, den 4. November und den 9. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt, es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht, auch wird nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt werden, und kann die auf 1850 Rlr.

1 Sgr. 8 Pf. ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Guts in der Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Seitens des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Subhastation des Bäckermeister Langeschen Grundstücks Nro. 12. zu Riesenburg und daher auch der gemäs Bekanntmachung vom 3c. Juni c. Amts-Blatt pro 1822. Nro 38. 42. und 45. auf den 28. November a. c. angesetzte Lizitationstermin aufgehoben worden ist.

Den 13. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Thorn. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent ist das in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Gurske sub Nro. 22. belegene, auf 1640 Rthlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzte zur Jakob Menzschen Vormundschafts-Masse gehörige, zu emphiteutischen Rechten besessene Grundstück, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und die Bietungstermine auf den 14. November, den 18. Dezember c. und den 22. Januar a. f. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des oben bezeichneten Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und Beschreibung des Grundstücks so wie die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 25. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das im hiesigen Amtsdorfe Rosenfelde sub Nro. 2. belegene, aus 3 Hufen 26 Morgen und 90 []Ruthen kulmischen Maaßes bestehende, mit den gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene und dem Johann Müller gehörige Freischulzengut soll im Wege der freiwilligen Subhastation ver

Digitized by Google

kauft werden. Die Bietungstermine stehen in der hiesigen Gerichtsstube auf den 11. Dezember c, den 8. Januar und den 8. Februar a. f. welcher letzterer peremtorisch ist, an, und werden dazu besitzfähige Kauflustige hiedurch eingeladen.

Die Taxe des Grundstücks, welche sich auf 1153 Rthlr. 40 gr. 17½ pf. beläuft, kann an einem jeden Mittwoche in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Den 15. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. Zum öffentlichen Verkaufe des dem Einsaassen Gabriel Heyn zugehörigen, in Posilge sub Nro. 23. belegenen Grundstücke von 2 kulmischen Husen, dessen Taxe sich mit Einschluß der dazu gehörigen Kathe auf 1339 Rtlr. 60 gr. beläuft, ist noch ein 4ter Bietungstermin auf den 16. Dezember c. des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen.

Den 25. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenburg. Den 28. Oktober c. ist auf dem Felde bei Rahnenberg ein Fuchs-Wallach ohne Abzeichen 4 Fuß 4 Zoll groß, 10 bis 15 Jahr alt, gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert sich bis zum 28. d. M. hieselbst zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen und das Pferd gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

Intendantur Riesenburg, den 10. November 1822.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 48.

Marienwerder, den 29. November 1822.

Ministerial-Verfügung.

Nach dem §. 4. sub b, des Stempel-Gesetzes vom 7ten März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß Silbergeld um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Anordnungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend	Pfund Sterling . . .	gleich	6841	Rthlr.
"	Gulden holländ Courant . .	=	$571\frac{1}{2}$	Rthlr.
"	Rubel Bank Assignationen . .	=	286	Rthlr.
"	Rubel Silber	=	$1076\frac{1}{2}$	Rthlr.
"	Gulden Wiener Währung . .	=	267	Rthlr.
"	Franken	=	$266\frac{2}{3}$	Rthlr.

Berlin, den 30. Oktober 1822.

Finanz-Ministerium,
(gez.) v. Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaassen zu Kramske und Plötzmin in die evangelische Parochie Tarnowke.

No. I. 235 I. Abt. Da nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religionspartheie bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Tarnowke werden die evangelischen Einsaassen der Ortschaften Kramske und Plötzmin hiermit gastweise eingepfarrt, und zwar in der Art, daß Kramske sich des eigenen Bethauses, Tarnowke aber der Kirche in Tarnowke zur Verrichtung der Andacht und aller sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedient.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Tarnowke tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amts-Verrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In dem Bethause zu Kramske wird von dem evangelischen Prediger zu Tarnowke vierteljährig an einem Sonntage die kirchliche Andacht mit Austheilung des heiligen Abendmahls gefeiert, und erhält derselbe als Entschädigung für die Hin- und Rückreise von der Gemeinde zu Kramske jährlich 2 Thaler.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich aber, daß wenn Kramske für die bauliche Unterhaltung des eigenen Bethauses zu sorgen hat, es auch nur zu den vorkommenden Pfarrbauten in Tarnowke Beiträge leistet.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Tarnowke erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn die hier eingepfarrten Ortschaften sich mit Genehmigung der Obrigkeit künftig wieder von diesem Pfarr-Verbande trennen sollten.

Stol - Taxe
für Kramske und Plötzmin.

I. Taufe:

1) für die Taufe
 a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Frei-Krügern . . . . 10 sgr.
 b, von Ackerwirthen, Schäfern, Förstern, Brennern und Professionisten . . . . $7\frac{1}{2}$ sgr.
 c, von Instleuten und Deputanten . . $7\frac{1}{2}$ sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
 ad a, ... 2 Rthlr.
 ad b, ... 1 Rthlr. 15 sgr.
 ad c, ... 1 Rthlr. 15 sgr.
2) für eine bloße Proklamation
 ad a, ... 10 sgr.
 ad b, ... 10 sgr.
 ad c, ... $7\frac{1}{2}$ sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . 5 sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person
ad a, ... $7\frac{1}{2}$ sgr.
ad b, ... 5 sgr.
ad c, ... 5 sgr.

2) für die Leiche eines Kindes
ad a, ... 5 sgr.
ad b, ... $2\frac{1}{2}$ sgr.
ad c, ... $2\frac{1}{2}$ sgr.

ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze vervierfacht.

3) für die Danksagung oder Fürbitte . . . 5 sgr.
4) Einschreibegebühren . . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
5) für eine Leichen-Predigt . . . 2 Rthlr.
6) für eine bloße Standrede . . 1 Rthlr.

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht . . . . $7\frac{1}{2}$ sgr.
2) für die Einsegnung . . . . $7\frac{1}{2}$ sgr.
3) Einschreibegeld . . . . 5 sgr.

V. Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel . 10 sgr.
Proklamations-Atteste excl. des Stempels . . 10 sgr.
Sühne-Atteste desgl. . . . 15 sgr.

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage . . . 10 sgr.
2) desgleichen bei Nacht . . . 20 sgr.

VII. Sühneversuche:

für einen Sühneversuch . . . 3 Rthlr.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises und die evangelische Parochie Schneidemühl.

No. II. 13. Abt. Da die projektirte Errichtung eines eigenen evangelischen Kirchen-Systems im Amts-Bezirk Schroß und Lebehnke für jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. sequ aber jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthie bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Schneidemühl werden hiermit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen der Ortschaften Springberg, Klein Wittenberg, Dorf Kattun nebst Vorwerk, Hasenberg, Klapstein, Groß Wittenberg, Lebehnke nebst Vorwerk und Zabelsmühl, Gramattenbrück, Dorf und Vorwerk Segenfelde, Wissulke, Koschütz und Schneidemühlshammer, und zwar in der Art, daß Springberg und Klein Wittenberg sich der Kirche in Springberg, Kattun, Hasenberg und Klapstein, des Bethauses in Hasenberg, Groß Wittenberg und Lebehnke ihrer eigenen Bethäuser, Gramattenbrück und Segenfelde des Bethauses zu Gramattenbrück, Wissulke des eigenen Bethauses, Koschütz und Schneidemühlshammer aber der Kirche in Schneidemühl zur Verrichtung ihrer Andacht und aller sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schneidemühl tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In den vorgenannten Filial-Kirchen und Bethäusern wird viermal des Jahres an einem Sonntage von dem jedesmaligen evangelischen Pfarrer zu

Schneidemühl die kirchliche Andacht mit Austheilung des heiligen Abendmahls gefeiert, und ihm bei Amtsverrichtungen die Fuhre zur Hinreise und Rückkehr von den Eingepfarrten unentgeldlich gestellt, oder auf andere Weise vergütigt.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich jedoch, daß diejenigen Ortschaften, welche eine eigene Kirche oder Bethaus zu unterhalten haben, nicht zu den vorkommenden Kirchen wohl aber zu den Pfarrbauten der Parochie ihre Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

Auch verpflichten sich zur Verabreichung einer fixirten jährlichen Abgaben an den Pfarrer:

1)	die Dorfschaft	Springberg	4 Berliner Scheffel		Roggen zu Martini
2)	—	Kl. Wittenberg	1 Schfl.	8 Metz	desgleichen
3)	—	Kattun	2 Schfl.		desgleichen
4)	—	Hasenberg	3 Schfl.		desgleichen
5)	—	Gr. Wittenberg	3 Schfl.		desgleichen
6)	—	Klapstein	.	8 Metz	Roggen von dem Besitzer
7)	—	Gramattenbrück	. .	2 Thaler	
8)	—	Segenfelde	. . .	2 Thaler	
9)	—	Wissulke	. . .	4 Thaler	
10)	Schneidemühlhammer		. . .	1 Thaler	auf Michaelis jeden Jahres.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Schneidemühl erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Verbande trennen sollten, nur mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol-Taxe

für Springberg, Groß und Klein Wittenberg, Kattun, Hasenberg, Klapstein, Liebehnke, Gramattenbrück, Segenfelde und Wissulke.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Freikrügern . . . 20 sgr.
   b, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Förstern 15 sgr.
   c, von Instleuten und Deputanten . . 10 sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . 5 sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
   ad a, ... 2 Rthlr. 15 sgr.
   ad b, ... 2 Rthlr.
   ad c, ... 1 Rthlr. 15 sgr.
2) für eine bloße Proklamation
   ad a, ... 20 sgr.
   ad b, ... 15 sgr.
   ad c, ... 10 sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person
   ad a, ... 6 sgr.
   ad b, ... 4 sgr.
   ad c, ... 2 sgr.
2) für die Leiche eines Kindes
   ad a, ... 4 sgr.
   ad b, ... 2 sgr.
   ad c, ... 1 sgr.

Ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze vervierfacht.

Digitized by Google

3) für die Denksagung oder Fürbitte			5 sgr.
4) Einschreibegebühren			$2\frac{1}{2}$ sgr.
5) für eine Leichenpredigt		2 Rthlr.	
6) für eine bloße Standrede		1 Rthlr.	

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht	10	sgr.
2) für die Einsegnung	10	sgr.
3) Einschreibegeld	$2\frac{1}{2}$	sgr.

V. Atteste:

Tauf- Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel	10	sgr.
Proklamations-Atteste excl. Stempel	10	sgr.
Sühne-Atteste	15	sgr.

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage		20	sgr.
2) desgleichen bei Nacht	1 Rthlr.		

VII. Sühneversuche:

für einen Sühneversuch	1 Rthlr.	15	sgr.

Werden die Amtsverrichtungen nicht in loco, sondern in Schneidemühl verrichtet, denn werden die Gebühren dafür nach der in Schneidemühl üblichen Taxe bezahlt, und letztere gilt auch für die Einsaassen zu Koschütz und Schneidemühlhammer.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Umherschweifen arbeitsloser Handwerks-Gesellen betreffend.

No. III. 66. I. Abt. Da das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen Gegenstand allgemeiner Klage und ein sicherer Beweis ist, daß die diesem Gegenstande betreffende Verfügung vom 31. Mai c. Amtsblatt No. 24 pag. 241 und 242 nicht von allen Polizei-Behörden mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt wird; so werden sämmtliche Polizei-Behörden nochmals

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 48. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 48.

Marienwerder, den 29ten November 1822.

Gumbinnen. Die zum Domainengute Drygallen gehörigen bei der Stadt Arys belegene Vorwerk Drygallen, Dombrowken, so wie das Neben-Vorwerk Wallisko sollen, nebst der Getränke-Fabrikations-Anstalt und dem Verlage der debitspflichtigen Schankstellen im Verlagsbereich der aufgehobenen Amts-Verwaltung Drygallen, von Trinitatis k. J. ab verpachtet, vererbpachtet oder verkauft werden. Das Minimum des Pacht-, Erbstands- oder Kaufgeldes hat höhern Orts noch nicht bestimmt werden können, wir machen aber die bevorstehende Verpachtung oder Veräußerung dieser Pertinenzien vorläufig bekannt, damit Erwerbs- oder Pachtlustige sich von der Beschaffenheit der Grundstücke bei der jetzigen Jahreszeit noch in Kenntniß setzen können. Das landräthl. Amt Johannsburg ist angewiesen, die sich Meldenden erforderlichen Falls hiebei zu unterstützen. Der Getränke-Verlag in den bei diesem Domainengut zwangspflichtigen Krügen und Schankhäusern wird dem Acquirenten oder Pächter mit verpachtet werden, Falls die Verpflichteten die Zwangspflicht bis dahin nicht ablösen sollten.

Der Flächen-Inhalt beträgt: a) bei Drygallen

an Acker	1088	M.	95	R.
— Feldwiesen	108	—	90	—
— separaten Wiesen außerhalb der Vorwerksgränze	173	—	59	—
— Gärten	22	—	6	—
— Feldweide	80	—	97	—
— Roßgärten	3	—	15	—
— Unland	100	—	71	—
— Hof- und Baustellen	3	—	76	—
Summa	1579	M.	149	R.

b) bei Wallisko:

an Acker	43	M.	34	R.
— separaten Wiesen	229	—	49	—
— Feldweide	43	—	34	—
— separater Weide	31	—	78	—
— Unland, Bruch und Gesträuch	226	—	60	—
— Hof- und Baustellen	1	—	72	—
Summa	574	M.	147	R.

c) bei Dombrowken:

an Acker	268	M.	58	R.
— Feldwiesen	377	—	16	—
— separaten Wiesen	26	—	100	—
— Gärten	8	—	117	—
— Feldweide	7	—	84	—
— separater Weide	576	—	163	—
— Roßgärten	18	—	141	—
— Unland, Wege, Graben und Heller	16	—	90	—
— Hof- und Baustellen	2	—	41	—
Summa	1302	M.	90	R.

Außer dem vorhandenen Inventarium an Acker-, Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Lösch-Geräth, befinden sich pro Inventario in Drygallen: 20 Stück Kühe, 1 Bulle und 1000 Stück Schaafe. In Dombrowken: 53 Stück Kühe, 2 Bullen, 18 Stück Ochsen, 18 Stück Pferde, 29 Stück Schweine und 56 Stück Gänse.

An Aussaat muß der abgehende Pächter überhaupt bestellt zurück lassen: 283 Scheffel Roggen, 108 Scheffel Gerste und 125 Scheffel Hafer, die übrigen Saaten sind Supper-Inventarium. Den 21. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Königsberg. Die im Allensteinschen Kreise belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Schloßguth-Allenstein, Althoff nebst Posorten, Klein Bertung nebst dem Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung, die Brauerei und Branntweinbrennerei und die Sommerfischerei in einigen im Bezirk des Amts Allenstein belegenen Gewässern, sollen von Trinitatis 1823. ab, auf 6 bis 12 Jahre von neuem ver-

verpachtet werden, und zwar, je nachdem sich Liebhaber finden, entweder im Ganzen oder in der Art getheilt, daß die Vorwerke Schloßguth, Althoff und Posorten, nebst der Brauerei, Brennerei und Fischerei eine Pachtung; das Vorwerk Klein Bertung nebst dem Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung aber die 2te Pachtung bilden. Pachtlustige die ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung besitzen, sich über ihre Qualifikation gehörig auszuweisen und eine Kaution von mindestens 1000 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, werden aufgefordert, den Bietungstermin welcher auf den 18. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierung statt finden soll, wahrzunehmen, und ihr Gebot dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielcke abzugeben.

Bei angemessenen Offerten soll der Zuschlag für den Meistbietenden, der jedoch die festgesetzte Kaution sogleich in Staats-Papieren zu deponiren verpflichtet ist, bei dem vorgesetzten Königl. Finanz-Ministerio sofort nachgesucht werden.

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt:

1) das Vorwerk Schloßguth liegt neben der Stadt Allenstein und ist von Königsberg 15 und von Elbing 13 Meilen entfernt.
Es enthält an Flächenraum

115 Morgen	91 Ruthen Preuß.	an Ackerland,
134 —	127 —	— Wiesen,
2 —	142 —	— Gärte,
95 —	138 —	— Unland rc.
4 —	129 —	— Hoff- und Baustellen,
353 Morgen	87 Ruthen	überhaupt.

2) Die Vorwerke Althoff und Posorten enthalten an Flächenraum

828 Morgen	91 Ruthen Preuß.	an Ackerland,
432 —	30 —	— Wiesen,
8 —	175 —	— Gärte,
31 —	133 —	— Roßgärte,
278 —	139 —	— Gesträuch und Brücher,
132 —	139 —	— Wald u. Gesträuch bei Posorten
95 —	163 —	— Gewässer und Sumpf,
9 —	26 —	— Hoff- und Baustellen,
40 —	148 —	— Wege und Graben,
105 —	115 —	— Unland,
1964 Morgen	63 Ruthen	überhaupt,

3) Das Vorwerk Klein Bertung nebst dem abgebauten Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung enthält

1842	Morgen	10	Ruthen	Preuß.	an Ackerland,
287	—	159	—	—	Feldwiesen,
1	—	142	—	—	Gärte,
38	—	132	—	—	Roßgärte,
283	—	56	—	—	Weide-Ländereien,
92	—	59	—	—	Unland, Wege ꝛc.
21	—	129	—	—	Hoff- und Baustellen,
320	—	23	—	—	Seen,
14	—	60	—	—	Flüße,
2857	Morgen	50	Ruthen		in Summa.

Die zur Nachricht gefertigten Ertrags-Anschläge, die Pacht-Bedingungen und die Nachweisung von dem vorhandenen Königl. Inventario können in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem Registrator Eichler eingesehen, so wie die Vorwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Den 11. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen als der obervormundschaftlichen Behörde der hinterbliebenen minorennen Kinder des zu Friedrichsbruch verstorbenen Amtmanns Kasimir v. Wesierski wird die Verpachtung der zum Nachlasse des letztern gehörigen Güter Dombrowo, Glisno Brodda und des zu Konitz in der Vorstadt belegenen Kruggrundstücks mit dem dazu gehörigen Acker und zwar von Weinachten d. J. ab bis Johanni 1826. oder von Johanni 1823. bis Johanni 1826. beabsichtigt. Zur Lizitation dieser Pachtstücke steht in dem adlichen Gute Dombrowo vor dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Lenz ein Termin auf den 14. Dezember d. J. an, zu welchem sichere und zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch vorgeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Pachtlizitation erfolgen wird, werden im Termine den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden.

Den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Thorn. Es ist am 13. d. M. ein unbekannter weiblicher Leichnam in dem zum Dorfe Schillno gehörigen Strauche, etwa 10 Schritt von der großen Landstraße, gefunden worden.

Die Verstorbene ist 4½ Fuß groß, etwa 48 Jahr alt und von hagerer Statur, hat lange blonde Haare, graue Augen und gute vollzählige Zähne. Äußerliche Verletzungen oder Spuren angethaner Gewalt sind an dem Leichnam nicht wahrgenommen worden. Die Bekleidung der Verstorbenen ist eine alte weiß leine Mütze, eine grobe alte dunkelblau tuchne Jacke, ein alter dunkelblau leiner Rock, alte weiß wollne gestrickte Strümpfe, schwarz lederne Schuhe deren niedere Absätze mit kleinen Nägeln beschlagen sind, und ein altes sehr geflicktes Hemde in welchem vorne am Busenloche A. H. 1817., mit schwarzer Seide eingezeichnet ist

Neben dem Leichnam ist ein altes Stück blaue Leinwand in der Größe eines gewöhnlichen Weiberhalstuchs, eine alte leine weiß und blaugedruckte Schürze, und ein altes schwarz tiftig Tuch gefunden worden, und scheint es nach denen im erstern und letztern befindlichen Falten, daß ersteres der Verstorbenen als Halstuch, letzteres aber als Kopftuch gedient hat.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen welche über die Verstorbene Nachricht geben können, hierdurch auf, uns solche entweder schriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Thorn. Es soll in Termino den 21. Dezember 1822. um 9 Uhr Vormittags hieselbst, ein vor fünf Jahren neu erbauter Oder-Kahn, Berlinka genannt, wozu nachstehende Utensilien, als: 6 Stück Ruder, 3 Stück Segel-Stangen, circa 40 Stück lange Bretter ohne die kurzen, ein kleiner Kahn, ein Anker nebst Thau, 2 Stück Trödel-Leinen, 1 Axt und 1 Beil, 1 Schürz-Leine, ein Kartau, 1 große Holz-Leine, 3 Stück Segel-Leinen, 1 eiserner Ofen, 7 Stück Teller, 1 Stämm-Eisen, 3 Stück Schaufeln, 1 Segel-Kasten und 1 kleiner in der Bude befindlicher Kasten, 1 Boshaken, 3 Stück Zieh-Bretter und ein Steuer-Nagel gehören; auf Verfügung des Königl. Westpreuß. Salz- und Seehandlungs-Komtoir zu Neufahrwasser gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Den 20. November 1822.

Königl. Salz-Faktorei.

Veste Graudenz. Der Bedarf an Roggen-Richtstroh zu Lagerstellen für die hiesige Kasernirung pro 1823. bestehend in circa 50 Schock, mehr oder weniger, soll zur Einlieferung in Entreprise ausgeboten werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 16. Dezember d. J. um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt ist und die Lieferungslustigen hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen sollen in termino licitationis bekannt gemacht werden und ist sodann der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des Hochlöbl. 4. Departements im Königl. Krieges-Ministerio zu gewärtigen. Uebrigens können aber auch die Bedingungen noch vor dem Termine im Bureau der hiesigen Kasernen-Verwaltung eingesehen werden.

Den 23. November 1822.

Königl. Preuß. Kommandanturgericht.

Culm. Die den Jakob und George Schwerdtle zugehörigen zu Klein Czyste Domainen-Amts Unislaw sub Nro. 16. und 17. belegenen Erbpachts-Grundstücke, jedes von 19 Morgen 189 []Ruthen kulmisch, von denen ersteres auf 855 Rthlr. 18 sgr. und letzteres auf 1101 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt worden, sind auf den Antrag des Hauptmann Protzen von Schramm als Realgläubiger im Wege der Exekution sub hasta gestellt worden. Zum Verkauf steht der Lizitationstermin auf den 22. Januar 1823 vor dem Deputirten Herrn Assessor Voeloff in unserm Konferenzzimmer an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Der Meistbietende hat, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung zu gewärtigen, und wird auf spätere Gebote nicht gerücksichtiget. Die Taxe dieser Grundstücke kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Es sollen in Termino den 7. Dezember c. Vormittags 10 Uhr durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Grodzki hieselbst vor dem Gerichtshause, 3 Kühe von resp. 6, 4 und 7 Jahren, 1 zweijähriges Hengst-Fohlen, 1 zweijähriges Stut-Fohlen und 3 Stück zweijährige Schweine, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches dem kauflustigen Publiko hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Konitz. Bei Gelegenheit der Verpachtung der zum Nachlasse des Amtmanns v. [illegible]ski gehörigen Güter und zwar in dem zu adel. Dombrowo auf den 16. Dezember d. J. und die folgenden Tage vor dem Kreis-Justiz-Rath Lentz anberaumten Termine soll eine Quantität Bernstein, Silber, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Meubles, Haus-Geräthschaften, Wagen, Geschirr und andere Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung veräussert werden, und werden Kaufliebhaber aufgefordert, sich an gedachtem Tage zahlreich einzufinden.

Den 18. November 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Riesenburg. Das im Gerichtsbezirk des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts in dem Rosenberger Landraths-Kreise und ½ Meile von Riesenburg gelegene Chatoul-Gut Wiedczierken zu welchem 6 Hufen 9 Morgen 263 Ruthen und ein, von dem Magistrat hieselbst auf Erbpacht ausgethanes und aus 28 Morgen 88 Ruthen magdeburgisch bestehendes Stück Land, der Butzker-Acker genannt, gehören, da der Meistbietende das Meistgebot nicht bezahlen können, auf den Antrag eines Real-Gläubigers resubhastirt werden; die Bietungstermine von welchen der letztere dergestalt peremtorisch ist, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, sind auf den 23 September, den 4. November und den 9. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt, es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht, auch wird nach vorheriger Genehmigung der Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt werden, und kann die auf 1850 Rlr. 1 Sgr. 8 Pf ausgefallene gerichtliche Taxe dieses Guts in der Registratur täglich näher nachgesehen werden.

Den 22. Mai 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Die in dem hiesigen Kreise in dem Dorfe Brattian Amts gleichen Namens auf dem [illegible] gelegene [illegible] Erbpachtsmühle von 3 Mahlgängen in einem massiven Gebäude mit [illegible] Dach, zu welcher eine Walk- und auch eine Schneidemühle, beide in besondern Gebäuden, so wie 4 Hufen 13 Morgen 11[illegible] □Ruthen Acker und [illegible]wiesen gehören, und welche der gegenwärtige Besitzer Müller Patschke im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 4. September 1820. für das Meistgebot von 4255 Rthlr. 30 gr. erstanden hat, soll wegen unter-

Digitized by Google

lassener Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt werden.

Zu diesem Behuf haben wir die Termine

1) auf den 16. Oktober,
2) auf den 16. Dezember c., und
3) auf den 16. Januar 1823.

welcher letztere Termin peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Gerner in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem wir kauflustige und zahlungsfähige Personen hiedurch vorladen. Die Veranschlagungs-Verhandlungen so wie die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur in Augenschein genommen werden, und werden solche auch gegen Erlegung der baaren Auslagen in Abschrift ertheilt werden.

Den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vandsburg. Zur Verpachtung der Winterfischerei der zu den Vandsburger und Zempelburger Güter gehörigen Seen auf die Dauer von ein oder drei Jahre steht ein Lizitationstermin auf den 14. Dezember c. vor der unterzeichneten Verwaltung hieselbst an.

Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert ihre Gebote an dem genannten Tage hier zu verlautbaren, wogegen sie den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Haupt-Bank zu gewärtigen haben. Die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen können hier jederzeit eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß nur solche Personen zum Gebote gelassen werden, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind.

Den 4. November 1822.

Die Verwaltung der Herrschaften Vandsburg und Zempelburg.

Marienwerder. Von dem Loose 25645. welches in der 4 Klasse der 46. Klassen-Lotterie 200 Rthlr. gewonnen hat ist 3tel Loos sub Litt. a. verlohren gegangen; sollte sich binnen der gesetzlichen Frist niemand damit bei mir melden, so wird der Gewinn an den Inhaber der Loose von den verflossenen 3 Klassen ausgezahlt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 29. November 1822, Schröder,

bestallter Lotterie Einnehmer.

Patentirte neu erfundene Vorrichtung zum Branntweinbrennen und zur Destillation.

Nach einer sorgfältigen Untersuchung des von mir erfundenen Branntwein-Brenn-Apparats, bin ich auf das Eigenthümliche desselben, durch ein ausschließendes Recht für den Zeitraum von fünf Jahren für die östlichen Provinzen der ganzen Monarchie, unterm 13. Juni gnädigst patentirt worden, welches ich hiermit, der Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt mache.

Die vorzüglichsten Eigenschaften des Ganzen bestehen:

1) in der Einfachheit und daher geringem Kostenaufwande zur Anschaffung, Unterhaltung und Behandlung,
2) daß durch die Einfachheit der Maschine auch der unerfahrenste Brenner sie zu behandeln vermag,
3) daß sie jedem gewöhnlichen Brenn-Apparate beigefügt werden kann (wenn der Inhalt der Blase so wie die Weite der Schlangen- und Helm-Rohr- Oeffnungen angegeben worden,)
4) daß der Helm (bei jeder Vorrichtung) unter keinem Umstande abspringen kann,
5) in dem leichten und bequemen Reinigen aller Theile,
6) daß sie sich sowohl zum Brennen als Distiliren eignet,
7) daß bei der Destillation zugleich jedes Gewürz, ohne nachtheiligen Einfluß auf das Aroma in den dazu geeigneten Raum eingelegt werden kann, und
8) daß sie das Produkt stets rein und wohlschmeckend — bei der Destillation 50 pC. nach Tralles — Kornbranntwein im Durchschnitt bis 83 pC. nach Tralles, fast ohne Nachlauf, und im beliebigen Fall, Spiritus bis 94 pC. nach Tralles — zu liefern im Stande ist.

Um jeden die Vorzüglichkeit dieser Vorrichtung anschaulich zu machen, habe ich dieselbe in Berlin bei Herrn Friedrich Stachow, Münzstraße Nro. 3., im Großen aufgestellt, wo sie seit dem 17. v. M. im Gebrauch zu sehen ist, und ganz rein schmeckenden Spiritus zu 64 pC. nach Tralles lieferte. Ueberdies befindet sich bei dem Oberamtmann Hr. Grützmacher, bei Spandow, eine solche Vorrichtung, wovon derselbe seit sechs Monaten den vortheilhaftesten Gebrauch macht, und worüber sich ein Attest in meinen Händen befindet, welches ich auf Erfordern vorzuzeigen bereit bin.

Die Preise dieser Vorrichtung sind:

zu einer	250	bis	300	Quart-Blase	Rtlr. 110	bis Rtlr	120
—	500	-	600	—	— 150	—	170
—	700	-	800	—	— 180	—	200
—	1000	-	1100	—	— 215	—	230

Da um dem Gesagten zu entsprechen eine verhältnißmäßige Zusammenstellung der Theile dieser Vorrichtung zu dem Inhalt jeder Blase nöthig ist, so habe ich mich entschlossen, jede Bestellung unter meiner unmittelbaren Aufsicht zu leiten, und jeden Apparat mit einem dazu verfertigtem Patent-Stempel, auf silber-plattirtem Kupfer, zu bezeichnen.

Hiesige und auswärtige Liebhaber bitte ich daher ergebenst, ihre gefälligen Bestellungen, mit Angabe des benöthigten Inhalts der Blase, ꝛc. unmittelbar an mich zu machen.

Berlin den 1. Juli 1822. C. Rugge,

kleine Präsidentenstraße Nro. 7.

Die dem vormaligen Bürgermeister Mahler zu Riesenburg zugehörigen Grundstücke Nro 184 und 185. bestehend aus einem Wohnhause, einer daran stoßenden Kathe, Stallungen und unmittelbar daran belegenen zwei sehr einträgliche Gärte; imgleichen eines an der Reitbahn befindlichen Wagenschauers, sind aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich dieserhalb an den Servis-Rendanten Herrn Krause zu Riesenburg zu wenden, der zum Verkauf der oben gedachten Grundstücke bevollmächtiget ist.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 49.

Marienwerder, den 6. Dezember 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 19. enthält:

unter No. 756. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18ten September 1822, betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staats-Schuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Koupons.

unter No. 757. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18ten September 1822, betreffend die Ernennung des Staatsministers von Voß zum Vicepräsident des Staatsraths und des Staatsministerii.

unter No. 758. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18ten September 1822, wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths.

unter No. 759. Allerhöchste Deklaration vom 20sten Oktober 1822, den §. 604. der Kriminal-Ordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Stabitz, Hoppenmühl und Rederitz in die evangelische Parochie Neugoltz.

No. I. 235. I. Abt. Da die projektirte Errichtung eines eigenen evangelischen Kirchen-Systems im Amts-Bezirk Schrotz und Lebehnke für jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. sequ aber jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthei bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den evangelischen Einsaassen verschiedener Ortschaften des Dt. Croner Kreises bis jetzt noch nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der durch das Königl. Landraths-Amt eingeholten Erklärung dieser Eingesessenen, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Parochie Neugoltz werden hiermit gastweise eingepfarrt, die evangelischen Einsaassen der Ortschaften Stabitz, Hoppenmühl und Rederitz und zwar in der Art, daß die beiden erstgenannten Ortschaften sich der Kirche in Neugoltz, Rederitz aber des Bethauses daselbst zur Verrichtung ihrer Andacht und der dort vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche in Neugoltz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe.

§. 3.

In dem Bethause zu Rederitz wird vierteljährig an einem Sonntage von dem evangelischen Prediger in Neugoltz die kirchliche Andacht mit dem Genuß des heiligen Abendmahls gefeiert, und erhält derselbe als Entschädigung für die Hin- und Rückreise von der Gemeinde zu Rederitz vierteljährig 4 Rthlr. wofür er auch den Kommunion-Wein besorgen muß.

§. 4.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich aber, daß wenn Redenitz für die bauliche Unterhaltung des eigenen Bethauses zu sorgen hat, es auch nur zu den vorkommenden Pfarrbauten in Neugoltz Beiträge leistet.

§. 5.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 6.

Der evangelische Prediger und die evangelische Kirche zu Neugoltz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von dem Verbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

Stol-Taxe
für Stabitz und Hoppenmühl.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Freikrügern . . . . 25 sgr.
   b, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Förstern und Professionisten . . . . 25 sgr.
   c, von Instleuten und Deputanten . . 20 sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . 5 sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . 1 sgr.
5) für einen Kirchengang der Sechswöchnerin . . 5 sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
   ad a, ... 1 Rthlr. 10 sgr.

ad b,	2 Rthlr.	5 sgr.
ad c,	2 Rthlr.	
2) für eine bloße Proklamation		
ad a,	10	sgr.
ad b,	10	sgr.
ad c,	10	sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch	5	sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person		
ad a,	15	sgr.
ad b,	15	sgr.
ad c,	10	sgr.
2) für die Leiche eines Kindes		
ad a,	$7\frac{1}{2}$	sgr.
ad b,	$7\frac{1}{2}$	sgr.
ad c,	5	sgr.

ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Säße verdoppelt.

3) für die Danksagung oder Fürbitte	5	sgr.
4) Einschreibegebühren	$2\frac{1}{2}$	sgr.
5) für eine Leichenpredigt	2 Rthlr.	
6) für eine bloße Standrede	1 Rthlr.	

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht	15	sgr.
2) für die Einsegnung	5	sgr.
3) Einschreibegeld	$2\frac{1}{2}$	sgr.

V. Atteste:

Tauf- Traunngs- und Todten-Atteste excl. Stempel	10	sgr.
Proklamations-Atteste excl. Stempel	10	sgr.
Sühne-Atteste excl. Stempel	15	sgr.

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage	10	sgr.
2) desgleichen bei Nacht	10	sgr.

VII. Sühneversuche:

für einen Sühneversuch	1 Rthlr.

Stol - Taxe
für Rednitz.

I. Taufe:

1) für die Taufe
   a, von Besitzern von Freigütern, Freischulzen, Freimüllern und Frei-Krügern . . . 25 sgr.
   b, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Förstern . 25 sgr.
   c, von Instleuten und Deputanten . . 20 sgr.
2) für eine Danksagung bei der Entbindung . . 5 sgr.
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch . . $2\frac{1}{2}$ sgr.
4) für das Einschreiben jeder Pathe ins Kirchenbuch . 1 sgr.
5) für einen Kirchgang der Sechswöchnerin . . 5 sgr.

II. Trauung:

1) für die Kopulation mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots
   ad a, ... 2 Rthlr. 25 sgr.
   ad b, ... 2 Rthlr. 25 sgr.
   ad c, ... 2 Rthlr. 15 sgr.
2) für eine bloße Proklamation
   ad a, ... 15 sgr.
   ad b, ... 15 sgr.
   ad c, ... 15 sgr.
3) für die Einschreibung ins Kirchenbuch . . 5 sgr.

III. Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person
   ad a, ... 15 sgr.
   ad b, ... 10 sgr.
   ad c, ... 10 sgr.
2) für die Leiche eines Kindes
   ad a, ... 10 sgr.
   ad b, ... $7\frac{1}{2}$ sgr.
   ad c, ... $7\frac{1}{2}$ sgr.

ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig so werden diese Sätze verdoppelt.

Digitized by Google

3)	für die Danksagung oder Fürbitte		5 sgr
4)	Einschreibegebühren		2½ sgr.
5)	für eine Leichen-Predigt	1 Rthlr.	10 sgr.
6)	für eine bloße Standrede	1 Rthlr.	

IV. Einsegnung:

1)	für den Unterricht	15 sgr.
2)	für die Einsegnung	5 sgr.
3)	Einschreibegeld	2½ sgr.

V. Atteste:

Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste excl. Stempel	10 sgr.
Proklamations-Atteste excl. des Stempels	10 sgr.
Sühne-Atteste desgl.	15 sgr.

VI. Krankenbesuche:

1)	für einen Krankenbesuch bei Tage	10 sgr.
2)	desgleichen bei Nacht	20 sgr.

VII. Sühneversuche:

für einen Sühneversuch . . . 1 Rthlr.

Marienwerder, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Bezahlung der Amtsblatts-Debits-Gelder betreffend.

No. II. Diejenigen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks welche die Amts-Blätter-Debits-Gelder für das laufende Jahr noch rückständig sind, werden hiemit aufgefordert, die schuldigen Beträge ungesäumt, und spätstens bis zum 25ten Dezember d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten-Kasse abzuführen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins, die noch verbliebenen Reste durch Postvorschuß werden eingezogen werden, da es nicht zuläßig, dergleichen in das folgende Jahr zu übertragen.

Marienwerder, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Aufnahme der Bevölkerungs- und der sogenannten statistischen Tabellen betreffend.

No. III. Mittelst Verfügung vom heutigen Tage sind die nöthigen Formulare zur Anfertigung der Bevölkerungs- und statistischen Tabelle den landräthlichen Behörden mit der Weisung zugefertigt worden, ihrer Seits nunmehr die zu ihrem Geschäfts-Bereich gehörigen Behörden und Individuen mit den gedachten Formularen zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung zu versehen.

Indem wir solches bekannt machen, fordern wir zugleich sämmtliche Behörden und Individuen noch besonders auf, den an sie ergehenden Aufforderungen der landräthlichen Behörden schleunig ein williges Genüge zu leisten, und dadurch Erinnerungen und Strafverfügungen zu entgehen.

Marienwerder, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst betreffend.

No. IV. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten
1. Abt. August 1820 zu genehmigen geruhet, daß um dem Mangel an Unter-Chirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualifikation ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den freiwilligen Dienst als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen genügen können.

Ueber die Modalitäten zur Ausführung, und über die Prüfung der freiwillig als Chirurgen in den Militair-Dienst tretenden Individuen haben die betreffenden Königl. Ministerien gemeinschaftlich eine Instruktion erlassen. Von dieser Instruktion d. d. Berlin den 26. Juli d. J. ist bei jedem Landraths-Amt ein Exemplar niedergelegt, auch die Anordnung getroffen worden, daß sie einem jeden, der ein Interesse dabei hat, vorgelegt wird, um sich von ihrem Inhalt vollständig unterrichten zu können. Eben so ist den sämmtlichen Kreis-Physikern ein Exemplar dieser Vorschrift mitgetheilt worden.

In Gemäßheit der uns von den hohen Ministerien zugegangenen Anweisung werden jedoch gleichzeitig diejenigen Bestimmungen jener Instruktion, welche für das Publikum unmittelbar von Wichtigkeit sind, in dem nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Jeder zum Militair-Dienst verpflichtete junge Mann, kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen in der Instruktion genau bezeichneten Eigenschaften besitzt.

§. 2.

Wie aller freiwillige Dienst bei dem Heere auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste statt. Aber eben so, wie bei jenem, tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen der sich zu dreijährigem Dienste verpflichtende Chirurgus solche nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen zu Theil wird.

§. 3.

Da bei der Allerhöchst ausgesprochenen Vorkehrung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehr tauglichen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfälligen Bildungs-Institute geliefert werden können, so ergiebt sich von selbst, daß in Ansehung der chirurgischen Qualifikation gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

§. 4.

Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber ausserdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militair-Dienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der im Amtsblatt Jahrgang 1816 Seite 397 enthaltenen Instruktion vom 19. Mai 1816 darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug und es ist für letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse ausweisen.

§. 5.

§. 5.

Welche Anforderungen in Ansehung der zu erweisenden medizinisch-chirurgischen Kenntnisse an einen freiwilligen Chirurgus gemacht werden sollen, ist in der Instruktion, welcher im Eingange gedacht worden selbst nachzusehen.

§. 6.

Zur Prüfung der Freiwilligen in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen sind für das hiesige Departement sowohl, für denjenigen Bezirk der zur Ergänzung des I. Armeekorps, als für den, der zur Ergänzung des II. Armeekorps bestimmt ist besondere Prüfungs-Kommissionen zu Graudenz errichtet worden. Für den Bezirk des ersten Armeekorps ist von Seiten des Hochlöblichen General-Kommando's zu Königsberg der Regiments-Arzt Dr. Krczewski daselbst kommandirt, unserer Seits aber der Kreis-Physikus Dr. Landvoigt zum Civil-Arzt der Prüfungs-Kommission ernannt worden. Für den Bezirk des II. Armeekorps wird der betreffende Militair-Arzt noch erst kommandirt werden, unserer Seits ist dazu vorläufig ebenfalls der Dr. Landvoigt bestimmt

Die beiderseitigen Kommissarien werden ohne Verzug zusammentreten und das erstemal die vorkommenden Geschäfte den künftigen Monat Dezember hindurch fortsetzen — künftig aber werden dazu nur die Monate April und Oktober jeden Jahres gewählt werden.

§. 7.

Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militair-Dienst eintretenden Freiwilligen, nicht bloß durch persönliche Prüfungen sondern auch durch Uebergebung von diesfälsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige statt, was in der schon gedachten Instruktion vom 19. Mai 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich deshalb nicht bei dem Kommandeur eines bestimmten Truppen-Theils, sondern bei dem General-Divisions-Arzt des General-Kommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden und demselben zugleich sämmtliche in eben gedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen ertheilt der betreffende General-Divisions-Arzt, hinsichts der chirur-

gischen Freiwilligen, die Stelle des Truppen-Theils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst würde geschehen müssen. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung; letztere veranlaßt derselbe auch hinsichts der zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

§. 8.

Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie in Beziehung auf die instruktionsmäßige Erfordernisse, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

entweder eine Approbation als Wund-Arzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde, oder Dokumente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als

Doktor der Medizin und Chirurgie beibringt.

In beiden Fällen wird durch diese Dokumente die erforderliche Qualifikation als erwiesen angenommen, doch ist es unerläßlich, daß der Kandidat persönlich seine Zeugnisse der Kommission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden könne.

Eben so muß derselbe wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jedenfalls sein Curriculum vitae in der vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Kandidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualifikation als Chirurgus ohne Examen durch die vorher erwähnte Beibringung einer Approbation oder des medizinisch-chirurgischen Doktor-Diploms erwiesen wird, ist der Kandidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften oder der Einreichung diesfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Dokumenten vorausgesetzt werden muß.

§. 9.

Es steht jedem sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bei dem Heere entschließenden jungen Manne frei zu seiner Prüfung diejenige Prüfungs-Kommission zu wählen, welche ihm in Rücksicht der unerlaßlichen persönli-

chen Gestellung die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in demjenigen Armeekorps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt ist, bei dem er sich meldet, es hat also der Kandidat dem letztern gleich bei der Meldung die Prüfungs-Kommission zu bezeichnen der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn der Kandidat auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nämlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Kommando-Bereich wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Kommission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 10.

Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige nach erfolgter Meldung die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Kommission auszuweisen. Diese erhält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, insofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse statt gefunden hat, das hiernach Erforderliche, in soweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen werde, bekundet der General Divisions-Arzt bloß die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Kandidaten zurück giebt.

§. 11.

Unter jedem Examinations-Protokolle, oder wo ein solches nicht statt gehabt hat, unter dem Curriculo vitae verzeichnen und unterschreiben die Kommissarien ihr Gutachten über den Befund der Prüfung.

Dadurch wird indessen die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung noch nicht entscheidend begründet, sondern diese hängt erst von der weitern Beurtheilung des General-Divisions-Arztes, in Folge der ihm zugegangenen Verhandlungen ab. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armeekorps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen, sein, zu welchem Behuf der Kandidat bis zur erfolgten Anstellung ver-

pflichtet ist, so oft er seinen Aufenthalts-Ort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon direkte Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

§. 12.

Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Kandidaten nicht in der erforderlichen Art qualifizirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen, und der Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Kandidaten sofort bekannt.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Kandidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militair-Dienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 13.

Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppen-Theils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß statt haben könnte; sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Cirurgen und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen und da dem zufolge alle Chirurgen-Vakanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppen-Theils wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird. Dem General-Staabs-Arzt ist indessen zur Pflicht gemacht die Wünsche der Individuen in Beziehung auf ihre Anstellung so viel als nur möglich zu berücksichtigen, und mit dem Hauptzweck, den freiwilligen Eintritt von Chirurgen bei dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

§. 14.

Da die auf Drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vakanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Danach bedingt sich dann von selbst die Zeit ihres Eintritts, doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse. Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vakanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drei Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer, jedoch ohne Gehalt angestellt werden.

§. 15.

Nach beendigter aktiver Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren, treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegs-Reserve, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten, nach Maaßgabe ihres Alters, über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Kriegs-Reserve und in dem Landwehr-Verbande begriffene Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmännern.

§. 16.

Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung in seinem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm aus-

gestellten Revers, wovon das Schema in der Instruktion selbst nachzusehen ist, noch besonders verpflichten.

Der General-Staabs-Arzt hat allemal bei der wirklichen Anstellungs-Berufung eines geprüften und für qualifizirt erachteten Kandidaten, demselben zugleich auf jene für ihn eintretende Verpflichtung noch besonders aufmerksam zu machen, damit er sich über dieses Verhältniß nicht mit Unkenntniß entschuldigen kann. Der Revers selbst wird erst bei demjenigen Truppen-Theil ausgestellt, zu welchem der freiwillige Chirurgus vom General-Staabs-Arzte zur Dienstleistung beordert wird, und zwar geschieht die Ausfüllung in Gegenwart eines Offiziers und einer Justizperson oder zweier dazu beorderten Offiziere, auch in beiden Fällen im Beisein des Regiments- oder Bataillons-Arztes welche die eigenhändige Schrift und Unterschrift darunter bescheinigen und besiegeln. Verweigert der Kandidat die Ausstellung des Reverses, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben, und der Kandidat wiederum der Ersatz-Kommission für das stehende Heer überwiesen.

Hat aber ein chirurgischer Freiwilliger den vorgeschriebenen Revers einmal ausgestellt, so kann er auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden, wenn er als Kriegs-Reserve- oder Landwehrmann dieselbe bei entstehendem Kriege verweigert.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen in der Kriegs-Reserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgus erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworten, so bleibt für solche Fälle, und auf den Antrag der betreffenden Regierungen, die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königl. General-Kommandos und des General-Staabs-Arztes vorbehalten.

§. 17.

Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Kontrolle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Kommission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere beabsichtigen.

Digitized by Google

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffen-Dienst sich Meldende vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz für das Heer in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen und unter Beobachtung derselben Modalitäten nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienste, bei gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre zu verschieben.

§. 18.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Kommissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bei ihren folgenden diesfallsigen Staatsprüfungen von gar keinem Einfluß sein, oder deren Ermäßigung bewirken kann, so wird solches jedoch um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Marienwerder, den 21. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Arznei-Taxe betreffend.

9. V.
I. Abt.
In den unterm 20ten August a. c. publizirten Arznei-Tax-Veränderungen pro 18 2/3. — Amtsblatt No. 41. ad 1. — soll es bei dem herabgesetzten Preise der Tinctura Jodinae spirituosa statt „einer Unze," eine „Drachme" heißen, wonach diejenigen die es angeht, sich zu richten haben, und die Taxe zu berichtigen ist.

Marienwerder, den 27. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Erbpächter Wilhelm Quiring jetzt in Neuhöfen wohnhaft, der Schule in Weichselburg ein

Kapital von 166 Rthlr. 20 sgr. geschenkt, und sich dadurch auf eine beifallswerthe Art ausgezeichnet hat.

Marienwerder, den 4. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Der in der Nähe des Guts Czersk im Kreise Conitz errichteten Glashütte, ist der Name „Schönwalde" beigelegt worden.

Marienwerder, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49)

Oeffentlicher Anzeiger,

Beilage des Amts-Blatts No. 49. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 49.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1822.

Königsberg. Die im Allensteinschen Kreise belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Schloßguth-Allenstein, Althoff nebst Posorten, Klein Bertung nebst dem Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung, die Brauerei und Branntweinbrennerei und die Sommerfischerei in einigen im Bezirk des Amts Allenstein belegenen Gewässern, sollen von Trinitatis 1823. ab, auf 6 bis 18 Jahre von neuem verpachtet werden, und zwar, je nachdem sich Liebhaber finden, entweder im Ganzen, oder in der Art getheilt, daß die Vorwerke Schloßguth, Althoff und Posorten, nebst der Brauerei, Brennerei und Fischerei, eine Pachtung; das Vorwerk Klein Bertung nebst dem Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung aber die 2te Pachtung bilden. Pachtlustige die ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung besitzen, sich über ihre Qualifikation gehörig auszuweisen und eine Kaution von mindestens 2000 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, werden aufgefordert, den Bietungstermin welcher auf den 18. Dezember d. J Vormittags um 10 Uhr im Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierung statt finden soll, wahrzunehmen, und ihr Gebot dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mielcke abzugeben.

Bei angemessenen Offerten soll der Zuschlag für den Meistbietenden, der jedoch die festgesetzte Kaution sogleich in Staats-Papieren zu deponiren verpflichtet ist, bei dem vorgesetzten Königl. Finanz-Ministerio sofort nachgesucht werden:

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt:

1) das Vorwerk Schloßguth liegt neben der Stadt Allenstein und ist von Königsberg 15 und von Elbing 13 Meilen entfernt.

Es enthält an Flächenraum

115	Morgen	91	Ruthen Preuß.	an	Ackerland,
134	—	127	—	—	Wiesen,
2	—	141	—	—	Gärte,
95	—	138	—	—	Unland ꝛc.
4	—	129	—	—	Hoff- und Baustellen,
353	Morgen	87	Ruthen überhaupt.		

2) Die Vorwerke Althoff und Posorten enthalten an Flächenraum

828	Morgen	91	Ruthen Preuß.	an	Ackerland,
432	—	30	—	—	Wiesen,
8	—	175	—	—	Gärte,
31	—	133	—	—	Roßgärte,
278	—	139	—	—	Gesträuch und Brücher,
132	—	139	—	—	Wald u. Gesträuch bei Posorten
95	—	163	—	—	Gewässer und Sumpf,
9	Morgen	26	Ruthen Preuß.	an	Hoff- und Baustellen,
40	—	148	—	—	Wege und Graben,
105	—	115	—	—	Unland,
1964	Morgen	63	Ruthen überhaupt,		

3) Das Vorwerk Klein Bertung nebst dem abgebauten Schäferei-Vorwerk Neu-Bertung enthält

1842	Morgen	10	Ruthen Preuß.	an	Ackerland,
287	—	159	—	—	Feldwiesen,
1	—	142	—	—	Gärte,
38	—	132	—	—	Roßgärte,
283	—	56	—	—	Weide-Ländereien,
92	—	59	—	—	Unland, Wege ꝛc.
21	—	129	—	—	Hoff- und Baustellen,
320	—	23	—	—	Seen,
14	—	60	—	—	Flüße,
2857	Morgen	50	Ruthen in Summa.		

Die zur Nachricht gefertigten Ertrags-Anschläge, die Pacht-Bedingungen und die Nachweisung von dem vorhandenen Königl. Inventario können in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung hieselbst täglich Vormittags von

9 bis 12 Uhr bei dem Registrator Eichler eingesehen, so wie die Vorwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Den 11. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Den zum Kreditverbande unsers Departements gehörigen Gutsbesitzern bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die für den nächsten Weihnachtstermin zahlbaren Zinsen und Raten reglementsmäßig bis zum 24 Dezember d. J. zur Landschafts-Kasse eingezahlt sein müssen, widrigenfalls ohne die geringste Nachsicht die strengste exekutivische Beitreibung mittelst Sequestration und Verpachtung der verpfändeten Güter veranlaßt werden wird.

Wir empfehlen und vertrauen daher, daß die sämmtlichen Herrn Gutsbesitzer des Departements bei Zeiten darauf Bedacht nehmen werden, sich ihrer reglementsmäßigen dringenden Verpflichtung der alten Ordnung gemäß pünktlich zu genügen, ohne es auf exekutivische Verfügungen ankommen zu lassen, indem nur auf diese Weise die Landschaft ihren gesetzlichen Verpflichtungen ebenfalls zu genügen im Stande ist.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in den Kreisen des alten Departements mit dem gegenwärtigen Weihnachtstermin überhaupt 11 Raten auf

Kwidzyn. Przypominamy posiadaczom dóbr do związku kredytowego Departamentu naszego należącym, że prowizye i raty za nadchodzący termin Bożego narodzenia płacić się maiące, podług reglamentu aż do dnia 24go Grudnia r. b. do kassy Landszaftowey zapłacone bydź muszą, albowiem w razie przeciwnym bez naymnieyszego pozwalania naysurowsze ściąganie przez Exekucyą drogą sekwestracyi i zadzierżawienia dóbr zastawionych przed się wzięte zostanie.

Spodziewamy się więc, że wszyscy JPanowie posiadacze dóbr Departamentu za w czasu będą mieli staranność, podług regalamentu w swym obowiązku przyiętym stosownie do dawnego porządku punktualnie uiścić się, nieoczekuiąc wydania środkow exekucyinych albowiem tylko na taki sposob Landszaft, obowiązkom swym prawnym także zadosyć uczynić iest w stanie.

Zarazem podaiemy na uwagę, że w powiatach starego Departamentu w terminie teraźnieyszym Bożego narodzenia ogołem 11 rat na stare za-

die alten Reste, im Culmer-Lande dagegen 12 Raten fällig und zahlbar sind.

Den 26. November 1822.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

ległości, w Ziemi Chełmińskiey zaś 12 rat zapłacone bydź muszą.

Dnia 26go Listopada r. 1822.

Krolewsko Pruska Dyrekcya prowincyalna Landszaftowa.

Marienwerder. Der Bedarf der Eisgangs-Materialien pro 1823. für die hiesige Amts- und Stadt-Niederung, bestehend in

a) für die Amts-Niederung:

400 Schock grünen Waldfaschienen a 8 Fuß lang und 1 Fuß stark,
400 — Faschienenpfähle a 4 Fuß lang von kienen Holz, und
100 — Faschienenpfähle a 3 Fuß lang von kienen Holz;

b) für die Stadt-Niederung:

300 — grüne Waldfaschienen a 8 Fuß lang und 1 Fuß stark,
300 — Faschienenpfähle a 4 Fuß lang von kienen Holz, und
50 — Faschienenpfähle a 3 Fuß lang von kienen Holz;

soll höherer Bestimmung zufolge zur Lizitation gestellt werden.

Lieferungsfähige Personen werden aufgefordert, sich in dem auf Donnerstag den 12ten d. M. in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur Vormittags um 11 Uhr anstehenden Termin zahlreich einzufinden, in welchem der Mindestfordernde nach erfolgter höherer Genehmigung den Zuschlag gewärtigen kann.

Den 4. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Intendantur.

Thorn. Es soll in Termino den 21. Dezember 1822. um 9 Uhr Vormittags hieselbst, ein vor fünf Jahren neu erbauter Oder-Kahn, Berlinka genannt, wozu nachstehende Utensilien, als: 6 Stück Ruder, 3 Stück Segel-Stangen, circa 40 Stück lange Bretter ohne die kurzen, ein kleiner Kahn, ein Anker nebst Thau, 2 Stück Trödel-Leinen, 1 Axt und 1 Beil, 1 Schürz-Leine, ein Kaptau, 1 große Holz-Leine, 3 Stück Segel-Leinen, 1 eiserner Ofen, 7 Stück Teller, 1 Stämm-Eisen, 3 Stück Schaufeln, 1 Segel-Kasten und 1 kleiner in der Bude befindlicher Kasten, 1 Boshaken, 3 Stück Zieh-Bretter und ein Steuer-Nagel gehören; auf Verfügung des Königl. Westpreuß. Salz- und Seehandlungs-Komtoir zu Neufahrwasser gegen gleich baare Bezahlung an

den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 20. November 1822.

Königl. Salz-Faktorei.

Konitz. Bei Gelegenheit der Verpachtung der zum Nachlasse des Amtmanns v. Wensierski gehörigen Güter und zwar in dem zu adel. Dombrowo auf den 16. Dezember d. J. und die folgenden Tage vor dem Kreis-Justiz-Rath Lentz anberaumten Termine soll eine Quantität Bernstein, Silber, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Meubles, Haus-Geräthschaften, Wagen, Geschirr und andere Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung veräussert werden, und werden Kaufliebhaber aufgefordert, sich an gedachtem Tage zahlreich einzufinden.

Den 18. November 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Culm. Daß der Wittwe Herzig und ihren minnorennen Kindern zugehörige hieselbst in der Wasserstraße sub Nro. 49. belegene freie bürgerliche, auf 519 Rthlr. 14 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück cum Att- und Pertinencien, soll auf den Antrag eines Realgläubigers öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden

Der diesfällige alleinige und zugleich peremtorische Verkaufstermin steht auf den 21. Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Referendarius Wiedemann hieselbst auf unserm Gerichtshause an, und werden zu demselben Kaufsustige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe dieses Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag an den Bestbietenden erfolgen, auf die, nach dem Termine einkommende Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden soll.

Den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann Valentin Gehrmann gehörigen Grundstücke, und zwar das in hiesiger Stadt belegene freie bürgerliche sub Nro. 111 belegene zur Brauerei eingerichtete Grundstück welches auf 2742 Rthlr. 27 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, so wie auch die auf der hiesigen Vorstadt Nro. 3, belegene Brennerei, welche auf 2963 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf gleichfalls ge-

Digitized by Google

richtlich abgeschätzt worden, beide nebst Att- et Pertinentien in ihrer jetzigen Lage und Beschaffenheit, sollen auf Antrag der Erben Behufs der Auseinandersetzung derselben im Wege der Subhastation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die diesfälligen Lizitationstermine stehen auf den 31. August, den 4. November c. und den 6. Januar 1823. coram Deputato Herrn Ober Landesgerichts Referendarius Wiedemann auf dem Gerichtshause hieselbst an, und werden sämmtliche Kauf- und Besitzfähige aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren. Nach Verlauf des letzten peremtorischen Termins wird übrigens auf die etwa später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden, sondern es wird der Zuschlag nach Einwilligung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts an den Meistbietenden erfolgen.

Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Das nahe bei Schwetz zu Przechowo belegene auf 1940 Rthlr abgeschätzte Freischulzengut soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich den 14. Dezember c., den 14. Januar und den 14. Februar 1823. Vormittags auf hiesiger Gerichtsstube wovon der letzte Termin peremtorisch ist, meistbietend verkauft werden. Kauf- und besitzfähige Personen werden hiermit eingeladen, in obigen Terminen ihre Gebote vor uns abzugeben, wogegen der Meistbietende den Zuschlag wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse eintreten, gegen gleich baare Zahlung zu gewärtigen hat. Die Taxe des qu. Grundstücks kann jederzeit in unserer Registratur inspizirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche an diesem Grundstück in diesen Terminen geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den 27. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Von den resp. Herrn Gutsbesitzern erwarten wir die prompte Einzahlung der Zinsen für den Weihnachtstermin in den durch das Landschafts-Reglement bestimmten Tagen vom 17. bis 24. Dezember d. J. an unsere Kasse indem die Auszahlung der Zinsem 2. bis 10. Januar k. J. bei dieser und demnächst bei der Königl. General-Landschafts-Kasse und der Agentur zu Berlin erfolgen muß, und wird.

Den 25. November 1822.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Schlochau. Am 26. August d. J. ist in der Nähe von Tuchel ein rothes Rind, welches ungefähr 4 Jahr alt ist und in der linken Seite einen kleinen weißen Fleck, sonst aber keine Abzeichen hat, herrnlos angetroffen und in Klein Konitz, hiesigen Amts, abgeliefert.

Derjenige, welcher das Eigenthumsrecht an dies Rind nachzuweisen und die gehörige Beweise beizubringen vermag, kann solches gegen Erstattung der Kosten hier bis zum 15. Dezember c. in Empfang nehmen, wogegen darüber nach Ablauf dieser Frist nach Vorschrift des Gesetzes verfügt werden wird.

Den 21. November 1822.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Vandsburg. Die Winterfischerei der zu den Krojantner Güter gehörigen Seen als Ostrowitt-See, Grünsee, Jelong-See, Gatzen-See und Barke-See, soll auf die Dauer von ein oder drei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 20. Dezember c. in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Krojanten bei Konitz an, zu welchem daher die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, an jenem Tage ihre Gebote zu verlautbaren, wogegen sie den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Haupt Bank zu gewärtigen haben.

Die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen können jederzeit bei dem Wirthschafts-Inspektor Okoniewski zu Krojanten eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß nur solche Personen zum Gebot gelassen werden, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind.

Den 15 November 1822.

Die Verwaltung der Herrschaften Krojanten und Powalken.

Stuhm. Es sollen in Termino den 18. Dezember c. a. vor dem hiesigen Magistratshause mehrere abgepfändete Sachen, bestehend in Stuben- und Hausgeräth, Betten, Uhren, Schaafe, Getreide etc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 29. November 1822.

Der Magistrat.

Dt. Krone. Da in dem am 18. d. M. zur dreijährigen Verpachtung der Fischereinutzung auf den 4 Seen der Freudenfierschen Heide, vom 1. Januar k. J. ab, angestandenen Termin sich keine Pachtliebhaber gemeldet haben, so steht ein neuer Lizitationstermin auf den 19. k. M. Morgens 9 Uhr hieselbst an.

Den 29. November 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Unterzeichneter bietet sein am Baldrammer Wege bei Marienwerder befindliches Wohnhaus nebst Nebengebäude feil. Dazu gehört ein Gartenraum von ¾ Morgen. Kauflustige können sich beim Eigenthümer nach den Bedingungen zu jederzeit erkundigen und das Grundstück in Augenschein nehmen.

Johann Waschkowski.

Reisenden Herrschaften wird in Rosenberg sub Nro. 62. ein bequemes Absteige- oder Nachtquartier, doch ohne Stallung, empfohlen.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 50.

Marienwerder, den 13. Dezember 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Verhütung von Feuersgefahren durch selbstentzündliche Dinge betreffend.

No. 1. Bei den häufig vorkommenden Feuersbrünsten gebietet es die Vorsicht, dergleichen Unglücksfälle auf alle mögliche Weise vorzubeugen.

Eine nicht genug beachtete, vielleicht auch zu wenig gekannte Veranlassung zu Feuerschäden geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst entzünden. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und denselben zur sorgfältigsten Beachtung zu empfehlen, zumal eine große Anzahl von Fällen in mehreren Ländern beobachtet worden ist, wo bedeutende Feuersbrünste durch Gegenstände veranlaßt worden sind, die sich selbst entzündet haben.

Es giebt viele Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie sich bei fester Zusammenpackung ohne Hinzutritt eines Funkens, einer Flamme oder eines glühenden Zunders von außen her, so stark erhitzen, daß sie in Gluth versetzt werden, oder in Flammen ausbrechen können, vorzüglich wenn eine auch nur geringe Luftströmung auf sie einwirkt. Wie leicht brenn-

bare benachbarte Dinge dadurch entzündet und Feuersgefahren veranlaßt werden können, fällt in die Augen. Eine allgemein bekannte Sache ist es, daß Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiehnnadeln, Heu, Grummet, Stroh von allen Getreidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübsaamen u. s. w. rohe Flachs- und Hanfstengel u. s. w. wenn sie feucht oder naß zusammengehäuft werden, alles aufgeschüttete frische oder naß gewordene Getreide, naße festzusammengepackte Sägespähne, aufgehäufte frische Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, ?Waid,? Taback, Wacholderbeeren u. s. w. sich erhitzen. Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung und bis zum Ausbruch einer Gluth oder Flamme gesteigert werden, besonders wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerksam seyn, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten, Heu und Stroh nicht im Zustande der Feuchtigkeit aufhäufen, frische Vegetabilien dünne auseinanderstreuen; Getreidehaufen fleißig umwenden, und da, wo sich Sägespähne aufhäufen z. B. in Schneidemühlen, dieselben auseinanderwerfen.

Durch Beobachtungen und Versuche ist man ferner belehrt worden, daß mehrere Substanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, sodann aber ohne abzukühlen aufgehäuft und fest zusammengepackt werden; besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerung befinden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die Kleien derselben, die daraus gefertigte Grütze, Malz, Kaffee, Zichorienwurzeln, Erbsen, Bohnen, Reis, Eicheln, ja alle vegetabilische Stoffe. Demnach kann es gefährlich werden, solche Dinge, vorzüglich, wenn sie im verkleinerten Zustande stark erhitzt oder geröstet, oder gleich nach dem Rösten gemahlen oder gepulvert worden sind, noch heiß zusammenzupacken, weil sie sich alsdann leicht stärker erhitzen, und in wirkliche Selbstentzündung übergehen können. Auch die nach der heißen Preßung des Lein- Rüb- und Mohnöls zurückbleibenden sogenannten Oelkuchen wenn sie noch heiß übereinandergeschichtet werden, können eine Selbstentzündung erleiden. Es ist daher eine nicht zu vernachläßigende Vorsichtsmaaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, nicht zusammen zu häufen oder einzupacken, sondern vielmehr an einem feuersichern Orte so lange dann auseinanderzubreiten, bis sie vollkommen ausgekältet worden sind.

Verschiedene Materien erhitzen und entzünden sich selbst, wenn sie mit fetten Substanzen z. B. fetten Oelen, Talg, Schmalz, Butter ꝛc. verbunden,

fest zusammengepackt werden. Die Erfahrung hat gelehret, daß Hanf und Flachs, die daraus gefertigten Gespinnste Leinwand, Segeltuch, baumwollene Zeuge, Wolle, wollenes Garn, wollene Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl, Talg, Thran und dergl. gefettet; sodann aber fest zusammengewickelt oder übereinandergeschichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste verursacht haben. Desgleichen ist eine Selbstentzündung an zusammengewickelten neuen Wachstapeten, an Kräutern, die man in Oel gekocht hatte, und an einer Mischung von Kiehnruß, Hanf- oder Leinöl oder einem aus diesen Oelen bereiteten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht auf, und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe, nicht fest zusammenzupacken, sondern vielmehr locker auseinander zu legen, und an feuersichern Orten, entfernt von entzündlichen Materien, aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper übergehen wir hier, da sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, welche damit umzugehen wissen. Indessen erwähnen wir doch, daß Eisenfeilspähne mit Wasser angefeuchtet, sich bis zur Gluth erhitzen, konzentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder das sogenannte Vitriolöl, und die Salpetersäure oder das Scheidewasser auf thierische, vegetabilische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Erhitzung bis zur Gluth oder Flamme gesteigert werden kann; Schießpulver, besonders wenn es feucht ist, beim Trockenen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk mit wenigem Wasser angefeuchtet, sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet werden können. Man muß daher mit diesen Materien vorsichtig umgehen und aufmerksam darauf sein, um Feuersgefahr zu verhüten.

Indem wir das Publikum auf die hier erwähnten Gegenstände aufmerksam machen, haben wir das Vertrauen, daß jeder darin eine wohlgemeinte Belehrung und Warnung finden werde, die ihn zur sorgfältigen Beachtung und Vorsicht auffordern müssen, damit nicht auch aus Selbstentzündungen Feuersgefahren entstehen mögen.

Marienwerder, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Anschaffung von Feuerspritzen betreffend.

No. II. Bei dem Fabrikanten C. W. Storch zu Königsberg in Preußen sind mehrere Spritzen von verschiedener Art und Größe zu haben, die sogleich in
333. I. Abt. Empfang genommen werden können. Wir finden uns auf das Gesuch des ꝛc. Storch gerne veranlaßt, diese gemeinnützigen Werkzeuge dem Publikum und insbesondere denjenigen Kommunen, welche sich dergleichen Spritzen anschaffen wollen, hiedurch zu empfehlen, indem wir zugleich eine Beschreibung davon hier folgen lassen.

Es sind dies namentlich

1) eine große Prahmspritze, mit 7 Zoll weiten Stiefeln von gegossenem Messing, einem Schlauch von starken Sohlleder und einem eisernen Druckbaum von 14 Fuß Länge. Der Prahm enthält 42 Fuß Länge, 16 Fuß Breite, 3 Fuß Tiefe, und es kann diese Spritze mit 36 Mann bearbeitet werden. Ihr Preis ist 1648 Rthlr. 10 sgr.

2) eine große Rohr- und Schlauchspritze mit 6 Zoll weiten Stiefel von gegossenem Messing. Sie ruht auf einem stark beschlagenen Wagen, kann mittelst des vordern Gestells mit Leichtigkeit gewendet und durch 22 — 24 Mann bearbeitet werden. Der Anschlags-Preis ist 581 Rthlr. 12 sgr.

3) eine Spritze auf Rädern mit einem 66 Fuß langen Schlauch von gutem Sohlleder, und einem Schwanenhals, der zugleich als Rohrspritze, mit Verdoppelung der Wirkung, gebraucht werden kann. Sie kostet 428 Rthlr 20 sgr. und wird mit 18 Mann bearbeitet.

4) eine Spritze, welche auf Rädern ruht, und auf der Stelle umzuwenden ist. Sie hat einen 60 Fuß langen ledernen Schlauch und einen gleichen Schwanenhals, kann mit 12 Mann bearbeitet werden, und kostet 382 Rthlr. 10 sgr. und

5) eine Spritze auf Rädern, mit einem 40 Fuß langen Schlauch und einem hölzernen Druckbaum. Sie hält den Wasserstrahl bis auf 40 Fuß zusammen, kann mit 6 — 8 Mann bearbeitet werden und kostet 154 Rthlr.

Die Bestellungen sind unmittelbar bei dem Fabrikanten Storch zu machen.

Marienwerder, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oesterreichischen Unterthanen betreffend.

No. III. 104. I. Abt. Es haben sich kürzlich wieder mehrere Fälle ereignet, daß sich Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen, allein mit Preußischen Reisepäßen versehen, bei der Oesterreichischen Gesandschaft in Berlin gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landes-Päße seien ihnen bei der Ausstellung der Preußischen Päße von den ausstellenden Behörden abgenommen worden. Wenn nun ein solches Verfahren den hierüber gegebenen Bestimmungen entgegen ist, so werden die Polizei-Behörden, in Folge der Vorschrift des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22ten November d. J. hiermit angewiesen, in ihrem Verwaltungs-Bezirke die Verfügung vom 27ten April 1821 im Amtsblatt, das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oesterreichischen Unterthanen betreffend, auf das gemessenste zu beobachten.

Marienwerder, den 2. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Erhebung der Pensionen für die Provinzial-Invaliden.

No. IV. Zur regelmäßigen Kontrolle des Provinzial-Invaliden-Fonds ist es erforderlich, daß die bewilligten Pensionen, im Laufe des Jahres vollständig erhoben und bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zur unverzüglichen Erstattung liquidirt werden.

Sämmtliche Kassen-Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche dergleichen Pensionen für Rechnung der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zahlen, werden demnach hiemit angewiesen, dafür zu sorgen, daß mit dem 1sten Dezember d. J. ein jeder Invalide den Rest seiner Pension für das laufende Jahr vollständig erhebt.

Damit ferner der rechnungsmäßige Nachweis dieser Pensionen zu einer bessern Uebersicht von der Haupt-Instituten-Kasse geordnet werden könne, bestimmen wir hiemit ein für allemal, daß jeder Invalide am Schluße des Jahres über den vollen jährlichen Betrag generell quitire, und versteht es sich übrigens von selbst, daß es bei denjenigen Spezial-Kassen die an mehrere Empfänger Zahlungen leisten, bei dem bisherigen Verfahren

diese Haupt-Quittungen in eine Auszahlungs-Nachweisung zu fassen, verbleibt.

Digitized by Google

Diese Beläge haben die Kassen-Behörden zu dem 20sten Dezember d. J. unfehlbar der hiesigen Haupt-Instituten Kasse einzusenden, und die im Laufe des Jahres von ihr gesammelten Spezial Quittungen zurückzufordern; unter keinen Umständen werden wir es übrigens gestatten, daß Pensions-Reste ins folgende Jahr verschleppt werden.

Marienwerder, den 5. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen schleuniger Einsendung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

No. V. Mit Bezug auf das Publikandum vom 31sten August c. Amtsblatt No.
32. II. Abt. 39. pag. 369 und ein hier eingegangenes Schreiben der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 18ten November c. wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß zur Einsendung aller noch cirkulirenden Lieferungs-Scheine, ohne Ausnahme, eine Präklusiv-Frist bis zum letzten Dezember c. festgesetzt worden ist.

Das Publikum wird daher aufgefordert, die in Händen habenden Lieferungs-Scheine über 25 Rthlr. und einen höhern Betrag, Behufs der Umschreibung in Staats Schuldscheine — die Lieferungs-Scheine unter 25 Rthlr. aber, in sofern sie nicht durch Zusammenfassung mehrerer, zu einer größern, in Staats-Schuldscheinen darstellbaren Summe erhöht werden können, zur Berichtigung durch baare Auszahlung nach dem monatlichen Durchschnitts-Kourse der Staats-Schuldscheine, noch vor dem 31sten Dezember c. unserer Haupt-Kasse einzureichen. Wer diese Frist versäumt, hat den Nachtheil sich selbst zuzuschreiben. Wenn übrigens vernichtete, verloren, verlegte, oder auf irgend eine andere Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungs-Scheine nur dadurch gegen die, mit dem 31sten Dezember c. eintretende Präklusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet werden, so ist es einzelnen Inhabern gestattet worden, sich mit ihren Anmeldungen unmittelbar an die Kontrolle der Staats-Papiere zu wenden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Endlich ist einem dringenden Bedürfniß aller derjenigen Schulen, deren Zöglingen die polnische Sprache, Muttersprache ist, durch das so eben erschienene

Elementarz
a'bo
nauka początkowego czytania dla szkół narodowych,

abgeholfen, und damit den Lehrern ein zweckmäßiger Leitfaden beim ersten Sprach- und Lese-Unterricht in beiden Sprachen, nebst einem kurzen Katechismus, nach dem katholischen Glaubensbekenntnisse, gegeben worden.

Wir machen die Herren Schul-Aufseher, so wie sämmtliche Schul-Vorsteher und Schullehrer, welche in dem Falle sind, von diesem Buche Gebrauch machen zu können, auf dasselbe mit dem Beifügen aufmerksam, daß dieses polnisch-deutsche Elementarbuch in der hiesigen Hofbuchdruckerei ungebunden für $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen zu haben ist.

Marienwerder, den 1. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Die vierte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 21sten August 1820 am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 14. November 1822.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Die Forderungs-Angelegenheiten, an den Resten-Fonds genießen nach der Verfügung des Königl. Schatz-Ministerii vom 22ten Oktober d. J. keine Porto-Freiheit.

Dennoch gehen häufig Anmeldungen unter dem Rubro „Herrschaftl. Liquidations-Sachen" ein; welche von den Königl. Post-Aemtern als portopflichtig austaxirt werden.

Digitized by Google

Wir bringen dies mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß; daß in solchen Fällen falls nämlich die Freimachung unterbleiben sollte, die Rücksendung der austaxirten Kouverte, wie dies bisher schon geschehen auf Kosten des Absenders erfolgen wird.

Bromberg, den 3 Dezember 1822.

Königl. Preuß. Liquidations-Kommission.

Steckbrief.

Der ohnlängst von seinem zu Plock wohnenden Herrn, verschickte Knecht Thomas Dombrowski ist nicht dahin zurückgekehrt und es wird vermuthet, daß er das mitgenommene Pferd entwenden will, sich auch in das hiesige Departement geflüchtet hat, weil er aus der Gegend von Marienwerder gebürtig sein soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiedurch angewiesen, auf den unten näher bezeichneten Thomas Dombrowski strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten, an die Woywodschafts-Kommission in Plock abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 9. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung der Person:

Der Dombrowski ist mittler Größe, hat dunkelblondes Haar, ein längliches volles und rothes Gesicht.

Bekleidung:

Eine dunkelblaue Jacke von grobem Tuch mit weißen metallenen Knöpfen, weite weißleinene Beinkleider, ein roth und weißes Halstuch, und einen runden Huth.

Das mitgenommene Pferd

ist eine Stute 5 Jahr alt, Dunkelfuchs mit weißem linken Hinterfuß, am Halse Narben von Bissen, auf dem Rücken mehrere Sattelflecken und auf allen 4 Füßen beschlagen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 50. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 50.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1822.

Gumbinnen. Da in dem wegen Verpachtung der Domaine Czychen cum att- et pertinentiis angestandenen Lizitationstermin kein Pachtgebot geschehen und nach dem Lizitationstermin für die weiter unten bemerkten Pachtgegenstände bei Verleihung einer 12jährigen Pacht auf das davon für die Pachtzeit von Trinitatis 1823. bis 1835. berechnete jährliche Pachteinkommen von 1687 Rthlr. 25 Sgr. 7½ Pf nur die ganz unangemessene Summe von 1000 Rthlr geboten worden ist, so ist die Verpachtung dieser Pachtgegenstände für die Dauer von Trinitatis 1823. bis dahin 1835. im Wege der Submission beschlossen worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen fordern wir qualifizirte Unternehmungslustige und besonders die sich inmittelst um die Pacht dieser Domaine bewerbenden Pachtliebhaber auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 9. Januar a. f. unter den weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten dem Regierungs-Rath Schlick zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, von Submittenten eigenhändig unterschriebene an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pachtgegenstände über den bisher dafür offerirten Betrag von 1000 Rthlr. mehr an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden, wird unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarium protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 3000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Unternehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben,

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen nach dem Nominal-Werth oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröfnung der Submissionen erfolgt den 10. Januar f. um 10 Uhr Morgens im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden. Die Pachtbedingungen, und die nur zu unserm Anhalt gefertigten Nachrichten von der Veranschlagungsweise der Pachtgegenstände, können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden.

Das Landraths-Amt Oletzko ist angewiesen worden, erforderlichen Falls sich meldenden Pachtlustigen mit der Lokalität und dem guten Zustande der Gebäude bekannt zu machen. Die Pachtgegenstände der in Rede stehenden Domaine sind:

1) das Vorwerk Czychen,
2) das Vorwerk Gropendorff,
3) die Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) der Zwangsgetränke-Verlag in den zum ehemaligen Amtsbezirk Czychen gehörigen, der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtiger Krüge ꝛc.

Die Städte Königsberg und Insterburg sind resp. 21 und 13 Meilen, Lyck und Oletzko resp. 5 und 2 Meilen von Czychen entfernt.

Das Vorwerk Czychen enthält:

Acker	1019	Morgen	17	[]R.	pr. Maaß.
Feld-Wiesen . . .	313	—	161	—	
jährliche Wiesen . .	205	—	167	—	
Gärten	15	—	122	—	
Hof- und Baustellen .	9	—	129	—	

Roß-Garten . . .	71	Morgen	27	[]R. preuß.
Weide, Gesträuch u. Unland	650	—	135	—
überhaupt	2286	Morgen	86	[]R. preuß.

Das Vorwerk Grapendorff enthält:

Acker	158	Morgen	38	[]R. preuß.
Feld-Wiesen	44	—	160	—
jährliche Wiesen . . .	22	—	28	—
Geköch-Garten	.	—	118	—
Roß-Gärten	10	—	58	—
Hof- und Baustellen . . .	1	—	58	—
Weide, Graben und Unland	60	—	83	—
überhaupt	298	Morgen	3	[]R. preuß.

An Aussaat ist inventarisch und vom bisherigen Pächter zurück zu gewähren: 344 Scheffel Roggen, 34 Scheffel 4 Metz Gerste und 496 Scheffel Haafer. Die übrigen mehreren Aussaaten sind demselben zu vergüten.

Außerdem sind außer dem todten Inventario an Acker-, Haus-, Brau- und Brannweinbrennerei- und Feuer-Lösch-Geräthe noch 500 Stück Schaafe inventarisch

Den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Thorn. Am 21. d. M. ist in dem Drevenz-Fluße etwa 1000 Schritte unterhalb dem Dorfe Leibitsch der Leichnam eines vollkommen reifen neugebornen Kindes männlichen Geschlechts, aufgefunden worden.

Um den Hals dieses Leichnams ist ein Zoll dikkes aus ungebrochenem Flachse bestehendes Band befindlich gewesen, dessen beide Ende an der rechten Seite des Nakkens in einen Knoten geschürzt und fest zusammen gedreht befunden worden sind.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses Kind strangulirt worden, und kann solches wohl schon an 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen haben, indem der Leichnam bereits in so hohem Grade in Fäulniß übergegangen, daß derselbe nicht mehr hat secirt werden können.

Es wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen welche hierüber etwas näheres anzeigen können, was zur Ausmittelung der Mör-

Digitized by Google

derei führen kann, aufgefordert, ihre habende Kenntniß dem unterzeichneten Gerichte baldigst zukommen zu lassen.

Den 24. November 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Thorn. Der auf der Wanderschaft begriffene jetzt hier in Arbeit stehende Schlössergeselle Johann Friedrich Karl Peters aus Magdeburg gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonder Haare, gesunder Gesichtsfarbe, haagerer Statur, grauen Augen, ohne besondere Kennzeichen; hat den ihm von dem Polizei-Magistrat zu Neisse unterm 8. Juni d. J. auf Thorn ausgestellten Paß auf 1 Jahr gültig zwischen Thorn und Culmsee verlohren. Der Paß-Instruktion gemäß erklären wir den Paß hiermit für ungültig.

Den 2. Dezember 1822.

Der Magistrat.

Thorn. Es soll in Termino den 21. Dezember 1822. um 9 Uhr Vormittags hieselbst, ein vor fünf Jahren neu erbauter Oder-Kahn, Berlinka genannt, wozu nachstehende Utensilien, als: 6 Stück Ruder, 3 Stück Segel-Stangen, circa 40 Stück lange Bretter ohne die kurzen, ein kleiner Kahn, ein Anker nebst Thau, 2 Stück Trödel-Leinen, 1 Axt und 1 Beil, 1 Schürzleine, ein Kaprau, 1 große Holz-Leine, 3 Stück Segel-Leinen, 1 eiserner Ofen, 7 Stück Teller, 1 Stämm-Eisen, 3 Stück Schaufeln, 1 Segel-Kasten und 1 kleiner in der Bude befindlicher Kasten, 1 Boshaken, 3 Stück Zieh-Bretter und ein Steuer-Nagel gehören, auf Verfügung des Königl. Westpreuß. Salz- und Seehandlungs-Komtoir zu Neufahrwasser gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 20. November 1822.

Königl. Salz-Faktorei.

Culm. Der Militair-Sträfling Jakob Ribinski ist auf dem Transport von Culm nach Culmsee den 25. November c. entwichen und soll aufs schleunigste wieder zur gefänglichen Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Kreis-Gensdarmerie werden daher hierdurch dienstlichst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Intendantur zu Thorn abzusenden.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haar blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur untersetzt, Sprache polnisch und 26 Jahr alt.

Bekleidung:

Rock von roher Leinwand mit blauen Kragen, dergleichen Hosen, alte Schuhe, blaue Mütze, weiß leinenes Hemde.

Den 4. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

Culm. Zum öffentlichen Verkauf des dem Bürger Mathias Myslimek gehörigen sub Nro. 76. zu Briesen belegenen Grundstücks zu welchem eine halbe Hufe Land und ein sogenannter Przydatek gehören, und welches auf 223 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 24 Januar a. f. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Suffczynski anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bedeuten hierdurch vorgeladen werden, daß derjenige der in diesem Termine Bestbietender bleibt, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und das auf später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Taxe und nähern Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das hieselbst an der östlichen Marktseite sub Nro. 88. gelegene Großbürgerhaus, wozu $7\frac{1}{2}$ Morgen Radikalacker und die Reihebraugerechtigkeit gehört, und das auf 1905 Rthlr. 21 gr. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta verkauft werden.

Hiezu stehet ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 29. Januar 1823 des Morgens um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube an, und es werden besitz- und

Digitized by Google

zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem gedachten Termin zu erscheinen, ihre Gebote abzugegen, und hat der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag und die Adjudikation zu gewärtigen.

Die Taxe von diesem Grundstück kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 21. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Zum öffentlichen Verkauf der zum Obrist v. Friebenschen Nachlasse gehörigen, in der Stadt Mewe belegenen Grundstücke:

1) des an der südlichen Marktseite belegenen massiven Großbürgerhauses Nr. 103. wozu 7½ Morgen Radikal-Acker, die Reihe-Brau-Gerechtigkeit und die Nutzung eines Graswiesen-Looses gehört,

2) und eines kleinen, vor dem Danziger Thore gelegenen Obstgartens von 21 Ruthen Flächen-Inhalt, ersteres auf 2065 Rthlr. 60 gr. und letzteres auf 100 Rthlr. abgeschätzt,

ist im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen als Kuratel-Behörde, von uns ein nochmaliger peremtorischer Lizitations-Termin auf den 29ten Januar 1823 um 9 Uhr Morgens auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu demselben hiedurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende nach Einwilligung der kuratorischen Behörde den Zuschlag zu erwarten hat, und die Taxen dieser Grundstücke täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Den 23. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des dem Einsaassen Abraham Papenguth zugehörigen, zu Johannisdorff, Intendantur-Amts Marienwerder, gelegenen erbpachtlichen Grundstücks mit Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 36 Morgen Land kulmischen Maaßes, welches auf 2374 Rthlr. 24 gr. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Realgläubiger ein nochmaliger peremtorischer Lizitationstermin auf den 13. Januar 1823. auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin mit Hinweisung auf das Subhastations-Patent vom 18. Februar c. hiemit eingeladen.

Den 8. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. In Termino den 4. Januar 1823. sollen mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände bestehend aus Tischen, Stühlen, Kleider-Schränken, 2 Spiegeln, einer Stuben- und einer Taschen-Uhr, einem Paar Pistolen, 2 kupfernen Kaffe-Kesseln, einem kleinen messingenen Mörser, mehreren Betten, einem Wagen, zwei Schlitten, 11 Stück Schaafe, 6 Stück 1½jährige Jährlinge, drei Stück junge Stärken rc. vor uns hieselbst an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 6. November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 72. alter und Nro. 79. neuer Zählung gelegene dem ehemaligen Eskadrons-Quartiermeister Wehrwein gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus, welches mit den Radikalien als einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 629 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers den 10. März k. J. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestallt peremtorisch daß auf später eingehende Gebote nicht geachtet sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden wenn er zugleich zahlungs- und besitzfähig ist, ertheilt werden wird.

Zugleich wird auch der unbekannte Inhaber oder dessen Erben oder Erbnehmer der Obligation der Kaufmann Domnickschen Eheleute vom 1. Oktober 1783. nach welcher für den Quartiermeister Peters 1641 Fl. auf diesem Fundo haften und mit welcher der Quartiermeister und nachheriger Kreis-Steuer-Einnehmer Peters laut Zessions-Schrift vom 1. November 1793 der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu Petrikau für die Kreis-Steuer-Kasse im Przy-

deckschen Kreise in Brecz-Kujavien geleistet hat, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine ohnfehlbar zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen präkludirt, das Dokument qu. für amortisirt geachtet und die Forderung in dem Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. In der 46. Königl. Klassen-Lotterie sind folgende Gewinne in meine Kollekte gefallen als auf No. 47023—1000 Rtlr. No. 9173—500 Rtlr. No. 25642—500 Rtlr. No. 45564—200 Rtlr. No. 52481—200 Rthlr. No. 45573—150 Rtlr. No. 32116—100 Rtlr. No. 19802—100 Rtlr. No. 32198—70 Rtlr. No. 19816—60 Rtlr. und mit den kleinen Gewinnen von 50 Rtlr. ist die Summe 5860 Rtlr. gewonnen worden. Loose zur 47. Klassen-Lotterie 1ter Ziehung so wie auch Promessen zur Staats-Schulden-Prämien-Vertheilungs-Lotterie die den 1. Januar 1823. gezogen wird, sind zu haben in Marienwerder beim

Post-Sekretair und Unter-Lotterie-Einnehmer Lachmund.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 51.

Marienwerder, den 20. Dezember 1822.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das Kirchen-Bau-Wesen betreffend.

No. 1. Es ist zur Beförderung des Kirchen-Bau-Wesens, und zur schnellern Beurtheilung der dabei zu berücksichtigenden Vorfragen,

über die Nothwendigkeit des Baues, über die Behörigkeit des Gebäudes, zu dem Pfarr-Gebäude-Inventario, und über die in Betreff der Bau-Pflicht statt findenden Judikate, Observanzen und sonstige Verhältnisse:

für nothwendig erachtet worden, die hiezu erforderlichen Nachrichten nicht blos bei Gelegenheit der einzelnen Bau-Anträge, sondern schon im Voraus erörtern und feststellen zu lassen.

Zu diesem Behuf sind sämmtliche uns untergeordnete weltliche Behörden heute angewiesen, diese Verhältnisse bei einer jeden Kirche — landesherrlichen Patronats — sie sei Mutter- oder Tochter-Kirche oder bloße Kapelle, dem römisch-katholischen oder dem evangelischen Kultus gewidmet, sofort in Untersuchung zu nehmen.

Dazu gehört nun zuerst, daß von jedem einzelnen Pfarrer ein Verzeichniß sowohl der dem Gottesdienste unmittelbar gewidmeten, als der den

Digitized by Google

Kirchen-Beamten, Pfarrern, Glöcknern, Küstern u. s. w. zur Wohnung und Wirthschaftsführung eingeräumten Gebäude, Ställe, Scheunen, Remisen oder von welcher Beschaffenheit sie sonst sind, sogleich aufgestellt, und demselben eine Zeichnung von der Lage dieser Gebäude und ihrer Größe beigefügt werde, welche beide Stücke der weltlichen Obrigkeit auf Erfordern ausgehändigt werden müssen, nachdem davon, wie sich von selbst versteht, eine Kopey zu der Kirchen-Registratur zurückbehalten worden.

Da hier von keiner artistischen Aufnahme die Rede ist, so darf mit Recht vorausgesetzt werden, daß jeglicher Kirchen-Vorstand die Mittel finden werde, die zur Beurtheilung der örtlichen Verhältnisse nöthige Handzeichnungen mit demjenigen Grade von Anschaulichkeit, ohne Aufwand zu verschaffen, der für den Zweck erforderlich ist.

Vorzüglich ist aber darauf zu sehen, daß die Bestimmung jedes Gebäudes genau bezeichnet, und daß sie selbst mit Nummern oder Lettern von einander unterschieden, nicht minder, daß diejenigen Sachverhältnisse angegeben werden, die auf die Würdigung der Maaße von Einfluß sind, namentlich die Größe des Pfarr-Ackers und des Viehstandes.

Sobald die weltlichen Behörden diese Nachrichten erhalten haben, werden sie sich der örtlichen Prüfung so oft es sich thun läßt, in Gemeinschaft mit den Herren Superintendenten und Dekanen, und wenn dieses zu weit aussehend ist, allein unterziehen, und von allem Ueberzeugung nehmen.

Sodann wird die Erklärung der kirchlichen Vorgesetzten darüber, welche von den Gebäuden zu dem Gebäude-Inventario gehören, veranlaßt werden. Geschieht die vorgedachte Prüfung in Verbindung mit diesen Vorgesetzten, so wird dieses Erforderniß sogleich an Ort und Stelle in Richtigkeit gebracht, wo nicht, so werden die weltlichen Behörden nach der erhaltenen Instruktion verfahren.

Auch muß der Kirchen-Vorstand überzeugenden Nachweis führen, wie es bisher mit der Unterhaltung, und beziehungsweise, mit dem Neubau der einzelnen Gebäude gehalten worden, welche Stiftungen dazu vorhanden sind, welche Personen oder Korporationen die Verpflichtung haben, die Gebäude ganz oder zum Theil zu unterhalten, ob Verschreibungen oder Judikate darüber existiren rc.

Sämmtliche Herren Dekane, Superintendenten und Pfarrer werden hiemit aufgefordert, sich sofort mit der erforderlichen Genauigkeit an die Vorarbeiten zu machen, beziehungsweise die Angaben zu prüfen, und die Be-

scheinigungen nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und mit Bezeichnung des Grundes ihrer Ueberzeugung zu ertheilen, sobald sie dazu veranlaßt werden.

Marienwerder, den 24. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der Maaßregeln zum schnellen Ergreifen entwichener Festungs-Gefangenen.

No. II. 21. I. Abt. Durch den Umstand, daß ein neulich entsprungener Festungs-Gefangener erst in der Gegend von Preuß. Friedland wieder ergriffen ist, werden wir veranlasset, sämmtlichen Polizei-Behörden in der Gegend von Graudenz den Inhalt unserer durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 3ten Februar 1815 gemessenst in Erinnerung zu bringen, nach welcher in dem Augenblick, wenn die drei Kanonenschüße fallen, welche das Entweichen eines Gefangenen bekannt machen, die Päße von den Gemeinden besetzt, und Patrouillen angeordnet werden müssen.

Marienwerder, den 5. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen ungesäumte Einreichung der den Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds betreffende Vergütungs-Liquidationen.

No. III. 8. I. Abt. Um sämmtliche Servis-Forderungen für das laufende Jahr übersehen, und den Fonds abschließen zu können, ist es nöthig, daß sowohl die diesfälligen Liquidationen pro Dezember als auch diejenigen über etwa noch nicht in Anregung gebrachten Vergütungen für frühere Monate schleunigst hier eingehen.

Die betreffenden Behörden werden daher veranlaßt sämmtliche den Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds betreffende Vergütungs-Liquidationen bis spätestens den 20sten Januar k. J. einzureichen, widrigenfalls die Behörden es sich selbst beizumessen haben werden, wenn die Anweisung der zu spät liquidirten Servis-Vergütungen Anstände finden, und deshalb von ihnen zu vertreten sein wird.

Marienwerder, den 7. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 No. 2. Seite 11 §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien-Scheine und die Verwaltung des Prämien-Fonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Komission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungs-Rath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben **Dreißig Millionen Thaler** in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu **Hundert Thaler** vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2. S. 17) angegebenen Summe der konsolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird hiermit auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen **Dreißig Millionen Thaler Kourant Staats-Schuldscheine**, auf welche, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17 spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide **keine neue Staats-Schuld** kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.

Beelitz. D. Schickler.

3) **Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine** in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() **Prämien-Schein No. . . . .**

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Koupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant. mit den Zins-Koupons laufend vom 1sten Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,

M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und

Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Ein Hundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Koupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien, öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch ausserdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Koupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M. Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten, nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12)

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4 genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beyzuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüße auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zinsverträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath,
Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
		Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . . .	991,200 Rthlr. baar.
		Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	1[illegible],000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
		Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
		Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
		Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
		Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staats-Schuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

1ste Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig hat unterm 11ten Juli d. J. eine Kommission ernannt, welche die Ansprüche auf Berechtigungen aller Art, so der Angabe nach auf dem Forst-Reviere Bernadowo, Forst-Inspection Neustadt, Neustädter Kreises, ruhen, näher prüfen, und die darüber sprechende Original-Dokumente, der Königl. Hochlöbl. Regierung vorlegen soll, um mit denen, deren Ansprüche bereits erwiesen sind, oder welche ihr Recht zur Ausübung irgend einer Forst-Servituts auf eine gesetzliche Art nachweisen können, im Wege des Vergleichs eine Auseinandersetzung zu bewirken.

Diesem zufolge werden hierdurch diejenigen, welche nachweisen können, daß sie berechtigt sind, aus dem Königl. Forst-Reviere Bernadowo, wozu die Beläufe Golombien, Wittomin und Tuchum gehören, irgend einen Nutzen an Holz, Weide, Jagd rc. beziehen zu dürfen, hiedurch aufgefordert sich, von jetzt ab innerhalb der nächsten Sechs Wochen, also spätestens bis zum 9ten Januar 1823 und an diesem letztern Tage, nemlich am 9ten Januar 1823 von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr ganz unfehlbar bei der in Zoppot beim Intendanten Gütte alsdann versammelten Kommission persönlich zu melden, ihre Ansprüche nachzuweisen, die Original-Dokumente, worauf sich selbige gründen, vorzulegen, und sich zu erklären, ob sie bei der Auseinandersetzung zugezogen werden wollen.

Digitized by Google

Diejenigen welche dieser Auffo derung nicht genüzen, haben zu erwarten, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Fall der etwanigen Verletzung in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs-Ordre und des Gesetzes über deren Ausführung vom 7ten Juni v. J. gegen sie gelten lassen müssen.

Neustadt, den 28. November 1822.

Die zur Auseinandersetzung der Holz- und Hütungs-Berechtigten des Königl. Forst-Reviers Bernadowo ernannte Kommission.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 51. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 51.

Marienwerder, den 20ten Dezember 1822.

Marienwerder. Die Königl. Wohllöbl. Landraths-, Intendantur- und Domainen-Aemter so wie die Wohllöbl Magistrate werden dringend ergebenst ersucht etwanige Zu- oder Abbestellungen des Amts-Blatts für das künftige Jahr schleunigst und spätstens den 31. Dezember d J. anzuzeigen.

Den 18. Dezember 1822.

Königl. Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Komtoir.

Gumbinnen. Da in dem wegen Verpachtung der Domaine Czychen cum att. et pertinentiis angestandenen Lizitationstermin kein Pachtgebot geschehen und nach dem Lizitationstermin für die weiter unten bemerkten Pachtgegenstände bei Verleihung einer 12jährigen Pacht auf das davon für die Pachtzeit von Trinitatis 1823 bis 1835. berechnete jährliche Pachteinkommen von 1687 Rthlr. 25 Sgr. 7½ Pf nur die ganz unangemessene Summe von 1000 Rthlr geboten worden ist, so ist die Verpachtung dieser Pachtgegenstände für die Dauer von Trinitatis 823. bis dahin 1835. im Wege der Submission beschlossen worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen fordern wir qualifizirte Unternehmungslustige und besonders die sich inmittelst um die Pacht dieser Domaine bewerbenden Pachtliebhaber auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 9 Januar a. f. unter den weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten dem Regierungs-Rath Schlick zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche, von Submittenten eigenhändig unterschriebene an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jähr-

lich für die unten bemerkten Pachtgegenstände über den bisher dafür offerirten Betrag von 1000 Rthlr. mehr an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden, wird unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarium protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 3000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Unternehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen nach dem Nominal-Werth oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bey dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröfnung der Submissionen erfolgt den 10. Januar f. um 10 Uhr Morgens im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung, und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden. Die Pachtbedingungen, und die nur zu unserm Anhalt gefertigten Nachrichten von der Veranschlagungsweise der Pachtgegenstände, können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden.

Das Landraths-Amt Oletzko ist angewiesen worden, erforderlichen Falls sich meldenden Pachtlustigen mit der Lokalität und dem guten Zustande der Gebäude bekannt zu machen. Die Pachtgegenstände der in Rede stehenden Domaine sind:

1) das Vorwerk Czychen,
2) das Vorwerk Grapendorff,
3) die Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) der Zwangsgetränke-Verlag in den zum ehemaligen Amtsbezirk Czychen gehörigen, der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krüge rc.

Die Städte Königsberg und Insterburg sind resp. 21 und 13 Meilen, Lyck und Oletzko resp. 5 und 2 Meilen von Czychen entfernt.

Das Vorwerk Czychen enthält:

Acker	1019	Morgen	17	☐R. pr. Maaß.
Feld-Wiesen . . .	313	—	161	—
jährliche Wiesen . .	205	—	167	—
Gärten	15	—	122	—
Hof- und Baustellen .	9	—	129	—
Roß-Garten . . .	71	—	27	—
Weide, Gesträuch u. Unland	650	—	135	—
überhaupt	2286	Morgen	86	☐R. preuß.

Das Vorwerk Grapendorff enthält:

Acker	158	Morgen	38	☐R. preuß.
Feld-Wiesen . . .	44	—	160	—
jährliche Wiesen . .	22	—	28	—
Geköch-Garten . . .	.	—	118	—
Roß-Gärten . . .	10	—	58	—
Hof- und Baustellen . .	1	—	58	—
Weide, Graben und Unland	60	—	83	—
überhaupt	298	Morgen	3	☐R. preuß.

An Aussaat ist inventarisch und vom bisherigen Pächter zurück zu gewähren: 344 Scheffel Roggen, 34 Scheffel 4 Metz Gerste und 496 Scheffel Haaser. Die übrigen mehreren Aussaaten sind demselben zu vergüten.

Außerdem sind außer dem todten Inventario an Acker-, Haus-, Brau und Branntweinbrennerei- und Feuer-Lösch-Geräthe noch 500 Stück Schaafe inventarisch

Den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Gumbinnen. Da die Lizitation wegen Verpachtung der Domaine Lyck cum att- et pertinentiis in Ermanglung von Konkurrenden nicht zu Stande gekommen ist, so ist die Verpachtung der weiter unten bemerkten Pachtgegenstände für die Dauer von Trinitatis 1823 bis dahin 1835 im Wege der Submission beschlossen worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir qualifizirte Pachtliebhaber auf, sich in der hiesigen Realisatur von den Pacht-Bedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 13. Januar a. f.

unter den weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten dem Regierungsrath Schlick zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche von Submittenten eigenhändig unterschriebene an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pachtgegenstände über den bisher dafür offerirten Betrag von 1600 Rthlr. zum dritten Theil in Golde mehr an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz Ministerii der Vorzug zur Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarium protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 2000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröfnung der Submissionen erfolgt den 14. Januar a. f. um 10 Uhr Morgens im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden.

Die Pachtbedingungen und die nur zu unserm Anhalt gefertigten Nachrichten von der Veranschlagungsweise der Pachtgegenstände können täglich von 9 bis 11 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden.

Das Landraths-Amt Lyck ist angewiesen worden, erforderlichen Falls sich meldenden Pachtlustige mit der Lokalität bekannt zu machen.

Die Pachtgegenstände der in Rede stehenden Domaine sind:

1) das Vorwerk Lyck,

2) das Nebenvorwerk Neuendorff,
3) die Getränke-Fabrikations-Anstalt mit der Gerechtigkeit zum Brauen und Branntweinbrennen,
4) der Zwangs Getränke Verlag in den zum ehemaligen Amtsbezirke Lyck gehörige der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krüge, und
5) die Fischerei in denen zum Pachtinbegriff gehörigen 30 Seen.

Die Städte Königsberg und Inſterburg sind resp. 23 und 14 Meilen vom Domainen-Gute Lyck entfernt. Das Vorwerk Lyck enthält:

895	Morgen	114	Ruthen	Preuß. Maaß.	Acker,
269	—	136	—	—	Feldwiesen,
399	—	72	—	—	jährliche Wiesen,
17	—	132	—	—	Baum- und Gekôchgärten,
947	—	129	—	—	Hütung,
91	—	128	—	—	Unland.

Das Nebenvorwerk Neuendorff enthält:

688	Morgen	39	Ruthen	Acker,
185	—	65	—	Feldwiesen,
327	—	103	—	jährliche Wiesen,
5	—	118	—	Gärten,
109	—	41	—	Hütung,
9	—	112	—	Hof- und Baustellen,
104	—	71	—	Unland.

Außerdem benußt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei.

Außer einigen Königl. todten Inventarien an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, B[illegible]- und Brennerei- auch Feuer-lösch-Geräthe ist am lebendigen Königl. Inventarium vorhanden: ad 1. Auf dem Gute Lyck

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zugochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. Auf Neuendorff

1400 Schaafe, 6 Zugochsen, 8 Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch: auf Lyck

$362\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen, 67 Schfl. Gerste, $296\frac{1}{4}$ Schfl. Hafer, 8 Schfl. Buchweizen, 7 Schfl. Erbsen.

auf Neuendorff

206 Schfl. Roggen, $59\frac{2}{3}$ Schfl. Gerste, 135 Schfl. Hafer, $7\frac{1}{2}$ Schfl. Erbsen.

Digitized by Google

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch des größern Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem abgehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Den 24 November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Mehrere Sachen bestehend aus Silber, Uhren, Wäsche und Meubles sollen im Termin den 6. Januar k. J. 10 Uhr Vormittag auf dem hiesigen Stadtgerichte zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 27. November 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Culm. Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann Valentin Gehrmann gehörigen Grundstücke, und zwar das in hiesiger Stadt belegene freie bürgerliche sub Nro. 111 belegene zur Brauerei eingerichtete Grundstück welches auf 2742 Rthlr. 27 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, so wie auch die auf der hiesigen Vorstadt Nro. 3 belegene Brennerei, welche auf 2963 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. gleichfalls gerichtlich abgeschätzt worden, beide nebst Att- et Pertinentien in ihrer jetzigen Lage und Beschaffenheit, sollen auf Antrag der Erben Behufs der Auseinandersetzung derselben im Wege der Subhastation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die diesfälligen Lizitationstermine stehen auf den 31. August, den 4. November c. und den 6. Januar 1823. coram Deputato Herrn Ober-Landesgerichts Referendarius Wiedemann auf dem Gerichtshause hieselbst an, und werden sämmtliche Kauf- und Besitzfähige aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren. Nach Verlauf des letzten peremtorischen Termins wird übrigens auf die etwa später einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden, sondern es wird der Zuschlag nach Einwilligung der Interessenten und des obervormundschaftlichen Gerichts an den Meistbietenden erfolgen.

Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Culm. Das zu Steinwage sub Nro. 5. belegene Peter Pennigsche Grund-

stück bestehend in einem Wohnhause, einem Pferdestall, einem Viehstall und einer Scheune, desgleichen 37 Morgen 112½ Ruthen kulmischen Maaßes an Acker-Weideland und Wiesen, so wie die zu diesem Grundstück gehörigen Pertinenzien, soll auf den Antrag eines Realgläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt werden, und haben wir die Bietungs- und Verkaufs-Termine auf den 20. November, den 21. Dezember c. und den letzten peremtorischen auf den 23. Januar 1823. vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Suffczynski auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzt, welches wir also alle diejenigen, welche dasselbe zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch auffordern, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag an den Bestbietenden nach erfolgter Genehmigung der Realgläubiger geschehen, auf die nach dem letzten Termin aber eingehenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Elbing. Mit Zustimmung der Stadtverordneten Versammlung soll das der hiesigen Kämmerei zugehörige Administrations-Stück, der Herrnpfeil genannt, bestehend aus 129 Morgen 167 []Ruthen kulmischen Maaßes Weideland, und in der Niederung 1 Meile von Elbing zwischen der Nogat und dem Elbingfluß belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu der Lizitationstermin auf den 11. Januar 1823. Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 26. November 1822.

Der Magistrat.

Mewe. Das dem Einsaassen Radzikowski zu Johannisdorff Intendanturamts Marienwerder gelegene Erbpachtsgrundstück wozu eine Hufe 139 []Ruthen kulmischen Maaßes gehören, soll im Wege der Sequestration auf ein Jahr verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 17. Januar a. f. 9 Uhr Morgens auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, und laden dazu kautionsfähige Pachtlustige hiemit ein. Den 22 November 1822.

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Graudenz. Das den Käthner David Müllerschen Eheleuten zugehörige, im Adel. Dorfe Michelau an der Landstraße unter der Nummer 61 belegene, auf 139 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte emphiteutische Käthner Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause von 2 Stuben, 1 Stall und 80 Ruthen Gartenland, von welchem letztere der emphiteutische Besitz sich 1828. endigt, ist auf Antrag der Gläubiger sub hasta gestellt. Der einzige peremtorische Bietungs-Termin steht auf den 4. Januar a. f. Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichtsstube zu Sartowitz an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 1. Oktober 1822.

Adel. v. Schwanenfeld-Sartowitzsches Patrimonialgericht.

Das unter ritterschaftlicher Verwaltung stehende im Dramburger Kreise 2 Meilen von Märkisch Friedland und 1 Meile von Tempelburg belegene Gut Deutsch Fuhlbeck soll auf Verfügung der hochlöbl. Neumärkschen Ritterschaft-Direktion zu Frankfurth a. d. Oder auf 3 Jahre nemlich von Marien 1823 bis dahin 1826 öffentlich verpachtet werden; hiezu ist von dem Unterzeichneten ein Termin auf den 10. Januar 1823 Vormittags 10 Uhr auf dem Gute angesetzt, und wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können, und der Administrator v. Schlichting angewiesen ist, einem jeden Pachtlustigen das Gut zur Besichtigung zu stellen.

Wenn das abzugebende Pachtgebot annehmbar gefunden wird, so soll mit dem Meistbietenden im Termin selbst, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion gleich der Kontrakt abgeschlossen werden, es muß derselbe aber in diesem Falle auf Abschlag der Kaution sogleich 200 Rthlr. zu bezahlen im Stande seyn.

Glambeck bei Reetz, den 4. Dezember 1822.

v. Mellenthin,
Neumärkscher Ritterschafts-Rath.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 52.

Marienwerder, den 27. Dezember 1822.

Gesetz-Sammlung.

No. 20. enthält:

unter No. 760. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 9ten November 1822.

unter No. 761. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 13ten November 1822.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären sein.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806 bis ult. März 1810.
2) Die Servis-Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810 bis ult. Dezember 1819.
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1sten April 1810 bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1sten November 1806 bis ult. Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1, 2, und 3, gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4, gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Kommando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1. Die Trau- und Kopulations-Scheine der Eltern;
2. Die Taufscheine der Kinder;
3. Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im akti-

den Militair-Dienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sei.

4. Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5. Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
6. Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubricken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis . . .
6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuße einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres, zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Minister des Schatzes.
v. Lottum.

Der Minister der Finanzen.
v. Klewitz.

Der Krieges-Minister.
v. Hake.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Den Ausweis über gezahlte Gewerbesteuer der Strohmschiffer betreffend.

No. I.
71. II. Abt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strohmschiffer sich auf ihren Reisen über die gezahlte Gewerbesteuer, nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen. Um diesem für die Folge vorzubeugen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Verfügung vom 21sten November c. festgesetzt worden, daß künftig dem inländischen Strohmschiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er sich zuerst wegen seines Gewerbebetriebes meldet, von der Behörde, welche die Gewerbsteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber auf einem gedruckten Formular, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß, ertheilt werden solle. Schiffern die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute die sich eigner Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen, und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn (No. —) nur zum Transport ihrer eignen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern ist zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes, die dazu gehörende Bescheinigung stets mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können.

Indem wir diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir noch insbesondere die Steuer-Behörden an, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbebetrieb gehörig angemeldet haben, und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Marienwerder, den 13. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden dem Antrage des Königl. Landgerichts zu Bromberg gemäß, angewiesen, sich wegen der in dem Großherzogthum Posen zu bewirkenden Insinuationen, Vernehmungen, Kosteneinziehungen und ähnlichen Geschäften nicht an die betreffenden Königl. Landgerichte sondern zunächst an die Königl. Friedensgerichte zu wenden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Zwischen der Dorfschaft Reetz und der Dorfschaft und Mühle Wittstock, ist ein Einschulungs-Vertrag geschlossen und heute bestätigt worden. Derselbe bleibt so lange in Kraft, als in Wittstock keine eigene Schule errichtet wird.

Marienwerder, den 30. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

In Folge der von dem Königl. Finanz-Ministerium zur Abrundung der Hinsichts einiger Landraths-Kreise angeordneten neuen Kreis-Eintheilung am 19ten Juli d. J. getroffenen Bestimmung hat sich auch das unterzeichnete Ober-Landesgericht von Westpreußen veranlaßt gefunden,

a, das Erbpachts-Vorwerk Dallwin incl. der dasigen Freischulzerei, die Pustkowie Dallwin und das Dorf Ruckoczyn, bisher zum Amte Sobbowitz gehörig, dem Landgerichte Subkau,

b, die Ortschaften Chilshütte, Eggertshütte, Kamehlen, Kappelhütte, Neuendorff, Starckhütte und Tiefenthal bisher zum Amte Schöneck gehörig, dem Landgerichte zu Carthaus,

c, die Dörfer Grabaushütte, Jaschhütte und Ochsenkopf, zeither zum In-

tendantur-Amte Carthaus gehörig, dem Land- und Stadtgerichte zu Berent

d, die Ortschaften Linia, Milosewo, Strzepcz, Tlusewo und Zemblewo bisher ebenfalls zum Intendantur-Amte Carthaus gehörig, dem Land- und Stadtgerichte zu Putzig

in Ansehung der Justiz-Verwaltung in denselben vom 1sten Januar 1823 ab einzuverleiben.

Dies wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 2. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags den 2ten Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28ten Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die den 1sten Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen Markgrafen-Straße No. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich welches Volumen und pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte, Formulare zu diesen Quittungen sind in dem, oben bezeichneten, Lokale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-

Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papiere geschrieben sein.

Die Zinszahlung wird den 28ten Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann selche nicht eher als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten ausser Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze.
Beelitz. Deetz.

[Pers]onal-[Chron]ik der [öffentl]ichen [Behör]den.

In Christburg ist der bisherige Stadtkämmerer Reinhold Strauß zum Bürgermeister bestätiget, und höchsten Orts genehmiget, daß er zugleich den Stadtkämmerer-Posten beibehalten könne.

Der Bürger und Schönfärber Carl Voß ist von den Stadtverordneten zu Flatow, nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung zum Kämmerer und zweiten besoldeten Rathmann gesetzlich gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissarius II. Klasse Ernst ist zum Oekonomie-Kommissarius I. Klasse befördert.

Die Helena Bauersch aus Schwarzbruch Thornschen Kreises, ist als Hebamme bestätigt und ihr der Wohnsitz zu Rentschkau in demselben Kreise angewiesen worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense November 1822.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr	Rt sgr
Christburg . . .	1 10	1 5	— 24	— 22	1 —	— 24	— 20	— —	1 —	— 28	1 —	— 28
Conitz	1 15	1 10	1 7	1 6	— 20	— 17	— 16	— —	1 7	1 5	— —	— —
Culm	1 12	1 9	1 5	— 25	— 24	— 21	— 26	— —	1 15	1 10	— —	— —
Dt. Eylau . . .	1 10	— —	— 27	— —	1 2	— —	— 18	— —	1 5	— —	1 10	— —
Flatow	1 20	1 15	1 5	1 2	— 25	— 22	— 22	— —	1 15	1 10	— —	— —
Graudenz . . .	1 13	1 5	— 28	— 26	— 28	— —	— 27	— —	1 10	— —	1 10	— —
Marienwerder . .	1 11	1 7	— 29	— 25	1 —	— 26	— 20	— —	1 5	1 3	1 7	1 4
Mewe	1 15	1 —	1 —	— 28	1 —	— 28	— 20	— —	1 15	1 —	1 15	1 —
Riesenburg . . .	1 20	— —	— 28	— —	1 2	— —	— 24	— —	1 8	—	1 20	— —
Schlochau . . .	2 —	— —	1 10	— —	— 20	— —	— 17	— —	1 10	— —	— —	— —
Schwetz	1 12	1 2	1 2	1 —	— 22	— 18	— 16	— —	1 10	— —	— —	— —
Strasburg . . .	1 20	1 5	— 28	— 27	1 —	— 29	— 20	— —	1 10	1 —	— —	— —
Thorn	1 5	1 —	1 —	— 27	— 28	— 25	— 22	— —	1 10	1 5	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 52. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 52.

Marienwerder, den 27ten Dezember 1822.

Gumbinnen. Da die Lizitation wegen Verpachtung der Domaine Lyck cum att- et pertinentiis in Ermanglung von Konkurrenten nicht zu Stande gekommen ist, so ist die Verpachtung der weiter unten bemerkten Pachtgegenstände für die Dauer von Trinitatis 1823 bis dahin 1835 im Wege der Submission beschlossen worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir qualifizirte Pachtliebhaber auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pacht-Bedingungen zu unterrichten, und ihre Submissionen bis zum 13. Januar a. f. unter den weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten dem Regierungsrath Schlick zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche von Submittenten eigenhändig unterschriebene an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent in dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pachtgegenstände über den bisher dafür offerirten Betrag von 1600 Rthlr. zum dritten Theil in Golde mehr an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii der Vorzug zur Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarium protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 2000 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen nach dem Nennwerth, oder in sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröfnung der Submissionen erfolgt den 14. Januar a. c. um 10 Uhr Morgens im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden.

Die Pachtbedingungen und die nur zu unserm Anhalt gefertigten Nachrichten von der Veranschlagungsweise der Pachtgegenstände können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden.

Das Landraths-Amt Lyck ist angewiesen worden, erforderlichen Falls sich meldenden Pachtlustige mit der Lokalität bekannt zu machen.

Die Pachtgegenstände der in Rede stehenden Domaine sind:

1) das Vorwerk Lyck,
2) das Nebenvorwerk Neuendorff,
3) die Getränke-Fabrikations-Anstalt mit der Gerechtigkeit zum Brauen und Branntweinbrennen,
4) der Zwangs-Getränke-Verlag in den zum ehemaligen Amtsbezirke Lyck gehörige der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krüge, und
5) die Fischerei in denen zum Pachtinbegriff gehörigen 30 Seen.

Die Städte Königsberg und Insterburg sind resp. 23 und 14 Meilen vom Domainen-Gute Lyck entfernt. Das Vorwerk Lyck enthält:

895	Morgen	114	Ruthen	Preuß.	Maaß.	Acker,
269	—	136	—		—	Feldwiesen,
399	—	72	—		—	jährliche Wiesen,
17	—	132	—		—	Baum- und Gekochgärten,
947	—	129	—		—	Hütung,
91	—	128	—		—	Unland.

Das Nebenvorwerk Neuendorff enthält:

688	Morgen	39	Ruthen	Acker,
185	—	65	—	Feldwiesen,
327	—	103	—	jährliche Wiesen,

5	Morgen	118	Ruthen	Gärten,
109	—	41	—	Hütung,
9	—	112	—	Hof- und Baustellen,
104	—	71	—	Unland.

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei.

Außer einigen Königl. todten Inventarien an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei- auch Feuer-Lösch-Geräthe ist am lebendigen Königl. Inventarium vorhanden: ad 1. Auf dem Gute Lyck

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zugochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. Auf Neuendorff

1400 Schaafe, 6 Zugochsen, 8 Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch: auf Lyck

362½ Schfl. Roggen, 67 Schfl. Gerste, 296¼ Schfl. Hafer, 8 Schfl. Buchweizen, 7 Schfl. Erbsen.

auf Neuendorff

206 Schfl. Roggen, 59⅔ Schfl. Gerste, 135 Schfl. Hafer, 7½ Schfl. Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch des größern Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem abgehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Den 24. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Bromberg. Die zum bisherigen Domainen-Amte Mogilno gehörigen bei der Kreis-Stadt Mogilno und 7 Meilen von Bromberg belegenen Vorwerke Wßedzin und Swierkowice sollen vom 1. Juni 1823. ab, vererbpachtet werden.

Das Vorwerk Wßedzin bestehet aus:

617	Morgen	164	□Ruthen	Acker,
21	—	153	—	Gärte,
183	—	57	—	Wiesen,
230	—	•	—	von der Forst zugelegte Weide-Abschnitte,
79	—	114	—	Separat-Hütung,
1343	—	162	—	enthalten die dazu gehörigen 3 Seen,
26	—	124	—	Baustellen, Wege, Graben,
3	—	176½	—	enthält die Fischer-Kathe und das dazu gehörige Land bei Wiecanowo,
2507	Morgen	½	□Ruthen	in Summa.

Das Vorwerk Swierkowice enthält:

507	Morgen	162	□Ruthen	an	Acker,
19	—	91	—	—	Garten,
129	—	64	—	—	Wiesen,
51	—	48	—	—	Hutung,
71	—	=	—	—	an Seen,
17	—	66	—	—	Wege, Graben und Baustellen,
13	—	77	—		enthält die Viehtrift,
165	—	=	—		soll das von der Königl. Forst zuzulegende Hütungs-Terrain enthalten
974	Morgen	148	□Ruthen	in Summa	

alles nach Preuß. Magdeb. Maaß gerechnet.

Die Vorwerke sind mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen.

Von Wßedzin ist der jährliche Kanon . . . . 700 Rthlr.
die Grund-Steuer . . . . 140 —

in Summa 840 Rthlr.

Das beziehungsweise als Erbstandsgeld, als Ablösungs-Kapital u. s. w. vor der Uebergabe zu zahlende Kapital, womit bei der öffentlichen Lizitation der Anfang gemacht wird, ist auf 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. excl. der Saaten und deren Bestellung, welche besonders bezahlt werden müssen, festgestellt.

Von Swierkowice beträgt

a) der Kanon 580 Rthlr.
b) die Grundsteuer 116 Rthlr.
c) das vor der Lizitation (wie bei Wßedzin) zu bezahlende Kapital 4444 Rtlr. 19 Sgr 8 Pf

excl. der Saaten und der Bestellung, welche theils dem abgehenden Pächter, theils der Königl. Kasse besonders bezahlt werden müssen. Inwiefern statt der vorgesagten Kapital Zahlungen, als Minimum, womit es bei der Lizitation zu steigern ist:

a) bei Wßedzin statt: 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. nur
682 — 12 — 2 — und
b) bei Swierkowice statt 4444 Rthlr. 9 Sgr 8 Pf. nur
1544 — 19 — 9 —

vor der Uebergabe bezahlt werden dürfen, besagen die Lizitations-Bedingungen des näheren.

Der Lizitationstermin ist in Betreff des Vorwerkes Wbędzin auf den 17. Januar a. f. und des Vorwerkes Spiczkowice auf den 18. Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäftshause vor dem Departements Rathe und Justitiarii angesetzt, und es sollen in demselben die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden, welche auch vor dem Termine hieselbst in unserer, so wie in der Amts-Registratur zu Strel. eingesehen werden können. Erbpachts-Liebhaber die eine angemessene Kaution im Termin niederlegen können, werden aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Thorn. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent ist das in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Gurske sub Nro. 22. belegene, auf 1640 Rthlr 26 sgr. gerichtlich abgeschätzte zur Jakob Menzschen Vormundschafts-Masse gehörige, zu emphiteutischen Rechten besessene Grundstück, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und die Bietungstermine auf den 14. November, den 18. Dezember c. und den 22. Januar a. f. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des oben bezeichneten Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und Beschreibung des Grundstücks so wie die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 25. September 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Elbing. Mit Zustimmung der Stadtverordneten Versammlung soll das der hiesigen Kämmerei zugehörige Administrations-Stück, der Herrnpfeil genannt, bestehend aus 129 Morgen 67 □ Ruthen kulmischen Maaßes Weideland, und in der Niederung 1 Meile von Elbing zwischen der Nogat und dem Elbingfluß belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet

werden, und ist hiezu der Lizitationstermin auf den 11. Januar 1823. Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Den 26. November 1822.

Der Magistrat.

Löbau. Die in dem hiesigen Kreise in dem Dorfe Brattian Amts gleichen Namens auf dem Wellefluß belegene oberschlägige Erbpachtsmühle von 3 Mahlgangen in einem massiven Gebäude mit Dach, zu welcher eine Walk- und auch eine Schneidemühle, beide in besondern Gebäuden, so wie 4 Hufen 13 Morgen 115 □Ruthen Acker und Drewenzwiesen gehören, und welche der gegenwärtige Besitzer Müller Patschke im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 4. September 1820 für das Meistgebot von 4255 Rthlr. 30 gr. erstanden hat, soll wegen unterlassener Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auf den Antrag der Gläubiger resubhastirt werden.

Zu diesem Behuf haben wir die Termine

1) auf den 16. Oktober,
2) auf den 16. Dezember c., und
3) auf den 16. Januar 1823.

welcher letztere Termin peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Gerner in unserm Konferenzzimmer anberaumt, zu welchem wir kauflustige und zahlungsfähige Personen hiedurch vorladen. Die Veranschlagungs-Verhandlungen so wie die aufgestellten Kaufbedingungen können in unserer Registratur in Augenschein genommen werden, und werden solche auch gegen Erlegung der baaren Auslagen in Abschrift ertheilt werden.

Den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das in dem Dorfe Alt Mösland, Domainen-Amts Mewe gelegene, dem Einsaassen Martin Görz zugehörige emphiteutische Grundstück, wozu 37 Morgen 150 Ruthen Land kulmisch Maaß gehören, auf 1646 Rtlr. 20 gr. abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine stehen auf den 21. November, den 23. Dezember c. und den 25. Januar 1823. und zwar die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu demselben hiemit eingeladen.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten; die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. Auf den Antrag des zweiten hypothekarischen Gläubigers haben wir noch einen Bietungstermin zum Verkauf des dem Kornelius Penner gehörigen in Neuhäferfelde sub Nro. 8 belegenen Bauerhofes, zu dem 2 Hufen kulmisch gehören, auf den 20. Januar a. f. des Morgens um 9 Uhr anberaumt, zu dem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden mit der Versicherung daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Den 25. November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. In Termino den 20. Januar f. Vormittags um 9 Uhr sollen vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lehmann vor der hiesigen Gerichtsstäte eine schwarzbraune- und 2 Schimmel-Stuten, eine Britschke nebst Geschirr und 1 Sopha, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 1. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zehn Thaler Belohnung

werden hiemit demjenigen zugesichert, der den Dieb welcher in der heutigen Nacht folgende Sachen aus dem hiesigen Herrschaftlichen Vorwerk Friedrichshoff gestohlen hat, zugesichert; nämlich

1) einen großen Beschlagwagen auf hölzernen Achsen,
2) einen Fuchswallach auf einem Auge blind,
3) einen dito etwas heller in der Farbe und kleiner wie der Erste mit einem Stern und
4) eine dunkelbraune Stute,

Digitized by Google

5) vier lederne schwarze Siehlen, und
6) zwei Pamsättel.

Die Pferde sind von kleinem Schlage und im mittlern Stande.

Schönberg bei Rosenberg, den 20. Dezember 1822.

Das Oekonomie-Amt hiesiger Güter.

Marienwerder. Meine in der Breiten Straße sub Nro. 34. etablirte Material- und Gewürz-Handlung zeige ich Einem hochgeschätzten Publikum hiemit ganz ergebenst an, und werde ich das mir schenkende Zutrauen durch reelle und prompte Bedienung zu lohnen wissen.

Den 19. Dezember 1822.

F. C. Böhnke.

Fremder Hopfen von ganz vorzüglicher Güte ist in Ballen von 5 bis 6 Stein sehr billig zu bekommen in Königsberg Wassergasse Nro. 38. bei Heinrich Samuel Georgesohn.

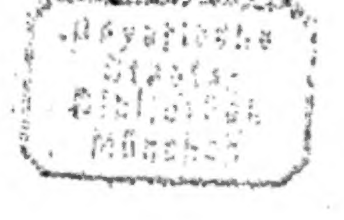

Digitized by Google

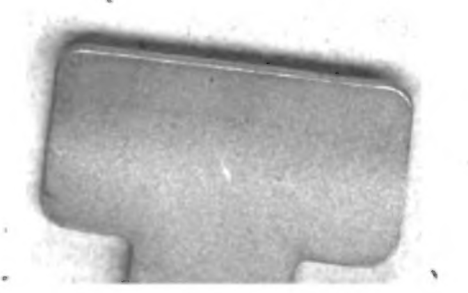

Digitized by Google

Digitized by Google